Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1964)

Rubrik: Ausserordentliche Februarsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Ursenbach, den 17. Januar 1964

Herr Grossrat,

Gemäss Art. 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die a. o. Februarsession

Montag, den 3. Februar 1964

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Revision – Finanzdirektion

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen – Direktion des Gesundheitswesens
2. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule; Revision - Erziehungsdirektion
3. Gesetz über die Krankenversicherung – Direktion der Volkswirtschaft
4. Gesetz vom 19. Oktober 1924 betr. die Errichtung einer bern. Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; Abänderung - Finanzdirektion

zur Bestellung einer Kommission:

1. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers; Teilrevision – Baudirektion
2. Gesetz über die öffentlichen Feiertage – Polizeidirektion

Volksbeschlüsse

1. Bau- und Einrichtungsdarlehen an die Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtelen» mit Sitz in Köniz
2. Renovation und Ausbau der Mannschaftskaserne Bern

Dekretsentwürfe

zur Beratung:

1. Dekret betr. Errichtung neuer landwirtschaftlicher Schulen im bern. Seeland und im Ober-Emmental – Landwirtschaftsdirektion
2. Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret – Landwirtschaftsdirektion
3. Dekret vom 8. März 1939 betr. die Errichtung röm.-kath. Kirchgemeinden – Kirchendirektion
4. Dekret über die Schaffung der Stelle eines Chefs der Kant. Dienststelle für Strahlenschutz auf der Gesundheitsdirektion – Gesundheitsdirektion
5. Dekret betr. die Abänderung des Anwaltstarifs – Justizdirektion

zur Bestellung einer Kommission:

1. Dekret über die Erziehungsberatung – Erziehungsdirektion
2. Dekret über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel – Erziehungsdirektion
3. Dekret über die staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs-, Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen – Baudirektion
4. Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bern. Staatsverwaltung; Abänderung – Finanzdirektion
5. Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1963 und 1964 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse; Abänderung – Finanzdirektion
6. Dekret vom 30. November 1961 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates; Abänderung – Finanzdirektion
7. Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1963 und 1964; Abänderung – Finanzdirektion
8. Dekret vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bern. Staatsverwaltung mit Abänderung vom 14. Februar 1963; Abänderung – Finanzdirektion
9. Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1963 und 1964 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal; Abänderung – Finanzdirektion

10. Dekret vom 9. September 1963 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität; Abänderung – Finanzdirektion
11. Dekret vom 16. Februar 1953 mit Abänderung vom 8. Mai 1963 über die Besoldungen der Geistlichen der bern. Landeskirchen; Abänderung – Finanzdirektion
12. Dekret vom 12. September 1956 mit Abänderungen vom 25. Februar 1957 und 9. Mai 1963 über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft; Abänderung – Finanzdirektion
13. Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1963 und 1964 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen; Abänderung – Finanzdirektion
14. Dekret über die Organisation der Polizeidirektion; Abänderung – Polizeidirektion

Direktionsgeschäfte

(s. separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 8. Dezember 1963 und 2. Februar 1964

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche

Finanzdirektion

Nachkredite

Parlamentarische Eingänge

(s. separate Vorlage)

* * *

Wahlen

1. Zwei Mitglieder der Paritätischen Kommission (alter Kantonsteil) an Stelle der aus dem Grossen Rat zurückgetretenen Dr. R. Tschäppät und F. Hubacher
2. Ein Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes an Stelle des zum Ersatzmann des Obergerichtes gewählten Dr. M. Graf
3. Der Präsident des Bankrates der Kantonalbank infolge Ablaufes der Amtsdauer
4. Fünf Mitglieder der Grossrätlichen Kommission für die Kantonalbank

* * *

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963
3. Präsidialabteilung
4. Erziehungsdirektion

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:

Hans Will

Erste Sitzung

Montag, den 3. Februar 1964
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Barben, Bircher, Friedli, Gerber, Glatthard, Marthaler, Mischler, Petignat, Rauber, Wandfluh, Zingre.

Präsident: Die Resultate der gestrigen kantonalen Abstimmungen haben erwiesen, dass der Souverän, trotz Konjunkturdämpfungsgesprächen, vor allem für den Ausbau und Unterhalt der Strassen volles Verständnis hat. Das Zeitalter der Motorisierung und Hochkonjunktur hat dazu wesentlich beigetragen.

Für Ausgaben für Sozialmassnahmen, wie Ausbau des kantonalen Frauenspitals, ist man ganz allgemein immer sehr aufgeschlossen. Daran sind die heutige Bau- und Lebensweise wie der Mangel an Hausdienst- und Pflegepersonal mit schuld.

Das Resultat über den Wiederaufbau des Versorgungsheimes Prés-aux-boeufs in Sonvilier hat gezeigt, dass man auch für unsere Ärmsten unter den Armen, die unverbesserlichen Mitbürger, die nötigen Kredite bewilligt, um auch ihnen wohnliche und zeitgemässe Verhältnisse zu schaffen.

Das Abstimmungsergebnis für den Bau eines Seminars und Gymnasiums in Langenthal ist möglicherweise wegen der Diskussion um Konjunkturdämpfung etwas schlechter weggekommen. Hoffen wir, dass mit der Krediterteilung für eine neue Bildungsstätte unserer Jugend auch dem chronischen Mangel an Lehrkräften etwas gesteuert werden kann. Man darf wohl den ausdrücklichen Wunsch sowohl an die verantwortlichen kantonalen Direktionen wie Baukommissionen richten, für beschlossene Bauten vor und während der Ausführung der Arbeiten vermehrt auch an zu verantwortende Einsparungen zu denken, sei es in Langenthal, Bern oder Sonvilier.

Erfreulich ist, dass sogar das stark umstrittene Fremdenverkehrsgesetz vor dem Stimmbürger Gnade gefunden hat, ein Zeichen dafür, dass der Bürger selbst an der Werbung und am Ausbau unserer Ferien- und Kurorte interessiert ist.

Der Grosse Rat als gesetzgebende Behörde wie der Regierungsrat als vorberatende und ausführende Behörde haben scheinbar gute Arbeit geleistet. Möge auch über dieser Session, in der sehr wichtige Vorlagen zu behandeln sind, ein guter Stern walten.

Nachrufe

Präsident: Seit der Novembersession sind zwei Ratskollegen von uns gegangen: Grossrat Fritz Grädel, Seilermeister in Huttwil, und Albert Wittwer, Bern.

Herr Grossrat Fritz Grädel verstarb am 10. Dezember nach längerer Krankheit. Er gehörte der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei an, und wurde 1942 in den Grossen Rat gewählt. Als Gewerbe- und Mittelstandsvertreter hatte er auch Verständnis für alle anderen Erwerbsgruppen. Vor allem verstand er es, für Fragen unserer Dekretsbahnen wie des Spitalwesens, einzustehen. Er war Mitglied der Paritätischen Kommission von 1951 bis Mai 1958, Mitglied der Staatswirtschaftskommission von 1955 bis Mai 1963. Im übrigen gehörte er während den 21 Jahren seiner Zugehörigkeit zum Rat 14 verschiedenen Kommissionen an.

Herr Grossrat Albert Wittwer, Sekretär des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes, gehörte dem Grossen Rat von 1954 bis 1958 und wiederum ab 1962 an. Er war Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion. Herr Grossrat Wittwer war eher einer der weniger in der Presse auffallenden Grossräte. Zu schätzen an ihm war die fast lückenlose Anwesenheit während der ganzen Dauer der Sessionen. Während seiner Zugehörigkeit zum Grossen Rat war er Mitglied von 5 verschiedenen Kommissionen.

Bei den Trauerfeierlichkeiten wurde den beiden verstorbenen Grossräten die übliche Ehre erwiesen und ihre Verdienste um den Staat und die Öffentlichkeit verdankt.

(Der Rat erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen).

Rücktritte

Präsident. Seit der Novembersession sind 6 Herren Ratskollegen als Mitglieder des Grossen Rates aus verschiedenen Gründen zurückgetreten.

Herr Grossrat Jakob Bächtold, Ingenieur, war Mitglied des Landesrings und wurde 1958 in den Grossen Rat gewählt. Er gehörte keiner Fraktion an und wurde auch nicht als Mitglied einer Kommission gewählt. Er verstand es trotzdem, besonders für den Natur- und Heimatschutz, Gehör zu finden. In seinem Demissionsschreiben macht er geltend, dass die gleichzeitige Zugehörigkeit zum kantonalen wie eidgenössischen Parlament für einen selbständig Erwerbenden eine zu grosse Beanspruchung bedeutet. Er beglückwünscht die Herren Ratskollegen zu ihrer wiederholt gezeigten Bereitschaft, unmittelbare materielle Interessen zugunsten der Allgemeininteressen und der kommenden Generationen für die Erhaltung unseres schönen Bernerlandes zurückzustellen.

Herr Grossrat Fritz Blatti, Kassaverwalter in Wangen, wurde 1958 in den Grossen Rat gewählt. Als Mitglied der freisinnigen Fraktion war er in 9 verschiedenen Kommissionen tätig. Beim Gesetz über die Besoldung der Lehrerschaft, beim Dekret über die Beteiligung des Staates an Entschädigun-

gen in Mittelschulen wie beim Dekret über das Polizeikorps war er Vizepräsident. Herr Grossrat Blatti tritt aus ähnlichen Gründen aus dem Grossen Rat zurück wie Herr Grossrat Bächtold, da ja auch er in den Nationalrat gewählt wurde. Er schreibt in seinem Demissionsschreiben wörtlich: «Der Abschied aus dem Grossen Rat fällt mir nicht leicht. Im bernischen Parlament herrscht eine Atmosphäre, die es jedem, der sich ernsthaft um die Geschicke des Staates bemüht, ermöglicht, in gutem Einvernehmen mit vielen anderen Kollegen eine im öffentlichen Interesse erspriessliche Arbeit zu leisten. Ich danke dem Grossen Rat für diese freundschaftliche Art, und ich werde ihm meine Anhänglichkeit bewahren.»

Herr Grossrat Gottfried Hirschi, Melker in Lyssach, gehörte dem Grossen Rat seit 1958 an. Er war Mitglied der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion. In dieser Zeit vertrat er die Fraktion in drei verschiedenen Kommissionen, die sich hauptsächlich mit ländlichen Problemen zu befassen hatten. Gottfried Hirschi, ein markanter Vertreter des bernischen Dienstbotenstandes, musste leider aus Gesundheitsrücksichten zurücktreten. Wir wünschen ihm gute Genesung.

Herr Grossrat Fritz Hubacher wurde ebenfalls 1958 in den Grossen Rat gewählt. Auch er gehörte, als einziger Vertreter der bernischen Weinbauern, der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion an. Seine offene und aufgeschlossene Art führte dazu, dass er in verschiedene Kommissionen gewählt wurde. Laut seinem Demissionsschreiben ist es dem selbständig Erwerbenden seiner beruflichen Tätigkeit wegen nicht mehr möglich, zugleich als Politiker tätig zu sein.

Herr Grossrat Emil König, Maschinensetzer, Grosshöchstetten, gehörte dem Grossen Rat seit 1949 an. Er war kein unbekannter Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion, war er doch als Vertreter der Landschaft in 16 verschiedenen Kommissionen tätig. Herr Grossrat König beabsichtigt mit seinem Rücktritt, die Verjüngung fördern zu helfen. Für die zahlreichen Freundschaften über alle Fraktionsgrenzen hinaus dankt er bestens. Wörtlich führt er in seinem Demissionsschreiben aus: «Möge es dem bernischen Grossen Rate und der Regierung auch fernerhin gelingen, den Staat Bern für alle seine Bürger wohnlich und liebenswert zu erhalten und in dieser Richtung weiter auszubauen. Ein gutes Geschick möge die weisen Massnahmen und Wege finden lassen, die Einheit des Kantons zu festigen und die Frevler und Zerstörwilligen an der Brücke zwischen Deutsch und Welsch für alle Zeiten eines Besseren zu belehren.»

Als letzter in der alphabetischen Reihenfolge folgt Herr Dr. Reynold Tschäppät, welcher seit 1950 dem bernischen Grossen Rat angehörte. Als prominenter Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion wurde der gewandte, überlegte Redner in 13 verschiedene Kommissionen abgeordnet. Präsident war er in der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und beim Dekret über die Versicherung der Lehrerschaft. Von 1958 bis 1962 war er Präsident der Justizkommission. Den Grossen Rat präsidierte er im Jahre 1956/57. Als Folge der Wahl in den Nationalrat sah er sich gezwungen, als Mitglied des Grossen Rates zurückzutreten.

Ich möchte nicht unterlassen, allen Zurückgetretenen für ihre wertvolle Mitarbeit im bernischen Parlament sicher im Namen aller Ratskollegen den besten Dank auszusprechen, mit dem Wunsch, es sei allen vergönnt, noch recht lange auch ausserhalb des Grossen Rates am Ausbau unseres Staatswesens mitzuarbeiten.

Damit erkläre ich Session und Sitzung als eröffnet.

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident. Die Präsidentenkonferenz teilt folgendes mit: Die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 2. Februar, also von gestern, können nicht vor dem 13. Februar bekanntgegeben werden, da die Beschwerdefrist noch läuft und die Prüfung durch die Staatskanzlei noch nicht fertig ist. Unter Umständen kann die Bekanntgabe erst in der Maisession erfolgen.

Die Reihenfolge der Direktionen entspricht der Reihenfolge im allgemeinen Programm, das allen Ratsmigliedern zugestellt wurde. Der Beginn der Beratung des Steuergesetzes ist auf Montag, den 10. Februar vorgesehen.

Bestellung der Kommissionen: Die Präsidentenkonferenz schlägt für die Teilrevision des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 17 Mitglieder vor, für das Gesetz über die öffentlichen Feiertage ebenfalls 17 Mitglieder. Das Dekret Nr. 1 über die Erziehungsberatung sowie das Dekret Nr. 2, Herausgabe obligatorischer Lehrmittel, soll die Primarschulkommission, die am 7. November 1962 ernannt wurde, behandeln. Das Dekret Nr. 3 über die staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs-, Abwasser- und Kehrrichtbeseitigungsanlagen soll der neu zu bestellenden Kommission für die Beratung des Gesetzes über die Nutzung des Wassers übertragen werden. Die Dekrete Nr. 4 bis 13 befassen sich alle mit Teuerungszulagen oder Anpassungen und sollen von einer einzigen Kommission von 17 Mitgliedern behandelt werden. Für das Dekret Nr. 14, Organisation der Polizeidirektion, wird eine 15gliedrige Kommission vorgeschlagen.

Ich bitte die Herren Fraktionspräsidenten, die Vorschläge bis Mittwoch, den 5. Februar, abzugeben.

Zu den parlamentarischen Eingängen ist zu bemerken, dass die Interpellation von Herrn Grossrat Nobel betreffend Regimentszeitung (Rgt. 43) bereits vor der Drucklegung zurückgezogen wurde. Das Postulat Flückiger über Abschatzung von Kulturschäden ist nach der Drucklegung zurückgezogen worden.

Die Wahlen finden Mittwoch, den 12. Februar, um 9.15 Uhr, statt.

Nach Artikel 2 der Geschäftsordnung sollen ausserordentliche Sessionen, wie die Februarsession, wenn möglich zwei Wochen nicht überschreiten. Eventuell müsste die Präsidentenkonferenz von Artikel 2 Absatz 4 Gebrauch machen, wonach einzelne Geschäfte auf eine nächste Session verschoben werden könnten, sofern der Rat nicht anders beschliesst.

Nächsten Mittwoch, den 5. Februar, findet um 16 Uhr eine Präsidentenkonferenz zur Erledigung

verschiedener Geschäfte statt. Die Sitzung des Grossen Rates wird an diesem Tag um 16 Uhr abgebrochen.

Die Maisession beginnt Montag, den 4. Mai, um 14.15 Uhr; die Präsidentenkonferenz findet Montag, den 27. April, statt.

Tagesordnung

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. R. Tschäppät
Herr Hermann Reusser, Angestellter, Bern;
an Stelle des zurückgetretenen Herrn Emil König
Herr Walter Stoffer, Sekundarlehrer, Biglen;
an Stelle des verstorbenen Herrn Fritz Grädel
Herr Otto Messerli, Verwalter, Sumiswald-Grünen;
an Stelle des verstorbenen Herrn Albert Wittwer
Herr Ernst Haegeli, Sekretär VHTL, Bern;
an Stelle des zurückgetretenen Herrn Fritz Hubacher
Herr Werner Dennler, Verwalter, Worben;
an Stelle des zurückgetretenen Herrn Jakob Bächtold
Herr Enrico Homberger, Adjunkt, Bern;
an Stelle des zurückgetretenen Herrn Fritz Blatti
Herr Alfred Kunz, Bauunternehmer, Wiedlisbach;
an Stelle des zurückgetretenen Herrn Gottfried Hirschi
Herr Fritz Siegenthaler, Lehrer, Heimiswil;

Die Herren Messerli, Dennler, Homberger, Kunz und Siegenthaler leisten den Eid; die Herren Reusser, Stoffer und Haegeli legen das Gelübde ab.

Ergebnis der Volksabstimmungen vom 8. Dezember 1963

Zur Verlesung gelangen zwei Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963, beurkundet:

«Das Gesetz über die Aufhebung der Stempelabgabe (Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer) ist mit 85 636 gegen 14 559 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3350, die der ungültigen 124.

Das Gesetz über die Kantonalbank von Bern ist mit 66 846 gegen 24 788 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 11 833, die der ungültigen 202.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebsbeihilfe in der Landwirtschaft ist mit 62 102 gegen 36 771 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 4604, die der ungültigen 192.

Der Volksbeschluss über Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 ist mit 67 503 gegen 31 521 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 4488, die der ungültigen 157.

Der Volksbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Internationalen Konkordat für die Erstellung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums ist mit 66 793 gegen 32 165 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 4537, die der ungültigen 174.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.»

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabellen auf Seiten 6 und 7)

Interpellation des Herrn Grossrat Stauffer (Büren a. A.) — Interpretation von Artikel 3 des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 751)

Stauffer (Büren a. A.). Ich kann mich bei der Begründung meiner Interpellation kurz fassen. Wie im Text ausgeführt ist, geht es mir um Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen. Im letzten Satz steht dort wörtlich geschrieben: «Wird kein wahlfähiger Bewerber angemeldet, so wird ebenfalls das ordentliche Wahlverfahren durchgeführt . . .».

Eine Wahlordnung ohne Kandidat scheint mir einfach irgendwie unmöglich. Es ist sicher nicht in Ordnung, dass man einen Wahlgang mit allem Drum und Dran ansetzt, wenn doch überhaupt niemandem gültig gestimmt werden kann. Was alles für Umtriebe nötig sind, bis so eine Wahl stattfinden kann – ich meine hier bloss die Arbeit, die geleitstet werden muss und spreche gar nicht vom Finanziellen, das ebenfalls je nach Wahl und Wahlort eine ganz beträchtliche Summe ausmacht –, können wir uns ganz sicher gut vorstellen. Darüber, ob Wahlen, die einfach durchgeführt werden, weil sie auf dem Papier stehen, oder weil von irgendeiner Stelle gezwängt wird, unserer heutigen Stimmfaulheit zuträglich sind, liesse sich sicher streiten, d. h. es ist uns doch allen klar, dass wir mit solchen Wahlen, bei denen der Bürger überhaupt nicht weiss, was er wählen soll, eher das Gegenteil erreichen. Noch viel trauriger wird das Bild, wenn man in letzter Minute irgendeinen Kandidaten zur Wahl vorschlägt, der sich überhaupt nie für die Stelle interessiert hat. Da muss man sich nicht verwundern, wenn sich 5 Prozent unserer Bürger am Wahlgang beteiligen, die Wahl rechtsgültig nach Gesetz durchgeführt wird, und der Kandidat, der mit ein paar wenigen Stimmen gewählt wurde, die Wahl nicht annimmt.

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über die Aufhebung der Stempelabgabe (Volbegehren betreffend Revision des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer)			2. Gesetz über die Kantonalbank von Bern			3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 677	2 027	350	65	1 612	548	282	1 546	812	84
Aarwangen ...	10 551	3 684	648	173	2 649	1 246	610	2 420	1 875	210
Bern	67 302	30 606	3 600	1 010	25 597	6 303	3 316	20 886	12 630	1 700
Biel	17 701	4 035	827	106	3 351	1 166	451	2 528	2 253	187
Büren	5 072	1 623	246	62	1 126	511	294	1 016	816	99
Burgdorf	11 218	4 819	988	207	3 636	1 617	761	3 256	2 460	298
Courtelary	7 456	2 149	480	180	1 854	614	341	1 731	909	169
Delsberg	6 960	1 306	516	124	1 045	645	256	1 127	724	95
Erlach	2 475	686	104	20	505	170	135	584	204	22
Freibergen	2 481	551	193	49	437	245	111	545	214	34
Fraubrunnen ..	5 731	2 166	390	90	1 725	606	315	1 572	972	102
Frutigen	4 416	800	181	40	539	344	138	653	319	49
Interlaken	9 696	3 216	528	137	2 309	1 046	526	2 477	1 158	246
Konolfingen ..	10 996	3 185	485	78	2 411	937	400	2 605	1 027	116
Laufen	3 309	742	112	48	455	278	169	467	346	89
Laupen	3 109	996	129	37	781	237	144	810	320	32
Münster	8 616	1 909	747	161	1 540	902	375	1 544	1 125	148
Neuenstadt ...	1 310	249	42	8	198	60	41	209	80	10
Nidau	6 881	2 002	273	68	1 481	560	302	1 357	888	98
Nd.-Simmental.	5 109	1 185	216	49	890	383	177	1 000	390	60
Oberhasli	2 239	510	91	11	339	185	88	404	182	26
Ob.-Simmental.	2 366	623	90	19	437	161	134	542	149	41
Pruntrut	7 416	1 567	588	165	1 218	761	341	1 337	851	132
Saanen	1 970	345	41	17	235	95	73	318	73	12
Schwarzenburg	2 762	923	174	48	655	355	135	802	314	29
Seftigen	7 129	2 297	483	117	1 662	862	373	1 796	971	130
Signau	7 507	1 583	345	60	1 127	611	250	1 380	542	66
Thun	19 604	6 262	1 041	219	4 539	2 045	938	4 574	2 605	343
Trachselwald ..	7 209	1 724	303	57	1 204	619	261	1 373	638	73
Wangen	6 518	1 864	348	49	1 287	676	298	1 243	922	96
Militär	—	2	—	—	2	—	—	—	2	—
Zusammen	261 786	85 636	14 559	3 474	66 846	24 788	12 035	62 102	36 771	4 796

Wir müssen in Zukunft unbedingt auf solche Wahlen verzichten. Es dürfen keine solchen Wahlen mehr angesetzt werden, weil man sich damit im Volke lächerlich macht.

Ich bitte den Herrn Regierungsrat höflich um Auskunft, warum man in Artikel 2 des Gesetzes über die Vereinfachung der Beamtenwahlen vom Jahre 1932 diesen komplizierten Wahlmodus gewählt hat.

Moine, président du Conseil-exécutif. Nous connaissons le cas de Büren au sujet de l'élection d'un fonctionnaire; la réponse est claire.

De quoi s'agit-il exactement?

La loi du 28 février 1932 a introduit le système de l'élection tacite, notamment pour la nomination des préfets, des présidents de tribunal, des greffiers de tribunal-préposés aux poursuites, ainsi que des préposés aux poursuites et des officiers de l'état civil. L'élection de ces fonctionnaires reste une élection selon le système majoritaire, mais avec application d'une procédure tirée du système proportionnel. Les candidats, même quand il s'agit de titulaires sortant de charge, doivent être inscrits à la Chancellerie de l'Etat au plus tard le 30e jour avant le jour du scrutin, par des groupes de 10 citoyens au moins ayant droit de suffrage dans l'arrondissement électoral (art. 2, al. 3, de la loi); ceci pour sauvegarder le principe du choix démocratique.

Si un seul candidat éligible est inscrit pour le poste en cause dans le délai légal, le Conseil-exécutif le proclame élu (art. 3, al. 1). Ce cas se présente fréquemment, disons presque toujours. Il prouve toute l'utilité de la réglementation en vigueur depuis 30 ans.

Il arrive cependant qu'on se trouve, en fin de délai, en présence de plusieurs candidatures, surtout si le poste est à repourvoir pour la première fois. Dans ce cas, l'élection populaire doit avoir lieu. Elle se déroule selon le système majoritaire ordinaire (art. 3, al. 2, première phrase). Cela signifie que cette élection est libre. Des personnes qui n'avaient pas été présentées dans le délai de 30 jours peuvent donc aussi faire acte de candidature et être élues au même titre que celles dont le nom avait été annoncé dans le délai.

La troisième possibilité, c'est qu'il ne se présente, dans le délai de 30 jours, aucun candidat éligible. Dans ce cas, l'élection selon le système majoritaire

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	4. Volksbeschluss über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957			5. Volksbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat für die Erstellung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	6 677	1 543	811	88	1 587	760	95
Aarwangen	10 551	2 326	1 943	236	2 531	1 748	226
Bern	67 302	25 295	8 594	1 327	25 103	8 751	1 362
Biel	17 701	2 945	1 870	153	3 242	1 588	138
Büren	5 072	1 104	736	91	1 213	632	86
Burgdorf	11 218	3 746	1 987	281	3 377	2 357	280
Courtelary	7 456	1 877	753	179	1 799	837	173
Delsberg	6 960	1 076	740	130	1 095	723	128
Erlach	2 475	566	216	28	589	196	25
Freibergen	2 481	510	246	37	465	291	37
Fraubrunnen	5 731	1 831	713	102	1 626	913	107
Frutigen	4 416	533	412	76	552	392	77
Interlaken	9 696	2 581	1 051	249	2 431	1 180	270
Konolfingen	10 996	2 612	1 022	114	2 446	1 170	132
Laufen	3 309	422	384	96	526	288	88
Laupen	3 109	767	344	51	800	327	35
Münster	8 616	1 495	1 150	172	1 571	1 085	161
Neuenstadt	1 310	203	82	14	215	72	12
Nidau	6 881	1 408	848	87	1 544	698	101
Nieder-Simmental	5 109	970	417	63	910	467	73
Oberhasli	2 239	345	222	45	368	205	39
Ober-Simmental	2 366	556	126	50	444	204	84
Pruntrut	7 416	1 278	873	169	1 262	914	144
Saanen	1 970	298	80	25	260	112	31
Schwarzenburg	2 762	716	391	38	684	422	39
Seftigen	7 129	1 716	1 028	153	1 703	1 043	151
Signau	7 507	1 125	751	112	1 151	746	91
Thun	19 604	5 012	2 215	295	4 738	2 435	349
Trachselwald	7 209	1 308	684	92	1 234	764	86
Wangen	6 518	1 338	831	92	1 326	844	91
Militär	—	1	1	—	1	1	—
Zusammen	261 786	67 503	31 521	4 645	66 793	32 165	4 711

doit avoir lieu. Lors de la première délibération de la loi, le 27 novembre 1929, le rapporteur du Conseil-exécutif, M. le Dr Rudolf, s'est exprimé comme suit à ce sujet (cela intéressera M. Stauffer):

«Nach unserer Regelung wird, wenn kein wahlfähiger Bewerber angemeldet wird, das übliche Wahlverfahren mit allgemeiner Bewerbungsfreiheit bis zum letzten Tag eröffnet. Es steht kein Wort davon darin, dass nochmals das schon einmal durchgeführte Verfahren wiederholt werden soll. (...) Wenn man die stille Wahl durchführen will, sollen die Herren, die sich darum bemühen, namentlich die Bewerber und ihre Freunde, die Fristen beobachten. Es gibt noch hundert Fristen im Rechtsverkehr, die man auch beobachten muss und nicht neu einsetzen kann.»

A l'époque où le projet de loi a été élaboré, on ne pensait pas qu'il pourrait arriver qu'aucune candidature ne soit présentée dans le délai. En 1932, il y avait de nombreux juristes qui faisaient des démarches et qui étaient très heureux de pouvoir être nommés président de tribunal ou greffier. Il n'est dès lors pas étonnant que le conseiller d'Etat Rudolf se soit exprimé de la manière suivante lors des délibérations:

«Weiter wird der Fall geordnet, wo wider alles Erwarten sich gar kein Bewerber meldet oder angemeldet wird. Natürlich muss dieser Fall im Gesetz auch vorgesehen werden. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass er einmal eintreten wird. Man könnte sich das nur so erklären, dass von dem Bewerbungslustigen ein Termin verpasst wird. Wenn gar kein Kandidat angemeldet wird, wird ebenfalls das gewöhnliche Verfahren angewendet, und es können in üblicher Art und Weise Kandidaten aufgestellt werden. Herr Meister hat die an und für sich durchaus richtige Bemerkung gemacht, dass man in diesem Absatz 2 das wieder aufhebe, was man vorher eingeführt hat. Das stimmt, aber es muss eben vorgekehrt werden, für den Fall, wo keine Bewerbungen eintreffen. Die Gefahr ist nicht sehr gross. Ich erinnere an ein Wort des verstorbenen Grossrats und Nationalrats Freiburghaus beim Wahlgesetz, der gesagt hat: «Wir haben noch immer einen gefunden». So wird es wahrscheinlich auch in Zukunft sein, aber der unwahrscheinliche Fall muss doch immerhin im Gesetz erwähnt werden.»

L'article 3, al. 2, de la loi dit que l'élection populaire doit avoir lieu lorsqu'aucun candidat éligible

n'a été inscrit (wird kein wahlfähiger Bewerber angemeldet, so wird ebenfalls das ordentliche Wahlverfahren durchgeführt). Il pourrait arriver qu'un seul candidat soit présenté, mais qu'il ne soit pas éligible parce qu'il ne jouirait pas de la capacité civique ou que, s'il s'agit de l'élection d'un président de tribunal ou d'un greffier-préposé aux poursuites, il ne soit pas en possession de la patente bernoise d'avocat ou de notaire (art. 41 de la loi du 31 janvier 1909 sur l'organisation judiciaire). En pareil cas, c'est la chancellerie de l'Etat qui examine si les candidats sont éligibles et écarte ceux qui ne rempliraient pas cette condition (art. 2, al. 3, de la loi du 28 février 1932). S'il a été présenté un seul candidat et si ce candidat n'est pas éligible, la votation populaire doit avoir lieu comme s'il n'avait été présenté aucune candidature dans le délai légal.

Dans le cas du district de Büren, de l'automne dernier – il fallait élire un greffier-préposé aux poursuites – aucune candidature n'avait été présentée dans le délai légal et l'élection populaire a eu lieu. Le corps électoral a porté son choix sur une étudiante de l'université de Berne (cand. jur.), qui avait déjà subi les examens écrits en vue de l'obtention de la patente bernoise d'avocat. Trois semaines après l'élection, cette candidate a subi avec succès les examens oraux et, un mois plus tard encore, elle a présenté sa plaidoirie d'épreuve, à la suite de quoi elle a reçu de la Cour suprême le brevet d'avocat et a été assermentée comme telle.

Immédiatement après, le Conseil-exécutif a déclaré la candidate élue au poste de greffier-préposé aux poursuites, mais l'intéressée, qui n'avait pas eu la patience d'attendre – c'est une vertu bien féminine! – avait déjà pris un engagement dans l'industrie privée. Elle ne devait cependant pas ignorer que son élection ne pouvait être validée avant l'obtention de la patente d'avocat. C'est la constitution et la loi. Le Conseil-exécutif, assermenté et respectueux de la loi, ne pouvait pas agir autrement.

Si l'on veut changer la loi, c'est une autre affaire. Mais tant que celle-ci est en vigueur, nous ne pouvons pas agir autrement.

Il est vrai que le cas de Büren est unique et nous ne souhaitons qu'une chose, c'est qu'il ne se renouvelle pas et que nous puissions avoir le plus rapidement possible, et en suffisance, des avocats et des notaires comme présidents de tribunal et comme greffiers.

Stauffer (Büren a. A.). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Postulat des Herrn Grossrat Kopp — Wiederaufnahme der Sonderkurse zur Ausbildung von Lehrkräften

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 749)

Kopp. Ich habe mein Postulat, die Sonderkurse für Lehrer unverzüglich wiederaufzunehmen, eingereicht, weil ich die Symptome zu erkennen glaube, dass man das Problem der Lehrerausbildung nicht ganz nach Gebühr eingeschätzt hat. Zwar sprechen alle Anzeichen dafür, dass man es richtig eingeschätzt hat, und ich anerkenne den Elan der Erziehungsdirektion, der sich in der Eröffnung neuer Seminarklassen äussert, ferner in der Eröffnung neuer Gymnasien und Sekundarschulen, die wiederum Nachwuchs für die Seminarien liefern. Ich muss auch anerkennen, dass man sich auf allen Seiten die grösste Mühe gibt, immer wieder auf das Problem hinzuweisen – auch der Ratspräsident hat dies in seiner Eröffnungsrede getan –; aber ausgerechnet jetzt, wo der Lehrermangel äusserst alarmierend ist, hat man den Sonderkurs für Lehrer, für einmal wenigstens, nicht ausgeschrieben. Nach dem Sonderkurs VIII wurde kein weiterer Sonderkurs ausgeschrieben. Nach meinem Dafürhalten hätte man das gerade in diesem Moment nicht tun dürfen. Auch nach dem dritten oder vierten Sonderkurs liess man einen Unterbruch eintreten mit der Begründung, der Normalbedarf sei wieder gedeckt. Ein Jahr darauf war man aber gezwungen, wieder einen Sonderkurs einzuführen, weil der Lehrermangel weiter bestand. Auch jetzt befürchte ich, dass der Lehrermangel weiter bestehen wird. Die Auswirkungen des Lehrermangels sind aber so gross, ernsthaft und negativ, dass wir tatsächlich alle zusammen das grösste Interesse haben, dem Lehrermangel Einhalt zu gebieten. Bei der Beratung der Revision des Primarschulgesetzes werden wir sicher wieder zu hören bekommen, wie gross die Schwierigkeiten sind, die Stellen zu besetzen. Die Auswirkungen auf die Lehrerschaft und die Schüler sind alles andere als erfreulich. Ich kann es mir ersparen, hier weitere Ausführungen zu machen. Unser Kollege Erwin Freiburghaus hat in seiner Postulatbegründung die Folgen des Lehrermangels sehr drastisch geschildert, und der Bericht der Erziehungsdirektion, der uns zugegangen ist, hat dies bestätigt. Aus diesem Bericht geht hervor, dass man alles Nötige vorkehren will. Unter den Massnahmen, die die Erziehungsdirektion treffen will, gibt es auch Stipendien für die Sonderkurse, die es jüngeren oder schon älteren Leuten ermöglichen, sie zu besuchen und so den ursprünglichen Berufswunsch zu erfüllen.

Unter den Beispielen, die seinerzeit Herr Kollege Erwin Freiburghaus anführte, war die Sekundarschule Schwarzenbühl. Er führte aus, dass seit der Eröffnung der Schule im Jahre 1952 15 Primarlehrer aus dieser Gegend hervorgegangen sind, die sonst vermutlich eine ganz andere Berufsrichtung eingeschlagen hätten, ferner 13 Lehrerinnen, 3 Haushaltlehrerinnen und 5 Gymnasiasten. 20 Prozent der Schüler haben nachher den Mittelschulweg beschritten. Man könnte sich sagen, dass dieses Beispiel keinen direkten Zusammenhang mit der Forderung nach Weiterführung der Sonderkurse habe, und doch ist es so. Es zeigt uns, dass es im Kanton Bern Leute gibt, die für eine höhere Berufsbildung Interesse haben, wenn die erforderlichen Bedingungen geschaffen sind und man ihnen den Weg öffnet. Ich möchte doch ersuchen, dass man die Sonderkurse, diesen zweiten Bildungsweg, sofort wieder aufnimmt. Wir wissen ja, wie viele der bisherigen Absolventen der Sonderkurse aus der Landwirtschaft und aus dem Arbeiterstand die Gelegenheit erfassten, noch nachträglich ihren Berufswunsch zu erfüllen und Lehrer zu werden. Der

zweite Bildungsweg ist eine typische Einrichtung, den Nachwuchs zu fördern. Es wäre deshalb schade, auf diese Möglichkeit zu verzichten.

Wenn ich nachfragte, warum man keinen Sonderkurs mehr ausschrieb, so wurde mir von seiten der Seminarlehrer erklärt, die Auslese unter jenen, die sich für einen Sonderkurs interessieren könnten, sei nicht mehr befriedigend. Ich habe mich auch erkundigt, wie die Ausschreibung erfolgt, und habe vernommen, dass sie in allen Amtsanzeigern stattfindet. Das ist aber meines Erachtens nicht genügend. Es ist für einen jungen Mann, der in der heutigen Zeit genügend Möglichkeiten findet, sich in einem andern Beruf zu betätigen, jedenfalls nicht unbedingt genügend, wenn er beiläufig ein Inserat liest, man könne sich für einen Sonderkurs melden. Es braucht dazu noch einen etwas grösseren Anstoss. Ich bitte die Erziehungsdirektion, bei einer nächsten Ausschreibung andere Wege zu suchen, um an die jungen Leute heranzukommen, die sich für den Lehrerberuf interessieren könnten. Andere Wege ausser den über die Presse, sehe ich darin, dass die Gemeindeschreibereien, weiter Lehrer und Vereinsfunktionäre sowie andere örtliche Organisationen Umschau halten, ob sich nicht Leute für solche Sonderkurse interessieren.

Ich hatte mit dem Sekretär der Erziehungsdirektion eine Aussprache und gelangte zur Überzeugung, dass man das Problem nicht bagatellisiert. Man hat den Wunsch, weiterzufahren in der vermehrten Ausbildung von Leuten zu Lehrern, die die nötigen Voraussetzungen mitbringen, auch auf dem Wege der Sonderkurse, vorab für Mädchen. Für die Mädchen bestehen noch weniger verlokkende Berufsmöglichkeiten als für die Knaben. Man hat jahrelang die Mädchen zurückgewiesen, die sich brennend für den Lehrerinnenberuf interessierten. Es würde mich freuen, wenn man ganz besonders bei den Mädchen mit den Sonderkursen weiterfahren würde, aber auch bei den männlichen Bewerbern. Ich bitte den Rat, meinem Postulat, das freilich nur ein Teilgebiet beschlägt, aber doch nicht ganz unwichtig ist, zuzustimmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Kopp, s'appuyant sur le caractère chronique de la crise de recrutement du corps enseignant, demande, par voie de postulat, la continuation des cours accélérés pour former le corps enseignant.

Nous devons reconnaître que l'organisation des cours accélérés est une mesure d'exception. Elle doit être considérée comme telle, car elle n'est inscrite dans aucune loi et elle ne s'appuie sur aucun texte légal.

Le canton de Berne – je tiens à le rappeler – est le premier en Suisse qui a pris cette décision d'organiser des cours accélérés, et sous ma responsabilité, en 1953. A l'époque, j'ai été interviewé par de nombreux journalistes. J'ai rencontré une forte opposition du Bernischer Lehrerverein. Le résultat de ce premier cours accéléré a été concluant et les oppositions très vives, même du Bernischer Lehrerverein ont, en partie, diminué.

Jusqu'à présent, nous avons organisé dans le canton de Berne 8 cours accélérés. Depuis trois ans, nous avons pris d'autres mesures d'exception dans les écoles normales. A Hofwil-Berne, il y a actuellement 4 classes parallèles, au Marzili 3, à Thoune 3; une classe à Bienne, une à Spiez, deux à Langenthal, deux à Muristalden et à la Neue Mädchenschule, ce qui représente, depuis deux ou trois ans, environ 300 normaliens et normaliennes par an. Les écoles normales sont submergées et manquent de place et, par suite de ces nombreuses classes parallèles, une partie du corps enseignant n'est plus disponible pour les cours spéciaux. C'est une des raisons – j'insiste auprès de M. Kopp – pour laquelle nous avons renoncé à organiser de nouveaux cours accélérés cette année.

Mais il y a une raison plus impèriente qui nous rend prudents; c'est la qualité des élèves. Je m'excuse de le dire ici publiquement. Les cours accélérés pour garçons enregistrent une chute/verticale. Les premiers cours avaient répondu à toutes nos exigences, mais – permettez-moi une image un peu dure et vive – actuellement nous assistons au phénomène du lait qu'on écrème. On a beau écrémer, on finit par n'avoir plus que du lait et même, en fin de compte, du petit lait. Le réservoir est épuisé.

Je cite un exemple typique. Pour un cours organisé récemment à l'Oberseminar, sur 21 élèves, 16 ont obtenu le brevet, 5 ont échoué autant par suite de faibles ses ordre psychologique que par manque de connaissances et, sur les 16 diplômés, 7 ont été l'objet de grandes discussions pour des notes insuffisantes à l'examen; de sorte que sur 21 candidats du cours accéléré, 9 seulement ont été reconnus aptes à enseigner sans condition. Il faut reconnaître que ce résultat n'est pas brillant.

En revanche, les cours accélérés pour institutrices obtiennent des résultats plus que satisfaisants, on peut même dire des résultats réjouissants. Au dernier cours organisé au Marzili, sur 24 élèves, 24 ont été brevetées dans d'excellents conditions; il n'y eut aucun échec.

Le postulat de M. Kopp a été soumis à la Conférence des inspecteurs. Les inspecteurs, qui ont de l'expérience, ont pris position comme suit:

«Aus den dargelegten Erwägungen stellt die einhellige Inspektorenkonferenz folgende Anträge für den deutschen Kantonsteil: 1. Die Sonderkurse für Leherinnen sind weiterzuführen. Hier ist immer noch und immer wieder eine wertvolle Reserve. 2. Die Sonderkurse für Lehrer sind bis auf weiteres zu sistieren. Es fehlt hier an genügend geeigneten Bewerbern.»

Les directeurs d'écoles normales, à une exception près, attirent notre attention sur les difficultés d'avoir du personnel pour enseigner dans les cours accélérés. Le corps enseignant des écoles normales ne peut pas, en permanence, même avec une forte rétribution pour des heures supplémentaires, enseigner à deux ou trois endroits à la fois.

Les directeurs d'écoles, comme les inspecteurs, je le répète, constatent aussi une diminution de la qualité des élèves-garçons des cours accélérés. Nous nous rallions aux conclusions des inspecteurs. Si nous avons des locaux à disposition, nous espérons organiser, encore cet automne, deux nouveaux cours pour institutrices et, tenant compte des suggestions de M. Kopp, nous ferons encore une réclame, peut-être sous une autre forme, avec d'autres conditions, pour essayer de recruter des candidats garçons pour les cours accélérés. Cependant, l'effort principal se fait par la formation régulière

dans les écoles normales et avec 3 ou 400 diplômés par an dès 1965, je pense que nous y verrons plus clair déjà en 1967 et 1968.

J'accepte le postulat de M. Kopp avec les réserves mentionnées. M. Kopp doit comprendre que dans l'intérêt du corps enseignant, même si nous voulons avoir beaucoup de maîtres, nous n'avons aucune envie de déprécier le diplôme d'instituteur et la qualité du corps enseignant. Je m'efforce de conjuguer ces deux tendances.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Dübi — Zulassung von Lehrkräften mit ausserkantonalem Patent

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 749)

Dübi. Was ich mit meinem Postulat anstrebe, geht im wesentlichen schon aus dessen Wortlaut hervor. Es beschlägt ein Gebiet, das eng verwandt ist mit dem, was mein Vorredner soeben behandelt hat. Sie wissen, dass der Ausbildung des Lehrers, der in der Schulstube tätig ist, eine sehr grosse Bedeutung zukommt. Darum will der Staat die Ausbildung der Lehrer einigermassen überwachen. Es gehört auch zu seiner Aufgabe, die Lehrer an den staatlichen Seminarien auszubilden. Im Interesse der Schüler möchte man, dass die Lehrer einigermassen von der gleichen Qualität sind, unbekümmert, ob ein Lehrer in einer abgelegenen oberländischen Gemeinde oder in einer Stadt unterrichtet. Der Staat bestätigt die Ausbildung durch die Abgabe eines Patents, ohne darauf zu sehen, ob die Absolventen ein staatliches oder ein privates Seminar besucht haben, denn die Prüfungen der Absolventen privater Seminarien werden auch vom Staate abgenommen; er gibt ihnen das gleiche Patent.

Nun sind im bernischen Schuldienst definitiv nur Lehrkräfte wählbar, die ein bernisches Patent besitzen. Die Bestimmung lautet im Primar- und Sekundarschulgesetz gleich. Auch bei den Gymnasien sollen nur Gymnasiallehrer zugelassen werden, die das bernische Patent für das höhere Lehramt besitzen. Allerdings kann die Erziehungsdirektion bei den Gymnasiallehrern erklären, was für andere Ausweise als gleichwertig anerkannt werden, da es sich um eine Hochschulausbildung handelt. Als Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen werden im Prinzip ebenfalls nur Lehrkräfte mit bernischem Patent zugelassen.

Der Besitz des bernischen Patents spielt aber auch, wie wir gehört haben, eine Rolle für die definitive Wahl und die Aufnahme in die Pensionskasse. Nur ein Lehrer, der definitiv gewählt ist, kann in die Pensionskasse aufgenommen werden, und die definitive Wahl hängt wieder vom Besitz des bernischen Patentes ab. Nun ist im Primarschulgesetz in Artikel 29 vorgeschrieben, dass in einem Dekret des Grossen Rates die Bedingungen festgelegt werden sollen, wie man das bernische Primarlehrerpatent erwerben kann. Bis noch vor wenigen Jahren kam es selten vor, dass in einer bernischen Schulstube ein anderer Lehrer wirkte als einer, der die bernischen staatlichen oder privaten Seminarien oder die bernische Lehramtsschule besucht hatte. Wegen des Lehrermangels waren wir aber gelegentlich überaus froh, dass sich Lehrer mit einem andern als dem bernischen Patent, sogar mit einem ausländischen Patent dafür interessierten, hier im Kanton Bern Schule zu geben. Diese Leute müssen, wenn sie definitiv gewählt werden wollen, noch das bernische Patent erwerben.

Nun gibt es viele Lehrer, die finden, man sei im Kanton Bern etwas formalistisch; man bilde sich ein, nur diejenigen die das bernische Patent besitzen, seien fähige Lehrer, die man für unseren Schuldienst zulassen könne. Sie betrachten es als überlebten Formalismus, wenn man ihnen zumutet, noch das bernische Examen abzulegen, sofern es sich um Lehrer handelt, die schon längere Zeit Schule gegeben haben, also über eine gewisse Praxis verfügen. Auch in der Expertenkommission, die die Revision des Primarschulgesetzes vorzuberaten hatte, kam das Problem zur Sprache. Das hat mich eigentlich veranlasst, einen Vorstoss zu unternehmen, der darauf abzielt, dass die zuständigen Prüfungsinstanzen für Primar- und Sekundarlehrer sowie für Gymnasiallehrer eine Lösung suchen, den Inhabern eines nichtbernischen Patents, die sich für unseren Schuldienst interessieren oder bereits in unseren Schulstuben stehen, gewisse Erleichterungen zuzugestehen. Das hat eine gewisse praktische Bedeutung, denn wir haben in den letzten Jahren drei bis vier Lehrer mit Aargauer und Bündner Patent verloren, weil sie sich sich weigerten, noch Teilexamen zu bestehen. Sie erklärten: Wenn ihr glaubt, ich sei mit meiner Schulpraxis und mit dem, was ich hier geleistet habe, nicht fähig, weiter in bernischen Schulen zu unterrichten, so bedanke ich mich; ich gehe in einen andern Kanton, wo man mich aufnimmt. – Unser Standpunkt ist da etwas kleinlich. Wir hatten allerdings auch Lehrer mit auswärtigem Patent, die weit unter der Qualität der bernischen Lehrer standen, so dass man nicht ohne weiteres die Zügel freigeben konnte. Es wäre aber am Platze, durch Lehrer mit auswärtigem Patent gewisse Lücken auszufüllen; man müsste nur etwas entgegenkommender sein. Vor allem in den Anstalten hat man heute die grösste Mühe, bernische Lehrerinnen und Lehrer zu bekommen. Ich weiss, dass eine ganze Anzahl Ausländerinnen in Anstalten mit hervorragendem Erfolg unterrichten. Wenn wir sie nicht hätten, wüssten wir zum Teil gar nicht, wie man der Unterrichtsverpflichtung noch nachkommen könnte.

Ich habe im Vortrag der Erziehungsdirektion zur Revision des Primarschulgesetzes gelesen, dass die Regierung beabsichtigt, Artikel 29 etwas anzupassen. Man will dort nicht nur Bedingungen festlegen; man will auch das Verfahren ändern, das zum Erwerb des bernischen Patentes führt. Im Sinne der Erleichterung soll hier also etwas vorgekehrt werden. Damit könnte ich eigentlich erklären, dass wenigstens ein Teil meines Postulats bereits erfüllt ist. Es geht mir aber auch darum, die Erziehungsdirektion zu bitten, hinsichtlich der Sekundarschullehrer in gleichem Sinne zu wirken; hier sollen ebenfalls Erleichterungen zum Erwerb

des bernischen Patents geschaffen werden. Es wäre dies eine der wenigen Möglichkeiten, die wir haben, das Angebot an guten Lehrkräften zu vermehren. In diesem Sinne bitte ich Sie, das Postulat anzunehmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai à M. Dübi de façon ultra-laconique. La loi sur l'école primaire actuellement en revision prévoit, à l'article 29, que le Grand Conseil fixe, par voie de décret, les conditions et la procédure – ce mot est nouveau – d'obtention du brevet alors que le Conseil-exécutif fixe, par voie de règlement, les détails de l'examen.

Si la loi est adoptée – ce que nous espérons – il appartiendra au Grand Conseil, cet automne, d'élaborer un nouveau décret. M. Dübi, membre de la commission, pourra alors faire valoir ses vues.

Jusqu'à présent nous avons été tenus par la loi, qui prévoit que nul ne peut être nommé à un poste à titre définitif, sans être en possession d'un diplôme d'Etat. Nous nous sommes toujours montrés très larges. Nous avons fixé à diverses reprises des limitations à l'examen qui, en règle générale, se borne à exiger de celui qui veut un diplôme bernois qu'il subisse une leçon d'épreuve et un bref examen sur la connaissance des lois scolaires. Rien d'autre.

Pour les diplômes secondaires et du gymnase, nous reconnaissons les titres universitaires d'autres cantons, à la condition que le programme d'études et leur durée soient identiques. C'est ainsi qu'un maître de gymnase zurichois ou bâlois peut enseigner dans un gymnase bernois. L'inverse également, parce que les études dans ces gymnases, tout en étant cantonaux, se ressemblent beaucoup et et ont un caractère fédéral assez marqué.

Pour l'enseignement primaire, nous exigeons une leçon d'épreuve et la connaissance des lois scolaires bernoises. On ne peut faire davantage. M. Dübi pourra défendre ses thèses à la commission intéressée du Grand Conseil. J'accepte son postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Stauffer (Büren a. A.) — Schulärztlicher Dienst

Siehe Jahrgang 1963, Seite 749)

Stauffer (Büren a. A.). Am 25. Mai 1948 hat der Regierungsrat des Kantons Bern eine Verordnung über den Schulärztlichen Dienst erlassen und darin die Pflichten und Rechte des Schularztes ganz klar geregelt. Leider muss man vor allem auf dem Lande mehr und mehr feststellen, dass, ohne Zweifel infolge der Arbeitsüberlastung unserer Ärzte, die Pflichten inbezug auf verschiedene Artikel der Verordnung verletzt werden, dass aber auf das Recht des Schularztes zum Honorarbezug kaum verzichtet wird. Wer aber Rechte hat, hat auch Pflichten; das ist sicher allen unseren Staatsbürgern klar. Wer auf seine Rechte pocht, sollte auch allen seinen Pflichten nachkommen. Wenn heute das Honorar des Schularztes auf dem Lande mit den geforderten Pflichten in der Verordnung nicht mehr übereinstimmen sollte, so darf das sicher nicht einfach in der Weise kompensiert werden, dass man sich selber das Pflichtenheft kürzt. Da muss unter allen Umständen dafür gesorgt werden, dass der Besoldungsanspruch des Schularztes seinen Pflichten angepasst wird.

Mein Postulat verlangt im Besonderen, dass vor allem die Untersuchungen der Erstklässler termingerecht durchgeführt werden, damit man den Schulbehörden bei eventuellen Rückstellungen keine Schwierigkeiten verursacht. Dann bitte ich in besonderm Masse ebenfalls darum, dass man den ganzen Abschnitt II, Aufgaben des Schularztes, unter die Lupe nimmt, und der Regierungsrat in vermehrtem Masse dafür sorgt, dass der Verordnung in Zukunft besser nachgelebt wird.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le postulat de M. Stauffer est justifié. Jusqu'à présent, chaque année, dans la Feuille officielle scolaire du 31 mai (j'avoue que c'est un peu tard), nous avons attiré l'attention des autorités scolaires sur le fait que les élèves entrant à l'école doivent être examinés médicalement et cela, d'après les prescriptions, jusqu'au 15 juin. Nous nous proposons désormais de lancer chaque année un rappel dans le N°, non pas du 31 mai, mais d'avril, de la Feuille officielle scolaire.

En 1964, il sera fait mention d'une intervention du Grand Conseil à ce sujet et de l'obligation des commissions d'école de rappeler à tous les médecins scolaires les délais qui leur sont impartis, cela dans l'intérêt même des enfants.

La Direction des affaires sanitaires a été tenue au courant de notre intervention. Il appartient cependant aux commissions d'écoles de veiller à l'application de ces prescriptions. Nous ne pouvons intervenir directement contre un médecin que sur plainte des commissions d'écoles.

Je tiens à la disposition de M. Stauffer le texte de l'appel qui paraîtra en avril. Je le remercie de son intervention et j'accepte son postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Kiener — Reform der Lehramtsschule

Siehe Jahrgang 1963, Seite 751)

Kiener. Meine Interpellation möchte für einen Augenblick Ihr Interesse auf die Lehramtsschule lenken. Zu den gestellten Fragen habe ich nur wenig beizufügen.

Die Lehramtsschule, die unsere Sekundarlehrer ausbildet, gehört zur Universität Bern. Sie hat einerseits den Sekundarschulen pädagogisch-methodisch, oder mit andern Worten handwerklich-praktisch ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen, anderseits den Kandidaten eine wissenschaftliche Ausbildung in wenigen Fächern mit

Einblick in die wissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsmethoden zu vermitteln. Die Lehramtsschule ist also eine Berufsschule mit genau vorgeschriebenem Programm; anderseits sollte sie das freie Universitätsstudium zubilligen. Diese Doppelaufgabe wird immer zu Diskussionen führen. Es ist Tatsache, dass im bernischen Mittelschullehrerverein seit mehreren Jahren eine Reform angestrebt wird. Vor allem möchte man die wissenschaftliche Bildung vertiefen, was natürlich eine Verlängerung des Studiums zur Folge hätte. Der Bedarf an Sekundarlehrern ist heute aber so gross, dass der Ausfall eines Jahrganges wegen Studienverlängerung kaum verantwortet werden kann.

Bis Ende der vierziger Jahre war die Schülerzahl an der Lehramtsschule um 40 herum. Heute studieren ungefähr 260 Schüler an der Lehramtsschule. Sie wird geleitet von einer dreigliedrigen Kommission, bestehend aus einem Direktor, der gleichzeitig Lehrer ist, und zwei weiteren Hochschuldozenten. Wäre es da nicht dringend notwendig, dieser gross gewordenen Schule eine entsprechende staatliche Aufsichtsbehörde zu geben, eine Aufsichtsbehörde, die nicht nur einseitig aus Dozenten zusammengesetzt ist? Der gegenwärtige Direktor, der sich für diese Schule hervorragend eingesetzt hat, tritt demnächst altershalber zurück. Wie sieht die Erziehungsdirektion die Stellung des zukünftigen Direktors? Soll er vor allem die beruflich praktische oder als Mitglied des akademischen Senates die wissenschaftliche Ausbildung betreuen? Gelegentlich werden extreme Reformvorschläge von verschiedenen Seiten gemacht. Wäre es da nicht wünschenswert, wenn erfahrene Mitglieder der Sekundarschulkommissionen, die mit den Bedürfnissen der Schulen vertraut sind, ihre Meinung in der neubestellten Kommission äussern könnten?

Wir sind dem Herrn Erziehungsdirektor dankbar, wenn er und seine Mitarbeiter diesen Problemen der Lehramtsschule die nötige Aufmerksamkeit schenken.

Moine, Directeur de l'instruction publiqe, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Kiener, par voie d'interpellation, nous pose une série de questions concernant la formation du corps enseignant secondaire et l'avenir de la Lehramtsschule (école normale supérieure rattachée à l'Université).

Tout d'abord, un fait général. Le programme actuel des études à la Lehramtsschule a fait l'objet de nombreuses critiques. L'étudiant est surchargé dit-on; il y a trop de branches qu'il ne peut approfondir. Sa préparation pédagogique est menée parallèlement à sa préparation littéraire ou scientifique.

Ces critiques sont chroniques; je les connais depuis 40 ans. Elles opposent toujours les partisans d'une culture générale très approfondie, favorisant les futurs docteurs en philiosophie ou les futurs professeurs de gymnase, et les partisans d'une formation surtout pédagogique, comme si tous les élèves de la Lehramtsschule étaient destinés à devenir des maîtres secondaires du degré inférieur (5e à 9e années d'école).

Je reconnais que, dans les grandes lignes, l'organisation actuelle de la Lehramtsschule donne satisfaction. Nos maîtres secondaires ont une bonne culture générale et leur préparation pédagogique n'est pas négligée. D'autres cantons qui ne reconnaissaient, il y a quelques années, que des licenciés, ont tendance maintenant à imiter l'organisation bernoise (Vaud, Neuchâtel, Valais).

Cependant – je réponds à la première question de M. Kiener – la démission du directeur M. Pulver, atteint par la limite d'âge, nous a incités à reposer tout le problème de la Lehramtsschule - non pas que je veuille – je le déclare expressis verbis – prolonger la durée des études, ne serait-ce déjà que par suite de la pénurie actuelle du corps enseignant secondaire. Mais nous voudrions surtout regrouper certaines branches, modifier en partie le programme d'études. A cette fin, j'ai donné, il y a deux ans, à la commission de surveillance de la la Lehramtsschule, le mandat d'étudier le problème de sa réorganisation. Le but de l'exercice – si je puis m'exprimer ainsi – est de profiter d'une vacance du directeur pour opérer des retouches. Le 22 octobre dernier, la Direction de l'instruction publique a désigné une commission pour examiner l'aspect du problème et me faire des suggestions et propositions. Cette commission se compose de 11 membres et d'un secrétaire, dont 4 professeurs d'Université (un de chacune des facultés des sciences et des lettres, un professeur de pédagogie et le président de la Lehramtsschule). Qui siège encore dans cette commission (cela intéressera M.Kiener)? Deux maîtres secondaires, un maître de gymnase, un directeur d'école normale, deux inspecteurs d'écoles secondaires de l'ancien canton et le directeur de la Lehramtsschule.

Cette commission a déjà tenu deux séances jusqu'à présent, le 6 décembre dernier et le 24 janvier. Je suis en possession des procès-verbaux. Deux nouvelles séances auront lieu en février et en mars. Auparavant, des discussions de caractère consultatif ont eu lieu entre les autorités de la Lehramtsschule et les représentants des Facultés des sciences et des lettres dans l'intention de déblayer le terrain et d'éclaircir les points essentiels. En outre, des représentants de chaque Faculté ont entendu les voeux et les desiderata de représentants du corps enseignant secondaire. C'est ainsi que le 29 septembre dernier, 12 délégués des branches littéraires ont siégé avec le professeur Zinsli; et le 30 octobre, 10 délégués des branches scientifiques se sont entretenus avec le professeur Lehmann.

Pour permettre à la commission que nous avons désignée d'achever son travail et de préparer une solution transitoire, l'actuel directeur de la Lehramtsschule a accepté de rester en fonction un semestre encore, c'est-à-dire jusqu'au 30 septembre. La commission espère nous soumettre d'ici deux mois au maximum quelques propositions concrètes et immédiatement réalisables. C'est sans aucun rapport avec la durée des études, ou avec une réforme décidant de l'autonomie de la Lehramtsschule ou de sa fusion dans les deux Facultés.

Je ne puis donc répondre au point 2 de l'interpellation avant d'avoir les conclusions de la commission, ce que comprendra aisément M. Kiener.

Quant au point 3, il est évident qu'un projet de réforme de structure sera soumis aux intéressés, c'est-à-dire au corps enseignant secondaire et aux commissions d'écoles.

Je crois avoir ainsi répondu avec précision aux questions posées par M. Kiener.

Kiener. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

Hilfsschulanlage in Thun

(Beilage 1, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert nach allgemeinen Ausführungen zu sämtlichen Direktionsgeschäften der Erziehungsdirektion zu diesem Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirschaftskommission; zu den allgemeinen Bemerkungen sprechen noch Grossrat Freiburghaus (Rüfenacht) und Erziehungsdirektor Moine, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Lehrerwohnhaus und Schulanlage in Reudlen, Gemeinde Reichenbach im Kandertal

Beilage 1, Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Miglied der Staatswirtschaftsdirektion, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Pathologisches Institut der Universität; Nachkredit

Beilage 1, Seite 7)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulanlage in Bolligen-Dorf

Beilage 1, Seite 7; französische Beilage Seite 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulanlagen in Allmendingen bei Thun und im Neufeld in Thun

Beilage 1, Seiten 9 und 11)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schulanlagen und Lehrereinfamilienhäuser in Villars-sur-Fontenais, Moosseedorf, Dürrenroth und Walterswil sowie in Uebeschi

(Beilage 1, Seiten 10, 14, 15 und 16; französische Beilage Seite 17)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schulhausanlage in Biembach, Gemeinde Hasle bei Burgdorf

Beilage 1, Seite 12)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Turnhalle in Rüderswil

(Beilage 1, Seite 13)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Tschudin und Wüthrich sowie Erziehungsdirektor Moine, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Erhöhung der subventionsberechtigten Bausummen für Lehrerwohnungen

(Beilage 1, Seite 14)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Blaser (Uebeschi) und Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Dekret über die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Schulen im bernischen Seeland und im Oberemmental

(Siehe Nr. 7 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Nach Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz ist der Grosse Rat ermächtigt, auf dem Dekretswege nach Bedarf neue landwirt-

schaftliche Schulen zu errichten. Die im November 1963 eingesetzte parlamentarische Kommission hat am 16. Januar 1964 getagt und das vorliegende Dekret über die Errichtung je einer land- und hauswirtschaftlichen Schule im Seeland und Oberemmental beraten. Alle 9 Votanten äusserten sich vorbehaltlos in zustimmendem Sinne. Einstimmig wurde Eintreten beschlossen und ebenfalls einstimmig der vorliegenden Fassung zugestimmt. Das wäre die sachliche Berichterstattung. Bei der Kürze des Dekrets könnte man es eigentlich dabei bewenden lassen. In Anbetracht dessen aber, dass die materiellen Folgen sehr bedeutend sind, fühle ich mich verpflichtet, hier ein paar Ausführungen über die Gründe zu machen, die die Kommission bewegt haben, der Errichtung zweier neuer landwirtschaftlicher Schulen zuzustimmen.

Vorweg müssen wir festhalten, dass es nicht etwa nur eine bernische, sondern eine internationale Erkenntnis ist, dass man nicht mit Grossschulen dem Zweck am vorteilhaftesten dienen kann, sondern dass kleinere bis mittlere Internatsbetriebe von 60 bis 120 Schülern den besten Lehrerfolg zeitigen. Gestützt auf diese Erkenntnis konnte eine Aufstockung und Vergrösserung der bestehenden Schulen Schwand und Rütti nicht in Frage kommen. Weil aber vor allem auf der Rütti infolge des grossen Nachholbedarfs nach dem letzten Weltkrieg die bestehenden Raumverhältnisse in keiner Art und Weise genügen konnten und eine sehr grosse Zahl von angemeldeten Schülern zurückgewiesen werden mussten, drängte sich hier eine provisorische Lösung auf. So wurde im Jahre 1946 in Ins eine Filialklasse mit zirka 30 Schülern eröffnet. Die Schüler rekrutierten sich hauptsächlich aus dem Seeland und verbrachten den ersten Winterkurs in Ins; den zweiten Kurs absolvierten sie an der Mutterschule Rütti.

Ähnliche Verhältnisse stellten sich im Verlaufe der fünfziger Jahre auch bei der Schule Schwand ein. Hier sah man sich ebenfalls zu einer provisorischen Lösung gezwungen. So wurde im Winter 1958/59 erstmals die Filialklasse Langnau geführt. Mit dieser Filialklasse wurde gleichzeitig ein neuer Schultyp, angepasst an die strukturellen Verhältnisse des Oberemmentals, ausprobiert. Dieser einsemestrige Winterkurs dauerte etwas länger, zirka 20 Wochen, und wurde durch praktische Unterrichtsgebiete im Sommer ergänzt. Die Vorbedingung zur Aufnahme in diesen einsemestrigen Winterkurs ist die Absolvierung von drei Jahreskursen einer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule. Mit diesem einsemestrigen Schultypus hat man vor allem dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Grossteil der jungen Bauernsöhne oberemmentalischer Familienbetriebe zum Teil aus materiellen Überlegungen, zum Teil aus arbeitswirtschaftlichen Gründen keine Möglichkeit hatten, mehr als einen Winter vom Betrieb fernzubleiben.

Beide Provisorien haben sich bis heute, also während Jahren, sehr gut bewährt und ausgewirkt. Aber infolge der erfreulichen Zunahme des Bildungswillens in der bernischen Bauernjugend konnten diese beiden Provisorien den Platzansprüchen nicht genügen. Man hat beispielsweise im letzten Herbst an den vier deutschsprachigen Bernerschulen 30 Bewerber zurückstellen müssen, und zwar vor allem aus Raummangel.

Zum Problem der Reduktion der Klassengrösse möchte ich mich nicht weiter äussern; ich habe das getan anlässlich der Begründung einer Motion im November 1963.

Ein weiterer Grund zur Bejahung der Bedürfnisfrage liegt darin, dass die Einzugsgebiete beider Schulen eine eigene Struktur und spezielle Produktionsverhältnisse und Richtungen aufweisen. Es sind dies im Seeland der verbreitete Rüben- und Gemüsebau, im Oberemmental die Schwierigkeiten der Produktion im stark kupierten Hügel- und Voralpengebiet. Diesen Verhältnissen kann im eigenen Lehrplan einer selbständigen Schule besser Rechnung getragen werden. Auf der andern Seite muss man auch mit speziellem Nachdruck darauf aufmerksam machen, dass eine land- und hauswirtschaftliche Schule in ihrem Einzugsgebiet ein Zentrum darstellt für die anlaufende Betriebsberatung sowie der gerade in der heutigen Zeit sehr wichtigen ländlichen Kulturpflege.

Wir brauchen für die Zukunft nicht nur beruflich und kaufmännisch gut geschulte Bauern, sondern vor allem Menschen, die fest und treu mit der Tradition und dem Boden verwachsen sind und bleiben. Der Präsident des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Dr. Köchlin, hat erklärt: «In Handel und Industrie ist man sich der bevölkerungs- und staatspolitischen Bedeutung des Bauernstandes bewusst.» Dieser Bedeutung kann man mit land- und hauswirtschaftlichen Schulen in ihrem Einzugsgebiet neben der beruflichen Ausbildung grosse Dienste leisten.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass es im Grunde nicht um die Schaffung neuer Schulen geht, sondern um den Ausbau bewährter Provisorien in definitive Schulen. Ich bitte Sie aus diesem Grunde dringend, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Baumgartner. Ich bin beauftragt, Ihnen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf dieses Dekret zu empfehlen. Die uns zur Verfügung gestellte Statistik zeigt deutlich, dass die bisherigen Provisorien in Ins und Langnau sich gut bewährt haben und deshalb in einen Dauerzustand umgewandelt werden sollten. Es darf nicht vorkommen, dass Bewerber für die landwirtschaftliche Schule zurückgestellt werden müssen. Heute, in der Zeit des Umbruches, sollte jeder Bauer die landwirtschaftliche Schule besucht haben. Die Landwirte müssen mit den Erkenntnissen der Wissenschaft vertraut sein und sie im eigenen Betrieb anwenden können. Es gibt noch viele Möglichkeiten der Rationalisierung und der wirtschaftlichen Bearbeitung der Betriebe, damit die Produktionspreise nicht immer weiter ansteigen.

Kocher. Im Namen und Auftrag der freisinnigen Partei beantrage ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf dieses Dekret. Wir sehen den grossen Wert der Schule vor allem darin, dass die Bauernsöhne mit den Maschinen, die ihrem Zwecke dienen, vertraut gemacht werden und somit die richtigen Grundlagen aus der Schule mit heimnehmen können.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Krauchthaler, Präsident der Kommission. In § 1 ist nebst dem Grundsatz der Errichtung auch die Standortfrage der Schulen gelöst. Es ist erfreulich, dass man sich in beiden Einzugsgebieten bereits vorgängig einigen konnte, wo man die Schulen hinstellen will, um damit unliebsame Geburtswehen zu vermeiden. Beiden landwirtschaftlichen Schulen wird auch eine hauswirtschaftliche Schule angegliedert. Das will nicht heissen, dass diese hauswirtschaftlichen Schulen zugleich mit den landwirtschaftlichen Schulen gebaut werden; der Bau wird in einer II. Etappe erfolgen.

Persönlich möchte ich als Aufsichtskommissionspräsident einer bestehenden landwirtschaftlichen Schule noch einen Wunsch an die Regierung richten. Ich verstehe die Seeländer, wenn sie erklären, ihre Mädchen müssten im Gemüsebau unterrichtet werden; ich verstehe auch die Emmentaler, die der Auffassung sind, sie seien nicht da, um ihre Mädchen ins Unterland zu schicken, damit sie sich dort verheiraten, und man im Emmental keine Frauen mehr habe. Ich verstehe, wie gesagt, diese Argumentation, muss aber doch den Wunsch äussern, dass man, bevor man zu einer definitiven hauswirtschaftlichen Schule übergeht, sowohl in Ins wie im Oberemmental in einem mehrjährigen Provisorium die Bedürfnisse abklärt, ferner, wie sich diese Provisorien auf die Frequenz der bestehenden Schulen auswirken. Ich bin nicht grundsätzlich gegen diese hauswirtschaftlichen Schulen. Ich betone noch einmal, dass ich dies nicht im Namen der Kommission, sondern persönlich sage.

Angenommen.

§§ 2 und 3

Angenommen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorweg dem Herrn Kommissionspräsidenten sowie der gesamten Kommission herzlich danken, dass man sich so eingehend mit diesen Fragen abgegeben hat. Wir konnten uns in aller Deutlichkeit aussprechen; alle Fragen, die sich stellten, wurden abgeklärt. Es freut mich, dass auch die Fraktionen dieser Vorlage zustimmen. Ich habe in der Kommission auch dem Ing. agr. Landwirtschaftslehrer Tschanz gedankt. Das steht im Protokoll. Als wir die Sitzung abhielten, war mir nicht bekannt, dass Herr Tschanz bereits am Vorabend dieses Tages gestorben war. Leider waren seine letzten Jahre umnachtet, und er musste in eine Heil- und Pflegeanstalt eingeliefert werden. Er hat uns aber während der Jahre, da er in Ins wirkte, ausserordentlich grosse Dienste geleistet, und zwar mit einer Hingabe, über die wir uns nur freuen konnten. Gerade in einer solchen Filialklasse ist es schwierig, das Aufsichtspersonal zu bekommen. Herr Tschanz hat sich vom frühen Morgen bis zum Feierabend mit den jungen Leuten abgegeben und ständig diese Klasse betreut. Ich danke daher Herrn Tschanz sel. hier noch einmal für die langjährigen grossen Verdienste, die er sich erworben hat. Leider erlebte er es nicht mehr, dass sein Werk in ein Definitivum umgewandelt wurde.

Ich hatte in der Kommission Gelegenheit, in verschiedenen Ausführungen auf alle Fragen hinzuweisen. Ich möchte aber noch ein Wort verlieren zu der Frage, die Herr Grossrat Schlapbach in der Kommission aufgegriffen hat. Er erklärte, dass die Ausbildung in der Forstwirtschaft sehr zurück sei; man sollte prüfen – das geschah auch im Vorstand des bernischen Forstvereins –, ob man nicht auch für die Forstwirtschaft etwas unternehmen könnte. Herr Grossrat Schlapbach hat mir schon letzten Herbst im Zusammenhang mit der Diskussion über diese beiden neuen Schulen die Frage unterbreitet, ob man nicht an einer dieser Schulen eine Forstschule einrichten könnte. Ich musste das leider ablehnen, weil ich momentan keine Möglichkeit sah. Es geht hauptsächlich darum, künftighin längere Kurse beherbergen zu können. Das braucht entsprechende Platzverhältnisse. Es ist richtig, dass in der Schule im Emmental die Voraussetzungen waldwirtschaftlicher Natur vorhanden wären – das könnte man zum Teil auch von Ins sagen – aber die andern Kriterien sind in Langnau leider nicht erfüllt. Nun konnte ich in der Kommission mitteilen, dass gegenwärtig die ganze Angelegenheit auf gutem Wege ist. Ich weiss nicht, ob Herr Grossrat Arn über die Verhandlungen, die sich in Lyss abspielen, orientiert ist. Ich nehme es aber an. Die Kunstturner wollen in Lyss ein grosses Haus bauen; wahrscheinlich lässt sich mit diesem Haus eine Forstschule kombinieren. Die Forstschule würde vom Montag bis Samstagmorgen belegt sein; nachher könnten die Turner einrücken. So hätte beides nebeneinander Platz. Ich habe in der Kommission erklärt, man wolle versuchen, dem Wunsch der Waldwirtschaft in dem Sinne entgegenzukommen, dass Kurse im Hause der Kunstturner das auf Staatsterrain erstellt wird, durchgeführt werden können.

Bis heute hat nur die Schule in Yverdon, die für die Westschweizer bestimmt ist, ihren Betrieb eröffnen können. Eine zweite Schule kommt voraussichtlich in den Plantahof. Wie diese dort eingerichtet werden soll, ist mir unbekannt. So wird wahrscheinlich die dritte Schule, die allerdings vorderhand noch vom Plantahof abhängig sein wird, unter Umständen in den Kanton Bern verlegt werden können. Ich habe deshalb der Kommission mitgeteilt, dass sich im Einvernehmen mit den Organisationen, die ihr Werk in Lyss aufbauen wollen, die Möglichkeit biete, dass diese Kurse im Kanton Bern abgehalten werden könnten.

Damit habe ich Ihnen über diese künftigen Försterschulen eine erste Orientierung gegeben. Ich nehme an, dass sich der eine oder andere der Herren Grossräte für diese Angelegenheit interessieren wird. Ich habe Herrn Grossrat Schlapbach auf seine Anfragen in der Kommission schon in diesem Sinne orientiert. Er wünschte, dass ich auch im Grossen Rat einige Worte darüber sage. Es handelt sich also noch nicht um definitive Zusicherungen. Es scheint jedoch, dass sich die Angelegenheit mit der Gemeinde Lyss sehr vernünftig organisieren liesse.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret)

(Siehe Nr. 8 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Das Dekret basiert auf einem Entwurf der Regierung, der durch die grossrätliche Kommission in zwei ganztägigen Sitzungen behandelt wurde. Die Grundlagen stützen sich auf die im Ingress genannten Artikel des Meliorationsgesetzes und die Verordnung des Bundes vom 29. Dezember 1954 über die Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten. Um die Klarheit und Übersicht zu wahren, enthält das Dekret eine Wiederholung aus dem Meliorationsgesetz und der Bundesverordnung. Der Hauptinhalt bezieht sich auf das Verfahren über die Beitragsgewährung und die Beitragssätze. Der zweite Abschnitt enthält ein paar Bestimmungen über die Geltendmachung und Berechnung des Gewinnanteils. Der letzte Abschnitt regelt den Meliorationsfonds.

Die Kommission hat dem Entwurf einstimmig zugestimmt. Die einzige Differenz zur Regierung besteht in § 14, der in der Kommission eingefügt wurde. Ich empfehle Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Boss. Ich empfehle Ihnen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, auf das Dekret einzutreten. Dieses Verfahrensdekret hat in begrüssenswerter Art und Weise eingeführt, dass die Beitragssätze abgestuft sind nach der Bewirtschaftung im Berggebiet und ausserhalb des Berggebietes. Ausserhalb des Berggebietes wird noch eine Unterabteilung vorgeschlagen: Normale und erschwerte Bewirtschaftung. Das verleiht dem Dekret einen ganz ausserordentlichen Wert. Man ist im Dekret auch der Gefahr ausgewichen, allzuviele Zahlen, Höchstgrenzen in Franken anzugeben. In § 11 ist noch ein Frankenbetrag genannt; das mag ein einzelner Schönheitsfehler sein; sonst aber sind alle Beiträge in Prozenten angegeben. Damit ist das Dekret anpassungsfähig an die Teuerung. Ich empfehle Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Arni (Bangerten). § 6 enthält die Höchstansätze der Kantonsbeiträge für die einzelnen Meliorationsarten. Sie werden jeweils durch gleich hohe Ansätze des Bundes verdoppelt und bringen so gesamhaft eine namhafte Unterstützung. Unbestritten können wir hier ganz allgemein eine sehr grosse Subventionsausrichtung feststellen. Die Landwirtschaft hat allen Grund, den Räten der Eidgenossenschaft und des Kantons sowie den Behörden ausserordentlich dankbar zu sein. Es tut mir leid, feststellen zu müssen, dass bei all diesen wohlgemeinten grosszügigen Unterstützungen für die Landwirtschaft die Subventionen ein Stück weit illusorisch werden. In der Tat erfahren die Auslagen für die Meliorationswerke mehr und mehr eine rasante Steigerung, so dass die heutigen Subventionierungsansätze nicht mehr imstande sind, einen entsprechenden Ausgleich herbeizuführen. Die Kosten laufen einfach davon, so dass in diesem oder jenem Fall die Wirtschaftlichkeit manchmal direkt in Frage gestellt wird und sich ein Unternehmen entscheiden muss, wie weit es gehen will. Wir stellen bei den Meliorationswerken eine ähnliche Entwicklung wie beim nationalen Strassenbau und beim Strassenbau überhaupt fest. In der Broschüre «Strasse und Verkehr», Nr. 1, 1964, haben wir die Antwort des Bundesrates auf das Postulat von Herrn Ständerat Dietschi vom 3. Oktober 1963. Dort wird festgestellt, dass die Kosten für die Materialien seit dem Jahre 1955 (Index 100) auf 144, die Kosten für die Baumaschinen in ähnlicher Art und die Löhne bis auf 156 Punkte gestiegen sind, wobei in den letzten drei Jahren die prozentuale Erhöhung wesentlich höher war als vorher. Wir haben seit 1960 Erhöhungen auf diesem Gebiet bis zu 27 und 30 Prozent. Die Subvention ist wohl prozentual gleichgeblieben; die Kosten steigen aber derart, dass wir nicht mehr nachkommen. Die Möglichkeit, durch Selbsthilfemassnahmen auszugleichen, fällt durch die möglichst komplette Mechanisierung einfach weg. Zudem fehlen auch die Leute. Besonders schwierige Situationen entstehen, wenn in bestimmten Fällen neu rekonstruiert werden muss. Während wir bei Gesamtmeliorationen einen Subventionssatz bis 70 Prozent haben, gibt es bei Entwässerungen – dieser Fall kommt häufig vor – höchstens einen Ansatz von 25 Prozent bzw. 50 Prozent Bund und Kanton zusammen. Es gibt hier Beispiele, wo man die Projekte mit den bestehenden Ansätzen nicht mehr ausführen kann. Ich habe vernommen, dass im Gürbetal durch eine Neukonstruktion die Hektare nach Abzug der Kantonssubvention auf Fr. 2000.— zu stehen kommt, im Limpachtal auf Fr. 1400.— bis Fr. 1500.—. Wie wollen Sie, dass die Leute dieser Gebiete beim bestehenden Subventionsansatz von 25 Prozent für Entwässerungen durchkommen? Man ist versucht, den Leuten den Ratschlag zu geben, sie sollen die Gemeinden angehen, um die Investitionskredite benützen zu können. Ich persönlich habe sogar festgestellt, dass es Fälle gibt, die über Artikel 54 des Meliorationsgesetzes und § 16 des Dekretes erledigt werden könnten. Irgendwie werden sich die Landwirtschaftsdirektion und das Meliorationsamt mit der Angelegenheit näher befassen müssen. Es wäre vollkommen sinnlos, wenn ich bei Pos. 1, Entwässerungen, wo die Subvention bei normaler Bewirtschaftung auf 25 Prozent und bei erschwerter Bewirtschaftung und im Berggebiet auf 30 resp. 35 Prozent angesetzt ist, eine Erhöhung verlangen wollte. Der Kanton kann nicht mehr geben als der Bund, und der Bund will nicht mehr geben. Der Bund gewährte vor kurzem erst noch 20 Prozent. Er erklärte sich dann bereit, höher zu gehen, weil es bei Neukonstruktionen nicht recht ist, nur einen Subventionssatz von 20 Prozent zu geben. Man

könnte sich fragen, warum man bei Entwässerungen nicht ebenfalls auf 70 Prozent geht wie bei Gesamtmeliorationen. Die Begründung liegt darin, dass man Stückwerk vermeiden will. Man will eine totale Melioration mit Wegen und Kanalisationen, mit Entwässerungen und Bewässerungen, Siedlungen usw. Das scheint mir wohlbegründet zu sein. Nun glaube ich aber, dass die meisten Gebiete mehr oder weniger entsumpft wurden und nach und nach in die Restaurierung kommen. Bei der gegenwärtigen Teuerung ist es aber nicht mehr tragbar, mit diesen Subventionsansätzen zu arbeiten. Es würde mich freuen, wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor dafür ein williges Ohr hätte und bereit wäre, mit seiner Behörde bei den Bundesstellen einen diesbezüglichen Vorstoss zu unternehmen. In der Zwischenzeit sehe ich, wenn die Werke nicht gefährdet werden sollen, keine andere Möglichkeit, als dass die Landwirtschaftsdirektion versucht, diesen Werken doch aufzuhelfen. Die Beispiele im Gürbetal und Limpachtal werden sich einfach mehren. Man muss sie als solche entgegennehmen. Es bleibt nichts anderes übrig, als sich damit zu befassen; ich hoffe, dass man die Leute nicht einfach im Stich lässt. Ich wäre sehr dankbar, wenn die Position «Entwässerungen» mit einem Ansatz von 25 Prozent nicht einfach bestehen bliebe, sondern dass der Grosse Rat in absehbarer Zeit eine ganz wesentliche Korrektur anbrächte. Es gibt keine andere Position, die auch nur annähernd nach einer Korrektur ruft, wie die genannte Position 1.

Huber. Ich möchte dem Wunsch Ausdruck geben, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret auch die Normalien und Subventionierungsvorschriften, die allerdings weitgehend vom Bunde abhängig sind, revidiert werden. So sollten z. B. bei Scheunenbauten auch die sogenannten Heubühnen subventioniert werden, da diese doch ein integrierender Bestandteil des Gebäudes sind. Ich finde die bis jetzt angewandte Praxis einfach nicht richtig, gewisse Bestandteile eines Gebäudes von der Subvention auszunehmen.

Artikel 6 sieht Beiträge an ortsfeste Anlagen für den Transport von Milch und Milchprodukten vor. Leider sind im Bundesbeschluss über die Ausrichtung ungekürzter Beiträge an gewisse Kategorien von Bodenverbesserungen in Berggebieten vom 4. Oktober 1954 hiefür noch keine Beiträge aufgeführt, da sich solche Anlagen eigentlich erst in den letzten Jahren einführten. Unbedingt muss dahin gewirkt werden, auch vom Bund an solche Anlagen Beiträge zu erhalten. Ich möchte die Regierung bitten, in diesem Sinne mit dem Bund Fühlung zu nehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte in aller Kürze auf die gestellten Fragen antworten. Vorweg danke ich Herrn Grossrat Hänsenberger bestens für seine Arbeit. In zwei ganztägigen Sitzungen wurde die Materie wirklich à fonds behandelt. Es ist klar, dass ein Ausführungsdekret zum Meliorationsgesetz noch ziemlich viele Fragen aufwirft, besonders bezüglich der Beitragsleistungen. Darüber haben wir uns ebenfalls sehr eingehend unterhalten.

Die von Herrn Grossrat Arni geschilderte Entwicklung stimmt. Die Aufwandkosten steigen in einem so rasanten Tempo, dass alle Vorlagen, die noch vor einiger Zeit vom Grossen Rat verabschiedet wurden, heute einfach überholt sind. Zum Teil müssen wir die Vorlagen wieder zurückziehen, weil sie gar nicht mehr ausgeführt werden können. Neu müssen wir so vorgehen, dass wir die Meliorationsarbeiten möglichst aufteilen, dass wir also, je nach Kompetenz, entweder dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat nur einzelne Etappen unterbreiten, damit ein Teilprojekt möglichst rasch ausgeführt werden kann. Auf diese Weise können wir einigermassen den Überblick behalten. Wir können uns beispielsweise im Frühjahr fragen: Was kosten die Arbeiten im Laufe des Jahres, eventuell noch im nächsten Jahr? Für eine weitere Etappe ist der Überblick schon unmöglich. Sodann ist zu sagen, dass man die Beiträge an die Meliorationswerke im Verlaufe der letzten zehn Jahre in dem Sinne steigerte, dass Güterzusammenlegungen nach dem Kriege mit zweimal 25 Prozent Subventioniert wurden. Dann gab der Kanton 5 Prozent mehr, was auch den Bund veranlasste, höher zu gehen. Schliesslich kam die Verordnung des Jahres 1954, die die gleichen Ansätze vorsieht, wie wir sie jetzt haben. Ich möchte hier einmal mehr erklären, dass ich nach der Verordnung von 1954 im Lande herum eine ganze Menge Vorträge hielt in der Absicht, die Bevölkerung einzuladen, die Güterzusammenlegungen an die Hand zu nehmen. Schon damals hatte man die gleichen Ansätze und konnte billiger bauen. Man hat auch noch Projektverfasser gefunden, ebenso Unternehmer, die die Arbeit ausführen wollten. Leider sind meine Vorträge im Lande herum vielfach ohne irgendwelches Echo geblieben. Wenn man nun jetzt, zehn Jahre später kommt, und unbedingt eine Güterzusammenlegung durchführen will, so führt das dazu, dass man im Meliorationsamt einfach nicht alle Projekte annehmen kann. Die Projekte, die bereits vor zehn Jahren hätten ausgeführt werden sollen und jetzt angemeldet werden, müssen nun zurückgestellt werden. Die Priorität hat der Autostrassenbau. Das Meliorationsamt ist verpflichtet, vor allem darauf zu sehen, überall dort, wo Autostrassen ausgeführt werden müssen, in den nächsten Jahren raschmöglichst eine Güterzusammenlegung einzuleiten, damit das nötige Land zur Verfügung gestellt werden kann. Sodann wird man sich an die Konjunkturdämpfungsmassnahmen, die von den eidgenössischen Räten beschlossen werden, halten müssen. Ich hoffe aber, dass trotzdem die Meliorationsarbeiten frei bleiben. Man wird wahrscheinlich aber nicht die teuersten Projekte ausführen. Die Anrechnung an das kantonale Kontingent sollte nicht allzustark belasten. Die Kosten der Meliorationsarbeiten sind ungeheuer angestiegen. Herr Grossrat Arni hat das Beispiel aus dem Gürbe- und Limpachtal genannt. Es ist wahr, dass wir seit Jahren die Entwässerungen schlechter, d. h. niedriger subventioniert haben als die Güterzusammenlegungen. Werden jedoch Entwässerungen im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen durchgeführt, so werden sie zum gleichen Satz subventioniert. Ausserhalb von Güterzusammenlegungen müssen wir aber zurückhaltend sein, weil sonst in den meisten Fällen die Güterzusammenlegungen nach den Entwässerungen nicht mehr zustandekommen. Die Zusam-

menlegung wird verbarrikadiert. Im Limpachtal wird es sich darum handeln, die Entwässerung als Teilstück der Güterzusammenlegung aufzufassen. Die Angelegenheit muss mit dem Bund noch einmal abgeklärt werden. Das Projekt wurde als Entwässerungsprojekt eingereicht. Ich möchte aber Herrn Grossrat Arni versichern, dass ich mich noch einmal bemühen werde, ob dieses Entwässerungsprojekt nicht im Zusammenhang mit dem Güterzusammenlegungsprojekt von anno dazumal ausgeführt werden soll. Limpach hat sogar im ausserordentlichen Programm 75 Prozent bekommen. Es fragt sich also, ob die Entwässerung sinngemäss als Güterzusammenlegungsmassnahme durchgeführt werden kann. Sonst werden die Investitionskredite angerufen werden können. Es ist anzunehmen, dass dort, wo noch Investitionskredite eingesetzt werden, die Wirtschaftlichkeit eines Projektes so festgelegt wird, dass innert absehbarer Zeit die Rückzahlungen vorgesehen werden können.

Das sind meine allgemeinen Ausführungen zu den Feststellungen von Herrn Grossrat Arni.

Zu dem, was Herr Grossrat Huber ausgeführt hat, werde ich wahrscheinlich bei der Beratung der einzelnen Punkte in § 6 zurückkommen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I. Bestimmungen über die Gewährung von Beiträgen

§ 1

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Der Regierungsrat hat in den Kommissionsberatungen zugesichert, dass man bei eingereichten Beitragsgesuchen auf unnötige Formalitäten verzichte, dass ein gewöhnlicher Brief, wie bis jetzt, genüge, um den Beginn eines Unternehmens im Meliorationsamt anhängig zu machen.

Angenommen.

§ 2

Blaser (Zäziwil). In § 2 Absatz 2 heisst es: «Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 6 des Meliorationsgesetzes.» Dieser Absatz besagt, dass die Regierung die Möglichkeit hat, an Kleinbetriebe und Bergbauernbetriebe, welche einer Familie zu einem wesentlichen Teil eine Existenz sichern, Beiträge an Meliorationen zu leisten, auch wenn der Bund nichts bezahlt.

Wie wir uns erinnern, hat diese Bestimmung bei den Gesetzesberatungen grosse Aufmerksamkeit erfahren. Der Rat hat der Bestimmung grosses Gewicht beigelegt, und zwar ganz einfach deshalb, weil die Praxis des Bundes bei Kleinbauernfragen unseren bernischen Verhältnissen nicht genügend Rechnung trägt. Ich beantrage Ihnen, dass man den Wortlaut des Gesetzes hier im Dekret wiederhole, weil die Bestimmung doch ein wesentlicher Bestandteil der rechtlichen Beitragsordnung ist. Wenn der Wortlaut hier wiederholt wird, wird die Anwendung des Dekretes in der Praxis wesentlich erleichtert werden.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Herr Blaser verlangt, dass Absatz 6 von Artikel 3 des kantonalen Melioratonsgesetzes in § 2 Absatz 2 des vorliegenden Dekretes wiederholt wird. Dieser Absatz lautet: «Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeindebehörden auch Kleinbetrieben und Bergbauernbetrieben, welche einer Familie zu einem wesentlichen Teil eine Existenz sichern, und in besonderen Härtefällen Beiträge für Massnahmen zusichern, für welche der Bund keine Beiträge leistet.» In der Kommission wurde diese Frage nicht behandelt. Das Dekret enthält verschiedene Wiederholungen aus dem Meliorationsgesetz und aus der Bodenverbesserungsverordnung des Bundes. Ich mache keine Opposition gegen die Aufnahme dieses Absatzes 6. Wenn der Rat so beschliesst, bin ich ohne weiteres einverstanden.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist rein gesetzestechnisch begründet, dass man nicht immer wiederholt, was im Bundesgesetz und im kantonalen Einführungsgesetz steht. Aber wenn man wünscht, dass die genannte Bestimmung hier wiederholt wird, so mache ich ebenfalls keine Opposition. Es gibt ja noch viele andere Wiederholungen.

Präsident. Kommission und Regierung nehmen den Antrag von Herrn Grossrat Blaser (Zäziwil) entgegen. Ich frage an, ob aus der Mitte des Rates ein Gegenantrag gestellt wird. Es ist nicht der Fall; sie haben somit dem Antrag zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2 Absatz 2: Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 6 des Meliorationsgesetzes, wonach der Regierungsrat nach Anhören der Gemeindebehörden auch an Kleinbetriebe und Bergbauernbetriebe, welche einer Familie zu einem wesentlichen Teil eine Existenz sichern, und in besonderen Härtefällen Beiträge für Massnahmen zusichern kann, für welche der Bund keine Beiträge leistet.

§ 3

Hänsenberger, Präsident der Kommission. § 3 enthält das, was in Artikel 3 Absatz 4 des Meliorationsgesetzes gesagt ist. Es muss wörtlich wiederholt werden, dass die wirtschaftliche Lage des Eigentümers berücksichtigt werden soll.

Ich verweise noch auf § 9, wo nähere Bestimmungen enthalten sind zur Berechnung der Abstufung nach der wirtschaftlichen Lage des Eigentümers bei Einzelunternehmungen.

Ingold. Ich fühle mich aus folgendem Grunde bewogen, zu § 3 noch ein Wort zu sagen. Es heisst hier: «Werden Bodenverbesserungen oder landwirtschaftliche Hochbauten durch einen einzelnen Werk- oder Grundeigentümer ausgeführt, so wird der Beitrag herabgesetzt oder verweigert.» Die beiden Worte «oder verweigert» stören mich. Ich

weiss aus Erfahrung in den Gemeinden, dass man im landwirtschaftlichen Gebiet heute Ställe hat, die unbedingt umgebaut werden sollten, weil schlechte Milch in die Käserei geliefert wird. Wir hatten einen Fall, wo die Behörden seinerzeit die Stallsanierung nicht subventionieren konnten, weil der Hof verschuldet war. Darum stelle ich den Antrag, die beiden Worte «oder verweigert» zu streichen. Wenn etwas unternommen wird, das nicht im richtigen Sinne des landwirtschaftlichen Geistes liegt, hat die Regierung Handhabe genug, einzugreifen und den Beitrag herabzusetzen. Ich möchte mit meinem Antrag bewirken, dass die Landwirte, die an ihrem Hof etwas verbessern sollten, nicht vor den Kopf gestossen werden, indem man ihnen erklärt: Ihr bekommt keinen Beitrag! – Wenn etwas vorgekehrt wird, das der Landwirtschaftsdirektion nicht ganz passt, so kann man weniger geben, aber nicht nichts. Ich bin vielleicht auf einem falschen Weg, lasse mich aber gerne belehren.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Ich glaube nicht, dass mit der Annahme dieses Antrages etwas geändert wird. § 3 kann sich nur auf das Meliorationsgesetz stützen. Dort heisst es, dass die wirtschaftliche Lage berücksichtigt wird. Diese Berücksichtigung kann bis zur absoluten Verweigerung eines Beitrages gehen, auch dann, wenn die Worte «oder verweigert» gestrichen werden. Man kann es ablehnen, irgendeinen Beitrag zu leisten, wenn die finanzielle Lage des Eigentümers dies nicht rechtfertigen würde.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der gleichen Meinung. Wir können ja den Beitrag bis auf null herabsetzen; das ist klar. Die Absicht geht dahin, keinen Beitrag zu gewähren, wenn man sieht, dass sich der Meliorant einfach in ein Unternehmen stürzt, das er nicht überblicken kann. Es gibt leider noch viele Leute, die nicht imstande sind, ein Unternehmen zu beurteilen. Ich erinnere daran, dass zurzeit im Seeland zahlreiche Leute ihr Land zur Kiesausbeutung verkaufen. Sie haben ihre Unterschrift unter einen Vertrag gesetzt, und nun kommen sie zur Landwirtschaftsdirektion mit der Bitte, man solle dafür sorgen, dass sie später das Land wieder erhalten. Es ist unverständlich, wie die Leute zuerst einen Vertrag unterschreiben und dann rufen: Helft uns! Wir müssen ebenfalls die Möglichkeit haben, Bauinteressenten davor zu bewahren, sich in ein Unternehmen zu stürzen, das sie ins Unglück bringt. Dazu soll der Staat nicht noch die Veranlassung geben. Deshalb dürfen wir in solchen Fällen keinen Beitrag geben. Das ist der Sinn von § 3.

Präsident. Herr Ingold zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 4. Februar 1964,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Barben, Bircher, Gerber, Glatthard, Mäder (Vogelbach), Marthaler, Petignat, Rauber, Scherz, Wyss (Lützelflüh), Zingre.

Güterweg in Röschenz

(Beilage 1, Seite 27)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Alpweganlage in St. Stephan

(Beilage 1, Seite 27)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wasserversorgung in Diemtigen

(Beilage 1, Seite 28)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Weganlage in Rüderswil

(Beilage 1, Seite 28)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bäuerliche Siedlung in Büren an der Aare

(Beilage 1, Seite 30)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bäuerliche Siedlung und landwirtschaftliche Dienstbotenwohnung in Büren an der Aare

(Beilage 1, Seite 30)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Dorfsennerei in Unterlangenegg

(Beilage 1, Seite 31)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Güterzusammenlegung in Muriaux

(Beilage 1, Seite 32)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Hofsanierung in Langnau i. E.

Beilage 1, Seite 32)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Güterzusammenlegung in Courtemaîche

(Beilage 1, Seite 33)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionlos gutgeheissen wird.

Weganlage in Guggisberg

(Beilage 1, Seite 33,
französische Beilage Seite 34)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bodenverbesserung; Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 15. Mai 1952 betreffend ein Zwölfjahresprogramm zur besonderen Förderung der Güterzusammenlegungen im Kanton Bern und der damit in Verbindung stehenden Bodenverbesserungen

(Beilage 1, Seite 34)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Dorfsennerei in Nods

(Beilage 1, Seite 29)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftkommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Ribaut — Ergänzung der Verordnung über die Berufsausübung der Klauenputzer

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 747)

Ribaut. Ma motion se rapporte à l'ordonnance du 5 septembre 1947 concernant l'exercice du métier de nettoyeur d'onglons.

Elle invitait le Conseil-exécutif à adjoindre, au ch. 3, une clause par laquelle le requérant à un permis de nettoyeur d'onglons serait tenu d'avoir conclu une assurance responsabilité civile.

Cette demande me fut dictée à la suite de nombreux cas dans lesquels des propriétaires de bovins furent lésés par la perte d'animaux traités par des nettoyeurs d'onglons au bénéfice d'un permis les autorisant à exercer ce métier.

Jugeant ma requête opportune, le Conseil-exécutif publiait, en date du 6 décembre 1963, un complément à l'ordonnance précitée, sous la forme suivante: «Lettre e: avoir conclu une assurance responsabilité civile de 5000 francs au moins.»

Par la même occasion, le Conseil-exécutif apportait des modifications aux ch. 5, 8 et 14 de l'ordonnance du 5 septembre 1947, qui faisait l'objet de mon intervention.

Je remercie le Conseil-exécutif d'avoir pris ma motion en considération et vous invite, Messieurs et chers collègues, à l'accepter.

Buri. Landwirtschaftsdirektor, Bericherstatter des Regierungsrates.

Im letzten Jahr haben wir festgestellt, dass verschiedene Klauenpfleger die Vorschriften über die Verhütung der Maul- und Klauenseuche zu wenig beachtet haben. Mindestens einer von diesen hat mit ziemlicher Sicherheit die Maul- und Klauenseuche in andere Bestände verschleppt. Durch eine gewisse Nachlässigkeit in der Berufsausübung sind die Viehbesitzer zu grossem Schaden gekommen. Eine Haftpflicht bestand nicht. Es wäre bei verschiedenen Klauenpflegern schwierig, einen pfändbaren Besitz zu finden. Wir haben uns entschlossen, schon bevor Herr Grossrat Ribaut seine Motion einreichte, die Verordnung vom 5. September 1947 zu revidieren. Alle Punkte, die Herr Grossrat Ribaut erwähnt, sind in der neuen Verordnung berücksichtigt worden. Der Regierungsrat hat sie am 6. Dezember 1963 genehmigt, und sie ist schon in Kraft. Die Bewilligung wird nur noch erteilt, wenn sich der Gesuchsteller darüber ausweisen kann, dass er eine Haftpflichtversicherung für Tierschäden im Betrag von mindestens Fr. 5000.— abgeschlossen hat. Damit ist die Motion schon erfüllt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Waldweg in Frutigen; Beitrag

(Beilage 1, Seite 25,
französische Beilage Seite 26)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Forstdirektor Buri, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Waldweg in Kandergrund; Beitrag

(Beilage 1, Seite 26)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret)

(Fortsetzung, siehe Seite 16 hievor)

Präsident. Bis zum Eintreffen von Kommissionspräsident Hänsenberger, der entschuldigt abwesend ist, wird Vizepräsident Berger Bericht erstatten.

§ 4

Berger, Vizepräsident der Kommission. Der Paragraph 4 regelt die Abstufung der Beiträge nach Gebieten, Das hängt mit dem Paragraphen 6 zusammen. Ausserhalb des Bergebietes haben wir sogenannte Übergangszonen; dadurch können Hanglagen mit erschwerter Bewirtschaftung besonders berücksichtigt werden.

Angenommen.

§ 5

Angenommen.

§ 6

Berger, Vizepräsident der Kommission. Das ist wahrscheinlich der wichtigste Paragraph in diesem Dekret. Die Höchstansätze sind abgestuft nach Berggebiet, ausserhalb Berggebiet in normaler Bewirtschaftung, und ausserhalb Berggebiet mit erschwerter Bewirtschaftung. Das entspricht ungefähr der Verordnung des Bundes.

Huber. Die Position 14 gilt für ortsfeste Anlagen für den Transport von Milch und Milchprodukten. Meines Wissens bestanden bis jetzt im Kanton Bern noch keine solchen Anlagen. Eine Pipeline für den Milchtransport ist aber im Bau. Im Wallis und in Obwalden wurden im Zuge von Gesamtmeliorationen bereits solche Anlagen erstellt; sie haben sich dort bewährt. – Zahlt der Bund an solche Anlagen auch Beiträge? Im Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1954 betreffend Ausrichtung ungekürzter Bundesbeiträge an gewisse Kategorien von Bodenverbesserungen in Berggebieten sind sie nicht aufgeführt. Im vorliegenden Paragraphen 6 Position 13, betreffend umfassende Alpverbesserungen, haben wir 40 Prozent. Wenn der Bund solche Kategorien mit 40 Prozent subventioniert, sollte der Kanton gleichviel leisten. Für ortsfeste Anlagen sind in Position 14 aber nur 30 Prozent vorgesehen. Dann würde der Bund auch nur 30 Prozent geben. Man sollte die Höchstansätze mit denen des Bundes koordinieren.

Stauffer (Gampelen). Ich beantrage, in Position 2, betreffend Bewässerungen, in der Rubrik «ausserhalb Berggebiet, normal» den Satz von 20 Prozent auf 25 Prozent heraufzusetzen. In der Kommission war kein Vertreter der Bewässerungsgebiete anwesend. Darum erlaube ich mir, hier diesen Antrag zu stellen. Bewässerungsanlagen braucht man für arbeitsintensive Kulturen. Sie sind auch im Rebbau bekannt, und der Kanton hat dort solche Anlagen schon subventioniert. Wir brauchen sie besonders im Gemüsebau. Dort sind sie wichtig, damit keine Versorgungslücken eintreten. Wenn die Inlandproduktion aus klimatischen Gründen stockt, steigen die Preise, es kommt Auslandware herein, die gelangt dann zusammen mit der verspäteten Inlandproduktion auf den Markt. Auch in andern Sparten der Landwirtschaft geht man immer mehr dazu über, sich vom Klima unabhängiger zu machen, sofern das nicht allzuviele Mittel erfordert. Je 20 Prozent von Bund und Kanton rei-

chen nicht aus, um Produzentengruppen zu erlauben, gemeinsam solche Bewässerungsanlagen zu erstellen. Der Bund sieht im Gesetz einen Normalbeitrag von 20 Prozent vor; bei grösseren Anlagen kann er 25 Prozent ausrichten. Daher sollte auch der Kanton im Maximum 25 Prozent zahlen können. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Arni (Bangerten). Die Landwirtschaft nimmt die relativ hohen Ansätze, die im Paragraphen 6 vorgeschlagen werden, dankbar entgegen. Wegen der rasant fortschreitenden Teuerung werden die Ansätze trotzdem teilweise illusorisch. Ich habe darauf hingewiesen, dass in Position 1, betreffend Entwässerungen, die Ansätze von 25, 30 und 35 Prozent, insbesondere die Sätze der ersten beiden Rubriken, zu tief sind. Ich beantrage, in Position 1 in allen drei Rubriken den Satz um 5 Prozentpunkte zu erhöhen. Normalerweise sind die Entwässerungen in den Gesamtmeliorationen eingeschlossen und werden dann mit 70 Prozent subventioniert. Das ist der ideale Fall. Da genügt die Subvention. Dagegen haben wir ab und zu Einzelentwässerungen, gerade im Voralpen- und Berggebiet, wo eine Gesamtmelioration nicht möglich ist. Dort sind die Ansätze des Entwurfes zu tief. Ähnlich verhält es sich im Flachland, obschon dort glücklicherweise Entwässerungen ohne Gesamtmelioration kaum noch durchgeführt werden. – Dagegen müssen jetzt vermehrt Werke restauriert werden, die vor 20 bis 30 Jahren gebaut wurden (Limpachtal, Gürbetal, Seeland). – Vor vier Jahren führte ich auf meinem Bauernhof auf 2 Hektaren eine Entwässerung durch; sie kostete ungefähr Fr. 4000.—. Der Geometer sagte, dass die gleiche Fläche heute Fr. 7000.— bis Fr. 8000.— kosten würde. Die Höhe der Kosten hängt auch davon ab, wer die Arbeiten übernimmt. Ein Drainiermeister mit Equipe arbeitet billiger als gewisse andere Unternehmer. Ich habe im Jura von Kosten bis Fr. 11 000.— gehört.

Wenn Sie die Entwässerung wirklich fördern wollen, müssen Sie die Position 1 um 5 Prozent erhöhen. Es wird Sache der Regierung sein, nachher mit dem Bund den Ausgleich zustandezubringen. Ich glaube, er wird sich von der Notwendigkeit erhöhter Subventionen überzeugen lassen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zur wohlwollenden Prüfung entgegenzunehmen.

Fankhauser (Toffen). Ich unterstütze den Antrag Arni. In den Jahren 1920 bis 1923 wurde die grosse Entwässerung Belp–Toffen erstellt. Das war eine der ersten Entwässerungsanlagen im Kanton. Man hatte damals wenig Erfahrung. Die Kosten waren so hoch, dass die Landwirte ihre Heimwesen fast noch einmal bezahlen mussten. Nun, nach 40 Jahren, muss dieses grosse Werk erneuert werden. Dabei müssen die Landwirte pro Hektare wieder mindestens Fr. 2000. bezahlen, nachdem sie jährlich einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 30.— pro Hektare bezahlt haben. Die Gebiete, die von der Entwässerung abhängig sind, müssen vom Kanton mehr unterstützt werden. Wir hoffen, der Bund werde das gleiche tun.

Ingold. Die Entwässerung wird am schlechtesten subventioniert, obwohl sie sehr wichtig ist. Ich habe daher den gleichen Antrag vorbereitet wie Kollege Arni. Bei einer Gesamtgüterzusammenlegung werden 70 Prozent Subvention bezahlt. Für Entwässerungen allein sind nur 25 respektive 30 respektive 35 Prozent vorgesehen. Wenn Sie die Ansätze um 5 Prozent erhöhen, erhält man im gesamten etwa 55 Prozent, und es verbleiben dem Eigentümer immer noch 45 Prozent. Wir sollten den Bodenverbesserungen keinen Hemmschuh anlegen. Ich unterstütze den Antrag Arni.

Stalder. Auch ich unterstütze die Vorredner. Der Sprechende half kürzlich, einen Kostenverteiler im Gürbetal zu erstellen. Nach Abzug der Subventionen und dessen, was die Flurgenossenschaft übernehmen muss, hat der Private noch Fr. 2000.— pro Hektare zu bezahlen, nachdem er vor 30 oder 35 Jahren schon Fr. 4000.— bezahlt hat. Das ist für die Landwirte dieses Gebietes unhaltbar. Ich bitte, dem Antrag Arni zuzustimmen.

Bischoff. Ich kann dem Begehren zustimmen. Wir würden es gerne sehen, wenn man den sozialen Forderungen, die wir stellen, auch besser Gehör schenken würde.

Berger, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission muss an den Subventionssätzen festhalten. Ich bitte Herrn Huber, auf Seite 18 die Position h anzuschauen. Dort ist die Position drin. Sie ist mit 30 Prozent übernommen worden, wie der Bund subventioniert.

Buri, Landwirtschaftdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wusste, dass die Subventionssätze, obwohl sie meistens so hoch sind wie die des Bundes, zur Diskussion Anlass geben würden.

Der Vizepräsident der Kommission hat die Anfrage von Herrn Grossrat Huber beantwortet. Es geht bei Position 13 und 14 nicht um das gleiche. Ich habe in der Kommission erklärt, was umfassende Alpverbesserungen sind und was ortsfeste Anlagen für den Transport von Milch und Milchprodukten sind. Das letzte ist eine Einzelmassnahme, und die wird beim Bund auch mit 30 Prozent subventioniert (Art. 41 lit. h der Verordnung). Es heisst dort «Anlagen für Transport von Milch und Milchprodukten». Die Kommission hat auf Antrag des Präsidenten das Wort «ortsfeste» eingefügt. Damit weiss man, es handelt sich nicht um einen Schlauch usw., sondern um eine feste Anlage. Die kantonale Subvention stimmt mit der des Bundes überein. Es handelt sich aber um eine Einzelmassnahme, nicht um eine umfassende Alpverbesserung. Bei umfassender Verbesserung wird immer verschiedenes erreicht, das durch Einzelmassnahmen nicht erreicht wird. Ich werde darauf noch bei den Entwässerungen zurückkommen.

Herr Grossrat Kunz hat gewünscht, dass ich in bezug auf die umfassenden Alpverbesserungen im Grossen Rat eine Erklärung abgebe. Das Diemtigtal weist gegenüber andern Tälern eine Eigentümlichkeit auf. Umfassende Alpverbesserungen nach Artikel 41 der Bundesverordnung bestehen in der Zielsetzung von Artikel 3 der Bundesverordnung. Umfassende Alpverbesserungen gibt es auch im Jura, wenn es sich um eigentliche Sömmerungsbetriebe handelt. Vorweiden – das ist das, was

Herr Kunz wissen wollte – können als Bestandteil von Alpverbesserungen angesehen werden, wenn sie als Unterstaffel dienen, nicht aber, wenn es sich um eine private Maiensäss handelt. In diesem Falle können private Alpweiden nur einbezogen werden, wenn eine Gesamtmelioration damit verbunden wird, als Vorstufe gemeinschaftlicher genossenschaftlicher Nutzung. – Ich glaube, Herr Grossrat Kunz ist befriedigt, wenn ich diese Erklärung in bezug auf die Alpverbesserung und Vorweiden abgebe.

Herr Grossrat Stauffer hat beantragt, die Beiträge für die Bewässerungen zu erhöhen. Hier stossen wir auf das schon erwähnte Problem. Wenn Bewässerungsanlagen im Zuge von Güterzusammenlegungen erstellt werden, werden die gleichen Subventionen bezahlt wie für Gesamtmeliorationen. Wenn aber in trockenen Jahren einzeln Pumpen für die Bewässerung eingesetzt werden, oder wenn man ein Loch gräbt, um Grundwasser zu gewinnen, ist das etwas anderes. Im Trockenjahr 1962 sind viele Begehren zu uns gekommen, wir sollen diese Bewässerungsanlagen subventionieren. Ich habe geantwortet, wir würden das machen, wenn ortsfeste Anlagen montiert würden, die also später ständig brauchbar sind und dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienen. Wenn im Seeland für solche Anlagen ein Bedürfnis besteht, können sie erstellt werden und sie werden subventioniert. Weil sie noch nie verlangt wurden, ist man im Ansatz etwas tiefer geblieben. Wenn beantragt wird, auf maximal 25 Prozent zur gehen, werden wir für private Anlagen ohnehin nicht über 20 Prozent gehen. Wir würden uns dem Bund anpassen, der für grosse Unternehmungen 25 Prozent vorsieht. Ohne dass ich über den Antrag der Regierung und der Kommission hinausgehe, könnte man sagen, das liesse sich sinngemäss anwenden, indem man für grosse Anlagen, wie der Bund, 25 Prozent vorsehen würde. Es müsste sich aber, wie gesagt, um Gemeinschaftsanlagen handeln. Bei kleineren privaten Anlagen würde man nur auf 20 Prozent gehen.

Herr Grossrat Arni beantragt in Position 1 auf der ganzen Linie 5 Prozent Erhöhung. Ich bin über diesen Antrag etwas erstaunt, denn dann gehen wir über die Ansätze des Bundes hinaus. Das können wir selbstverständlich tun, aber bei den Entwässerungen, die Herr Arni anvisiert, handelt es sich in der Regel um private Anlagen. Die sind bei späteren Güterzusammenlegungen meistens nicht dienlich. Im Gegenteil, sie veranlassen den Liegenschaftsbesitzer, die Güterzusammenlegung nicht durchzuführen. Herr Grossrat Ingold befindet sich in einem Irrtum, wenn er sagt, das Wichtigste, die Entwässerungen, würde nicht subventioniert. Bei Güterzusammenlegungen wird das einbezogen und gleich subventioniert. Aber wenn vor der Gesamtmelioration entwässert wird, wirkt sich das ungünstig aus, weil dann die Leute nicht mehr mitmachen wollen. Einzelentwässerungen passen meist nicht in eine grössere Melioration, können daher meistens nicht übernommen werden. Daher sollten wir den Beitrag nicht noch höher ansetzen. – Herr Grossrat Arni hat den Fall von Limpach erwähnt, sagte, es handle sich um eine Entwässerung im Perimetergebiet der Güterzusammenlegung, die sehr viel koste. Ich habe mit dem Chef des kantonalen Meliorationsamtes Fühlung genommen, um zu vernehmen, wie es sich verhalte, denn ich kenne die Verhältnisse dort nicht aus persönlicher Anschauung. Wir sind nun der Meinung, dass dieses Projekt unter die Position «erschwert» falle. Damit bekäme Limpach 30 Prozent. Ich halte daran fest, dass uns die verschiedenen Entwässerungen links und rechts, die man noch subventionieren soll, die Güterzusammenlegung erschweren. Darum waren wir immer zurückhaltend. Wo die Kosten hoch sind, können wir bis zu 30 Prozent gehen, was dann total 60 Prozent Beitrag ausmacht (Emmental). Das ist der Grund, warum ich den Vorschlag der Regierung vertreten muss.

Herr Grossrat Fankhauser, unterstützt von Herrn Stalder, kommt auf die Rekonstruktionen zurück. Über diese habe ich schon viele Male gesprochen. Es handelt sich um Werke, die vor etwa 30 bis 40 Jahren ausgeführt wurden. Nach den Normen des Schweizerischen Bauernverbandes sollten diese Verbesserungen amortisiert sein. Nirgends ist vorgesehen, dass sie länger als 40 bis 50 Jahre halten. Nach diesem Zeitraum beginnen grössere Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten. Anfänglich haben Bund und Kanton die Beteiligung abgelehnt, indem sie sagten, das seien Unterhaltsarbeiten. Später haben wir 20 Prozent gegeben, wie der Bund, und heute geben wir für diese Rekonstruktionen die gleiche Subvention wie für Entwässerungen gemäss Position 1 von Paragraph 6. Das ist eine angemessene Norm. Man soll nicht für Werke, die vor 30 oder 40 Jahre gebaut wurden, jetzt erhöhte Beiträge für den Unterhalt sprechen. Ich habe den Eindruck, dass wir mit den bisherigen Massnahmen nicht schlecht gefahren sind. Es handelt sich nicht um eine einmalige Ausgabe. Wir haben in allen Fällen von Rekonstruktionen erklärt, die könnten aufgeteilt und im Winter ausgeführt werden, und man könnte Löhne und Material verrechnen, und das werde mit den entsprechenden Ansätzen subventioniert. Wo keine eigenen Leute zur Verfügung stehen, wird man die Unterhaltsarbeiten auf mehrere Winter und Jahre verteilen. Ich kann leider die Abänderungsvorschläge nicht annehmen

Präsident. Der Antrag Arni, betreffend die Position 1, wird von der Regierung abgelehnt.

In bezug auf den Antrag Stauffer, Position 2 (mindestens 25 Prozent statt 20 Prozent), macht der Regierungsrat keine Opposition.

Zum Begehren von Herrn Grossrat Huber möchte sich Kommissionspräsident Hänsenberger noch äussern.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Der Ausdruck «ortsfest» in Position 14 stützt sich auf den Artikel 40 der Bundesverordnung. Pipelines sind eindeutig ortsfest. Man kann darunter nicht einen Jeep verstehen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 22 Stimmen

Für den Antrag Arni ..... 58 Stimmen

Beschluss:

§ 6

Position 1. Entwässerungen: Höchstansatz ausserhalb Berggebiet, Bewirtschaftung normal, 30 Prozent, Bewirtschaftung erschwert, 35 Prozent, Berggebiet 40 Prozent;

Position 2, Bewässerungen: Höchstansätze ausserhalb Berggebiet, Bewirtschaftung normal, 25 Prozent, Bewirtschaftung erschwert 30 Prozent, Berggebiet 35 Prozent.

(Rest von Paragraph 6 gemäss Antrag der vorberatenden Behörden).

§ 7

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Hier wurde ein Antrag aufgenommen, der in der Kommission gestellt wurde, wonach die Beiträge von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechtes von der Regierung nur in Verbindung mit diesen, also nicht von der Regierung allein, festgesetzt werden können.

Angenommen.

§ 8

Angenommen.

§ 9

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Es handelt sich um eine nähere Berechnungsgrundlage zu Paragraph 3, wonach die wirtschaftliche Lage des Einzelnen, der eine Melioration ausführt, zu berücksichtigen ist. Dem Einzelnen wird der Einsatz seines Vermögens und Eingehung von Schulden bis zur Belastungsgrenze zugemutet. Der Regierungsrat hat in der Kommission versprochen, ein Beispiel zur Erläuterung der Belastungsgrenze anzubringen.

Schorer. Der Paragraph 9 handelt von Siedlungsbauten, Hofsanierungen und Rationalisierungsmassnahmen an Gebäuden. Der Paragraph 3 beschränkt sich nicht auf Gebäudeveränderungen, Gebäudeerrichtung, Siedlungen usw., sondern umfasst allgemein das, was unter Meliorationen vorkommt. Ich sehe nicht recht ein, warum man sagt, der Paragraph 9 beziehe sich nur auf den Paragraphen 3, der sich auf den Fall einer Sanierung, einer Melioration durch einen Einzelnen bezieht. Das ist die erste Frage, die mir auftaucht.

Nun haben wir die Positionen Siedlungen, Hofsanierungen, Rationalisierungsmassnahmen an Gebäuden im Paragraphen 6 aufgezählt; das sind Massnahmen, die von Einzelnen oder von Gemeinschaften vorgenommen werden können. Der Zweck von Paragraph 9 ist der, dass gesagt wird, für die Art von Melioration gelte die Voraussetzung einer Verschuldung bis zur Belastungsgrenze. Da käme die zweite Frage: Was will man da genau sagen? Wir legen Beträge fest, unter Voraussetzung einer Verschuldung. Sollte es heissen: Unter der Annahme einer Verschuldung bis zur Belastungsgrenze, indem man sagen will, es werde den Beteiligten zugemutet, bis zur Belastungsgrenze selber für Mittel zu sorgen, und dann erst kommen die Beiträge, oder will man sagen, man lasse überhaupt nur mit sich reden, wenn die Belastungsgrenze ausgenützt sei? Im ersten Falle wäre es «Annahme» einer Vollbelastung, im zweiten Falle müsste man es anders sagen. Ich will keinen Antrag stellen, sondern möchte wissen, wie es gemeint ist.

Erste Frage: Ist es nicht so, dass der Paragraph 9 für alle Organisationen von Meliorationen gilt, seien es einzelne, mehrere oder Genossenschaften?

Zweite Frage: Will man sagen, man berechne die Beiträge in der Annahme, zuerst werde die Belastungsgrenze ausgenützt, oder will man sagen, Voraussetzung bedeute, man lasse nur mit sich reden, wenn die Belastungsgrenze ausgenützt ist oder das vorgesehen wird?

Flückiger. Ich kann Herrn Dr. Schorer Auskunft geben. Bei den Siedlungsbauten werden die Subventionen abgestuft den einzelnen Siedlern zukommen. Die Siedler erhalten nicht alle gleichviel Subvention. Man setzt bei jedem Siedlungshof die Belastungsgrenze nach dem neu zugeteilten Land, nach der Grösse fest. Man zählt alte und neue Schulden zusammen, und wenn die zusammen über die Belastungsgrenze hinausgehen, so stimmt der Finanzplan des Siedlers nicht. Dann muss auf irgendwelche Art mit dem Land manipuliert werden, wonach dann die Belastungsgrenze voll beansprucht wird. Wenn sie voll beansprucht wird, so hat der Siedler 50 Prozent, also die maximale Subvention des Kantons zugut. Wird von der Belastungsgrenze weniger beansprucht, so beginnt die Abstufung der Subventionssätze von Bund und Kanton. Das wird jeweilen von Landwirtschaftslehrern bei jeder Siedlung festgelegt. Die Landwirtschaftsdirektion will nicht, dass sich ein Siedler überschuldet, sondern er soll auf dem neuzugeteilten Hof bestehen können. Wenn die Belastungsgrenze ausgenutzt ist, könnte man zwar mit Investitionskrediten helfen. Aber die müssten verzinst werden. Der Siedler hat kein Interesse daran, mit dem neuen Hof allzugrosse Schulden zu übernehmen. Wir haben gegenwärtig Siedler genug. Die Landwirte haben erkannt, dass mit der Siedlung Vorteile erwachsen. Wir wollen, dass jeder Siedler auf dem neuen Hof seine Existenz hat. Darum wird die Belastungsgrenze festgesetzt. Sobald sie voll ausgenutzt ist, wird der maximale Subventionssatz angewendet. Bei geringerer Ausnützung sind Abstufungen vorhanden.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in der Kommission ziemlich lange über diese Angelegenheit gesprochen. Herr Flückiger hat Herrn Schorer weitgehend Auskunft erteilt. Wenn die maximale Belastungsgrenze, mit den sich ergebenden Auslagen und mit dem Vermögen, das vorhanden ist, nicht erreicht wird, werden die Beitragssätze reduziert. Erst wenn die Belehnungsgrenze ausgenützt ist, kommt das Maximum der Beiträge zur Anwendung.

Es sind drei Kategorien für diese Bestimmung vorgesehen: Siedlungsbauten, Hofsanierungen, Rationalisierungsmassnahmen. Für diese drei Massnahmen ist der Aufwand der Öffentlichkeit so

gross, dass man sich sagen muss, es solle dann auch die Eigenleistung dessen, der den Hof besitzt, oder dessen Betrieb rationalisiert wird, so sein, dass nicht die öffentliche Hilfe in Anspruch genommen wird, ohne dass der Eigentümer selbst Wesentliches beiträgt.

Herr Hänsenberger sagte, ich möge ein Beispiel bringen. Ich habe leider das Beispiel, das der Chef des Meliorationsamtes in der Kommission vorgetragen hat, nicht zur Hand. Die Sache ist aber verhältnismässig einfach. Die Belehnungsgrenze sei zum Beispiel Fr. 150 000.—, das Eigenvermögen sei Fr. 50 000.—. Dazu wird noch das Haus geschätzt, das der Betreffende meistens im Dorfkern hat. Der Verkaufswert des Hauses lässt sich in der Regel abschätzen. Infolgedessen stehen der Belehnungsgrenze Gutschriften von z. B. 100 000.— gegenüber. Nun kostet die Unternehmung zum Beispiel Fr. 250 000.—. Dann ist der Betreffende schon bis an die Belastungsgrenze verschuldet und erhält den maximalen Beitrag. Jeder Fall präsentiert sich anders. Liegenschaften im Dorf, die veräussert werden, können unter Umständen einen grossen Erlös abwerfen. Das ist nicht immer einfach zu schätzen.

Schorer. Die erste Frage ist beantwortet, das bezieht sich nicht nur auf den Einzelunternehmer, sondern auf die Arten von Sanierungen.

Frage 2: Ich werde mir erlauben, bei den Rückkommensanträgen auf Paragraph 9 zurückzukommen. Die Formulierung ist da nicht eindeutig.

Angenommen.

§ 10

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Hier wird auf die Praxis des Bundes verwiesen. Es handelt sich um den Artikel 12 der Bundesverfassung, wo der Absatz 2 lautet: «Für die Beitragsleistung ist jedoch nur der Teil der Baukosten massgebend, der nach Abzug der Versicherungsleistungen und allfälliger ähnlicher Leistungen verbleibt.» Leistungen aus dem Elementarschadenfonds würden ebenfalls berücksichtigt.

Angenommen.

§ 11

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Im französischen Text fehlt der Ausdruck «in der Regel». Es muss eingefügt werden «en règle générale».

Angenommen.

§ 12

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Die Zusatzbeiträge sollen zum Siedeln in Form von Typensiedlungen anreizen. Solche werden von der Landwirtschaftsdirektion gewünscht, um Einsparungen bei der Planung von Siedlungen zu erreichen. Die Verwaltung hat zugesichert, dass kein Einheitstyp für den ganzen Kanton geschaffen wird, sondern dass verschiedene zweckmässige Bauten geschaffen werden, die wirklich rationelles Bewirtschaften erlauben.

Angenommen.

§ 13

Hänsenberger, Präsident der Kommission. In Litera d ist ein Stilfehler zu bereinigen. Es soll in Klammern heissen: «Ausnahme: Die mit dem Projekt genehmigten Anschaffungen».

Angenommen.

Beschluss:

d) Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar (Ausnahme: Die mit dem Projekt genehmigten Anschaffungen).

(Rest des Paragraphen gemäss Beilage.)

II. Gewinnbringende Veräusserung nach erfolgter Neuzuteilung

§ 14

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Einzig bei diesem Paragraphen besteht eine Differenz zwischen der Regierung und der Kommission. Im Entwurf der Regierung zum II. Teil des vorliegenden Dekretes, «Gewinnbringende Veräusserung nach erfolgter Neuzuteilung», wurde lediglich die eigentliche Berechnung des Gewinnes, wie sie nun in Paragraph 15 enthalten ist, aufgeführt. Die Kommission hat einen zusätzlichen Paragraphen eingeführt, durch den auch das Verfahren zum Geltendmachen dieses Gewinnanspruches geregelt werden soll. Der Artikel 43 des Meliorationsgesetzes, auf den sich diese Bestimmungen stützen, lautet wie folgt:

«Die Genossenschafter sind verpflichtet, einen durch Verkauf von Land oder Einräumung von Nutzungsrecht innert 15 Jahren seit Genehmigung des Neuzuteilungsplanes durch den Regierungsrat erzielten Gewinn verhältnismässig an die Grundeigentümer im alten Bestand zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung umfasst im ersten Jahr den vollen Gewinn und vermindert sich um $^1/_{15}$ für jedes folgende Jahr.

Streitigkeiten beurteilt der Zivilrichter nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Im Dekret des Grossen Rates werden nähere Vorschriften über die Behandlung des Gewinnes erlassen.»

Bereits in der ersten Lesung wurde darauf hingewiesen, dass dieser Gewinnanspruch zu vielen Streitigkeiten führen wird. Von seiten der Regierung wurde damals bei der ersten Lesung erklärt, ein Gewinnanspruch sei nur bei der ersten Veräusserung nach erfolgter Neuzuteilung gegeben. Bei jeder spätern Veräusserung desselben Landes bestehe keine Pflicht zur Teilung mehr. Diese Auffassung wurde von der Regierung in der Folge aufgegeben, und auch die Mehrheit der Kommission, die das vorliegende Dekret beriet,

hat sich dazu bekannt, dass innert 15 Jahren bei jedem Verkauf wieder Gewinnansprüche des Eigentümers im alten Bestand möglich sind.

In der zweiten Lesung wurden verschiedene Abänderungsanträge für den Artikel 43 gestellt, unter anderem auch der Antrag auf völlige Streichung. Damit nicht bei der Beratung in der zweiten Lesung eine unsorgfältige Redaktion des Artikels 43 entstand, hat der Grosse Rat damals beschlossen, über die Gewinnberechnung und die andern Anträge, die auf genauere Umschreibung des Gewinnanteils hinausgingen, auf das zu erlassende Dekret zu verweisen. Dieses Dekret des Grossen Rates wurde anstelle der vorgesehenen regierungsrätlichen Verordnung beschlossen.

Es ist Aufgabe der gesetzgebenden Behörden, Rechtsverhältnisse möglichst klar zu gestalten, und es schien der Kommission nötig, dass das Geltendmachen des Gewinnes und die Verwirkung dieses Anspruches im Dekret geregelt werden. Dem Gewinnansprecher darf zugemutet werden, nachdem ihm von offizieller Seite von einem Verkauf Mitteilung gemacht wurde, seinen grundsätzlichen Anspruch schriftlich anzumelden und, sofern eine Einigung unter den Partien nicht möglich ist, zum Entscheid den Zivilrichter anzurufen.

Sollte der Rat dem Antrag der Regierung folgen und den Paragraphen 14 streichen, so könnte der Eigentümer bei Güterzusammenlegungen nach jedem Verkauf ohne Fristbestimmung noch Ansprüche geltend machen. Es wären Fälle denkbar, wo über mehrere Verkäufe hinweg nie Gewissheit bestünde, welcher der früheren Eigentümer nun einen Anspruch geltend machen kann und wie hoch dieser sein darf. Diese Ansprecher wären nur an die ordentlichen Verjährungsfristen (fünf oder zehn Jahre) gebunden. Es entstünde dadurch eine grosse Rechtsunsicherheit. Es ist aber Aufgabe des Grossen Rates, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Der Paragraph 14 tut dies, und die Kommission hat diesen Paragraphen oppositionslos genehmigt. Es handelt sich nach Ansicht der Kommission um eine minimale Vorschrift im Interesse der Rechtssicherheit, und dem Zivilrichter verbleiben genügend Punkte zum Entscheid vorbehalten.

Der Absatz 1 dieses Paragraphen verpflichtet das Grundbuchamt, Mitteilungen an die Eigentümer im alten Bestand zu erlassen. Das Grundbuchamt ist dazu sehr gut in der Lage; die Verordnung des Regierungsrates kann jedes Bodenverbesserungsunternehmen verpflichten, dem Grundbuchamt alle notwendigen Unterlagen zuzustellen. Insbesondere wird diese Verordnung, wie die Verwaltung der Kommission mitgeteilt hat, einen Plan vorschreiben, auf dem der alte und der neue Besitzstand miteinander eingetragen sind. Aus diesem Plan kann der Grundbuchverwalter ohne weiteres ablesen, wer früher Eigentümer des nun verkauften Landes war.

Eine andere Lösung wäre die, dass die Notare diese Mitteilung nach Absatz 1 erlassen. Diese Lösung wäre nicht zuverlässig genug, nicht, weil die Notare nicht zuverlässig wären, sondern weil gewinnanspruchauslösend nicht nur der Verkauf, sondern auch die Einräumung von Nutzungsrechten ist. Eine Kiesausbeute kann durch Dienstbarkeitsvertrag erreicht werden. Das bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Damit fehlt die Gewähr, dass jeder gewinnauslösende Handel dem alten Eigentümer mitgeteilt wird.

Absatz 2 schreibt dann vor, dass der Ansprecher innert der Frist von 30 Tagen, eine Frist, die ihm geläufig und sehr üblich ist, seinen grundsätzlichen Anspruch auf den Gewinnanteil anmelden muss.

Der letzte Absatz schreibt die vielleicht etwas kurze Frist eines Jahres vor, innert der beim Zivilrichter geklagt werden muss, wenn sich die Parteien über die Teilung des Gewinnes nicht gütlich einigen konnten.

Wie bereits gesagt, die Kommission hat den Paragraphen 14 einstimmig beschlossen, und ich ersuche den Rat, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Man könnte meinen, die Regierung wehre sich hier gegen diesen Paragraphen, der im Interesse der Rechtssicherheit aufgenommen werden soll, um den Stand der Anwälte, der bei der Beratung des Meliorationsgesetzes etwas eingeschränkt wurde, zu versöhnen und mit vielen Geschäften zu versehen.

Boss. Was hat die Regierung bewogen, den Paragraphen 14 zu streichen? Erst wenn wir das wissen, sehen wir, ob wir eventuell weitere Anträge stellen müssen.

Kunz (Oy-Diemtigen). Es fällt mir schwer, als Pächter hieherzukommen, um etwas aufzugreifen, das eher Sache der Juristen ist.

Der Genossenschafter, der Land verkauft, muss vom Gewinn an den, der es in die Melioration eingeworfen hat, etwas zurückzahlen. Laut Paragraph 14 muss der Anspruch innert 30 Tagen geltend gemacht werden. Es ist merkwürdig: Wenn jemand von Gesetzes wegen verpflichtet ist, einen Gewinn auszuzahlen, so muss der Gläubiger das innert 30 Tagen anmelden. Mit Recht wurde vom Kommissionspräsidenten gesagt, dass sich die Angelegenheit verzögern könne. Ich sehe da einen Widerspruch. Der, welcher verpflichtet ist, den Gewinn auszuzahlen, kann den, der ihn zugut hat, anfragen, ob er darauf verzichte. Wenn er verzichtet, ist die Sache erledigt. Dass aber der andere, der etwas zugut hat, innert einem Monat die Forderung stellen muss, ist mir unklar.

Cattin. J'ingore les raisons qui incitent le Conseil-exécutif à proposer la suppression de cet article 14. Je vous dirai que d'emblée je me rallierai à une telle proposition. L'insertion dans le décret de cette disposition telle qu'elle est conçue à l'article 14, serait, à mon avis, regrettable à plus d'un titre. D'abord, elle imposerait un travail supplémentaire aux conservateurs de registres fonciers qui sont aujourd'hui surchargés, pour ne pas dire débordés. Ensuite, elle serait la cause de nouveaux litiges et la source de procès. Celui qui s'occupe de notariat dans les régions de campagne, celui qui s'occupe plus particulièrement de remaniements parcellaires, sait quelles difficultés on rencontre dans ce domaine, sait quels différends engendre régulièrement un remaniement parcellaire avant, pendant et après son exécution.

C'est dire que nous n'avons pas intérêt à provoquer des litiges et il n'y a pas de doute que, dans la pratique, une disposition semblable à celle de l'article 14 se révèle tracassière. C'est pourquoi je vous propose de l'abandonner et de laisser aux intéressés eux-mêmes le soin d'intervenir pour la sauvegarde éventuelle de leurs intérêts.

Von Wattenwyl. Beim Paragraphen 14 besteht ein Gegensatz zwischen der Auffassung der Regierung und der der Kommission. Wenn der Rat nicht zusätzliche Auklärungen erhält, wird es für ihn schwer sein, eindeutig Stellung zu nehmen. – Wir können in diesem Dekret nicht das Gesetz ändern. Dieses regelt im Artikel 43 nicht das Verfahren, sondern sagt nur, wie der Gewinn berechnet wird. Das ist im Paragraphen 15 dargelegt. Wer nicht, gemäss Paragraph 14, innert 30 Tagen seine Ansprüche usw. anmeldet, muss auf seine Rechter verzichten. Ist das mit dem Gesetz vereinbar? Es sagt nichts über das Verfahren. Wenn der Grosse Rat auf allen Bänken vollständig über das Problem Klarheit hat, können wir abstimmen. Ich bezweifle aber, dass vollständige Klarheit besteht.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind an einem Punkt angelangt, über den man nur entscheiden kann, wenn vollständige Klarheit herrscht. Ich bestreite die gute Absicht des Kommissionspräsidenten nicht. Wir betreten hier Neuland, können uns nicht an bestehende Gesetze anderer Kantone anlehnen. Einige Verkäufe haben in der betreffenden Gegend starke Missstimmung gegen die Güterzusammenlegung geschaffen, so dass ich mich entschlossen habe, die Gewinnbeteiligung desjenigen, der das Grundstück in die Melioration eingeworfen hat, einzuführen. Ich bin dem Rat dankbar, dass er diesem Antrag gefolgt ist. Die Regierung wollte zuerst nur für den erstmaligen Verkauf die Gewinnbeteiligung statuieren. Wir haben nun aber eingesehen, dass man so das Ziel nicht erreichen würde, indem der, welcher das Grundstück in die Melioration eingeworfen hätte, durch Einschalten eines Strohmannes um seinen Gewinnanteil geprellt werden könnte. Man muss also auch die weiteren Verkäufe berücksichtigen. Das ist auch die Meinung der Expertenkommission. – Es geht nun darum, die Bemessung festzulegen. Im Gesetz steht klar, was in den Ausführungsbestimmungen gemacht werden muss. Ich hatte keine Nebenabsicht, Herr Hänsenberger, gegenüber den Anwälten, habe auch keine Schuldpflicht zu erfüllen! Ich sehe aber voraus, dass eine Reihe von Fällen durch den Zivilrichter entschieden werden muss, und dass dort selbstverständlich der Anwalt auftreten kann. Es geht nach meinem Dafürhalten darum, das Verfahren nicht zu komplizieren. Wir sehen im Paragraphen 14 einen unnötigen Perfektionismus, den die Regierung einstimmig ablehnt.

Damit kein Missverständnis besteht, möchte ich die Stellungsnahme der Verwaltung ganz kurz bekanntgegeben. Die Justizdirektion schreibt:

«1. Gesetzesnorm und Auftrag (Art. 43 des Meliorationsgesetzes): Das Meliorationsgesetz verpflichtet die Genossenschafter, einen innert 15 Jahren durch Verkauf und Nutzungseinräumung erzielten Gewinn an die Grundeigentümer nach altem Besitzstand zurückzuzahlen. Streitigkeiten beurteilt der Richter. Ein Dekret erlässt nähere Vorschriften über die Berechnung des Gewinnes. Daraus ergibt sich, dass das Gesetz keinen Raum lässt und keinen Auftrag enthält, dem frühern Bodeneigentümer Fristen zu anzusetzen, um ihn dadurch zum Handeln zu zwingen, sowie Verwirkungsfolgen bei passivem Verhalten eintreten zu lassen.

2. Der Genossenschafter ist verpflichtet, einen Gewinn oder -anteil den früheren Bodeneigentümern zu zahlen. Es handelt sich um ein persönliches und privatrechtliches Schuldverhältnis. In dieses Gläubiger- und Schuldverhältnis hat sich keine Behörde von Amtes wegen einzumischen. Auch darf ein Gesetzgeber nie annehmen, der Schuldner könnte versuchen, sich seiner Verpflichtung zu entziehen und ihn so zum vorneherein moralisch deklassieren. Bei Nichterfüllung einer Obligation wären die allgemeinen Gesetzesbestimmungen anzuwenden.

3. Um seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können, muss der verkaufende oder ein Nutzungsrecht einräumende Genossenschafter feststellen,

a) ob überhaupt ein ganz oder teilweise zurückzuzahlender Gewinn entstanden ist. Darüber gibt der vorgesehene und im Gesetz vorbehaltene Dekretsartikel betreffend die Berechnung des Gewinns Auskunft;

b) an wen er abzuliefern respektive mit wem er zu teilen hat. Darüber gibt ihm das Eigentümer/Mitgliederverzeichnis, Stand anlässlich der Genehmigung der Neuzuteilung, Auskunft, zusammen mit einem Plan über den alten/neuen Parzellenumfang (ergäben sich Veränderungen im Stand der Anspruchsberechtigten, so weist diese nicht etwa das Grundbuch aus, ebenso wenig könnten dort Berechnungen angestellt werden, wenn nur Teilflächen früherer Parzellen berührt werden). Es ist somit eine Depotstelle für das massgebliche Eigentümerverzeichnis und den Plan zu bestimmen und zwar, nach unserer Ansicht, bei Organen der Zusammenlegungsgenossenschaft, in deren Statuten.

4. Dem früheren Bodeneigentümer muss die Möglichkeit ebenfalls offenstehen, das Verzeichnis und den Plan einzusehen. Unter Angabe von Name und Grundstücknummer der Neuzuteilung kann er alsdann auf der Gemeinde, beim Kreisgeometer und auf dem Grundbuchamt feststellen, ob der Eigentümer gewechselt hat. Sich darum zu kümmern, ob wirklich ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat und sich so die Gläubigerrechte für den Fall zu wahren, dass der mit Gewinn verfügende Genossenschafter seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, muss den früheren Eigentümern überlassen bleiben. Vielleicht kommt heraus, dass gar kein teilungspflichtiger Gewinn entstanden ist und somit keine Pflichtverletzung vorliegt – in vielen Fällen aber (besonders da, wo eine alte Parzelle durch das Grundstück der Neuzuteilung, über das verfügt wurde, nur angeschnitten wird) handelt es sich um so geringfügige Ansprüche, dass sich der Aufwand für deren Ausrechnung nicht lohnt.

5. Würde eine Amtsstelle im Sinne des Vorschlags mitteilungspflichtig und müsste die früher beteiligten Grundeigentümer über Verkäufe (nicht alle «Veräusserungen») und Nutzungsbestellungen orientieren – sofern das nach dem Meliorationsgesetz überhaupt angängig wäre, was nach unseren vorstehenden Ausführungen nicht der Fall ist – so würde jeder Empfänger eines solchen Avis schliessen, ihm sei ein Anspruch erwachsen und die Ausmittlung dessen Höhe, die gar nicht so einfach zu sein braucht, in jedem auch zum vorneherein aussichtlosen Fall anstreben. Ein grosser Leerlauf müsste die Folge sein. Durch amtliche Mitteilungen entstünden auch Ungleichheiten und Irrtümer dadurch, dass nie alle möglicherweise gewinnbringenden Verfügungen zu erfassen sind, so nicht Miete und Pacht und bloss präkaristisch belassene Nutzungseinräumungen.

6. Das vorgeschlagene Verfahren scheint der Erhaltungsgesetzgebung (EGG) nachgebildet worden zu sein. Während das bäuerliche Vorkaufsrecht die Frage des wahren Eigentümers, somit dingliche Rechte an Grundeigentum berührt und deshalb das Grundbuch beeinflusst, liegt das schuldrechtliche Verhältnis zwischen dem gewinnablieferungspflichtigen Genossenschafter und dem Anspruch erhebenden Grundeigentümer alten Besitzstandes ganz ausserhalb der Tätigkeit dieser Amtsstelle.

Berechnung des Gewinnes: Der Vorschlag basiert auf dem Ertragswert vor (oder bei) der Zusammenlegung, der Entwurf dagegen auf dem landwirtschaftlichen Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung. Es ist nicht einzusehen, weshalb dem Verkäufer eine Ertragswertsteigerung nicht zukommen soll, während dem alten Eigentümer dieser Zuwachs auf seiner Neuzuteilung in gleichem Mass zufällt oder doch zufallen kann. Auch ein möglicher Schwund des Frankenwertes kann nur auf Grundlage einer Berechnung, die auf den Zeitpunkt der Veräusserung abstellt, vernünftig ausgeglichen werden.»

Die Experten und die Regierung haben sich der Vernehmlassung der Justizdirektion angeschlossen und lehnen also den Paragraphen 14 ab. Wir sind der Meinung, dass die Gemeindekanzleien als Depotstelle bezeichnet werden und damit die Aktien jederzeit konsultiert werden können. Dann wird die Angelegenheit nicht der Verwaltung zugeschoben, wo sie keinen Platz hat.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Im Gutachten, das uns verlesen wurde, wird gesagt, wer etwas beanspruche, müsse sich einmal melden, sei es früher oder später, sei es mit oder ohne Frist. Sie hörten aus dem verlesenen Schreiben, dass der alte Eigentümer nachforschen muss, ob ein gewinnauslösender Handel vor sich ging. Ich glaube, dass ohne den Paragraphen 14 die Schwierigkeiten grösser wären. Ich habe durch einen bedeutenden Verwaltungsrechtslehrer die Frage prüfen lassen, ob dieser Paragraph 14 sich auf das Meliorationsgesetz abstützen lasse. Er hat das bejaht, hat auf einen Bundesgerichtsentscheid hingewiesen, wo erklärt wird, die Ermächtigung für die dekretsweise Regelung eines bestimmten Gebietes schliesse die Befugnis zum Erlass aller Vorschriften in sich, welche den durch das Dekret zu schützenden Interessen dienen, auch wenn sie an sich eher einem andern Gebiete angehören. – (Band 54, 1 154) – Dass sich das Grundbuchamt gegen die neue Aufgabe wehrt, ist begreiflich. Es ist aber nicht Sache des Grossen Rates, sich aus Überlegungen, die mit der Arbeitseinsparung zusammenhängen, von Lösungen abbringen zu lassen, die für die Praxis günstig sind. Der Grosse Rat kann die geeigneten Verwaltungsstellen mit gewissen Aufgaben beauftragen, wobei wir zugeben, dass die Ämter zurzeit an Personalmangel leiden.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission .... 55 Stimmen

Für den Streichungsantrag des Regierungsrates ..... 50 Stimmen

§ 15

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Der Paragraph 15 schafft einen neuen Begriff, nämlich den in Litera a erwähnten landwirtschaftlichen Verkehrswert. Die Kommission hat dem Begriff zugestimmt. Die Bundesverordnung sieht in Artikel 33 vor, dass als Verkehrswert vier Drittel des Ertragswertes gelten sollen. Auch bei der Anwendung der vorliegenden Bestimmung wird man vom Ertragswert ausgehen, unter Zubilligung eines Zuschlages. Nach den Ausführungen, die in der Kommission gemacht wurden, ist der Begriff «landwirtschaftlicher Verkehrswert» geläufig; dieser Wert kann durch jede Gültschatzungskommission festgesetzt werden.

Nachdem der Rat der Meinung ist, dass jeder Gewinn, der innert 15 Jahren seit Genehmigung des Neuzuteilungsplanes erzielt wird, in dieses Verfahren einbezogen wird, muss ich zur Verdeutlichung des Paragraphen 15 ausführen, dass natürlich nur beim Erstverkauf der landwirtschaftliche Verkehrswert die Grundlage der Gewinnberechnung bildet; bei späterem Verkauf kommt der Kaufpreis in Abzug. Die Preisbestimmung gemäss Litera a von Paragraph 15 gilt nur für Erstveräusserung, denn der Erstveräusserer kann keinen Ankaufspreis nachweisen, weil er das Land im Güterzusammenlegungsverfahren erhalten hat. Bei späterer Veräusserung liegt ein Erwerbspreis vor, auf den man abstellen muss, sonst ergäbe sich die groteske Folge, dass der gleiche Gewinn wiederholt zur Anrechnung käme. Ich bitte den Regierungsrat, hierüber eine Erklärung abzugeben.

Weber. Gemäss Litera a wird vom Verkaufspreis der landwirtschaftliche Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung abgezogen. Der landwirtschaftliche Verkehrswert kann aber nicht mehr zuverlässig bestimmt werden. Vor Jahren, als der Landhunger nicht so gross war, hat man zum Ertragswert 30 Prozent zugeschlagen, und das Ergebnis hat mit dem damaligen Verkehrswert ziemlich genau übereingestimmt. Der Verkehrswert ist der Wert, der im Zeitpunkt der Veräusserung erzielt wird. Heute wird für landwirtschaftliches Nutzland das zehn- bis zwanzigfache des Ertragswertes bezahlt, und zwar auch von Bauern, wenn

sie etwas Bauland verkauft haben und in der Folge zu hohen Preisen einzelne Landparzellen zukaufen. Der Begriff landwirtschaftlicher Verkehrswert ist sehr dehnbar und kann zu Streitigkeiten führen. Man kann den landwirtschaftlichen Verkehrswert nicht einmal annähernd festsetzen. Ich beantrage daher, in Litera a zu sagen: «Der zweifache Ertragswert im Zeitpunkt der Veräusserung.» Der Wert, der bei Güterzusammenlegungen als Massstab dient, ist meistens höher als der Ertragswert. Dieser beträgt heute 40 bis 80 Rappen pro Quadratmeter, je nach Lage; darum hat der zweifache Ertragswert seine Berechtigung. Ich bitte, der Abänderung zuzustimmen.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Ähnliche Anträge sind auch in der Kommission gestellt worden. Die Kommission hält am Begriff «landwirtschaftlicher Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung» fest.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hierüber wurde in der Kommission und auch in der Expertenkommission eingehend gesprochen. Wir prüften, ob man nicht sagen könnte, man multipliziere den Bonitätswert mit 2 oder 4 oder 6, um so einen neuen Wert zu erhalten. Es zeigte sich, dass das nicht gut möglich ist. Der Antrag Weber würde eine Lösung darstellen; aber wir mussten uns sagen, es sei am Platze, wenn nun dort der landwirtschaftliche Verkehrswert festgelegt werde. Es ist einfach, den landwirtschaftlichen Ertragswert festzustellen. Jeder landwirtschaftliche Experte kann das ausrechnen. Dann macht er dazu einen Zuschlag, je nachdem, wie das Land gelegen ist usw. Dabei spielt ein menschliches Ermessen mit, wie bei jeder Expertise. Aber der Zuschlag kann ebenfalls mit gewisser Sicherheit gemacht werden. Abweichungen von einer Expertise zur andern sind möglich, können aber nicht gross sein. Der landwirtschaftliche Verkehrswert ist also höher als der Ertragswert. Der Experte kann das schon beurteilen. – Es wurde gesagt, man solle auf den Moment der Übernahme zurückgreifen. Wir sind der Meinung, dass der, welcher die Liegenschaft übernommen hat, ein Anrecht am Wertzuwachs habe, der sich ergibt, und dass er diesen Zuwachs auch vom Verkaufspreis soll abziehen können. Darum sind wir auf diesen landwirtschaftlichen Verkehrswert gekommen. Diese Norm sollte man einhalten können.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 97 Stimmen
Für den Antrag Weber ..... 13 Stimmen

III. Meliorationsfonds

§ 16

Angenommen.

IV. Inkrafttreten

§ 17

Angenommen.

Rückkommensanträge

§ 6

Präsident. Herr Bischoff beantragt, auf den Paragraphen 6 zurückzukommen (Zustimmung).

Bischoff. Wir haben beim Paragraphen 6 Position 1, betr. Entwässerung, die Ansätze um je 5 Prozent erhöht. Ich frage mich, ob es nicht richtig wäre, bei Position 5, betreffend Seilbahnen (Ersatz von Weganlagen) die Ansätze um 5 Prozent zu erhöhen. Seilbahnen werden in Berggebieten gebaut. Ich beantrage, die beiden Positionen um je 5 Prozent zu erhöhen.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Entsprechende Anträge wurden auch in der Kommission gestellt. Die Verwaltung wies darauf hin, dass die Seilbahnen Ausnahmen sein sollen, weil sie die Weganlagen nicht ersetzen können.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich der Auffassung des Kommissionspräsidenten an.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 60 Stimmen
Für den Antrag Bischoff ..... 43 Stimmen

§ 12

Präsident. Herr Cattin beantragt, auf den Paragraphen 12 zurückzukommen (Zustimmung).

Cattin. Je veux revenir brièvement sur l'article 12. Le souci de la Direction de l'agriculture de développer des colonies-types est certes louable. Il y a cependant lieu, dans l'élaboration des plans de ces complexes agricoles, qui sont en général importants, de tenir compte de l'architecture locale et de veiller à la protection des sites. On ne peut pas construire dans le Jura, par exemple, une colonie agricole du type de l'Emmenthal ou vice et versa.

C'est pourquoi je vous propose d'adjoindre à l'article 12, première phrase, après le terme «colonies-types», les mots «en harmonie avec l'architecture régionale».

La première phrase de l'article 12 aurait dès lors la teneur suivante: «La Direction de l'agriculture est autorisée à développer des colonies-types en harmonie avec l'architecture régionale et à octroyer ... (la suite sans changement).

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Der Antrag Cattin ginge viel zu weit. Dagegen soll man auf die Landesgegend Rücksicht nehmen. Darum wird man verschiedene Siedlungstypen haben. Aber die Übereinstimmung mit der ortsüblichen Bauweise ins Dekret zu nehmen, widerspricht dem ganzen Paragraphen. Die Kommission kann sich dem nicht anschliessen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen nicht einen Bautyp entwickeln, der dann für den ganzen Kanton

gelten würde, sondern wir wollen die Bauweise der entsprechenden Gegend anpassen. Wenn man aber die Übereinstimmung mit andern bestehenden Bauten verlangen würde, käme man nie von der jetzigen Bauweise weg. Die alten Bauernhäuser zu rekonstruieren, käme mindestens 20 Prozent teurer zu stehen als der Bau von Typen, die ausserdem grosse Arbeitserleichterungen bringen und die sich selbstverständlich auch an das Gelände anpassen lassen. Ich kann Herrn Grossrat Cattin sagen, dass natürlich im Jura oder in den Freibergen nicht ein Emmentalerhaus gebaut werden wird. Es geht darum, Typen zu entwickeln, die der Gegend angepasst sind. Wenn an einem Ort sechs bis acht Stallungen zu bauen sind, soll nicht jede einen ganz andern Bautyp aufweisen. Es ist auch gar nicht nötig, dass dann für jede Siedlung eine ganz neue, anders gestaltete architektonische Planung her muss, sondern man wird einen Einheitstyp mit Variationen entwickeln, die sich aus dem Betrieb, der Familiengrösse usw. ergeben. Wichtig ist, dass wir diese Pläne mehr als einmal brauchen können. Die daraus sich ergebenden Ersparnisse kommen dem Siedler zugut. Wir werden nicht das machen, was Herr Cattin befürchtet. Den Rationalisierungsmassnahmen müssen wir jedoch grosse Aufmerksamkeit schenken.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 94 Stimmen
Für den Antrag Cattin ..... 18 Stimmen

§ 14

Präsident. Herr Krauchthaler will auf den Paragraphen 14 zurückkommen (Zustimmung).

Krauchthaler. Ich glaube, uns ist beim Ergebnis der Abstimmung über Paragraph 14 nicht ganz wohl. Es wäre, glaube ich, gut, wenn das Exposé der Justizdirektion jedem Ratsmitglied zum Studium zugestellt würde. Ich beantrage, nachher nochmals über den Paragraphen 14 abzustimmen und die Schlussabstimmung erst in der nächsten Woche vorzunehmen.

Präsident. Herr Krauchthaler stellt einen Ordnungsantrag. Der Kommissionspräsident und die Regierung stimmen zu. Opposition ist nicht vorhanden, Sie haben dem Ordnungsantrag stillschweigend zugestimmt.

§ 15

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Ich möchte festhalten, dass der landwirtschaftliche Verkehrswert nur beim Verkauf in Wirksamkeit tritt und dass bei jedem späteren Verkauf der effektive Verkaufspreis des zweiten Verkäufers massgebend ist.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich dem anschliessen. Wenn Land mit namhaftem Gewinn verkauft wird, wird es nicht für landwirtschaftliche Nutzung erworben, wenigstens ist mir kein Fall bekannt, wo weiterhin landwirtschaftliche Nutzung vorlag und trotzdem grosse Gewinne erzielt worden wären. Wenn für landwirtschaftliche Nutzung verkauft wird, sind die Abzüge so hoch, dass nichts mehr bleiben wird. Meist wird es sich um Zweckentfremdung handeln. Bei den weitern Verkäufen kommt eher der Kaufpreis in Betracht.

Präsident. Ich frage mich, ob man das nicht ins Dekret aufnehmen sollte.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir sollten die Sache nicht weiter komplizieren. Zu dieser Angelegenheit hat die Kommission des Grossen Rates und die Expertenkommission nicht Stellung bezogen. Man wird im einen oder andern Fall anders entscheiden müssen. Ich weiss aber nicht, wie die Fälle liegen werden und habe nur meine persönliche Meinung gesagt.

Schaffroth. Ich glaube, das Problem ist derart wichtig, dass die Kommission nochmals dazu Stellung nehmen sollte, nachdem wir ja den Paragraphen 14 nochmals behandeln werden. Ich beantrage, auch den Paragraphen 15 an die Kommission zurückzuweisen, ihn also nächste Woche abschliessend zu behandeln (Zustimmung).

Titel und Ingress

Angenommen.

Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

Erste Lesung

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier liegt ein Teilgesetz vor. Die gesamte Materie ist erst dann umfassend geregelt, wenn auch das Gesetz über die Betriebsbeiträge verabschiedet ist, denn unsere Bezirkskrankenanstalten, unsere Regionalspitäler, leiden ja nicht nur an der Überlastung durch Baukosten für Neu- und Umbauten, sondern auch an Betriebsdefiziten, die sie Jahr für Jahr ausweisen. Der Direktor des Gesundheitswesens, Regierungsrat Giovanoli, hat uns in der ganztägigen Sitzung, wo wir das vorliegende Gesetz behandelt haben, zugesichert, dass das revidierte Betriebbeitragsgesetz in allernächster Zeit dem Grossen Rat unterbreitet werden könne. Eine Expertenkommission ist schon an der Ausarbeitung dieser bedeutenden Gesetzesnovelle.

Ich behaupte, dass das vorliegende Baubeitragsgesetz nicht einfach zum Zwecke hat, höhere Staatsbeiträge an die Regionalspitäler und an die Schwesternschulen zu bestimmen, sondern es ist die Grundlage zu einer modernen Konzeption in der Spitalpolitik unseres Kantons. Es ermöglicht, in Zukunft Bezirks- und Regionalspitäler je nach ihrer Bedeutung nach den Anforderungen der Medizin auszubauen und verhindert ziellose Investitionen, ermöglicht die Konzentration der Kräfte

und vor allem eine gezielte Hilfe an unsere Regionalspitäler und die Krankenanstalten für Chronischkranke (das ist auch neu im Gesetz) und ermöglicht Hilfe für die Ausbildung des unbedingt nötigen Pflegepersonals.

In diesem Sinne bitte ich Sie namens der einstimmigen Kommission, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Trächsel. Aus dem geschichtlichen Abriss in der Botschaft ersieht man, dass bis vor kurzem an diese Bauten nur bescheidene Beiträge bezahlt wurden. Die heutige Vorlage bringt eine starke Verbesserung. Sie ist im Rat oft verlangt worden. Ich erinnere daran, dass wir in der Vorlage zu den Inselbauten wünschten, die Bezirksspitäler seien nicht zu vernachlässigen. Heute haben wir die Vorlage vor uns. Sie ist modern und bringt eine grundsätzliche Änderung im Wesen der Spitalbauten des Kantons.

Wesentlich ist, dass nicht nur die Baukosten, sondern auch das Inventar, auch das medizinische, subventioniert wird.

Wenn der Staat grosse Beiträge spricht, will er auch sein Mitspracherecht festigen. Das geschieht durch die kantonale Spitalkommission, die künftig zu diesen Geschäften Stellung nehmen kann. Das ist wichtig.

Wenn gewisse Spitäler nicht aus den finanziellen Nöten herauskamen, hängt das mit der alten Gesetzgebung zusammen. Wir freuen uns über die Vorlage. Ich beantrage namens der sozialdemokratischen Fraktion, darauf einzutreten.

Wenger. Das Gesetz bringt für die kleinen Kreisspitäler einen Fortschritt. Viele mussten ihre Bauvorhaben seit Jahren zurückstellen, weil die Mittel fehlten. Eine kleine Enttäuschung liegt darin, dass man nicht, wie die Motion Schaffroth es wünschte, auf 75 Prozent ging. Immerhin wird nun das Mobiliar einbezogen, so dass der Prozentsatz, nur auf die Bauten bezogen, vielleicht noch höher ausfällt, als es in der Motion gewünscht wurde. – Die Subvention bewegt sich zwischen 40 und 70 Prozent. Die Spitäler wissen nicht, wo sie gegebenenfalls eingereiht werden. Wir wären froh, wenn wir darüber Anhaltspunkte hätten.

Nachdem die Spitalkommission auf 9 Mitglieder erhöht wurde, kann man annehmen, dass das Gesetz auch auf die kleinen Spitäler Rücksicht nimmt. Ich empfehle, auf die Vorlage einzutreten.

Huwyler. Diese Vorlage ist sehr erfreulich. Seit Jahren wurde gerügt, der Staat unterstütze die Spitäler zu wenig. Nun ist eine gute Regelung geplant. Auch das Mobiliar wird subventioniert. Ich nehme an, da seien Röntgenanlagen inbegriffen und bitte das zu bestätigen.

Nachdem ich schon in den Jahren 1952 und 1953 für höhere Staatsbeiträge an die Betriebskosten der Spitäler eintrat, freut es mich, in der Botschaft zu lesen, dass nächstens eine Vorlage über Betriebsbeiträge erscheinen werde.

Die freisinnige Fraktion stimmt dem Entwurf mit Überzeugung zu.

Stalder. Im Namen der BGB-Fraktion empfehle ich Eintreten auf die Vorlage. Wir vermissen die Subventionierung angegliederter Landwirtschaftsbetriebe. Das hat der Gesundheitsdirektor abgelehnt. Wir sind der Meinung, die Kosten wären nicht gross, denn es würde sich ja nicht um grosse Betriebe handeln. Ich stelle keinen Antrag, vielleicht wird von anderer Seite einer eingereicht. – Das Gesetz ist fortschrittlich. Wir danken dem Motionär, Herrn Dr. Schaffroth, dass er zur Förderung des Entwurfes beigetragen hat. In der Kommission hatte man zuerst das Gefühl, die kleinen Spitäler hätten keine Existenzberechtigung mehr. Wir wurden aufgeklärt, dass man diesen helfen wolle. Wir empfehlen also, auf die Vorlage einzutreten.

Blaser (Zäziwil). Ich möchte die grundsätzliche Frage der Beitragsordnung anschneiden, begrüsse sehr die erhöhten Ansätze. Damit wird die Koordination in der Spitalpolitik gewährleistet. Im Absatz 2 von Artikel 5 sind Kriterien über die Höhe der Beiträge enthalten. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung der Krankenanstalten für das engere Einzugsgebiet, auch danach, ob die Gliederung der Krankenanstalt als zweckmässig erachtet wird, ferner nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Krankenanstalt selber. Unter diesen vier Kriterien ist einzig die Tragfähigkeit der Spitalgemeinden bekannt, die übrigen Kriterien sind Ermessenssache. Unser Rat hat in der letzten Zeit verschiedene Gesetze beraten, wonach Beiträge nach allgemeinen Kriterien bemessen werden. Der Rat hat immer Wert darauf gelegt, dass in besonderen Dekreten die Einstufung geordnet wird (Strassenbaugesetz, Meliorationsgesetz). Die Regierung hat nähere Richtlinien nicht geschätzt. Ich habe das Gefühl, dass der Grosse Rat jeweilen richtig gehandelt hat, indem nachher die Gemeinden und die beteiligten Kreise besser abschätzen konnten, welche Leistungen sie erwarten können. Ich bin mir bewusst, dass es nicht leicht sein wird, ein Dekret über diese Kriterien aufzustellen, die rein auf das Ermessen ausgerichtet sind. Auf der andern Seite ist doch der Beitragsrahmen von 40 bis 70 Prozent derart weit gesteckt, dass eine nähere Umschreibung erwünscht wäre.

Ich möchte fragen, ob man das Problem in der Kommission wirklich näher studiert hat und ob nicht die Regierung und die Spitalkommission, die konsultiert wird, einen leichteren Stand hätten, wenn die Beitragsbemessung in einem Dekret näher umschrieben wäre.

Präsident. Es sind noch zwei Redner eingeschrieben, ich beantrage, diese jetzt noch anzuhören und dann abzubrechen. In einer spätern Sitzung kämen dann der Kommissionspräsident und der Regierungsrat zum Worte (Zustimmung).

Michel. Diese Vorlage ist grosszügig, trägt der Entwicklung im Krankenhauswesen Rechnung. Zweifellos wird sie angenommen. Das Bernervolk war in Spitalfragen immer aufgeschlossen und grosszügig.

Hier handelt es sich darum, Geld zu geben. Was nützen aber moderne Einrichtungen, wenn das Pflegepersonal fehlt? Zwar sind die Nachwuchsprobleme überall vorhanden, aber so heikel und

folgenschwer wie in der Krankenpflege ist der Nachwuchsmangel nirgends. Nirgends sind die Schwierigkeiten so gross, dem Mangel zu begegnen. Schuld daran ist die späte Berufsausbildung für die Krankenpflege, ferner die früher schlechte Bezahlung, usw. Es fehlt an der Verantwortung des Einzelnen, die wir gegenüber dem kranken Menschen haben sollten. Diese Verantwortung können wir nicht mit Geld ablösen. Soziale Aufgeschlossenheit nützt nichts, wenn wir nicht selber tätig werden. Warum halten wir nicht unsere 18- bis 20jährigen Töchter an, den Beruf der Krankenpflege zu wählen? Wahrscheinlich deshalb, weil es angenehmere und besserbezahlte Berufe gibt. Aber es gibt noch andere Gründe. Vergessen wir nach der Zustimmung zu dieser Vorlage die Kranken nicht, denen wir ja nicht mit Geld allein helfen können. Jeder muss an seinem Platz mithelfen, dass Krankenpflege wieder ein Modeberuf wird. Das gehört indirekt zur Sache und ist wichtiger als die Aufmerksamkeit, die jetzt herrscht, es erscheinen lässt.

Gullotti. Im Artikel 1 heisst es: Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf die vom Staat anerkannten und subventionierten Tuberkulose-Sanatorien und Mehrzweck-Heilstätten. – Ich habe es nicht als Selbstverständlichkeit angeschaut, dass man das ins Gesetz eingebaut hat. Für dieses Entgegenkommen danke ich der Gesundheitsdirektion und der Spitalkommission.

Ich habe ein Anliegen, das ich wegen der knappen Zeit nicht bei der Eintretensdebatte behandeln will. Ich werde beim Artikel 13 darüber reden.

Ich unterstütze das Eintreten auf die Vorlage.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 5. Februar 1964,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder; abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Bircher, Cattin, Dengler, Gerber, Glatthard, Mäder (Vogelbuch), Marthaler, Nahrath, Peter, Petignat, Rauber, Scherz, Wandfluh, Weisskopf, Wyss (Lützelflüh), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Stouder.

Dekret betreffend die Abänderung des Anwaltstarifes

(Siehe Nr. 9 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Justizkommission. Dieser Entwurf ist friedlich und massvoll, friedlich in dem Sinne, dass es eine Verständigungslösung ist, und massvoll, weil er sich auf den Ausgleich der Hälfte der eingetretenen Teuerung beschränkt. – Der Anwaltstarif datiert vom November 1919. Er hat sich in der Grundkonzeption bis heute bewahrt. Wegen Geldwertschwankungen sind zwei kleine Änderungen nötig geworden, die eine im Mai 1928, wo die Tarife, im Zuge der bekannten Deflationspolitik, heruntergesetzt wurden, die andere im Mai 1948, indem bei einem Lebenshaltungskostenindex von 162,5 ein Teuerungszuschlag von 30 Prozent bewilligt wurde. – Die heutige Änderung wurde durch eine Eingabe des Bernischen Anwaltsverbandes an die Justizdirektion veranlasst. Sie hat mit dem Obergericht, der Finanzdirektion und dem Anwaltsverband verhandelt und gelangte auf der ganzen Linie zu einer Einigung. Der Vorschlag der einstimmigen Regierung wurde auch von der Justizkommission einstimmig gutgeheissen. Im Jahre 1948 hatten die Anwälte und die Notare einen Teuerungszuschlag begehrt. Das heute vorliegende Begehren wurde vom Notariatsverband geprüft, und er kam zum Schluss, dass wegen der stark erhöhten Liegenschaftspreise die Tariferhöhung beim Notariatsverband nicht so dringend sei wie beim Anwaltsverband.

Im Jahre 1948 stand der Lebenshaltungskostenindex auf 162,5, heute steht er auf 205. Die Löhne und Mieten für Anwaltsbüros sind stark gestiegen. Darum verlangt der Anwaltsverband eine Tarifanpassung. Er schlägt vor, den Zuschlag von 30 Prozent auf 50 Prozent zu erhöhen. Einzelne Positionen im jetzigen Tarif sind zu niedrig angesetzt, weil die Geschäfte immer komplizierter werden. Auch da sind gewisse Korrekturen nötig.

Sodann sollen Abschriften speziell tarifiert werden dürfen, und schliesslich soll der amtlich bestellte Anwalt, früher armenrechtlicher Anwalt genannt, besser gestellt werden als bisher.

Die Eingabe ist im grossen und ganzen gutgeheissen worden. Man hat aber an Stelle eines weiteren Teuerungszuschlages von 20 Prozent diesen neuen Zuschlag in die Tarife eingebaut, so dass die Skala in den Höchstgebühren etwas erhöht ist. Den Wünschen in bezug auf spezielle Positionen des Tarifs (Prozesse ohne zahlenmässig feststellbaren Streitwert, summarisches Verfahren, Tarif in Strafsachen) hat man stattgegeben, aber die Erhöhungen in den Tarif eingebaut. Der armenrechtliche Anwalt erhielt bisher vom Staat einen Drittel des Honorars, wenn er es nicht von der Partei erhalten konnte. Der Anwaltsverband wünschte die Erhöhung auf zwei Drittel. Wir haben eine Verständigungslösung erzielt, wonach 50 Prozent vergütet werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Justizkommission. Hier wird der Paragraph 3 Absatz 1 des geltenden Tarifdekretes abgeändert, indem der amtliche Verteidiger und der amtlich bestellte Anwalt in Zukunft, wenn er von seiner Partei nicht bezahlt werden kann, vom Staat die Hälfte der tarifmässigen Gebühren erhalten soll, zuzüglich Reiseentschädigung und weitere Auslagen.

In Ziffer 2 von Artikel 1 ist vorgesehen, dass man nicht nur für Urteilsabschriften usw. soll Gebühren erheben können, sondern für sämtliche Abschriften, die für den Anwalt nötig sind oder von der Partei gewünscht werden.

Die Ziffer 3 handelt vom Tarif in Zivilstreitigkeiten. Die 20 Prozent Zuschlag wurden eingebaut; man gelangt zu etwas höheren Höchstgebühren. Im grossen und ganzen sind die Sätze nun die gleichen wie die vom Jahre 1919. Ich weiss nicht, ob das Zufall ist.

In Ziffer 4 werden die Gebühren in Prozessen erhöht, wo kein Streitwert feststellbar ist. Die höchste Gebühr beträgt Fr. 3600.—. Für alle Prozesse im summarischen Verfahren beträgt das Maximum Fr. 1200.—, in Beschwerdesachen Fr. 250.—.

Gemäss Ziffer 5 haben wir in einzelrichterlichen Fällen ein Maximum von Fr. 1800.—, in amtsgerichtlichen Fällen von Fr. 2400.— und in Assisenfällen von Fr. 1200.—.

Das Dekret vom Jahre 1948 bleibt aufrecht, wodurch zu diesen Maximalansätzen nötigenfalls noch die 30 Prozent dazugeschlagen werden können.

Angenommen.

Art. 2 und 3

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des
Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 145 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 135 bis 144 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger – Ressortissants suisses

1. Baumann Hans, von Wattwil, geboren am 17. November 1907 in Thun, Kanzleisekretär, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosa, geb. Schüpbach, geboren am 9. August 1907 in Steffisburg, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Bloch Pierre Henri, von Zürich und Sissach, geboren am 8. November 1922 in Zürich, Dr. sc. Mathematiker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elsa, geb. Diener, geboren am 2. Januar 1922 in Frauenfeld, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Clausen Johann David, von Zwischenbergen VS, geboren am 31. Oktober 1920 in Bern geschieden, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Ehling Josef, von Rüschlikon, geboren am 28. August 1913 in Arbon, Bautechniker, wohnhaft in Zollikofen, Ehemann der Pauline Marie, geb. Küffer, geboren am 8. Juli 1909 in Ins, welchem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Eschler Christian, von St. Gallen-Straubenzell, geboren am 11. Januar 1904 in Tailfingen (Württemberg), Fabrikant, wohnhaft in Teufen, Ehemann der Margrith, geb. Walser, geboren am 24. August 1905 in St. Gallen-Straubenzell, welchem die Einwohnergemeinde Boltigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Eschler Christel Paul, von St. Gallen-Straubenzell, geboren am 2. April 1936 in Bühler, Kaufmann, wohnhaft in Bühler, Ehemann der Elsbeth, geb. Sutter, geboren am 16. Juni 1939 in Teufen, welchem die Einwohnergemeinde Boltigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Eschler Kurt Rudolf, von St.-Gallen-Straubenzell, geboren am 24. November 1932 in St. Gallen, Kaufmann, wohnhaft in Teufen Ehemann der Rosemary Ruth, geb. Jost, geboren am 13. Oktober 1932 in Langenthal, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Boltigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Fuchs Franz Leopold, von Wängi, geboren am 26. November 1936 in Bern, ledig, stud. phil. nat., wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Grossenbacher Andreas Walter, von Reigoldswil BL, geboren am 14. September 1952 in Zürich, Schüler, wohnhaft in Langenthal, welchem die Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Janko Stella Fanny, von Zürich, geboren am 1. August 1920 in Zürich, ledig, Sekretärin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Kobler Jakob Anton, von Rüthi SG, geboren am 13. Januar 1912 in Amden, Personalchef, wohnhaft in Biel, Ehemann der Martha Verena, geb. Marti, geboren am 23. September 1919 in Fraubrunnen, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Lampart Julius, von Winterthur, geboren 16. Februar 1897 in Winterthur, pens. Kanzleisekretär, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie, geb. Meier, geboren am 27. März 1894 in Langnau im Emmental, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Martin André Louis, von Les Bayards, geboren am 3. September 1925 in Bern, Angestellter SVB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna Teresa, geb, Ciancone, geboren am 27. Mai 1926 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Bürgerrecht zugesichert hat.

14. Möhl Jakob, von Frasnacht TG, geboren am 23. Juni 1924 in Roggwil TG, Angestellter PTT, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marianna Rosa, geb. Brechbühl, geb. am 4. Januar 1925 in Bern, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Moser Paul, von Schnottwil, geb. am 29. Mai 1889 in Mühleturnen, Ingenieur, wohnhaft in Merzligen, Ehemann der Mina, geb. Schärer, geboren am 26. März 1901 in Wasen, Gemeinde Sumiswald, welchem die Einwohnergemeinde Belp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer – Etrangers

16. Blum Denise Flore, französische Staatsangehörige, geb. am 11. Dezember 1912 in Biel, ledig, Geschäftsfrau, wohnhaft in Biel, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit der Geburt in Biel.

17. Cattoni François Charles Joseph, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 17. Mai 1932 in Tramelan, Unternehmer, wohnhaft in in Tramelan, Ehemann der Ines, geb. Zavagnin, geboren am 16. Dezember 1924 in Portogruaro (Italien), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Tramelan.

18. Grossenbacher Johanna Sophie, deutsche Staatsangehörige, geboren am 27. März 1955 in Zürich, Schülerin, wohnhaft in Langenthal, welcher die Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1955 ist sie in Langenthal gemeldet.

19. Grüness Willy Paul, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. Juli 1923 in Arbon, Dekorateur, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Pauline Rosmarie, geb. Aeschlimann, geboren am 4. Februar 1930 in Konolfingen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1955 ist er in Steffisburg gemeldet.

20. Hartmann Luise Martha, deutsche Staatsangehörige, geboren am 7. Februar 1896 in Spiez, ledig, Haustochter, wohnhaft in Spiez, welcher die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Spiez.

21. Hartmann Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 12. Juli 1893 in Spiez, geschieden, Schneidermeister, wohnhaft in Spiez, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1914 bis 1918 seit Geburt in der Schweiz; seit 1925 ist er ununterbrochen in Spiez gemeldet.

22. Nenning Heidi Lilly, österreichische Staatsangehörige, geboren am 21. Juli 1910 in Goldach, ledig, Fusspflegerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme eines 10monatigen Englandaufenthaltes seit Geburt in der Schweiz; seit 1946 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

23. Rava Kurt, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 3. Dezember 1943 in Escholzmatt, ledig, Schreinerlehrling, wohnhaft in Trub, welchem die Einwohnergemeinde Trub das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist er in Trub gemeldet.

24. Vezzani Umberto Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 11. Oktober 1938 in Faido, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Unterseen, Ehemann der Olga Anna,

geb. Schnellmann, geboren am 7. Januar 1942 in Luzern, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; von 1956 bis Oktober 1963 war er in Interlaken gemeldet und seither in Unterseen.

25. W i l h e l m Adolf Albert, französischer Staatsangehöriger, geboren am 2. September 1906 in Zürich, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Mina, geb. Gruber, geboren am 14. Dezember 1914 in Utzenstorf, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Zeit vom Mai 1927 bis November 1928 seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

26. C r a m e r Yngvar, norwegischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Juni 1944 in Oslo, ledig, Gymnasiast, wohnhaft in Muri bei Bern, welchem die Einwohnergemeinde Muri bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1948 bis 1951 und seit 1957 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Muri gemeldet.

27. M e r k l i n Maria Ursula, österreichische Staatsangehörige, geboren am 25. Juli 1942 in Graz, ledig, Sekretärin, wohnhaft in Zollikofen, welcher die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit 1959 ist sie in Zollikofen gemeldet.

28. S p e g g i o r i n Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 29 . Mai 1943 in Mailand, ledig, Elektromonteurlehrling, wohnhaft in Bolligen, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seither ist er in Bolligen gemeldet.

29. T h e l l Wilhelm Peter, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 14. Juni 1947 in Neusiedl am See, ledig, Installateurlehrling, wohnhaft in Oberburg, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit 1953 ist er in Oberburg gemeldet.

30. B l a u p o t t e n C a t e Steven Jan, niederländischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Oktober 1901 in Den Haag, Privatier, wohnhaft in Hilterfingen, Ehemann der Dorothea Antoinette, geb. Geiger, geboren am 1. Juli 1903 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Januar 1954 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Hilterfingen gemeldet.

31. D e n g g Erich Franz, österreichischer Staatsangehöriger, geb. am 23. Oktober 1922 in Klagenfurt (Österreich), Magaziner, wohnhaft in Spiez, Ehemann der Dora, geb. Dauwalder, geboren am 12. Dezember 1921 in Spiez, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Spiez gemeldet.

32. D o b l i e s Hermann Walter, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 5. Juli 1913 in Memel, Kaufmann, wohnhaft in Muri bei Bern, Ehemann der Ruth Susanna, geb. Müller, geboren am 27. März 1918 in Bern, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1944 in der Schweiz; von 1950 bis April 1963 war er in Bern gemeldet; seither ist er in Muri bei Bern wohnhaft.

33. H a r t m a n n Johann Alois, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 15. Dezember 1925 in Spielberg (Österreich), eidg. dipl. Elektroinstallateur, wohnhaft in Biglen, Ehemann der Madeleine Gertrud, geb. Trösch, geboren am 29. November 1923 in Thunstetten, welchem die Einwohnergemeinde Biglen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Biglen gemeldet.

34. M a r i o t t i Elio Vittorio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 15. April 1925 in Casotta (Italien), Fabrikarbeiter, wohnhaft in Malleray, Ehemann der Mathilde Eleonore, geb. Bueche, geboren am 22. November 1918 in Court, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Malleray das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Malleray gemeldet.

35. C a n t ù Ottavio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 26. Dezember 1925 in Brescia, Elektromechaniker, wohnhaft in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürggerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Bern gemeldet.

36. E r d t Gerhard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. August 1938 in Friedrichshafen, Hochbautechniker, wohnhaft in Regensberg, Ehemann der Maria Henrica Elisabet, geb. Hertog, geboren am 7. Juli 1937 in Eindhoven (Niederlande), welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; von 1952 bis 1961 war er in Langenthal gemeldet.

37. Kovacs Gejza, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 30. März 1926 in Zagreb (Jugoslawien), ledig, eidg. Angestellter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Bern gemeldet.

38. Kräuma Karl Emmerich, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Februar 1922 in Wien, ledig, dipl. Masseur, wohnhaft in Neuenburg, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; bis März 1963 war er ununterbrochen in Bern gemeldet.

39. Mazik Franziska, geb. Paliwoda, polnische Staatsangehörige, geboren am 29. Januar 1889, in Kopan (Polen), verwitwet, Marktkrämerin, wohnhaft in Biel, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1911 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Biel gemeldet.

40. Nüsch Horst Peter, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 2. März 1940 in Stuttgart, ledig, Landwirt, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Bern gemeldet.

41. Salomoni Daniele Fulvio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 19. Dezember 1915 in Valdisotto (Italien), Kunsttischler, wohnhaft in St. Immer, Ehemann der Gemma Maria, geb. Comi, geboren am 21. September 1919 in Valdisotto, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Sankt Immer gemeldet.

42. Schmitter Luise Wilhelmine Magdalene geb. Balke, deutscher Herkunft, geboren am 22. März 1906 in Halberstadt (Deutschland), verwitwet, Hausfrau, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1941 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

(Siehe Seite 30 hievor)

(Fortsetzung)

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich habe mich gefreut, dass die Gesetzesvorlage im Grossen Rat auf guten Boden gefallen ist. Das war zu erwarten, nachdem die entsprechende Motion einstimmig angenommen worden war.

Kollege Wenger hat darauf hingewiesen, dass in der Motion ein höherer Maximalansatz genannt war, nämlich 75 Prozent. Die Motion ist aber vom bestehenden Gesetz ausgegangen, das, einschränkenderweise, nur Baukosten subventioniert, nicht aber bewegliches und festes Inventar. Dieses ist aber bei Spitälern sehr teuer. Man bedenke, dass ein normales Spitalbett gegen Fr. 4000.— kostet. In Franken ausgedrückt, wird daher die maximale Subvention nach dem vorliegenden Entwurf höher sein, als wenn maximal 70 Prozent, diese aber nur auf den Baukosten, ausgerichtet würden. – Herrn Grossrat Huwyler kann ich antworten, dass selbstverständlich auch die Röntgenapparaturen subventioniert werden.

Herr Stalder hat bedauert, dass nicht auch an landwirtschaftliche Gebäude Beiträge bezahlt werden. Vielleicht wird er noch einen Antrag einreichen. Bei den kleinen Landspitälern spielen die angegliederten Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien noch eine gewisse Rolle. Ich frage mich allerdings, ob diese Betriebe rentieren, von den Personalschwierigkeiten ganz zu schweigen.

Die Frage, die Herr Blaser aufgeworfen hat, müssen wir bei Artikel 5 behandeln.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist gründlich vorbereitet worden. Wir haben ihn zuerst in einer Expertenkommission behandeln lassen. In dieser waren Spitalfachleute, der Kantonalverband der bernischen Krankenanstalten, einige Direktionen und die Ärzte vertreten. Sie wurde vom Sprechenden präsidiert. Mitglieder waren: der Vertreter der bernischen Krankenanstalten respektive des Kantonalverbandes der bernischen Krankenanstalten, Herr Nationalrat König, Biel, Regierungsstatthalter Schaffer in Langenthal, der Direktor des Inselspitals, Herr Dr. François Kohler, der Chefarzt des Bezirksspitals Grosshöchstetten, Herr Dr. med. Schneider, ein Vertreter der Ärztegesellschaft, Herr Dr. med. Neftel in Biel, Herr Pfarrer Gygax, Langnau, als Vertreter der Anstalten Gottesgnad, Herr Seiler, Vertreter des Bezirksspitals Interlaken, Statthalter Bindit, Moutier, als Kenner der Verhältnisse im Jura, Herr Mami, Verwalter des Spitals Tiefenau in Bern. Dazu waren noch Fachleute von der Finanzdirektion und von der Gesundheitsdirektion anwesend.

Diese Kommission hat den Entwurf einstimmig verabschiedet. Die Vorberatungen in der grossrätlichen Kommission wurden von Herrn Grossrat Schaffroth präsidiert. Ich danke dieser Kommission und ihrem Präsidenten herzlich für ihre erfreuliche fruchtbare Arbeit. Die Kommission hat am Entwurf ein paar Verbesserungen vorgenom-

men, denen die Regierung zugestimmt hat, so dass wir jetzt vor gemeinsamen Anträgen von Regierungsrat und Kommission stehen.

Das neue Gesetz für die Leistung von Baubeiträgen an Krankenanstalten ordnet nun den Gesamtkomplex sämtlicher Krankenanstalten, Sanatorien und Spezialanstalten, also aller Anstalten im medizinischen Sektor. Wir sind damit, wie man sagt, zu einer Gesamtkonzeption im Spitalwesen gelangt.

In finanzieller Beziehung sind wir ausserordentlich weit gegangen. Was vorgeschlagen ist, ist nun wirklich das Maximum des Möglichen. Wenn man darüber hinausgehen wollte, müsste man die Frage prüfen, ob es nicht gescheiter wäre, alle Spitäler in die Regie des Staates zu geben. Das nämlich wäre die logische Konsequenz. Wir leisten nun die höchsten Beiträge an Krankenanstalten, weit mehr als der Kanton Zürich, der bisher an der Spitze gestanden hat. Ich bitte Sie, sich das bei der Beratung vor Augen zu halten.

Der Präsident der Kommission hat schon festgestellt, dass ebenso wichtig wie der vorliegende Entwurf die Erhöhung der Betriebsbeiträge ist. Mit den Vorarbeiten hiefür haben wir begonnen. Der Entwurf wird noch der Expertenkommission unterbreitet, gelangt dann an die Regierung, und wenn das vorliegende Gesetz über die Baubeiträge in zweiter Lesung verabschiedet ist, können wir den Entwurf über die Betriebsbeiträge dem Grossen Rat vorlegen. Dieser vorgesehene Fahrplan ist natürlich unverbindlich. Wir bemühen uns aber, die Arbeiten rasch vorwärts zu treiben. Beim Gesetz für Betriebsbeiträge wird sich eine Reihe komplizierter Fragen stellen, unter anderem die der Leistung von Betriebsbeiträgen an Privatspitäler. Das ist ein sehr heikles Problem. Ich sehe prima vista die Lösung darin, dass den Privatspitälern Betriebsbeiträge für ihre allgemeinen Abteilungen, sofern sie solche führen, gewährt werden könnten. Das muss noch eingehend abgeklärt werden.

Herr Grossrat Blaser möchte, dass dieses Gesetz nicht durch Verordnung, sondern durch ein Dekret vollzogen wird. Das ist nicht gut möglich, denn es handelt sich wirklich um reine Vollzugsbestimmungen. Das werde ich in der Detailberatung erläutern.

Richtig ist die Bemerkung, die Herr Grossrat Michel über die Notwendigkeit, die Ausbildung von Pflegepersonal zu fördern, machte. Wir unterstützen die Ausbildung von Krankenschwestern sehr weitgehend. Im nächsten Jahr werden wir über eine halbe Million Franken aufwenden für Pflegerinnenschulen und Ausbildungsstipendien (diese werden jedem Mädchen ausgerichtet, das in eine Pflegerinnenschule eintritt), für Ausbildung von Töchtern für die Heimpflege (durch Heimpflege können die Spitäler wesentlich entlastet werden). In nächster Zeit werden wir auch mit einer besonderen Vorlage vor den Grossen Rat kommen. Ich appelliere auch an die Berufsberaterinnen, sie mögen mithelfen, die Mädchen für den Schwesternberuf zu begeistern, der nun auch finanziell interessant geworden ist. Ich appelliere auch an die Mütter und die Familien, ihre heranwachsenden Töchter auf diesen Beruf aufmerksam zu machen.

Die Angst der kleinen Bezirksspitäler, die da und dort besteht, dass sie bei der Anwendung dieses Gesetzes vielleicht an die Wand gedrückt würden, ist vollständig unbegründet. Ich erkläre hier zuhanden des Protokolls feierlich, dass diese Angst unbegründet ist und dass nach der Überzeugung der Gesundheitsdirektion und der Regierung die kleinen Landspitäler ihre Existenzberechtigung haben, dass sie nötig sind und mithelfen, die grösseren Spitäler zu entlasten. Auf der andern Seite ist es ebenso selbstverständlich, dass wir um gewisse Planungen nicht herumkommen. Es hat zum Beispiel keinen Sinn, in jedem kleinen Landspital schwierige Herzoperationen vorzunehmen. Das ist den grossen Spitälern vorbehalten, insbesondere dem Inselspital. Ich kann also jede Zusicherung geben, dass das Gesetz in der Praxis auch gegenüber den kleinen Landspitälern grosszügig und loyal angewendet wird. Gerade im Interesse auch der kleinen Spitäler sind wir zu dieser Vorlage gelangt.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Schaffroth, Präsident der Kommission. Der Artikel 1 umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Es umfasst praktisch alles, was irgendwie mit dem Dienst an unseren kranken Bürgern zusammenhängt. Beispielsweise sind auch die Spezialanstalten für Chronischkranke inbegriffen. Dadurch stehen die Spitäler vermehrt für die akuten Fälle zur Verfügung. Zu den Anstalten für Chronischkranke gehören auch die Asyle Gottesgnad. Ich weiss, dass beantragt werden wird, die Asyle Gottesgnad im Gesetz zu erwähnen. Ich hätte an sich nichts gegen einen solchen Antrag, aber das Asyl Gottesgnad fällt ohnehin unter Litera e.

Im Namen der Kommission erkläre ich, dass das Land keineswegs befürchten muss, seine bestehenden oder vielleicht noch zu gründenden Spitäler würden weniger günstig behandelt als die grossen Spitäler.

Eichenberger. Ich beantrage, in Litera e die Asyle Gottesgnad zu nennen. Es handelt sich um 7 Anstalten, die zusammen über 300 000 Pflegetage aufweisen, mit 865 Betten. Das ist die zweithöchste Frequenz unserer Anstalten. Gut zwei Drittel der in den Asylen Untergebrachten sind Chronischkranke. Die Anliegen unserer Asyle werden von der Gesundheitsdirektion, nicht von der Fürsorgedirektion, behandelt. Es ist daher berechtigt, sie im Artikel 1 aufzuführen.

Bühler. Die Schwesternschulen bilden nicht nur Krankenschwestern aus, sondern auch Schwesternhilfen. Wenn eine Schule ausgebaut werden muss, um Schwesternhilfskurse unterzubringen, so darf angenommen werden, diese Baukosten seien dann auch beitragsberechtigt. Ich bitte, das noch zu bestätigen.

Friedli. Es wirkt störend, wenn die Asyle Gottesgnad namentlich aufgeführt werden, nachdem sie ja ohnehin in der Litera e inbegriffen sind. Wenn der Rat das noch ausdrücklich bestätigt, ist das sozusagen eine authentische Interpretation. Ich glaube, man muss die Asyle Gottesgnad nicht namentlich aufführen.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Wir nehmen den Antrag von Kollege Eichenberger entgegen, müssen uns aber die redaktionelle Fassung für die zweite Lesung vorbehalten. Grundsätzlich aber sollen die Asyle Gottesgnad, auch nach der Meinung des Direktors des Gesundheitswesens, genannt werden. Diese Asyle umfassen eine bestimmte Kategorie von Heimen für Chronischkranke. Diese Asyle haben eine grosse Bettenzahl. Die Bedenken von Kollege Friedli sind nicht unbedingt am Platz, denn auch die Anstalt in Tschugg ist namentlich genannt.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag Eichenberger wollen wir auf die zweite Lesung hin prüfen. Selbstverständlich würden die Asyle Gottesgnad, soweit sie ärztlich geleitet sind, unter die Litera e fallen. Wir haben auch Gemeindeanstalten für Chronischkranke, die unter ärztlicher Leitung stehen. Das alles wollen wir zuhanden der zweiten Lesung noch abklären.

Zur Anfrage von Herrn Grossrat Bühler in bezug auf Schulen für Schwesternhilfen: Diese Schulen brauchen wir im Gesetz nicht aufzuführen. Es wird praktisch nie eine selbständige Schule für Schwesterhilfen geben. Diese Schwesternhilfen haben ein reduziertes Ausbildungsprogramm; sie werden entweder in einem Spital oder in einer Schule für Krankenschwestern ausgebildet, die zugleich Kurse für Schwesternhilfen durchführt. Diese Frage haben wir gründlich abgeklärt.

Die Litera g müssen wir redaktionell noch so ändern, dass die Worte «vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten» nur bezug haben auf Schulen für Krankenpflege, nicht auch auf Schulen für Pflege für Chronischkranke, für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege sowie für Heimpflege, denn diese andern Schulen unterstehen nicht dem Roten Kreuz. Wir werden das auf die zweite Lesung hin richtigstellen.

Angenommen.

Art. 2

Schaffroth, Präsident der Kommission. Die Subventionsmarge geht von 40 bis 70 Prozent. Das Maximum ist etwas tiefer, als in der Motion verlangt worden war, aber die Subventionsgegenstände wurden erweitert.

Dübi. In Abstaz 2 kann über das Maximum von 70 Prozent hinausgegangen werden, wenn es sich um Erweiterungsbauten für Pflegerinnenschulen handelt. Die Kompetenz hiezu wird dem Grossen Rat zugewiesen. Wäre es nicht angezeigt, auch für die zusätzlichen Beiträge ein Maximum festzulegen? Theoretisch könnte man bis auf 100 Prozent gehen. Aber das ist kein Beitrag mehr, denn praktisch übernimmt dann der Staat die Baukosten. Auch im Schulhausbau besteht die Möglichkeit zusätzlicher Beiträge, die aber begrenzt sind. Ohne Begrenzung haben wir vielleicht bei den Baubeiträgen für Pflegerinnenschulen ein unerfreuliches Feilschen. Ich will hier kein Maximum vorschlagen, weil ich hiezu keine Grundlagen besitze und nicht weiss, warum man für diese Fälle zusätzliche Beiträge vorsieht. Ein Plafond würde mir aber angezeigt erscheinen, und ich bitte die Kommission, uns in der zweiten Lesung einen Vorschlag zu unterbreiten.

Trächsel. In der Eintretensdebatte hat Kollege Michel auf die Schwesternausbildung hingewiesen. Nicht jedes Spital hat eine Schwesternschule. Infolge des Schwesternmangels sind viele Spitäler bestrebt, Schwesternschulen anzugliedern. Dieses Bestreben muss man unterstützen. In Biel erfolgten so viele Anmeldungen für einen neuen Kurs der Schwesternschule, dass zuwenig Betten vorhanden waren. Man musste in Baracken Notunterkünfte schaffen. Dieser Spitalkreis ist in finanziellen Nöten, und er hat natürlich keine Freude an solchen Auslagen, wenn er sie selber bestreiten muss. Um die Schwesternausbildung nicht zu hemmen, wird man bei der Unterstützung des Baues von Schwesternschulen weitergehen müssen als in andern Subventionsfällen.

Bühler. Im Artikel 2 Absatz 1 werden die Baubeiträge für neue Krankenanstalten an Bedingungen in baulicher und spitaltechnischer Hinsicht geknüpft. Der Absatz 2 behandelt die zusätzlichen Beiträge für Schwesternschulen. Dort sind keine Bedingungen enthalten. Mir scheint, dass gerade im Interesse der Attraktivität des Berufes die Schwesternschulen nach neuzeitlichen Grundsätzen geführt werden müssen. Wenn auch für zusätzliche Beiträge an Pflegerinnenschulen kein Plafond festgelegt wird, erhalten die Schulen einen Stimulus, neuzeitliche Gebäude einzurichten und die Schule nach neuzeitlichen Gesichtspunkten zu organisieren. Darum beantrage ich, in Absatz 2 in der zweituntersten Zeile zu sagen: «Sofern die Schule nach neuzeitlichen Grundsätzen geführt wird und auch andern öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern wesentlich nützt.»

Das gleiche Problem stellt sich im Artikel 7, wo die gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten erwähnt sind. Dort wäre mein Antrag der gleiche.

Schädelin. In Absatz 2 ist nicht nur von allgemeiner Krankenpflege die Rede, sondern von Schulen für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken. Nun ist der neue Beruf der Alterspflegerinnen entstanden. An einem Ort in Bern, und auch in andern Kantonen, werden Alterspflegerinnenschulen errichtet. Wir werden gezwungen sein, landauf landab solche Schulen als Spezialisierung der Krankenpflege einzurichten. Kann unter dem Begriff der Pflege von Chronischkranken auch die Pflege von alten Leuten, durch Alterspflegerinnen, verstanden werden, die während anderthalb Jahren ausgebildet wurden? Können solche Schulen auch subventioniert werden?

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, die Anträge der Herren Dübi und Bühler zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzuneh-

men. Die Direktion des Gesundheitswesens und die Expertenkommission müssen zur Plafonierung noch Stellung nehmen. Ich bin weitgehend der Auffassung von Kollege Trächsel, dass bei der Subventionierung von Schwesternschulen sehr grosszügig vorgegangen werden muss, denn solche Schulen liegen ja nicht nur im Interesse des Spitals, der sie einrichtet, sondern im Interesse des gesamten Kantons. Auch Herrn Bühler gebe ich recht, die Schulen müssen nach neuzeitlichen Grundsätzen geführt werden. An einigen Orten sind vielleicht in der Hinsicht noch Verbesserungen möglich. – Herrn Schädelin kann ich antworten, dass nach meiner Auffassung auch die Ausbildung von Schwestern zur Pflege alter Leute hier inbegriffen ist, und zwar durch den Ausdruck «einschliesslich Pflege von Chronischkranken».

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, den Antrag Dübi auf die zweite Lesung hin abzuklären.

Zum Antrag Bühler: Dass die Schulen richtig organisiert und nach modernen Grundsätzen geführt werden sollen, ist ohnehin unsere Meinung. Diese Bedingung stellen wir schon heute, wenn eine Kreditvorlage zur Verabschiedung kommt. Das ist also unsere konstante Praxis. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn man in der Kommission noch abklärt, ob eine entsprechende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen sei.

Herrn Grossrat Schädelin kann ich bestätigen, dass die Schulen für die Pflege von Chronischkranken – das ist der offizielle Ausdruck – gerade auch Schwestern für Altersheime ausbilden. Die Kategorie von Schwestern für Alterspflege und Pflege von Chronischkranken wurde von der Sanitätsdirektorenkonferenz vor etwa zwei Jahren geschaffen, und der Sprechende hat dabei massgeblich mitgewirkt.

Präsident. Herr Bühler ist einverstanden, dass sein Antrag für die zweite Lesung geprüft wird.

Angenommen.

Art. 3

Schaffroth, Präsident der Kommission. Im Artikel 3 werden alle Kriterien aufgeführt, nach denen die Subventionierung erfolgen kann und alle Kategorien aufgenommen, die subventionsberechtigt sind. Das neue Gesetz geht wesentlich weiter als die alte gesetzliche Regelung, indem nun verschiedenes subventioniert wird, für das früher keine Beiträge bezahlt wurden, abgesehen von der Erhöhung des Prozentsatzes. Sie fragen sich vielleicht, warum der Landerwerb und die Bauzinsen nicht subventionert werden. Diese Aufwendungen werden auf Grund des Betriebsbeitragsgesetzes subventioniert werden.

Stalder. Ich beantrage Ihnen, es seien auch landwirtschaftliche Bauten und Einrichtungen des Gartenbaues zu subventionieren. Der Kommissionspräsident sagte, der Ankauf von Gemüse sei vielleicht billiger als die Eigenproduktion. Das mag teilweise zutreffen, kann sich aber ändern. Vor zwanzig Jahren war man sehr froh über Eigengemüse. Wir wissen nicht, welche Zeiten einmal kommen werden. Der Kanton wird durch diese Beiträge nicht stark belastet. Ich beantrage, im Absatz 2 die Worte «die Bauten und Einrichtungen, die ausschliesslich der Landwirtschaft und dem Gartenbau dienen» zu streichen und dafür in Abstaz 1, wo die beitragsberechtigten Kosten aufgeführt sind, zu sagen: «die Bauten und Einrichtungen, die der Landwirtschaft und dem Gartenbau dienen». (Das Wort ausschliesslich würde gestrichen.) In vielen Bezirkspitälern wird der Gemüsebau gerne gepflegt. Ich habe immer Freude, wenn ich beim Bezirkspital Belp den schönen Gemüsegarten sehe. Da und dort bringt der Gemüsebau eine Entlastung der Betriebsrechnung. Besonders auf dem Land sind die Spitäler froh, Frischgemüse aus dem Garten holen zu können. Es besteht keine Gefahr, dass teure Scheunen oder grosse Gewächshäuser gebaut würden.

Borter. In der letzten Session haben wir ein Gesuch für die Subventionierung eines Schwesternhauses bewilligt. Dort war zu jedem Schwesternzimmer ein Badezimmer und ein WC vorgesehen. Beim Spital, das ich betreuen helfe, haben wir vor nicht langer Zeit ein Schwesternhaus fertiggestellt. Es wurde als sehr zweckmässig bezeichnet, hat pro Boden ein Badezimmer und meistens Zweierzimmer, nur die Oberschwestern haben Einerzimmer. Wenn der Komfort immer weiter gesteigert wird, können die kleineren Ortschaften nicht mehr konkurrieren. Alle übrigen Anstalten müssen, wenn sie Personal erhalten wollen, den gleichen hohen Komfort bieten. Auch die Waldau, Münsingen usw. werden mit solchen Begehren aufrücken. Da könnte auch in Konjunkturdämpfung gemacht werden. Ich weiss nicht, wieviele Badewannen es im genannten Schwesternhaus brauchte. Wenn zum Beispiel statt 100 nur 10 benötigt würden, statt 100 Armaturen nur 10 usw., würde das auch zur Konjunkturdämpfung beitragen.

Wäre es möglich, dass wir, wie bei den Schulhausbauten, gewisse Normalien ausarbeiteten? Ich weiss, dass das nicht leicht wäre. Schwesternhäuser aber sind ziemlich einheitlich, und dort sollte man das machen können. Ich bitte den Direktor des Gesundheitswesens, den Begriff der beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten zu interpretieren.

Kressig. Ich will mich kurz zum Antrag Stalder äussern. Ich habe schon in der Kommission beantragt, man möge die landwirtschaftlichen Bauten subventionieren. Der Antrag wurde nicht angenommen. Ich danke Herrn Stalder, dass er das hier neu aufgegriffen hat. Gerade in ländlichen Bezirken ist man nach meiner Auffassung darauf angewiesen, Gartenbau zu betreiben. Die Spitalleitung kann sicher ermessen, ob der Gartenbau oder ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb rentiere. In Spitälern sind, besonders wegen der sehr verschiedenen Menus, immer Speiseresten vorhanden, die man in der Hühnerhaltung oder der Schweinezucht sehr gut verwenden kann. Ich bitte, den Antrag Stalder zu unterstützen.

Ueltschi. Auch ich unterstütze den Antrag Stalder. Durch einen Schweinebestand können die Speiseresten sehr gut verwendet werden. Wir treiben im Spital Zweisimmen keinen Schweinemasthandel, das möchte ich zu meiner Rechtfertigung festgestellt haben. Für den Gartenbau gilt das selbe. Wir haben um die Spitäler herum meist grosse Gärten. Deren Rendite ist bei den jetzigen Arbeitslöhnen fraglich, aber es wäre unverantwortlich, diese prächtigen Gärten eingehen zu lassen. Die Spitäler ziehen daraus jedenfalls gewisse Vorteile.

Dass der Erwerb von Grundstücken nicht subventioniert wird, ist mir nicht verständlich, gibt es doch kaum ein Spital, das Grund und Boden zu Spekulationszwecken kaufen würde.

Trächsel. Herr Borter hat sich zum Komfort der Schwesternhäuser geäussert. Die Spezialkommission, die vorgesehen ist, wird sich die Pläne gut anschauen, bevor die Subventionen befürwortet werden. Ich habe nichts dagegen, wenn diese Spezialkommission Anträge auf Vereinfachung stellt, die Einsparungen bringen. Ich denke zum Beispiel an die Fassadengestaltung. Wenn dort Verschalungen nötig sind, kostet das wahrscheinlich mehr Geld als ein gewisser sanitärer Komfort. Auch das Architektenhonorar ist grosszügig bemessen; man hätte es vielleicht etwas ermässigen können. Damit wäre dann der Kostenaufwand für die Badewannen kompensiert. Es gibt in der Schweiz Schwesternhäuser, die als Apartementhäuser gebaut werden. Hüten wir uns, so zu bauen, dass die Einrichtungen bald überholt sind. Das trifft zum Beispiel auf die Wäscheanlage in der Kaserne zu, die den Anforderungen schon jetzt nicht mehr entspricht. Ich denke auch an die Unterkünfte für ausländische Arbeiter, die vor der Toilette Schlange stehen müssen. Wollen Sie das in den Schwesternhäusern wieder einführen? – Das Personal kann seine Räume selber reinigen, bei gemeinschaftlichen Badeeinrichtungen usw. braucht es dafür wieder besonderes Personal.

Kunz (Thun). Ich bin mit den Vorrednern einverstanden, die sagten, es sei wünschbar, dass die Landspitäler eine kleine Tierzucht oder Schweinemast betreiben. Aber ich bin nicht einverstanden, dass man das subventioniert. Wenn ein Spital seine Abfälle in einer Anlage verwerten will, die eigentlich spitalfremd ist, soll das nicht mit Spitalbeiträgen subventioniert werden, sonst wird das Bild verfälscht, wenn man prüfen muss, ob das Spital rentiert oder nicht. Wenn ein Spital für solche Bauten wesentliche Beiträge erhält, ist es vielleicht bestrebt, diesen Nebenbetrieb auszubauen, und schliesslich hätte es dann auch beim Beitragsgesetz Konsequenzen. Es ist nicht die Aufgabe von Spitälern, die Landwirtschaft und den Gartenbau mit solchen Anlagen zu konkurrenzieren.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag Stalder mit grosser Mehrheit abgelehnt. Es hat keinen Sinn, dass wir uns auf die zweite Lesung hin wieder damit befassen, und ich bitte den Rat, heute zu entscheiden. Es geht meines Erachtens nicht an, über das Spitalbeitragsgesetz solche Nebenbetriebe zu subventionieren. Gartenbau und Schweinehaltung sind den Spitälern unbenommen. Aber das sind Liebhabereien.

Kollege Borter wünscht einfache Schwesternhäuser. Wir bauen aber nicht nur für heute, sondern auch für die Zukunft. Die Schwestern, die bis 60 Stunden pro Woche arbeiten, haben ein Anrecht auf ein privates Eigenleben. Es ist kein Luxus die Schwesternhäuser wohnlich einzurichten. Zur Wohnlichkeit gehört ein Badezimmer.

Zur Frage von Kollege Ueltschi: Ich glaubte, ich hätte auf die Subventionierung der Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken hingewiesen. Das wird über das Betriebsbeitragsgesetz subventioniert, gehört nicht ins Baubeitragsgesetz.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens Berichterstatter des Regierungsrates. Jetzt ist für mich der Moment gekommen, fest zu bleiben. Wir können bei der Umgrenzung dessen, was subventionsberechtigt ist, nicht alles aufnehmen. Ich bitte, den Antrag Stalder betreffend Subventionierung von landwirtschaftlichen Bauten und Gemüsegartenanlagen abzulehnen. Auch die Expertenkommission lehnte das ab. Auch die Verwalter der Bezirksspitäler erklärten mit einer Ausnahme, das könne man nicht subventionieren. Die Gründe hat Ihnen Herr Kunz dargelegt. Mit den Schweinemästereien in Spitälern haben wir übrigens gar keine guten Erfahrungen gemacht. – Wenn wir die Tierhaltung oder den Gartenbau subventionieren, besteht die Gefahr, dass diese Nebenbetriebe überdimensioniert werden. Etwas wenigstens müssen wir doch den Bezirksspitälern noch ganz überlassen. Wir gehen sonst ohnehin in der Subventionierung sehr weit. Überladen sie den Karren nicht. Auch die Finanzdirektion lehnt den Antrag Stalder ab.

Herr Grossrat Ueltschi fragte, warum der Erwerb von Grundstücken nicht subventioniert werde. Wir haben immer wieder die Erfahrung gemacht, dass die Verkäufer ihre Preise erhöhen, wenn sie wissen, dass hinter dem Käufer der Staat mit massiven Beiträgen steckt. Übrigens werden nirgends die reinen Terrainaufwendungen subventioniert. Die Expertenkommission hat den gleichen Standpunkt eingenommen, und auch die Spitalfachleute, die Verwalter, teilen diese Meinung. Natürlich bleibt beim Spitalbau etwas übrig, das vom Bezirksspital getragen werden muss. Aber das ist ganz richtig so, denn sonst haben wir praktisch keine Bezirksspitäler mehr. Träger sollen ja die Gemeinden des Spitalverbandes bleiben. Mir sind viele Fälle bekannt, wo man gerade für den Terrainankauf erfolgreich eine Sammlung oder wohltätige Veranstaltungen durchführte. Ich verweise auf das Beispiel von Thun, wo über 3 Millionen Franken zusammengekommen sind, nenne auch das Beispiel von Niederbipp usw. Man muss der Wohltätigkeit im guten Sinne auch etwas überlassen. Ich bitte also, die Erweiterung der Subventionsobjekte abzulehnen.

Herr Grossrat Borter hat vorgeschlagen, dass wir Normalien für den Bau von Schwesternhäusern herausgeben. Das ist nach dem Urteil der Fachmänner nicht ganz einfach. Ein Schwesternhaus ist kein Schulhaus. Die Bedürfnisse sind sehr verschieden. Der Kanton ist gross. Wir werden aber

die Frage der Herausgabe von Normalien gründlich prüfen. – Bau des Schwesternhauses in Biel: Inskünftig wird die Spezialkommission zu solchen Projekten noch Stellung nehmen und die Pläne anzuschauen haben. Gönnen Sie doch, Herr Borter, den Schwestern die Badewannen und machen Sie keine solche Geschichte daraus. Biel hat im Blick auf die Entwicklung der Einwohnerzahl auch beim Spital auf lange Sicht geplant und die erwähnten Installationen lieber jetzt schon gebaut als nachträglich, in zehn oder fünfzehn Jahren, wo Änderungen dann viel teurer wären. Die Schwestern haben auch körperlich eine strenge Arbeit, und in diesem Beruf ist das Bedürfnis, sich zu waschen, ohnehin gross. Wenn pro Etage nur ein Badezimmer vorhanden wäre, so wäre dieses stets belagert. Ich nehme an, die Herren seien von meinen Ausführungen befriedigt. Jedenfalls bitte ich, die Abänderungsanträge abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 75 Stimmne

Für den Antrag Stalder ..... 26 Stimmen

Art. 4

Schädelin. Hier wird gesagt, wie Gemeinden oder Gemeindeverbände vorzugehen haben, wenn sie ein Spital bauen wollen. Sie müssen detaillierte Kostenvoranschläge und Baupläne einreichen. Gemäss Artikel 5 entscheidet dann die Regierung hintennach über die Bedürfnisfrage. Wenn für diese Vorarbeiten Fr. 100 000.— und mehr ausgegeben wurden, wohnt den Projekten eine gewisse kinetische Energie inne. Ich halte es für gefährlich, wenn der Regierungsrat erst in diesem Stadium über die Bedürfnisfrage entscheidet. Normalerweise wird ein Gemeindevertreter vorher mit der Regierung Fühlung nehmen; aber das ist nicht vorgeschrieben. Daher empfehle ich der Kommission, sich auf die zweite Lesung hin zu überlegen, ob man beim Genehmigungsverfahren nicht zwei Phasen festlegen müsse, indem vorgängig der Detailplanung die Bedürfnisfrage abgeklärt wird. – In den Artikeln 4 und 5 herrscht ein Durcheinander. Der Absatz 2 von Artikel 4 lautet: «Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über das Gesuchs- und Genehmigungsverfahren.» Ich weiss nicht, ob das genügt, um zu vermeiden, dass der Staat immer wieder vor ein fait accompli gestellt wird. Der Staat betreibt nach diesem Gesetz nicht aktive Spitalpolitik, sondern betreibt sie nur selektiv, indem er die Bedürfnisfrage abklärt und dann bei Bejahung der Bedürfnisfrage Beiträge zahlt. Ich bitte, die Artikel 4 und 5 auf die zweite Lesung hin klarer zu formulieren.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Das Anliegen von Herrn Schädelin hat sicher seine Bedeutung; wir sind gerne bereit, es auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Ich glaube aber, diesem Wunsch kann auf Grund von Artikel 4 Absatz 2 in der Verordnung des Regierungsrates Rechnung getragen werden, Im Gesetz scheint diese Ausführungsbestimmung nicht nötig zu sein.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Verordnung werden wir das Gesuchs- und Genehmigungsverfahren regeln. Wir werden das nicht vergessen. Es werden auch verschiedene technische Verfahrensbestimmungen hineinkommen.

Angenommen.

Art. 5

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier werden für die Spitalplanung vollständig neue Wege eingeschlagen. Der Artikel enthält verschiedene neue Kriterien. Hier ist auch die sogenannte Gesamtkonzeption für die Spitalpolitik vorhanden, auf die wir schon lange gewartet haben und die es ermöglicht, die Spitäler im Rahmen der Gesamtplanung auszubauen. Es kann sich nicht darum handeln, die Spitäler durch Dekret sozusagen in Kategorien einzuteilen. Infolge der Gesamtplanung wird es nicht möglich sein, dass beispielsweise ein initiativer Chefarzt den überdimensionierten Ausbau seines Spitals einleitet. Kollege Blaser möchte auf die zweite Lesung hin noch einige Zusicherungen. Auch die Kommission hat gegenüber dem Direktor des Gesundheitswesens den Wunsch geäussert, er möge anhand einiger Beispiele darlegen, wie der Artikel 5 zum Beispiel für das Spital Wattenwil oder Langenthal oder Biel oder Interlaken zur Anwendung käme. Dann hätte man eine Ahnung, wie der Artikel 5 spielen werde.

Baumberger. Im Artikel 5 werden vier Gesichtspunkte berücksichtigt. Weil es für mich ungewiss ist, wie die Auswertungen erfolgen und wie die Bedingungen ausgelegt werden, hoffe ich, dass das bisher Gewachsene nicht vernachlässigt, sondern beibehalten wird. Ich erlaube mir an den Regierungsrat die konkrete Frage zu stellen, ob kleinere Spitäler in wirtschaftlich schwachen Gebieten mit der maximalen Subvention von 70 Prozent rechnen können. Mir ist klar, dass wir nicht jedes Spital in allen Sparten ausbauen können. Die Landgegenden sind auch auf gutgeführte Spitäler angewiesen. Eine positive Antwort des Gesundheitsdirektors würde mich und die Landbevölkerung sehr beruhigen.

Kunz (Thun). Der Artikel 5 zählt vier Gesichtspunkte auf. Unklar ist die Frage der Zweckmässigkeit der Spezialisierung der Spitäler. Man weiss nicht recht, ob die Spezialisierung gewünscht wird, ob man sie also unterstütze, oder ob man sie abdekretieren und niedrigere Beiträge geben will. Ich nehme an, man wünsche die Spezialisierung, aber sie müsse zweckmässig sein und der Betrieb müsse rationell geführt werden können. Wenn man das wünscht, sollte man den Passus anders fassen. Ich bitte, auf die zweite Lesung hin folgenden Text zu prüfen: «Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Bedeutung der Krankenanstalten für das Gesundheitswesen des engeren Einzugsgebietes und des gesamten Kantons, nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kranken-

anstalt selbst. Bei der Beitragsbemessung ist auch die Zweckmässigkeit der besonderen Aufwendungen zu berücksichtigen, die sich aus einer fachlichen Gliederung der Krankenanstalt ergeben».

Ingold. Es geht mir wie Kollege Baumberger. Nicht zu Unrecht hat der Kommissionspräsident darauf hingewiesen, dass man beim Artikel 5 gerne wüsste, wie er gemeint ist. Der Artikel 5 enthält viele Faktoren, die zu berücksichtigen sind. Man könnte glauben, man werde für Landspitäler weniger Verständnis haben als für die grossen Städtespitäler, wolle den Spitälern in Bern, Thun, Langenthal und Biel mehr geben und dem Land etwas wegnehmen. Das Land sollte wissen, wie der Artikel 5 ausgelegt werden wird. Der Regierungsrat entscheidet über die Bedürfnisfrage. Ich glaube aber, niemand werde ein Spital bauen, das nicht nötig ist. Über die Bedürfnisfrage legen sich die Gemeinden sicher genügend Rechenschaft ab. Im Bezirksspital Herzogenbuchsee zum Beispiel ist man daran, einen Neubau zu erstellen, weil das jetzige Spital veraltet ist und ein Umbau nicht zweckmässig wäre. Das Einzugsgebiet wird genau umschrieben. Kranke sind Kranke, und die Lasten der kleinen Spitäler sind gross, genau wie bei den Spitälern in der Stadt. Die finanzielle Lage der Spitäler in kleinen Gemeinden ist eben so schlecht wie die Lage der grossen Spitäler. Ich stelle keinen Antrag, wenn man zusichert, dass man die kleinen Spitäler nicht benachteiligen wird. Ich wäre dankbar, wenn der Gesundheitsdirektor in allen Punkten sagen würde, was beabsichtigt ist. Ich würde es nicht verstehen, wenn kleine Spitäler, die neu gestaltet werden sollen, gegenüber den grossen Spitälern ins Hintertreffen geraten würden.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich nehme die Anregung von Herrn Kunz zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen. – Den Kollegen Baumberger und Ingold kann ich sagen, dass sich der Artikel 5 wirklich nicht gegen die Landspitäler oder sogar überhaupt gegen das Land richtet. Das ist ganz selbstverständlich und ist in der Kommission mit Nachdruck bestätigt worden, auch vom Direktor des Gesundheitswesens. Die Landspitäler werden nach den gleichen Kriterien subventionsberechtigt sein wie die sogenannten Stadtspitäler, wobei es im Grunde genommen nur ein Stadtspital gibt, nämlich das Tiefenauspital. Alle andern Spitäler sind Spitäler von Gemeindeverbänden, in denen die Landgemeinden die Mehrheit haben.

Man muss die Bedeutung eines Spitals auch in der Region sehen. In einem kleinen Spital, mit kleinerem Einzugsgebiet, kann man nicht alle Spezialabteilungen einrichten. Innere Medizin und Chirurgie sowie Gynäkologie werden jedenfalls vorhanden sein. Aber Orthopädie, Ophthalmologie usw. in jedem Spital einzurichten, wird niemand von uns verlangen, abgesehen davon, dass es nicht genügend solcher Spezialisten gäbe, und dass man sie auch nicht bezahlen könnte. Wenn ein Spital seine Abteilungen ausbauen wollte wie die Insel, würde man dem in gewissem Sinne entgegensteuern. Die Einrichtung einer Spezialabteilung ist nicht verboten, aber die muss dann das Spital selber finanzieren. Die Spitäler werden in der Subventionierung keineswegs gegeneinander ausgespielt. Das wäre keine moderne Spitalpolitik.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Formulierung des Artikels 5 haben wir nach allen Kanten abgeklärt. Was vorliegt, ist das Ergebnis der Beratungen in der Expertenkommission und in der grossrätlichen Kommission, wo auch die kleinen Landspitäler vertreten waren. Die Formulierung wurde einstimmig angenommen. Unter verschiedenen Gesichtspunkten sind wir den Vorschlägen gefolgt, die in der Expertenkommission Herr Dr. med. Schneider, Chefarzt von Grosshöchstetten, machte. Er kennt die Lage der kleinen Spitäler und hat in der Expertenkommission eine nützliche Rolle gespielt. Ich wiederhole, was ich hier schon zweimal gesagt habe. Die Befürchtung, dass mit dem Gesetz die kleinen Landspitäler benachteiligt würden, ist unbegründet. Von den Kreditvorlagen erhalten Sie Kenntnis, dann können Sie Stellung beziehen.

Die Herren Baumberger und Ingold fragten, ob es denkbar sei, dass auch ein Landspital das Maximum des Beitrages bekomme. Ja, das ist denkbar. Ich kann jetzt aber keine konkreten Beispiele aufführen. Vor zwei Jahren haben wir den Neubau des Spitals Riggisberg mit dem Maximum subventioniert.

Angenommen.

Art. 6

Schaffroth, Präsident der Kommission. Neu werden nun auch Heime für Chronischkranke subventioniert, wenn Neu- oder Umbauten vorgenommen werden. In der Kommission wurde diskutiert, ob nicht auch sogenannte Pflege- und Altersheime darunter fallen sollen. Inbegriffen sind nur Heime, die unter einer ständigen ärztlichen Leitung stehen. Die Alters- und Pflegeheime erhalten Beiträge gemäss Fürsorgegesetz. Man hat darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bei Anwendung des Fürsorgegesetzes (Lastenausgleich usw.) besser fahren, als wenn das Baubeitragsgesetz angewendet würde.

Angenommen.

Art. 7

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier müssen wir auf die zweite Lesung hin die Anregung prüfen, die Herr Bühler bei Artikel 2 machte und wonach nur Schwesternschulen berücksichtigt würden, die nach modernen Grundsätzen geführt sind.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist denkbar, dass eine Pflegerinnenschule, an die wir Baubeiträge geleistet haben, eines Tages aufgelöst wird. Wir werden künftig bei der Verabschiedung von Kreditvorlagen eine Bestimmung aufnehmen, wonach in einem solchen Fall der Baubeitrag zurückzuzahlen ist, ähnlich wie es für Sanatorien gere-

gelt wurde. Auf die zweite Lesung hin werde ich mir überlegen, ob wir eine entsprechende Bestimmung ins Gesetz aufnehmen müssen.

Angenommen.

Art. 8

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier sind Heilstätten genannt, deren Neu- und Umbauten bis zu 100 Prozent subventioniert werden können, weil hinter diesen Anstalten nicht irgendwelche Gemeinden stehen, sondern es sind in den meisten Fällen Vereine, die ohne Vermögen sind. Da muss der Staat vollumfänglich einspringen.

Gulloti. Ich glaube, es verhält sich so, dass wie bis anhin bei Neu-, Um- und Ausbauten die 25 Prozent aus dem Tuberkulosefonds bezahlt würden; der Rest würde auf Grund des vorliegenden Artikels 8 bezahlt, aber nicht aus dem Tuberkulosefonds. – Dem Absatz 3 mache ich nicht Opposition, aber es geht etwas weit, wenn man auf Grund der Beiträge verbindliche Weisungen über Betrieb und Organisation von Sanatorien erlassen will. Die Organisation gewisser Sanatorien ist im Volk sehr stark verwurzelt, und die Verstaatlichung würde nicht verstanden. Je nach Auskunft behalte ich mir vor, in der zweiten Lesung auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bisherigen Beiträge an Sanatorien gingen zu Lasten des Tuberkulosefonds. Der bisherige maximale Rahmen wird dort aufgehoben, massgebend sind die Bestimmungen dieses Gesetzes. Es muss noch abgeklärt werden, ob die Beiträge vollständig aus dem Tuberkulosefonds genommen werden, oder ob das nur teilweise der Fall ist und der Rest zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung geht. Das hängt weitgehend von der Höhe des Tuberkulosefonds ab. Wenn er genügt, brauchen wir aus allgemeinen, Staatsmitteln nichts. Wenn er aber nicht genügt, kommt die Belastung der allgemeinen Staatskasse in Frage. Natürlich hängt die Höhe der Subventionen nicht vom Stand des Tuberkulosefonds ab.

Für die Anwendung des Absatzes 3 kommt es darauf an, eine vernünftige Regelung zu finden, dies in Tuchfühlung mit der Leitung der betreffenden Sanatorien. Ich sehe da keine Schwierigkeiten. Auf diesen Umwegen die Verstaatlichung herbeizuführen, liegt nicht in unserer Absicht. Die private Organisation in Form von Stiftungen und Vereinen, die heute vielfach besteht, wollen wir beibehalten; sie hat sich als nützlich erwiesen.

Angenommen.

Art. 9

Schaffroth, Präsident der Kommission. Die «Insel», die unter Sonderstatut gestanden ist, wird auf Wunsch der Kommission ins Gesetz hineingenommen.

Angenommen.

Art. 10

Schaffroth, Präsident der Kommission. Dieser Artikel umschreibt, dass an gemeinnützige Krankenanstalten ausserhalb des Kantons Bern Beiträge bezahlt werden können. Hier wird Althergebrachtes gesetzlich verankert. Der Kanton Bern ist an der Rheumaheilstätte Leukerbad und am Balgrist in Zürich wesentlich beteiligt. Die Beiträge sind also im Artikel 10 geregelt.

Angenommen.

Art. 11

Schaffroth, Präsident der Kommission. Die Regierung hatte eine Fachkommission von 7 Mitgliedern beantragt, die Kommission hat deren 9 beschlossen. Dieser Kommission kommt gemäss ihrem Pflichtenheft eine ganz grosse Bedeutung für die Vorentscheide zu. In dieser Kommission ist für politische Versorgungspöstchen kein Platz, sondern es braucht Fachleute, die Fach- und Sachfragen zu klären haben.

Wenger. Ich beantrage, das Wort «höchstens» zu streichen. Die Kommission soll nicht weniger als 9 Mitglieder zählen.

Bühler. Damit Vertreter aus allen Kantonsteilen in der Kommission sind, beantrage ich, 11 Mitglieder zu wählen.

Auf die zweite Lesung hin sollte geprüft werden, ob man nicht durch ein neues Alinea 4 der Sonderstellung des Juras und den dortigen besonderen Verhältnissen Rechnung tragen könnte. dies im Sinne einer Verständigungsbereitschaft und Anerkennung der besonderen Bedürfnisse, indem wir der kantonalen Spitalkommission eine Unterkommission beigeben würden, welche Spitalfragen, die den Jura betreffen, vorberät. Es könnten 3 Mitglieder der Spitalkommission dabei sein, und es würden noch 4 weitere Mitglieder gewählt, so dass diese Unterkommission 7 Mitglieder zählen würde.

Ast. Ich nehme an, dass in den 9 zu wählenden Mitgliedern der Gesundheitsdirektor, der Kantonsarzt und der Vertreter der Finanzdirektion nicht mitgezählt sind. Ich bitte den Gesundheitsdirektor zu erklären, dass man die ländlichen Spitäler gebührend berücksichtigen werde.

Bei Behandlung von Artikel 5 stellten wir ein Missbehagen der ländlichen Amtsbezirke fest. Eine gewisse Schicht von Patienten will gar nicht mehr in unsere Spitäler gehen, sondern diese Leute wollen nach Thun und Interlaken. In der Folge herrscht dort Platzmangel. Der Grund für diese Erscheinung besteht darin, dass unser Spital nicht mehr ganz neuzeitlich ist. Die Ärzte sind absolut tüchtig. Ich bitte uns zuzusichern, dass man in der Kommission die ländlichen Amtsbezirke und die Landspitäler gut berücksichtigen werde.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Mit der Streichung des Wortes «höchstens» bin ich einverstanden, auch Regierungsrat Giovanoli stimmt zu.

Die Anregung von Kollege Bühler betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl auf 11 kann man zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegenneh-

men. – Zur zweiten Anregung mache ich ein grosses Fragezeichen. Ein Spital in Saignelégier oder St. Imier hat die genau gleichen Bedürfnisse wie ein Spital in Meiringen, Interlaken oder Erlenbach.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission ist Ermessenssache. Die Kommission sollte nicht zu gross sein, damit sie funktionsfähig bleibt. Wenn wir jetzt 11 Mitglieder beschliessen würden, so würden in der zweiten Lesung dann vielleicht noch 13 beantragt. Das ist eine Schraube ohne Ende.

Dem Antrag Wenger mache ich keine Opposition.

Herr Bühler wünscht eine beratende Kommission für den Jura, bestehend aus 3 Mitgliedern der Spitalkommission und 4 weiteren Mitgliedern. Ich habe nichts dagegen, wenn man das zuhanden der zweiten Lesung prüft. Ich glaube aber, dass man das nicht gutheissen kann, denn selbst die jurassischen Spitäler wünschen das nicht, sondern wünschen gerade den Anschluss an die gesamte kantonale Planung. Die Spitalkommission muss den Gesamtüberblick haben, braucht von Anfang an den Kontakt mit den Spitälern, wenn Projekte eingereicht werden. Die Bezirksanstalten des Juras sind schon im bisherigen System nicht schlecht gefahren. Wenn sie Neubauprobleme zu lösen hatten, verlangten sie von vornherein Spitalexperten aus dem alten Kantonsteil.

Herr Grossrat Ast hat gefragt, ob in der Spitalkommission die kleinen Landspitäler eine Vertretung hätten. Jawohl, alle Kategorien von Spitälern müssen in der Spitalkommission Sitz und Stimme haben.

Präsident. Es wird gewünscht, dass über den Antrag Bühler, betreffend Bestellung von 11 Kommissionsmitgliedern, abgestimmt wird.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (9 Mitglieder) .. 77 Stimmen

Für den Antrag Bühler (11 Mitglieder) ..... 17 Stimmen

Beschluss:

Art. 11 Abs. 1

Der Regierungsrat wählt eine kantonale Spitalkommission von 9 Mitgliedern, bestehend aus Vertretern aus dem ganzen Kanton, welche mit dem Spitalwesen vertraut sind.

(Rest des Artikels gemäss Beilage.)

Art. 12

Schaffroth, Präsident der Kommission. Über alle Subventionen, deren Höhe die Kompetenz des Regierungsrates überschreitet, entscheidet der Grosse Rat, also auch wenn die Subvention mehr als eine Million beträgt. Eine ähnliche Lösung haben wir in bezug auf Beiträge für Kläranlagen.

Ich hätte auf die zweite Lesung hin einen Wunsch in bezug auf die Redaktion. Die Wörter «ganz oder teilweise» kann man streichen.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Streichung kann jetzt schon erfolgen.

Angenommen.

Beschluss:

Übersteigen die auf Grund dieses Gesetzes vom Staat zu übernehmenden Kosten die finanzielle Kompetenz des Regierungsrates, so ist der Grosse Rat zuständig.

Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 13

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier geht es darum, dass Gemeinden, die für Spitäler Neu- und Umbauten beschlossen haben, die jetzt vor dem Abschluss stehen, aber nach altem Gesetz subventioniert worden sind – wir hatten in der letzten Session zwei solche Geschäfte –, nicht bestraft werden, sondern dass sie, soweit es verantwortbar ist, in den Genuss der Subventionen des neuen Gesetzes gelangen.

Gullotti. Im Absatz 1 steht «Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten (Art. 2) . . .». Im Klammerausdruck sollte stehen «Artikel 2 Litera a». Wenn dem so ist, so interessiert mich, warum man die andern ausgeschlossen hat. Das ist von grosser Tragweite.

Mit der Fassung des zweiten Teils von Absatz 1 bin ich nicht ganz einverstanden. Ich habe allerdings selber keine klare Redaktion gefunden. Es heisst hier: «. . . sofern die zuständige kantonale Behörde die Bauabrechnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht genehmigt hat». Da muss man die Instanz, die die Bauabrechnung zu prüfen hat, fast zwingen, nichts zu beschliessen, bis das Gesetz in Kraft ist. Das befriedigt nicht. Ich bitte daher, folgende Lösung zu prüfen. Man soll ein Verzeichnis all der Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten anlegen, die rückwirkend etwas zugut haben. Dann wissen wir genau, wer eine Nachsubvention erhält.

Haltiner. Wir haben hier den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und haben den Zeitpunkt, wo die Bauabrechnung für bereits subventionierte Bauten von einer administrativen Behörde genehmigt ist. Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit aller, die im Rate gewisse Zusicherungen erhalten haben, dass sie nicht gezwungen sind, Bauabrechnungen nicht vorzulegen, um noch in den Genuss der erhöhten Subvention zu kommen. Ich unterstütze daher die Anregung von Kollege Gullotti.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich freue mich über den Antrag Gullotti. Um absolute Klarheit zu haben, ersuchen wir die Direktion des Gesundheitswesens, zuhanden der zweiten Lesung dieses Verzeichnis zu erstellen. Es ist richtig, die Fälle einzeln zu nennen.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit diesem Wunsch einverstanden, die Liste wird ihnen auf die zweite Lesung hin zugestellt werden.

Herr Grossrat Gullotti wünscht zu wissen, welche Anstalten in Frage kommen. Das sind die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, gemäss Artikel 2 (Zwischenruf Gullotti: Litera a). Es ist ein gewisser Widerspruch zwischen Artikel 13 und Aritkel 14 vorhanden. Ich vermute, das habe Grossrat Gullotti zu seiner Anfrage veranlasst. Die Krankenanstalten, gemäss Artikel 14, sind die weiteren Krankenanstalten, neben denen, die im Artikel 13 geordnet werden. Dafür müssten wir einen besonderen Artikel machen, weil für diese übrigen Krankenanstalten noch keine gesetzliche Regelung für Baubeiträge vorhanden ist. Diese Geschäfte haben wir ohne gesetzliche Grundlage, gemäss Generalklausel, erledigt. Wir mussten nun eine besondere Ordnung treffen. Dies geschieht in Artikel 14. Wir mussten einen Stichtag nehmen, in der Meinung, dass der Fahrplan der Verabschiedung des Gesetzes so laufe, wie vorgesehen.

Angenommen.

Art. 14

Schaffroth, Präsident der Kommission. Der Gesundheitsdirektor hat schon Ausführungen zu Artikel 14 gemacht. Man hat für den Lindenhof-Beschluss eine besondere Regelung treffen müssen.

Angenommen.

Art. 15

Achermann Karl. Hier werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Diese Generalklausel «alle widersprechenden Vorschriften» erachte ich als Rechtsverwilderung. Wenn es widersprechende Vorschriften gibt, soll man sie im Gesetz aufzählen. Ich bitte das in der Kommission noch zu prüfen.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Die Juristen werden entscheiden müssen, ob wir dem Wunsch entsprechen können.

Präsident. Der Gesundheitsdirektor ist einverstanden.

Angenommen.

Art. 16

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 125 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die Entschädigung der Ackerbaustellenleiter hat seit Kriegsende keine Änderung erfahren. Sie basiert auf einem Stundenlohn von Fr. 3.—. Nachdem sämtlichen Funktionären des Bundes, des Kantons und der Gemeinden die Löhne der Teuerung angepasst wurden, wäre es an der Zeit, den Leitern der Ackerbaustellen eine der Teuerung angepasste, zeitgemässe Entlöhnung zu verabfolgen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, das Nötige vorzukehren, damit im Einverständnis mit den eidgenössischen Behörden diese Entschädigungen der Teuerung angepasst und neu geordnet werden.

3. Februar 1964

Probst
Stauffer (Gampelen)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Durch die 6. AHV-Revision sind die Minima der Altersrenten auf Fr. 1500.— für Einzelpersonen bzw. Fr. 2400.— für Ehepaare erhöht worden. Für Personen, die ausserhalb der AHV-Renten über keine oder nur ungenügende Mittel verfügen, sieht das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz vor, gemeinsam mit den Kantonen zusätzliche Leistungen auszurichten, die das Einkommen der Einzelpersonen auf Fr. 3000.— bzw. der Ehepaare auf Fr. 4800.— erhöhen sollen. Der Bund würde grundsätzlich die Hälfte der entstehenden Kosten übernehmen.

Ist der Regierungsrat bereit, die Arbeiten für den Erlass eines entsprechenden Gesetzes im Kanton Bern so zu fördern, dass die zusätzlichen Leistungen noch im Laufe dieses Jahres zur Ausrichtung gelangen können?

3. Februar 1964

Bratschi
und 42 Mitunterzeichner

II.

Die Vorschläge des Bundesrates zur Konjunkturdämpfung sehen die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Mehrzahl aller Neubauten vor. Die Regelung dieses Bewilligungsverfahrens wird den Kantonen übertragen. Dem Vernehmen nach sollen die einzelnen Gruppen innerhalb des kantonalen Bauvolumens im Rahmen ihrer Anteile in den vergangenen Jahren Berücksichtigung finden. Diese generelle Zielsetzung lässt sich für den Kanton Bern insbesondere bezüglich des Woh-

nungsbaus nicht anwenden, da gerade in den letzten Jahren in den städtischen Agglomerationen ein bedauerlicher Tiefstand an neugebauten Wohnungen zu verzeichnen war.

Der Regierungsrat wird deshalb angefragt,

1. Wie er die Durchführung des vorgesehenen Bewilligungsverfahrens gestalten will,

2. Wie er den in den letzten Jahren ins Stocken geratenen Wohnungsbau zu fördern gedenkt.

3. Februar 1964

Bratschi
und 39 Mitunterzeichner

III.

In den Gemeinden rings um Waffenplätze wird in gelegentlichen Publikationen auf die Gefahr der Blindgänger hingewiesen. Es hat sich gezeigt, dass diese Orientierungen nicht genügen.

Im Zusammenhang mit dem schweren Unfall in Uttigen drängen sich folgende Fragen auf: Ist der Regierungsrat bereit,

1. beim Bund dahin zu wirken, dass das ganze Schadengebiet der Explosionen im Uttigenwald gründlich nach Blindgängern und Munition durchsucht wird?

2. Massnahmen zu ergreifen, die eine sofortige und umfassende Aufklärung in den Schulen ermöglichen?

3. Februar 1964

Eggenberg
und 19 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 5. Februar 1964,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder; abwesend sind 28 Mitglieder; davon mit Entschuldigung die Herren Barben, Bircher, Cattin, Christen (Bern), Eggenberger, Fuhrer, Gerber, Glatthard, Graber, Jaggi, Kohler, Koller, Mäder, (Vogelbuch), Marthaler, Nahrath, Oesch, Petignat, Rauber, Roth, Scherz, Schlapbach, Stoller, Tannaz, Wandfluh, Weisskopf, Wyss (Lützelflüh), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Kautz.

Dekret über die Schaffung der Stelle eines Chefs der kantonalen Dienststelle für Strahlenschutz auf der Gesundheitsdirektion

Eintretensfrage

Michel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Mit diesem Dekret soll die Stelle eines Chefs der kantonalen Dienststelle für Strahlenschutz im Nebenamt geschaffen werden. Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz sowie die entsprechende Verordnung vom 19. April 1963 übertragen den Kantonen ganz bestimmte Aufgaben. In Artikel 37 des Bundesgesetzes heisst es in Absatz 2: «Der Bundesrat kann die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft unter seiner Aufsicht zum Vollzug heranziehen.»

Es geht bei diesen Aufgaben um die Kontrolle aller im Kanton bei Ärzten, Zahnärzten usw. befindlichen Röntgenapparaturen, inklusive der Durchleuchtungsgeräte in Schuhläden. Auch die Apparate, die ionisierende Strahlen aussenden, fallen unter diese Kontrolle. Weiter geht es um den gesundheitlichen Schutz all jener, die mit diesen Apparaten zu tun haben oder sonst irgendwie mit radioaktiven Stoffen in Berührung kommen könnten. Ich erinnere an gewisse Industrien, z. B. die Uhrenindustrie, die für Leuchtzifferblätter radioaktives Material braucht. Später werden alle Atomkrafterzeugungsanlagen usw. dazu kommen.

Es handelt sich somit um den Vollzug eidgenössischer Vorschriften, wie sie auch andere Kantone vornehmen müssen. Leider wird die Schaffung dieses Postens noch andere Kosten zur Folge haben. Diese Dienststelle wird Techniker, Chemiker

und entsprechenden Raum benötigen. Die diesbezüglichen Kredite werden dem Rat noch vorgelegt.

Man hat sich die Frage gestellt, ob man diese Stelle nicht auch im Organisationsdekret der Gesundheitsdirektion hätte schaffen können. Man hat aber schon bei der Schaffung einer Chefstelle für die Tuberkulosezentrale ein besonderes Dekret erlassen; man fand daher, man dürfe hier ebenfalls so vorgehen.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen auf Antrag der Regierung und nach gründlichen Darlegungen des Gesundheitsdirektors, auf auf dieses Dekret einzutreten.

Winzenried. Wenn man den Dekretsentwurf des Regierungsrates vom 17. Januar liest, könnte man glauben, dass der Kanton Bern in Erfüllung eidgenössischer Vorschriften mehr oder weniger gezwungen werde, eine neue kantonale Dienststelle zu schaffen, weil er sonst nicht in der Lage wäre, sowohl dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 wie der eidgenössischen Verordnung vom 19. April 1963 gerecht zu werden.

Persönliche Erkundigungen beim Chef der Eidgenössischen Zentralstelle für Strahlenschutz haben nun aber ergeben, dass man im Bund keineswegs erbaut ist über das in unserem Kanton geplante Vorgehen, da sehr viele Aufgaben in bezug auf Strahlenschutz sowieso den eidgenössischen Instanzen vorbehalten sind.

Es dürfte die Herren Grossräte sicher auch interessieren zu vernehmen, dass mit Ausnahme der Kantone Waadt und Genf, wo vor der Bundesgesetzgebung bereits kantonale Kontrollstellen vorhanden waren, kein einziger Schweizer Kanton eine solche von uns nun geforderte kantonale Dienststelle geschaffen hat.

Herr Regierungsrat Giovanoli wird mir sicher entgegnen, dass es sich bei diesem Problem um die Gefährdung von Menschenleben handle und deshalb keine Mittel gespart werden dürfen, um Strahlungsschäden zu verhüten. Mit diesem Grundsatz bin ich vollständig einverstanden. Wenn sich aber eine eidgenössische Amtsstelle bereit erklärt, mit ihren gut ausgebauten Mitteln auch die bei uns gefährdeten Arbeiter mittelst der Filmzentrale zu kontrollieren, können wir nur froh sein und müssen ein solches Angebot dankbar annehmen. Dazu kommt noch eine wirtschaftliche Überlegung, da nach fachmännischer Auffassung eine möglichst zentral geleitete grosse Auswertungszentrale viel wirksamer arbeiten kann als kleine kantonale Institute.

Nach verschiedenen Aussprachen mit Fachleuten, die mit der Materie beruflich sehr eng vertraut sind, komme ich mit ihnen zur Auffassung, dass in diesem Dekret weitgehend Prestigefragen eine Rolle gespielt haben, bei denen sowohl der Gesundheitsdirektor wie der für die Stelle in Aussicht genommene Herr Prof. Minder nicht unbeteiligt sind. Es verdient auch erwähnt zu werden, dass Herr Prof. Minder, der übrigens auch nebenamtlich bei der eidgenössischen Zentralstelle tätig ist, dem kantonalen Vorgehen gegenüber ursprünglich eher ablehnend eingestellt war, bis ihm die Betreuung der neuen Stelle in Aussicht gestellt wurde.

Ich möchte abschliessend auch noch darauf hinweisen, dass, wenn wir dem Dekret zustimmen, wir nicht wissen, was noch alles damit zusammenhängt. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission hat ausgeführt, es brauche noch Chemiker usw.; dazu kommen noch Gebäudekosten. In diesem Zusammenhang hätte es nichts geschadet, wenn man den Rat entsprechend orientiert und ihm eine richtig ausgearbeitete Vorlage unterbreitet hätte.

In Anbetracht der Tatsache, dass in Bern eine gutausgebaute eidgenössische Zentralstelle besteht, die bereit ist, zirka 200 m von dem in Aussicht genommenen kantonalen Institut, mit der nötigen Sorgfalt und mit ausgewiesenen Fachleuten die unbestrittene Aufgabe des Strahlenschutzes zu übernehmen, stelle ich den Antrag, auf das Dekret nicht einzutreten. Mein Grundsatz lautet: Strahlenschutz selbstverständlich ja, Aufblähung des kantonalen Beamtenapparates nein!

Hadorn. Nach dem, was wir gehört haben, wurde dieses Dekret in den Fraktionen wahrscheinlich nicht mit der Gründlichkeit behandelt, wie es wünschenswert gewesen wäre. Ich stelle deshalb den Ordnungsantrag, dass man jetzt zwar über das Dekret diskutiert, aber die Schlussabstimmung auf die nächste Woche verschiebt.

Präsident. Herr Hadorn stellt den Ordnungsantrag, die Schlussabstimmung auf nächste Woche zu verschieben. Da niemand zu diesem Ordnungsantrag das Wort verlangt, fahren wir weiter mit der Beratung.

Giovanoli. Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin über die Ausführungen von Herrn Grossrat Winzenried erstaunt. Bei der Schaffung dieser Dienststelle für Strahlenschutz standen wir mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt in Verbindung. Dieses eidgenössische Amt wurde selbstverständlich über unsere Vorschläge orientiert. Zu keiner Stunde wurden Einwendungen gemacht; verschiedene Stellen brachten vielmehr zum Ausdruck, dass sie eine derartige Dienststelle begrüssen. Es muss irgendwie eine widersprüchliche Meinungsäusserung vorliegen, wenn das stimmt, was Herr Dr. Winzenried ausgeführt hat. Ich habe nichts dagegen, wenn die Schlussabstimmung über die Vorlage erst nächste Woche vorgenommen wird.

Zur Sache selbst: Massgeblich ist das Bundesgesetz über Strahlenschutz, namentlich die Verordnung des Bundesrates vom 19. April 1963. Nach diesen Bestimmungen ist das Gesundheitsamt berechtigt und verpflichtet, bestimmte Aufgaben an die Kantone zu delegieren.

Ich mache darauf aufmerksam, worum es sich unter anderem handelt. Bei der Strahlenschutzgesetzgebung liegt ein Teil der Kompetenzen beim Eidgenössischen Gesundheitsamt, ein anderer Teil von Kompetenzen und Pflichten liegen bei der zuständigen kantonalen Behörde. Ich habe eine Reihe von Verfügungen vor mir: Eine Verfügung über Strahlenschutz bei medizinischen Röntgenanlagen, eine Verfügung über Radioaktivität von Leuchtzifferblättern – das geht in den Bereich der Industrie –, eine Verfügung über Strahlenschutz bei Durchleuchtungsapparaten, also bei den Schuh-

händlern, sodann die Bestimmungen über den Vollzug der Verordnung namentlich über die radioaktiven Strahlungsquellen und nichtmedizinischen Röntgenanlagen, z. B. Schuhdurchleuchtungsapparate. Das Verfahren ist so geregelt, dass die Bewilligung für die Verwendung solcher Apparate bei den Kantonen liegt. Das steht in der Gesetzgebung. Wir haben z. B. auf unserer Direktion über 1000 Anmeldungen für Röntgenanlagen von Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktikern usw. Nach einer Mitteilung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes wird es rund drei Jahre dauern, bis alle Anmeldungen im kantonalen Bewilligungsverfahren erledigt sind. Ich wiederhole: Die Bewilligung wird nicht durch das Eidgenössische Gesundheitsamt erteilt, sondern durch die zuständige kantonale Stelle, bei uns durch die zu schaffende Strahlenschutzstelle. Nebst dem haben wir auch die sogenannte Messung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes über die Radioaktivität beim Personal, das mit Strahlungsquellen in Berührung kommt, zu organisieren, also bei Ärzten, Zahnärzten, beim Personal von Isotopen-Laboratorien. Diese Leute werden kontinuierlich mit dem Verfahren der Filmdosimeter gemessen. Diese Messungen des Personals sind entweder durch das eidgenössische Amt oder durch die kantonale Stelle durchzuführen. Das Eidgenössische Gesundheitsamt wäre heute überhaupt nicht in der Lage, die ganze Schweiz auf diesem Sektor zu untersuchen und zu messen. Die Messungen erfolgen, nebenbei bemerkt, durch Filmstreifen. Dem Personal wird ein solcher Film in die Tasche gesteckt – es kann auch mit dem sogenannten Messungsthermometer geschehen – und die Filme werden periodisch eingezogen, entwickelt und geprüft.

Ich bin, wie gesagt, über die Mitteilungen von Herrn Dr. Winzenried erstaunt. Wir haben tatsächlich Professor Minder für diese Strahlenschutzstelle in Aussicht genommen. Professor Minder ist einer der Väter der eidgenössischen Strahlenschutzgesetzgebung. Er arbeitet eng mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zusammen und wir stellten auf ihn ab. Ich habe verschiedene Besprechungen mit Professor Minder gehabt. Er legte überzeugend dar, dass wir ohne eine derartige Dienststelle im Kanton Bern gar nicht auskommen. Die Verhältnisse liegen im grossen Kanton Bern anders als z. B. in kleinen Kantonen wie Obwalden oder Zug. Wir haben im Kanton Bern für Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren usw. weit über 1000 Röntgenapparate. Für das Bewilligungsverfahren wird nach der Gesetzgebung und nach der Verordnung des Bundes der Kanton eingeschaltet. Die Bewilligung muss von der kantonalen Sanitätsdirektion oder von einer entsprechenden Dienststelle erledigt werden. Wir können diese Arbeit auf der Gesundheitsdirektion unmöglich erledigen, ganz abgesehen davon, dass wir ausgebildete und geschulte Fachleute haben müssen, die unter Umständen mit Isotopen-Laboratorien, Fabriken der Uhrenindustrie usw. an Ort und Stelle in Verbindung treten können. Ich bin im Besitze der Anmeldeformulare für verschiedene Kategorien. Sie können Einsicht davon nehmen. Das Material liegt zum grössten Teil noch bei uns auf der Sanitätsdirektion, weil wir nicht in der Lage sind, schon rein personell, das Geschäft abzuwickeln. Aus diesen Gründen gelangten wir in der Regierung zur Auffassung, dass es am zweckmässigsten ist, wenn man für den Kanton Bern wegen seiner Grösse diese Arbeit einer besonderen Strahlenschutzstelle mit einem nebenamtlichen Leiter überträgt. Ich muss meiner Verwunderung Ausdruck geben, wie nun plötzlich eine Opposition auftaucht. Es stimmt, dass man in einzelnen Kantonen, auch grossen, noch nicht so weit ist, eine solche Stelle zu schaffen, besonders weil das erforderliche Personal und der geeignete Leiter fehlt. Wir sind in der glücklichen Lage, eine Persönlichkeit in Professor Minder vom Radium-Institut des Inselspitals für die Leitung einer solchen Strahlenschutzstelle zu haben. Professor Minder ist Chef des Radium-Instituts. Ich wiederhole, dass er einer der hauptsächlichsten Urheber der eidgenössischen Strahlenschutzgesetzgebung war und er arbeitet aufs engste mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zusammen.

Präsident. Nach den Ausführungen des Herrn Gesundheitsdirektors ist es wohl am Platze, dass sich Herr Dr. Winzenried zu seinem Nichteintretensantrag noch einmal äussert.

Winzenried. Die Ausführungen des Herrn Gesundheitsdirektors haben mich nicht überzeugt. In Anbetracht aber, dass die Schlussabstimmung auf die nächste Woche verschoben werden soll, nehme ich an, dass bei dieser Gelegenheit sowieso noch eine Diskussion stattfinden wird. Ich bitte den Herrn Gesundheitsdirektor, bis nächste Woche die Meinungsäusserung der eidgenössischen Instanzen zu dieser Frage ganz eindeutig zuhanden der Fraktionen abklären zu lassen. Auf jeden Fall ist das Geschäft zuwenig vorbereitet. Wir dürfen nicht einfach auf dem Dekretswege eine Stelle schaffen, ohne dass wir die finanziellen Konsequenzen restlos überblicken.

(Nach nochmaliger Beratung durch die Staatswirtschaftskommission wird das Geschäft zur weiteren Überprüfung durch die vorberatenden Behörden zurückgezogen.)

Bezirksspital Interlaken; zusätzlicher Beitrag

(Beilage 1, Seite 35)

Namens der vorbereitenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat des Herrn Grossrat Borter — Aerztliche Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriegsfall

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 749)

Borter. Ich reichte ein Postulat ein, weil ich Gelegenheit hatte, gewisse Erhebungen zu machen, die mich zur Auffassung brachten, dass auf diesem Gebiete noch einige Lücken bestehen. Die aufgeworfenen Fragen beziehen sich auf die ärztliche

Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriegsmobilmachungsfall. Wir haben in unserem Gebiet verschiedene Jahre dafür gekämpft, dass im Spital die notwendigen Ärzte sollten dispensiert werden können. Das ist nun geschehen. Unsere erste Anfrage lautet, ob dies in allen Spitälern des Kantons geordnet ist.

Die zweite Anfrage bezieht sich auf die ärztliche Betreuung der Zivilbevölkerung ausserhalb der Spitäler. Unsere Erkundigungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene haben ergeben, dass organisatorisch in diesem Sektor nichts vorgekehrt ist. Man ist also nicht in der Lage, überhaupt sagen zu können, ob ein Gebiet von der ärztlichen Betreuung entblösst ist. Das scheint aber nach unserem Eindruck der Fall zu sein. Es ist uns bekannt, dass die sich in der Gegend befindenden Militärärzte keinerlei Weisung haben, die Betreuung der Zivilbevölkerung vorzunehmen, wobei ich mir vorstelle, dass sie es ohne weiteres tun werden, wenn sie dazu ermächtigt sind. Diese Frage hat mich bewegt, nicht eine Interpellation zu stellen, sondern ein Postulat einzureichen, damit die Frage, sofern es nicht bereits inzwischen geschehen ist, mit den zuständigen Behörden besprochen wird.

Eine dritte Anfrage betrifft die Dotierung mit Arztpersonal im Zivilschutz. In den Zivilschutzorganisationen ist mit dem ärztlichen Personal noch nicht alles geordnet. Man hat mir von verschiedener Seite erklärt, dass dieses Problem nur teilweise, aber nicht befriedigend gelöst werden konnte. Auch hier sollte man, wenn nötig, mit dem Bund die erforderlichen Besprechungen führen. Ich wäre dankbar, wenn ich auf meine Fragen Auskunft bekäme.

Giovanoli, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Postulat von Herrn Grossrat Borter, das wir entgegennahmen, möchte ich folgende Ausführungen machen: Die Abteilung für Sanität des Eidgenössischen Militärdepartementes, die dafür zuständig ist, hat sich mit den kantonalen Sanitätsdirektionen rechtzeitig in Verbindung gesetzt, um die Frage der Dienstbefreiung und Dispensionen vom Aktivdienst in den öffentlichen Krankenanstalten abzuklären und zu ordnen.

Die Abgrenzung zwischen den Bedürfnissen der Armee einerseits und den zivilen Spitälern anderseits hat inzwischen stattgefunden. Sämtliche in Frage kommenden Krankenanstalten sind nun im Besitze der Zuteilungslisten für Dienstbefreiung und Dispensation vom aktiven Dienst, die auf Grund gegenseitiger Absprachen erstellt wurden. Die Gesundheitsdirektion forderte die Spitäler ausdrücklich auf, mitzuteilen, ob sie sich mit der in den Listen getroffenen Lösung einverstanden erklären können. Mit wenigen Ausnahmen ist dies in der Regel der Fall. Im Sommer 1963 hat man das Verzeichnis der bernischen Krankenanstalten mit Anspruch auf Dienstbefreiung mit einem Vertreter der Abteilung für Sanität des Eidgenössischen Militärdepartements auch auf Grund der Antworten der Spitäler endgültig bereinigt. Nach unserer Auffassung dürfte also diese Angelegenheit, soweit es Spitäler betrifft – es geht nicht nur um öffentliche Krankenanstalten – in Ordnung sein. Jedenfalls sind uns keine Klagen oder abweichende Meinungen zugekommen.

Nach Mitteilung der Abteilung für Sanität des Eidgenössischen Militärdepartements, das übrigens immer sehr wohlwollend und bereitwillig den Sanitätsdirektionen der Kantone zur Verfügung stand, hat sich die Arbeit mit der eidgenössischen Dienststelle reibungslos abgewickelt. Ungefähr die Hälfte der Ärzte der Krankenanstalten wird also nicht einrücken müssen und somit grundsätzlich der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Ausserdem darf man nicht übersehen, dass die sogenannten Territorialregimentsärzte nach der eidgenössisch geregelten Organisation dafür verantwortlich sind, dass die Zivilbevölkerung im Falle einer Kriegsmobilmachung ärztlich versorgt wird. Nach unseren Erfahrungen auf der Gesundheitsdirektion können wir in die Kategorie von Ärzten, die erfasst und mit dieser Verantwortung ausgestattet wird, volles Vertrauen haben, dass sie das nötige Verständnis für die ärztliche Versorgung der Zivilbevölkerung aufbringen.

Ein Wort zur Organisation des Zivilschutzes, die der Herr Postulant in bezug auf die ärztliche Versorgung angeführt: Die Organisation des Zivilschutzes ist gegenwärtig immer noch im Aufbau begriffen. Es handelt sich um eine eidgenössische Angelegenheit. Das Bundesamt für Zivilschutz hat sogenannte Soll-Bestandes-Tabellen erstellen lassen, und die organisationspflichtigen Gemeinden sind beauftragt, den erforderlichen Mannschaftsbestand zu ermitteln. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Zivilschutz – ich kann nicht auf Einzelheiten eintreten – muss jede organisationspflichtige Gemeinde, je nach Grösse, eine oder mehrere Sanitätshilfsstellen errichten, die natürlich unter ärztlicher Leitung stehen. Sobald der Soll-Bestand des ärztlichen Personals in den Zivilschutzorganisationen berechnet ist, wird man in ähnlicher Weise vorzugehen haben wie bei der Dotierung der Spitäler mit dem nötigen Arzt- und Pflegepersonal.

Vorläufig, d. h. solange die organisatorischen Massnahmen noch nicht abgeschlossen sind, besteht von unserer Direktion aus kein Anlass zu Interventionen bei den zuständigen Bundesstellen oder bei der Armee. Unsere Gesundheitsdirektion widmet aber nach wie vor allen Problemen, die mit diesen Fragen zusammenhängen, ihre volle Aufmerksamkeit. Nötigenfalls sind wir selbstverständlich willens und bereit, bei den eidgenössischen Stellen zu intervenieren.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen an die Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtelen» mit Sitz in Köniz

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Eintretensfrage

Dürig, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um eine Vorlage zum Ausbau des Erziehungsheims Bächtelen in Wa-

bern. Die Staatswirtschaftskommission hat zu dieser Frage Stellung genommen. Da der Staat nur einen Drittel des unverzinslichen Darlehens gegen Grundpfandsicherstellung leisten soll, sind wir der Auffassung, dass man dem Geschäft zustimmen kann. Es wird ein Volksbeschluss unterbreitet, weil wir nicht ganz sicher sind, ob die Millionen-Grenze überschritten wird oder nicht. Die andern Beiträge konnten noch nicht ganz genau festgelegt werden. Wir wollten aber vermeiden, irgendwie in Konflikt mit der Millionen-Grenze zu kommen. Deshalb hat man einen Volksbeschluss als notwendig erachtet.

Es ist gestern eine gewisse Diskussion innerhalb verschiedener Herren Kollegen aus dem Grossen Rat entstanden. Es hiess, es sei eigentlich nicht richtig, dass man in der Bächtelen baue, denn durch dieses Gut soll eine Strasse geführt werden. Dadurch werde das Erziehungsheim vollständig zwischen Strasse und Bahn eingeklemmt. Der Standort des Heimes sei nachher unzweckmässig. Die Erhebungen des Fürsorgedirektors ergaben jedoch, dass die Baupolizeibehörden der Gemeinde Köniz gegen das Bauvorhaben absolut keine Einsprache erhoben haben, so dass man annehmen muss, das Heim befinde sich heute noch am richtigen Ort. Deshalb beantragen wir Ihnen, dem Volksbeschluss, wie er Ihnen ausgeteilt wurde, zuzustimmen.

Ackermann Ernst. Ich möchte auch meinerseits alle Bemühungen begrüssen, die der Bächtelen helfen sollen, ihrer Aufgabe noch besser nachzukommen. Das Begehren, wie es im Volksbeschluss vorgelegt wird, ist in seiner Form absolut berechtigt. Es muss etwas geschehen. Wir sind allen verantwortlichen Stellen, insbesondere auch der Leitung der Bächtelen sehr zu Dank verpflichtet für die Art und Weise, wie sie sich ihrer Aufgabe unterziehen.

Ich habe das Wort ergriffen, weil im Vortrag der Direktion des Fürsorgewesens nichts darüber gesagt ist, ob man sich bezüglich des Standortes des Heimes Überlegungen gemacht hat. Der Grosse Rat hat schon bei früheren Gelegenheiten Beiträge an solche Heime unmittelbar an der Peripherie der Stadt zugesagt. Man hat gebaut und musste kurze Zeit darauf feststellen, dass mit dem Bauen allein die Probleme nicht gelöst wurden, da das Hauptproblem in der Standortfrage lag. Meine Intervention dient einzig und allein dem Zweck, zu verhindern, dass der Staat Bern auch in diesem Falle Aufwendungen macht, die in relativ wenigen Jahren verloren sein könnten, dann nämlich, wenn in verhältnismässig kurzer Zeit der Standort des Heims unmittelbar an der Peripherie der Stadt nicht mehr als richtig betrachtet würde.

Bauherrin ist die Stiftung; der Staat leistet nur einen Beitrag. Wenn er aber einen wesentlichen Beitrag geben will, mehr als eine Million, so muss er auch etwas über die erfolgte Prüfung aussagen. Beim Areal der Bächtelen kann man drei Teile unterscheiden. Ein Teil ist das Land zwischen der Bahn und der Seftigenstrasse. Dieses Land wird heute landwirtschaftlich genutzt. Es ist erschlossenes Bauland in der Wohnlage und gleichzeitig das teuerste Bauland im Bezirk Wabern. Man kann sich daher fragen, ob es zweckmässig ist, dass das teuerste Bauland in der Wohnlage an der Peripherie der Stadt landwirtschaftlich genutzt wird Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass in Wabern gegenwärtig überhaupt kein anderes Bauland greifbar ist. Wir haben z. B. die grösste Mühe, Wohnungen für unsere Lehrer zu finden. Es ist der Gemeinde Köniz mit dem besten Willen nicht einmal möglich, Lehrerwohnungen im Schulbezirk Wabern zu erstellen, weil kein Bauland vorhanden ist. Da werden Sie begreifen, dass man sich überlegt, ob es zweckmässig ist, dieses für Wohnbauten geeignete Land landwirtschaftlich zu nutzen.

Der zweite Teil des Bächtelen-Gutes ist der Rossacker am Gurten. Er wurde auf längere Zeit von der Stadt Bern gepachtet.

Der dritte Teil umfasst das Gebiet, auf dem die Bauten stehen oder neu darauf erstellt werden sollen, das Gebiet unmittelbar hinter der Bahn. Der Hauptgrund, warum ich hier interveniere, liegt nun darin, dass es der Auffassung der Bauorgane des Staates Bern und der Gemeinde Köniz entspricht, dass in Wabern eine Umfahrungsstrasse als grosse Ausfallstrasse von Bern aus notwendig ist. Weiter steht fest – diese Aussage stützt sich auf die Berichterstattung der technischen Organe –, dass diese neue Ausfallstrasse, die an die Umfahrungsstrasse bei Kehrsatz anschliesst, wofür der Staat Bern die Pläne aufgelegt hat, ebenfalls durch das Bächtelenareal geht, womit die gesamten Gebäulichkeiten der Bächtelen von der Bahn und der neuen Strasse eingeengt werden.

Ich will nicht verhehlen, dass ich die Fragen mit dem Fürsorgedirektor vorbesprochen habe; ich danke ihm an dieser Stelle ausserordentlich für die Gründlichkeit, mit der er sich dieser Frage angenommen hat. Die Diskussion hier im Rate kann dadurch wesentlich vereinfacht werden. Ich hatte ursprünglich vorgesehen, einen Rückweisungsantrag zu stellen, um zu ermöglichen, dass man die Standortfrage neu überprüft, insbesondere unter Mitanhörung der kantonalen Baudirektion. Nun scheint mir aber, dass ein solcher Antrag nicht mehr angebracht ist, nachdem der Herr Fürsorgedirektor die nötigen Abklärungen vorgenommen hat. Es wäre jedoch wichtig, wenn der Herr Fürsorgedirektor heute im Grossen Rat erklären könnte, dass der jetzige Standort der Bächtelen auch noch als richtig angesehen wird, wenn die Staatsstrasse durch das Bächtelenareal führt. Das müssen wir wissen. Wenn er die Erklärung nicht abgeben kann, dass infolge der in Aussicht genommenen Staatsstrasse durch das Bächtelenareal der Betrieb des Heimes nicht mehr opportun wäre, müsste man sich die Sache neu überlegen. Wenn aber der Herr Fürsorgedirektor, gestützt auf seine Abklärungen, sagen kann, dass die Organe der Bächtelen die Ansicht vertreten, Bächtelen stehe auch dann noch am richtigen Ort, wenn die Staatsstrasse ausgeführt sei, können wir mit gutem Gewissen dem Geschäft zustimmen. In diesem Falle bin ich der erste, der mit besonderer Freude zustimmt.

Reber. Sie werden sich fragen, warum ich zu diesem Geschäft Stellung nehme. Ich hatte mit der grossrätlichen Kommission anlässlich der Beratungen des Meliorationsgesetzes Gelegenheit, die

Bächtelen zu besuchen, vorwiegend zur Beurteilung der neuen Scheune. Zweck und Ziel unserer Exkursion lag nicht in erster Linie darin, den Scheunenbau näher zu prüfen, sondern uns mit der ganzen Entwicklungstendenz der Bächtelen vertraut zu machen. Der Präsident des Stiftungsrates hat uns empfangen und uns Zweck und Ziel der Bächtelen vor Augen geführt. Eines ist mir vor allem geblieben: Er hat nämlich erklärt, dass man der Neugestaltung im Blickfeld der Weiterentwicklung das nötige Augenmerk geschenkt habe. Man hat auch die Verlegung in Erwägung gezogen. Der Präsident des Stiftungsrates hat betont, dass die Zöglinge vorwiegend aus der Stadt kommen; man dürfe sie nicht stadtfremd erziehen; es habe keinen Sinn, die Knaben in einen andern Rayon zu verpflanzen, denn sie werden vorwiegend wieder in die Stadt zurückkehren; oft sei man auf klinische Untersuchungen, auf Ärzte und Internate in der Stadt für psychiatrische Eingriffe und Erfolge angewiesen.

Vom Verwalter Nyffeler wurden wir dahin orientiert, dass der Betrieb rund 140 Jucharten umfasst, grösstenteils in Hanglage. 50 bis 55 Knaben finden hier geeignete Beschäftigung. Schon die Hanglage bedingt vorwiegend bäuerliche Handarbeit. Da zur Zeit unserer Besichtigung Winter war, sahen wir, wie die Hanglagen von einer schulfeien Jugend frequentiert wurden, um dort ihre Skiwettkämpfe im Kleinen auszutragen. Bei einem Rundgang durch das Heim konnten wir den überaus überholungsbedürftigen Zustand des Zöglingstraktes und der Werkstätten feststellen. Wenn durch unglückliche Umstände Feuer ausbrechen sollte, so könnte hier leicht eine Katastrophe entstehen.

Aus der Eingabe der Direktion des schweizerischen Erziehungsheims Bächtelen sehen Sie, dass eine letzte Bauetappe eingeleitet wurde. Man kann über die Errichtung der geplanten Bauten geteilter Meinung sein; ich will aber in Anbetracht der Ausführungen von Herrn Grossrat Ackermann nicht weiter ausholen. Er stützt sich vorwiegend auf die Gemeinde- und Ortsplanung. Wenn man diese Argumente hätte geltend machen wollen, wäre es am Platz gewesen, früher zu intervenieren. Bächtelen liegt mit seiner ganzen Konzeption in der Grünfläche mit dem Gurten. Von der Staatswirtschaftskommission aus wurde ja eingehend dargelegt, dass man in der Bächtelen mit dem Gurten eine gewisse Lunge der Stadt erhalten müsse. Ich empfehle Ihnen im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, auf den Volksbeschluss einzutreten und ihn zu genehmigen.

Müller (Belp). Ich komme unter den gleichen Voraussetzungen an das Rednerpult wie Herr Reber. Auch ich hatte Gelegenheit, in der Kommission zur Vorberatung des Meliorationsgesetzes mitzuwirken. Als wir von der Besichtigung heimgingen, hatten wir alle die gleiche Auffassung.

Wir haben die neue Scheune beurteilt. Man muss sich heute fragen, ob man nicht vorher wusste, dass eine Strasse durch das Bächtelengut gebaut werden soll. Wir als Werkplaner wissen, dass die Strasse gegen Belp zu verbreitert werden soll. Wir haben das Projekt verschiedene Male eingehend behandelt; wir wissen, was wir machen müssen. Nur hat man nie gewusst, dass die neue Ausfallstrasse zwischen Wabern und Kehrsatz zuerst dem Hang entlang geführt werden sollte. Ich kann nun nicht gut verstehen, dass man heute erklärt, in der Bächtelen dürfe nichts gebaut werden, da sehr wahrscheinlich die neue Strasse durch das Gut führe. Es ist aber ohne weiteres möglich, dass die Strasse an einem ganz anderen Ort durchgeht. Wesentlich für mich ist jedoch, dass in der Bächtelen unbedingt etwas geschehen muss. Wenn jemand glaubt, dies sei nicht notwendig, dann empfehle ich ihm, in der Bächtelen einen Augenschein vorzunehmen. Als wir die Stallungen und hierauf die Unterkunft der Zöglinge besichtigten, schüttelte mancher etwas den Kopf. Ich bitte Sie, dem Volksbeschluss zuzustimmen.

Schneider, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor allen Dingen stelle ich mit Freude fest, dass die Vorlage grundsätzlich nicht bestritten ist, sondern dass man allseitig die Notwendigkeit des Ausbaues der Bächtelen erkennt. Es ist an sich verständlich, dass Grossräte aus der Gemeinde Köniz die Frage an uns stellen, ob es auf Grund des Standortes der Bächtelen angebracht sei, mit Hilfe eines Volksbeschlusses so grosse Mittel für den Ausbau des Heimes einzusetzen. Für den Sprechenden stehen keinerlei Prestigegründe im Vordergrund. Es war ganz selbstverständlich die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen. Natürlich kann die Frage auftauchen: Weshalb sind über diese Abklärungen keinerlei Feststellungen im Vortrag angebracht worden? Einfach deshalb, weil wir auf unserer Direktion keine Veranlassung dazu hatten; es wurden keinerlei Einsprachen gegen diesen Ausbau vorgebracht. Erst im Verlaufe dieser Session wurde mir dieses und jenes gemeldet. Wir haben versucht, die nötigen Abklärungen herbeizuführen, und wir haben Herrn Grossrat Dr. Akkermann teilweise über das Resultat orientiert. Wir sind legitimiert, hier im Namen des Stiftungsrates zu erklären, dass in keiner Weise beabsichtigt ist, den Standort zu verlegen. Der diesbezügliche Beschluss wurde bereits im Jahre 1954 gefasst, also zu einem Zeitpunkt, als man bereits ahnen konnte, dass die Agglomeration Bern sich vergrössern werde. Dieser Beschluss hatte seine Berechtigung. Die Stiftung hat denn auch inzwischen rund 2 Millionen Franken für den Ausbau investiert. Unter diesen Umständen besteht keine Berechtigung, diesen Beschluss in Zweifel zu ziehen. Es ist deshalb richtig, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens seitens der Stiftungsorgane erklärt wird, man wolle bleiben.

Nun spielt bekanntlich die sogenannte Umfahrungsstrasse eine sehr grosse Rolle. Das Projekt der Umfahrungsstrasse – das wäre die Strasse, die vom Sandrain ausgehen, oberhalb der Brauerei Gurten durchführen und nachher bei der Umfahrung von Kehrsatz wieder in die Seftigenstrasse münden würde – ist fallengelassen worden. Ich mache darauf aufmerksam, dass beim rein baupolizeilichen Verfahren überhaupt keine Einsprachen erfolgten; denn das Baugesuch ist bei den Behörden von Köniz rechtzeitig eingetroffen. Gegenwärtig liegt das Projekt beim Regierungsstatthalter, d. h. bei der Konjunkturkommission, die vor unge-

fähr zwei Jahren eingesetzt wurde und über solche Bauvorhaben zu befinden hat. Das zeigt, dass auch von den Behörden selber Einblick in die Sache genommen wurde. Es ist natürlich naheliegend, dass man, wenn schon Staatsstrassen zur Diskussion stehen – und hier handelt es sich um eine Staatsstrasse –, auch versucht, die Meinung des Kreisoberingenieurs zu erfahren. Auch von dieser Seite wurde die Erklärung abgegeben, dass nicht beabsichtigt sei, die Staatsstrasse so anzulegen, dass das Bächtelengut durchschnitten werde. Das würde geschehen, wenn man die Strasse unten am Hang durchführte. Diese Absicht besteht jedoch nicht. Der Kreisoberingenieur erklärte, dass überhaupt noch nichts festgelegt sei; gegenwärtig würden verschiedene Varianten studiert. Es besteht somit absolut keine Gefahr, dass der Bächtelen irgendetwas widerfahren würde, das Grund sein könnte, den Ausbau nicht vorzunehmen.

Ich gebe gerne zu, dass der Standort von Heimen innerhalb einer grossen Bevölkerungsagglomeration problematisch werden kann, weil die Heime zu einem Zeitpunkt gebaut wurden, da die Entwicklung der Stadt wie der Umgebung noch nicht so rasant war wie gegenwärtig. Es ist aber auch selbstverständlich, dass man den Standort, wie im Falle Bächtelen, nicht einfach leichtfertig verändert, insbesondere dann nicht, wenn das Heim selbst daran interessiert ist, in der Nähe einer Stadt, einer Bevölkerungsagglomeration zu sein. Das ist nun akurat bei der Bächtelen der Fall. Bächtelen hat ein Interesse daran, in der Nähe der Stadt zu sein, betreffe es nun die ärztliche oder zahnärztliche Betreuung der Zöglinge selber, oder den Verkauf der Produkte; das ist natürlich in der Nähe einer Stadt, im Rahmen einer Bevölkerungsagglomeration, leichter. Der gegenwärtige Standort wird daher nicht verlegt werden. Darum ist es richtig, an den Ausbau heranzutreten. Ich nehme an, dass sich die Stimmung in Köniz nicht verschärft hat, nachdem die zuständigen Behörden selber vorher überhaupt nichts auszusetzen hatten und seitens des Oberingenieurs, d. h. seitens des Staates, nicht beabsichtigt ist, das Gut Bächtelen zu durchschneiden. Infolgedessen fällt praktisch überhaupt jeder Grund weg, den Ausbau zu verhindern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Dürig, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie aus dem Text des Volksbeschlusses ersehen, beträgt die Gesamtkostensumme 3,7 Millionen Franken. Daran hat der Kanton ein unverzinsliches Darlehen von 1/3 zu leisten, wobei die Darlehensforderung durch Grundpfand sichergestellt wird. Es ist vorgesehen, Fr. 600 000.— dem Staatsvoranschlag 1964 und den Rest dem Staatsvoranschlag 1965 zu belasten. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Zustimmung zu diesem Volksbeschluss.

Abstimmung

Für Annahme
des Beschlussentwurfes ..... 130 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Bau- und Einrichtungsdarlehen an die Genossenschaft «Erziehungs- und Pflegeheim für geistesschwache Kinder Sonnegg» in Walkringen

(Beilage 1, Seite 35)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gesetz über die Krankenversicherung

Erste Lesung

(Siehe Nr. 4 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Die Krankenversicherung ist bekanntlich die älteste Sozialversicherung. Sie hat eine bewegte Entwicklung hinter sich, obschon sich in ihrer Zielsetzung und in den wichtigeren Grundlagen wenig geändert hat. Der Kanton Bern fördert die Krankenversicherung seit dem Jahre 1919. Beim damals eingeschlagenen Weg stand das Obligatorium im Vordergrund. Dieser Weg hat sich nicht bewährt. Man gelangte zur Erkenntnis, dass es geeigneter ist, die freiwillige Krankenversicherung zu fördern. Man erkennt vor allem auch, dass wenn schon die öffentliche Unterstützung eingesetzt werden soll, diese möglichst zweckmässig in dem Sinne erfolgen muss, dass man in erster Linie hilft, die grossen Risiken zu decken. Die grossen Risiken liegen heute bei den Arzt- und Arzneikosten, bei der sogenannten Krankenpflege, aber auch bei den Spitalkosten.

Das heutige Krankenversicherungsgesetz ist ein reines Subventionsgesetz, das sich seit der Revision des Jahres 1947 bewährt hat. Im Jahre 1947 hat man gegenüber dem Obligatorium die freiwillige Krankenversicherung in den Vordergrund gestellt. Das damals gesteckte Ziel ist erreicht worden. Es kann die erfreuliche Feststellung gemacht werden, dass heute 80 Prozent der Bevölkerung eine Krankenversicherung haben. Die Zahl der nach dem Gesetz Berechtigten ist vom Jahre 1942 bis 1962 von 13 000 auf 83 000 angestiegen.

Wir müssen uns klar darüber sein, dass jedes Subventionsgesetz periodisch den veränderten Verhältnissen angepasst werden muss. Im Verlaufe der letzten Jahre wurden im Rate eine Reihe von Vorstössen unternommen, denen man in der neuen Vorlage Rechnung trägt. Vorweg hat man die Erhöhung der Einkommensgrenzen gefordert. Das ist beabsichtigt und wird bei der Detailberatung zur Sprache kommen. Sodann wurde die Aufhebung zwischen der unterschiedlichen Behandlung ländlicher und städtischer Verhältnisse verlangt. Ein weiteres Begehren ging dahin, eine Möglichkeit zu schaffen, das Obligatorium für die Fremdarbeiter einzuführen. Ganz allgemein sollte die Erhöhung der Staatsbeiträge und die Erweiterung der Staatsbeiträge auf die Spitalgeldversicherung er-

folgen. Ferner verlangte man neben der Tuberkuloseversicherung auch die Lähmungsversicherung. Endlich wurde das Begehren gestellt, dem Lastenausgleich bei den Gemeindebeiträgen Rechnung zu tragen.

Der Einbau all dieser Begehren hat das heute bestehende Gesetz wesentlich verbessert. Nach den Ausführungen von seiten des Regierungsrates und der Verwaltung ist vorauszusehen, dass sich die Zahl der Genussberechtigten auf Grund der neuen Bestimmung um nahezu 50 Prozent erhöhen wird. Die Ausgaben des Kantons und der Gemeinden werden vermutlich verdoppelt. Der Index der Konsumentenpreise ist seit der letzten Revision um 23 Prozent angewachsen. Man nimmt aber bei den Verheirateten z. B. eine Verbesserung um 35 Prozent vor. Es ist also auch eine reale Verbesserung vorgesehen. Gesamthaft betrachtet dürfen wir schon jetzt feststellen, dass die neue Vorlage sehr bemerkenswerte Leistungen erbringt. Wir müssen uns klar sein – ich habe es bereits gesagt –, dass man die Revision nicht auf alle Zeit vornehmen kann; man ist periodisch darauf angewiesen, sich der neuen Entwicklung anzupassen. Wir dürfen auf einer guten Grundlage weiterbauen.

Im Vortrag ist die Dekretsänderung mitberücksichtigt. Sie wird darin besprochen. Das Dekret ist ein integrierender Bestandteil des Gesetzes. Über das Dekret hat der Grosse Rat die Möglichkeit, die Genussberechtigung später zu erweitern, wenn veränderte Verhältnisse vorliegen.

Das Dekret steht heute nicht zur Beratung. Es ist klar, dass wir vorweg das Gesetz bereinigen müssen.

Die Kommission die die Vorlage vorberaten hat, hat den Eindruck erhalten, dass in den Vorbereitungen gute Arbeit geleistet worden ist. Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor und dem Versicherungsamt für die wertvolle Arbeit bestens. Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Anklin. Wir haben in unserer Fraktion das Gesetz eingehend beraten, und sind dem Volkswirtschaftsdirektor für diese Vorlage dankbar, in welcher überfällige Bestimmungen den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Einkommensgrenzen müssen der Teuerung nachfolgen. Richtigerweise hebt man die Unterschiede zwischen Stadt und Land auf.

Wie im geltenden Gesetz, besteht auch bei dieser Revision die Auffassung, es genüge, wenn sich ein Kranker für Arznei und Arzt versichere. Der Zweck der Krankenversicherung besteht aber darin, die Leute aus einfachsten Kreisen vor wirtschaftlicher Not zu sichern, auch wenn sie längere Zeit krank werden. Diesen Versicherten sollte man dort, wo es um die wirtschaftliche Not geht, weiter entgegenkommen. Es ist nicht damit getan, dass der Kranke für Arzt und Arznei versichert ist, sondern ebenso wichtig ist, ihn vor wirtschaftlicher Not zu schützen. Unsere Fraktion findet, man sollte unbedingt die Taggeldversicherung besser unterstützen, damit sich die Leute für Krankentaggeld versichern. Damit wird erreicht, dass auch bei längerer Krankheit die Leute nicht der Fürsorge anheimfallen. Darüber werden wir in der Detailberatung reden.

In der Diskussion wurde ein weiterer interessanter Punkt aufgegriffen, über den wir auch hier in der Detailberatung noch reden werden. Es fragt sich, ob man, wenn man schon die Versicherung fördern will, nicht auch einmal an unsere Mündel, vor allem an die jugendlichen, denken müsse. Wir werden uns erlauben, in der Beziehung einen Antrag zu stellen.

Gestossen hat uns sodann die Einschränkung im Artikel 19, wonach man sich nur für so und soviel maximal versichern darf. Schon in der Kommission fanden wir, man könnte das streichen, denn die Praxis zeigte, dass man den Koeffizienten nie erreicht, aber dass man das Bremsventil im Gesetz hat. Wer wollte in Zeiten der Not, wirtschaftlicher Krise usw. beschliessen, der Versicherte werde nicht bezugsberechtigt, wenn die Zahl der Berechtigten den Koeffizienten übersteigt.

Das sind zusammenfassend die Diskussionsvoten. Wir beantragen namens der sozialdemokratischen Fraktion ebenfalls, auf das Gesetz einzutreten.

Kästli (Bolligen-Dorf). Auch die freisinnige Fraktion hat sich mit dem Gesetz eingehend beschäftigt. Wir betrachten es als eine ausgewogene Vorlage, und wir empfehlen, darauf einzutreten.

Eine rein redaktionelle Angelgenheit wurde diskutiert. Man hat es als unangenehm empfunden, dass nicht, wie es beim Steuergesetz geschehen ist, gleichzeitig der alte Gesetzestext ersichtlich gemacht wurde. Ich bitte, bei neuen Gesetzesvorlagen auch den alten Text in synoptischer Darstellung zu drucken; das vereinfacht die Orientierung und Beratung.

Trachsel. Namens der BGB-Fraktion empfehle ich Eintreten auf die Vorlage. Wir haben mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass die bisherige Förderung der freiwilligen Krankenversicherung gute Früchte getragen hat. Wir erachten die Erhöhung der Einkommensgrenzen als zeitgemäss. Zeitgemäss ist auch die weitere Förderung der Krankenpflegeversicherung und der Spitalversicherung.

Bischoff. Ich habe vor etwa einem Jahr eine Motion betreffend Lastenverteilung der Beiträge eingereicht, an welche auch die Gemeinden etwas zahlen. Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor und seinen Mitarbeitern bestens, dass sie die Motion erfüllt haben. Das geschah aber nicht in diesem Gesetz, sondern im Fürsorgegesetz.

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Herr Anklin hat den Punkt berührt, der in der Kommission viel zu reden gab, nämlich den Artikel 2 betreffend Staatsbeiträge an die Einzelprämien. Ich nehme an, dass wir das Problem in der Detailberatung noch erörtern können. Die Kommission ist den Wünschen nicht gefolgt; sie war mehrheitlich der Auffassung, dass heute die Krankenpflegeversicherung und die Spitalversicherung im Vordergrund stehen, weil hier die grossen Risiken liegen, die man in erster Linie abdecken muss. In dem Sinne hat die Kommission mehrheitlich dem Antrag der Regierung zugestimmt.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke für die positive Aufnahme der Revisionsvorlage.

Ist der Zeitpunkt, da die Revision des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes läuft, richtig gewählt? Diese Revision berührt die kantonale Vorlage nicht. Die eidgenössische Vorlage wurde nötig, um den Versicherungsschutz der Versicherten zu erweitern, um das Arztrecht auf einen neuen Boden zu stellen und um die Subvention an die Krankenversicherungskassen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Verbesserung der Leistungen an die Berechtigten nicht. Die Vorlage, die wir hier behandeln, hat mit der eidgenössischen Vorlage nichts zu tun.

Sollen wir am bisherigen System festhalten oder es ändern? Durch die bisherige Ordnung (Gesetz vom Jahr 1949) wurde die Versicherung wesentlich gefördert. Heute sind 80 Prozent der Bevölkerung gegen Krankheit versichert. Es fragt sich tatsächlich, ob wir nicht genau abklären sollten, wer bei der Versicherung noch fehlt. Eventuell müssten wir uns fragen, ob wir nicht das bisherige System verlassen müssen. – Gewisse Untersuchungen haben gezeigt, dass das wahrscheinlich nicht zum Ziele führen würde. Die 20 Prozent der Unversicherten wären sehr unterschiedlich zu klassieren. Daher gelangte man in der Expertenkommission zum Schluss, man möchte am bisherigen System festhalten.

Man hat nicht eine Teilrevision vornehmen können, sondern musste die Gesamtrevision des Gesetzes vornehmen. Den Wunsch von Herrn Grossrat Kästli, dass man in solchen Fällen den Text der alten Vorlage ebenfalls drucke, nehme ich entgegen und werde ihn an den Regierungsrat weiterleiten. Tatsächlich ist die Vergleichsmöglichkeit wünschenswert.

Die Neuerungen, die vorgeschlagen werden, hat der Kommissionspräsident schon dargelegt. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen von Regierung und Kommissionsmehrheit zu folgen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I. Förderung der freiwilligen Krankenversicherung

Art. 1

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Die Personen, die Anrecht auf einen Staatsbeitrag für die Versicherungsprämie haben, werden hier «Berechtigte» genannt. Ich verweise auf den Artikel 19, wo festgelegt ist, dass höchstens ein Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons zu den Berechtigten zählen darf.

Angenommen.

Art. 2

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Hier wird festgelegt, dass die Berechtigten einen Beitrag erhalten sollen, wenn sie eine Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse abgeschlossen haben. Der Anspruch ist vom Berechtigten geltend zu machen. Die Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen ist aufgehoben. In Litera c sind die neuen Ansätze enthalten. Die bisherigen betrugen für die Krankenpflegeversicherung Fr. 12.— bis Fr. 24.—, für die Krankenversicherung Fr. 2.40 bis Fr. 6.—.

Gemäss Litera d wird ein Beitrag an die Spitaltaggeldversicherung bezahlt. Versicherungstechnisch steht heute zweifellos, gemessen an der Entwicklung, die Krankenpflege- und Spitaltaggeldversicherung im Vordergrund.

Die Kommission hat sich diesen Anträgen mehrheitlich angeschlossen.

Strahm. Im Artikel 2 geht es ans Lebendige. Es geht um Einkommen von Fr. 600.— pro Monat. Wer weniger bezieht, kann sich zu den Berechtigten zählen. – Nun sind die Beiträge für Krankenpflegeversicherung angemessen erhöht worden. Das Gesetz trägt den Untertitel «Förderung der freiwilligen Krankenversicherung». Aus dem Text geht nirgends hervor, dass die Krankenpflegeversicherung im Vordergrund stehe. Sie ist sehr bedeutend, und ich gebe ihr auch den Vorrang, aber ich bestreite, dass die Krankengeldversicherung seit 1947 an Bedeutung verloren habe. In der Krankengeldversicherung geht es bei den Arbeitern, die Stunden- oder Wochenlohn beziehen, darum, dass das Krankengeld anstelle des Lohnes tritt. Sie beziehen bei Krankheit keinen Lohn und sind daher gezwungen, wenn sie sich vor Not schützen wollen, sich für ein rechtes Krankengeld zu versichern. Als ein solches betrachte ich Fr. 20.— im Tag. Das entspricht ungefähr dem Einkommen. Dafür bezahlt der Arbeitnehmer Fr. 20.— Prämie im Monat oder Fr. 240.— pro Jahr. Er bekommt dann vom Kanton nach dem bisherigen Gesetz Fr. 8.40. Es ist verwunderlich, dass man nicht auch bei der Krankengeldversicherung etwas vorgeschlagen hat, das einigermassen mit der Entwicklung Schritt hält. Wohl verlässt man den Minimalsatz von Fr. 2.40 und geht auf mindestens Fr. 6.—. Davon profitieren aber nur die, welche bisher ein Taggeld von Fr. 2.— hatten. Das musste man erhöhen, weil die Krankenkassen auf Fr. 2.— Mindesttaggeld gegangen sind (vorher Fr. 1.—). Die, welche sich für Fr. 20.— oder mehr Taggeld versichern, erhalten die gleichen Beiträge wie nach dem Gesetz vom Jahr 1947. Wer bei Krankheit keinen Lohn bezieht, muss ein Ersatzeinkommen haben, sonst gerät er in eine Notlage, wenn er längere Zeit krank ist. Diese Leute würden armengenössig. Daher wäre es am Platze, die Beiträge für die Krankengeldversicherung zu erhöhen. Ich erlaube mir den Antrag, in Litera c beizufügen: «Krankengeldversicherung: Fr. 6.— bis Fr. 18.—.» Bei der Behandlung des Dekretes müssen wir darüber diskutieren, welche Beträge man beschliessen will. Wenn es bei Fr. 12.— bleibt, muss man das Gesetz bald ändern, denn bei der Entwicklung der Lebenshaltungskosten ist anzunehmen, dass Fr. 12.— bald nicht mehr genügen werden. Zugegeben, in letzter Zeit hat sich die Situation der Arbeitnehmer bei Krankheit verbessert, indem Artikel 335 OR bei Gesamtarbeitsverträgen abgegolten und gesagt wird, der Arbeitgeber müsse sich mit 50 Prozent an den Krankenkassenprämien der Arbeitnehmer beteiligen. Aber mit 50 Prozent ist einer schlecht versichert. Es muss sich einer im-

mer noch für Fr. 10.— pro Tag versichern. Das macht eine Prämie von Fr. 120.— pro Jahr. Das ist viel für die Einkommen, welche diese Leute beziehen. Man sagt uns, das solle durch Gesamtarbeitsverträge geregelt werden. Aber das Bundesamt für Sozialversicherung gibt Richtlinien heraus, und die Gesamtarbeitsverträge gehen dann nicht weiter. – Überdies handelt es sich um Leute, die keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Die, welche einem solchen Vertrag unterstehen, haben meist höhere Einkommen als die, welche wir im Dekret als Einkommensgrenze festlegen werden. Dort werden die Ärmsten unter den Armen erfasst, die wahrscheinlich nicht durch Gesamtarbeitsvertrag einen Schutz haben und die einfach auf die Krankenversicherung angewiesen, also nicht in der Lage sind, so grosse Auslagen zu bestreiten.

Ich beantrage also, in Litera c bei der Krankengeldversicherung die Limite von Fr. 6.— bis Fr. 18.— zu erstrecken.

Scherrer. Gestatten Sie mir, den Antrag von Kollege Strahm nachhaltig zu unterstützen. Ich hatte seinerzeit Gelegenheit, beim Entstehen des Gesetzes und schon vorher bei Krankenkassen mitzuwirken und stelle heute fest, dass die Kommission im grossen und ganzen soziales Verständnis bewiesen hat, indem die Ansätze angepasst worden sind. Was aber nicht nach sozialem Verständnis aussieht, ist die bescheidene Erhöhung bei der Krankengeldversicherung (Litera c). Was Herr Strahm sagte, kann nicht genug unterstrichen werden. Das Gesetz ist zum vorneherein nur für die bestimmt, die sich in einem gewissen Existenzminimum bewegen, die keine Reserven für Zeiten von Krankheit machen können. Wenn man weiss, wie Krankheiten das Familienbudget aus dem Gleichgewicht bringen und weiss, dass die Lohnzahlung in vielen Fällen durch Artikel 335 OR abgegolten, oder wenn nicht, dass die «verhältnismässig kurze Zeit» massgebend ist, muss man sagen, dass nirgends wie bei der Krankengeldversicherung eine Erhöhung so sehr berechtigt wäre. Wir kennen die Nominallohnzunahme und sehen nicht ein, warum man die Ansätze bei der Krankengeldversicherung nicht stärker erhöht. An diesem Gesetz ist weniger die organisierte Arbeiterschaft interessiert, denn diese Leute beziehen höhere Löhne, sondern interessiert sind die Leute, die nicht unter dem Schutz von Gesamtarbeitsverträgen stehen. Wenn diese Leute kein genügendes Taggeld haben, kommen die Gemeinden zum Zug. Die, welche allzusehr nur die Gemeindekasse sehen, mögen das bedenken.

Hänzi. Auch ich unterstütze den Antrag von Kollege Strahm. Der Kommissionspräsident hat richtig gesagt, es gehe darum, das Gesetz den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ich stelle aber fest, dass wir schon bisher bei der Krankengeldversicherung den Maximalbetrag von Fr. 12.— hatten. Das ist keine Anpassung, umso weniger als wir wissen, dass, als das Gesetz geschaffen wurde, vielfach Taggeldversicherungen von Fr. 3.— bis Fr. 5.— abgeschlossen wurden. Heute aber werden ganz andere Taggeldversicherungen abgeschlossen, nämlich im Betrag von Fr. 15.— bis Fr. 20.—. Das erheischt höhere Prämien. Darum ist es falsch, bei maximal Fr. 12.— bleiben zu wollen. Diese Argumente muss man berücksichtigen. Ich bitte Sie ebenfalls, dem Antrag Strahm zuzustimmen. Sie können das umsomehr, als es hauptsächlich die wirtschaftlich schwächsten Teile trifft, nämlich die Arbeiterschaft aus der Privatindustrie und vielfach Leute vom Land.

Kästli. Ich kann mich dem Antrag Strahm nicht anschliessen. Wir haben schon in der Kommission in freundschaftlicher Art und Weise die Klinge gekreuzt. Vordringlich ist, wie wir schon gehört haben, die Krankenpflege- und Spitalversicherung. Bei der Taggeldversicherung verhält es sich etwas anders. Es geht um die Frage des Verdienstausfalls. Ich bin mit Herrn Strahm der Meinung, dass die Existenz eines Kranken und seiner Familie gesichert sein muss. Das ist unbestritten. Aber ich bin der Meinung, dass die Existenzsicherung eine Aufgabe der Sozialpartner und nicht des Kantons ist, und dass die Frage in den Gesamtarbeitsverträgen so geregelt werden sollte, dass der Kranke und seine Familie existieren können. Ich kann ein Beispiel aus der Baubranche geben. Bis jetzt werden 75 Prozent des Lohnausfalls gedeckt. Die Prämien werden vom Arbeitgeber bezahlt. Es besteht natürlich immer die Möglichkeit, die Versicherungen noch zu verbessern, sei es durch verbesserte Versicherungsleistungen oder durch erhöhte Prämien. Der Kanton sollte durch die Taggeldversicherung nicht mehr als unbedingt nötig belastet werden. Ich empfehle Ihnen, beim Antrag von Regierung und Kommission zu bleiben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 6. Februar 1964, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder; abwesend sind 17 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Barben, Bircher, Blaser (Urtenen), Christen (Bern), Dübi, Gerber, Glatthard, Graber, Krauchthaler, Mäder (Vogelbuch), Marthaler, Petignat, Rauber, Scherz, Wandfluh, Wyss (Lützelflüh), Zingre.

Tagesordnung

Gesetz über die Krankenversicherung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 52 hievor)

Dürig. Herr Kästli hat ausgeführt, man solle die Angelegenheit in viel weiterem Masse den Gesamtarbeitsverträgen überlassen. Ich gehe überall mit ihm einig, wo es möglich ist; wir haben aber eine grosse Anzahl Kleingewerbe, die bis jetzt unmöglich durch Gesamtarbeitsverträge erfasst werden konnten und auch in Zukunft nicht erfasst werden können. Es geht hier vor allem um die Existenzen mit ganz bescheidenem Einkommen. Da sollten wir eine Lösung treffen, damit man diesen Leuten mehr an die Krankentaggeldversicherung beisteuern kann. Auch in bäuerlichen Kreisen wäre es nicht unwesentlich, wenn diese Möglichkeit bestünde. Ich habe gestern abend als Funktionär einer Krankenkasse – ich versehe dieses Amt schon seit mehr als 20 Jahren – eine Zusammenstellung gemacht. Wenn heute jemand im Alter zwischen 20 und 30 Jahren in eine Krankenversicherung eintritt und sich für Fr. 20.— Taggeld versichern will, bezahlt er eine Jahresprämie von Fr. 240.— bis Fr. 260.—. Wenn er im Alter zwischen 30 und 40 Jahren eintritt, beträgt die Jahresprämie Fr. 300.— bis Fr. 320.—. Wenn er im Alter zwischen 40 und 50 Jahren eintritt, kommt die Jahresprämie auf Fr. 350.— bis 370.— zu stehen. Daraus ersehen Sie, dass man in der Förderung der freiwilligen Krankenversicherung auch bei der Taggeldversicherung ein Vermehrtes tun sollte. Wenn man nach dem Antrag von Herrn Strahm 6 bis 18 Franken festlegt, wäre es nachher dem Dekret oder der Verordnung vorbehalten, das Entsprechende zu regeln. Je nach der Höhe der Versicherung könnte eine ganz genaue Abstufung vorgenommen werden. Wir sollten uns nicht so starr an einen engen Rahmen halten, damit wir nicht nach verhältnismässig kurzer Zeit gezwungen sind, das Gesetz wieder abzuändern. Man hat den Rahmen der Einkommensgrenzen auch nicht im Gesetz festgelegt, damit man die Angelegenheit bei veränderten Verhältnissen ordnen kann. Ich bitte Sie deshalb dringend, die Spanne zwischen Fr. 6.— und Fr. 18.— festzulegen.

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Es war zu erwarten, dass der Beitrag an die Taggeldversicherung kritisiert werde, d. h. erhöht werden solle. Ich möchte in aller Form feststellen, dass es der Regierung und namentlich der Kommissionsmehrheit, wenn sie das Beitragsmaximum beim Taggeld nicht über Fr. 12.— erhöhen will, keineswegs darum geht, den Armen etwas vorzuenthalten, denn man ist überall sonst so weit gegangen, dass das soziale Verständnis für diese Leute dokumentiert wurde. Das ist von den Herren Votanten selber festgestellt worden.

Wir müssen uns klar werden, was Taggeldversicherung eigentlich ist. Die Taggeldversicherung war vor 20 Jahren die übliche und sozusagen einzige Versicherung. Mit dem Taggeld wurde im Krankheitsfall die Doktorrechnung bezahlt. Seither sind die Arzt- und Pflegekosten derart angestiegen, dass man die Krankenversicherung und sogar die Spitalgeldversicherung eingeführt hat. Dadurch ist die hergebrachte Taggeldversicherung irgendwie abgelöst worden. Jedenfalls ist die Bedeutung der Taggeldversicherung zurückgegangen, und zwar nach meinem Dafürhalten mit Recht, weil die Taggeldversicherung eine relativ teure Versicherung ist.

Nun hat das Gesetz als primäre Aufgabe, die direkte Kostenfolge von Krankheiten zu mildern, d. h. Arzt- und Arzneikosten sowie Pflegekosten, also nicht in erster Linie den Lohnausfall, zu dekken. Die Versicherung des Lohnausfalles würde den Rahmen dieses Gesetzes irgendwie sprengen. Es würde sich sofort die Frage stellen, ob man nicht die Arbeitgeber beteiligen müsste, wenn man diese Versicherung in einem solchen Masse ausdehnen wollte.

Zur Verdeutlichung will ich ein Beispiel bringen. Wenn ein 40jähriger Mann mit einem Monatslohn von Fr. 600.— – das ergibt pro Tag Fr. 20.— – eine Krankenversicherung abschliesst und den Lohnausfall von Fr. 20.— versichern will, kostet ihn das pro Jahr über Fr. 300.— Prämien. Bei diesen Fr. 300.— Prämien spielt es keine grosse Rolle, ob der Staat 12 oder 18 Franken daran zahlt. Wenn jemand zu mir kommt und erklärt, er wolle in eine Krankenkasse eintreten, so muss ich ihm sagen, dass er keine teure Taggeldversicherung abschliessen, sondern sich für Arzt- und Arzneikosten versichern und – wenn es reicht – noch eine Spitaltaggeldversicherung dazu nehmen soll. Für die Arzt- und Arzneikosten zahlt er 72 Franken, für ein Spitalgeld von Fr. 10.— noch Fr. 19.20 dazu. Das ergibt gesamthaft rund 90 Franken. Auf diese Weise kann man sich mit Fr. 90.— gegenüber den Fr. 300.— bei Taggeld relativ billig gegen grosse Risiken, die eintreten können, versichern. Wenn also ein Mann 14 Tage krank wird, erhält er bei reiner Taggeldversicherung Fr. 280.— oder rund das, was er an Prämien einbezahlt hat. Wenn er aber wegen des Blinddarms den Arzt konsultieren muss, was meistens der Fall ist, so können Doktorrechnung, Pflegekosten und Spitalaufwendungen ein Mehrfaches dessen ausmachen, was er im Jahr

an Prämien zahlt. Ich habe das Gefühl, dass wir einander nicht so recht verstehen. Wenn wir sozial und versicherungstechnisch klug handeln wollen, müssen wir diesen Leuten mit bescheidenem Einkommen eine Krankenpflegeversicherung empfehlen und diese durch öffentliche Gelder entsprechend unterstützen, nicht die an sich teure Taggeldversicherung. Ich weiss, dass die Taggeldversicherung für die Krankenkassen interessant ist. Herr Strahm und die andern Votanten sind aber sicher mit mir einverstanden, dass wir den Armen und nicht den Kassen helfen wollen.

Wenn jedoch die Regierung und der Grosse Rat der Meinung sind, dass Staat und Gemeinden bei der Verbesserung dieses Gesetzes noch mehr einsetzen könnten als die heutige Verdoppelung der Gemeinde- und Staatsbeiträge, dann würde ich mich persönlich dafür verwenden, dass man die Krankenpflegeversicherung noch einmal verbessert oder einen höheren Betrag an die Spitaltaggeldversicherung gibt.

Zum Antrag von Herrn Strahm möchte ich noch rein formell bemerken, dass hier im Gesetz nur der Rahmen festgelegt wird; die Einstufung erfolgt nachher durch das Dekret. Die Kommissionsmehrheit lehnt den Antrag von Herrn Strahm ab, und ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu folgen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter der Regierungsrates. Wir sind hier bei einem Schlüsselpunkt der Vorlage. Ich habe schon beim Eintreten erklärt, dass wir am bisherigen System der Krankenversicherung festhalten. Ich muss Sie auf die grundsätzliche Frage aufmerksam machen. Es geht um die Frage der Behandlung der Taggeldversicherung. Grundsätzlich haben wir im Jahre 1949 und in den seitherigen Revisionen darauf hingewirkt, in erster Linie die Krankenpflegeversicherung, wo die Kosten sehr gross werden können, zu fördern. Um das System dieser Förderung handelt es sich auch beim vorliegenden Gesetz. In Artikel 2 geht es um die Grenzen. Die Gesetzesrevision muss ja durchgeführt werden wegen dieser Grenzen. Bei der Krankenpflegeversicherung sind wir bei der bisherigen Grenze von 24 Franken angekommen, während bei der Taggeldversicherung die bisherige Grenze noch gar nicht erreicht ist. Was hier verlangt wird, ist in erster Linie eine Frage, die im Dekret zu behandeln ist; ich komme noch darauf zurück. Grundsätzlich würde ich einen Antrag begreifen, der dahin geht, überhaupt jede Grenze abzuschaffen sowohl bei der Krankenpflege- wie bei der Taggeldversicherung. Von der Regierung aus können wir das nicht unterstützen. Wir müssen gewisse Grenzen haben, innerhalb deren die Förderung durchgeführt werden kann. Wenn die Grenzen erreicht sind, müssen wir vor das Volk, um sanktionieren zu lassen, ob wir über eine bestimmte Höhe dieser Grenzen hinausgehen sollen. Es geht nun um die grundsätzliche Frage der Erhöhung dieser Grenzen. Sie ist notwendig bei der Krankenpflegeversicherung, weil wir dort beim Maximum von Fr. 24.— angelangt sind. Nicht notwendig ist die Erhöhung bei der Taggeldversicherung, weil wir dort noch nicht an der Grenze von Fr. 12.— angelangt sind.

Die Bedeutung dieser Versicherungszweige: Wer die Verhältnisse einigermassen kennt, weiss, dass die grossen Kosten entstehen, wenn jemand ins Spital eingeliefert wird. Deshalb legen wir das Schwergewicht darauf, die Krankenpflegeversicherung und die Spitalversicherung in erster Linie zu fördern. Man sollte vermehrt von der Taggeldversicherung abkommen und hinüberwechseln auf die Krankenpflege- und Spitalzusatzversicherung. Hier liegt der entscheidende Punkt. Ich unterstreiche noch einmal, dass wir die Taggeldversicherung auch fördern, aber nicht im gleichen Masse wie die Krankenpflege- und Spitalzusatzversicherung.

Meines Erachtens wäre es ungerecht, wenn man bei der Taggeldversicherung die Grenzen anders als bei der Krankenpflegeversicherung ändern würde. Ich mache auf das Dekret aufmerksam. Nach dem Dekret haben wir beim Krankengeld bisher Fr. 8.40 und Fr. 6.—; die Grenze liegt bei Fr. 12.—. Wir können noch zweimal erhöhen.

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung wollen wir nach der Meinung der Expertenkommission und der vorberatenden Instanzen in erster Linie die Krankenpflegeversicherung, nicht die Krankengeldversicherung fördern. Deshalb haben wir an der Grenze festgehalten. Im Dekret wird sich die Frage stellen, ob man weitergehen will. Beim Gesetz geht es nicht um die finanziellen Auswirkungen, sondern um den Rahmen. Die Finanzdirektion ist in ihrer Vernehmlassung schon mit den Anträgen, die wir jetzt unterbreiten, nicht einverstanden; es heisst, man gehe zu weit. Wir gehen finanziell tatsächlich weit und weitere Erhöhungen können nicht verantwortet werden. Beim Artikel 2 geht es um den Rahmen.

Ich empfehle dem Grossen Rat, an diesem Rahmen festzuhalten.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 77 Stimmen
Für den Antrag Strahm ..... 63 Stimmen

Art. 3

Angenommen.

Art. 4

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. In Artikel 4 wird ein Zusatzbeitrag an die Wöchnerinnen festgesetzt. Daneben bestehen die allgemeinen Beiträge, die durch das KUVG erhöht werden. Ich unterstreiche, dass es sich lediglich um einen Zusatzbeitrag zu den ordentlichen Beiträgen an die Wöchnerinnen handelt.

Angenommen.

Art. 5

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. In Artikel 5 wird zusätzlich die Lähmungsversicherung eingeschlossen.

Angenommen.

Art. 6

Angenommen.

Art. 7

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. In diesem Artikel ist die Motion von Herrn Bischoff verwirklicht, indem man die Leistungen der Gemeinden in den Lastenausgleich nimmt. Im Jahre 1962 bezahlten die Gemeinden 720 000 Franken, der Kanton 2,1 Millionen Franken. Der neue Verteiler zwischen Gemeinde- und Kantonsbeiträgen lautet nach der Lastenverteilung des Fürsorgegesetzes: $^3/_{10}$ für die Gemeinden und $^7/_{10}$ für den Staat.

Angenommen.

II. Obligatorische Krankenversicherung

Art. 8

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. In Artikel 8 ist der Grundsatz der obligatorischen Krankenversicherung festgelegt. Es liegt keine Änderung gegenüber dem bisherigen Gesetz vor. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass bis heute von seiten der Gemeinden von diesem Obligatorium nur sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. Nur 25 Gemeinden kennen ein Obligatorium für Kinder; Biel hat ein Teilobligatorium eingeführt. Nach der bisherigen Entwicklung haben wir keinen Grund, die obligatorische Krankenversicherung weiter zu forcieren, nachdem heute bereits 80 Prozent der Bevölkerung eine Krankenversicherung haben. Bei den restlichen 20 Prozent sind hier sicher vermögliche Leute, die erklären, sie könnten im Krankheitsfall die Kosten ohne eine Versicherung decken.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommissionsberatung wurde gewünscht, dass ich mich im Plenum zum Grundsatz des Obligatoriums aussprechen soll. Ich will Sie über die Umfragen, die zum Obligatorium im Anschluss an die Auseinandersetzungen in der Kommission stattgefunden haben, orientieren. Folgende 26 Gemeinden haben die obligatorische Krankenversicherung eingeführt:

Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Courtételle, Delsberg, Frégiécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Guttannen, Innertkirchen, Kriechenwil, Miécourt, Movelier, Muriaux, Neuenstadt, Rebévelier, St-Ursanne, Soyhières, Wangen a. A.

Keine Einzige dieser Gemeinden hat aber ein vollständiges Obligatorium eingeführt; es handelt sich nur um Obligatorien für Kinderversicherung. Das einzige Teilobligatorium ist seit dem 1. Juli 1957 für die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Biel eingeführt worden. Das Vollobligatorium besteht in keiner Gemeinde. Die Gemeinden haben von diesem Krankenversicherungsobligatorium zurückhaltend Gebrauch gemacht. Die angefragten Gemeinden haben sehr spärlich geantwortet. Wir müssen uns darüber klar sein, dass die Einführung des Obligatoriums in den Gemeinden nicht nur eine rein versicherungstechnische Angelegenheit ist,, sondern auch noch ein Politikum darstellt. Die Berichte aus den Gemeinden sind, wie gesagt, sehr zurückhaltend. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Kinder, die in der obligatorischen Krankenversicherung sind, in der Versicherung bleiben. Das wird allgemein anerkannt. Über das Obligatorium, das eine politische Frage ist, kann man diskutieren.

Nun machen wir aber etwas Neues. Nach Artikel 9 kann der Regierungsrat für die ausländischen Arbeitskräfte das Obligatorium einführen. Das geht ebenfalls auf verschiedene Vorstösse des Grossen Rates zurück. Die Schaffung dieser Möglichkeit scheint im gegenwärtigen Moment richtig zu sein.

Angenommen.

Art. 9

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. In Artikel 9 war früher die obligatorische Krankenversicherung des Staatspersonals geordnet. Die Frage wurde mittlerweile im Beamtengesetz geordnet. Im übrigen hat sich der Herr Volkswirtschaftsdirektor bereits zu diesem Artikel geäussert. Nach diesem Artikel 9 kann der Grosse Rat durch Dekret die obligatorische Krankenversicherung für die ausländischen Arbeitnehmer einführen.

Jakob. Ich beantrage einen neuen Artikel 9, wobei der jetzige Artikel 9 mit Artikel 10 und die folgenden Artikel mit der entsprechenden Zahl überschrieben werden sollen. Mein Antrag lautet: «Der Grosse Rat regelt durch Dekret die obligatorische Krankenversicherung aller Mündel. Die Aufwendungen der Gemeinden für die Beiträge erfolgen gemäss Artikel 7». Es ist für viele Pflegeeltern sicher eine Wohltat, wenn die Krankenkassenbeiträge von der Vormundschaftsbehörde geregelt werden, namentlich dort, wo die Pflegeeltern weit abseits wohnen. Es ist heute schwer, Pflegeplätze zu finden. Wir müssen allen Pflegeeltern für ihren guten Willen dankbar sein und ihren uneigennützigen Einsatz bewundern. Sie werden ohne Zweifel diese Neuregelung begrüssen. Vielerorts ist die Praxis so, dass die Pflegeeltern die Krankenkassenbeiträge bezahlen, worauf diese von der Gemeinde zurückvergütet werden. Warum dieser komplizierte Weg? Mein Antrag würde eine wesentliche Vereinfachung bringen und erst noch garantieren, dass alle Pflegekinder versichert wären. Das scheint mir sehr wichtig zu sein, um die Pflegeeltern und Gemeinden vor vielen Arzt- und Heilungskosten zu schützen. Die Kosten fallen unter die Lastenverteilung im Sinne des neuen Fürsorgegesetzes. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Achermann Karl. Ich spreche nicht zum Problem, das mein Vorredner aufgeworfen hat, sondern zum Obligatorium für ausländische Arbeitnehmer. Meine erste Reaktion beim Lesen dieses Artikels war, man sollte den Artikel streichen. Ich habe mir aber überlegt, dass auf diesem Gebiet einige Probleme zu lösen sind. Ich empfinde daher das Bedürfnis, noch etwas weitere Erläuterungen zu diesem Artikel zu erhalten. Wenn ein Obligatorium für alle ausländischen Arbeitnehmer einge-

führt würde, entstünden ganz offensichtlich Rechtsungleichheiten. Sollte das Obligatorium auf einer solchen allgemeinen Basis eingeführt werden, so würden ohne Zweifel Schwierigkeiten entstehen. Nehmen Sie an, es würde plötzlich für die ausländischen Arbeitnehmer ein Obligatorium eingeführt. Ich bin überzeugt, dass sich die inländischen Arbeitnehmer zurückgesetzt fühlten. Soweit ich orientiert bin, wurden bereits solche Versuche unternommen, die tatsächlich zu Schwierigkeiten führten. Ein Obligatorium bringt natürlich gewisse Vorteile, z. B. inbezug auf die Erfassung, die Vorbehalte usw., Tatsache ist auch, dass beim Bestehen einer Krankenversicherung der Arbeitgeber eher veranlasst wird, etwas an die Krankenversicherung zu zahlen. Ist sie nicht da, wird das eher unterlassen. Daraus entstünden aber auch Rechtsungleichheiten, die unerfreulich wären. Auch ist das Prinzip falsch, die sozialen Probleme vom Ausland her aufzurollen und uns das Gesetz des Handelns diktieren zu lassen. Ich bin mir ganz bewusst, dass wir heute ein gewisses Handicap in den Vertragsverhandlungen haben, indem wir gegenüber allen ausländischen Staaten kein Versicherungsobligatorium besitzen. Wir wissen jedoch, dass die freiheitliche Organisation der Krankenversicherung ganz bestimmte Vorteile hat. Wenn man nun anfängt, sich von den ausländischen Arbeitnehmern her unter Druck setzen zu lassen, so sehe ich darin eine gewisse Gefahr für unsere Sozialpolitik.

Ein weiterer Punkt: In Artikel 10 ist ausdrücklich gesagt, dass das Obligatorium für Leute geschaffen werden kann, bei denen es im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt erscheint. Eine solche Einschränkung findet sich im Artikel 9 nicht. Es heisst einfach: .. für alle ausländischen Arbeitnehmer». Gilt das auch für solche, die in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind, einfach deshalb, weil man unter Umständen in den Vertragsverhandlungen verlangt, dass in der Schweiz ein Obligatorium geschaffen werden müsse? Es gibt also eine Reihe von Fragezeichen. Ich möchte dem Artikel nicht Opposition machen. Es ist klug, wenn er da ist, damit man handeln kann. Es soll nicht so gehen, wie beim Familienzulagegesetz, das man wegen einer Kleinigkeit wieder ändern musste. Ich habe das Bedürfnis, vom Kommissionspräsidenten und vom Herrn Volkswirtschaftsdirektor noch einige Erläuterungen zu hören, wie die ganze Angelegenheit gedacht ist.

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Nach dem Antrag von Herrn Jakob soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Obligatorium für die Mündel einzuführen. Dieser Antrag lag in den Kommissionsberatungen nicht vor. Er ist also neu, und ich beantrage Ihnen daher, diese Frage für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Persönlich weiss ich nur, dass in der letzten Zeit sehr viele Gemeinden durch die Anregungen der Krankenkassen dazu übergegangen sind, Kollektivversicherungen zugunsten der Mündel abzuschliessen. Man hat mir jeweils erklärt, dass sich dies sehr gut bewähre. Ich verstehe aber, dass hier Lücken bestehen und nicht alle Gemeinden so vorgehen. Darum ist es gut, wenn diese Frage noch geprüft wird.

Herr Dr. Achermann hat sich grundsätzlich zur Frage des Versicherungsobligatoriums für Fremdarbeiter geäussert. Er hat recht; tatsächlich sind mit der Krankenversicherung für Fremdarbeiter enorme Schwierigkeiten entstanden, weit mehr, als etwa bei den hiesigen Arbeitnehmern. Im übrigen hat die Kommission ausdrücklich Wert darauf gelegt, dass die Kann-Formel verwendet wird. Der Grosse Rat kann durch ein Dekret diese obligatorische Versicherung einführen. Er braucht es also nicht zu tun. Der Grosse Rat hat bei diesem Dekret die Möglichkeit, allen Erwägungen Rechnung zu tragen, um sich nicht direkt dem Vorwurf der Rechtsungleichheit auszusetzen.

Bezüglich des Vergleichs mit den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann ich sagen, dass im Normalarbeitsvertrag in der Landwirtschaft eine Bestimmung enthalten ist, die die Versicherung in einer Krankenkasse vorsieht; der Bauer hat die Hälfte an die Prämien zu bezahlen. Wenn in Artikel 9 nichts von den wirtschaftlichen Verhältnissen gesagt wird, so bin ich doch sicher, dass der Grosse Rat, wenn er einmal ein Dekret für die Fremdarbeiter erlässt, die Grenzen festlegen wird, damit kein Missbrauch getrieben werden kann.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Obligatorium betrifft eine grundsätzliche Frage und hat verschiedene Aspekte für die Mündel und die Ausländer. Im Prinzip hat der Kanton nach dem Bundesgesetz die Möglichkeit, von einem Voll- oder Teilobligatorium Gebrauch zu machen. Er hat davon nicht Gebrauch gemacht, sondern überlässt es den Gemeinden. Die Gemeinden können die Obligatorien einführen, wenn sie wollen. Nun macht man hier mit den ausländischen Arbeitskräften eine Ausnahme. Die Formulierung ist jedoch sehr vorsichtig. Es heisst: «Der Grosse Rat kann ...» Er muss also kein Dekret ausarbeiten. Bei den ausländischen Arbeitskräften ist die Sache nicht ganz gleich wie bei den andern Arbeitnehmern. Wir hatten im Jahre 1957 einen Vorstoss von Herrn Schlappach und im Jahre 1960 einen solchen von Herrn Hönger, die diese Frage zur Diskussion stellten. Seither ist auf diesem Gebiet nichts mehr gegangen. Es gibt zwei Systeme der Versicherung ausländischer Arbeitskräfte. Das erste System beruht darauf, dass man das Obligatorium praktisch einführt in Verbindung mit der Erteilung der Arbeitsbewilligung. So geschieht es beispielsweise im Kanton Solothurn. Die Arbeitgeber, die ausländische Arbeitskräfte anstellen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Arbeitnehmer eine Krankenversicherung abschliessen. Das zweite System beruht auf der Einführung eines Teilobligatoriums auf Grund von Artikel 2 des eidgenössichen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Dieses System wird im Kanton Luzern angewendet.

Nun haben wir eine Gesetzesgrundlage schaffen wollen. Ich glaube, Herr Dr. Achermann hat recht, wenn er keinen Antrag auf Streichung stellt. Wenn wir die gesetzliche Grundlage haben, können wir nachher überlegen, ob die Realisierung nach dem System des Kantons Solothurn oder des Kantons Luzern vorgenommen werden soll. Wir werden also, bevor wir das Dekret vorlegen, mit den Wirt-

schaftsorganisationen Fühlung nehmen und abklären, ob überhaupt noch ein Dekret notwendig ist, und wie es eventuell aussehen soll.

Der Antrag von Herrn Jakob betreffend Obligatorium der Mündel ist in der Kommission nicht gestellt worden. Aus meinen bisherigen Ausführungen haben Sie ersehen, dass wir zuerst die rechtliche Frage abklären müssen. Können wir, nachdem wir über das Obligatorium verfügt haben, es den Gemeinden wieder wegnehmen? Ich möchte ebenfalls den Antrag von Herrn Grossrat Jakob für die zweite Lesung zurückstellen.

Angenommen.

Art. 10

Lachat. Das Gesetz sieht das Obligatorium vor. Ich begrüsse das. Doch scheinen mir dazu einige Bemerkungen notwendig zu sein. Das Obligatorium sollte sich zugunsten der Bevölkerungskategorien auswirken, die einen Versicherungsschutz am nötigsten haben. Es geht also vor allem, wie Herr Kollege Blaser soeben ausgeführt hat, um die Versicherungsnehmer, nicht um die Versicherungsgesellschaften und Krankenkassen. Von den Versicherungsgesellschaften und bestehenden Krankenkassen aus ist es verständlich, dass sie Vorbehalte stipulieren und nicht jeden Angemeldeten aufnehmen. Ein Obligatorium hingegen hat nur dann einen Sinn, wenn es ganz durchgeführt werden kann. Ein durchlöchertes Obligatorium ist als Sozialschutz ein Widerspruch. Deshalb kann ich die Ausnahmebestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels 10 nicht begreifen. Wenn wir diejenigen, die es am nötigsten haben, aus dem Obligatorium entlassen, ist das genau das Gegenteil dessen, was wir mit dem Obligatorium erreichen wollen.

Nun weiss ich, dass die Regelung des Obligatoriums mit bestehenden Krankenkassen ohne diese Ausnahmebestimmungen schwierig ist. Will man die Ausnahmebestimmungen ausschalten, was richtig und sozial wäre, müssten die Gemeinden gemeindeeigene Kassen errichten. Dann ist die Aufnahme aller Fälle (also auch der über 60jährigen und der dauernd Kranken) nur noch eine finanzielle Frage. Sie fällt in den Gemeinden nicht sehr ins Gewicht, weil viele dieser Fälle bei Nichtversicherung die Fürsorge belasten würden.

In Absatz 1 wird die Schaffung eines Dekretes zum Erlass einheitlicher Bestimmungen ermöglicht. Ich bitte den Herrn Volkswirtschaftsdirektor, für die zweite Lesung des Gesetzes zu prüfen, ob Absatz 2 nicht gestrichen und doch die damit zusammenhängenden Fragen im vorgesehenen Dekret geordnet werden könnten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Artikel 10 ist geregelt, welche Personen von den Gemeinden als versicherungspflichtig erklärt werden können. Grundsätzlich haben also die Gemeinden über das Obligatorium zu entscheiden. Die Gemeinden können auf ihrem Gebiet machen, was sie wollen. Sie können die Versicherungspflicht ausnehmen oder einschliessen; das ist ihre eigene Angelegenheit.

Die Frage von Herrn Lachat, ob der Grosse Rat durch Dekret einheitliche Bestimmungen aufstellen könnte, wurde in der Expertenkommission zur Diskussion gestellt. Die Expertenkommission hat erklärt, nachdem man den Gemeinden das Obligatorium übergeben habe, wolle man nicht noch irgendwelche Vorschriften machen. Sie können in das Gemeindeobligatorium einschliessen, wen sie wollen. Nachdem Herr Grossrat Lachat die Frage zur Diskussion stellt, werden wir sie zuhanden der zweiten Lesung prüfen.

Angenommen.

Art. 11

Angenommen.

Art. 12

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Ich teile hier nur ordnungshalber mit, dass durch die Revision des KUVG die heutigen Minima wesentlich erhöht werden.

Angenommen.

Art. 13

Strahm. In Artikel 13 wird festgelegt, dass der Versicherungspflicht Genüge geleistet werde, wenn man eine Arzt- und Arzneiversicherung abgeschlossen habe. Nun kommen wir auf das gleiche Thema zurück wie bei Artikel 2. Ich habe fast den Eindruck bekommen, man glaube, wir begriffen die Bedeutung der Krankenpflegeversicherung nicht. Wir betrachten sie als sehr wichtig. Aus dem Gesetz geht hervor, dass die Krankenpflegeversicherung nun auf Grund der geleisteten Beiträge die Priorität hat. Es sind für sie wesentlich höhere Beiträge als für die Krankengeldversicherung vorgesehen. Nach unserer Auffassung sollte man die beiden Versicherungsarten nicht gegeneinander ausspielen. Beide sind wichtig. Ich frage: Was nützt einem Familienvater, einem Arbeiter, die gute Krankenpflegeversicherung, wenn er drei Monate ins Spital muss und keinen Lohn hat oder nur die Hälfte des Lohnes bezieht? Wie soll in dieser Zeit die Familie leben? Ich vermag die Argumentation des Herrn Kommissionspräsidenten nicht zu begreifen, wenn er sagt, die Leute sollen sich nicht mehr für Taggeld, für die Folgen eines Lohnausfalles versichern, sondern das Geld auf die Seite legen, gleichzeitig aber auch bemerkt, wenn einer zwei Wochen krank sei, erhalte er Fr. 280.—, also ungefähr gleichviel, wie die Jahresprämie ausmache. Mancher ist drei Monate oder ein Jahr lang krank. Dann bezieht er mehr, als er an Prämien bezahlt hat. Auch bei der Versicherung für Taggeld sollte man, wenn das Obligatorium eingeführt ist, verlangen, dass man recht versichert ist, nicht nur für Arzt- und Arzneikosten, sondern auch für die Folgen des Lohnausfalls. Deshalb stelle ich im Namen der Fraktion zu Artikel 13 folgenden Antrag: «Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse für ärztliche Behandlung und Arznei sowie für angemessenes Krankengeld.» Der Rest des Satzes «sowie für die bundesrechtlich vorgesehenen Mindestleistungen in der Tuberkuloseversicherung» wäre zu streichen. Das ist überflüssig. Genau das gleiche ist bereits in Artikel 12 gesagt. Doppelt braucht diese Bestimmung nicht aufgeführt zu werden. Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Vorweg ist zu bemerken, dass in Artikel 13 nur die Minima festgelegt sind. Es steht den Gemeinden frei, weiterzugehen und ebenfalls Taggeld in die Bedingungen einzuschliessen. Ich bin bereit, diesen Antrag für die zweite Lesung entgegenzunehmen; aber es ist, wie Herr Kollege Strahm gesagt hat: Wir kommen zu ähnlichen grundsätzlichen Betrachtungen, wie wir sie bei Artikel 2 angestellt haben.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können den Lohnausfall nicht über die Krankenversicherung regeln. Es geht da um ganz andere Probleme. Die Lohnausfallentschädigung muss durch das Obligationenrecht oder durch die Gesamtarbeitsverträge geordnet werden. Wir können hier keine Vermischung vornehmen. Beim Krankenversicherungsgesetz sind nur die Folgen der Krankheit zu regeln. Die Frage der Lohnzahlung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit, die, wie gesagt, nicht mit der Krankenversicherung vermischt werden darf.

Den Antrag von Herrn Grossrat Strahm wollen wir prüfen.

Angenommen.

Art. 14 bis 18

Angenommen.

III. Begrenzung der Staatsbeiträge

Art. 19

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. In Artikel 19 ist die Begrenzung der Zahl der Berechtigten, an deren Prämien der Staat Beiträge entrichtet, festgelegt. Wir müssen diesen Artikel im Zusammenhang mit dem Zweckartikel ansehen, der bestimmt, dass nur jene eine Berechtigung auf Staatsbeiträge haben, die nicht in der Lage sind, die Prämien aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Man rechnete bis jetzt damit, dass 30 Prozent unter die Berechtigten fallen. Man fand, 30 Prozent sei etwas zu wenig und hat auf einen Drittel, d. h. auf 33⅓ Prozent erhöht.

Anklin. Ich habe schon in der Kommission beantragt, den Abschnitt III, bezw. den Artikel 19 zu streichen. Ich habe aber leider keine Mehrheit für meinen Antrag gefunden. Ich konnte offenbar nicht überzeugend genug reden. Ich möchte nun die Angelegenheit hier im Rate noch einmal zur Diskussion stellen. Es heisst jetzt neu, dass die Prämienbeiträge des Staates höchstens einem Drittel der Bevölkerung im Kanton zugute kommen dürfen. Bei Artikel 2 hat der Regierungsrat erklärt, es werde einfach der Rahmen festgelegt, in welchem die Beiträge ausbezahlt werden können. Auf der andern Seite wissen wir, dass das kommende Dekret genau festsetzt, wie hoch die Einkommen sein dürfen, damit überhaupt jemand in den Genuss dieses Zuschusses an die Krankenversicherungsprämien kommt. Nun hat man hier noch einmal eine Begrenzung und Einschränkung. Es erscheint mir irgendwie komisch, wenn man auf der einen Seite genau den Rahmen und auf der andern Seite genau das Einkommen festlegt und dann noch einmal eine Einschränkung macht und sagt, es dürfe höchstens ⅓ der Bevölkerung des Kantons überhaupt in den Genuss dieser Beiträge gelangen. Bis jetzt hat die Praxis gezeigt, dass in den Städten rund 3 % der Bevölkerung in den Genuss kommen; auf dem Land ist der Prozentsatz etwas höher. In Biel macht es auch mehr aus, weil man dort das Teilobligatorium für die Minderbemittelten hat. In Biel sind es ca. 13 % der Versicherten, die Anspruch auf einen Prämienanteil erheben können. Ich denke aber an Zeiten, in denen es wieder schlechter gehen könnte, z. B. an Krisenzeiten. Dann könnte plötzlich ein grösserer Teil der Bevölkerung in den Genuss kommen. Wo wollte man dann abschneiden? Soll ein Landesteil nicht berücksichtigt werden? Es wäre schwierig, neue Grenzen festzulegen, wenn plötzlich die Zahl der Berechtigten den vorgesehenen Drittel überschreiten würde. Wie könnte man überhaupt ermitteln, wer nicht mehr in den Genuss käme? Ich beantrage Ihnen daher, Abschnitt III, d. h. Artikel 19, zu streichen und den Rahmen zu belassen, wie er in Artikel 2 festgelegt ist.

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission über diesen Punkt gesprochen. Man hat das Gefühl, in dieser Bestimmung liege eine gewisse abstimmungspolitische Bedeutung. Wir wissen, dass die Gemeinden an diesem Gesetz ebenfalls beteiligt sind. Persönlich habe ich das Empfinden, dass wir das Gesetz ohnehin revidieren müssten, wenn einmal mehr als ⅓ der Bevölkerung nicht mehr in der Lage wäre, die Krankenkassenbeiträge aus eigenen Mitteln aufzubringen. In einem solchen Fall muss die ganze Beitragsordnung neu gestaltet werden. Darum gelangte die Kommissionsmehrheit zur Auffassung, Artikel 19 sei am Platze.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Grossrat Anklin meint, es sei alles festgelegt, so muss ich ihm sagen, dass im Gesetz nichts über die konkreten Zahlen festgelegt ist; nur die prozentuale Höhe ist in Artikel 19 genannt. Nicht mehr als ⅓ der Bevölkerung soll als berechtigt anerkannt werden. Die Einkommensgrenzen sind nicht im Gesetz geregelt, sondern werden im Dekret festgesetzt; diese spielen natürlich eine gewisse Rolle im Zusammenhang mit Artikel 19. Wenn wir die Krankenversicherung für die Minderbemittelten fördern wollen, ist es staatspolitisch sicher richtig, eine bestimmte Limite festzulegen, damit wir nicht am Schluss für alle den Beitrag zahlen müssen. Vorher betrug der Prozentsatz schon 30. In der Kommission hat man ⅓ der Wohnbevölkerung festgelegt. Das sind 3 ⅓ Prozent mehr gegenüber der bisherigen Gesetzgebung. Ich bitte Sie, an Artikel 19 festzuhalten.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	74 Stimmen
Für den Antrag Anklin.....	37 Stimmen

IV. Streitigkeiten,
Rückerstattungen und Verjährung

Art. 20

Angenommen.

Art. 21

Achermann Karl. In Artikel 21 habe ich eine Anregung zu machen. Es wird hier zu Recht die Rückerstattung von Leistungen vorgesehen, die nicht oder nicht im entsprechenden Umfang geschuldet werden. Es ist aber eine Erfahrungstatsache, dass man sehr oft zu nicht geschuldeten Leistungen kommt, ohne dass einem eine Verschuldung trifft, indem die Vorschriften und die Anwendung der Vorschriften nicht immer in allen Teilen eine einfache Sache sind. In der Sozialversicherung hat man allgemein vorgesehen, dass für solche Fälle ein Erlass möglich ist. Darum rege ich an, zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob man nicht in Absatz 1 von Artikel 21 eine Ergänzung aufnehmen könnte, die lautet: «Auf die Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der Bezüger gutgläubig war». Das ist nicht nur eine gewisse Billigkeit, sondern sehr oft auch eine Vereinfachung des administrativen Verfahrens.

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Ich bin bereit, die Anregung zur zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich bin einverstanden.

Angenommen.

Art. 22

Angenommen.

V. Schlussbestimmung

Art. 23

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Mitteilungen der Präsidentenkonferenz

Präsident. Ich habe Ihnen folgende Mitteilungen der Präsidentenkonferenz zu machen:

Es wird davon Umgang genommen, einer Gemeinde zur Feier des neugewählten Ratspräsidenten einen Beitrag zu geben, d. h. es wird dem Regierungsrat anheimgestellt, darüber von Fall zu Fall Beschluss zu fassen.

Entschädigungen an die jurassische Deputation: Es wird vereinbart, dass die Mitglieder der jurassischen Deputation vor jeder Grossratssession für eine Sitzung zu entschädigen sind, sofern überhaupt eine Sitzung notwendig ist. Entschädigungen für eventuell weitere Sitzungen bleiben vorbehalten. Es werden aber keine Büroauslagen vergütet.

Dekrete betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen: Dekrete, die zu keinen Diskussionen Anlass geben, werden der Staatswirtschaftskommission zugewiesen; andernfalls, oder wenn es sich um eine grössere Anzahl von Pfarrstellen handelt, wird eine besondere Kommission eingestzt.

Bei wichtigen Volksbeschlüssen ist der Regierungsrat zuständig, der Präsidentenkonferenz einen Vorschlag zu unterbreiten, ob eine besondere Kommission eingesetzt werden soll oder nicht. Die Präsidentenkonferenz entscheidet endgültig, ob Ja oder Nein. Es wird darüber aber noch ein besonderer Beschluss gefasst. Ich bitte die Herren Fraktionspräsidenten, mit dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission noch Fühlung zu nehmen.

Sessionsdauer: Ich kann Ihnen mitteilen, dass in der zweiten Sessionswoche nächsten Montagnachmittag mit der Beratung des Steuergesetzes begonnen wird. Anschliessend werden die übrigen Geschäfte der Finanzdirektion erledigt. Hierauf folgt die Beratung des Primarschulgesetzes, nachher ziehen wir die übrigen Geschäfte der Baudirektion, die noch nicht behandelt werden konnten, in Beratung. Endlich muss noch das Dekret über das Meliorationsgesetz fertig beraten werden; wir haben ja die Diskussion unterbrochen. Es wird in diesem Falle notwendig sein, noch eine dritte Woche in Aussicht zu nehmen. Wieviele Sitzungen in der dritten Woche notwendig sind, hängt vom Gang der Verhandlungen ab.

Im weitern ist mitzuteilen, dass Herr Grossrat Peter als Mitglied der Staatswirtschaftskommission demissioniert hat. Die Wahl seines Nachfolgers ist mit den übrigen Wahlen im Grossen Rat auf nächsten Mittwoch angesetzt.

Die Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Nutzung des Wassers ist von 17 auf 21 Mitglieder erhöht worden.

Planungsverband Biel-Seeland; Beitrag

(Beilage 1, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Graf — Übernahme des Schulgeldes für Technikums- und Handelsschüler durch die Gemeinden

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 748)

Graf. Quinconque connaît les tenants et aboutissants des écoles bernoises sait que pour la formation des enfants et des jeunes gens, deux Départements peuvent être mis à contribution. Le premier, le Département de l'instruction publique; le deuxième, de Département de l'économie publique.

Le Département de l'instruction publique s'occupe des élèves de l'école primaire à l'Université. Le Département de l'économie publique s'occupe

des élèves astreints à la formation professionelle, en d'autres termes, de tous les jeunes gens soumis à la loi fédérale sur la formation professionelle. Cela comprend les écoles professionelles, les écoles de commerce et les technicums, plus éventuellement les écoles d'agriculture.

En ci qui concerne les écoles soumises au Département de l'instruction publique, l'enseignement primaire est gratuit et obligatoire depuis longtemps déja. Plus récemment, la gratuité totale de l'enseignement secondaire a été introduite et ce sont les communes qui assument le paiement des écolages à verser à celles des localités qui entretiennent une école secondaire. Par la mise en vigueur de la loi du 2 février 1963 sur les écoles moyennes, l'enseignement gymnasial, lui aussi, est devenu gratuit, à l'exception, disons-le, du matériel d'enseignement. Il n'y a pas d'écolage à payer.

En vertu de l'article 14, 4° et 5ies, de cette loi, il appartient désormais aux communes de verser les contributions d'écolage pour ceux de leurs ressortissants fréquentant un gymnase.

Il est superflu de dire, bien entendu, que les élèves des communes qui entretiennent elles-mêmes un gymnase, ne paient pas d'écolage.

Sont encore dépendantes du Département de l'instruction publique les écoles normales. On le sait, pour les écoles normales,les élèves bénéficient d'un statut particulier. Les études sont particulièrement favorables. La situation est donc claire: depuis l'école primaire jusqu'au baccalauréat, il n'y a pas d'écolages à payer par les élèves; ce sont les communes, éventuellement le canton, qui assument le paiement de ces frais.

En ce qui concerne les écoles soumises au Département de l'économie publique, il n'en va pas de même. Pour les écoles professionnelles, le statut est particulier: la gratuité est assurée, le deplacement lui-même est payé par la commune, le materiel est partiellement payé par les communes ou le canton. Pour les écoles de commerce et les technicums, en revanche, on en est encore à l'ancien système, à savoir qu'il y a encore un écolage à payer et celui-ci est à la charge des parents qui envoient leurs enfants à l'école de commerce. Cet écolage n'est pas très élevé. Selon décret du 1er mars 1956, cet écolage s'élève à 70 frs. par semestre pour les Suisses domiciliés dans le canton de Berne; à 150 frs. pour les Suisses non domiciliés dans le canton; à 220 fr. pour les étrangers domiciliés dans le canton et à 330 frs. pour les étrangers non domiciliés dans le canton; 350 frs. peuvent être demandés aux étrangers non domiciliés dont les élèves fréquentent l'ecole d'horlogerie.

Ce ne sont pas des sommes énormes, si nous pensons aux Bernois, que de payer 70 francs par semestre.

Pour les écoles de commerce, il en va un peu différemment. Chaque école de commerce fixe l'écolage qu'elle demande aux élèves. Cela peut varier de 200 à 300 francs par semestre.

Nous constatons, quel que soit le montant de l'écolage demandé aux élèves, qu'il y a là une anomalie car un enfant qui fréquente l'école primaire, l'école normale, le gymnase, ne paie pas d'écolage tandis que celui qui fréquente l'école de commerce ou le technicum doit en payer un. Il y a là une injustice et le souci de l'équité doit nous pousser à faire modifier cet état de fait. Il nous paraît en effet que le fait de fréquenter un technicum ou une école de commerce est, pour le canton et la population, au moins aussi important que la formation dans une école normale ou dans un gymnase. Il n'y a pas de raison de demander aux uns ce qu'on ne demande pas aux autres.

D'ailleurs, selon la motion que nous avons développée, nous ne demandons pas – nous ne le suggérons même pas – que ce soit le canton qui assume les frais d'écolage. Nous pensons simplement que, par analogie, on pourrait appliquer aux écoles de commerce et aux technicums la loi qui est appliquée pour les écoles moyennes et les gymnases et qu'on pourrait charger partiellement ou totalement les communes de verser ces frais d'écolage pour leurs ressortissants. Ce faisant, en appliquant aux écoles de commerce et aux technicums, par analogie, la loi du 10 février 1963, sur les écoles moyennes, on placerait tous les élèves fréquentant ces établissements scolaires sur un pied d'égalité. On aboutirait ainsi à une justice qui me paraît facilement applicable et l'on permettrait à chacun d'avoir les mêmes chances pour l'enseignement et les mêmes possibilités de pouvoir suivre un enseignement normal. Il me paraît qu'une solution rapide devrait pouvrait pouvoir être apportée à ce problème.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Graf dankbar, dass ich Gelegenheit erhalte, ein paar Ausführungen zu diesem Problem zu machen. Im Prinzip möchte ich festhalten: Sowohl die Erziehungsdirektion wie die Volkswirtschaftsdirektion und die Landwirtschaftsdirektion unternehmen alles, um dem jungen Mann oder dem jungen Mädchen diejenige berufliche Ausbildung vermitteln zu können, die nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten möglich ist. In dieser Hinsicht hat der Kanton in den letzten Jahren bewiesen, dass man für die berufliche Aus- und Weiterbildung volles Verständnis aufbringt.

Nun hat Herr Grossrat Graf eine Motion eingereicht, wonach das Schulgeld für die Technikums- und Handelsschüler aufgehoben werden soll. Als Begründung führte er an, man habe im Sekundarschulgesetz eine gleiche Bestimmung. Ich mache darauf aufmerksam, dass zwischen Sekundarschul-, Gymnasiums- und Berufsschulausbildung ein ziemlicher Unterschied vorhanden ist, und zwar in dreifacher Hinsicht. Erstens sind die gesetzlichen Grundlagen für die Beiträge an Sekundarschulen und Gymnasien im Mittelschulgesetz geregelt, während bei den Berufsschulen die verschiedenen Gemeinden über die Schulgelder entscheiden. Wir können nicht von uns aus allein vorgehen.

Für die Techniken haben wir die gesetzlichen Grundlagen im Gesetz über die technischen Schulen vom 16. November 1927 und 1956. Wenn wir hier etwas ändern wollen, müssen wir eine Gesetzesrevision durchführen. Ich muss Herrn Grossrat Graf darauf aufmerksam machen, dass, wenn wir die Beiträge an Techniken und Handelsschulen einfach auf die Gemeinde überwälzen wollten, noch verschiedene Abklärungen mit den Gemeinden notwendig wären.

Eine weitere Differenz besteht bei den Zahlen. Gegenwärtig haben wir rund 25 000 Sekundarschüler und rund 2000 Gymnasiasten. Diese Schüler haben überhaupt keine Möglichkeit, irgendetwas zu verdienen. Es handelt sich hier um eine allgemeine Ausbildung, die nicht im Zusammenhang mit der Berufslehre erbracht wird. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass bei den Techniken und Vollhandelsschulen die Zahlen anders liegen. Wir haben 900 Absolventen bei den Techniken, und wenn Burgdorf parallelisiert wird, kommen dort 300 mehr dazu, so dass wir ein Total von 1200 erhalten. Bei den Handelsschulen in Neuenstadt, Biel, Delsberg und Bern haben wir auch grosse Kontingente. Bei den Techniken haben wir aber Klassen mit bis zu 50 Prozent ausserkantonalen Schülern. Auch bei den Handelsschulen, besonders bei der Handelsschule in Neuenstadt, rekrutiert sich ein grosser Prozentsatz von Schülern aus anderen Kantonen. Dazu kommt, dass hier die Ausbildung eine etwas andere ist. Im Gymnasium oder bei der Sekundarschule geht es um die Grundausbildung, hier aber um die Ausbildung für den Erwerb. Nach Absolvierung der Handelsschule oder des Technikums hat einer unmittelbar die Möglichkeit, sofort eine entsprechende Stelle im Erwerbsleben anzutreten. Das ist bei der Sekundarschule und beim Gymnasium nicht der Fall. Da muss die Ausbildung weitergehen, entweder in einer Berufslehre oder in der akademischen Laufbahn.

Die Schulgelder sind natürlich bei den Techniken und den Fachschulen etwas grösser als bei den allgemeinen Schulen, beim Gymnasium oder der Sekundarschule. Für den Unterricht in Techniken und Fachschulen braucht es eben sehr viele Spezialräume.

Die Schulgelder für eine dreijährige Handelsschule betragen in Bern Fr. 480.— bis Fr. 1800.—, in La Neuveville Fr. 300.— bis Fr. 1950.—, in Delémont Fr. 270.— bis Fr. 660.— und für alle auswärtigen Schüler in Biel Fr. 1800.—. Bei den Technikumsschülern beträgt das Schulgeld Fr. 800.— bis Fr. 1000.—, so dass sich recht erkleckliche finanzielle Folgen ergeben. Die Leistungen, die die Schüler erbringen, betragen pro Jahr Franken 500 000.—. Können wir auf diese Gelder verzichten?

Den Vorstoss von Herrn Graf können wir nicht als Motion entgegennehmen. Persönlich glaube ich, dass man mit den Handelsschulen Fühlung nehmen und prüfen müsste, ob sie bereit wären, das Verfahren zu ändern. Wenn das nicht der Fall ist, sind neue gesetzliche Grundlagen erforderlich. Diese Abklärungen sollten zuerst durchgeführt werden, bevor man etwas Neues vorschlägt. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss von Herrn Grossrat Graf als Postulat entgegenzunehmen. Ich bitte den Grossen Rat, dem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Ich frage Herrn Graf an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Graf. La réponse que m'a donnée le Directeur de l'économie publique ne me satisfait pas sur tous les points.

Il n'est pas question pour moi, dans ma motion ni dans son développement, de charger le canton de ces écolages. Nous sommes parfaitement conscients que le canton fait, dans le domaine des écoles de commerce et des technicums un effort louable mais il est question de pratiquer l'équité vis-à-vis de tous les jeunes gens du canton.

Nous ne demandons pas que les jeunes gens domiciliés hors du canton soient mis au bénéfice des mesures que nous appliquons aux jeunes gens de notre canton. Je comprends qu'il y a des dispositions légales à prendre et qu'il faille un certain temps. Je pensais cependant, qu'il y ait disposition légale ou non, qu'on pouvait accepter ma motion tel qu'elle est.

Naturellement, si l'on peut me donner l'assurance que cette motion ne dormira pas dans les tiroirs pendant de nombreuses années, je peux me déclarer d'accord de la transformer en postulat. Je voudrais pourtant que des dispositions soient prises rapidement pour qu'en ce qui concerne les écoles de commerce et les technicums, les communes elle-mêmes puissent se déclarer d'accord de faire, pour les élèves de ces écoles, ce qu'elles font déjà pour les gymnasiens. Dans ce sens, je suis d'accord de transformer ma motion en postulat.

Präsident. Herr Graf ist mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Kressig — Kinderzulagen für Selbständigerwerbende auf nicht landwirtschaftlichen Berufen

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 631)

Kressig. Mein Postulat befasst sich mit einer Frage, die sicher nicht neu ist, mit einer Frage, die schon etliche Male in diesem Rate zur Diskussion stand, mit einer Frage, die aber bis heute nicht für alle Leute gleichviel eingebracht hat.

Wenn ich in meinem Postulat dem Wunsche Ausdruck gebe, dass für Selbständigerwerbende mit bescheidenem Einkommen eine Kinderzulageordnung geschaffen werden soll, so geschieht dies aus diesem Grunde, weil wir gerade in den letzten Monaten gehört haben, dass im Kanton Bern erneut eine Initiative läuft, die sich mit der Erhöhung der Kinderzulagen für Arbeitnehmer beschäftigt. Im Zusammenhang damit hat man da und dort Stimmen von kleinen Selbständigerwerbenden gehört, dass man immer nur darauf ausgehe, für die Arbeitnehmer zu sorgen; in vielen Fällen sei doch der kleine Handwerker in einer fast schlechteren Situation als der Arbeitnehmer.

Die meisten kantonalen Gesetze über Familienzulagen gewähren lediglich den Arbeitnehmern Kinderzulagen. In den letzten Jahren haben die

Kantone Appenzell I. Rh., Luzern, Schwyz und Uri auch Kinderzulagen für hauptberuflich Selbständigerwerbende eingeführt. Nach dem Gesetz über die Kinderzulagen des Kantons St. Gallen ist es den Familienausgleichskassen freigestellt, auch den Arbeitgebern und anderen Selbständigerwerbenden, die ihnen angehören, die gleichen Zulagen wie den Arbeitnehmern auszurichten.

Daneben gibt es Kantone (Bern, Neuenburg, Waadt, Wallis), die in Ergänzung zu den Bundeszulagen für Kleinbauern kantonale Zulagen an selbständigerwerbende Landwirte ausrichten. In der Regel ist die Gewährung von Kinderzulagen für Selbständigerwerbende an die Voraussetzung geknüpft, dass eine gewisse Einkommensgrenze nicht überschritten wird (6000 bis 8000 Franken), wobei sich diese Grenze um 500 bis 700 Franken für jedes zulageberechtigte Kind erhöht.

Seit dem 1. Januar 1959 haben die Kleinbauern des Flachlandes im Kanton Bern Anspruch auf eine Kinderzulage von 9 Franken je Kind und Monat. Bezugsberechtigt sind selbständigerwerbende Personen, die als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, der nicht im Berggebiet im Sinne der Familienzulagenordnung des Bundes liegt. Der Hauptberuf ist in gleicher Weise umschrieben wie im Bund. Ebenso gilt für die Bezugsberechtigung die gleiche Einkommensgrenze wie für die Bergbauern im Sinne der Bundesordnung. Des weiteren haben landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, die Familienzulagen des Bundes beziehen, Anspruch auf eine Haushaltungszulage von 15 Franken im Monat.

Somit erhalten Kleinbauern des Flachlandes im Kanton Bern pro Kind 24 Franken Kinderzulage im Monat (15 Franken Bund plus 9 Franken Kanton); Bergbauern erhalten pro Kind 20 Franken Zulage (Bund) und eine Haushaltungszulage von 15 Franken monatlich (Kanton). Ein Kleinbauer im Flachland des Kantons Bern kommt bei drei Kindern im Monat auf 72 Franken Zulagen (3 x 15 Franken Bund plus 9 Franken Kanton), ein Kleinbauer im Berggebiet mit drei Kindern bezieht 75 Franken Zulagen (3 x 20 Franken Bund plus 15 Franken Haushaltungszulage Kanton).

Die nichtlandwirtschaftlichen Selbständigerwerbenden mit Kleinbetrieben, d. h. solche mit bescheidenen Einkommen, befinden sich in finanzieller Hinsicht unbestrittenermassen in der gleichen Lage wie die Kleinlandwirte. Es ist daher gerechtfertigt, auch den «kleinen» Selbständigerwerbenden Familienzulagen zu gewähren.

Die Finanzierung der Kinderzulagen für Selbständigerwerbende könnte durch Beiträge der Selbständigerwerbenden erfolgen, wie dies in den eingangs erwähnten Kantonen der Fall ist. In Appenzell I. Rh., Schwyz und Uri haben die bezugsberechtigten Selbständigerwerbenden 1 Prozent ihres AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens zu entrichten. Im Kanton Luzern werden die Kinderzulagen für die Selbständigerwerbenden finanziert durch jährliche Beiträge der Bezüger, deren Höhe vom Kassenvorstand festgelegt wird. Sie bestehen in einem jährlichen Kopfbeitrag von höchstens 10 Prozent der jeweils für das erste Kind ausgerichteten Zulage, jährlichen Beiträgen der anerkannten privaten und öffentlichen Familienausgleichskassen von 0,05 Prozent der von ihren Mitgliedern im Kanton Luzern ausgerichteten Lohnsumme sowie aus Mitteln eines besonderen Fonds.

Die Zulagen betragen: In Appenzell I. Rh. 10 Franken für das dritte und jedes folgende Kind; bei drei und mehr anspruchsberechtigten Kindern ist das zweite und jedes folgende Kind zulageberechtigt. In Luzern erhält der Selbständigerwerbende 15 Franken für jedes Kind; in Schwyz 15 Franken für das erste bis dritte, 20 Franken für das vierte und jedes folgende Kind; in Uri 15 Franken für das zweite der Familien mit zwei Kindern und für alle der Familien mit drei und mehr Kindern.

Die Durchführung der Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende kann wie jene über Familienzulagen in der Landwirtschaft der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen werden, so dass keine wesentlichen organisatiorischen Neuerungen nötig wären.

Als ich in den letzten Tagen herumhörte, habe ich diesbezüglich verschiedene Ansichten gehört. Ich habe mir sagen lassen, dass gewisse Gewerbekreise sich sehr energisch gegen eine Zulageordnung wehren. Auf der andern Seite habe ich auch wieder vernommen, dass man diesem Problem nicht allzu negativ gegenübersteht. Wie dem auch sei, sicher ist, dass der kleine Berufsmann, wie wir ihn heute noch vielfach auf dem Lande oder in der Stadt antreffen, mit einem oder vielleicht zwei Arbeitern infolge der Überhäufung mit sozialen Lasten von der Lastenverminderung, wie sie der Arbeitnehmer bekommt, nichts spürt. Es wäre daher nicht richtig, dem Problem der kleinen Selbständigerwerbenden nicht die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Ich bitte Sie daher, meinem Postulat zuzustimmen. Wenn der Herr Volkswirtschaftsdirektor bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, so ersuche ich ihn, es nicht nur entgegenzunehmen, um es irgendwie in einer Schublade zu verstecken, sondern sich in absehbarer Zeit mit dem Problem zu befassen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorstoss von Herrn Grossrat Kressig ist nicht neu. Es handelt sich um ein politisches Problem von grosser Bedeutung. Ich glaube, dass es genügt, wenn ich Sie einfach über die bestehende Situation orientiere. Im Zusammenhang mit der Schaffung der Familienzulageordnung in der Landwirtschaft ist das Problem einlässlich diskutiert worden. Die Gewerbekreise haben damals die Einführung von Kinderzulagen für ihre eigenen Leute abgelehnt. Seither ist auf diesem Gebiet nichts mehr getan worden. In der Maisession 1963 wurde eine Interpellation von Herrn Dr. Hofmann eingereicht, die sich mit diesem Problem beschäftigte. Herr Dr. Hofmann hat auf die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Zulageordnung für die Selbständigerwerbenden im Gewerbe hingewiesen. Als ich die etwas kalte Schulter zeigte, hat sich Herr Grossrat Hofmann von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt erklärt. An der Situation hat sich gar nichts geändert. Im Grundsatz ist der Vorstoss richtig, denn es ist nicht ganz gerecht, dass die kleinen Gewerbetreibenden nicht die gleichen Leistungen bekommen wie die Landwirte. Der Unterschied besteht aber darin, dass wir von der Land-

wirtschaft eindeutige Vorschläge zur Schaffung einer solchen Zulageordnung erhalten haben. Vom Gewerbeverband, den Wirtschaftsorganisationen des Gewerbes und den Organisationen, die dem Gewerbe nahestehen, ist kein einziger Vorstoss zugunsten einer solchen Zulageordnung eingegangen. Es handelt sich eben nicht nur darum, die Zulagen zu erhalten und auszurichten, sondern auch darum, die erforderlichen Beiträge für die Zulageordnung aufzubringen. Sie werden mich verstehen, wenn ich nicht gegen die betreffenden Organisationen eine Vorlage ausarbeiten kann. In Anbetracht des neuen Vorstosses, den die Regierung entgegen,-nimmt, werde ich zweierlei vorkehren: Ich werde auf Grund dieses Postulates an den Gewerbeverband gelangen, mit dem Ersuchen, er möchte erneut zu diesem Problem Stellung nehmen. Sodann werde ich das Problem in einer der nächsten Volkswirtschaftskommissionssitzungen wiederum den Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung unterbreiten. In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Präsident. Da das Postulat bekämpft wird, ist die Diskussion offen.

Burger. Ich muss das Postulat bekämpfen. Herr Kressig meint es sicher gut, und wir wollen ihm dankbar sein, dass er das Problem als solches wieder einmal aufgegriffen hat. Wir haben bereits anlässlich der Beratungen des Gesetzes über die Kinderzulagen über diese Zulage an das Kleingewerbe gesprochen. Wie wir vom Regierungstisch aus hörten, hat sich auch ein Interpellation Dr. Hofmann mit der Frage beschäftigt; Herr Dr. Hofmann war aber von der Antwort nicht befriedigt.

Es stimmt, dass das Kleingewerbe zum Teil ein kleines Einkommen hat, dass nicht alle Gewerbetreibenden von der Hochkonjunktur profitieren. Ich habe besonders Gelegenheit, in der Verwaltung der Bürgschaftsgenossenschaft Einblick in viele kleine gewerbliche Existenzen zu nehmen. An sich wäre es berechtigt, etwas vorzukehren; aber die Einführung eines solchen Gesetzes auf dieser Grundlage stösst sicher auf unerhörte Schwierigkeiten, denn: Wo sollen wir die Grenze ziehen? Was ist Kleingewerbe? Wer hat es nötig, Kinderzulagen zu erhalten, wer nicht? Und noch etwas – der Regierungsrat hat es bereits erwähnt –: Wer soll zahlen? Ein Teil könnte sicher zahlen; aber ein anderer Teil muss auch wieder mithelfen. Wir sind nicht absolut für Ablehnung dieser Angelegenheit, sondern zur Prüfung bereit. Wir suchen irgendwie einen Weg, aber nicht unbedingt auf einer gesetzlichen Grundlage. Uns schwebt vor, ähnlich wie es vielfach bei der AHV-Zusatzversicherung der Fall ist, dass das Gewerbe die Zusatzversicherung einführt, die nachher auch den Selbständigerwerbenden im ganzen Gewerbe ausgerichtet wird. Ein Teil der Verbände hat auch eine Altersversicherung zur Zusatzversicherung eingeführt. Hier liegen die Wege, die wir suchen. Eine gesetzliche Regelung lehnen wir ab. Ich bitte Sie daher, dem Postulat nicht zuzustimmen. Zu gegebener Zeit wird sich das Gewerbe melden. Der Regierungsrat hat erklärt, er warte darauf. Es ist bald Zeit dazu.

Trächsel. Wenn ich auf den Schuhmachermeister stosse, der sich gegenüber meinem Büro befindet, so möchte ich der Vorlage zustimmen. Es wäre zu versuchen, solchen Leuten eine Verbesserung ihres Einkommens zu bringen. Wenn ich aber sehe, wie die Arbeiter in der Stadt sich selbständig machen, weil sie vielleicht mit dem Meister Krach haben, so bin ich dagegen. Da sind z. B. ein halbes Dutzend Malermeister, die sich selbständig gemacht haben; sie haben keinen Arbeiter, und vielleicht spazieren sie mit der Leiter in der Stadt herum. Das sind keine Handwerker. Auch kleine Schreinermeister dieser Art gibt es. Es sind aber nicht solche, wie wir sie draussen auf dem Lande kennen. Das gleiche gilt von Maurern usw. Für diese Kreise habe ich wenig übrig. Natürlich bin ich dafür, dass man einem kleinen Handwerker hilft, wenn es sich rechtfertigt, aber nicht dann, wenn Missbrauch getrieben wird.

Achermann Karl. Ich verstehe die Problematik dieser Angelegenheit und bin durchaus mit der Auffassung des Regierungsrates einverstanden, dass man vorsichtig vorgehen muss. Was nun aber in der Diskussion vorgebracht wurde, zwingt mich zu einer Erwiderung.

Herr Burger hat gesagt, man finde die Grenzen nicht. Bitte, wir haben sie in der Landwirtschaft auch gefunden. Es ist ganz klar, dass man das gleiche Prinzip anwenden kann; es wird auch in andern Kantonen angewendet. Da besteht keine Schwierigkeit. Einverstanden, dass man das Problem zuerst vom Gewerbe aus lösen will; ich bitte Sie aber, das nicht allein von der oberen Warte zu betrachten, denn jene Leute, um die es sich handelt, gehören zum grössten Teil nicht den Kreisen an, die eine AHV-Zusatzversicherung haben. Ich bitte Sie, zu beachten, dass wir glücklicherweise noch nicht ganz durchorganisiert sind, dass noch nicht der letzte Schweizer in einer Organisation ist, die für ihn sorgt. Es besteht gleichwohl ein echtes Problem. Es müsste sich, wie der Herr Volkswirtschaftsdirektor ausgeführt hat, wirklich lohnen, das Problem einmal abzuklären, wobei auch der Gewerbeverband das Problem nicht nur von höherer, theoretischer Warte behandeln, sondern zu jenen Berufsverbänden herabsteigen sollte, wo die kleinen Leute effektiv sind. Nehmen Sie die Coiffeure. Wenn sich einer selbständig macht und eine Familie hat, so bedeutet das für ihn ein Problem.

Was Herr Trächsel ausgeführt hat, hat mich verdrossen. Ich stamme aus einer Arbeiterfamilie. Mein Bruder hat sich auch von einem kleinen Malermeister, der vielleicht zuerst ebenfalls mit einer Leiter herumspazierte, zu einem angesehenen Malermeister in Basel hinaufgearbeitet. Wir haben kein Zunftsystem. Irgendeinmal muss man anfangen. Zuerst ist ein Malermeister ein kleiner Mann, dann wird er ein grosser. Diese Verhältnisse haben wir in der Wirtschaft notwendig. Es ist eine Initialzündung, damit überhaupt etwas geht im Gewerbe. Ich bitte Sie, solche Vergleiche zu unterlassen.

Hofmann (Burgdorf). Ich befürworte die Annahme des Postulates. Viele Leute des Kleingewerbes auf dem Lande stehen immer noch auf

der Schattenseite der Konjunktur. Man muss den Kleingewerbetreibenden auf dem Lande dankbar sein, wenn sie ausharren und der Landbevölkerung viele wichtige Dienste leisten. Wenn wir das Postulat annehmen, verschaffen wir der Regierung die Möglichkeit, die Frage sorgfältig zu prüfen. Dass der Gewerbeverband die Frage selber auch prüft, ist sicher nur zu befürworten. Was Herr Trächsel ausgeführt hat, muss man ablehnen. Man darf nicht einzelne Fälle anziehen, um zu verallgemeinern und so zu verhindern, dass diese Leute in den Genuss von Kinderzulagen kommen. Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen.

Wyss (Habkern). Ich komme auch für die kleinen Selbständigerwerbenden an dieses Pult. Man begreift gut, dass die Gewerbetreibenden mit höheren Einkommen nicht für diese Kinderzulage sind; wir haben aber im Berggebiet noch Kleinbauern mit 3 bis 6 Grossvieheinheiten; diese Kleinbauern üben daneben noch einen Beruf aus als Wagner, Schreiner, Schuhmacher usw. Sie kommen mit dem Gewerbeeinkommen höher als mit dem Einkommen aus ihrer Bergbauerntätigkeit. Darum geht ihnen die Beihilfeordnung für die Gebirgsbauern verloren. Sie erhalten nichts als Gewerbetreibende und nichts als Bergbauern. Man könnte sagen, sie sollen im gewerblichen Beruf weniger arbeiten, um die Bergbauernhilfe zu erhalten. Aber es ist schade, wenn die Bergbauerntätigkeit verloren geht. Ich beantrage Ihnen, das Postulat entgegenzunehmen. Ich ersuche den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass ein Weg gefunden wird, damit auch Kleinbauern, die nebenbei noch ein Gewerbe betreiben, geholfen werden kann.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, bei meinen Ausführungen ziemlich deutlich gewesen zu sein. Mit einem Postulat, das überwiesen wird, wird noch keine Vorlage ausgearbeitet. Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen, um eine Abklärung vorzunehmen. Herrn Wyss muss ich sagen, dass wir, auch wenn wir eine Vorlage ausarbeiten, nicht um Einkommensgrenzen herumkommen. Wer die Einkommensgrenzen überschreitet, weil er zwei Berufe ausübt, fällt neuerdings aus der Berechtigung. Im übrigen soll der Grosse Rat entscheiden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 105 Stimmen
Dagegen ..... 5 Stimmen

Volksbeschluss betreffend die Renovation und den Ausbau der Mannschaftskaserne Bern

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

Eintretensfrage

Trächsel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn man bedenkt, dass die Mannschaftskaserne vor 86 Jahren erstellt worden ist, dürfte es jedermann verständlich werden, dass eine Renovation fällig ist. Mit der Erstellung der Offizierskaserne, welche 1957 bezogen wurde, dürfte auch abgeklärt worden sein, dass eine Verlegung nicht in Frage kommt.

Anlässlich des Dachstockbrandes vom Jahre 1958 wurden mit dem eidgenössischen Militärdepartement Verhandlungen aufgenommen, im Sinne einer Aufstockung der Anlagen, um dadurch neue Wohnräume zu schaffen. Nach zweijährigen Prüfungen und zahlreichen Besprechungen lehnte das eidgenössische Militärdepartement am 6. April 1960 die Aufstockung ab. Damit war der Weg frei, um das vorhandene Raumprogramm, welches verlangt worden ist, zu erfüllen.

In der Zwischenzeit wurde durch die Vertreter der Staatswirtschaftskommission, aber auch durch Vorstösse im Grossen Rat, eine Renovation der Anstalt verlangt. Das vorliegende Renovations- und Ausbauprogramm entspricht daher dem Verlangen des Grossen Rates, und wir dürfen feststellen, dass in verhältnismässig kurzer Zeit ein gutes Arbeitsprogramm erstellt worden ist.

Die Renovation und der Ausbau werden mit 6,980 Millionen Franken veranschlagt, sicher ein recht grosser Betrag. Aber wenn man bedenkt, dass allein 9000 m² Fassade instandgestellt werden müssen – diese ist im Zerfall – bekommt man eine Ahnung von der Grösse des Auftrages. Wir haben mit der Staatswirtschaftskommission in der vergangenen Woche die Kaserne noch einmal besichtigt, und es kam einhellig zum Ausdruck, dass die vorgesehenen Arbeiten unbedingt ausgeführt werden sollten. Erneut mussten wir uns überzeugen, dass die Waschanlagen einfach ungenügend sind, und wenn man bedenkt, dass es in den Offizierszimmern kein fliessendes Wasser hat, dürfte es verständlich sein, wenn man im Aufbau von Waschräumen nun eine saubere Lösung herbeiführen will. In den Korridoren ist ein Belagsüberzug zu deren Reinigung unbedingt notwendig.

Nachdem bereits im September 1961 Herr Grossrat Peter bei Behandlung des Verwaltungsberichts der Militärdirektion für 1960 und Herr Grossrat Reber in einer Kleinen Anfrage auf die Dringlichkeit einer Kasernenrenovation aufmerksam gemacht hatten, ferner im September 1962 Herr Grossrat Tschannen als Präsident der Staatswirtschaftskommission der Enttäuschung über den Zustand der Mannschaftskaserne Bern Ausdruck gab, reichte am 11. Februar 1963 Herr Grossrat Frosio mit 42 Mitunterzeichnern eine Motion ein, die am 7. Mai 1963 mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Damit beauftragte der Grosse Rat die Regierung, die Mannschaftskaserne Bern zu renovieren und diese zeitgemäss auszubauen.

Sie finden alle notwendigen Erklärungen zu den einzelnen Details im Vortrag, der Ihnen ausgehändigt wurde. Aus diesem Vortrag geht im weiteren hervor, dass von den Gesamtkosten im Total 6,98 Millionen Franken 4 Millionen durch den Bund verzinst werden. Die übrigen 2,98 Millionen Franken sind unverzinsliche Renovations- bzw. Unterhaltskosten des Kantons. Dazu ist noch festzustellen, dass im Januar beim Kanton für die Anlage 280 000 Franken Einnahmen verbucht werden.

Die Kaserne ist das ganze Jahr voll belegt. Die Vorlage bringt uns mit einem minimalen Kreditaufwand eine gute Lösung. Für die Herren, die

für die Verlegung der Kaserne sind, sei in Erinnerung gerufen, dass in Zürich für die Verlegung der dortigen Kaserne bereits mit 40 Millionen Franken gerechnet wird.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, auf den Volksbeschluss einzutreten und ihn zu genehmigen.

Abbühl. Meiner Ansicht nach kann der Vorschlag, wie ihn die Regierung vorlegt, nicht ganz befriedigen. Ich gehe mit der Regierung einig in ihren Ausführungen über den Zustand der Kaserne. Ich bin einverstanden, dass man unseren jungen Bürgern nicht mehr weiter zumuten kann, in einer Kaserne mit diesen baulichen und sanitären Zuständen als Rekruten untergebracht zu werden.

Nicht befriedigen kann die Frage der Verlegung der Kaserne. Die Standortfrage ist meiner Meinung nach im Vortrag zu wenig behandelt. Im Vortrag heisst es einfach, dass die verschiedentlich gehörte Meinung, die Mannschaftskaserne hätte abgerissen und durch eine völlig neue ersetzt werden sollen, einer näheren Prüfung bei weitem nicht standhält. Ich glaube nicht, dass diese Bemerkung allein zu befriedigen vermag.

Im weitern hat man das Gefühl, der Regierungsrat habe sich die Ausführungen im Vortrag etwas leicht gemacht. Man verweist hauptsächlich auf die Motion Frosio, die verlangt, dass man eine Gesamtrenovation oder einen Neubau der Mannschaftskaserne ins Auge zu fassen habe. Die grundsätzliche Frage, wie man sich z. B. die Vor- und Nachteile einer Kaserne in einem Wohnviertel denkt, behandelt die Regierung nicht. Ebensowenig geht man auf die Frage ein, was es heisst, eine Kaserne als Fremdkörper auf teurem Boden zu haben. Falls die Vorlage zur Volksabstimmung kommt, wäre es immerhin interessant, wenn man im Grossen Rat orientiert würde, was man bis jetzt für Untersuchungen vorgenommen hat. Hat man sich überlegt, was eine neue Kaserne kosten würde? Im Vortrag ist eine Summe zwischen 25 und 30 Millionen genannt. Hat man sich aber Rechenschaft gegeben, was der Boden, auf dem die Mannschaftskaserne steht, und das ganze Kasernenareal heute wert sind? Ist es vielleicht am Schlusse nicht so, dass der Bodenpreis des Kasernengeländes um ein Vielfaches höher ist, als die Neubaukosten verursachen würden?

Rund 7 Millionen Franken müssen bewilligt werden. Wenn die Renovation durchgeführt ist, kann die Standortsfrage der Kaserne in den nächsten 20 Jahren nicht mehr diskutiert werden. Darum muss die Regierung heute umfassende Auskunft geben, wie sie den gegenwärtigen Standort begründet. Im weiteren interessiert die Frage, wie man die engen Verhältnisse in der Kaserne, die durch die Renovation nicht behoben werden können, begründen will.

Ich stelle den Antrag, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Wunsche, der Vortrag sei grundsätzlich durch Erläuterungen über die Standortfrage zu vermehren und die Diskussion über die in Frage kommenden Vor- und Nachteile in Verbindung mit dem Landerwerb zu ergänzen. Hierauf wäre die Vorlage dem Grossen Rat erneut zu unterbreiten.

Wisard. Je regette que la Confédération ne prenne pas entièrement à sa charge la construction des casernes. Je suis pleinement d'accord de faire un effort pour loger notre jeunesse dans des locaux qui soient convenables et particulièrement dans des conditions d'hygiène minimum. Mais quand on constate que l'armée dépense l'argent sans compter, dans des buts d'armements, il me semble qu'il serait logique qu'elle prenne aussi soin des hommes qu'elle occupe. Pour ces raisons, je m'abstiendrai de voter ce crédit.

Frosio. Ich danke der Regierung, insbesondere der Bau- und Militärdirektion, bestens für die speditive Behandlung meiner Motion, die ich am 11. Februar 1963 einreichte und am 6. Mai 1963 begründet habe.

Persönlich bin ich als Motionär mit dem Projekt zufrieden. Es erfüllt vielleicht nicht die Voraussetzungen, wie sie Herr Abbühl als Architekt an eine neuzeitliche Kaserne stellt. Den gegenwärtigen Standort habe ich in meiner Motion als richtig bezeichnet, weil ich mir damals die Sache auch vom rein militärischen Standpunkt aus erklären liess. Persönlich wäre ich dazu als gewöhnlicher Soldat nicht legitimiert. Ich habe mir aber die Mühe genommen, mit den Leuten, die mit der Ausbildung zu tun haben und mit dem Kasernenbetrieb vertraut sind, Fühlung zu nehmen. Gegenüber andern Städten haben wir einen vorteilhaften Standort der Kaserne. Nachdem meine Motion seinerzeit unbestritten war und angenommen wurde, bitte ich Sie, heute dem vorliegenden Volksbeschluss zuzustimmen.

Gullotti. Nach den Ausführungen von Herrn Abbühl könnte man glauben, man habe all die Fragen, die er aufgeworfen hat, bei der Vorbereitung dieses Geschäftes zu wenig oder gar nicht geprüft. Ich möchte doch festhalten, dass auch die Standortfrage von Leuten, die die Sache verstehen, geprüft wurde.

Wir müssen uns klar darüber sein, dass man eine Kaserne nicht einfach verlegen kann. Natürlich wäre es die einfachste Lösung, das Land zur Überbauung freizugeben und die Kaserne an irgendeinem Ort aufzubauen. Wer aber unmittelbar in der Nähe der Kaserne aufgewachsen ist, weiss, dass es nicht nur um die Gebäulichkeiten der Kaserne selber geht. Es gibt viele Leute, Kleingewerbetreibende, Ladenbesitzer usw., die vom Betrieb der Kaserne leben. Ich weiss das auch von Thun. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten; es ist sehr gut überlegt worden.

Reber. Ich habe im Jahre 1961 ein Einfache Anfrage über den Zustand der Kaserne gestellt, und zwar nicht deswegen, weil ich irgendwie Militärfachmann wäre. Ich habe vor 30 Jahren in dieser Kaserne Dienst getan, und bis heute ist alles gleichgeblieben. Es ist in jeder Beziehung eine Überholung im höchsten Grade notwendig. Ich will nicht wiederholen, was gesagt wurde; es ist aber bezüglich der Standortfrage zu betonen, dass sich um die Kaserne herum auch die Zeughäuser usw. befinden. All das kann man nicht so leicht verlegen. Ich empfehle Ihnen mit allem Nachdruck, der Vorlage zuzustimmen.

Trächsel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch ich beantrage Ihnen, auf den Rückweisungsantrag nicht einzutreten. Herr Abbühl als Architekt sollte eigentlich den Aufwand erkennen, der erforderlich ist, wenn man die ganze Anlage an einem andern Ort aufbauen müsste. Die im Vortrag genannte Summe von 25 bis 30 Millionen würde wahrscheinlich nicht genügen. Ich habe bereits gesagt, dass man in Zürich für die dortige Verlegung der Kaserne schon heute mit 40 Millionen rechnet. Wo hätte man übrigens die nötige Allmend als Übungsplatz, wie man sie hier, dank der Verträge zwischen der Stadt Bern und der Kasernenverwaltung, hat?

Die Notwendigkeit, etwas zu unternehmen, ist unbestritten. Mit den 7 Millionen erhalten wir eine ausgebaute Kaserne zu verhältnismässig günstigen Kosten, deren Verzinsung der Bund zu einem grossen Teil übernimmt. Wollte man die Verlegung der Kaserne, so müsste man zuerst das Einverständnis vom Bund haben. Ich bezweifle, dass der Bund zustimmen würde. Ich wiederhole noch einmal: Mit dem Aufbau der Offizierskaserne ist diese Frage abgeklärt worden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man vor kurzem neue Anlagen erstellt hat, um sie bald wieder abzureissen. Das müsste geschehen, wenn man das Gelände zur Überbauung freigeben wollte. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux d'abord répondre à M. Abbühl et relever un côté positif de son intervention. Nous indiquerons dans le message au peuple pourquoi il n'est pas possible de transférer la caserne à un autre endroit. La caserne est une partie du centre militaire de Berne, à côté des arsenaux, de la place d'exercice, des écuries, etc. La question de son éventuel transfert a été étudiée et il n'est pas difficile de comprendre que cet examen se soit soldé négativement. On ne peut pas sortir la caserne du centre de gravité de ces établissements militaires.

Je suis d'accord d'intervenir auprès de la Direction militaire pour que, dans le message au peuple, nous donnions une explication qui pourait peut-être donner satisfaction.

Personnellement, je pense qu'une caserne doit rester pas trop éloignée des centres habités. Il faut garder le contact entre soldats et officiers qui, en général, ont une conduite exemplaire, avec la population.

En ce qui concerne la question de la prise en charge des frais, question soulevée par M. Wisard, je puis répondre que cette question est réglée dans la constitution et dans la loi. La Confédération prend à sa charge indirectement 4 millions sur les 7 qui sont prévus. Nous n'avons pas la possibilité de changer cela.

Je vous demande d'entrer en matière sur cette décision et de voter cet arrêté de façon que le peuple sache que le Grand Conseil est derrière ce projet.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission (Eintreten) ..... 101 Stimmen
Für den Rückweisungsantrag Abbühl ..... 3 Stimmen

Detailberatung

Titel und Absatz 1 bis 4

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes ..... 101 Stimmen (Einstimmigkeit)

Bachverbauungen in Blumenstein und in Lauterbrunnen

Beilage 1, Seite 17 und 22, französische Beilage Seite 18 und 22)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisationen in Reichenbach im Kandertal und in Bäriswil

(Beilage 1, Seiten 18 und 19)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisation in Worb und Aarberg

(Beilage 1, Seite 20; französische Beilage Seite 21)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kieferchirurgische Klinik des Zahnärztlichen Instituts in Bern; Kredit

(Beilage 1, Seite 20)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Moutier

(Beilage 1, Seite 21; französische Beilage Seite 22)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Orthopädische Klinik im Inselspital Bern; Kredit

(Beilage 1, Seite 23)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Landwirtschaftliche Schule Schwand in Münsingen; Kredit

(Beilage 1, Seite 23)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Botanisches Institut in Bern; Kredit

(Beilage 1, Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Bischoff — Revision von Artikel 123 des Wassernutzungsgesetzes

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 630)

Bischoff. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Artikel 123 des Wassernutzungsgesetzes bei Abwasseranlagen etwas zu wenig berücksichtigt wird. Es heisst dort unter Buchstaben a: «Zuleitungen von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage». Diese Bestimmung wird meines Erachtens zu eng angewendet. Alle Leitungen in die Aussenquartiere sollten in die Subvention einbezogen werden, d. h. der Hauptstrang, ganz gleich, welches Rohrkaliber in Frage kommt. In einem Dorfteil mit verschiedenen Siedlungen sollte wenigstens eine Leitung bis ins Quartier hinein subventionsberechtigt sein, weil ja sicher noch viele andere Leitungen und Zuleitungen zu dieser einen Hauptleitung erstellt werden müssen.

Dass ein ganz für sich stehender Dorfteil, der aber auch kanalisationspflichtig ist, bei der Subventionierung gar nicht in Frage kommt, ist sicher auch nicht richtig.

Bei der Gesetzesberatung im Jahre 1950 hat man die ganze Tragweite dieses Problems sicher unterschätzt. Das Gesetz ist im Artikel 123 abzuändern. Auch die Quartierkanäle als Zuleitungskanäle müssen subventionsberechtigt sein. Ferner ist die Verordnung vom Januar 1952 in § 83 in diesem Sinne abzuändern oder dann im kommenden Dekret zu berücksichtigen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 123 de la loi du 3 décembre 1950 nous permet de subventionner les éléments suivants:

a) conduites des zones collectrices à l'installation d'épuration

b) installations d'épuration

c) conduites de l'installation d'épuration au canal de dérivation.

Cette pratique en matière de subventionnement a fait ses preuves jusqu'à présent. Les communes sont ainsi obligées de construire d'abord les ouvrages et de poser les éléments subventionnés, lesquels forment en quelque sorte l'essentiel du système dépuration des eaux et de canalisations.

La pose des conduites de raccordement à la canalisation publique incombe en principe aux propriétaires foncières. Pratiquement les canalisations secondaires et latérales sont en générales payées dans une large mesure par les taxes de raccordement des biensfonds, telles qu'elles sont prévues dans les règlements de canalisation. Il n'y a pas de raison valable pour mettre fin à cette façon de procéder.

Le Conseil-exécutif est d'avis que l'accent doit être mis en premier lieu sur la construction des installations d'épuration des eaux usées et sur la pose de canalisations afin d'arriver au maximum d'efficacité dans la lutte pour la protection des eaux. Même si les frais de construction des canalisation secondaires et latérales grèvent dans l'ensemble souvent lourdement les communes, il ne fait toutefois pas oublier que ces travaux sont effectués en des laps de temps plus étendus que les autres ouvrages plus essentiels.

Par ailleurs, la motion Hofmann, acceptée lors de la dernière session de septembre, mettra les communes au bénéfice de subventions supplémentaires. Une revision partielle de la loi sur l'utilisation des eaux et un nouveau décret sont en préparation, qui prévoient une augmentation des subventions cantonales pour les installations d'épuration. Ce qui se traduira par environ 1 million de francs de dépenses supplémentaires par année. De plus, nous avons prévu dans la loi et le décret que les communes qui construiront leur station d'épuration dans les cinq ans à dater de l'entrée en vigueur du nouveau décret, seront vraisemblablement mises au bénéfice d'une prime équivalente au 10 % du subside ordinaire. Grâce à ces améliorations financières, le problème de l'épuration des eaux dans notre canton devrait trouver sa solution ces prochaines années. Un éparpillement plus accentué des subsides de l'Etat, comme le demande M. Bischoff, nous paraît inopportun.

Matériellement, le Conseil-exécutif rejette cette motion mais comme nous serons appelés à discuter très prochainement de toutes ces questions, nous pensons qu'il serait peut être opportun de la trans-

former en postulat. C'est la suggestion du Conseil-exécutif.

Präsident. Herr Bischoff ist mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Arni (Schleumen) — Subventionierung bei regionalen Kläranlagen

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 747)

Arni (Schleumen). Der Wortlaut meiner Motion, die ich in der letzten Session eingereicht habe, ist Ihnen allen bekannt. Der Grund dazu war kurz folgender, wobei ich die Sache anhand eines Beispiels etwas illustrieren will. In der vergangenen Novembersession haben wir einem Direktionsgeschäft für Abwassersanierung zugestimmt. Der Gemeindeverband erhielt die Staatsbeitragsquote von 40 bis 47 Prozent. Zwei Gemeinden aus meiner Nachbarschaft haben 1962 bzw. im Herbst 1963 das Gesuch um Anschluss an diese Gesamtkläranlage gestellt. Ihnen wurde aber bedeutet, dass die eigentlichen Gründergemeinden beschlossen haben, keine weiteren Verbandsgemeinden aufzunehmen, bis die Abwässerkläranlage erstellt sei. Über die Aufnahmebedingungen solle erst nach diesem Zeitpunkt verhandelt werden. Aus der Tatsache, dass diese beiden Gemeinden heute dem Gemeindeverband noch nicht angehören, befürchten sie, es könnte ihnen daraus ein finanzieller Nachteil entstehen. Weil nun aber der aus den 5 Gemeinden gebildete Gemeindeverband als Bauherr auftritt, ist kaum anzunehmen, dass die Verbandsgemeinden günstigere Bedingungen für den Einkauf machen, als sie selber im Durchschnitt zahlen müssen. Die 5 Verbandsgemeinden haben eine mittlere Gesamtsteueranlage von 2,52 bis 2,32 und eine Steuerkraft pro Kopf der Bevölkerung von Franken 76.33 bis Fr. 147.98, während die beiden Gemeinden eine mittlere Gesamtsteueranlage von 3,55 bzw. 3,49 und eine Steuerkraft pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 41.66 bzw. Fr. 45.11 haben. Aus dieser Gegenüberstellung ist ohne weiteres ersichtlich, dass diese beiden Gemeinden für sich allein ohne Zweifel einen höheren Staatsbeitrag in Prozenten erhalten würden. Weil aber wahrscheinlich an bereits subventionierte Kläranlagen nicht nochmals ein Staatsbeitrag ausgerichtet wird, würde sich für solche Gemeinden eine grössere Belastung ergeben, als wenn sie sich von Anbeginn an am Bau der Kläranlage beteiligt hätten. Meine Motion verlangt nichts anderes, als dass solche Gemeinden – meistens handelt es sich um kleinere und mittlere, die später den Gemeindeverbänden zur Abwassersanierung beitreten – entsprechend ihren Verhältnissen auch auf ihren Einkaufssummen Beiträge erhalten.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Arni a très bien expliqué le problème. Du point de vue capacité des installations, les calculs ont été faits en fonction des onze communes intéressées. Le motionnaire désire que les bases légales soient créées qui permettraient aux petites et moyennes communes d'être mises au bénéfice de sommes de rachat qui correspondraient à leur capacité financière lorsqu'elles demanderaient plus tard leur adhésion au syndicat. En ce qui concerne les adhésions ultérieurs au syndicat, il y a deux possibilités:

Premièrement, l'adhésion avant le décompte final. Ainsi si Krauchthal, pour prendre un exemple concret, assumait une part adéquate des frais de l'ensemble de l'ouvrage, nous ne verrions aucune difficulté, pour cette commune, de bénéficier de la subvention cantonale à laquelle elle a droit. Si Krauchthal choisit la deuxième possibilité et présente sa demande d'adhésion au syndicat après le bouclement des comptes, elle devra alors verser la somme de rachat qui sera calculée compte tenu du taux moyen de subventionnement des 5 communes.

Le calcul d'un subventionnement supplémentaire différencié tel que le réclame M. Arni serait, à notre sens, compliqué et inadéquat. De plus, ce ne serait pas à la commune retardataire de bénéficier de la dite subvention parce qu'elle profite de la dévaluation de l'argent, mais au syndicat de communes qui a supporté les frais de construction de toute l'installation d'épuration sans savoir exactement si et à quel moment d'autres communes de la zone délimitée demanderaient leur adhésion.

D'autre part, étant donné la dépréciation de l'argent, il est clair que les désavantages financiers éventuels qu'une commune à faible capacité financière subirait d'une adhésion ultérieure sont compensés en général justement par les avantages qu'elle retire du fait du renchérissement des frais de construction. C'est un point essentiel. A cela s'ajoute le fait que la construction d'une grande station d'épuration dure plusieurs années et qu'il devrait être possible, même pour une petite commune, de prendre des décisions durant cette longue période.

Comme la moins-value de subvention est de toute façon compensée par le renchérissement des frais de construction, les petites et les moyennes communes dont parle M. Arni ne seront en général pratiquement pas désanvantagées lors d'une adhésion ultérieure au syndicat. Nous doutons qu'une réglementation, telle que la demande la motion, soit acceptée par le Service fédéral de la protection des eaux.

Comme toutes ces affaires pourront être reprises – c'est aussi le cas soulevé par M. Bischoff – lors de la discussion sur la revision de la loi sur l'utilisation des eaux et du décret, le Conseil-exécutif est prêt à accepter, comme postulat, la motion déposée par M. Arni.

Präsident. Herr Arni (Schleumen) erklärt sich mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Eingelangt ist folgende

Motion:

Im Gegensatz zur Praxis in den meisten andern Kantonen ist die Presseorientierung durch die Polizei im Kanton Bern recht lückenhaft. Dieser Mangel ist die Ursache vieler ungenauer oder gar tatsachenwidriger privater Zeitungsmeldungen.

Im Interesse einer raschen und genaueren Information des Publikums über schwere Verkehrsunfälle wird der Regierungsrat ersucht, das Kantonale Polizeikommando mit der sofortigen Meldung der einfachen Tatbestände solcher Ereignisse an die grossen Nachrichtenagenturen zu beauftragen.

5. Februar 1964

Scherrer
und 31 Mitunterzeichner

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Ein Projekt für den Bau eines thermischen Kraftwerkes an der Aare bei Staad/Grenchen beunruhigt die Bürger der nächstliegenden Ortschaften im Amt Büren. Das Werk würde ganz in der Nähe der Kantonsgrenze zu stehen kommen.

Die Regierung wird ersucht, dem Bau dieses geplanten thermischen Kraftwerkes alle Aufmerksamkeit zu schenken und nötigenfalls, wenn Luftverpestungsgefahr durch Abgase bestehen würde, mit Einsprachen einzugreifen, um die Einwohner der anliegenden Ortschaften im Amt Büren zu schützen.

5. Februar 1964

Hofmann
(Büren a. A.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Einer Agenturmeldung in der Presse konnte dieser Tage entnommen werden, dass der Zentralvorstand der Verbindung Schweizer Ärzte eine Eingabe an die Regierungen der Hochschulkantone mit medizinischen Fakultäten gerichtet habe mit dem Wunsche, es seien an den chirurgischen Kliniken der Universitäten besondere Behandlungsstationen für Schwerverbrannte einzurichten.

Der Regierungsrat wird gebeten, mitzuteilen, ob er bereit ist – falls er die Notwendigkeit von besonderen Stationen zur Behandlung von Schwerverbrannten bejaht – an die Medizinische Fakultät der Universität Bern den Auftrag zu erteilen, an der chirurgischen Klinik eine Station zur Behandlung Schwerverbrannter einzurichten.

5. Februar 1964

Anliker
und 27 Mitunterzeichner

II.

Am 14. Februar 1962 hat der Grosse Rat das neue Tanzdekret auf 1. Mai 1962 in Kraft gesetzt. Nach Art. 9 dieses Dekretes und Art. 6 der Verordnung vom 4. Mai 1962 über das Tanzen kann am 24. Dezember (heiliger Abend) bis 24 Uhr getanzt werden.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, Auskunft zu geben, warum der heilige Abend behördlich bewilligt als Tanzabend in Frage kommen kann, denn dadurch dürften weite Volkskreise in ihrem religiösen Empfinden verletzt werden.

5. Februar 1964

Staufer (Büren)

III.

Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten mehrere Bundesbeschlüsse über Massnahmen zur Dämpfung der Hochkonjunktur, mit dem Ziel der Erhaltung der Kaufkraft des Schweizerfrankens. Die geplanten Eingriffe in die Wirtschaft haben direkte und indirekte Folgen gegenüber den Kantonen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat über die Auswirkungen, die von den Anträgen der Bundesbeschlüsse zu erwarten sind, Auskunft zu geben, und zwar

a) gegenüber der bernischen Volkswirtschaft,

b) gegenüber den öffentlichen Bauvorhaben im Kanton,

c) in organisatorischer und administrativer Hinsicht für die bernische Verwaltung.

5. Februar 1964

Namens der BGB-Fraktion:
Burger
und 38 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Schriftliche Anfrage

Unterhalb dem neuen Elektrizitätswerk der Stadt Thun wurde im April 1963 in der Aare grösserer Ölausfluss festgestellt. Trotzdem sich das kantonale Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung für die Behebung des Ölausflusses verwendete, fliesst seither immer wieder Öl in die Aare. Die Fischereipachtvereinigung Thun weist

auf die Schäden für die Fischerei hin, die sich während längerer Zeit auswirken werden. Auch besteht die Gefahr der Verschmutzung der Trinkwasserversorgung von Thun durch das Pumpwerk Thun-Lerchenfeld.

Ist der Regierungsrat bereit, die endgültige Behebung des Ölausflusses zu veranlassen?

5. Februar 1964

Huwyler

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, den 10. Februar 1964, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Barben, Gerber, Glatthard, Haegeli (Tramelan), Mäder (Vogelbuch), Petignat, Scherz, Schürch, Stalder, Wandfluh, Zingre.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

In Staad, Gemeinde Grenchen, Kanton Solothurn, wird gegenwärtig hart an der bernischen Grenze die Erstellung eines thermischen Kraftwerkes geplant. Bei Vollausbau wird das Werk der Elektro-Watt 4 Gruppen umfassen, von denen jede pro Stunde 35 t Schweröl verbrauchen wird. Da das geplante Werk zu 3/4 vom Kanton Bern umschlossen wird, sind insbesondere die bernischen Gemeinden Lengnau, Pieterlen, Meinisberg, Büren a. A, Rüti, Arch und Leuzigen stark interessiert an den Auswirkungen eines solchen Werkes. Mit einem Ölverbrauch von 140 t pro Stunde muss mit einer starken Luftverunreinigung gerechnet werden.

Ist der Regierungsrat bereit, mit der Regierung des Kantons Solothurn Fühlung zu nehmen, um zu erfahren, was geplant wird, und wenn nötig die Interessen der bernischen Gemeinden zu wahren–

5. Februar 1964

Stauffer (Büren)

II.

Die monatlichen landwirtschaftlichen Kinderzulagen setzen sich im Berggebiet zusammen aus einer eidgenössischen Zulage von Fr. 20.— pro Kind und einer kantonalen Haushaltungszulage von Fr. 15.—. Ausserhalb des Berggebietes gelten die folgenden Ansätze: Eidgenössische Zulage Franken 15.—, kantonale Zulage Fr. 9.—. Schon bei vier Kindern ergibt sich nun eine negative Differenz von Fr. 1.— im Berggebiet, welche sich bei zehn Kindern auf Fr. 25.— steigert, was im Jahr Fr. 300.— ausmacht.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu erteilen, warum diese Differenzen bestehen und ist er nicht auch der Meinung, kinderreiche Familien im Berggebiet wenigstens gleichzustellen?

6. Februar 1964

Geissbühler (Wyssachen)

Gehen an die Regierung.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

2. Lesung

(Siehe Nr. 6 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten Anträge der Kommission.)

Präsident. Für die zweite Beratung findet keine Eintretensdebatte statt, sofern sie nicht verlangt wird.

Blaser (Zäziwil). Diese Vorlage ist so wichtig, dass man Gelegenheit haben sollte, ein paar grundsätzliche Überlegungen anzubringen. Ich beantrage, nochmals eine Eintretensdebatte durchzuführen (Zustimmung).

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Es dürfte nützlich sein, wenn ich kurz über das, was zwischen der ersten Lesung und heute geschehen ist, orientiere. In der ersten Lesung hat die Grundkonzeption der Steuergesetzrevision in allen Teilen Gnade gefunden; es hat eine friedliche Stimmung geherrscht. In der zweiten Lesung aber ist eine etwas gespanntere Situation vorauszusehen.

Materiell wurde der Entwurf in der ersten Lesung nur in drei unwesentlichen Punkten geändert. Hingegen haben Sie der Kommission einen ganzen Stoss Hausaufgaben erteilt. Sie hat mehr als 50 Artikel nochmals durchberaten, hat sich dieser Aufgabe in zwei ganztägigen Sitzungen in Langenthal und einer weiteren kurzen Sitzung in Bern unterzogen. Ich danke den Herren Kollegen, dass sie beim Studium der offenen Fragen tatkräftig mitgeholfen haben und damit, wie ich hoffe, eine solide Grundlage für die zweite Lesung schaffen halfen. – Danken möchte ich bei der Gelegenheit auch Gemeindepräsident Kollege Ischi und der Gemeinde Langenthal für die Erholungspause, die sie uns zwischen den anstrengenden Diskussionen verschafft haben. Ob sie fruchtbar waren, wird sich zeigen. – Ich danke auch den Ratsmitgliedern, die in der ersten Lesung auf noch unabgeklärte Punkte hingewiesen haben. Die Kommissionsberatungen haben eindeutig gezeigt, dass die Prüfung verschiedener Anträge sehr wertvoll war.

Ausser den Anträgen der Kommission und des Regierungsrates enthält die Vorlage für die zweite Lesung auch Änderungen der Redaktionskommission.

In der Zwischenzeit sind auch die Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die Gemeinden diskutiert worden. Ich trete auf diese Frage nicht näher ein, da sie im Zusammenhang mit der Motion Freiburghaus ausgiebig erörtert werden wird.

Sitzt der neue Steuerrock, nach den vielen Anproben, die wir schon vorgenommen haben? Der eiserne Kanzler, Bismarck, soll einmal festgestellt haben, dass es keinen Steuerrock gibt, der bequem sitzt. Die Frage kann nach seiner Meinung nur lauten: Wie lässt sich der Steuerrock am besten tragen? Ich bitte Sie, in den nachfolgenden Beratungen sich diese Weisheit vor Augen zu halten. Der Steuerrock ist modernisiert worden. Es ist aber kein Massstück für jeden, sondern er bleibt ein gutes Konfektionsstück. Alle Einzelwünsche können auch mit dem besten Willen nicht berücksichtigt werden. Richtunggebend müssen die Interessen der verschiedenen Bevölkerungskreise und der Wirtschaftsgruppen sein, zwischen denen ein gerechter Ausgleich gefunden werden muss. In diesem Sinne schlage ich vor, auf die Beratung einzutreten.

Blaser (Zäziwil). Ich beantrage im Namen unserer Fraktion Eintreten auf die zweite Lesung. Die Fraktion hat zur ersten Lesung Richtlinien aufgestellt, die noch heute gelten. Man hat in den neuen Tarifen der kalten Progression Rechnung getragen, hat die Besteuerung der Wertpapiere grundsätzlich korrigiert, hat sogar verschiedene Sozialabzüge erhöht, hat dabei auch den kleinen Sparern Rechnung getragen. Bekanntlich hat unsere Fraktion Wert darauf gelegt, dass noch andere Ecken korrigiert werden. Seit dem November konnte man die Auswirkungen der Beschlüsse der ersten Lesung näher prüfen und erhielt auch weitere Unterlagen. In der Folge haben sich gewisse leise Befürchtungen bestätigt, auf die unsere Fraktion in der zweiten Lesung zu sprechen kommen wird. Es geht hauptsächlich um die Auswirkungen für die Gemeindefinanzen. Die Steuerausfälle sind namentlich für abgelegene, finanzschwache Gemeinden sehr erheblich. Dazu kommt die Zunahme der sogenannten Nuller. Das alles deutet darauf hin, dass man mit den Sozialabzügen an das Maximum des Tragbaren gegangen ist.

Mit diesen Fragen ist besonders das Problem des Finanzausgleichs neu gestellt worden. Er muss wesentlich verstärkt werden.

Die Fraktion hat auch die Unterlagen für die amtlichen Werte genau angeschaut. Aus dem Exposé des Finanzdirektors erhielt man den Eindruck, dass die erhöhten amtlichen Wertansätze allzusehr die Rolle der Ausfallkompensation übernehmen. Die Fraktion wird daher beantragen, die Grenze der Erhöhung der amtlichen Werte im Gesetz zu nennen. Auf diese Rückversicherung haben die Grundeigentümer Anrecht. Unsere Fraktion ist nicht gegen die Erhöhung der amtlichen Werte, aber diese soll sich in einem beschränkten Rahmen halten. Die Erhöhung hat vielseitige Auswirkungen, erfasst alle Volkskreise, hat konjunkturpolitische Aspekte. Darum wollen wir hier vorsichtig sein.

Das Steuergesetz ist ein Verständigungswerk. Unter Beachtung dieser Richtschnur wird die Fraktion immerhin eine Reihe von Abänderungsanträgen stellen. Unter dem Vorbehalt, dass in bezug auf die amtlichen Werte eine annehmbare Lösung gefunden wird, stimmen wir für Eintreten.

Mischler. Ich war in der Novembersession landesabwesend und habe mich demzufolge zum Problem der Besteuerung der Rückvergütungen der Genossenschaften nicht äussern können. Ich habe nicht etwa die Absicht, hier dem Rat Anträge auf Abänderung von Artikel 73 anzukündigen, sondern möchte die Eintretensdebatte für eine Erklärung benützen. Jede Steuergesetzrevision hat in den letzten Jahrzehnten immer Anlass gegeben, die Besteuerung der Konsumgenossenschaften zu diskutieren. Vor allem steht die Besteuerung der

Rückvergütungen, die die Genossenschaften ihren Mitgliedern gewähren, im Mittelpunkt der Diskussion. Die Meinungsdifferenzen sind gross. Der Forderung der Konsumgenossenschaften auf vollständige Befreiung von der Besteuerung der Rückvergütungen steht das Begehren auf vollständige Erfassung des Betrages, der den Mitgliedern rückvergütet wird, gegenüber. Die Genossenschaften verlangen, dass die Rückvergütungen gleich wie Rabatte behandelt werden. Andere Kreise erklären, die Rückvergütung sei eine Gewinnausschüttung und sei demzufolge als Geschäftsertrag zu versteuern. Die letzte Gesetzesrevision, die praktisch allen Kreisen, mit Ausnahme der Genossenschaften, Steuererleichterungen gebracht hat, ist dazu benützt worden, die früher geltende Regelung in bezug auf die Besteuerung der Konsumgenossenschaften zu verschärfen, indem der steuerfreie Prozentsatz, der früher 6 Prozent betragen hat, auf 5 Prozent heruntergesetzt wurde. Das haben die Genossenschaften als Ausweitung des bereits bestehenden Unrechts betrachtet. Sie haben damals Initiativbegehren gestartet und die vollständige Befreiung der Rückvergütung verlangt, hatten dann aber wenig Erfolg. Damals wurde ein Gegenvorschlag der Regierung, der die Übertragung des Unrechtes der Besteuerung von Rückvergütungen auch auf die Rabatte gebracht hätte, vom Stimmbürger ebenfalls abgelehnt. – Heute stehen wir vor der Situation, dass der, welcher die Preisvergünstigung dem Konsumenten direkt zukommen lässt, vom Fiskus nicht erfasst werden kann. Wer Rabatte gewährt, gleichgültig wie hoch sie sind, hat sie nicht zu versteuern. Das ist richtig, nur sollte das auch für die Rückvergütungen gelten. Der 5 Prozent übersteigende Teil muss versteuert werden. Dazu kommt noch die Ungerechtigkeit in bezug auf die Anwendung des Einheitsansatzes. Ich will aber nicht auf diese Angelegenheit eintreten. Ich glaube, es kommt klar zum Ausdruck, dass eine gewisse Ungerechtigkeit besteht. In der grossrätlichen Kommission ist nicht bestritten worden, dass man eine andere Lösung anstreben sollte. Diese Auffassung bestand allgemein. Sowohl in der ersten Lesung wie in der zweiten Lesung wurde ein Antrag von unserer Seite, der ein vernünftiger Kompromiss war und sich an die Wehrsteuerlösung anlehnte, leider abgelehnt. Wir wollten in der Kommission nicht die absolute Steuerbefreiung durchsetzen, obwohl wir das nach wie vor als die einzige gerechte Lösung erachten, sondern wir haben einen Kompromiss gesucht. Bei der Ablehnung dieses Vorschlages war es niemandem ganz wohl. Ein Teil der Mitglieder war der Auffassung, man sollte nun doch eine Verständigung innerhalb der beteiligten Kreise suchen. Aber die Lage hat sich versteift, es ist keine wirkliche Kompromissbereitschaft vorhanden. Das Problem ist auch nicht allen geläufig, aber in der Kommission war die Bereitschaft vorhanden, die Empfehlung herauszugeben, die beteiligten Kreise möchten unter sich eine vernünftige Lösung anstreben. Wenn wir heute darauf verzichten, einen Antrag auf Abänderung von Artikel 73 zu stellen, darf das nicht als Kapitulation betrachtet werden, sondern ist als Bereitschaft zur Verständigung zu werten. Mit Genugtuung darf ich hier feststellen, dass auch andere Kreise zu einer solchen Lösung Hand bieten, bei der man versuchen soll, die Standpunkte ein wenig aufzulockern und später auf die Angelegenheit zurückzukommen. In unsrer Demokratie wurden die Genossenschaften stets hochgehalten, und wir dürfen daher wohl ihre Gleichberechtigung anstreben.

Schilling. Gestatten Sie mir, ein Wort zum Votum von Kollege Mischler zu sagen. Der Artikel 73 hat die Revision des Steuergesetzes quasi unverändert passiert. Das bedeutet aber nicht, dass er an Bedeutung eingebüsst hätte. Im Gegenteil, sowohl in Spiez wie in Langenthal hat die Kommission über diesen Artikel eingehend gesprochen. Wenn die Kommission keine Änderung vorgenommen hat, geschah das vor allem, weil sie gewillt ist, den Volksentscheid vom Jahre 1959 zu respektieren. Die Kommission hält also an der heutigen Fassung von Artikel 73 fest. – Das Problem hat aber neue Aspekte erhalten, seit gewisse Outsider mit Rabatten wesentlich übermarchen. Andere Gruppen verkaufen netto und entgehen so in gewissem Sinne einer Besteuerung. Das Problem ist weitschichtig und ich glaube, es lohnt sich, es gründlich zu studieren. Zu diesem Zweck haben die Exponenten in ganz kleinem Kreis Fühlung genommen. Ich glaube, das ist der richtige Weg. Heute sollte man den Artikel 73 nicht ändern. Es liegt im Interesse aller, dass sich zuerst die interessierten Kreise direkt aussprechen.

Schorer. Ich beantrage Eintreten, sowohl als Kommissionsmitglied wie auch im Auftrag der freisinnig-demokratischen Fraktion. Auch unsere Fraktion hat sich gefragt, ob man den Spielraum, den man dem Dekret für die Neufestsetzung der amtlichen Werte überlässt, schon im Gesetz festlegen wolle. Bei den betreffenden Artikeln werden wir darüber reden. Es wird interessant sein, dann die Meinungen zu hören; sie gehen nicht sehr weit auseinander. Vielleicht werden noch andere Vorschläge gemacht als die, welche man uns schriftlich mitteilte. Wir werden zu anderen Bestimmungen Stellung nehmen und gewisse Abänderungsbegehren stellen.

Über den Artikel 73 kann man nötigenfalls in der Detailberatung reden. Es stimmt nicht ganz, wenn gesagt wird, mit Ausnahme der Genossenschaften hätten alle von diesem Gesetz, wie es heute vorliegt, Vorteile. Es gibt Ausnahmen, die man bewusst machte; es gibt Kreise, die bewusst übergangen wurden. Ich verweise auf die juristischen Personen, die man, abgesehen von den Holdinggesellschaften, nicht besserstellt als jetzt. Die Änderungen betreffen nur Klarstellungen.

Ich bitte, auf die Weiterberatung einzutreten.

Tschudin. Bei einer Steuergesetzrevision stellt sich sofort die Frage, wie man die Ausfälle wettmacht, die man durch Erhöhung der Sozialabzüge usw. erleidet. Nach der Meinung der sozialdemokratischen Fraktion wird das Primäre, nämlich die Veranlagung, etwas vernachlässigt, indem man sie zu wenig gut ausbaut. Die Zusammensetzung der Veranlagungsbehörde, der Rekurskommission usw. erfolgt nicht so, wie es wünschbar wäre und wie das Funktionieren gewährleistet wäre. In den Gemeinden sind schon die Steuerkommissionen ganz

einseitig zusammengesetzt. Dasselbe gilt für die Veranlagungsbehörden. Ich kann hiefür den Beweis antreten. In der Rekurskommission sind die Verhältnisse nicht besser. So ist eine richtige Taxation nicht gewährleistet. Man hat bei den Veranlagungsbehörden, wo ich als einziger Arbeitervertreter, als Staatsvertreter, mitwirkte, sogar beobachtet, dass, wenn die Gemeinden noch willens waren, die Taxation zu verbessern, oben am Tisch gesagt wurde, sie müssten nicht weiter hinauf, die Nachbargemeinden gingen auch nicht so hoch. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem, was alle Kreise haben möchten. – Das Echo auf die Verwerfung der Vorlage über die Steueramnestie erschallte in verschiedenen Tonarten. Das Volk ist der Meinung, die Leute seien bei der Veranlagung zu erfassen. Es ist gar nicht so schwierig, dort zum Rechten zu schauen. Das ist mindestens so wichtig wie vermehrte Expertisen und Kontrollen. Zuerst sollte das Primäre in Ordnung gebracht werden. Wenn nach dieser Steuergesetzrevision die Dekrete geändert werden müssen, bitte ich, das zu berücksichtigen.

Freiburghaus (Rüfenacht). Ich glaube, es ist richtig, dass man bei einem so wichtigen Gesetz auch in der zweiten Lesung eine Eintretensdebatte durchführt, sonst hat die Publikation des Ergebnisses der ersten Lesung im Amtsblatt des Kantons Bern keinen Sinn. Das Volk soll Gelegenheit haben, nach der ersten Lesung zum Gesetz Stellung zu nehmen. Zwar schätzen wir es meistens nicht, dass, wenn eine parlamentarische Kommission an der Arbeit ist, vom Volk oder von den Verbänden noch allzustark Einfluss genommen wird. Man will lieber unter sich in Ruhe beraten. Aber das Ergebnis der ersten Lesung wird im Amtsblatt publiziert. Darum scheint mir hier eine neue Eintretensdebatte richtig zu sein. Ich danke dafür, dass Sie das beschlossen haben.

Die Gemeinden haben erst zu rechnen begonnen, als sie den Wortlaut des Gesetzes im Amtsblatt sahen. Etwa 40 bis 90 Gemeinden im Kanton haben Angts vor den Steuerausfällen. Es sind die Gemeinden, in denen relativ viele kinderreiche Familien wohnen. Diese Gemeinden haben daher die grössten Einbussen. Es handelt sich um die Gemeinden, die keine starke Konjunktur verzeichnen können; aber die Teuerung ist dort ebenfalls vorhanden. Diese Gemeinden geraten am ehesten in Schwierigkeiten. Ich kann nicht drohen, wenn das und das zuwenig berücksichtigt werde, würde das Steuergesetz von diesen Gemeinden abgelehnt, denn diese sind stimmenmässig in Minderheit. Ausserdem rechnet auch in diesen Gemeinden der Bürger aus, welche Erleichterungen ihm das Gesetz bringt. Er gerät dann in den Zwiespalt: hie Bürger, hie Gemeinde. Das hat man auch bei der Revision von 1957 feststellen können. Ich habe an verschiedenen Orten Vorträge gehalten. Die Bürger haben nachher, verständlicherweise, der Gesetzesrevision zugestimmt, weil sie auf ihren persönlichen Vorteil bedacht waren. Diese Erfahrung machen wir uns zunutze. Ich habe eine Motion eingereicht, die einen umfassenden Bericht verlangt. Die Gemeinden waren arg enttäuscht, als sie vernahmen, dass die Regierung die Motion nur als Postulat annehmen will. Die Motion will ja nur einen Bericht darüber, wie Gesetz und Dekret über den Finanzausgleich den neuen Verhältnissen angepasst werden können. Die Gemeinden befürchten nun, man wolle sich mit der Angelegenheit nicht ernstlich befassen. Wir werden darauf bei Behandlung der Motion zurückkommen.

Fankhauser (Trachselwald). Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion beantrage ich, zuerst Artikel 227, betreffend die amtlichen Werte, zu beraten. Ich habe in der ersten Lesung meine Bedenken über die Erhöhung der amtlichen Werte geäussert. Der Sprecher der Fraktion hat kürzlich erklärt, wir seien nicht grundsätzlich gegen die Erhöhung, aber wir wollten wissen, wie die Erhöhung stattfinden soll. Wir sind bereit, die nötigen Anträge zu stellen. Wir könnten nicht das Gesetz behandeln und erst dann zum Schluss auf die amtlichen Werte eintreten, weil Ihr Entscheid darüber die Haltung unserer Fraktion in der gesamten Steuergesetzrevision bestimmt.

Schaffroth. Ich glaube, der Ordnungsantrag von Kollege Fankhauser ist nicht annehmbar. Wir können nicht einen Artikel, auch wenn er bedeutungsvoll ist – es ist wahrscheinlich ein Schicksalsartikel des Gesetzes –, vorweg behandeln. Es bleibt der Fraktion unbenommen, die Rückweisung des Artikels 227 an die Kommission zu verlangen, wodurch auch die Schlussabstimmung verschoben würde. Man kann aber nicht die Behandlung des Steuergesetzes von diesem Artikel abhängig machen.

Tschannen. Ich schliesse mich der Auffassung von Herrn Schaffroth an. Wir können nicht einen Artikel, der fast am Schluss steht, vorwegnehmen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich bin der Auffassung der beiden Vorredner. Die Vorlage ist gemäss dem regierungsrätlichen Entwurf durchzuberaten, und zwar systematisch, sonst gerät Unordnung in die Beratung. Das hindert uns nicht, da und dort etwas zurückzustellen.

Fankhauser (Trachselwald). Ich ziehe meinen Ordnungantrag zurück.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 17

Angenommen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier sehen Sie einen neuen Absatz 2. Kollege Schürch hat in der ersten Beratung im Zusammenhang mit Arikel 124 verlangt, dass die Revision der Veranlagung so zu ordnen sei, dass eine Revision auch stattfinden kann, wenn jemand das Glück hat, eine vermögliche ausserkantonale Frau zu heiraten und in den Kanton zu bringen. Das Problem, das in der Praxis eine gewisse Regelung gefunden hat, wird am besten im Gesetz behandelt. Der Absatz 2 bietet die Möglichkeit, dass eine Frau,

die heiratet und in den Kanton zieht, bis zur nächsten Veranlagungsperiode selbständig veranlagt werden kann, wie das auch bei Frauen der Fall ist, die sich verheiraten und im Kanton erwerbstätig sind.

Angenommen.

Art. 19

Angenommen.

Art. 23

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier sehen Sie in den Ziffern 7 und 8 eine redaktionelle Verbesserung.

Grossrat Kressig hat bei der ersten Beratung die Steuerfreiheit für private Fürsorgeeinrichtungen, die Stipendien an Kinder von Arbeitnehmern ausrichten, verlangt. Das soll bei der Änderung der Verordnung vom 27. Juli 1945, betreffend Ausnahme von der Steuerpflicht und Steuerfreiheit der Zuwendungen an Fürsorgeeinrichtungen verwirklicht werden. Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision ist das nicht zu regeln.

Angenommen.

Art. 24

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat bei der ersten Lesung in der Kommission und im Plenum viel zu reden gegeben. Kollege Winzenried, unterstützt von Kollege Hirt, verlangte, dass Steuererleichterungen auch zur Erhaltung und Erweiterung eines bestehenden bernischen Unternehmens zu gewähren seien. Kollege Schürch verlangte, dass wenigstens bei Erweiterungen und Umstellungen Steuererleichterungen eintreten sollen. Kollege Zingg hat sich dafür ausgesprochen, dass Steuererleichterungen vorübergehend bei Gefährdung des Fortbestandes bestehender Unternehmungen gewährt werden. Die Kommission hat das eingehend behandelt. Neben den bedeutenden Interessen der bernischen Volkswirtschaft sollen auch die der Regionalplanung berücksichtigt werden. Neben der Gründung und Heranziehung soll auch die Verlegung zur Erhaltung eines Unternehmens berücksichtigt werden. Man ging davon aus, dass die Erhaltung der bestehenden Industrie ebenso wichtig ist wie die Heranziehung neuer Industrien. Die Diskussion hat eindeutig bestätigt, dass das Problem nicht allein durch Steuererleichterungen gelöst werden kann. Würde man allgemein für die Erhaltung der Betriebe Steuervergünstigungen vorsehen, so würden Konzessionen durch Drohung mit einem Wegzug erzwungen. Krasse Steuerungerechtigkeiten wären bei einem solchen System kaum zu vermeiden. Deshalb hat sich die Kommission zu einer Lösung entschlossen, die etwas einschränkenden Charakter hat. Sie hat sich dabei vom Gedanken leiten lassen, dass die Regionalplanung besondere Berücksichtigung verdient.

In der Diskussion kam ferner zum Ausdruck – was ich schon erwähnt habe –, dass man Industrien nicht nur durch die hier vorgesehene Erleichterung entgegenkommen kann. Schon heute besteht die Praxis, dass die Gründung einer Filialniederlassung als eigentliche Gründung behandelt wird und vom Gesetzesartikel, wie er da ist, profitiert. Ebenso wichtig ist aber auch die Abschreibungspraxis. Die neuen Abschreibungsgrundsätze sollen vor allem dort zum Durchbruch kommen können, wo ein Unternehmen den Sitz verlegt und hohe Investitionskosten hat. Durch Entgegenkommen bei der Abschreibungspraxis kann man sehr oft bedeutend mehr Erleichterung gewähren als nach den vorliegenden Artikeln.

Ich empfehle Ihnen, der neuen Fassung zuzustimmen.

Angenommen.

Art. 27

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Beim Artikel 27 hatten wir in der ersten Beratung einen Antrag Burger, unterstützt von Herrn Christen. Er verlangte, dass Liquidationsgewinne nur bei endgültiger Aufgabe des Geschäftes oder Betriebes, nicht aber bei blosser Verlegung veranlagt werden. Der Antrag muss im Zusammenhang mit Artikel 80 beurteilt werden, wo Kollege Burger, in konsequenter Durchführung der Idee, verlangt hat, dass bei blosser Geschäftsverlegung beim Verkauf von Liegenschaften keine Liegenschaftssteuer zu bezahlen sei. Der Antrag Burger wurde in der Kommission nochmals eingehend diskutiert; man hat eine gewisse Berechtigung der Idee nicht von der Hand weisen können. Das Gewerbe wird heute vielfach zu Geschäftverlegungen gezwungen, die grosse Kosten verursachen. Leider war es nicht möglich, dem Antrag zu entsprechen; die Kommission hat ihn mit grossem Mehr abgelehnt. Es ist einfach unmöglich, alle Tatbestände im Gesetz zu berücksichtigen. Zuviele Ausnahmen führen entweder zu einem unübersehbaren Steuergestrüpp oder zu krassen Steuerungerechtigkeiten. Das zeigt sich gerade im vorliegenden Beispiel. Bei den Steuern gilt allgemein, dass es nicht darauf ankommen darf, zu welchem Zweck der Erlös oder Gewinn verwendet wird. Schon die Feststellung der Zweckbestimmung wäre äusserst schwierig. Sofort würden andere Tatbestände auftauchen. Ich erinnere an den Fall, wo jemand wegen Stellenwechsel seine Liegenschaft veräussern muss. Wenn ein Unternehmen aus einer Gemeinde wegzieht, wäre diese nicht erbaut, wenn sie keine Steuern mehr erheben könnte. Für Härtefälle haben wir den Artikel 160, der angerufen werden kann, wenn aus dem Zwang der Verhältnisse heraus eine Betriebsverlegung stattfindet und es deshalb zu ausserordentlich hohen Steuern kommt. – In der Kommission wurde verlangt, dass in den Unterlagen, die dem Steuerpflichtigen zugestellt werden, auf die Erlassmöglichkeiten hingewiesen werden soll. Die Kommission fand, sie sei in der Frage nicht zuständig. Man darf annehmen, dass die betreffenden Unternehmer ganz allgemein durch ihre Verbände auf solche Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. – Ich beantrage Ihnen, den vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Angenommen.

Art. 28

Präsident. Herr Friedli wünscht den Artikel 28 in die Revision einzubeziehen, der hier nicht vorgesehen ist. (Zustimmung)

Friedli. Ich habe schon bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, welche Konsequenzen es für alte Leute, Rentner und Sparer hat, wenn ihr Ein-

familienhaus um Fr. 10 000.— oder Fr. 20 000.— höher bewertet wird. Dann müssen diese Leute mehr Vermögenssteuer bezahlen, obschon ihr Einkommen nicht grösser geworden ist, da sie ja aus dem aktiven Wirtschaftsleben ausgeschieden sind. Das hebt die Erleichterung, die im Tarif vorgesehen wird, wieder auf. Als Folge der Höherbewertung werden diese Leute auch für das Einkommen (Eigenmiete) höher taxiert. Das ist ein grosses Unrecht. Wenn man das nicht im Gesetz regelt, ist es nachher für die Steuerverwaltung schwer, den Leuten entgegenzukommen. Ich beantrage daher, in Artikel 28 beizufügen:

«Bei der Festsetzung des Eigenmietwertes von Wohnungen ist dem Alter des Objekts sowie der Besitzesdauer durch den Steuerpflichtigen in billiger Weise Rücksicht zu tragen.»

Damit wird angetönt, dass man nicht überborden, sondern derartigen besonderen Verhältnissen Rechnung tragen soll. Es gibt Tausende von solchen Fällen im Kanton. Wenn der Wert der Liegenschaft nur um Fr. 20 000.— heraufgesetzt wird, werden für diese Leute die andern Steuererleichterungen obsolet. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Eventuell könnte die Kommission das noch behandeln, da ja voraussichtlich auch ein anderer Artikel von der Kommission nochmals zu beraten ist.

Ich habe mir erlaubt, am 25. November der kantonalen Steuerverwaltung das Problem schriftlich zu unterbreiten. Ich habe nie eine Antwort erhalten. Ich weiss nicht, hat die Kommission zur Sache Stellung genommen oder nicht.

Tschannen. Es tut mir leid, Herrn Friedli widersprechen zu müssen. Ich empfehle, den Antrag abzulehnen. Herr Friedli sieht immer nur eine Seite des Problems, redet von alten Leuten in alten Häusern. Er vergisst, dass die Leute durch die Amortisationen auf eine sehr tiefe Eigenmiete gekommen sind, die sich nicht mit den Mietzinsen vergleichen lässt, die jene zu zahlen haben, die nicht im Eigenheim wohnen. Er vergisst auch den grossen Vorteil des Wohnens im eigenen Haus, wo man sich Freiheiten ausnehmen kann, die ein Mieter in einem grossen Wohnhaus niemals hat. Ich sehe die Berechtigung des Antrages nicht ein. Die heutige Regelung ist gerecht.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Kollege Freiburghaus hat zu Recht gesagt, es könne vorkommen, dass jemand ein Gesetz, wenn es die erste Lesung passiert hat, im Amtsblatt liest. Ich glaube, dass meistens nicht gelesen wird, was im Amtsblatt steht. Die Mitglieder des Grossen Rates aber hatten die Möglichkeit, ihre Anträge schon vor der ersten Beratung vorzubereiten. Man sollte jetzt nur zu Sachen Stellung nehmen, die im Vortrag der Regierung enthalten sind. Es ist eine Vergünstigung, die man Herrn Friedli gewährt, dass man seinen Antrag noch anhörte. Ich bin einfach nicht in der Lage, mich zu dem Problem auszusprechen. Ich bin nicht Steuerjurist, wie Herr Dr. Friedli. Man kann nicht verlangen, dass solche Probleme aus dem Handgelenk heraus behandelt werden. Wenn Herr Friedli das der Finanzdirektion oder der Steuerverwaltung geschrieben hat, hat er den falschen Weg beschritten. Er hätte das bei der ersten Lesung hier vortragen sollen. Ob ein Fehler vorliegt, dass die Eingabe von Herrn Friedli nicht an die Kommission gelangt ist, weiss ich nicht.

Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, der Fall ist klar. Wir müssen zwei ganz grundlegende Sachen auseinanderhalten. Im Artikel 28 geht es um das Einkommen aus unbeweglichen Vermögen und damit auch um die Eigenmietwerte. Das Problem, das Herr Friedli antönt, können wir nicht hier lösen. Ob der Eigentümer der Liegenschaft über 65 Jahre alt ist, ob er eine AHV oder IV bezieht oder nicht, ist für die Festsetzung des Eigenmietwertes der Wohnung nicht von Bedeutung. Die Rücksichtnahme auf Pensionierte oder Gebrechliche hat auf der Ebene der Sozialabzüge zu erfolgen, oder über das sogenannte Rentner-Privileg. Ich beantrage, den Antrag zu Artikel 28 abzulehnen.

Friedli. Der Kommissionspräsident hat gesagt, ich sei falsch vorgegangen. Ich habe aber schon in der ersten Lesung auf das Problem hingewiesen. Man hat mich dort nicht berücksichtigt. Am 25. November schrieb ich: «An die kantonale Steuerverwaltung, zuhanden des Finanzdirektors und der kantonalen Steuerkommission.» Ich glaube, den richtigen Weg beschritten zu haben, als ich in diesem Brief sagte, man möge die Frage nochmals prüfen.

Hier geht es nicht um die normalen Sozialabzüge. Will man so weit gehen, Leute aus ihrem Eigenheim zu vertreiben, weil sie die höheren Steuern nicht bezahlen können? Der Sprechende kommt nicht in Not, er weiss sich zu wenden. Einfache Beamte oder Angestellte konnten ihr Haus nicht amortisieren, müssen aber heute Reparaturen sehr teuer bezahlen. Ich bitte die Kommission, meinen Antrag nochmals zu prüfen, da ja auch der Artikel 22 offenbar zurückgenommen wird.

Angenommen.

Art. 29, 30bis, 31, 32bis, 33

Angenommen.

Art. 34

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Bei Litera k steht dem Antrag der Kommission ein abweichender Antrag der Regierung gegenüber. Diese Litera hat schon in der ersten Lesung zu reden gegeben. Die ursprüngliche Fassung lautete dahin, dass der Abzug von 5 Prozent vom reinen Jahreseinkommen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke vorgenommen werden kann. Die Kommission hat sich in der ersten Beratung dem Vorschlag der Regierung angeschlossen, wonach nur Zuwendungen berücksichtigt werden, die im Einzelfall wenigstens Fr. 50.— ausmachen. Im Plenum wurde der Betrag auf Fr. 30.— herabgesetzt. Die Kommission findet nun, dass mehrere kleinere Spenden auch einen namhaften Betrag ausmachen können, und dass man das weiterhin sollte abziehen können, wenn es nachgewiesen wird. Die Kommission befürchtet, dass der Be-

schluss der ersten Lesung, der aus verwaltungstechnischen Gründen gefasst wurde, die Spendefreudigkeit dämpfen würde. Die Kommission schlägt daher vor, den Abzug von Spenden zuzulassen, wenn sie zusammen wenigstens Fr. 50.— ausmachen und nachgewiesen werden. Ich glaube, die Regierung könnte sich dem anschliessen, denn das ist keine weltbewegende Angelegenheit.

Herr Häberli hat verlangt (Abs. 4), dass, wer mit Geschäfts- und Betriebsräumen auch Inventar vermietet, für dessen Entwertung einen Abzug machen kann. In Artikel 36 wird verlangt, dass die Abschreibungen und Rückstellungen geschäftsmässig begründet sind; sie dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Die Kommission hat den Antrag abgelehnt. Zwar liegen gewichtige Gründe vor, das Problem zu diskutieren, denn es besteht ein gewisses Abschreibungsbedürfnis, wenn jemand mit Geschäfts- und Betriebsräumen auch Mobiliar vermietet. Wir stehen hier vor dem gleichen Problem, wie es sich beim Antrag Burger ergab. Der Tatbestand, für den Herr Häberli den Abzug verlangt, lässt sich leider nicht eindeutig eingrenzen. Man müsste gerechterweise auch der Landwirtschaft das gleiche Entgegenkommen zeigen, müsste auch bei anderem Vermögen, wie Wohnhäusern und Wertpapieren, ein solches Zugeständnis machen. Ausserdem würde die Kontrolle der Buchwerte zu grossen administrativen Umtrieben führen. Der Verpächter wird ja für die Abnützung entschädigt, er kann die Wertverminderung in die Pachtzinsen einrechnen. Die Kommission hat mit 18:3 Stimmen den Antrag Häberli abgelehnt.

Absatz 3 wurde geändert, indem die Abzüge für die Vereine nicht mehr Fr. 6000.—, sondern nur Fr. 2000.— betragen. Schon in der ersten Lesung wurde darauf hingewiesen, dass man nicht nur Vereine mit einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen, geselligen oder einer andern weder wirtschaftlichen noch wirtschaftspolitischen Aufgabe sollte berücksichtigen können, sondern auch Gewerkschaften und unter Umständen auch andere Vereine. Der Zweck der neuen Bestimmung besteht hauptsächlich darin, die Umtriebe bei der Veranlagung von Vereinen zu reduzieren. Die Kommission fand, man könne der Anregung Rechnung tragen, indem man alle Vereine berücksichtigt, aber sie will den Betrag auf Fr. 2000.— hinuntersetzen.

Gullotti. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion hat heute morgen die Litera k besprochen. In der ersten Lesung beantragte ich, von Fr. 50.— auf Fr. 30.— zurückzugehen, um die Spendefreudigkeit nicht zu beeinträchtigen. Natürlich ist der Nachweis beim Kauf eines Abzeichens nicht möglich. Wir sollten dem Antrag der Regierung zustimmen. Bagatellzuwendungen sollte man nicht abziehen dürfen. Unsere Fraktion ist der Meinung, man sollte den Antrag der Regierung gutheissen.

Haltiner. Ich bin etwas enttäuscht über den Antrag von Kollege Gullotti. Zuwendungen bis 5 Prozent des Einkommens sind abziehbar. Jetzt hat man aus rein administrativer Überlegung ein Minimum von Fr. 50.— respektive Fr. 30.— im Einzelfall festlegen wollen. Mancher gibt aber an gemeinnützige Institutionen Fr. 15.— oder Fr. 20.—, und nur grössere Firmen geben Fr. 100.— oder Fr. 200.—. Die kleinen Beiträge summieren sich auch. Wenn sie erst ab Fr. 30.— berücksichtigt werden, wird nach Mitteilungen, die mir zugekommen sind, die Spendefreudigkeit beeinträchtigt. Ich hatte Gelegenheit, mit einem Beamten der Veranlagungsbehörde zu reden; er sagte, diese Angelegenheit sei nicht sehr bedeutend. Daraus schliesse ich, dass hier eine Zwängerei der Verwaltung vorliegt. Ich bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Oester. Unsere Fraktion ist der Auffassung, es sei der Kommission zuzustimmen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich bin auch der Meinung, dass die Auseinandersetzung in Litera k nicht sehr gewichtig ist. Abzeichenverkäufe lassen sich nicht nachweisen. Aber bei Posteinzahlungen von Fr. 5.— oder 10.— usw. kann man die Quittungen einsenden.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist keine Zwängerei, was die Regierung beantragt, sondern wir wollen vereinfachen wo es möglich ist. Der Antrag der Kommission bedeutet aber eine Komplikation. Die, welche Abzeichen kaufen oder gelegentlich Fr. 5.— einzahlen, tun das nicht, um den Betrag vom steuerbaren Einkommen abziehen zu können. Wenn man auf den Nachweis verzichten würde, käme das einem zusätzlichen allgemeinen Abzug von Franken 50.— gleich. Die Fr. 50.— können aber nur auf Nachweis hin abgezogen werden. Das ist der Grund, warum ich am Antrag der Regierung festhalte.

Abstimmung

Abs. 1, Lit. k

Für den Antrag der Regierung ..... 51 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 81 Stimmen

Häberli. Nicht aus Zwängerei begründe ich nochmals meinen Antrag, sondern ich wurde durch den Kommissionspräsidenten ermuntert, der sagte, es sei meinem Vorstoss eine gewisse Berechtigung nicht abzustreiten. Ich habe nun den Antrag enger gefasst:

«Sind mit den Geschäfts- oder gewerblichen Betriebsräumen das Mobiliar respektive das Inventar oder Teile davon vermietet oder verpachtet, so kann für deren Abnützung ein angemessener Abzug gemacht werden.»

Es wurde eingewendet, man könne das nicht richtig abgrenzen, müsste die gleiche Begünstigung auch der Landwirtschaft gewähren. Dort aber wird nur ganz ausnahmsweise das Inventar mit dem Hof verpachtet. Anders im Gewerbe. Wir haben heute teilweise Schwierigkeiten, überhaupt Pächter für Gewerbebetriebe zu finden. Vielfach interessieren sich dafür junge Leute, die nicht über die nötigen Finanzen verfügen, um das Inventar zu übernehmen. Somit ist der Geschäftsbesitzer gezwungen, dem Mieter das Inventar zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht in Ordnung, dass man

für die Abnützung keine Abschreibung machen kann. Im Gastwirtschaftsgewerbe gehören zu jeder verpachteten Wirtschaft Tische und Stühle. Nach ein paar Jahren ist das Mobiliar abgenutzt. Bei Pächterwechsel muss es ersetzt werden.

Der Grund, der mich bewogen hat, an meinem Antrag festzuhalten, ist folgender: Sowohl das Verwaltungsgericht wie die Steuerrekurskommission haben in ihren Entscheiden vom 1. September 1958 in Sachen A und vom 25. Dezember 1958 in Sachen B ausgeführt, solche Abschreibungen seien nicht zulässig, weil nach Artikel 36 Absatz 1 die Abschreibungen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden können, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Abschreibungen seien wohl auf Vermögen möglich, das dem Erwerbseinkommen dient, nicht aber auf Vermögen, das dem Ertragseinkommen dient. Verwaltungsgericht und Rekurskommission sind der Auffassung, dass die Verweigerung der Abschreibung in solchen Fällen wirtschaftlich nicht befriedige. Die Zulassung solcher Abschreibungen wäre in gleicher Weise gerechtfertigt wie beim Erwerbseinkommen. Das ist der Grund, warum ich den Antrag wieder aufgenommen habe. Die Annahme des Antrages hätte zur Folge, dass Artikel 36 Absatz 1 lauten würde: «Die Abschreibungen und Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein.» Der Rest würde gestrichen. - Ich habe das letztemal darauf hingewiesen, dass in der Angelegenheit die Steuerverwaltung auch nicht ganz konsequent ist, indem sie auf dem Einlageblatt 4A für Ferienwohnungen Abschreibungen auf Mobiliar und Inventar gestattet. Dass das gemacht wird, ist in Ordnung, wir gönnen das den Leuten. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Schilling. Ich setze mich für den Antrag Häberli ein, war in der Kommission bei der verlierenden Partei. Niemand hat aber sagen können, warum der Antrag Häberli nicht richtig wäre. Das Abschreibungsbedürfnis wird allgemein eingesehen. Man wendete ein, es handle sich um Privatvermögen, man könne auch auf Wohnhäusern und Wertpapieren keine Abschreibung machen. Der zweite Einwand lautete, man müsste die Landwirtschaft auch einbeziehen, und das sei schwierig. Aber gerade dort bestehen andere Grundlagen. – Herr Häberli verlangt nicht, dass man Wohnhäuser und Wertpapiere abschreiben dürfe. Sein heutiger Antrag handelt vom gewerblichen Mobiliar oder Inventar. Der Geschäftsinhaber darf sein Mobiliar abschreiben. Wenn der Eigentümer es aber verpachtet, darf er merkwürdigerweise keine Abschreibungen vornehmen. Da schafft man zweierlei Recht. Bis 1955 waren Abschreibungen auf vermieteten Gegenständen toleriert, erst nachher hat das Verwaltungsgericht entschieden, das sei nicht gesetzeskonform. Es geht darum, etwas im Gesetz festzulegen, das früher toleriert war. Ich bitte, dem Antrag Häberli zuzustimmen.

Tschannen. Ich bekämpfe den Antrag mit der gleichen Begründung, die ich schon in Langenthal vortrug. Es besteht ein wesentlicher Unterschied im Verhältnis zu den andern Fällen, die zitiert wurden. Wer Mobiliar und Geschirr verpachtet, rechnet die Abnützung im Pachtzins ein. Die Annahme dieses Antrages wäre ein gefährliches Präjudiz.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Auch ich muss den Antrag ablehnen, wie es schon in der Kommission geschehen ist. Bei Pachtzinsen kann man die Situation berücksichtigen, indem für altes Mobiliar nicht gleichviel Pachtzins bezahlt wird wie für neues. Wenn man das Problem regeln wollte, müsste es umfassend geschehen, nicht nur für einen Tatbestand. Aber das ginge zu weit.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ablehnungsgründe sind dargelegt worden. Wenn ein Geschäft verpachtet wird, geht das bisherige Geschäftsvermögen ins Privatvermögen über. Wenn man beim Gewerbe für das Mobiliar Abschreibungen gestattet, warum sollte dann das nicht auch in der Landwirtschaft usw. zulässig sein? Bei umfassender Regelung wären die administrativen Umtriebe zu gross. Beispiel: Der Vater gibt dem Sohn den Landwirtschaftsbetrieb mit Inventar in Pacht. (Nicht überall kauft der Sohn das Inventar.) Man müsste das bei der Übergabe verpachtete Vermögen feststellen. Angenommen, es betrage Fr. 20 000.—. Vielleicht sind bisher nur Fr. 10 000.— versteuert worden. Was dann? Im Gewerbe, besonders im Gastwirtschaftsgewerbe, müssten wir auf jeden Fall die Eingangssituation feststellen und dann überall ein Staffelinventar führen lassen. Welche Situation entstünde, wenn plötzlich die Pacht aufgehoben und das Inventar verkauft würde? Das würde die Überführung eines Privatvermögens in ein neues Privatvermögen bedeuten. Ich habe Verständnis für den Vorschlag von Herrn Grossrat Häberli, aber die konsequente Durchführung würde zu unerfreulichen Situationen führen, namentlich im Blick auf den administrativen Aufwand. Ich habe von vorneherein gesagt, wir könnten bei dieser Gesetzesrevision einiges korrigieren, aber nicht alles. Gewisse Sachen sind von so grundlegender und komplexer Bedeutung, dass wir sie nur im Zusammenhang mit einer Totalrevision des Steuergesetzes neu regeln können.

Abstimmung

Für den Antrag Häberli	66 Stimmen
Dagegen:	59 Stimmen

Beschluss:

Abs. 4

Sind mit den Geschäfts- oder gewerblichen Betriebsräumen das Mobiliar respektive das Inventar oder Teile davon vermietet oder verpachtet, so kann für deren Abnützung ein angemessener Abzug gemacht werden.

(Abs. 1 bis 3 gemäss Antrag der Kommission).

Art. 35

Hänzi. Im Vortrag der Finanzdirektion, den wir letztes Jahr erhielten, wurden Erläuterungen zum Artikel 35 gegeben. Dort ist ein Beispiel angegeben, wonach man einen Abzug bis Fr. 2000.— ma-

chen kann, wenn beide Ehegatten unselbständigerwerbend sind. Nun steht im Absatz 3, dass der Abzug auf Fr. 1200.— beschränkt ist.

Man redet von 15 Prozent, die der Ehemann abziehen kann, und von 10 Prozent, die die Frau abziehen kann. Den Maximalbetrag aber lässt man unverändert. Das ist unlogisch. Wenn wir den Prozentsatz stehen lassen wollen, müssen wir mit den maximalen Frankenbeträgen hinaufgehen. Angenommen, der Mann verdiene Fr. 10 000.—. Er ist berechtigt, 15 Prozent oder Fr. 1500.— abzuziehen. Die Frau verdiene Fr. 6000.— und könnte Fr. 600.— abziehen. Das sind zusammen Fr. 2100.—. Verdient der Mann Fr. 12 000.—, so machen 15 Prozent Abzug Fr. 1800.— aus, verdient die Frau Fr. 8000.—, so machen 10 Prozent Fr. 800.— aus; der Gesamtbetrag würde sich auf Fr. 2600.— belaufen.

Was nützen die Prozentsätze von 15 und 10 Prozent, wenn im gesamten nur Fr. 1200.— abgezogen werden dürfen? Im Vortrag der Finanzdirektion wurde gesagt, man könne auf Fr. 2000.— gehen. Das möchte ich im Gesetz sichergestellt haben. Darum beantrage ich, in Absatz 3 den Betrag von Fr. 1200.— auf Fr. 2000.— zu erhöhen.

Imboden. Ich habe in der ersten Lesung beantragt, für berufliche Weiterbildung einen Abzug zu gewähren. Das wurde abgelehnt. Mir ist klar, dass es in der zweiten Lesung nicht besser gehen wird. Ich hätte aber vom Finanzdirektor gerne die Zusicherung, dass man den Absatz 3 weitherzig interpretiert. Für die erste Lesung erhielten wir zu Absatz 3 eine Erläuterung. Dort ist die Literatur als abzugsberechtigt aufgeführt. Ich hätte gerne die Zusicherung des Finanzdirektors, dass man auch die berufliche Weiterbildung berücksichtigen kann. Man kann den Ausweis für die Auslagen verlangen. Es braucht nicht ein fester Abzug bestimmt zu werden. – Es genügt nicht, immer nur vom zweiten Bildungsweg zu reden und zu sagen, unsere jungen Leute hätten zu wenig Interesse, sich beruflich weiterzubilden. Wir wollen den jungen Leuten, die ihr Einkommen zum Teil für berufliche Weiterbildung ausgeben, bei den Steuern ein wenig entgegenkommen. Der Staat profitiert ja auch davon, wenn die jungen Leute durch ihr Streben später ihr Einkommen verbessern.

Comte. A l'al. 4 de l'article 35, on traite des déductions des frais extraordinaires d'obtention du revenu. Dans le premier rapport qui nous est parvenu de la Direction des finances, on prévoyait un forfait de 400 francs. Or, à l'article qui nous préoccupe, on dit que le «Conseil-exécutif édicte des prescriptions concernant leur évaluation et leur déduction à forfait».

Je crains que, par cette rédaction, on retombe dans le système actuel qui ne vaut que des critiques et des réclamations quant à l'interprétation des frais d'habits, par exemple, de travaux lourds, de travaux **à l'équipe, etc. Je pense donc** que la Direction des finances devrait pouvoir nous donner l'assurance que les 400 frans dont il avait été question dans le premier rapport soient considérés comme un minimum et qu'on devrait en tenir compte. Ce minimum devrait même être fixé dans la loi plutôt qu'il soit édicté par le Conseil-exécutif.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Zur Frage der Erhöhung des Abzuges auf Franken 2000.—: Das ist eine ganz neue Situation. Bei den Berechnungen muss man berücksichtigen, dass man neu einen Pauschalabzug von Fr. 400.— hat, der nicht nachzuweisen ist. Ich habe in der ersten Beratung gesagt, dass die Fr. 400.— gelten, wenn Mann und Frau im Hauptberuf tätig sind. Damit haben wir eine wesentliche Verbesserung erreicht. Ich habe zufällig in den Basler Nachrichten einen Artikel über die Besteuerung der Ehefrau gelesen, worin steht: «Mit diesem Betrag steht der Kanton Bern» – es wird ein Überblick über die Abzüge, insbesondere bei der Besteuerung der Ehegatten gegeben – «mit an der Spitze bei der Gewährung von Erleichterungen, aber auch mit der Höhe des Steuermasses.»

Wir sind wirklich weit entgegengekommen. Irgendwo muss man einen Strich machen, wenn man einigermassen den Ausgleich finden will. Ich weise auf die Diskussion hin, die wir in bezug auf die Ausfälle in den Gemeinden hatten und noch haben werden. Ich beantrage, den Antrag abzulehnen.

In bezug auf die Abzüge für berufliche Ausbildung habe ich das Nötige in der ersten Beratung ausgeführt. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

In bezug auf Absatz 4 betreffend den Abzug, den Kollege Comte aufgegriffen hat, unterstreiche ich, dass der Abzug von Fr. 400.— nicht nachgewiesen werden muss. – Ich sagte in der ersten Lesung, dass besondere Gewinnungskosten, unter Umständen mit Nachweis, zugelassen werden. Der Regierungsrat wird hierüber die nötigen Vorschriften erlassen. Herr Comte hat keinen Antrag gestellt.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen den Artikel 35 im Gesamtzusammenhang anschauen. Der Abstaz 4, betreffend ausserordentliche Gewinnungskosten, ist im Blick auf den Absatz 3 gefasst worden. – Wenn beide Ehegatten arbeiten, kommen zu den Franken 1200.— noch Fr. 800.— dazu, was total Franken 2000.— ergibt. Das ist gegenüber bisher eine wesentliche Verbesserung. Die Fr. 400.— Abzug für ausserordentliche Gewinnungskosten sollen das decken, was man bisher über die ausserodentlichen Gewinnungskosten hat geltend machen müssen und worüber wir jeweilen komplizierte Veranlagungsfälle hatten. Wir sagten, wir würden das pauschalieren. Der Normalfall ist der Abzug von Fr. 400.—. Es bestehen weitere Möglichkeiten, indem Fahrspesen usw. abgezogen werden können, wenn sie nachgewiesen werden. Man hat eine Vereinfachung erreicht. Wir können nicht, nachdem wir das so konzipiert haben, im Absatz 3 Vorschriften über den Abzug ausserordentlicher Gewinnungskosten erlassen. Die Fr. 400.— sind fix, und damit umgehen wir alle bisherigen Komplikationen.

Auslagen für berufliche Ausbildung und Literatur müssen zusätzlich nachgewiesen werden. Für Professoren usw. hat man einen zusätzlichen Abzug für Fachliteratur. In besonderen Fällen kann man über den Abzug für Fachliteratur reden. Wir

können nicht alle in der Praxis möglichen Einzelfälle im Gesetz regeln. Ich bitte, der Kommission zuzustimmen.

Hänzi. Nachdem sowohl der Kommissionspräsident wie der Regierungsrat zugesichert haben, dass die Fr. 400.— zusätzlich abgezogen werden können, womit der Betrag von Fr. 2000.— erreicht ist, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Art. 36

Häberli. Nachdem in Artikel 34 mein Antrag angenommen worden ist, muss der Artikel 36 so abgeändert werden, wie ich es ausgeführt habe.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36 Abs. 1

Die Abschreibungen und Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein.

Art. 37 und 38

Angenommen.

Art. 39

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Im Absatz 1 hat Kollege Friedli verlangt, dass der Ausdruck «selbständig veranlagte, natürliche Personen» ersetzt wird durch «selbständige natürliche Personen». Man will aber den Abzug nur dem zugestehen, auf dessen Namen veranlagt wird. Die Ehefrau wird durch den Ehemann vertreten. Bei Annahme des Antrages Friedli könnten Missverständnisse entstehen.

Bei Absatz 2 Ziffer 2 hat Herr Comte einen Abzug für den Lohn der Haushälterin bei Geschiedenen und Verwitweten verlangt. Die Kommission hat es abgelehnt, das zu berücksichtigen. Ein Abzug ist mit den Fr. 400.— gegeben, den Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte beanspruchen können, die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht machen können. Wenn man dem Antrag Comte zustimmen wollte, müsste man das auch an andern Orten berücksichtigen, müsste beispielsweise auch einen zusätzlichen Abzug bewilligen, wenn in einer grossen Familie die Mutter krank ist und man ein Dienstmädchen einstellen muss. Diese Sachen will man pauschalieren. Das geschieht durch die besonderen Familienabzüge.

Zu Absatz 2 Ziffer 3 Litera b: Hier wurde der Abzug für auswärtige Ausbildung auf Fr. 1000.— erhöht. In der Kommission wurde eine Verdeutlichung verlangt. Der Abzug, der insgesamt Franken 1700.— beträgt (bisher insgesamt Fr. 1100.—), wird nicht überall ausgeschöpft werden können. Es heisst hier: «Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.» Die heutigen Ansätze sollen den neuen Ansätzen angepasst werden: Wenn nur Bahnspesen entstehen, kann man Fr. 100.— abziehen, wenn man eine Hauptmahlzeit auswärts einnimmt und Bahnspesen hat, Fr. 300.—, wenn man auswärts wohnt und auswärts isst, Fr. 500.—. Es besteht eine Abstufung, die als billig betrachtet werden kann. Diese Feststellung mache ich, damit keine Missverständnisse entstehen.

Zu Ziffer 4: In der ersten Beratung hat Herr Jaggi eine steuerliche Begünstigung der Invalidenrentner verlangt. Herr Kopp hat eine Erhöhung der Abzüge für Alte und Gebrechliche auf Fr. 1500.— bzw. Fr. 2000.— verlangt. Die Kommission hat den ganzen Fragenkomplex nochmals eingehend geprüft. Schon die bisherigen Alters- und Gebrechlichenabzüge sind verdoppelt worden. Die Einkommensgrenze ist von Fr. 6000.— auf Fr. 7000.— erhöht worden. Nun wird eine nochmalige Verbesserung angestrebt. Man will aber die Rentner nicht einfach von der Steuer befreien, denn die Renten sind grundsätzlich steuerbares Einkommen, nachdem ja vorher für die Beiträge Abzüge gemacht werden konnten. Man fand es aber als richtig, Personen, die für den Lebensunterhalt zur Hauptsache auf die AHV- oder IV-Rente angewiesen sind, von der Steuerpflicht zu befreien. Dem dient nun die Ziffer 4 Litera b. Danach erhöht sich der Abzug um Fr. 1000.— für Steuerpflichtige, deren Einkünfte zu mehr als vier Fünfteln aus Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen oder Invalidenversicherung bestehen. Für verheiratete Steuerpflichtige erhöht sich dieser Abzug auf Fr. 1800.—. Damit sind alle Rentner, auch die, welche die maximale Rente beziehen, steuerfrei, wenn man alle Abzüge zusammenrechnet. Fürsorgeleistungen und sogenannte Hilflosenentschädigungen der Invalidenrentner (wenn sie schwer hilflos sind), die zusätzlich ausgerichtet werden, unterliegen nicht der Steuerpflicht. Die Kommission stimmt auch der Ergänzung zu, lautend: «Diese Abzüge schliessen jene nach Litera a aus.» Das ist eine redaktionelle Verbesserung. In Litera b ist noch zu ergänzen «... aus Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenversicherung...». Es kann nämlich unter Umständen auch Renten von kantonalen Versicherungseinrichtungen geben, zum Beispiel baselstädtische, wobei die Rentenbezüger in den Kanton Bern ziehen können.

In der ersten Beratung hat Kollege Graber einen besonderen Abzug von Fr. 1000.— für minderjährige Lehrlinge verlangt. Die Kommission hat die Bemühungen von Herrn Graber, Leerlauf zu vermeiden, anerkannt. Gleichwohl hat sie aus Konsequenzgründen, wie sie schon in der ersten Lesung und in der Kommission zum Ausdruck kamen, mit 20:1 Stimmen den Antrag abgelehnt. Sogar die früheren Befürworter des Antrages sind bei den neuen Kommissionsverhandlungen ins Lager der Gegner abgewandert, weil man sah, dass diese Befreiung zu Rechtsungleichheiten führen würde. Durch einen solchen Abzug würde einfach der allgemeine Abzug um Fr. 1000.— erhöht. Es gibt aber auch andere Kategorien mit beschränktem Einkommen, die einen solchen Abzug ebenso nötig hätten, zum Beispiel Hilfsarbeiter oder Witwen. Die administrativen Komplikationen können einigermassen vermieden werden, indem man bei Hauslehrtöchtern – die hatte Herr Graber im Auge – das Formular M verwendet. In der Kommission wurde zugesichert, dass dieses Formular eingeführt werden soll.

Comte. Je ne viens pas à cette tribune pour combattre l'al. 3 de l'art. 39; bien au contraire.

Je suis tout à fait d'accord qu'on puisse déduire 700 francs dès le premier enfant mais dans l'application de la loi, on constate que lorsqu'un apprenti a gagné 1200 francs, le père ne peut plus faire la déduction. Or, avec l'augmentation du coût de la vie et les augmentations d'indemnités qui en sont résultées pour les apprentis, il semble que ce montant devrait être quelque peu supérieur. Je demande à la Direction des finances de bien vouloir accepter de considérer une somme de 1600 francs pour permettre la déduction.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Herr Comte hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, sich zum Abzug von Fr. 1000.— geäussert, der zusammen mit allen andern Abzügen auf Fr. 1700.— geht. Ich habe gesagt, wie die Praxis aussehen soll, habe dazu keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden.

Kopp. Zu Absatz 2 Ziffer 4: Ich habe in der ersten Lesung im Namen der Fraktion einen Antrag für die Begünstigung der Gebrechlichen eingereicht; sie hätte sich auf Fr. 1500.—, respektive, wenn beide Ehegatten invalid sind, auf Fr. 2000.— belaufen sollen. Der Antrag wurde in dieser Form nicht berücksichtigt. Ich muss zugeben, dass Kommission und Regierung entgegengekommen sind und die Litera b eingefügt haben. Nun ist aber zu sagen, dass es bei einer Kategorie mit bescheidenem Einkommen gerechtfertigt wäre, wenn man sie von der Kategorie der über 65jährigen loslösen, das heisst deren Abzüge nicht im gleichen Alinea regeln würde. Das würde erlauben, etwas zu differenzieren. In Ziffer 4 haben wir jetzt einen Abzug von Fr. 600.— für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind. Nun möchte ich aus Ziffer 4 die Gebrechlichen herausnehmen und für diese eine besondere Ziffer machen, wobei dann der Abzug von Fr. 600.— auf Fr. 1000.— erhöht würde. Mein Antrag lautet:

«Fr. 1000.— für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau gebrechlich sind und das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug Fr. 7000.— nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf Franken 1800.—, sofern beide Ehegatten gebrechlich sind.»

Dieser Antrag ist sicher berechtigt. Die Invaliden sind doch in etwas anderer Lage als die Alten, stehen mitten im Leben, haben Kinder, Verpflichtungen, wollen zu etwas kommen, haben mit dem Leben nicht etwa abgeschlossen. Wenn sie so gebrechlich sind, dass laut Defination ein Abzug berechtigt ist, verdienen sie einen höheren Abzug. Ich erwähne zwei bis drei Beispiele. Ein Landwirt, der über ein bescheidenes Einkommen verfügt und anlagemässig und berufsmässig zu Arthritis neigt und behindert ist, sich aber nicht entschliessen kann, von seinem Gewerbe zurückzutreten, sondern unter Aufbietung aller Kräfte selbständig weiter arbeitet und daher keine Invalidenrente erhält, verdient für seine körperliche und willensmässige Anstrengung ein Entgegenkommen bei den Steuern, besonders weil die eidgenössische Invalidenrente nicht in Frage kommt. Ein Selbständigerwerbender, zum Beispiel ein Hausierer, oder ein Inhaber eines kleinen Versandgeschäftes, der weniger als Fr. 7000.— Einkommen hat und trotz seiner schweren Gebrechlichkeit nicht die eidgenössische Invalidenrente verlangt, sondern sich selbst durchbringt, verdient auch das Entgegenkommen, wie ein Arbeiter, der sich zur Arbeit schleppt und führen lässt und sich unter Aufbietung aller Kraft selber durchbringt.

Ich bitte, meinen Antrag anzunehmen. Er bringt dem Staat keine allzu grosse Einbusse. Es würde sich rechtfertigen, dieser relativ kleinen Kategorie von Nichtrentnern diese Abzüge zu gewähren.

Jaggi. Der Artikel 39 ist für unsere Invaliden eigentlich auch der Schicksalsartikel. Ich bin Kollege Kopp dankbar, dass er seinen Antrag eingereicht hat und unterstütze ihn. Invalide können nicht gleich beurteilt werden wie Gesunde. Der Sprechende hatte die Ehre, während 22 Jahren eine Gruppe zu vertreten, die ständig im zweiten Glied war, immer im Schatten stehen musste. Man sollte diesen Leuten entgegenkommen und dem Antrag Kopp zustimmen. Wir sind nicht ganz einig. Ich habe mit Regierungsrat Moser darüber gesprochen. In Ziffer 4 heisst es «alt oder gebrechlich». Gemäss Ziffer 4 Litera b ist gebrechlich, wer die Invalidenrente (später die AHV-Rente) erhält. Diese Umschreibung sollte auch im Antrag von Kollege Kopp noch untergebracht werden. Ich habe in den letzten vier Jahren als Mitglied der Invalidenkommission viele Schicksale erfahren. Ich bitte, dem verbesserten Antrag zuzustimmen und im Sinne von Ziffer 4b den Passus aufzunehmen «Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung».

Zingg. Was Herr Jaggi sagte, würde den Antrag Kopp überflüssig machen, denn das, was Herr Jaggi wünscht, haben wir schon. Hingegen will Herr Kopp weitergehen. Er hat das ausdrücklich gesagt. Es gibt Gebrechliche, die keine Rente beziehen. Denen sollte man speziell entgegenkommen. Ich bitte Sie, dem Antrag Kopp zuzustimmen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Die Ausführungen von Herrn Kopp und weiterer Kollegen haben tatsächlich etwas für sich. Wir haben nun versucht, alles zu berücksichtigen. In der jetzigen Ziffer 4, die auch für Gebrechliche gilt, ist der Abzug von Fr. 300.— auf Fr. 600.— respektive von Fr. 500.— auf Fr. 1000.— erhöht, also verdoppelt worden. Das ist eine beachtliche Erhöhung zugunsten der Invaliden. Was Herr Kopp beantragt, ist nicht durchführbar. Er will die Gebrechlichen herausnehmen und diesen einen besonderen Abzug gewähren. Wenn der Gebrechliche 65 Jahre alt ist, würde sich der Abzug auf Franken 600.— reduzieren. Es geht um das gleiche Problem wie bei der Alters- und Invalidenversicherung. Man muss die beiden Kategorien einander gleichstellen, weil sonst Schwierigkeiten entstehen.

Was heisst gebrechlich? Als gebrechlich im Sinne dieser Bestimmungen erachte ich den, der eine Invalidenrente bezieht. Es werden nicht nur

ganze Renten ausbezahlt. Wer zu mehr als einem Drittel erwerbsunfähig ist, erhält die halbe Rente. Dabei sollte man es bewenden lassen, denn die Invaliden, die noch arbeiten, die Halbrentner, gehören auch in die Kategorie. Der Landwirt, der sich mit grosser Initiative an die Arbeit schleppt, ist auch Invalidenrentner, wenn er sich meldet. Man kann solche Ausnahmefälle, wie sie Herr Kopp erwähnte, die an und für sich heroisch sind, nicht zur Ausgangslage für die Formulierung des Gesetzes machen. – Ich bitte zu berücksichtigen, dass bei den Invaliden sehr oft dafür, dass sie dem Erwerb nachgehen, zusätzliche Kosten entstehen. Diese werden durch die Invalidenversicherung abgegolten, zum Beispiel wenn Hilfsmittel zu zahlen sind. Ich habe zum Beispiel einen Kollegen, der nicht gehen kann. Dem wird das Automobil zur Verfügung gestellt. Er hat durch das Auto noch zusätzliche Kosten. Das sind Gewinnungskosten, die er abziehen kann. Da besteht also schon ein zusätzlicher Abzug. Ferner unterstreiche ich: Wir haben einen Rechtsanspruch für Steuererlass bei Krankheitskosten geschaffen. Auch das ist eine wichtige Bestimmung für die Invaliden, die ständige Auslagen wegen Krankheit haben. Wenn also infolge zusätzlicher Kosten Härten entstehen, kann auf dem Erlassweg abgeholfen werden. Wir sollten es bei dem, was wir festgesetzt haben, bewenden lassen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts beizufügen, der Fachmann hat gesprochen. Das war ausgezeichnet. Er kennt das Gebiet wie nicht mancher hier. Ich glaube, die Lösung, die die Kommission vorschlägt, ist klar. Man legt im Gesetz fest, wer gebrechlich ist. Wir sind sehr weit entgegengekommen. Die Kommission hat zugestimmt. Ich ersuche den Rat, ebenfalls zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 82 Stimmen

Für den Antrag Kopp ..... 52 Stimmen

Friedli. Zu Absatz 2 Ziffer 5: Hier hat man den Abzug von Fr. 1000.— auf Fr. 1500.— erhöht. Das ist in Ordnung. Ich hätte den Wunsch, dass der Kommissionspräsident hier bestätige, dass man auf Grund von Artikel 160 in besonderen Fällen dann weitergehen kann. Ich erwähne als Beispiel einen Lehrer, der etwa 15 Kilometer von Bern weg wohnt. Er hat ein Kind, das lebenslänglich versorgt werden muss. Das Einkommen beträgt etwa Fr. 18 000.—. Davon muss er der Anstalt jährlich Fr. 6000.— bis 8000.— zahlen. Angesichts dieser schweren Verpflichtung und moralischen Belastung ist es nicht recht, dass nur Franken 1500.— abgezogen werden können. Wenn er nicht imstande wäre, den Betrag von Fr. 6000.— bis Fr. 8000.— zu leisten, müsste der Staat das selber übernehmen. Ich möchte also die Bestätigung haben, dass man solche Fälle auf Grund von Artikel 160 korrigieren kann.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Wenn es sich um Krankheitskosten handelt, die ein bestimmtes Ausmass übersteigen, besteht ein Rechtsanspruch, dass das berücksichtigt wird. Das ist im Vortrag der Regierung dargelegt. Der Absatz 1 von Artikel 160 spielt dort, wo eine offenbare Härte vorliegt. In Fällen, wie sie Herr Friedli angeführt hat, kann man im Sinne der nun bestehenden Vorschriften entgegenkommen.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2 Ziff. 4 Lit. b

Fr. 1000.— für Steuerpflichtige, deren Einkünfte zu mehr als vier Fünfteln aus Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung bestehen. Für verheiratete Steuerpflichtige erhöht sich dieser Abzug auf Fr. 1800.—. Diese Abzüge schliessen jene nach Litera a aus.

(Rest des Artikels gemäss Antrag der Kommission).

Art. 42

Von Wattenwyl. Im Alinea 6 ist von Berufswechsel die Rede. Ich bin von der Steuerverwaltung darauf aufmerksam gemacht worden, dass man hier auf Grund der Erfahrungen, die man bei der Wehrsteuer machte, eine Präzisierung vornehmen sollte. Es heisst im Alinea 6: «Wechselt der Steuerpflichtige im Laufe der Veranlagungsperiode seinen Beruf, so wird die Veranlagung revidiert.» Das ist richtig. Häufig wird ein Berufswechsel angemeldet, wobei dann der neue Beruf nicht lange ausgeübt wird. Es gibt unstabile Menschen. Ich beantrage daher zu sagen:

«Wechselt der Steuerpflichtige im Laufe der Veranlagungsperiode seinen Beruf, so wird die Veranlagung revidiert, sofern der Wechsel von Dauer ist.»

Unter Dauer ist folgendes gemeint: Die Revision wird durchgeführt, wenn einer während der Dauer eines Jahres den neuen Beruf ausgeübt. hat. Dann wird rückwirkend auf den Zeitpunkt des Berufswechsels neu veranlagt. Ich empfehle Ihnen, im Einverständis mit der Steuerverwaltung, diese Korrektur noch vorzunehmen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Was Kollege von Wattenwyl beantragt, müsste auch Praxis sein, wenn es nicht im Gesetz stünde. Es ist richtig, das in den Text aufzunehmen. Es verhindert, dass sich Schlaumeier auf diese Bestimmung berufen, wobei gar kein richtiger Berufswechsel vorhanden ist. Namens der Kommission würde ich den Zusatz annehmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 6 erster Satz

Wechselt der Steuerpflichtige im Laufe der Veranlagungsperiode seinen Beruf, so wird die Veranlagung revidiert, sofern der Wechsel von Dauer ist.

(Rest von Artikel 42 laut Antrag der Kommission).

Art. 42bis

Angenommen.

Art. 42ter

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier haben Sie eine redaktionelle Änderung.

Angenommen.

Art. 44bis

Angenommen.

Art. 44ter

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Durch Artikel 44ter will man verhindern, dass Schlaumeier für das gleiche zweimal den Abzug verlangen.

Angenommen.

Art. 46

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier hat Kollege Arni verlangt, man solle prüfen, ob nicht die Abrundung des Steuerbetrages auf ganze Franken stattfinden soll. Die Kommission kann nicht zustimmen, weil das einen Ausfall von etwa Fr. 200 000.— ergäbe. Es steht nicht fest, wer den Ausfall zu tragen hätte. Technisch liesse es sich wahrscheinlich nicht anders durchführen, als dass eben die Gemeinden, als die erste Instanz, das übernehmen würden. Die wären wahrscheinlich darob nicht besonders erbaut. Ausserdem wäre das gar keine Vereinfachung, sondern würde beim Lochkartenverfahren eher zu einer Komplikation führen; denn die Maschinen können den genauen Betrag errechnen, können aber nicht ohne weiteres abrunden. Im wirtschaftlichen Leben wird überall mit ungeraden Beträgen gearbeitet.

Christen (Bern). Mit dem Artikel 46 hat sich die freisinnig-demokratische Fraktion, in deren Namen ich einen Antrag einreichen will, erneut eingehend befasst. Sie hat die Einheitsansätze und die neue Progression überprüft und festgestellt, dass das Steuergesetz für die grosse Mehrheit der Steuerzahler Entlastungen bringt. Die Fraktion begrüsst das sehr. Sie hat gleichzeitig festgestellt, dass eine kleine Minderheit, die sehr beachtliche Steuern zahlt, durch die Hinaufsetzung des Einheitssatzes bis auf 5,25 eine Mehrbelastung erfährt. Die Fraktion erachtet das als nicht gerecht. Diese Erhöhung ist nicht nur ungerecht, sondern auch unklug. Es geht mir nicht nur um die Wegzugsgefahren, die wirklich bestehen, sondern auch um die Gefahr des Nichtzuzuges. Wenn man in der Advokatur steht, sieht man, dass es Leute gibt, die bei der Wahl des Wohnsitzes auf die Steuerbelastung achten. Wenn man die Kreise, die ganz beachtliche Mittel in den Kanton Bern bringen würden, abschreckt, indem man die Gesamtbelastung noch höher gestaltet, als sie schon ist, das heisst die Progression noch weiterführt, rupft man die Hühner, die vom Fiskus aus betrachtet nicht gerupft werden sollten. Wenn gesagt wird, wegen des Steuerbedarfes sei diese Erhöhung nötig, so bitte ich, zu würdigen, dass wir gerade zum umgekehrten Resultat gelangen. Ich beantrage namens der Fraktion, die beiden letzten Zeilen der Staffelung zu ersetzen durch:

«Bei zu versteuerndem Einkommen von mehr als Fr. 65 500.— beträgt der Einheitsansatz 5 Prozent.»

Wir haben heute nachmittag sehr eingehend diskutiert, ob man bei sozialen Zuwendungen mit Fr. 30.— oder Fr. 50.— beginnen soll. Hier geht es um wesentlich höhere Beträge. Wir werden bei übersetzter Progression ganz unnötigerweise Steuereinnahmen verlieren. Ich bitte daher, dem Antrag zuzustimmen.

Tschannen. Ich muss den Antrag bekämpfen, sozusagen unter dem Motto: Nun hat Jürg Stucker doch jemanden gefunden, der seine Sache vertritt. – Wenn einer Fr. 100 000.— Jahreseinkommen versteuert, kommt er auf einen Steuerbetrag von Fr. 10 500.—. Bei diesem Einkommen kann man annehmen, dass er noch Vermögen hat. Angenommen er habe Fr. 200 000.– Vermögen. Dieser Pflichtige zahlt Fr. 440.– mehr Einkommenssteuer und erfährt beim Vermögen eine Steuerentlastung um Fr. 420.—, bezahlt also durch die Weiterführung der Progression nur Fr. 20.— mehr. Die obere Grenze der Progression ist seit 1944 auf der gleichen Höhe. Es lässt sich nicht abstreiten, dass das für die betreffenden Steuerpflichtigen eine Bevorteilung war. – Herr Christen argumentiert mit dem Wegzug. Im Kanton Zürich aber geht die Progression bis auf Fr. 120 000.— weiter, in Basel, Solothurn und Aargau geht sie bis Fr. 100 000.—. In Bern ginge die Progression nach dem Antrag der Kommission bis Fr. 120 500.—. Wir sind also in den Proportionen, die auch die andern haben.

Als Gemeindekassier von Muri will ich die guten Steuerzahler nicht plagen. Aber diese Grossverdiener – meist sind sie es auf Grund ihrer Tüchtigkeit – sind schon durch die Wehrsteuer entlastet worden. Bei Fr. 100 000.— Einkommen ist meistens das Vermögen recht gross. Dann ändert sich das Verhältnis und es tritt per saldo eine Entlastung ein. Ich bitte, den Tarif nicht auf den Kopf zu stellen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, den 11. Februar 1964
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Gerber, Glatthard, Haegeli (Tramelan), Mäder(Vogelbuch), Marthaler, Mathys, Nahrath, Schürch, Wandfluh, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Oeuvray.

Motion des Herrn Grossrat Hirt (Biel) — Strassenstück Gemeindegrenze bis Ortschaft Pieterlen

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 747)

Hirt (Biel). Da der Regierungsrat bereit ist, meine Motion entgegenzunehmen, kann ich mich in der Begründung sehr kurz fassen.

Im Frühjahr 1958 wurde im Hinblick auf das eidgenössische Schützenfest in Biel ein Teilstück der Staatsstrasse Biel-Pieterlen, d. h. genau bis zur Gemeindegrenze Pieterlen, durch einen grosszügigen Ausbau den Bedürfnissen des ständig wachsenden Verkehrs angepasst. Der Grossverkehr anlässlich des Schützenfestes vom 2. bis 21. Juli 1958 von der Stadt bis zum Schiessplatz im Bözingermoos konnte auf diese Weise ordentlich gut gemeistert werden.

Der damalige Baudirektor, Herr Regierungsrat Brawand, äusserte sich seinerzeit in dem Sinne, dass ebenfalls das nachfolgende Teilstück von ca. 2,5 km, Gemeindegrenze Pieterlen bis Ortseingang Pieterlen, in den nächsten zwei bis drei Jahren einen entsprechenden Ausbau erfahren werde. Heute sind bereits 6 Jahre verflossen, und die Strasse ist immer noch im gleichen unhaltbaren Zustand. Dieser Strassenschlauch ist für die Strassenbenützer eine grosse Gefahr. Die Strassenbreite von 5,5 bis 6 m, dazu ohne Trottoir und Fahrradweg, ist für eine so wichtige Durchgangsstrasse vollständig ungenügend.

Ich gestatte mir, nachfolgend einige Zahlen über die in den letzten 6 Jahren erfolgten Unfälle auf diesem kurzen Strassenstück darzulegen; 1958 total 20 Unfälle; darunter 7 Schwerverletzte, verschiedene leicht Verletzte und grosser Sachschaden; 1959 total 19 Unfälle; darunter zwei tödlich verunfallte Personen, 7 Schwerverletzte, einige Leichtverletzte und grosser Sachschaden; 1960 total 16 Unfälle; darunter 8 Schwerverletzte, diverse Leichtverletzte und grosser Sachschaden; 1961 total 19 Unfälle; darunter 4 tödlich verunfallte Personen, 6 Schwerverletzte, diverse Leichtverletzte und grosser Sachschaden; 1962 total 30 Unfälle; darunter 1 tödlich verunfallte Person, 11 Schwerverletzte, diverse Leichtverletzte und grosser Sachschaden; 1963 total 12 Unfälle; darunter 2 tödlich verunfallte Personen, 6 Schwerverletzte, diverse Leichtverletzte und grosser Sachschaden.

Die Bilanz ergibt also total 116 Unfälle mit 7 Todesopfern, 45 Schwerverletzten und enormem Sachschaden innert 6 Jahren auf einer Strecke von 2,5 km. Auch Sie, meine Herren Kollegen, werden zugeben müssen, dass dies eine schreckliche Bilanz ist, weshalb eine Korrektur dieses Strassenzustandes als dringendes und unaufschiebbares Gebot erscheint. Ich gestatte mir, noch beizufügen, dass die Durchgangsstrasse Biel—Solothurn ausserorts überall den Verkehrsverhältnissen angepasst wurde, bis auf dieses vorgenannte Teilstück. Die im Bundesprogramm vorgesehene Nationalstrasse Solothurn—Biel, die die genannte Strasse entlasten soll, liegt noch in weiter Ferne. Gemäss Programm soll diese Strasse in den Jahren 1970 bis 1980 erstellt werden, also erst in zirka 10 Jahren.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Lorsqu'au printemps 1958, avant la Fête fédérale de tir, la route de Soleure, plus précisément le tronçon de la route cantonale Bienne—Pieterlen, situé sur le territoire de la commune de Bienne, fut aménagé, on envisagea de poursuivre les travaux d'aménagement de ladite route. A la demande expresse du Conseil communal de Pieterlen, un projet d'aménagement du tronçon traversant ce village fut établi et mis à l'enquête publique. Le programme de travail pour 1963, contenait un crédit de 380 000 francs pour l'aménagement projeté. Malheureusement le Conseil communal de Pieterlen ne fut pas en mesure d'acquérir le terrain nécessaire. Ce tronçon traversant la localité ne put donc pas être réalisé.

Du fait de ces tractations infructueuses, nous avons perdu un temps précieux. En 1962, un bureau d'ingénieur élabora un projet d'amenagement de la route depuis la limite de la commune de Bienne jusqu'à l'entrée de Pieterlen. Les plans ont été mis à l'enquête publique. On peut s'attendre à ce que les travaux d'aménagement débutent au printemps 1964. Le programme de travail de 1964 contient le crédit nécessaire.

La motion de M. Hirt est acceeptée par le Conseil-exécutif.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Kohler — Strassenstrecke Rondchâtel—Biel

Siehe Seite 748 hiervor)

Kohler. Le 16 novembre 1959, le Grand Conseil a accepté, à une grande majorité, une motion de la députation jurassienne qui a la teneur suivante:

La route de Sonceboz-Bienne est la seule artère qui relie le Jura à l'ancien canton. Etroite, sinueuse et dangereuse, elle ne répond pas, malgré les corrections partielles qu'on lui a apportées, aux exigences d'un trafic toujours croissant. Il est nécessaire de lui faire subir une transformation d'ensemble pour l'adapter aux besoins du trafic qui lui vient du Jura, des cantons limitrophes et de l'étranger, d'une part, et de l'ancien canton et du reste de la Suisse, d'autre part. La route Bienne-Sonceboz joue un rôle de la plus grande importance dans les rapports entre le Jura et l'ancien canton. Les pouvoirs publics ne peuvent l'ignorer. C'est pourquoi la députation jurassienne, consciente de la tâche qui lui incombe, demande au Conseil-exécutif de mettre tout en oeuvre pour amener une amélioration depuis longtemps nécessaire dans les communications routières entre Berne et la partie jurassienne du canton.»

Dans la réponse, M. le conseiller d'Etat Brawand, alors Directeur des travaux publics du canton, a déclaré, entre autre, ce qui suit:

«Die Strecke Sonceboz-Biel ist eine Sammelschiene von zwei Verkehrsströmen, wovon der eine aus dem Vallée von St.-Imier kommt, der andere von Moutier, aus dem Birstal, und die führen weiter nach Biel. Umgekehrt kommt ein Verkehrsstrom von Biel her, der sich in die verschiedenen Regionen des Juras verteilt. Nun erschweren aber dort die topographischen Verhältnisse das Bauen. Wir sind in einem alpinen Gelände – ich möchte das sagen, ohne den Jura zu beleidigen –, wo Strassenbauten sehr viel kosten. Das soll uns aber nicht hindern, sobald wie möglich diese dringenden Arbeiten in grosszügiger Art an die Hand zu nehmen.» Et plus loin: «Eventuell werden wir zwei Bahnen auf verschiedenem Niveau erstellen, die beide als Einspurbahnen dem Verkehr übergeben würden. All das ist noch abzuklären».

Lors de la discussion du rapport de gestion, le 4 septembre 1963, M. le conseiller d'Etat Huber, a fait les déclarations suivantes: La route Bienne-Reuchenette est également une route de grand trafic. Nous nous sommes posés la question: faut-il, entre Bienne et Reuchenette, construire une nouvelle route ou améliorer la route existante. Nous avons l'avis de la Confédération, parce qu'elle donne des subsides importants. L'avis de la Confédération est qu'il faut aménager la route existante: chaussée à 9 mètres, trois pistes, une pour que les véhicules lourds puissent suivre l'extrême droite de la chaussée, une seconde pour les véhicules rapides et une pour les véhicules descendants.»

Commentant, dans un article de presse, le programme des constructions routières dans le Jura, M. le Directeur des travaux publics écrit:

«Entre Bienne et Delémont la largeur de la chaussée a été fixée à 9 m par le service fédéral des routes et des digues». Ceci m'amène à faire les constatations suivantes:

1. Puisque la largeur de la chaussée de la route du Taubenloch a été fixée, il faut admettre que les études à ce sujet sont terminées.

2. L'idée de deux pistes séparées telle que l'avait laissé entendre M. Brawand a été abandonnée.

3. La notion de collecteur de trafic (Sammelschiene von zwei Verkehrsströmen) n'a pas été retenue puisque l'on a fixé uniformément à 9 m la largeur de la route Bienne – Delémont.

En comparant les déclarations de deux directeurs des travaux publics du même canton à 4 ans d'intervalle, mais surtout en comparant les besoins du trafic actuel avec la solution proposée, il m'est apparu qu'il fallait à tout prix éviter que l'on commette une erreur presque irréparable. C'est la raison pour laquelle j'ai déposé la motion que j'ai l'honneur de développer maintenant.

Pourquoi, dans le cas qui nous préoccupe, une route de 9 m de largeur, à 2 ou 3 pistes, est-elle insuffisante? La largeur d'une route, c'est-à-dire le nombre de pistes de roulement, est déterminée par le nombre de véhicules qui doivent pouvoir s'écouler pendant un temps donné. Ainsi les normes du service fédéral des routes et des digues sont les suivantes:

Routes à 2 pistes à sens inverse, trafic de pointe: 1000 véhicules par heure, env. 4000 véhicules par jour;

routes à 3 pistes à sens inverse, trafic de pointe: 1500 véhicules par heure, env. 6000 véhicules par jour;

routes à 4 pistes à sens unique, trafic de pointe: 4000 véhicules par heures, env. 25 000 véhicules par jour.

Ces normes sont valables pour des routes normales, c.-à-dire horizontales, à excellente visibilité en avant et latéralement, sans croisement, avec un trafic uniforme de voitures du même type.

Ces normes se réduisent dans une sensible mesure lorsqu'il y a de fortes pentes, de nombreux virages, et des véhicules de types, de puissances, de vitesses et de dimensions différents. C'est le cas pour le tronçon de route Bienne–Rondchâtel. En effet, la pente varie entre 4,6 et 5,6 %. Le 70 % de la longueur totale est fait de virages.

Le nombre des camions, autocars, trains routiers représente le 18 % de tous les véhicules qui empruntent cette route. Pour toutes ces raisons, les spécialistes estiment que les normes du trafic admissible doivent être réduites de 33 à 50 %.

Selon une étude faite par un ingénieur, à la demande du TCS et de l'ACS, le trafic de 1955 ne pourra même plus être absorbé normalement dans le Taubenloch par une route à 3 pistes.

Selon un bureau d'ingénieur de la circulation, le trafic admissible sur ce tronçon sera dépassé en 1965 pour le trafic du dimanche, en 1968 pour le trafic du samedi et peu après 1970 pour tous les jours de la semaine.

Ces études montrent à l'évidence que si l'on élargissait, en 1965-66, c.-à-d. lors du prochain programme routier, la route du Taubenloch à 9 m (3 pistes), le trafic admissible dans ces conditions serait déjà insuffisant. De nombreux autres chiffres, que je tiens à votre disposition, conduisent tous à la même conclusion. Je renonce à vous les citer.

Il est inutile que j'insiste sur le fait que les routes à 3 pistes sont très dangereuses. La statistique des accidents nous montre à l'évidence que, par rapport au nombre de km parcourus par un véhicule, c'est sur la route à 3 pistes qu'il se produit le plus d'accidents.

Nous avons dit qu'entre 1965 et 1970, une route à 3 pistes serait saturée. Que faudrait-il faire, alors? Tout à l'heure, j'ai parlé d'erreur presque irréparable; je m'explique.

Comme le disait M. Brawand, la traversée du premier plissement jurassien par une route est difficile et particulièrement coûteuse. L'élargissement de la chaussée actuelle à 9 m, voire 10,5 m, ne sera possible qu'en taillant plus profondément dans la roche, en construisant en terrasse, en perçant de nouveaux tunnels, en construisant de nouveaux ponts. La dépense, 10 à 15 millions je pense, permettra d'augmenter de 30 % environ la capacité de la route actuelle. Et après, tout de suite après, comment élargirons-nous cette route une nouvelle fois? Ce ne sera presque plus possible; cela coûtera des sommes folles.

En construisant la route Berne–Thoune sur le tracé actuel, on a commis une erreur, tout le monde s'en rend compte aujourd'hui. Mais cette erreur est réparable parce que dans ce terrain l'on peut sans grande difficulté faire passer la route en dehors des localités.

Tout autre est la situation dans le Taubenloch, où il n'y a aucun dégagement, où il faudra peut-être construire une deuxième route sur la première, de nouveaux tunnels à côté des anciens, de nouveaux ponts. Une erreur aura des conséquences incalculables. Non, M. le président et Messieurs, il ne faut pas aménager le tronçon actuel et le porter à 9 m de largeur, parce qu'après, on ne pourra plus l'élargir. En construisant à 4 pistes aujourd'hui, plutôt qu'à 3 pistes, la capacité de la route augmentera de 400 à 500 % au lieu de 30 à 50 %, tandis que l'augmentation de la dépense ne se fera jamais dans les mêmes proportions. On peut affirmer, sur la base de ces dernières données, qu'en construisant une route à 4 pistes (ou plustôt deux routes à 2 pistes à sens unique), le canton réalisera, pour les 20 prochaines années, une très grande économie.

Si l'on examine maintenant la question de l'exécution des travaux d'aménagement et d'élargissement du tracé actuel, comme on se propose de le faire, on se rend compte qu'il sera presque impossible, pendant les travaux, d'assurer l'écoulement du trafic. Il faudra installer de nombreux signaux rouge/vert; d'interminables colonnes se formeront, de sorte que, pendant des années, la route sera obstruée

Pour ces mêmes raisons, l'avancement des travaux sera considérablement freiné et le coût de l'ouvrage augmentera dans une très forte proporportion. En adoptant la solution que je préconise (2 routes à 2 pistes, à sens unique), il y aurait lieu de construiere d'abord une nouvelle route à 2 pistes puis d'y faire passer tout le trafic, pendant que l'on améliore le tracé actuel. De cette manière, le trafic pourrait se faire plus facilement et l'avancement des travaux ne serait pas entravé. Le coût de la construction, de ce fait, ne serait pas augmenté.

Monsieur le président, Monsieur le Conseiller d'Etat, Messieurs, on est étonné, après les renseignements que je vous ai donnés, que le Service fédéral des routes et des digues ait fixé la largeur de la route du Taubenloch à 9 mètres. J'ai l'impression que les études qui ont précédé cette décision n'ont pas été suffisament poussées. En effet, deux ingénieurs privés, chargés, l'un par le TCS et l'ACS, l'autre par une commission d'étude pour l'aménagement régional – que je profite de l'occasion de remercier ici – d'élucider le problème du trafic du Taubenloch en liaison avec la largeur de la route, travaillant indépendamment l'un de l'autre, utilisant les donnés officielles, à savoir les statistiques du canton et les normes de la Confédération, sont arrivés à peu près aux mêmes conclusions: «La Route du Taubenloch, élargie à 3 pistes, sera saturée vers 1970.» Que la Confédération n'accorde pas toute son importance à la route du Taubenloch s'explique en partie par le fait qu'elle a actuellement de gros soucis dans la réalisation de son programme de routes nationales. Que le canton de Berne se retranche derrière cette décision de la Confédération nous surprend et nous déçoit.

Non, la route N° 6, et en particullier le tronçon Sonceboz—Bienne, n'est pas simplement une route principale! Pour le canton de Berne, c'est la seule artère qui relie l'ancien canton au Jura; elle est vitale pour notre économie; pour notre canton, elle est comparable à la route du Gothard, dans les relations du Tessin avec le reste de la Suisse.

Le canton doit aujourd'hui tout mettre en œuvre, même si c'est contre l'avis de la Confédération, pour faciliter les échanges et les contacts entre le Jura et l'ancien canton. Ces échanges, pour une bonne partie, se font par sa route N° 6.

Pour toutes ces raisons je pense qu'il est nécessaire que nous donnions au Conseil-exécutif des instructions impératives pour qu'il élabore un projet de route à 4 pistes (là où le terrain nous y oblige, ce seront 2 routes à 2 pistes) pour que nous ayons l'assurance que les études qui auraient dû être faites depuis plus de 4 ans soient enfin entreprises sur la base des déclarations de l'ancien Directeur des travaux publics, M. Brawand.

En acceptant ma motion, M. le président et Messieurs, vous ne décidez pas de construire une route à 4 pistes; vous exigez que le problème de la route du Taubenloch soit étudié à fond.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Errare humanum est. Je ferai mon mea culpa. M. Kohler a basé sa motion sur la déclaration que j'avais faite il y a quelques mois disant que la chaussée sera élargie à 9 m. Je m'en excuse. La chaussée sera élargie à 10,50 m. mais je pense que même ce 1,5 m. de plus n'aurait pas incité M. Kohler à renoncer à déposer sa motion.

D'emblée, je dois lui dire que mes experts sont en contradiction avec les siens. Cependant, je suis persuadé de la relativé des choses surtout en matière de chaussée et de trafic. Je ne pense pas que M. Kohler et moi-même allons nous battre à coups d'expertises et d'experts. Il faut donner aux expertises et aux experts la valeur relative qu'ils ont et voir la réalité des choses et les possibilités.

Le trafic motorisé a, depuis 1959, subi un accroissement considérable. Le motionnaire estime que la solution prévue en vue de l'amélioration du tronçon Rondchâtel—Bienne est dépassée. C'est pourquoi il invite le Conseil-exécutif à élaborer pour ce tronçon, comme il l'a dit, deux routes à deux voies chacune.

L'aménagement de la route Bienne—Reuchenette a commencé par le tronçon Reuchenette—Rondchâtel en 1961. Les travaux se poursuivent d'une façon assez lente, je le reconnais. D'entente avec le service fédéral des routes, un profil de 10 m. 50 de largeur a été choisi. Je ne me retranche pas derrière le service fédéral des digues et des routes; cependant je ne connais pas, en Suisse, une seule route principale qui ait été construite à quatre voies. La chaussée de Reuchenette à Bienne sera à trois voies mesurant 3,5 m. chacune, ce qui représente l'aménagement idéal pour une route à trois voies.

M. Kohler fonde sa présomption, en ce qui concerne une solution dépassée, sur l'accroissement considérable du trafic depuis 1959. Selon les pointages du trafic faits par la Confédération en 1960, les fréquences journalières moyennes enregistrées pour la route principale N° 6 sont les suivantes: 2950 véhicules à moteur à Tavannes, 3200 véhicules à moteur à Reuchenette, 4440 véhicules à moteur à Münchenbuchsee, 6673 véhicules à moteur à Rubigen (Berne—Thoune).

Le comité chargé de l'étude de la capacité des routes par le ministère du commerce des Etats-Unis d'Amerique estime que les routes à 3 voies, avec un volume journalier moyen annuel de moins de 3500 véhicules donneront satisfaction pendant au moins 13 ans dans la mesure où les accroissements de circulation futures se feront à la même vitesse que par le passé. Une route à 3 voies, comme ce sera le cas sur le tronçon Reuchenette—Bienne, pourra absorber une capacité journalière de 9 à 12 000 véhicules à moteur (retenons 9000 plutôt que 12 000 parce que cette route est très mauvaise dans son profil en longueur). M. Kohler a cité 6000 véhicules par jour. Il faut reconnaître qu'on arriverait bientôt, même avec l'élargissement prévu au summum de sa capacité; si c'est 7000, elle pourrait doubler; si c'est 12 000, elle pourrait tripler.

Le bureau suisse pour la prévention des accidents a examiné à fonds la question du danger des routes à 3 voies. Le rapport publié il y a deux mois environ, arrive à la conclusion que les routes à trois voies ne sont pas plus dangereuses que les routes à deux voies. Se fondant sur les résultats de son enquête, ce bureau prouve que les routes à trois voies ne doivent pas être écartées par principe. Il constate que de telles routes, si elles atteignent une largeur de 10 m 50 ou plus, ont une capacité plus grande que les routes à deux voies et ne sont pas plus dangereuses. M. Kohler a raison quand il parle d'une piste de 3 m. Je pense aussi qu'elles est plus dangreuse que celle à 3 m 50. En revanche, M. Kohler rejette le projet de routes à 3 voies d'une largeur inférieure à 10 m 50, notamment de celles qui ne possèdent pas de pistes cyclables distinctes ou dont le trafic est très mélangé.

L'aménagement du tronçon allant de la partie nord de Bienne à Rondchâtel, d'une longueur de 3,2 km coûtera plus de 14 millions de francs. Outre un pont coûteux, enjambant les gorges de biais, de nombreux tunnels seront nécessaires.

La construction d'une route à 4 voies ne serait possible que sous la forme de deux routes à tracé distinct et qui seraient à sens unique. L'avenir n'est donc aucunement compromis par le projet actuel. Si plus tard, contrairement à toute attente, la route à trois voies n'était plus à même d'absorber le trafic, la construction d'une seconde route serait sans autre possible. Cela étant, le trafic montant trouverait dans la troisième voie une rampe pour véhicules lents. Il n'existe donc aucun motif de renconcer aux dispositions prises, d'autant moins que la Confédération, en tant qu'autorité de subventionnement, a décidé d'aménager, entre Reuchenette et Bienne, une route à trois voies.

La motion est acceptée par le Conseil-exécutif, mais sous forme de postulat au sens de nos considérations.

Kohler. Je ne peux pas me rallier à l'offre qui m'est faite par le Directeur des travaux de modifier ma motion et de la transformer en postulat.

Häberli. Ich will kein Exposé abgeben über die Expertisen dieser Strasse. Herr Kohler hat das sehr eingehend getan, und Herr Regierungsrat Huber hat ihm gut geantwortet. Als ehemaliger Bieler kenne ich die Verhältnisse in Biel nicht schlecht und muss schon sagen: Wenn wir die Motion annehmen, vergeben wir uns nichts. Herr Kohler hat ausgeführt, dass wenn wir die Motion annehmen, das nicht heissen will, dass die Strasse nachher vierbahnig gebaut werden muss; wir können aber durch die Erheblichkeitserklärung der Motion dazu beitragen, dass die Taubenlochschlucht, die Verbindung des alten Kantonsteils zum Jura, möglichst rasch ausgebaut wird. Auf die Expertisen will ich, wie gesagt, nicht eintreten. Die Erfahrung zeigt, dass das ungeheure Anwachsen des Motorfahrzeugverkehrs die Strassenbreiten immer wieder überholt. Man glaubt, etwas Rechtes vorzukehren und nach einem Jahr muss man feststellen, dass man doch zuwenig grosszügig gebaut hat. Gestützt auf diese Überlegungen bitte ich Sie, der Motion Kohler zuzustimmen.

Schaffroth. Ich bin eigentlich etwas enttäuscht über die Antwort, die der Herr Baudirektor dem Motionär erteilt hat und über die Begründung, warum die Motion lediglich als Postulat entgegengenommen werden kann. Die Realität zeigt einauch aus staatspolitischen Gründen ausserordentlochstrasse, des einzigen Zugangs vom alten Kanton in den Jura, sowohl technisch notwendig wie auch aus statspolitischen Gründen ausserordentlich bedeutungsvoll ist. Sowohl die vom Motionär wie vom Baudirektor angeführten Angaben der Experten weisen darauf hin, dass sich in kurzer Zeit die Frage einer vierspurigen Verbindung stellt, die technisch sicher nur lösbar ist in einem sens unique, d. h. die eine Strasse muss neu gebaut, die bestehende ausgebaut werden. Im Jahre 1954 wurden an der Abzweigung Biel Richtung Jura Reuchenette-Strasse Verkehrszählungen vorgenommen. Auf Grund dieser Zahlen von 1954 hat man gewisse Erwartungszahlen für das Jahr 1980 festgelegt. Die Zahlen die man für 1980 erwartete, waren aber schon 1960, also 6 Jahre später, erreicht. Diese Entwicklung geht weiter.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Zementfabrik in Reuchenette zurzeit im Umbau begriffen ist, und zwar in einer Grössenordnung zwischen

60 und 100 Millionen Franken. Die Zementfabrik will, soviel ich weiss, ihre Produktion verdoppeln. Das bedeutet, dass pro Jahr einige Dutzend Auto-Silowagen mehr nach Reuchenette verkehren. Diesem Umstand sollte man ebenfalls Rechnung tragen. Ich betrachte den Bau einer dreispurigen Strasse durch diese Taubenlochschlucht als einen Rückschritt, als eine Planung auf kurze Sicht. Ich beantrage Ihnen deshalb, der Motion von Herrn Kollege Kohler zuzustimmen.

Horst. Ich gestatte mir, auf ein Moment aufmerksam zu machen, das bis jetzt noch nicht erwähnt wurde. Wenn wir im Frühling, Sommer oder Herbst am Werktag durch die Taubenlochschlucht fahren, begegnen wir sehr oft Traktoren. Im Frühjahr bringen die Bauern aus dem Seeland und in einem weiteren Umkreis auch aus dem Mittelland ihre Rinder in den Jura zu Berg. Sehr oft werden Traktoren verwendet. Im Herbst werden die Rinder wieder geholt. Im Sommer heuen die Bauern aus dem Seeland im Jura. Sie fahren mit den Traktoren an Ort und Stelle und kehren mit selbstgeerntetem oder gekauftem Heu wieder heim. Die Traktoren fahren im Maximum 20 km pro Stunde. Wenn ein Heufuder angehängt ist oder wenn die Strasse steigt nur noch mit 10 km/h. Ich begegnete auf einer Fahrt durch das Taubenloch 3 bis 4 Traktoren oder langen Gefährten, die man überholen musste. Ein solches Manöver ist immer mit einer grossen Gefahr verbunden. Ich habe Wert darauf gelegt, dieses Moment auch noch zu erwähnen, denn es spricht ebenfalls dafür, dass man nur mit einer vierspurigen Strasse eine richtige Lösung herbeiführt. Ich bitte Sie, der Motion Kohler zuzustimmen.

Schwander. Auch ich unterstütze die Motion Kohler. Herr Kohler verlangt, dass ein Projekt für eine vierspurige Strasse durch das Taubenloch ausgearbeitet wird. Er verlangt also ein Projekt; er will noch nicht die Strasse. Die Frage soll aber gründlich geprüft und abgeklärt werden. Auch nach meiner Auffassung ist diese Strassenverbindung Biel—Jura ganz eingehend zu studieren. Bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes habe ich mich nach dem Ausbau der Zufahrtsstrassen nach Biel erkundigt. Im Anschluss daran wurde interpelliert und motioniert, und zwar mit Recht. Biel ist ein Strassenkreuz und bildet zweimal die Verbindung zwischen der deutschen und der welschen Schweiz, einmal in der Richtung Nord-Süd und einmal in der Richtung Ost-West. Von diesen Zufahrtsstrassen nach Biel sind jetzt zwei Teilstücke in Ordnung, eines gegen Osten bis dorthin, wo das Schützenfest stattfand. Dank dem Schützenfest – Herr Hirt hat davon gesprochen – wurde dieses Teilstück ausgebaut. Wir haben zu wenig Schützenfeste im Land, sonst hätten wir bessere Strassen! Ein weiters ausgebautes Teilstück befindet sich gegen Süden, nämlich die dreispurige Strasse bis nach Lyss. Wenn die Beratungsstelle für Unfallverhütung den Eindruck hat, die dreispurigen Strassen seien gut, so stimmt das insofern, als sie besser sind als Feldwege und Strassen mit zwei Fahrbahnen; die Strasse Biel—Lyss genügt aber schon heute nicht mehr allen Anforderungen. Die Ausfahrt gegen Westen, d. h. gegen Neuenburg und die Ausfahrt gegen den Jura müssen als katastrophal bezeichnet werden. Die Verbindung gegen den Jura gehört nicht zum Nationalstrassennetz; aber für den Kanton Bern handelt es sich hier um eine Strasse von erstrangiger Bedeutung. Darum bitte ich Sie, die Motion Kohler zu unterstützen.

Cattin. Comme représentant du Jura Nord, je dois également soutenir la motion Kohler. J'estime quil est nécessaire de prévoir un aménagement – M. Schaffroth a dit tout à l'heure un aménagement généreux – de ce tronçon. J'irai plus loin et je dirai un aménagement courageux de ce tronçon de route Rondchâtel—Bienne.

Dans le domaine routier, nous ne devons pas avoir peur de voir loin, de voir très loin et d'innover, de prévoir des solutions audacieuses.

Cette route revêt, pour le Jura-Nord, une importance essentielle, primordiale. On l'a déjà dit dans cette salle à plusieurs reprises et je crois qu'il est inutile d'insister davantage. Une route à 3 voies, telle que le prévoit le Gouvernement, est aujourd'hui dépassée et, sous peu, une telle route sera saturée et ne poura plus absorber le trafic de façon rationnelle. Comme l'a relevé le motionnaire, une route à 3 voies est dangereuse et, pour s'en convaincre, il n'est besoin que d'emprunter la route Bienne—Lyss. Ce serait une erreur de construire une route à trois pistes et ce serait une erreur encore de persévérer dans l'erreur. M. le conseiller d'Etat a dit tout à l'heure qu'errare humanum est. Cette formule a un deuxième corps de phrase qui dit «diabolicum perseverare».

Aujourd'hui, l'Italie qui s'y connaît en matière de constructions routières et en matière d'autoroutes, l'Italie a supprimé ou corrigé toutes les routes à 3 pistes pour les aménager en routes à deux ou à quatre pistes.

Par conséquent, la seule solution qui s'avère aujourd'hui pour l'aménagement de ce tronçon est celle qui est préconisée par M. Kohler. C'est pourquoi je vous demande d'accepter sa motion.

Bratschi. Es ist der Preis der Demokratie, dass es sehr schwer hält, eine grosszügige Strassenbaupolitik zu treiben. Immerhin muss ich bemerken, dass uns die Annahme des Nationalstrassengesetzes einen gewaltigen Schritt vorwärts gebracht hat. Gleichzeitig ist aber beizufügen: Wenn jeder gewusst hätte, was dieses Gesetz mit sich bringt, und wie weit die Kompetenzen des Bundes gehen, wäre die Annahme nicht mit so grossem Mehr erfolgt. Trotzdem wollen wir froh sein, dass wir auf eidgenössischer Ebene einen so beträchtlichen Fortschritt verzeichnen können. Auf kantonalem Boden haben wir das Strassenbaugesetz ebenfalls mit grossem Mehr angenommen. Trotzdem hat man, wenn es sich um die effektive Verwirklichung der Strassenausbauten handelt, immer noch etwas Mühe, grosszügige Lösungen durchzubringen, nicht deshalb, weil bei den Verkehrsfachleuten die Einsicht fehlte, sondern weil es der Bevölkerung schwer fällt, im gegenwärtigen Moment die Zukunft vorauszusehen. Das kann man der Bevölkerung nicht verargen. Und doch ergeben sich aus der Volksmeinung heraus Lösungen, wie wir sie bei der Bern-Thun-Strasse haben. Dort wäre eine andere Lösung gar nicht möglich gewesen zur Zeit,

als der Ausbau stattfand. Darüber wollen wir uns klar sein. Heute erkennt man, dass die Lösung falsch war. Weil die Bevölkerung noch nicht so weitgehend motorisiert denken kann, wie sie bereits motorisiert ist, muss man vom Grossen Rat aus ganz eindeutig für eine grosszügige Strassenbaupolitik eintreten. Diese Grosszügigkeit hat man bei der Annahme des neuen Strassenbaugesetzes bezeugt; man sollte sie auch bei den einzelnen Projekten wieder bezeugen.

Zur Frage einer drei- oder vierspurigen Strasse: Es ist richtig, was der Herr Baudirektor gesagt und auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung herausgefunden hat, dass Zwei- und Dreispurstrassen praktisch gleich gefährlich sind. Es handelt sich aber nicht um einen Vergleich zwischen 2- und 3-Spur-Strassen, sondern um einen Vergleich zwischen 3- und 4-Spur-Strassen. Da ist der bedeutungsvolle Unterschied. Jeder Polizeikommissär, der mit Verkehr zu tun hat, kann bestätigen, dass hier der gewaltige Sprung liegt. Auch in der Verkehrskapazität besteht eine grosse Differenz. Deshalb ist es gerechtfertigt, der Motion von Herrn Kohler zuzustimmen. Ich gebe zu, dass die Untersuchungen von der Baudirektion aus sehr eingehend geprüft wurden. Der Herr Baudirektor hat – das wollen wir ihm zugute halten – mit seiner Stellungnahme einfach der Volksmeinung noch etwas Rechnung getragen. Wir dürfen aber vom Rat aus den fortschrittlicheren Weg einschlagen und erklären: Wir wollen im Taubenloch eine fortschrittliche Lösung, eine Vierspurstrasse. Ich empfehle Ihnen die Motion zur Annahme.

Droz. Ich fühle mich verpflichtet, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, an den man noch nicht gedacht hat. Ich weise den Rat nach Lyss und mache ihn auf die ungeheure Konzentration an Motorfahrzeugen aufmerksam, die sich dort zusammenballt. In Lyss haben wir die Simca- und Volvo-Werke, in Biel-Süd die AMAG, in Biel selber die GM. Vielleicht haben sie der Presse entnommen, dass die GM in Studen Land zur Errichtung eines Lagerhauses gekauft hat. All das bedeutet eine sehr beträchtliche Anhäufung von Motorfahrzeugen in Biel und Umgebung. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich die Bevölkerung vermehrt, sei es durch Geburtenzunahme, sei es durch Veralterung der Leute. Wir werden um das Jahr 2000 herum fast eine Verdoppelung der Schweizer Bevölkerung haben. Die Bevölkerung wird auch in dieser Zeit Motorfahrzeuge fahren, es sei denn, dass dem Prozess irgendwie Einhalt geboten wird durch Epidemien oder Krieg; sonst wird der Prozess unaufhaltsam weitergehen. Ich bitte Sie, der Motion Kohler zuzustimmen.

Favre. Vous constatez, qu'un grand nombre d'orateurs s'inscrivent sur cette question et que tous les orateurs parlent dans le même sens. Dans ces conditions, on peut admettre qu'il s'agit quand même d'une question très importante et si tous les orateurs s'expriment dans le même sens, il convient d'attacher l'importante que méritent leurs déclarations.

On a parlé expertises. On peut toujours en discuter.

Quant au fond du problème, savoir s'il faut 3 ou 4 pistes, personnellement j'estime qu'il est absolument nécessaire d'avoir 4 pistes. Si j'ai bien compris, le projet du Gouvernement serait le suivant: Il y aurait deux pistes pour la montée et une pour la descente. Cela aurait pour conséquence qu'il ne serait pratiquement presque pas possible de dépasser à la descente, s'il y a beaucoup de circulation et si l'on se trouve derrière un camion ou un tracteur. De Reuchenette à Bienne, on ne pourrait pratiquement plus dépasser. On peut se rendre compte du développement de la circulation entre Reuchenette et Bienne, déjà maintenant. Avec l'augmentation de la circulation, on se demande comment cela se passera. A part toutes les raisons invoquées, on doit pouvoir admettre le dépassement normal en évitant aux automobilistes qui se trouvent derrière un camion ou un tracteur de Reuchenette à Bienne, d'être obligés de rouler à 10, 20 ou 30 km/h.

C'est un point. Mais le litige maintenant n'est pas la question de l'étude du projet puisque le Gouvernement est d'accord d'accepter la demande de M. Kohler sous forme de postulat. Il est donc d'accorud d'étudier la question. Le problème qui se pose est de savoir s'il faut admettre cette demande sous forme de postulat ou de motion, ce qui signifie: est-ce que cette étude doit être faite très rapidement ou bien va-t-on la traîner encore pendant un certain temps?

Je pense quant à moi qu'il est très urgent d'étudier ce problème maintenant déja et qu'il ne convient pas de renvoyer toute cette étude. Il convient au contraire, d'agir le plus rapidement possible aussi vis-à-vis des autorités fédérales. On se rend compte aujourd'hui de la situation quand on passe vers 6 ou 7 heures du soir (je ne parle pas du dimanche car, le dimanche, on a le temps), ou bien à midi ou le matin. Cela devient presque impossible, s'il y a des camions – et il y en a à ces heures-là. Ce problème est urgent et il convient absolument d'accepter la motion Kohler. Je vous prie de bien voloir la voter.

Graf. Le nombre d'orateurs qui se sont succédé à cette tribune me permet d'être bref. Je pense qu'il faut accepter la motion Kohler. L'argumentation du Gouvernement ne m'a pas convaincu. Il me semble que le Directeur des travaux publics n'est pas très certain que la solution préconisée jusqu'a présent soit la meilleure. En effet, il dit qu'ultérieurement, on poura reconsidérer la question et attribuer une des pistes prévues au trafic lourd et les autres au trafic plus rapide. Ce ne serait donc qu'une solution provisoire.

Or, ce que demande M. Kohler, c'est une étude de projet. Je ne vois par conséquent pas de différence entre un postulat accepté par le Conseil-exécutif et la motion développée par M. Kohler. Le postulat peut présenter l'inconvénient que la solution n'interviendra que dans un avenir lointain. Puisqu'il s'agit en réalité d'une étude à faire et d'un projet à présenter au Grand Conseil, il semble tout indiqué d'accepter la motion et de faire les études nécessaires afin de pouvoir, dans un proche avenir, travailler à cette route et faire ce qui doit être fait. Il faut, comme l'ont dit d'autres orateurs, que l'ancien canton et le Jura

bénéficient de voies de communication permettant d'aller de l'un à l'autre. C'est une nécessité absolue et urgente.

Kohler. Si je n'ai pas accepté de transformer ma motion en postulat, c'est parce que j'ai le sentiment que le canton a décidé de construire une route à 3 pistes et que si je transformais ma motion en postulat, cette route à 3 pistes serait construite. C'est précisément parce que je considère que ce serait une erreur presque irréparable que je ne peux pas transformer ma motion en postulat.

Je ne demande qu'une chose, c'est une étude, une étude approfondie et sérieuse de tous les aspects du problème et je demande qu'on nous fournisse les résultats de cette étude. Si véritablement, sur cette base, il devait s'avérer que cette route à 3 pistes soit la solution la meilleure et dans l'intérêt général du canton, je suis prêt à m'y rallier; mais, je demande cette étude. J'insiste pour qu'elle soit faite et qu'on donne connaissance au Grand Conseil de ses résultats.

M. le conseiller d'Etat Huber a déclaré ne pas vouloir se battre à coups d'experts et d'expertises. Je suis d'accord avec lui. Toutefois, il a cité des chiffres qui m'étonnent. Je ne comprends pas qu'il cite des chiffres de 1955 ou 1956 avec un trafic de 2500 à 3000 véhicules par jour alors que des chiffres plus récents existent, pour 1960 et même plus tard. Je m'étonne qu'il n'ait articulé que ces chiffres-là. Je veux toute-fois reprendre l'un de ceux qui ont été cités par le Directeur des travaux publics.

M. le conseiller d'Etat Huber a déclaré que les experts – les siens – admettaient qu'il fallait considérer comme saturée une route à 3 pistes qui devrait absorber plus de 9000 véhicules par jour. Or, aujourd'hui, les statistiques démontrent que le trafic dépasse 6000 véhicules par jour. Ces chiffres résultent de statistiques qui sont là, à disposition de tout le monde. Et encore, il ne s'agit pas du trafic dominical qui, lui, est de 12 000. Voilà pour ce premier chiffre. Si donc aujourd'hui, nous avons près de 7000 véhicules, combien de temps cela ira-t-il avant d'atteindre 9000? Je vous le demande, Et combien de temps et pour combien de temps cette route à 3 pistes sera-t-elle construite? M. le Directeur des travaux publics a prouvé une fois de plus que lorsque la route sera construite, elle sera déjà saturée.

Autre remarque: Le Directeur des travaux publics a déclaré: Je ne connais pas de route principale à 4 voies en Suisse. Je vais immédiatement lui en indiquer une. Je ne voulais pas le faire, mais il m'y oblige. Il s'agit de la route de la Vue des Alpes. Le canton de Neuchâtel a aussi des problèmes cantonaux et l'un d'eux est précisément d'assurer la bonne harmonie entre les gens du Haut (La Chaux-de-Fonds, Le Locle) et ceux du Bas. Le canton de Neuchâtel a aménagé cette route sur certains tronçons à 4 pistes, surtout dans les virages. Il l'a fait bien que cette route ne soit pas une route nationale. Il l'a fait parce qu'il a considéré que c'était d'une importance capitale pour le canton de Neuchâtel. Je pense que la route du Taubenloch est encore plus importante, pour le canton de Berne, que celle de la Vue des Alpes pour le canton de Neuchâtel. A ce propos, le Grand Conseil devrait faire cet effort, malgré l'argumentation du service fédéral des routes et des digues, qui a prévu la route à 9 m. Le canton de Neuchâtel n'en a pas tenu compte et il continuera à n'en pas tenir compte.

En ce qui concerne la statistique des accidents, je veux encore vous donner quelques chiffres. On a dit: C'est pratiquement la même chose. Le nombre des accidents est le même sur une route à 2 voies et sur une route à 3 voies. Voici quelques chiffres:

Pour 10 millions de kilomètres parcourus par un véhicule sur une route à 2 pistes, avec trafic contraire, il y a 3,7 accidents; sur une route à 3 pistes, avec trafic contraire, il y a 5 accidens (au lieu de 3,7); sur une route à 4 pistes sans séparation, il y a 3,8 accidents et sur une route à 4 pistes avec séparation, telle que nous l'entendons, il y a 2,2 accidents. Ces chiffres montrent que le nombre des accidents est donc réduit de moitié sur une route à 4 pistes.

Il y aurait encore d'autres chiffres, mais je renonce à vous les indiquer. Je pense qu'il est impotant que nous demandions et exigions du gouvernement qu'il nous fournisse un rapport et une expertise sur cette question de la route du Taubenloch. Cela est très important. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir accepter ma motion.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous prie de prêter attention à ce que je vais dire. Nous n'allons pas engager une lutte de prestige et reprocher à M. Kohler d'avoir cité des chiffres que j'aurais avancés et qui ne correspondraient pas à ce que j'ai dit. M. Kohler s'en est tenu à une route de 9 m. Nous mettons cela de côté. Nous travaillons les uns et les autres les pieds sur la terre et dans l'intérêt du canton, dans le sens des réalités.

Peut-on tirer des parallèles avec la route Lausanne—Zurich, route nationale qui sera terminée en 1980, route à deux chaussées avec deux pistes à chaque chaussée? On demande aujourd'hui une même route sur un tronçon où les statistiques officielles prouvent qu'il y a deux à trois fois moins de trafic. Qui est-ce qui se trompe: Est-ce la Confédération et la commission fédérale d'experts ou M. Kohler?

J'ai relu la motion de M. Kohler: «En conséquence, le Conseil exécutif est invité à élaborer un projet de route à 4 pistes pour le tronçon Rondchâtel—Bienne». Un tel projet, nous ne pouvons pas l'étudier. C'est impossible, du point de vue technique, comme du point de vue de la circulation et des dépenses, de construire dans ces gorges du Taubenloch une route à 4 pistes. Il est relativement facile de l'élargir de 3 à 3,5 m. Par contre il ne serait plus possible, plus rentable et plus économique d'en faire une route à 4 pistes. Et c'est pourtant ce que demande la motion. Nous ne pouvons pas le faire, même avec la meilleure volonté. Je l'ai déjà dit. Ce que nous voulons faire, c'est une route à 10 m. 50. Actuellement, elle a 6 m. ou 6 m. 50: nous l'élargirons donc de 4 m. à 4 m 50. Nous élimenerons la plupart des courbes et la différence entre l'ancienne route et la nouvelle que nous construirons sera extrêmement sensible. Voilà ce que nous pouvons faire dans un ter-

rain très accidenté. Plus tard, comme je l'ai déjà dit dans ma réponse, nous construirons, lorsque le besoin sera là, une deuxième route à sens unique à deux pistes.

Il nous est impossible d'accepter la motion de M. Kohler. Si elle était rédigée de telle façon qu'elle demande la construction de deux routes séparées à deux pistes, je vous dirais: Bon! Nous construirons d'abord sur 3,2 km à 10 m. 50; Nous avons déjà commencé de la construire il y a trois ans. Nous ne pouvons pas faire un travail de singe. Je n'ai pas voulu envenimer la discussion, mais au moment où la discussion arrive sur une voie telle que celle où elle est arrivée aujourd'hui, je dois, moi aussi, au nom de la Direction des travaux publics, faire état de l'avis de nos spécialistes qui ne sont pas des inconscients.

Je rends le Grand Conseil attentif – il a toujours été raisonnable – au fait que nous voulons d'abord construire cette chaussée à 10 m. 50 avec 3 pistes, et cela le plus rapidement possible. Vous pourriez rendre un immense service à la Direction des travaux publics en mettant à sa disposition des crédits plus élevés pour la réalisation de ses projets.

Si vous acceptez la motion Kohler sous la forme d'un postulat, c'est ainsi que nous procéderons. C'est la seule façon de réaliser ce projet: terminer les travaux que nous avons commencés et ceux qui parcourront la région remarqueront l'énorme travail. Ensuite, nous pourrons construire une deuxième route à sens unique. Je vous demande de faire confiance à la Direction des travaux publics.

Präsident. Der Herr Baudirektor lehnt die Motion nach wie vor ab und verlangt Umwandlung in ein Postulat. Ordnungshalber frage ich Herrn Kohler noch einmal an, ober er mit der Umwandlung einverstanden ist.

Kohler. Je ne peux pas renoncer à ma motion et je demande de pouvoir faire une déclaration personnelle.

Le Directeur des travaux publics est en train d'examiner le texte de ma motion par le petit bout de la lorgnette. Ma motion parle d'une route à 4 pistes Bienne—Rondchâtel. Que cette route à 4 pistes soit formée de deux routes l'une à côté de l'autre ou au dessus l'une de l'autre, cela m'est bien égal. Je ne pense pas toutefois que ce soit un motif pour refuser une motion. Quand on parle de route à 4 pistes, on peut envisager toutes les solutions possibles. Je ne pense pas qu'on puisse argumenter comme l'a fait le Directeur des travaux publics.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	77 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen

Motion des Herrn Grossrat Abbühl — Schaffung eines Amtes zur Förderung der Regionalplanung

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 748)

Abbühl. Meine Motion geht davon aus, dass infolge der Wirtschaftskonjunktur mit allen ihren Begleitumständen einerseits und der dauernden Zunahme der Bevölkerung auf gleichem Raum anderseits in unserem Kanton die siedlungstechnischen Ansprüche und Schwierigkeiten wachsen.

Wie ist die Situation heute? Wer macht Regionalplanung im Kanton Bern? Wir haben eine Regionalplanungsgruppe. Das ist nach Artikel 1 ihrer Statuten ein Verein. Der Zweck dieses Vereins ist die Förderung der Regional- und Landesplanung. Es heisst in diesen Statuten in Artikel 2 Absatz 2: «Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden.» Als Zweck haben wir alle die Förderung, nicht die Planung selber. Die Regionalplanungsgruppe Bern unterhält ein technisches Büro. Die Aufgabe dieses technischen Büros können wir ebenfalls in den Statuten nachlesen. Es heisst da: «Das technische Büro berät die Mitglieder dauernd und unentgeltlich». Die Mitglieder können Privatpersonen wie Gemeinden und Verwaltungen sein. Die Aufgabe des technischen Büros ist also in erster Linie die Beratung in unseren Gemeinden. Das technische Büro besteht im Moment aus einem Regionalplaner, einem Stellvertreter, einem Vermessungstechniker, einer Sekretärin und einer Lehrtochter. Es ist klar, dass man mit einem solchen Personalbestand keine Regionalplanung betreiben kann, umso weniger, als die Regionalplanungsgruppe einerseits ein Instrument des Vertrauens zu unseren Gemeinde ist, ein ideelles und propagandistisches Instrument, anderseits aber keine rechtlichen Kompetenzen besitzt. Das ist ein Mangel. Auf der einen Seite ist es für die Gemeinden angenehm, bei dieser Stelle Rat holen zu können; auf der andern Seite hängt die Arbeit der Regionalplanungsgruppe immer etwas in der Luft.

Der Kanton Bern gibt an die Regionalplanungsgruppe einen jährlichen Beitrag von Fr. 45 000.—. Es wird Ihnen allen klar sein, dass dieser Betrag gerade ausreichen wird, um einen Angestellten mit den Büroauslagen zu bezahlen. Der Regierungsrat hat aber mit Beschlüssen vom 10. August 1965 und 22. Januar 1960 das technische Büro der Regionalplanungsgruppe beauftragt, Subventionsgesuche für Planungsarbeiten zu begutachten, die Oberaufsicht über diese Arbeiten auszuüben und die Abrechnungen zu kontrollieren. Die Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe ist für das kleine Büro aussergewöhnlich schwer, denn gegenwärtig sind über 100 Ortsplanungen im Gange.

In Übereinstimmung mit der Regionalplanungsgruppe besteht die Aufgabe des technischen Büros in der Beratung und Mitarbeit beim Aufstellen von Kostenvoranschlägen für die Planungsarbeiten und in der aktiven Teilnahme an Arbeitssitzungen von Planungsausschüssen.

Die Beratung der Gemeinden durch das technische Büro umfasst unter anderem die Beurteilung der Notwendigkeit, Art und Subventionier-

barkeit einer Planung, die Umgrenzung des Planungsgebietes, die Änderung von Zonen- und Baulinienplänen, die Anwendung der Baureglemente auf bestimmte Bauvorhaben, die Auslegung und Änderung von Baureglementsbestimmungen, sowie die Ausarbeitung von skizzenhaften Vorschlägen für Zonen-, Baulinien- und Bebauungsplänen.

Neben der mehr beratenden Tätigkeit bearbeitet das technische Büro einige Ortsplanungen kleinerer Gemeinden sowie vereinzelt Baulinien- und Bebauungspläne auf eigene Rechnung.

Der kleine Mitarbeiterstab und die fest überbundenen Aufgaben übersteigen aber die Möglichkeiten dieses technischen Büros. Der Staat muss also die Regionalplanungsgruppe Bern finanziell mehr fördern. Auch sollte eine Regionalplanungsgruppe grössere Kompetenzen haben. Der Sprechende würde jedoch eine Verstaatlichung der Regionalplanungsgruppe ablehnen. Die Verwaltungsautonomie verbietet dem Staat die Übernahme kommunaler Aufgaben. Was durch die Gemeinden getan werden kann, soll auch durch die Gemeinden geschehen. Die Regionalplanungsgruppe mit dem technischen Büro ist dafür da, die Gemeinden zu beraten. Wollte man verstaatlichen, müsste man das gleiche Instrument noch einmal schaffen. Die heutige Form ist also beizubehalten.

Wer plant nun kantonal? Die verschiedenen Direktionen mit ihren Amtsstellen. Ich nenne die Baudirektion, wo sich sämtliche Abteilungen mit der Planung ihrer Probleme beschäftigen. Auf der Finanzdirektion sind es die Liegenschaftsverwaltung, das Statistische Büro, die Steuerverwaltung, die in Lasten- und Finanzausgleich planen. Auf der Volkswirtschaftsdirektion ist das Arbeitsamt zu erwähnen mit seinen Sachgebieten: Berufsbildung, Fremdarbeiterfrage, Industrieplanung Subventionierung von Planungsarbeiten, Fremdenverkehr, Arbeitsbeschaffung. Auf der Landwirtschaftsdirektion ist es das Meliorationsamt, das sich mit der Ausscheidung der Bau- und Landwirtschaftszone, mit dem landwirtschaftlichen Bodenrecht und der Hilfe an die Bergbevölkerung befasst. Auf der Forstdirektion haben wir das Jagd- und Fischereiinspektorat und die Naturschutzverwaltung; als Sachgebiet sind die Auf- und Abforstungen zu nennen. Auf der Erziehungsdirektion haben wir den Ausbau der Ausbildungsmöglichkeiten in den zentralen Orten der Regionen, die Abgrenzung der Schulkreise bei Primar- und Sekundarschulen. Auf der Polizeidirektion plant das Strassenverkehrsamt über die Verkehrsprobleme. Die Direktion des Gemeindewesens befasst sich mit dem Lasten- und Finanzausgleich, die Sanitätsdirektion mit der ärztlichen Versorgung durch ein System von öffentlichen und privaten Versorgungsstellen, mit den Zentralspitälern, den Regionalspitälern und den freierwerbenden Ärzten, die Direktion des Fürsorgewesens mit den Altersheimen und dem sozialen Wohnungsbau, die Militärdirektion mit den Anlagen für den Zivilschutz, die Justizdirektion mit der Planung der berührenden Gesetzgebung, vor allem mit der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Der Kanton muss also im grossen Massstab planen. Trotzdem werden vom Kanton eine Menge von Dingen ungenügend geplant. Als Beispiele sind zu nennen: der Landschaftsschutz, die Sicherung von Erholungszonen und Freiflächen mit Aussichtspunkten, öffentlichen See- und Flusszugängen, Spazierwegen und Parkplätzen, die Siedlungsplanung, der Aufbau eines Netzes zentraler Orte verschiedenen Ranges für die Versorgung des ganzen Kantonsgebietes mit öffentlichen und privaten Diensten, die Reservierung des für die Industrie geeigneten und in Zukunft benötigten Landes, die Wahrung der Interessen der Raumplanung auf dem Gebiet der Gesetzgebung, die Festlegung von Zonen, in denen sich Neubauten an die herkömmliche Bauweise anpassen oder nicht anpassen sollten.

Es gibt ein berühmtes Sprichwort: Gouverner c'est prévoir! All die aufgezählten Aufgaben können im Kanton Bern weder dem Hochbauamt noch der Rechtsabteilung übertragen werden. Meiner Meinung nach ist für diese Arbeiten ein neues Amt zu schaffen, denn die beiden genannten Abteilungen sind durch die herkömmlichen Arbeiten überlastet.

Was für Aufgaben hätte nun ein solches kantonales Planungsamt? Ich nenne: Regionalplanung, Kontaktnahme mit allen bestehenden, die Planung berührenden Amtsstellen und Kommissionen, insbesondere mit den Gemeinden, Ausarbeitung von Vorschlägen und Richtlinien, so dass die Planung im Kanton Bern koordiniert wird und eine einheitliche Praxis erhält, Besorgung der Planung, die ihm vom Regierungsrat oder Grossen Rat übertragen wird, Tätigkeit als neutrale Vermittlungsinstanz bei baulichen Werken, bei denen zwei Gemeinden aufeinander Rücksicht nehmen sollten, Regelung der technischen Anforderungen an subventionierte Planungen, Ausarbeitung eigener Vorschläge. Insbesondere hätte es sich zu befassen mit der Dimensionierung von Wohn- und Arbeitsgebieten, den Linien des öffentlichen und privaten Verkehrs, Schulen, Spitälern, Sportanlagen, Anlagen für kulturelle Bedürfnisse, Einkaufszentren, Ärzten usw. weiter mit den im regionalen Interesse gelegenen Freiflächen, den Landwirtschaftsgebieten, mit der Bezeichnung zu schonender Landschaftspartien, der Umgebung künftiger Autobahnanschlüsse, der Behandlung von Baupolizeigeschäften bei Planungsangelegenheiten usw.

Aus diesem Katalog geht klar hervor, dass kein bestehendes Amt diese Aufgaben übernehmen kann. Es muss daher ein neues Amt geschaffen werden, das in Verbindung und enger Zusammenarbeit mit den andern Amtsstellen die Arbeiten erledigt. Ausgedehnte Kontakte zwischen der bestehenden Verwaltung und der neuen Amtsstelle werden gewünscht. Auf diesem Planungsbüro müsste ein Kantonsplaner angestellt werden. Ihm zur Seite stünde ein Jurist und ein Volkswirtschafter sowie ein Architekt. Dazu kämen die ordentlichen Hilfskräfte wie Zeichner und Techniker. Für bestimmte Arbeiten müssten private Büros beigezogen werden oder das technische Büro der Regionalplanungsgruppe Bern. Es ist für die Planung nicht zu spät; es ist aber auch nicht mehr zu früh.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Regionalplanungsgruppe Bern mit dem technischen Büro ist ein wertvolles Instrument zur Beratung unserer Gemeinden; es ist beizubehalten. Eine Verstaatlichung der Regionalplanungsgruppe ist abzu-

lehnen, weil sie einen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden bedeutet, und ein Schlag gegen die Gemeinden, die bei der Regionalplanungsgruppe angeschlossen sind, wäre. Ein kantonales Planungsamt ist heute für den Kanton und die Gemeinden unerlässlich, denn die Aufgaben haben zugenommen. Das Hochbauamt und das Büro für Strassenplanung werden durch das kantonale Planungsamt nicht konkurrenziert, da man die Arbeitsfelder aufteilen kann. Erwünscht ist aber eine gute Zusammenarbeit.

Ich bitte den Rat, meine Motion in diesem Sinne erheblich zu erklären.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Voilà une motion qui est apparemment moins explosive que la précédente.

Le motionnaire demande que le Conseil-exécutif soit chargé de créer les bases légales pour instituer un office cantonal d'urbanisme.

Incontestablement, les tâches des services cantonaux et, partant, le risque que ceux-ci courent de ne pas coordonner suffisamment leur action, croissent en fonction de la densité et des exigences d'une population toujours plus nombreuse. D'autre part, les fonctionnaires de l'Etat, des communes et les entrepreneurs privés auraient une vue d'ensemble beaucoup plus claire si l'on pouvait dresser l'inventaire des travaux de planification en cours dans le canton. Sur la base de cet inventaire et de la statistique, il serait possible de prévoir et de préparer le développement futur.

Les principaux problèmes d'urbanisme à résour de résultent de la soudre des agglomérations. Les communes ne peuvent satisfaire à leurs nouvelles obligations qu'en conjuguant leurs efforts. C'est ainsi que l'article 38 de la loi du 26 janvier 1958 sur la réglementation des constructions, impose aux communes des tâches d'aménagement régional. Le dit article autorise, de plus, le Conseil-exécutif à établir lui-même, si besoin est, le plan d'aménagement régional sur lequel certaines communes tarderaient à se mettre d'accord. En vertu de l'article 39 de la même loi, le Conseil-exécutif peut, le cas échéant, contraindre les communes récalcitrantes à s'associer en un syndicat d'aménagement régional. Les sous-groupements suivants se sont volontairement constitués. Bienne–Seeland, Berne et environs, vallée de Laufon-Thierstein. D'autres groupes sont en voie de constitution.

Il est, d'autre part, indispensable que le canton prenne contact avec ces sous-groupes, qu'il veille à la coordination de leurs efforts et qu'il contrôle jusqu'à un certain point le travail fourni, étant donné que Confédération et canton financent (20 % chacun) à raison de 40 % au maximum les projets établis.

Parce que l'Etat doit aussi sauvegarder ses propres intérêts au sein des groupes régionaux (routes cantonales, épurations des eaux industrielles, protection du patrimoine et de la nature, rapports avec d'autres cantons, etc.), les cantons de Soleure, Bâle et Zurich ont institué des offices cantonaux d'urbanisme.

Le Conseil-exécutif estime néanmoins que la création d'un service cantonal d'urbanisme ou de planification est prématurée, cela pour les raisons suivantes:

a) le Groupe d'aménagement régional de Berne a l'intention d'étendre son activité; il est prêt, moyennant une augmentation provisoire de francs 6000.— du subside annuel de l'Etat, à assumer les obligations essentielles d'un office cantonal d'urbanisme.

b) le Groupe d'aménagement régional de Berne qui est une société de droit privé a, de ce fait, à certains égards, les coudées plus franches qu'un service public. Il est en mesure de payer des appointements plus élevés en moyenne que ceux qui sont versés par l'Etat. Cela lui a permis jusqu'à présent de recruter plus facilement des collaborateurs techniques (architectes, techniciens, dessinateurs, voire économistes).

c) Il peut, sans plus de formalités, exécuter contre paiement des commandes concernant l'aménagement tant local que régional, ce qui revêt une grande importance en un temps où les techniciens de la planification sont particulièrement rares.

d) Le Conseil fédéral a récemment créé une commission d'experts chargés d'examiner les questions relatives à l'aménagement du territoire national. L'association suisse pour le plan d'aménagement national a offert au Conseil fédéral de se charger de certaines tâches incombant à la Confédération. Il paraît, dès lors, judicieux d'attendre que l'évolution se précise sur le plan national, avant d'instituer un bureau cantonal d'urbanisme étatisé.

En résumé nous dirons que la création d'un service d'aménagement régional, tel que le conçoit M. Abbühl, s'avérera indispensable avec le temps. Pour ces prochaines années, l'aménagement du bureau technique du Groupe d'aménagement régional de Berne devrait cependant suffire. Quant à l'étatisation de ce service, il convient de rester, encore pour le moment, dans l'expectative. L'intérêt que les communes portent au Groupes d'aménagement régional de Berne, l'appui financier qu'elles peuvent lui apporter, décroissent au fur et à mesure que se constituent les sous-groupements. Un jour viendra où il faudra que l'Etat reprenne le bureau technique du Groupe d'aménagement régional. Il est bon de procéder, dans ce domaine encore mouvant de l'aménagement du territoire, d'une façon un peu empirique. Le Conseil-exécutif est disposé à poursuivre l'étude de l'extension du Groupe d'aménagement régional de Berne et de la création éventeulle d'un service cantonal d'urbanisme de même qu'à rendre compte ultérieurement de cet examen.

Le Conseil-exécutif accepte la motion sous forme de postulat.

Präsident. Herr Abbühl erklärt sich mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Hofmann (Büren a A.), Renovation im Schloss Büren

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 465)

Hofmann (Büren a. A.). In meiner Postulatsbegründung betreffend die Renovation des Schlosses in Büren a. A. kann ich mich ganz kurz halten. In meiner Eingabe äusserte ich den Wunsch, der Herr Baudirektor möge eine Besichtigung des erwähnten baufälligen Gebäudes vornehmen. Diesem Wunsche wurde entsprochen. Wir hatten die Ehre, den Herrn Baudirektor zusammen mit Herrn Kantonsbaumeister Türler am 21. November in Büren zu einer Schlossbesichtigung zu empfangen. Wir danken bestens für diesen Besuch.

Sicher überzeugten sich beide Herren von der dringend notwendigen Renovation, so dass meine Eingabe berechtigt ist. Bekanntlich ist die gesamte Bezirksverwaltung mit den Archivräumen im Hauptgebäude des Schlosses untergebracht. Das Hauptgebäude ist durch einen Gang mit dem Nebengebäude verbunden, das sich dem Hauptgebäude schön angliedert. Der Anbau muss unbedingt erhalten werden; er darf nicht zerfallen. Er befindet sich gegenwärtig in einem jämmerlichen baulichen Zustand, so dass sofort mit baulichen Massnahmen eingeschritten werden muss. Bei einem Zerfall oder sogar Abbruch dieses Gebäudes würde das gesamte Schlossbild gestört. Auch die Nordfassade des Gebäudes weist grosse Risse auf.

Wenn schon allein der bauliche Zustand der Schlossgebäulichkeiten einer sofortigen Auffrischung und einem Ausbau ruft, so fordern dies noch weit dringlicher die gegenwärtigen Raumbedürfnisse der Bezirksverwaltung. Die Bezirksverwaltung orientierte bereits die Justizdirektion über die dringenden Platzbedürfnisse.

Es freut mich sehr, dass mein Postulat von der Regierung angenommen wird. Ich danke dafür und hoffe auf eine baldige Verwirklichung des dringenden Umbaues.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. La description du château de Büren, faite par M. Hofmann, concorde avec les faits. Puisque nous sommes d'accord, je me permettrai d'être très bref.

Lors de l'inspection locale effectuée à la fin de novembre de l'année dernière et à laquelle ont pris part le préfet, le président du tribunal ainsi que les députés au Grand Conseil du district de Büren, il a été convenu de faire établir d'abord un projet d'amenagement des bâtiments annexes. C'est l'architecte Schwarz, de Büren, qui a été chargé des relevés servant de base pour l'élaboration d'un projet.

La Direction de la justice a fixé, en octobre 1959, pour l'ensemble du canton, le calendrier des travaux de construction et de rénovation de bâtiments préfectoraux. Büren figurait sur le programme d'urgence dressé par cette même Direction. Les travaux envisagés (installation du chauffage central et remise à neuf de la salle d'attente), ont été exécutés depuis lors. Le bureau de l'administrateur du cadastre a été rénové également. Il reste donc encore à établir s'il est vraiment indispensable d'avancer les travaux de restauration du château de Büren, comme le demande M. Hofmann. La Direction de la justice consentirait à cette anticipation à la seule condition que les travaux de construction et de transformation prévus dans les autres districts ne soient pas retardés. La question de l'urgence reste donc en suspens.

Le postulat accepté par le Conseil-exécutif.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Stoller — Strasse Spiez—Frutigen

Siehe Jahrgang 1963, Seite 589)

Stoller. Die Staatsstrasse Spiez—Frutigen wurde vor zirka 25 Jahren entsprechend den damaligen Verhältnissen ausgebaut. Als Zufahrtsstrasse zu den bekannten Sommer- und Winterkurorten Adelboden und Kandersteg, aber auch zum übrigen Fremden- und Touristengebiet im Kander- und Kiental genügt sie dem heutigen Verkehr in keiner Weise mehr. Anderseits sind aber auch seitens des Kantons immer breiter werdende Cars und Lastwagen bewilligt worden.

Ich bin mir vollkommen bewusst, dass der Arbeitsmarkt bis zur Grenze der Ausführungsmöglichkeiten belastet ist. Es handelt sich aber trotzdem um eine dringende Angelegenheit, da die Strassenführung Kurven und Engpässe aufweist, die so rasch als möglich saniert werden sollten, so z. B. die Kurve in den Stegweiden, die jeden Sommer, vorab aber im Winter, zu zahlreichen Unfällen führt. Sie stellt für den Autofahrer eine offensichtliche Falle dar. Es wäre sehr wünschenswert, wenn diese Kurve geradegelegt werden könnte. Die Voraussetzungen dafür sind absolut vorhanden. Auch der Engpass in der sogenannten Kappelen ist als dringende Massnahme so rasch wie möglich zu verbreitern. Cars und Lastwagen haben grosse Mühe, nebeneinander vorbeizufahren. Dieses Strassenstück hat denn auch schon öfters zu schweren Unfällen geführt. Ein weiterer Ausbau drängt sich bei der Abzweigung der Kientalstrasse beim Bahnwärterhaus dringend auf. Auch hier sind schon etliche tödliche Unfälle vorgekommen. Es gibt aber noch andere prekäre Stellen, die ausgebaut werden müssen. Immerhin sollten die hier aufgeführten Strecken so erstellt werden, dass sie in eine Gesamtplanung der Strasse hineinpassen. Besonders im Sommer weist die Strasse einen grossen Verkehr mit Velos und Motorvelos auf. Es wäre sicher am Platze, wenn für den Gesamtausbau auch Radfahrerstreifen vorgesehen würden.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass der Herr Baudirektor die in meinem Postulat verlangten Sanierungen annimmt. Es soll eine Gesamtplanung vorgesehen werden; doch vorab sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass die gefährlichsten Strecken umgehend ausgebaut werden können.

Abschliessend bemerke ich noch einmal, dass auch den Strassen Frutigen—Kandersteg und Frutigen—Adelboden die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous nous permettons de relever que la construction du nouveau pont sur la Kander près de Reudlen ainsi que le nouveau passage inférieur qui sera construit sous la double voie du BLS apporteront, dès le printemps prochain, une amélioration considérable du tracé de la route dont a parlé M. Stoller. Les tournants du Stegwald seront également éliminés et un nouveu tracé rectiligne sera choisi.

Le postulat est accepté par le Conseil-exécutif.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Frosio — Strasse Riggisberg—Sangernboden

Siehe Jahrgang 1963, Seite 630)

Frosio. Am 5. November 1963 habe ich mein Postulat betreffend den Ausbau der Staatsstrasse Gurnigel und Gantrischgebiet eingereicht, die sich von Riggisberg bis nach Sangernboden bei der Sensebrücke an der freiburgischen Kantonsgrenze erstreckt.

Am 23. November 1961 hat Herr Grossrat Jörg mit 44 Mitunterzeichnern eine Motion über den Ausbau von Bergstrassen im Voralpengebiet eingereicht, worin der Ausbau dieser Staatsstrasse einbezogen war. Nachdem der Herr Baudirektor in der Beantwortung der Motion die Bereitschaft zum Ausbau dieser Strasse erklärt hatte, war Herr Grossrat Jörg mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

An der von mir wegen ihres Zustandes und ihrer ungenügenden Anlage beanstandeten Staatsstrasse sind seither 2 Korrektionen vorgenommen worden. Die erste betrifft die Erstellung eines Strassenbelages beim Hotel Schwefelbergbad, die zweite die Verlegung der Strasse beim Hotel Gurnigel, die auf Wunsch des Bundes mit entsprechender Kostenübernahme erfolgte.

Infolge der steten Zunahme des Verkehrs erweist sich diese Staatsstrasse sowohl hinsichtlich der Anlage wie des Zustandes immer mehr als ungenügend. Es fehlt ein Belag, der auch den Witterungsverhältnissen im Winter standzuhalten vermag. Die Bergstrasse Gurnigel ist der höchstgelegene ganzjährig befahrbare Pass im Kanton Bern. Dies hat zur Folge, dass der Ausflugsverkehr in dieses Gebiet auch im Winter ausserordentlich gross ist und ständig weiter zunimmt. Ausser den fahrplanmässigen Postautokursen gelangen über das Wochenende je nach Wetter- und Schneeverhältnissen noch je weitere 20 bis 50 Postautocars nach dem Gurnigel und Schwefelbergbad zum Einsatz. Ein Durchgangsverkehr von 1500 bis 2000 Personenwagen kann an schönen Sonntagen als Durchschnitt angenommen werden. Vom Berghaus Gurnigel bis zur Gantrischütte fehlen Park- oder Ausstellplätze.

Vorletzten Sonntag, den 26. Januar 1964, wurde das Gebiet von zahlreichen Automobilisten aufgesucht, welche hier oben die herrliche Sonne und die frische Luft geniessen wollten. Auf der trokkenen Naturstrasse wurde aber ein enormer Staub entwickelt. Zwischen dem Berghaus Gurnigel und der Stierenhütte war wegen Fehlens von Ausstellplätzen auf der sonst schon schmalen Strasse ein Auto hinter dem andern parkiert. Die Fussgänger hatten Mühe, zwischen den stehenden und kreuzenden Fahrzeugkolonnen vorwärts zu kommen, und statt Bergluft warteten ihrer Staub und Abgase der Automobile.

Das Gurnigel-Gantrisch-Gebiet dient vorwiegend der Alpwirtschaft und wird, mit Ausnahme der Sperrfrist vom 1. Juni bis 10. September, als militärisches Übungsgelände benützt. Der Sommertourismus ist hier stark verbreitet, und der Wintersport befindet sich in steter Entwicklung. Dafür sprechen der Trainer-Skilift beim Gurnigelbad, der Skilift beim Schwefelbergbad und das ausgearbeitete Projekt des Skilifts Selibühl. Die Zunahme des Sozialtourismus in diesem schönen Voralpengebiet ist eine Tatsache. Für die Stadt Bern und andere Gemeinden ist diese Gegend die erweiterte Grünfläche, die in kurzer Zeit erreichbar ist. Grundeigentümer des Gebietes sind die Korporationen und der Bund.

Dem Bund gehören unter anderem das Gurnigelbad, das Berghaus Gurnigel-Passhöhe und die Gantrischhütte. Das Hotel Gurnigelbad ist das ganze Jahr geöffnet und hat neben dem Restaurant mit 300 Sitzplätzen, 40 Betten und ein Massenlager für 180 Personen. Das Berghaus Gurnigel ist ebenfalls das ganze Jahr offen, weist 20 Betten und ein Massenlager für 120 Personen auf. Nach dessen Umbau wird es ein Restaurant mit Aussichtsterrasse für 180 Personen aufweisen.

Die Gantrischhütte dient für Truppenunterkünfte, und ab 1965 wird hier eine Sommerwirtschaft geführt.

Das Hotel Schwefelbergbad ist privater Besitz und das ganze Jahr geöffnet. Restaurant und Garten weisen zirka 400 Plätze auf; es sind 100 Betten sowie ein Massenlager für 100 Personen vorhanden. Unterhalb des Hotels sind zwei Militärbaracken mit Raum für 60 Personen. Ausserdem sind in der näheren und weiteren Umgebung eine ganze Anzahl von Klubhütten von Vereinen aus dem Mittelland und den angrenzenden Ämtern vorhanden.

Bei der Stierenhütte, welche der Korporation Nünenen gehört, befindet sich die Panzerpiste des EMD. Die Stierenhütte ist ein beliebter Aussichtspunkt. Das Fehlen genügender Park- und Ausstellplätze an diesem Punkt und längs der Strasse wirkt sich an schönen Tagen sehr nachteilig aus, weil der Durchgangsverkehr wegen der an sich schon schmalen Strasse und der aufgestellten Fahrzeuge sehr behindert und gestört wird. Die Benützung und Abnützung der Staatsstrasse durch Militärfahrzeuge ist bekannt und bildet dauernd Gegenstand von Verhandlungen

zwischen dem zuständigen Kreisoberingenieur und den Instanzen des EMD. Von den Leistungen des Bundes an den Unterhalt und den Ausbau dieser Staatsstrasse wird die Ausführung des Vorhabens weitgehend abhängig sein. Der Ausgang der Verhandlungen zwischen Bund und Kanton darf jedoch kein Hinderungsgrund für den dringend notwendigen Ausbau dieser von zahlreichen Touristen und Passanten benützten Staatstrasse, mit genügend Ausstellplätzen bilden.

Ob die Mittel zum Ausbau der Strasse aus dem jeweiligen Kredit der Verbindungsstrassen oder aus einem Sonderkonto beschafft werden, ist für den Benützer von geringer Bedeutung. Da jedoch für diesen Zweck bereits ein Sonderkonto besteht, scheint dieser Weg der zweckmässigere zu sein. Wichtig ist, dass diese durch den Tourismus und den allgemeinen Verkehr an Bedeutung zunehmende Staatsstrasse möglichst bald genügend ausgebaut und mit einem zweckmässigen und dauerhaften Belag versehen wird. Die Benützung dieser Strasse ist heute für den Verkehrsteilnehmer wegen der enormen Staubentwicklung bei trokkenem Wetter und der Beschmutzung durch Strassenkot bei feuchtem und nassem Wetter eine Zumutung.

Für den Ausbau dieser Staatsstrasse sind bereits Teilprojekte vorhanden. Seitens des zuständigen Kreisoberingenieurs wird die Dringlichkeit dieses Postulates bestätigt. Der Regierungsrat ist deshalb zu beauftragen, baldmöglichst ein Gesamtprojekt ausarbeiten zu lassen und für die anschliessende Ausführung die erforderlichen Mittel bereitzustellen, nötigenfalls auf dem Wege eines besonderen Kredits. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous envisageons de faire figurer des tronçons de cette route de montagne dont a parlé M. Frosio, au prochain programme de deux ans d'aménagement des routes et, en plus des corrections, nécessaires, de procéder aussi à certains travaux de revêtement.

Quant à ce qui concerne, en revanche, l'installation de places de stationnement, la nouvelle loi sur la construction et l'entretien des routes dit à son article 37, al. 5:

«Pour l'établissement des places de stationnement le long des routes cantonales à l'extérieur des localités, l'Etat peut accorder aux communes des subventions pouvant aller jusqu'au tiers des dépenses.»

Je ferai, pour terminer, une même remarque que je ferai aussi à l'adresse de Binggeli. Nous tâcherons, pour le prochain programme de deux ans, qui s'étendra sur les années 1965 et 1966, de mettre sur pied un programme spécial d'aménagement de deux ou trois routes cantonales importantes non pourvues d'un revêtement antipoussière des districts de Schwarzenburg, Seftigen et Signau.

Le Conseil-exécutif accepte le postulat de M. Frosio.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Boss — Gewässerschutz

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 749)

Boss. Die Materie habe ich im November dargelegt und möchte jetzt nur noch auf den Postulatstext zu sprechen kommen. Ich richte ganz allgemein die Bitte an die Regierung, den Gewässerschutz zu beschleunigen und möglichst wirksam zu gestalten. Im speziellen Fall möchte ich, dass man die Vorbehalte bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen einbaut. Dies war bis heute nicht der Fall. Man hätte im Simmental Gewässer nutzen können, ohne dass irgendetwas hinsichtlich der Abwasserklärung vorbehalten worden wäre. Nachdem das Projekt der BKW im Tal der weissen Lütschine, im Kandertal usw. mitten in die Fremdenverkehrsgebiete hineingreift, wo zeitweise 7000 bis 8000, wenn nicht noch mehr Menschen beieinander sind, muss man ernsthaft prüfen, ob man nicht bei der Erteilung der Konzession die entsprechenden Vorbehalte anbringt. Ein Fremdenverkehrsgebiet hat hier vielleicht nicht ganz die gleichen Massstäbe anzulegen wie irgendein anderes, mehr abgelegenes Gebiet, wo vielleicht nur eine Autostrasse neben einem Gewässer vorbeiführt. Die Abwassermenge in diesen Gebieten bleibt konstant und steigt im Laufe der Zeit wahrscheinlich noch an, während durch die Nutzung und Ableitung der Gewässer dem Vorfluter $^2/_3$ bis $^4/_5$ des Wassers entzogen wird. Was dies bedeutet, kann sich jeder selber ausmalen. Die betreffenden Gemeinden sind alle an der Arbeit. Sie werden für die Fertigstellung ihrer Kläranlagen noch 10 Jahre benötigen, während die BKW heute rasch bauen wollen, so rasch sogar, dass der Direktor anlässlich der letzten Sitzung, als man sich unter anderem auf Expertisen über die eventuelle Vergiftung der Grundwasserführung geeinigt hatte, am Schlusse erklärte, die BKW möchten bauen, bevor diese Expertisen durchgeführt seien. Die BKW drängen also, und wir begreifen dieses Drängen von ihrem Standpunkt aus. Aber nachdem die Expertisen über die Grundwasserverhältnisse im Gange sind, möchte ich abschliessend nur den Wunsch aussprechen, dass man die Klärung der Abwasser als Bedingung in die Konzession einbaut und gegebenenfalls ergänzende Rechtsgrundlagen schafft. Man kann nicht die Gewässer ableiten und nachher dem Fremdenverkehrsgebiet die entsprechende Schweinerei – entschuldigen Sie den Ausdruck – darbieten. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, mein Postulat in dieser milderen Form anzunehmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans son postulat, M. Boss soulève deux problèmes distincts. Il demande, d'une part, que le Conseil-exécutif prenne des mesures en vue d'accélérer la protection des eaux. D'autre part, il désire que des conditions spéciales en matière de protection des eaux soient imposées aux concessionnaires de drots d'eau. Le cas échéant, il faudrait créer les bases légales complémentaires plus impératives que les bases actuelles.

Aux termes de l'article 110 de la loi du 3 décembre 1950, sur l'utilisation des eaux, l'aménagement des installations d'épuration incombe principalement aux communes. Il appartient donc aux communes, au premier chef, d'accélérer l'application des mesures de protection des eaux. Malheureusement, toutes les communes n'ont pas encore pris conscience de l'importance éminente du problème. A ceci s'ajoute le fait que les stations d'épuration, nonobstant les subventions cantonales élevées, grèvent fortement les budgets communaux. L'adoption de la motion Hofmann, lors de la dernière session de septembre, aura pour conséquence de faciliter quelque peu la tâche des communes au point de vue financier. Les bases légales pour ce faire sont déjà à l'état de projet.

En ce qui concerne le second point du postulat, l'article 48 de la loi précitée stipule qu'une quantité d'eau déterminée doit être laissée en permanence dans le lit du cours d'eau, dans la mesure où la conservation des plantes et de la faune l'exige. Cette quantité est fixée par le Conseil-exécutif, sur proposition des Directions des travaux publics et des forêts. L'article 46 de la même loi, qui a pour objet la sauvegarde des beautés naturelles, exige que lors de la construction d'usines hydrauliques et de conduites forcées, on veille autant que possible à ne pas enlaidir le paysage. Un autre article est consacré à la sauvegarde des intérêts de la pêche. L'attention la plus grande est donc vouée à la quantité d'eau à laisser dans le lit de la rivière, en cas d'octroi de concession pour une nouvelle usine électrique. Les quantités minimums sont fixées d'entente avec tous les intéressés et après avoir pris l'avis des communes touchées par la concession. Les bases légales existantes permettent donc de prendre les précautions nécessaires les plus élémentaires. D'ailleurs, la revision complète de la loi sur l'utilisation des eaux est en cours.

Le postulat est donc accepté par le Conseil-exécutif au sens de ces considérations que je viens d'énoncer.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Eingelang sind folgende

Motionen:

I.

Depuis un certain nombre d'années, on constate que les nembres du corps enseignant, particulièrement les jeunes, ne restent que peu de temps dans leur commune d'élection. Cet état de fait est préjudiciable à l'enseignement et à la bonne marche de l'école.

En conséquence, nous invitons le Conseil-exécutif à présenter une modification du texte de la loi sur les écoles normales du 18 juillet 1875, modification qui permettrait de contraindre les instituteurs, non seulement à desservir l'école publique durant les quatre années qui suivent la sortie de lécole normale, mais aussi qui les obligerait à rester durant quelques années dans la commune qui les a élus.

10. février 1964

Wisard
et 26 cosignataires

(Seit mehreren Jahren wird festgestellt, dass die Lehrkräfte, besonders die jungen, nur kurze Zeit in ihrer Wahlgemeinde bleiben. Dies gereicht dem Unterricht und einem guten Schulbetrieb zum Nachteil.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, zum Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern eine Abänderung vorzulegen, wonach die Primarlehrer nicht nur verpflichtet sind, wenigstens die ersten 4 Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern zu versehen, sondern auch einige Jahre in der Gemeinde, die sie gewählt hat, zu verbleiben.)

II.

En 1963, plusieurs objecteurs de conscience ont été condamnés à diverses peines d'emprisonnement par des tribunaux militaires siégeant dans le canton.

Une equête est actuellement en cours au sujet d'un appel lancé par un professeur de Bienne et demandant aux autorités fédérales de mettre sur pied un statut et un service civil en faveur des objecteurs de conscience.

Tenant compte de ces faits, le Grand Conseil du canton de Berne demande au Conseil-exécutif d'intervenir par correspondance auprès des autorités fédérales compétentes pour la mise sur pied d'un statut pour les objecteurs de conscience, conformément à l'art. 93, al. 2, de la Constitution fédérale.

10 fèvrier 1964

Gassmann
et 13 cosignataires

(Im Jahr 1963 wurden mehrere Dienstverweigerer aus Gewissensgründen von im Kanton Bern tagenden Militärgerichten zu verschiedenen Gefängnisstrafen verurteilt. Gegenwärtig läuft eine Untersuchung betreffend einen Aufruf eines Bieler Lehrers, der die eidgenössischen Behörden ersucht, z. G. der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ein Statut und einen Zivildienst zu schaffen.

Angesichts dieser Tatsachen wird der Regierungsrat vom Grossen Rat eingeladen, auf dem Korrespondenzweg bei den zuständigen eidgenössischen Behörden gemäss Art. 93 Al. 2 BV vorstellig zu werden zwecks Schaffung eines Statuts für die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die Staatsstrassen Than—Goffers und Rüeggisberg—Helgisried, beide in der Gemeinde Rüeggis-

berg gelegen, sind in sehr schlechtem Zustand. Es ist dem Staatswegmeister nicht mehr möglich, diese in Ordnung zu halten. Sie müssen ausgebaut und staubfrei gemacht werden.

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, beide Strassenstücke auf das nächste Strassenbauprogramm zu nehmen.

6. Februar 1964

Stalder
und 4 Mitunterzeichner

II.

Im Rahmen der Förderung des Bildungswesens in der schweizerischen Forstwirtschaft ist die Neueröffnung einer Forstschule im Kanton Bern vorgesehen. Die Unterzeichner bitten den Regierungsrat, sich in dieser Angelegenheit wie folgt einzusetzen:

a) Die Eröffnung einer solchen Forstschule im Kanton Bern ist zu erleichtern;

b) Als Standort ist das forstwirtschaftlich vielseitige und interessante Gebiet des Emmentals in Aussicht zu nehmen und

c) eine als sehr zweckmässig und naheliegende Koordination mit der geplanten neuen landwirtschaftlichen Schule im Raume Langnau anzustreben.

10. Februar 1964

Die BGB-Grossräte
des Landesteils Emmental
König (Bigenthal)
und 13 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

I.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

Am 6. November 1963 konnte Herr Regierungsrat Huber als Sprecher der Regierung Zusicherungen geben, dass die Regierung grösste Sicherheitsmassnahmen beim Betrieb der Erdölraffinerie Cressier verlangen werde. Der Bau der Raffinerie wird vorangetrieben, die anwohnende Bevölkerung dadurch erneut beunruhigt.

Die Regierung wird ersucht, den Grossen Rat über die bisherigen Vorkehren in Kenntnis zu setzen.

17. Februar 1964

Stauffer (Gampelen)
und 8 Mitunterzeichner

II.

Im Gebiet zwischen Bieler- und Neuenburgersee werden auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Neuenburg eine Raffinerie und eine Zementfabrik erstellt. Im Seeland sind die Behörden und die Bevölkerung beunruhigt über die mögliche Verunreinigung von Wasser und Luft durch die erwähnten Produktionsanlagen.

Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, ob die zuständigen kantonalen Instanzen entsprechende Abklärungen in dieser Sache vorgenommen haben.

Ist der Regierungsrat bereit, gegebenenfalls bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, um die berechtigten Interessen des bernischen Seelandes zu wahren?

10. Februar 1964

Schaffroth
und 2 Mitunterzeichner

III.

Auch im Kanton Bern bedrohen Alkohol-, Nikotin- und Tablettensucht ernsthaft die Volksgesundheit. Ist der Regierungsrat angesichts dieser Gefahr nicht auch der Meinung, dass gegen diese Genussgifte mit allen uns auf Kantonsebene zur Verfügung stehenden Mitteln angekämpft werden sollte?

Wäre es z. B. nicht an der Zeit, die Ärzteschaft vermehrt zur Mitarbeit in Aufklärung und Abwehr beizuziehen? Sollten nicht Elternhaus, Schule, Kirche, das Samariterwesen und andere soziale Institutionen sowie die kantonseigenen Dienste zu vermehrten Anstrengungen aufgerufen werden? Bestehen Möglichkeiten, die aufdringliche überbordende Zeitungs- und Kioskreklame und die Werbung mittels Plakat für Alkohol und Tabak einzuschränken?

10. Februar 1964

Kopp
und 24 Mitunterzeichner

IV.

Im Oktober 1961 fand nach einem Unterbruch von zirka 15 Jahren eine weitere Besichtigung der vom Militär stark befahrenen Gemeindestrassen des Thuner Westamtes und obern Teils des Seftigenamtes statt. Diese Besichtigung wurde von Hrn. Baudirektor Brawand, den HH. Kreisoberingenieuren Bischoff und Freudiger, sowie den zuständigen Gemeindevertretern durchgeführt. Bereits am 4. April 1962 wurde das Eidgenössische Oberkriegskommissariat durch eine diesbezügliche Eingabe begrüsst mit der Bitte, analog der ersten Etappe einen Beitrag zu leisten. Nachdem nun das Eidgenössische Oberkriegskommissariat mit Schreiben vom 31. Oktober 1963 Stellung genommen und einen Drittel Beitragspflicht in Aussicht gestellt hat, sollte es innerhalb des Kantons möglich werden, unter Bezugnahme des neuen Strassenbaugesetzes Beiträge zu leisten. Die Ungeduld der 19 Gemeinden macht sich sehr stark bemerkbar. Deshalb wird der Regierungsrat ersucht, Auskunft zu geben, warum auf kantonalem Boden bis jetzt noch nichts gegangen ist.

10. Februar 1964

Jaggi
und 42 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Postulat des Herrn Grossrat Fankhauser (Toffen) — Strassenausbau im Amt Seftigen

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 749)

Fankhauser (Toffen). Mein Postulat verlangt im neu aufzustellenden Strassenbaufinanzierungsprogramm 1965/66 einen speziellen Zusatzbetrag für das im Strassenbau stark benachteiligte Gürbetal. Dieses Gebiet weist noch 31 km, der übrige Kanton total nur noch 70 km stäubende Staatsstrassen auf. Es fallen also fast 50 Prozent allein auf unser Amt. 1961/62 interpellierte ich hier speziell über die sehr starke Benützung der Staats- und Gemeindestrassen unseres Amtes durch das Militär, ebenso über zu viele nicht staubfrei gemachte Staatsstrassen. Wenn das Amt Seftigen im Staatsstrassenausbau vor Jahren im Rückstand geblieben ist, so kommt die Baudirektion nicht darum herum, baldmöglichst einen gerechten Ausgleich zu schaffen, denn der Motorfahrzeugverkehr zwischen der Hauptstadt und dem Alpengebiet ist ausserordentlich gross.

Ich habe mit den angeführten Zahlen bereits alles gesagt, möchte aber noch an zwei Beispielen die Notwendigkeit illustrieren. Die zwei wichtigen Verbindungsstrassen Burgistein—Riggisberg, respektive Thun—Freiburg sowie Kirchdorf—Uttigen respektive Bern—Belp—Kirchdorf—Thun sind bei total zirka 10 km Länge immer noch nicht staubfrei. Der Ausbau dieser zwei Strecken kostet zirka 1,5 Millionen Franken. 1963 begann man am Burgisteinstutz mit Fr. 100 000.—. Für 1964 sind dort Fr. 300 000.— vorgesehen, an der andern Strasse Fr. 200 000.—. Somit müsste nur an diesen 10 km drei bis vier Jahre gebaut werden. Dabei könnte an den andern noch nicht staubfreien Staatsstrassen erst noch nichts verbessert werden. Es ist auffallend, dass sogar Aussenstehende für die Verbesserung unserer Staatsstrassen postulieren. Ich danke Herrn Kollege Frosio. Auch er hat auf einen äusserst notwendigen Punkt hingewiesen, der die Dringlichkeit eines Zusatzbeitrages beweist.

Ich danke Herrn Baudirektor Huber, dass er bereit ist, das Postulat anzunehmen. Den Rat bitte ich um Zustimmung.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Fankhauser met l'accent sur les 31 km de routes non encore pourvues d'un revêtement antipoussière dans le district de Seftigen.

Nous pouvons répondre à M. Fankhauser que de grands efforts ont été faits ces dernières années en matière d'aménagement des routes cantonales dans le district de Seftigen. Si le résultat n'a pas donné entièrement satisfaction, c'est que des difficultés ont été rencontrées lors de l'acquisition du terrain.

Le Conseil-exécutif accepte le postulat de M. Fankhauser et étudiera le problème.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Binggeli — Strassenbau im Amt Schwarzenburg

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 749)

Binggeli. Ich habe in meinem Postulat auf die unhaltbaren Zustände unserer Staubstrassen im Amt Schwarzenburg hingewiesen und dabei auch den militärischen Verkehr erwähnt. Das Amt Schwarzenburg scheint für militärische Übungen, hauptsächlich für das Schiessen, besonders geeignet zu sein. Die beiden Schluchten der Sense und des Schwarzwassers sowie das grosse Gantrischgebiet werden immer mehr zu Übungen benützt. Im Tal der Sense hat der Bund in letzter Zeit ganz beträchtliche Land- und Waldankäufe getätigt, was darauf schliessen lässt, dass im Amt Schwarzenburg Truppenübungen an der Tagesordnung sein werden. Dass dabei das Strassennetz in immer grösserem Umfang belastet wird, ist selbstverständlich. Meines Erachtens sollten ausserordentliche Bundesmittel für den Ausbau solcher Strassenzüge angefordert werden. Das Amt Schwarzenburg hat für die militärische Landesverteidigung grosse Opfer gebracht, erwartet aber eine entsprechende Berücksichtigung im Ausbau der Strassen. Ich verweise im übrigen auf das Postulat von alt Grossrat Zürcher (Albligen) betreffend Ausbau des Strassenstückes Albligen—Ruchmühle als heutige Anfahrtsstrasse für militärische Übungen in der Senseschlucht. Dieses Postulat wurde am 12. Februar 1962 erheblich erklärt.

Aber auch vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus sind solche Naturstrassen eine stets grösser werdende Belastung. Sie führen hauptsächlich durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet, wo das Futter, sei es zum Eingrasen oder in den ausgedehnten Weiden durch die Staubplage zeitweise ungeniessbar gemacht wird.

Das Schwarzenburgerland in unmittelbarer Nähe der Stadt Bern wird jedes Wochenende von ungezählten Ausflüglern, die es sich nicht leisten können, alle Sonntage ins Oberland zu gehen, befahren. Sie finden hier ein sehr schönes und dankbares Gebiet voll Romantik und Naturschönheiten. Wer über Guggisberg-Riffenmatt aber die Schönheit von Schwarzenbühl-Süfteren-Gantrisch geniessen will, greift sich an den Kopf und kann nicht verstehen, bei diesem enormen Verkehr solche Strassenzustände anzutreffen. Es handelt sich zu 99 Prozent um Touristenverkehr, der sich hier zu einem guten, ja zum grössten Teil, auf dem Rücken zweier schwerbelasteter Berggemeinden, Rüschegg und Guggisberg, abwickelt. Unter der Woche sind die militärischen Fahrzeuge die zusätzlichen Strassenbenützer.

Es ist eine moralische Pflicht, auf Grund des neuen Strassenbaugesetzes alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Gemeinden zu entlasten. Neben den im Gang befindlichen Bestrebungen, welche die Strecke Süfteren—Gantrisch betreffen, erachte ich es als dringlich, schon in Riffenmatt anzusetzen, um eine Gesamtlösung Riffenmatt-Schwarzenbühl-Süfteren-Gantrisch zu erhalten. Ich danke dem Herrn Baudirektor, dass er bereit ist, das Postulat anzunehmen. Den Rat bitte ich, es erheblich zu erklären.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Binggeli relève que, dans le district de Schwarzenburg, toutes les routes cantonales ne sont pas encore munies d'un revêtement antipoussière. Il souligne, de plus, le trafic croissant des véhicules militaires qui provoque une mise à contribution supplémentaire des routes. Il estime qu'il est de toute urgence que l'Etat reprenne la route communale Riffenmatt—Schwarzenbühl.

Le Conseil-exécutif voue toute son attention aux routes cantonales du district de Schwarzenburg. L'Etat, par ses subsides, contribue largement à l'entretien de la route communale Riffenmatt—Schwarzenbühl. Une reprise de cette route par l'Etat ne saurait toutefois entrer en ligne de compte pour le moment. Le fait que nous ayons largement augmenté les possibilités de subventionnement des routes communales est un des moyens pour que l'Etat ne doive plus reprendre les routes communales et de faciliter les communes par le moyen d'un plus grand subventionnement.

Nous tâcherons, pour le prochain programme de deux ans, qui s'étendra sur les années 1965 et 1966, de mettre sur pied un programme spécial d'aménagement – comme je l'ai déjà dit en réponse à M. Frosio – de deux ou trois routes cantonales importantes non pourvues d'un revêtement antipoussière des districts de Schwarzenburg, Seftigen et Signau (Schallenberg).

Le postulat Binggeli est accepté avec les considérations que je viens de présenter.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Schwander — Schutz der Bielersee-Landschaft beim Bau der Nationalstrasse V

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 631)

Schwander. Ich frage in meiner Interpellation an, wie es mit der Koordination des Strassen- und Eisenbahnbaues am Bielersee stehe. Ein Zürcher Dichter, Hermann Hiltbrunner, sagt, der Bielersee sei das schönste Tausendstel der Schweiz. Dass es ein Tausendstel ist, soll stimmen; ich habe es aber nicht nachgeprüft. Ob es das schönste Tausendstel sei – ein Zuruf besagt, der Thunersee sei das schönste Tausendstel –, ist gleichgültig. Wir sind uns aber alle einig, dass der Bielersee ein Bijou ist. Beim Bau der Quartierstrassen in den Städten wird das Volk oft masslos erbittert. Es wird gepickelt, gebaggert und asphaltiert, und wenn die Strasse im neuen Glanz erstrahlt, kommen die Leute vom Gas- und Elektrizitätswerk und reissen alles wieder auf. Wenn die Strasse zum zweitenmal geflickt ist, rücken die Arbeiter vom Telefon an und pickeln erneut an der Strasse herum. In vielen Städten geht das so. In Biel ist ist das nicht der Fall. Wenigstens wurde es von den Behörden zugesichert. Wenn der Bürger das alles sieht, empfindet er keine Freude daran, schon wegen des Lärms. Wenn die Nationalstrasse am Bielersee gebaut wird, sollte man darauf achten, dass die Fehler, wie sie beim Bau von Quartierstrassen in den Städten passieren, nicht vorkommen. Es wäre schade um das Rebberggebiet am Nordufer des Bielersees.

Ich frage an, wie weit die Koordination bei den Arbeiten für den Strassenbau und für die Verlegung der SBB-Linie Biel—Neuenstadt studiert wurde.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous pouvons rassurer M. Schwander. La loi fédérale du 8 mars 1960, sur les routes nationales, dispose à son article 5 que les routes nationales doivent satisfaire aux exigences supérieures de la technique en matière de circulation et, en particulier, garantir un trafic sûr et économique. Si ces exigences entrent en conflit avec d'autres intérêts importants, notamment de la protection de la nature et des sites, il y aura lieu de déterminer ceux qui doivent l'emporter. Je sais bien qu'il ne suffit pas d'une restriction dans une loi pour qu'on l'observe.

Le tracé longeant la rive nord du lac de Bienne a été choisi de façon à garantir l'intégrité du paysage. Il n'est pas prévu de procéder à des coupures regrettables dans les talus de la rive ni de construire de nouvelles berges élevées. Les mesures de protection seront discutées sur la base des plans d'exécution avec les représentants des communes et les organes de l'Association pour la protection des rives du lac de Bienne. Aussi bien le canton que les CFF s'efforceront de conserver et d'embellir encore l'aspect des sites. Nous travaillons depuis nombre d'années en collaboration étroite avec les CFF. Sans cette coordination effective, l'aménagement de la route du lac de Bienne serait impensable.

Je peux assurer M. Schwander que nous ferons tout notre possible pour faire le long du lac de beau travail.

Schwander. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Schnyder — Stand der II. Juragewässerkorrektion

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 751)

Schnyder. Nachdem am Ausgang des vergangenen Jahrhunderts die 1. Juragewässerkorrektion dem bernischen Seeland wie auch den unmittelbar benachbarten Regionen einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung und die Befreiung von der ständigen Angst vor Überschwemmungen gebracht hat, stehen wir heute mitten in den umfangreichen Arbeiten der II. Juragewässerkorrektion, die sich als zwangsläufige Folge des ersten Unternehmens aufdrängte. Der Bund und die Kantone haben für die Verwirklichung der II. Juragewässerkorrektion sehr grosse finanzielle

Mittel zur Verfügung gestellt, die zufolge der Teuerung im Bausektor mit grosser Sicherheit durch erhebliche Nachkredite ergänzt werden müssen. In Anbetracht der grossen öffentlichen finanziellen Mittel ist es nicht verwunderlich, wenn die Bevölkerung, die in unmittelbarer Nähe der Bauplätze wohnhaft ist, täglich am Geschehen teilnimmt und den Stand der Arbeiten verfolgt.

Es besteht kein direkter Anlass, anzunehmen, dass das Fortschreiten der Arbeiten in ausserordentlicher Weise gehemmt wäre. Immerhin besteht die Möglichkeit, dass durch Mängel an technischen Einrichtungen ein Rückstand gegenüber dem programmierten Vorgehen entstehen kann. Derartige Mängel, die sich zum Teil erst jetzt bemerkbar machen, traten beispielsweise bei der Transportseilbahn in Twann, sowie auch bei den speziell konstruierten Lastkähnen und schwimmenden Baggern auf. Man musste auch Neuanlagen bauen, die in der ursprünglichen Planung nicht enthalten waren. Ich erinnere daran, dass ein Ablagerungsplatz für Steinmaterial geschaffen und das Material vom Steinbruch mit Camions nach dieser Deponie geführt werden musste, obwohl der Kanton seinerzeit den Transport mit Camions abgelehnt hat.

Im besondern ist zu erwähnen, dass es sich hier um Neukonstruktionen handelt, wodurch ein gewisses Risiko des teilweisen Versagens von Anfang an eingeschlossen ist. Es besteht eine interkantonale Baukommission, die die Aufgabe hat, die Arbeiten zu überwachen.

Es liegt auf der Hand, dass kostspielige Anlagen dieser Art, wie Seilbahnen, Bagger, Rammen, Schiffe usw., abgesehen von witterungsbedingten Stillegungen, maximal ausgelastet werden müssen, um damit auch den hohen Kapitaleinsatz optimal zu gestalten und zu rechtfertigen. Störungen durch Fehlkonstruktionen müssen deshalb nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt bleiben. Ganz allgemein sind die Betriebseinrichtungen und maschinellen Hilfsmittel zufolge ihrer hohen Kosten sozusagen pausenlos einzusetzen.

Alle Fragen der II. Juragewässerkorrektion berühren nebst den Nachbarkantonen auch den Bund. Hier stehen aber lediglich die Interessen des Kantons Bern zur Diskussion. Ich bin deshalb dem Baudirektor dankbar, wenn er die Gelegenheit benützt, um die Öffentlichkeit im allgemeinen und die seeländische Bevölkerung im speziellen über den Stand der Arbeiten der Juragewässerkorrektion zu orientieren und vor allem auch Aufschluss zu geben über ein allfällig aufgetretenes Versagen von technischen Einrichtungen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie M. Schnyder de permettre à la Direction des travaux publics de donner un aperçu de ces importants travaux de la II^{e} correction des eaux du Jura. Je m'excuse d'être un peu plus long que d'habitude.

Il importe, si l'on veut en apprécier l'avancement, de savoir que les travaux de la II^{e} correction des eaux du Jura se répartissent sur une période de 11 ans. Commencés au printemps 1962, ils s'achèveront au printemps 1973. Il faut donc s'armer de patience. Chaque chantier doit être tiré du néant et la main-d'œvre est obligée de s'initier à un travail d'un genre nouveau qui, pour être rentable, ne peut s'effectuer qu'à l'aide de machines. A cela s'ajoute qu'en Suisse nous ne sommes pas entraînés à nous servir d'installations flottantes. Aussi faut-il compter un à deux ans de mise en train pour des travaux dont la durée totale varie de 5 à 7 ans. L'oeuvre entreprise sera longue et difficile; elle requiert une forte dose de courage et d'optimisme et il est erroné de craindre des dépassements de délais et de crédits alors que l'ouvrage vient de commencer. Précisions que les travaux ont été adjugés aux groupes d'entrepreneurs dans le cadre des devis. Ces entrepreneurs assument désormais une responsabilité très grande. Il convient donc de les laisser agir à leur gré, selon leurs méthodes et leur horaire.

Ont été adjugés en mars 1962: Lot No 1, canal de la Broye; Lot No 2, canal de Nidau-Büren.

Les constatations faites par l'interpellateur ne sont pas dénuées de fondement: le chantier de la Broye a enregistré des progrès réjouissants tandis que, à Nidau, on besogne encore à l'embouchure du canal. Mais c'est que ces deux travaux doivent être considérés sous des angles totalement différents.

a) Selon programme, la durée des travaux du lot No 1 (canal de la Broye) est de 5 ans, allant de mars 1962 à mars 1967 et celle des travaux du lot No 3 (canal Nidau-Büren) de 7 ans, allant de mars 1962 à mars 1969.

Au printemps 1964, les deux cinquièmes du délai imparti pour la réalisation des travaux du lot No 1 seront écoulés, alors que deux septièmes seulement le seront en ce qui concerne les travaux du lot No. 3.

b) de plus, les installations diffèrent entièrement d'un chantier à l'autre.

Canal de la Broye. On a pu se servir immédiatement d'installations de type conventionnel provenant soit de la construction d'usines électriques, soit des travaux de régularisation du Rhin, effectués en aval de Bâle. Le canal de la Broye pouvant être élargi, le creusage est relativement peu profond. A cela s'ajoute que la vitesse du courant est insignifiante et que le terrain de sable et d'argile s'enlève sans difficultés particulières.

Canal de Nidau-Büren. Les installations ordinaires ne suffisent pas. Ce canal ne pouvant être élargi, ce n'est qu'en l'approfondissant qu'on obtiendra la capacité requise. Il faut donc creuser à une profondeur considérable et enlever environ 1 million de m^{3} de matériaux rocheux provenant de la moraine de fond, dite moraine tabulaire, du glacier du Rhône.

Les entrepreneurs se sont vus obligés, au lendemain de l'adjudication, de commander en Amérique et en Allemagne un équipement géant ultramoderne. Les délais de livraison étaient de douze mois pour certaines de ces machines qui, fournies en pièces détachées, ont dû être montées à pied d'oeuvre. Signalons que ces engins constituent, pour l'Europe même, de véritables prototypes.

Retenons en outre que seule la mise en service de cet équipement spécial a permis d'adjuger les travaux du lot No 3 à des conditions avantageuses. Le groupe d'entrepreneurs ne pourra donc com-

mencer le creusage proprement dit que lorsque toutes les installations seront parfaitement au point. De plus, en raison de la nouveauté du matériel et de l'exécution mécanique des travaux, chacun, du simple ouvrier à l'ingénieur en chef, doit faire ses premières armes et se spécialiser. Il faut éliminer de nombreuses erreurs et lacunes. Tout cela demande du temps. Le meilleur entrepreneur doit faire preuve lui-même de patience et de calme, car il doit supporter au début de lourdes charges financières qui ne seront compensées que plus tard, l'entreprise une fois rodée.

On achève actuellement les travaux préparatoires en procédant aux dernières installations. Songeons, à ce propos, aux appareils nouveaux qui permettront aux conducteurs de dragues de suivre le travail accompli sous l'eau; signalons le téléphérique de Douanne, prototype suisse de véhicule à chargement automatique et à conducteur unique. M. Schnyder y a fait allusion. Il apparaît, maintenant que les difficultés initiales sont surmontées, que toutes les installations seront aptes à mener à chef la dure besogne pour laquelle on les a choisies. Au cours de cet hiver, on terminera l'aménagement de l'embouchure du canal. Cette opération s'est avérée fort malaisée; en effet, le creusage s'effectue jusqu'à la profondeur de 15 m au-dessous du niveau de l'eau et l'amarrage des installations dans le lac manque de stabilité. Ajoutons que la présence dans le canal d'un trou d'affouillement profond de 15 m a entravé l'utilisation des engins flottants.

Conclusion. On peut affirmer que la phase préparatoire des travaux du canal de Nidau-Büren est terminée. Ces travaux ont coûté de gros efforts qui trouveront leur récompense. Certes, de nouvelles difficultés ne manqueront pas de surgir au cours des prochaines années. Néanmoins, on peut admettre que les délais prévus seront respectés. Il n'y a donc pas lieu de craindre que des dépassements de crédit ne se produisent ni que la durée des travaux de la II^{e} correction des eaux du Jura ne soit prolongée. Toutefois, c'est un peu une aventure. Jusqu'à présent, nous n'avons pas eu de malheurs ou de grandes déceptions. Cela ne signifie pas qu'un jour ou l'autre, il n'y aura pas des difficultés plus grandes que celles que nous avons rencontrées pour le moment.

Schnyder. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Hofmann (Büren a. A.) — Strasse Büren—Meienried

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 751)

Hofmann (Büren a. A.). Im November 1962 äusserten Kollege Stauffer und ich den Wunsch, es möchte eine Besichtigung der sich in sehr schlechtem Zustand befindenden Meienried-Büren-Strasse stattfinden. Diesem Wunsch wurde sofort entsprochen. Bei der Besichtigung überzeugte sich der Herr Baudirektor von der Notwendigkeit, die erwähnte Strasse zu verbessern. Wir danken ihm bestens für seinen Besuch.

Da sich aber die Strasse nach einem Jahr immer noch in gleich schlechtem Zustand befand, reklamierten die Meienriedbürger energisch bei mir und verlangten Auskunft. Auf diese Anfragen hin reichte ich meine Interpellation ein. Meienried mit seinen nur 60 Einwohnern ist eine der kleinsten Gemeinden im Kanton Bern. Es sind alles Kleinbauern und Arbeiterfamilien mit Ausnahme einer Wirtsfamilie. Da Meienried keine Käserei besitzt, wurde die Milch 20 Jahre lang von einem Milchhändler abgeholt, der sich aber vor zwei Jahren gezwungen sah, den Milchabholdienst aufzuheben, da die löchrige Strasse seine Fahrzeuge sehr beschädigte. Der jetzige Milchhändler beklagt sich diesbezüglich ebenfalls mit Recht.

Kurz nach meiner Eingabe im November 1963 erhielten wir von der kantonalen Baudirektion die Zusicherung von 60 Prozent Subvention. Für diesen Bericht danke ich dem Regierungsrat, gab er doch den Einwohnern von Meienried neue Hoffnung. Eines aber möchte ich noch anfragen: Laut dem neuen Strassenbaugesetz können Subventionen bis zu 75 Prozent gewährt werden. Besteht die Möglichkeit, hier bei diesem Geschäft die Subvention bis auf 70 Prozent zu erhöhen, um der kleinen Gemeinde einen Dienst zu erweisen? Da nur eine Oberflächenbehandlung in Frage steht, dürften die Kosten nicht allzu hoch sein, so dass sicher vom Staat nicht zu viel verlangt wird. 30 Prozent der Baukosten könnten die angrenzenden Gemeinden zusammen mit der kleinen Gemeinde Meienried bezahlen. Ich bitte den Herrn Baudirektor, dieses Anliegen nochmals der Prüfung zu unterziehen. Ich danke zum voraus bestens dafür.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je reconnais qu'il y a eu du retard dans la façon dont cette affaire a été traitée. Cependant nous savons maintenant que la route du canal Büren—Orpund sera aménagée. M. Hofmann a présenté toutes les données du problème. Je n'y reviens pas.

Par lettre du 17 décembre écoulé, la Direction des travaux publics fit savoir qu'elle envisageait de proposer au Conseil-exécutif une subvention cantonale de 60 % pour l'aménagement de la dite route, à condition que la route soit élargie à 5 m et pourvue d'un revêtement antipoussière.

M. Hofmann demande si l'on ne peut pas aller au-delà des 60 %.

Nous lui répondons que dans l'esprit de la nouvelle loi, dans deux ou trois ans, nous tirerons les conclusions. Tout cela sera réglé par décret. Si les communes participent à cette œuvre-type, elles peuvent, dans le cadre de leur propre répartition, décharger telle commune. Nous ne pouvons pas aller au-delà des 60 %. Je prie M. Hofmann de bien vouloir se rendre compte de ce qui a été fait et étant donné que cette route sera aménagée au printemps, je pense que les habitants des communes interéssées pourront se déclarer satisfaits.

Hofmann (Büren a. A.). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Postulat des Herrn Grossrat Voyame — Signalisation des unbewachten Bahnüberganges «de Miécourt.»

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 750)

Voyame. Le 18 novembre 1963, j'ai déposé le postulat suivant:

Le 9 novembre 1963 à 18 h. 50, le train Porrentruy—Bonfol happait au passage à niveau non gardé dit «de Miécourt» une voiture VW conduite par M. Fernand Theubet de Bressaucourt.

M. Theubet qui était marié et père de deux enfants en bas âge était tué sur le coup.

Ce malheureux accident qui fait suite à plusieurs autres, dont un mortel, et qui eurent lieu à ce même passage ou à ceux de Courgenay—Alle et de Cornol—Alle pose à nouveau d'une manière impérative le problème de la signalisation de ces trois passages à niveau.

Le trafic sur ces différentes routes étant toujours plus intense, nous demandons au Gouvernement d'intervenir auprès de la Direction des Chemins de fer jurassiens pour que ces trois passages à niveau soient dotés d'une signalisation plus moderne, c'est-à-dire de semi-barrières automatiques, de feux clignotants et de signaux acoustiques.

Nous savons que ces installations sont coûteuses; mais la sécurité des usagers de la route doit primer des dépenses même importantes.

En réalité, il y a un quatrième passage à niveau que j'ai omis de mentionner dans mon postulat. Il est situé sur la route qui relie la place de la gare de Alle à la Fabrique de la Filature. On pourrait même ajouter 2 autres passages moins importants situés dans le finage.

De 1959 à fin 1963, plusieurs accidents graves dont je vous donne le détail se sont produits à ces différents passages.

Passage dit «de Courgenay». Le 18 juin 1959 à 9 h. 25, M. Henri Gigon de Chevenez, se rendant en voiture de Courgenay à Alle, est happé par le train qui se dirige vers Porrentruy.

M. Gigon est tué sur le coup et 2 enfants qui se trouvent dans l'automobile sont grièvement blessés. Dégâts matériels 7500 francs.

Le 4 août 1959 à 11 h. 15, M. Benjamin Gerber, circulant à cyclomoteur et venant de Courgenay, se lance contre le train qui se dirigeait vers Porrentruy.

Par une chance extraordinaire, M. Gerber s'en tire avec une commotion cérébrale, une fracture de la main droite et des plaies à la tête, pourtant sa vie n'est pas en danger. Les dégâts matériels se montent à 600 francs.

Passage dit «de la Filature». Le 3 septembre 1961 à 13 h. 12, M. Joseph Cattin, cultivateur, se rend en automobile en direction du village. Il est happé au passage à niveau par le train qui circule entre Alle et Vendlincourt.

La voiture est coupée en deux parties et M. Cattin est projeté en contrebas à côté de la voie ferrée. Par miracle, il n'est que blessé légèrement à la tête et aux jambes. Dégâts matériels, 5000 francs.

Passage dit «de Cornol». Le 9 août 1962 à 16 h. 47, M. Otto Schlüchter, habitant Porrentruy, se rend de Cornol à Alle avec un train routier chargé de bois en grume. Lorsqu'il s'engage sur le passage, il remarque l'arrivée d'un train venant de Vendlincourt. Il est trop tard pour reculer; il accélère donc son convoi mois la locomotive heurte toutefois la roue arrière de son camion et la roue avant de la remorque.

Une voyageuse qui se trouve à la fenêtre d'un wagon est blessée à la tête et à un genou. Les deux conducteurs des convois ne sont pas blessés. Les dégâts matériels se montent à 135 000 francs.

Passage dit «de Miécourt». Le 5 mai 1963 à 18 h. 30, M. André Henzelin, de Montbéliard, circulant en automobile entre Miécourt et Alle, est happé au passage à niveau par le train venant de Alle. Il n'est que légèrement blessé, par contre son passager est plus gravement atteint: commotion cérébrale, 5 côtes fracturées, diverses plaies sur tout le corps et incapacité de travailler pendant plusieurs mois. Dégâts matériels: 6500 francs.

Enfin le 9 novembre 1963 à 18 h. 50, M. Fernand Theubet, domicilié à Bressaucourt et rentrant chez lui en voiture est happé au passage à niveau par le train venant de Alle. M. Theubet est tué sur le coup, laissant une veuve avec deux enfants en bas âge. Les dégâts matériels se montent à 6000 francs.

Je dois avouer à la décharge des Chemins de fer jurassiens que lors de tous ces accidents, les installations actuelles de sécurité ont toujours fonctionné normalement.

Par contre, je suis certain que si ces différents passages avaient été pourvus de semi-barrières automatiques, la plupart de ces accidents, sinon tous, auraient pu être évités.

Prochainement les Chambres fédérales vont voter des crédits de plusieurs centaines de millions de francs pour subventionner la suppression ou l'aménagement de passages à niveau. Mais, là ou la voie est traversée par des routes cantonales, c'est aux cantons qu'il appartiendra de prendre l'initiative des travaux, afin de profiter des importantes subventions fédérales. Je viens de dire que l'initiative appartiendra aux cantons; mais elle leur appartient déjà, puisque l'arrêté fédéral aura effet rétroactif au 1er janvier 1964. Je prie donc le Gouvernement d'englober dans le programme de travaux qu'il établira ou qu'il a déjà établi, l'aménagement des dangereux passages à niveau situés sur le territoire de la commune de Alle.

Huber. Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. L'aménagement des trois passages à niveau est prévu pour 1964. Les dits passages à niveau seront munis de dispositifs de feux clignotants et de semi-barrières automatiques. Le finacement de ces installations est assuré par des moyens financiers mis à disposition par la Confédération et le canton. Le seul obstacle qui pourrait éventuellement retarder les travaux est constitué par les délais de livraison des installations précitées, qui sont parfois de 15 à 20 mois.

Le postulat de M. Voyame peut être accepté sans restriction par le Conseil-exécutif.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Lachat — Zulassungsbedingungen für Motorboote auf dem Bielerse

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 750)

Lachat. In der Presse erschienen im vergangenen Herbst Publikationen, die sich, wie es hiess, mit der Motorbootseuche auseinandersetzten. Man las, dass die Motorboote an der katastrophalen Gewässerverschmutzung massgeblich beteiligt seien. In den Bodensee würden beispielsweise jährlich 11 Tonnen Öl durch Motorboote ins Wasser gelangen. Wenn man weiss, dass ein einziger Liter Öl eine volle Million Liter Wasser ungeniessbar machen kann, erhält man eine kleine Ahnung vom angerichteten Schaden.

Nun erschien im Juni des vergangenen Jahres in der «Schweizerischen Zeitschrift für Hydrologie» (Redaktion Prof. Otto Jaag) eine genaue Untersuchung über «Die Verölung der Oberflächengewässer durch die Kleinschiffahrt». Sie kommt zum Schluss, dass die Verunreinigung der Schweizer Gewässer durch Motorboote als «Zusatzverunreinigung» sehr wohl zu beachten ist. Die Gross- und Kleinschiffahrt trägt zur Verölung der Flüsse und Seen in einem bestimmten Grad bei. Ich will Sie hier nicht mit den technischen Daten langweilen, sondern Ihnen nur sagen, dass bei den Zweitaktmotoren durch den Auspuff eine bestimmte Menge Öl direkt ins Wasser gelangt; bei den Viertaktern geschieht die Gewässerverschmutzung vor allem durch Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit jener Bootsbesitzer, die beim Ölwechsel das Altöl einfach über Bord werfen. Vorsichtige Schätzungen ergeben, dass das bei mindestens 1/4 aller Bootsbesitzer der Fall sein soll.

Wie sind die Verhältnisse auf unseren bernischen Seen? Auf dem Brienzersee verkehrten 1962 148 Motorboote aller Kategorien; auf dem Thunersee waren es 812. Beim Thunersee wird die Situation durch die sogenannten «Wanderboote» verschlimmert, von denen jeweils etwa 30 gleichzeitig auf dem See anzutreffen sind. Diese Wanderboote stammen grösstenteils aus Deutschland. Sie nehmen Jahr für Jahr zu. Das hat seinen Grund. In Deutschland werden alle Motorboote einer verschärften Kontrolle unterworfen. Dadurch «ebbt» die totale Motorisierung der deutschen Seen ab, «und verläuft sich ins benachbarte Ausland». Gleichzeitig habe, so wird gesagt, der Kanton Bern die Bestimmungen für das Mitziehen von Autoanhängern bedeutend erleichtert, so dass sogar «Deux-Chevaux» ein Motorboot mit sich führen können. Obwohl Herr Regierungsrat Huber diese Interpellation beantwortet, wäre es doch interessant zu vernehmen, wie sich die Polizeidirektion zur ganzen Sache äussert.

Im Thuner- und Brienzersee ist die Verölung noch verhältnismässig harmlos. Wenn es ausnahmsweise Öllachen gibt, so stammen sie von Motorlastschiffen oder von den wenigen älteren Aussenbordmotoren. Die modernen Boote sind in dieser Hinsicht viel besser konstruiert.

Bedenklicher sieht es am Bielersee aus. Da zählt man mehr als das Doppelte der Thunersee-Motorboote, nämlich ihrer 1652. Während des Sommerhalbjahres herrscht hier Motorboothochbetrieb. Wanderboote hingegen sind selten. Die Seeverschmutzung wird vor allem durch die Zweitakt-Aussenbordmotoren verursacht, von denen etwa 20 älterer Bauart sind und bei Betrieb jeweils blauen Rauch und Schmierölreste auspuffen.

Rechnet man nun – theoretisch – die Verölung der Seen durch die Motorboote aus, so ergeben sich für den Brienzersee 8,1 Liter pro km² und Saison, für den Thunersee bereits 27,7 Liter und für den Bielersee 69 Liter. Das ist der Höchstwert. Er ist höher als der des Zürichsees, des Bodensees oder der Tessinerseen.

Dieser Umstand ist alarmierend und ruft umso mehr nach Massnahmen, als die Stadt Biel beabsichtigt, einen Teil des Trinkwassers aus dem See zu beziehen. Eine Versuchsanlage ist bereits in Betrieb. Wenn auch die bisher untersuchten Wasserproben noch keine Ölspuren zeigten – das Wasser wird in beträchtlicher Tiefe gefasst – so ist man aus verständlichen Gründen trotzdem beunruhigt.

Nun weiss ich, dass die Behörden nicht untätig waren. Der Kanton Bern ist an einer interkantonalen Verordnung aus dem Jahre 1960 beteiligt. Die Kantone erlassen nach dieser Verordnung die nötigen Weisungen für alle auf ihrem Gebiet beheimateten Fahrzeuge. Mindestens alle drei Jahre werden sämtliche Boote untersucht. Die schlecht instandgestellten Boote können aus dem Verkehr genommen werden, und die Besitzer riskieren eine Busse. Artikel 87 verbietet, dass Gewässerverschmutzungsmaterial über Bord geworfen wird. Es ist eine erstmalige Busse bis zu Fr. 500.— angedroht. Im Widerholungsfall erhöht sich diese bis zu Fr. 1000.— Es kann auch Gefängnis bis zu zwei Monaten ausgesprochen werden.

Die Frage stellt sich nun, wie im Kanton Bern diese Verordnung gehandhabt wird, und welche zusätzlichen Vorschriften eventuell ins Auge gefasst werden: Herabsetzung der Lärmgrenze, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verbot des Fahrens an Uferzonen, Verbot der Wanderboote, scharfe Kontrolle der Ölabscheidung, scharfe Zulassungsbedingungen für Motorboote. Wer schon im Meer gebadet hat, kennt sicher die sogenannte «Ölpest», jene Meerwasserverschmutzung, die von Tankern herrührt. Auf unseren Seen wollen wir keine solche Ölpest.

Ich bin Herrn Regierungsrat Huber dankbar, wenn er meine Fragen beantwortet.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne pourrai pas répondre en détail à l'interpellation de M. Lachat, mais je veux tout de même montrer un peu la voie que nous suivons.

Cette interpellation appelle, dans la mesure où elle touche aux compétences de la Direction des chemins de fer, autorité chargée de la police de la navigation, les remarques suivantes: a) Conditions auxquelles les bateaux à moteur sont autorisé à naviguer. Les cantons de Berne, de Neuchâtel, de Fribourg, de Vaud, du Valais et de Genève ont rendu, en 1960, une ordonnance commune sur la police de la navigation. Cette ordonnance interdit le rejet de résidus de mazout et de

carburant dans les eaux. Les inspecteurs chargés de contrôler les bateaux vérifient toujours si chaque embarcation offre, à cet égard, les garanties suffisantes. Lorsque cette condition n'est pas remplie, l'autorisation de naviguer ne peut être délivrée.

b) Mesures propres à protéger les eaux contre la pollution causée par les bateaux à moteur. Il est très difficile d'établir du premier coup si un propriétaire de bateau contrevient à l'ordonnance susmentionnée. Même en se déplaçant à une vitesse réduite, un bateau à moteur produit des remous tels que les taches d'huile n'apparaissent que lorsque le conducteur fautif est hors de portée.

L'autorité chargée de délivrer l'autorisation de naviguer, la Direction des chemins de fer, est prête à retirer la dite autorisation dès qu'un délit commis dans le sens de l'interpellation Lachat est constaté. Cependant – et ici je voudrais y insister – un contrôle efficace n'est pratiquement réalisable que si le bateau utilisé pour la surveillance a les moyens de poursuivre un fautif sur une distance suffisamment longue. Cette condition est remplie aujourd'hui pour le lac de Thoune grâce à l'achat d'un bateau rapide; elle ne l'est pas en ce qui concerne le lac de Bienne, dont le bateau de surveillance ne dépasse pas la vitesse de 40 km. à l'heure.

Nos inspecteurs de la navigation sont, sur les lacs de Bienne et de Thoune, secondés depuis le printemps 1963 par une police des lacs relevant de la Direction de la police cantonale.

Le fait que la pollution des eaux n'est pas seulement causée par des embarcations défectueuses, mais qu'elle provient encore de délits étrangers à la navigation proprement dite, intéresse la protection des eaux en général et dépasse, de ce fait, le cadre de la surveillance exercée par notre Direction des chemins de fer.

A l'instar d'automobilistes négligents qui évacuent leurs résidus de mazout dans la conduite d'égout la plus proche, certains propriétaires de bateau ne se gênent pas de déverser les leurs dans la eaux de nos lacs ou de nos rivières. Il est très difficile de se saisir des coupables. Dans ces cas, la surveillance incombe à la police cantonale et communale – et encore faut-il l'instruire. Surprendre les fautifs sur le fait est une tâche compliquée et ardue.

Il est indispensable cependant que nos services et ceux de la police soient encore améliorés et mieux instruits, afin que la surveillance et le contrôle exercés soient rendus encore plus efficaces. D'autre part, il est indispensable que le meilleur moyen de remédier à l'état de choses mentionné par M. Lachat, est d'instruire et d'éduquer les propriétaires de bateaux sur les conséquences désastreuses de leurs négligences. Les circonstances sont telles aujourd'hui que nous sommes obligés de suivre cette question de très près.

C'est aussi une question qui a surgi avec les contructions de bateaux à moteur qu'on voit se produire sur nos lacs, et qui ne sont pas tout à fait au point. M. Lachat le comprendra. Nous nous efforçons d'améliorer encore notre système de surveillance dans la mesure où ce système ressortit à la Direction des chemins de fer et de prendre contact avec la Direction de la police et tous les intéressés pour arriver à un contrôle efficace des considerations développées par M. Lachat.

Lachat. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Mittwoch, den 12. Februar 1964, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder; abwesend sind 17 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Aegerter, Barben, Favre, Fleury, Freiburghaus (Laupen), Gerber, Glatthard, Mäder (Vogelbuch), Oeuvray, Petignat, Scherz, Schürch, Stouder, Trachsel, Wandfluh, Winzenried, Zingre.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

Art. 46

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 74 hievor)

Oester. Die sozialdemokratische Fraktion ist gegen den Antrag Christen. Was die Kommission vorschlägt, ist ein Kompromiss, daher sollte man jetzt nicht Tarifänderungen beantragen. Wir hatten in der Kommission einen Antrag für eine andere Tarifgestaltung eingereicht, von der selbst in der Verwaltung gesagt wurde, das wäre die ideale Lösung. Zugunsten des vorliegenden Kompromisses haben wir dann auf diesen Antrag verzichtet. Dem Antrag Christen könnten wir niemals zustimmen.

Hirt (Utzenstorf). Für jede Kategorie von Steuerzahlern gibt es im Gesetz Unebenheiten und Härten, die durch die Revision hätten ausgemerzt werden sollen. Wir waren alle bestrebt, die Kanten zu schleifen. Zum Teil ist das gelungen, zum Teil nicht. Immerhin geht keine Gruppe mit leeren Händen aus. Die Auswirkungen lassen sich jedoch nicht ohne weiteres gegeneinander abwägen. Diese Feststellung geht an die Adresse all der Steuerzahler, die den politischen Partien, insbesondere auch der bürgerlichen Seite, vorwerfen, sie wüssten die Interessen ihrer Wähler in steuerpolitischer Hinsicht nicht zu wahren. Diese Leute vergessen, dass die Steuergesetzgebung in hohem Masse einen Kompromiss der politischen Partien darstellt. Das trifft insbesondere auch beim Artikel 46 zu. Diese Kritiker vergessen auch, dass die Demokratie die Politik des möglichen bedeutet. Ich habe mich ebenfalls mit dem Tarif befasst, musste mir aber sagen lassen, dass ich mit einem Abänderungsvorschlag den Kompromiss gefährden würde. Ich stimme dem Vorschlag der Kommission zu, obwohl er mich nicht befriedigt und von einer Minderheit der Steuerzahler nicht verstanden wird. Ich gehe mit Herrn Christen einig: Jede Steuergesetzrevision hat die Tendenz, unten abzubauen und oben aufzustocken. Das muss im Interesse der Minderheit, die sich der Mehrheit zu fügen hat und auf deren Gerechtigkeitsempfinden angewiesen ist, einmal gesagt sein. Man darf einem Kollegen, der sich für eine Minderheit einsetzt, nicht bös sein. Es ist nämlich undankbar und braucht Mut. Herr Chirsten will damit das Verständigungswerk nicht gefährden. Er kommt ganz einfach zu spät. Ich bin bei Artikel 47 in der gleichen Situation, hätte dort auch etwas vorzubringen. Mit Herrn Christen gehe ich auch darin einig, dass wir nur mit einer weitsichtigen Steuerpolitik erreichen können, dass unserem Kanton Leute mit hohem Einkommen und grossem Vermögen erhalten bleiben. Der Hinweis von Kollege Tschannen, die Wehrsteuer bringe den grossen Vermögen eine Entlastung, stimmt. Aber sie bringt auch den kleineren Einkommen Entlastung, was schon daraus hervorgeht, dass auf 1965 ungefähr eine halbe Million Steuerzahler aus der Wehrstuerpflicht fällt, weil man das wehrsteuerfreie Einkommensminimum wesentlich erhöht hat. Damit wird das Problem der Minderheit auch bei den eidgenössischen Steuern sehr ausgeprägt. Alles in allem tun wir sicher gut, die Minderheit nicht zu brüskieren, sondern im staatspolitischen Interesse eine weise Steuerpolitik zu betreiben.

Hadorn. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei unterstützt den Antrag der Kommission. Die Weiterführung des Tarifs ist eine Folge der Geldentwertung; diese Erweiterung wird auch von Leuten, die davon betroffen werden, als tragbar bezeichnet. Die Gesetzesrevision bringt ja auch der hier betroffenen Gruppe wesentliche Vorteile, zum Beispiel die Senkung des Vermögenssteuertarifs, die Erleichterungen in der Wertschriftenbesteuerung, bei der Vermögensgewinnsteuer. Die amtlichen Werte werden nur in sehr begrenztem Rahmen hinaufgesetzt. DieseÄnderungen werden von unserer Fraktion nicht zuletzt im Interesse der jetzt zur Diskussion stehenden Steuerpflichtigen unterstützt. – Wenn wir am vorliegenden Kompromiss rütteln, wird das Tarifgebäude, das mit viel Geduld aufgebaut wurde, ins Wanken geraten.

Ackermann Ernst. Der Antrag Christen geht dahin, die Progression bei Fr. 95 000.— mit 5 Prozent aufhören zu lassen. Im Zusammenhang mit dem ersten Votum, das nach dem Antrag Christen gefallen ist, möchte ich darauf hinweisen, dass der Antrag mit dem Brief nichts zu tun hat. Der Antrag entspringt der Ansicht, die eh und je von freisinniger Seite vertreten worden ist, dass eine vernünftige Steuerpolitik darnach trachten muss, die sehr guten Steuerzahler im Kanton zu behalten oder sie zu veranlassen, hier zu wohnen. Bei der letzten Steuergesetzrevision, im Jahre 1956, habe ich den Verhandlungen auf der Tribüne beigewohnt, war noch nicht im Grossen Rat. Damals wurden die genau gleichen Überlegungen angestellt. Das hat mit einem Brief nichts zu tun. Der Antrag Christen ist vernünftig, und man sollte darüber diskutieren. – Herr Tschannen hat die Auswirkungen des Kommissionsantrages bagatellisiert. Ich habe sein Beispiel des Steuerpflichtigen mit Fr. 100 000.— Einkommen und Fr. 200 000.— Vermögen nochmals durchgerechnet. Bei einer Steueranlage von 2,1 bei Staat und Gemeinde muss

dieser Pflichtige 3,64 Prozent oder Fr. 798.— mehr bezahlen als bisher. Wenn die Kirchensteuer 10 Prozent der Staatssteuer ausmacht, wie dies in vielen Gemeinden zutrifft, steigt die Mehrbelastung auf 4,004 Prozent. Anders liegt die Sache, wenn das Vermögen beispielsweise Fr. 500 000.— beträgt. Dann beträgt die Mehrbelastung, inklusive Kirchensteuer nur noch 1,87 Prozent. Sie sehen, im Beispiel von Herrn Tschannen beträgt die Mehrbelastung rund 4 Prozent. Wenn der Gemeindesteuersatz 1,4 beträgt, so ist die Mehrbelastung kleiner. Man darf die Berechnung nicht vom Gesichtspunkt eines ausgezeichneten Gemeindekassiers einer finanzstarken Gemeinde anschauen, sondern muss die Auswirkungen in einer Gemeinde mit einer Steueranlage von mindestens 2,1 würdigen. Mit zunehmendem Gemeindesteuersatz wächst die prozentuale Mehrbelastung. – Sollen wir das Steuergesetz so konzipieren, dass die grossen Einkommen sich in den Gemeinden konzentrieren, die das Glück haben, sehr tiefe Steueranlagen zu haben? Ich glaube, Sie können diese Frage selber richtig beantworten. – Je grösser das Vermögen wird, desto kleiner ist die Mehrbelastung. Gerade die jungen, tüchtigen Leute, die ein hohes Einkommen erzielen, aber noch kein Vermögen auf die Seite bringen konnten, werden von der Mehrbelastung am stärksten erfasst.

Es geht nicht darum, die Minderheit zu vertreten, die erwähnt wurde. Wir haben die Aufgabe, die Angelegenheit vom bernischen Finanzstandpunkt aus zu beurteilen und uns zu überlegen, ob wir mit dieser Politik die grossen Steuerzahler veranlassen, im Kanton Wohnsitz zu nehmen und hier zu bleiben, oder ob wir sie verjagen.

Kaufkraftmässige Überlegungen sind nicht von der Hand zu weisen. Am 1. Januar 1956 stand der Lebenshaltungskostenindex auf 172,6. Einem Einkommen von heute Fr. 100 000.— entsprach damals ein Einkommen von Fr. 84 100.—. Bei diesem steuerbaren Einkommen wurde 1956 der Einheitssatz von 4,95 angewendet. Diesem Steuerpflichtigen, der also gerade den Reallohnausgleich hätte, werden beim geltenden Steuergesetz Franken 3515.60 weggesteuert; nach dem neuen Entwurf würden Fr. 4565.60 weggesteuert, das heisst im ersteren Fall würden 3,5 Prozent weggesteuert, im zweiten Fall 4,56 Prozent. – Bei einem heutigen steuerbaren Einkommen von Fr. 10 000.— (Reallohnausgleich gegenüber 1956) werden nach geltendem Gesetz 2,71 Prozent weggesteuert, nach dem Entwurf 1,814 Prozent. Die Kirchensteuer ist hier nicht berücksichtigt.

Ich bitte, auch an unsere Kurorte nahe der Kantonsgrenze zu denken, die sich in Konkurrenz mit nahen Kurorten jenseits der Grenze sehen, die auch gute Luft und schöne Landschaft, aber zudem wesentlich tiefere Steuern haben. Erkundigen Sie sich, wieviele Ausländer oder Schweizer mit relativ hohen Einkommen die Absicht haben, sich in bernischen Kurorten niederzulassen. Aus steuerlichen Gründen ziehen sie in die Nachbarkantone. Liegt das in unserem Interesse?

Mir sind Beispiele bekannt, wo bernische Industrieunternehmen bekannte Wissenschafter, Forscher und Ingenieure usw. heranziehen wollten. Die kamen nicht nach Bern, weil die Steuerbelastung zu ausgeprägt ist. Sie werden sagen, ein junger Ingenieur oder Wissenschafter oder Forscher verdiene nicht so viel. Wenn einer aber wirklich tüchtig ist, wird sich sein Einkommen rasch steigern. Tatsache ist, dass es der bernischen Industrie in verschiedenen Fällen nicht gelungen ist, bestausgewiesene Leute nach Bern zu bringen, weil die Steuerbedingungen in andern Kantonen wesentlich günstiger sind.

Es sind vernünftige Gründe, die Herrn Christen zu seinem Antrag veranlasst haben. Er bezweckt, dem Kanton Bern Steuerzahler zuzuführen oder zu erhalten. Das ist auch für die Gemeinden wichtig.

Haltiner. Der Vermögens- und Einkommenssteuertarif ist ein Kompromiss, dies im Sinne der berühmten Kappeler Milchsuppe, die Kollege Tschannen serviert hat. Hingegen hat man nicht über die Steuergerechtigkeit im Sinne der Gerechtigkeit für alle, inklusive Leute mit Spitzeneinkommen, gesprochen. Das muss man der Wahrheit zuliebe auch sagen. Nun soll der Ansatz von 5 Prozent statt nur bis Fr. 85 000.— weitergeführt werden bis Fr. 95 000.—. Von dort bis zu Fr. 120 500.— steigt die Progression weiter an, bis auf 5,25 Prozent. Soll man den Leuten, die von der Weiterführung der Progression betroffen werden, Gerechtigkeit widerfahren lassen oder deren Einwände mit dem Generalhinweis unter den Tisch wischen, dass der Millionär das wohl zu bezahlen vermöge? – Das Nettovolkseinkommen beträgt in der Schweiz über 42 Milliarden Franken, 1938 war es gegen 9 Milliarden Franken. Man darf annehmen, dass ein grosser Teil der Einkommensempfänger, die unter die erhöhte Progression fallen, ihr Einkommen seit 1938 wesentlich haben steigern können.

Die Steuerverwaltung hat der Kommission auf Grund der Steuereingänge des Jahres 1961 eine interessante Statistik unterbreitet. Die Statistik vom Jahre 1953 ist Ihnen bekannt. Im Jahr 1961 zählte man 952 Leute mit über Fr. 85 000.— Einkommen. Das ist, bezogen auf die Gesamtzahl der Zensiten, 1/4 Prozent. Diese zahlen aber 17,2 Millionen Franken Einkommenssteuern oder 12 Prozent der gesamten Einkommenssteuern des Kantons Bern.

Weil wir die Spitzenposition diskutierten, kann man sich fragen, ob es nicht diskutierbar wäre, den Artikel 46 der Kommission zurückzugeben, damit sie untersuche, ob nicht ähnlich wie bei der eidgenössischen Wehrsteuer eine Erstrekkung des Tarifs durchzuführen sei, so dass die Steuersätze, die die Kommission vorschlägt, sich auf höhere Einkommen beziehen würden. Die Kommission muss ohnehin zusammentreten.

Tschannen. Ich verdanke die Berechnungen von Herrn Ackermann. Wir haben das Barême der Steuerverwaltung. Auf Seite 23 sehen Sie, dass bei Fr. 100 000.—Einkommen die Mehrbelastung Fr. 45.— ausmacht. Bei einer Steueranlage von Staat und Gemeinde von je 2,0 ergeben sich viermal Fr. 45.— oder Fr. 180.— Mehrbelastung. Bei Fr. 200 000.— Vermögen beträgt die Entlastung für die Steuereinheit Fr. 60.—; das ergibt viermal Fr. 60.— oder Fr. 240.—. Per Saldo ergibt sich also eine Entlastung von Fr. 60.—. Aus einem Ver-

sehen habe ich gestern nur Fr. 20.— Entlastung ausgerechnet. Ich wollte das klarstellen, damit nicht mein guter Ruf als Rechner in Frage gestellt wird.

Die sozialdemokratische Fraktion lehnt den Vorwurf ab, nicht aufgeschlossen genug zu sein, um zu wissen, dass es wünschbar ist, reiche Steuerzahler in den Kanton zu ziehen. Wir haben in vielen Artikeln den Entlastungen zugestimmt, die Beschlüsse waren einstimmig. Es ist nicht so, dass die weitergehenden Vorteile für die grossen Steuerzahler gegen den Widerstand der Sozialdemokraten beschlossen worden wären. Weil wir dort vernünftig entgegenkamen, waren wir der Meinung, diese sehr wenig weitgehende Belastung, die sich aus der Geldentwertung ergibt, sei tragbar. Ich kenne einige Herren, die darunter fallen, Die sind mir nicht spinnefeind, sagten selbst, die Erhöhung sei tragbar. Ich empfehle, dem Artikel 46 unverändert zuzustimmen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Es passiert mir etwa, dass, wenn mein verehrter Sitznachbar Ackermann geredet hat, nachher jemand zu mir sagt: Das hast Du wieder bäumig gesagt. – Heute lege ich Wert darauf, dass das, was Herr Ackermann gesagt hat, nicht mit dem verwechselt wird, was Achermann gesagt hat. Ich danke Herrn Hirt, dass er das Gewicht auf den Kompromiss gelegt hat, der in der Kommission geschlossen wurde. Gerade beim Einkommenssteuertarif waren die Meinungen am Anfang nicht einhellig. Da die Einkommenssteuer im Durchschnitt um 5 Prozent, die Vermögenssteuer um 22 Prozent entlastet wird, war man anfänglich bestrebt, mit der Entlastung bei den unteren und mittleren Kategorien noch weiterzugehen. Die Sozialdemokraten verzichteten dann darauf, um einen Ausgleich herbeizuführen. – Wir haben in der ersten Kommissionssitzung nicht in die Luft hinaus beraten, sondern Wert darauf gelegt, Ihnen eine Vorlage mit Angaben darüber zu präsentieren, wieviele Entlastungen und wieviele Neubelastungen herausschauen. Wenn man am einen Ende rüttelt, fällt alles aus dem Gefüge. Ich glaube, auch der Finanzdirektor legt Wert darauf, dass man im gesteckten Rahmen bleibt. Wenn am einen Ort etwas geändert wird, werden auch andere Gruppen mit ihren Begehren erneut aufrücken. – Die Kommission gelangte einstimmig zu ihrem Beschluss. Ich hatte den Eindruck, die Vertreter der freisinnigen Fraktion hätten sich in der Sache nicht vergewaltigt gefühlt. Es ist merkwürdig, dass man die Vertreter der freisinnigen Fraktion, die sich alle Mühe gegeben haben, die Sache anzuschauen, in der zweiten Lesung in die Wüste schickte. Das kann man natürlich machen. Man hat am Schluss den Eindruck, das sei so etwas wie eine gewisse Betriebsamkeit. Sie können mir glauben, dass ich als Basler, besonders da die Basler Fasnacht bevorsteht, an der Betriebsamkeit Freude habe. Aber ich weise darauf hin, dass das gleiche bei der Betriebsamkeit von Herrn Christen nicht der Fall ist, ist er doch der Vertreter derer, die immer sagen, wir sollten unsere Ratsverhandlungen kurz fassen und möglichst bald fertig werden. Bei diesem Betrieb werden wir natürlich nicht möglichst bald fertig. Ich bitte Sie, den Antrag Christen abzulehnen. Ich bitte, auch den Antrag Haltiner, so gut er gemeint ist, abzulehnen, denn es hat wirklich keinen Wert, jetzt wieder von vorne anzufangen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ausgiebig diskutiert worden, die Meinungen sind wahrscheinlich gemacht. Ich habe die Auffassung, der Antrag Christen komme etwas spät. Wir haben die Situation, die sich aus dem Artikel 46 ergibt, genau geprüft. Wir erinnern uns an die Debatte vom Jahr 1956. Was man damals wollte, wurde zurückgestellt. Diesmal konnten wir nicht umhin, eine gewisse Korrektur anzubringen, wenn wir schon daran sind, am Steuergesetz gewisse Ecken zu schleifen. Wir hatten die Auffassung, im Einvernehmen mit prominenten Vertretern dieser höheren Einkommenskategorien, dass unser Vorschlag vernünftig ist. Es geht hier um das Mass. Es lagen Begehren vor, viel weiter zu gehen. Wir sagten, wir wollten nicht übertreiben. Angesichts der Geldwertentwicklung ist die vorgeschlagene Erweiterung tragbar. Ich wehre mich grundsätzlich dagegen, dass an einem Verständigungswerk jetzt wieder gerüttelt wird, in welchem namentlich auch in der Vermögenstarifgestaltung Entlastungen vorgesehen sind, die aber im Blick auf die Mehrbelastung bei hohen Einkommen beschlossen wurden. Es geht nicht an, jetzt, wo das Ganze fast unter Dach ist, an der Einkommensbelastung zu rütteln. Ich muss den Antrag ablehnen.

Auch der Antrag Haltiner ist nicht nötig, wir wollen nicht eine dritte Lesung. Die Meinungen in der Angelegenheit sind gemacht, die Situation ist klar. Es besteht kein Missverständnis und kein komplexes Problem, wo man rechtliche Auswirkungen anschauen müsste.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Haltiner	Minderheit
Dagegen	grosse Mehrheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	142 Stimmen
Für den Antrag Christen	10 Stimmen

Art. 47

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier war eine Verdeutlichung für Fälle nötig, wo nur ein Teil der Rückzahlung für den Einkauf in eine neue Versicherungseinrichtung verwendet wird.

Angenommen.

Art. 50

Jaggi. Die Ziffer 2 enthält einen Schönheitsfehler. Es heisst dort: «Vom Reinvermögen können abgezogen werden, Fr. 10 000.— für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuerbares Einkommen Franken 3000.— nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann ...» In der Nähe von Thun hat ein Lediger seit über 40 Jahren eine Querschnittlähmung, kann sich nicht bewegen. Er hat eine ganze Invalidenrente und die Hilflosenentschädigung. Von seinem verstorbenen Vater hat er ein Häuschen

geerbt, worin die Fr. 10 000.— investiert sind. Im ersten Stock vermietet er eine Wohnung und hatte daher letztes Jahr, ohne Hilflosenentschädigung, ein Jahreseinkommen von Fr. 3200.—. Er muss nun ein Einkommen von Fr. 1600.— und ein Vermögen von Fr. 17 000.— versteuern. Das ist eine grosse Härte. Seit 1959 hatte er keine Einkommenssteuer zu bezahlen, erst 1963 wurde er mit Fr. 1600.— pflichtig, weil er seine Ferienwohnung länger als in andern Jahren hat vermieten können. – Ich beantrage, die Einkommensgrenze auf Fr. 3500.— zu erhöhen. Damit würde vielen Behinderten ein Dienst erwiesen. Die Lebenskosten haben sich erhöht, die Renten usw. sind verbessert worden, welchen Umständen hier Rechnung getragen werden sollte. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Obwohl ich vorhin in der Diskussion etwas scharf reagiert habe, stehe ich natürlich auf dem Standpunkt, dass hier jedermann zusätzliche Anträge soll stellen können. Das gleiche gilt nun auch für das, was Herr Jaggi vorgebracht hat. Es hat etwas für sich, zu sagen, den Ansatz könnte man eigentlich noch erhöhen. Das Problem ist quantitativ anders, aber im Grundsatz ist es genau das gleiche. In guten Treuen kann man verschiedene Auffassungen haben. Man muss einfach irgendwo eine Grenze ziehen, sonst könnte man bei jeder einzelnen Position noch eine Erhöhung herausmarkten. Mir geht das Verständnis für die Invaliden nicht ab, aber es ist falsch, aus einem Einzelfall heraus zu legiferieren. Ob im Falle, den Herr Jaggi erwähnt hat, Fr. 3000.— oder Fr. 3500.— abgezogen werden, macht sehr wenig aus. Dort muss mit andern Mitteln geholfen werden. Ich bitte, beim Antrag der Kommission zu bleiben.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch das ist eine Frage des Masses. Man muss die ganze Regelung der Rentnerfrage auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 39 Ziffer 4 betrachten, wo wir sehr weit entgegengekommen sind. Wir müssen hier allgemein und nicht für Ausnahmefälle legiferieren. Ich bin auch der Auffassung, dass man es bei unserem Vorschlag bewenden lassen sollte.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 70 Stimmen
Für den Antrag Jaggi ..... 42 Stimmen

Art. 51

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier hat Herr Blatti seinerzeit mit seinem Postulat weitere Erleichterungen für die Vermögen verlangt. Die Kommission war der Meinung, dass wir hier schon weit gegangen sind, indem wir die Freigrenze von Fr. 10 000.— auf Fr. 20 000.— hinaufsetzten. Man sollte beim Vorschlag der Kommission bleiben.

Angenommen.

Art. 53 und 54

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier sind zwei Änderungen nötig, weil man inskünftig Wasserkräfte schon vor der Inbetriebnahme der Werke schätzen will, was den betreffenden Gemeinden erhebliche Steuermehreinnahmen bringt. Die Belasteten, die da in Frage kommen, sind mit der Lösung entgegenkommenderweise einverstanden.

Schaffroth. Wir tangieren mit den Artikeln 53 und 54 auch den Artikel 227 (amtliche Werte), der, wie schon gesagt wurde, offenbar ein Schicksalsartikel der Gesetzesrevision ist. Zu Artikel 227 haben wir von Kollege Berger einen Abänderungsantrag, der mir an sich sympathisch ist, aber grosse Konsequenzen hat, so dass ich glaube, es sei richtig, die Artikel 53 und 54 zusammen mit den Artikeln 110 und 227 an die Kommission zurückzuweisen. Ich beantrage das. Dann hat auch die Verwaltung Gelegenheit, noch ein Gutachten über die künftige Praxis in bezug auf die amtlichen Werte auszuarbeiten.

Schorer. Ich unterstütze den Antrag Schaffroth nachdrücklich. Wir stehen mit den Vorschlägen zur Begrenzung der amtlichen Werte, (Art. 227), vor einer ganz neuen Situation. Das gilt auch für die Mitglieder der Kommission. Sie hat nochmals zu prüfen, ob das Mass richtig sei, das man dort vorsieht. Dem geht die Frage voraus, ob es zweckmässig sei, die Prozentsätze, die durch ein neues Dekret für die nächsten Jahre gelten sollen, schon im Gesetz festzulegen, und zwar im Verhältnis zu einem früheren Dekret. Das sind alles schwierige Fragen. – Es gäbe noch andere Möglichkeiten, die weit verbreitete Angst zu zerstreuen, die Erhöhung der amtlichen Werte mache alle übrigen Erleichterungen dieses Steuergesetzes für die Hauseigentümer wieder zunichte. Wir hatten im letzten Dekret den Grundsatz, man dürfe nicht auf momentane Höchstpreise abstellen, um den Verkehrswert zu ermitteln. Man darf nicht einmal auf zeitweilige Höchstpreise abstellen, sondern es heisst, man müsse das als grundlegenden Verkehrswert betrachten, was während einer längeren Zeitspanne bezahlt wurde und was auch in Zukunft erwartet werden könnte. Wenn wir solche Grundsätze in den Artikel 54 brächten und sagen würden, Ertragswert und Verkehrswert müssten bei der Errechnung des amtlichen Wertes beide mitspielen, würde das eine gewisse Beruhigung bringen. Dann wäre dafür gesorgt, dass man nicht via amtlichen Wert statt zu niedrigeren zu höheren Steuern kommt. Es wäre vorteilhaft, wenn die Kommission zusammen mit der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung sich nochmals mit dem amtlichen Wert auseinandersetzen könnte.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Die Bemerkung von Herrn Dr. Schaffroth ist durchaus richtig. Es ist eine neue Situation entstanden. Ich möchte aber nicht in der Kommission das Problem wieder diskutieren, ohne die Auffassung des Rates und die Meinung des Finanzdirektors zu kennen. Wir sollten in der Kommission einen Überblick über die Situation haben. Ich lege Wert darauf, dass das Steuergesetz rasch verabschiedet wird. Verzögerungen können wir uns nicht leisten. Ich bin der Meinung, das Gesetz sei durch-

beraten, wobei es nach der Diskussion Herrn Schaffroth freisteht, die Rückweisung einzelner Artikel zu beantragen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, dass die Kommission diese Frage nochmals prüft, aber es ist wichtig, hier die Artikel 53, 54, 110 und 227 zu diskutieren, damit die Kommission über die verschiedenen Aspekte den Überblick hat. Den Artikel 110 müssen wir deshalb einbeziehen, weil, wenn der Antrag Berger angenommen wird, fraglich ist, ob die Zwischenrevision noch Platz hat. Ich bin also einverstanden, dass man über die vier genannten Artikel diskutiert, aber die Abstimmung hinausschiebt. Die Verwaltung wird versuchen, zuhanden der Kommission Unterlagen zu beschaffen. Die Sitzung dürfte aber erst auf Montagvormittag anberaumt werden. Dann müsste noch der Regierungsrat Stellung nehmen. Es fragt sich daher, ob diese Artikel dann am Montagnachmittag schon weiterbehandelt werden können. Vielleicht kämen sie erst am Dienstag an die Reihe.

Schaffroth. Ich bin selbstverständlich einverstanden, dass über meinen Ordnungsantrag erst nach der Diskussion über den Artikel 227 abgestimmt wird.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Zu den Artikeln 53 und 54 habe ich referiert; die Beschlussfassung über diese Artikel bleibt offen. Nachdem dieses Vorgehen beschlossen wurde, werde ich mein Anliegen bei Artikel 110 oder Artikel 227 vorbringen.

Tschudin. Zu Artikel 54, Absatz 2, beantrage ich folgende Ergänzung: «Für die Wohnungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze.»

Laut Exposé der Regierung soll bei den landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden die Erhöhung der amtlichen Werte 10 bis 15 Prozent betragen, bei den Wohn- und Geschäftsliegenschaften aber 50 Prozent. Nachdem schon bisher die ungleiche Bewertung vielfach Anstoss erregte, wird nun mit der vorgeschlagenen Lösung der Unterschied noch grösser. Das wirkt sich auf die Mietpreise aus. Wir sind einverstanden, dass die ausschliesslichen Ökonomiegebäude, Wagenschopf usw., eine besondere Beurteilung erfahren, sind aber der Meinung, dass die Wohngebäude wie andere Wohnliegenschaften besteuert werden sollen. Die Ungerechtigkeit des geplanten Vorgehens offenbart sich bei der Gegenüberstellung der Eigenmietwerte. Bei einem Einfamilienhaus wird der Eigenmietwert auch in bescheidenen baulichen Verhältnissen auf Fr. 3000.— festgesetzt, wogegen er bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, nach Tabellen, meist weniger als die Hälfte beträgt. Ich beantrage, eine Angleichung zu schaffen, das heisst die amtlichen Werte der landwirtschaftlichen Liegenschaften anzupassen. Ein Beispiel: Ein Arbeiter habe im Jahre 1963 ein Einfamilienhaus mit Subventionen gebaut, Kosten zirka Fr. 65 000.—, amtlicher Wert Fr. 46 000.—. Ein anderer Arbeiter habe auch ein Haus mit Subventionen gebaut, Kosten Fr. 70 000.—, amtlicher Wert Fr. 50 790.—. Ein Landwirt habe ein massives Zweifamilienhaus gebaut, ohne Stall (nur angebauten Schweinestall), mit Bad, Boiler, Zentralheizung, wobei der amtliche Wert Fr. 23 800.— beträgt. Diese Differenzen sollten nun behoben werden. Man sollte gerechterweise einigermassen gleiche Massstäbe anlegen. Wir sind einverstanden, dass man die Ökonomiegebäude (Scheunen, Wagenschopf usw.) besonders beurteilt, nach Tabellen, aber die Wohnliegenschaften sollten wie für die andern Kreise bewertet werden.

Krauchthaler. Nachdem in der neuen Bauweise die Ökonomiegebäude vom Wohngebäude getrennt werden, glaubt Herr Tschudin, die steuerliche Bewertung für die Wohnungen müsse überall die gleiche sein. Wohnungen für den Bauernbetrieb werden aber im Blick auf den Betrieb gebaut. Man kann sie nicht dem vermieten, der am meisten Zins bezahlt, sondern muss Bauernfamilien einlogieren. Wenn ein solches Haus vor fünfzehn oder zwanzig Jahren gebaut wurde, hat man jetzt einige Wohnräume zuviel, weil die Arbeitskräfte fehlen. Diese Räume dürfen wir nicht voll bewerten. Der Bauer hat hinter dem Haus den Wagenschopf vergrössern müssen, weil er die ihm fehlenden Arbeitskräfte durch Maschinen ersetzen muss. Der Mietwert einer Wohnung, die an einen Bauernbetrieb gebunden ist, muss ganz anders beurteilt werden als eine städtische Wohnung, weil über die Wohnung im Bauernhaus nicht beliebig verfügt werden kann. Sie ist für die Verwaltung des Betriebes gebaut, und in diesem ändern sich die Verhältnisse. Die Wohnungen können wertmässig oft nicht so ausgenützt werden, wie es zur Bauzeit beabsichtigt war. Die Wohnkultur beim Bauern ist verbessert worden. Immerhin, angesichts der Bauten, die im Meliorationswesen vorgesehen sind, darf das, was dem Bauern als Wohnraum zugemutet wird, nicht allzuhoch bewertet werden. Wir können nicht so vorgehen, wie es Herr Tschudin beantragt hat.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich enthalte mich der Stellungnahme, da wir noch beschliessen werden, ob wir das zurücknehmen wollen. Wenn ja, werde ich Stellung nehmen, nachdem sich die Kommission geäussert hat.

Präsident. Es ist Rückweisung an die Kommission beantragt.

Zurückgewiesen.

Art. 57

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier wurde auf Antrag von Herrn von Wattenwyl eine bessere Formulierung gewählt. Vorher hiess es: «Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei aussergewöhnlichen . . .». Jetzt heisst es: «Der Regierungsrat erlässt bei aussergewöhnlichen Kursverhältnissen abweichende Bewertungsvorschriften . . .». Herr von Wattenwyl hat beantragt, diese abweichenden Vorschriften nicht nur für schweizerische Aktien, sondern auch für ausländische Wertpapiere vorzusehen. Nun wurde uns gesagt, das sei nicht gut möglich, weil der Verwaltung die Einsichtnahme in die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft fehle. Die Kommission hat dem Antrag von Wattenwyl nicht entsprochen.

Herr Blatti verlangte, es sei auf den Ertragswert abzustellen. Dieser ist aber auch nicht repräsentativ, weshalb man diese Anregung nicht berücksichtigen konnte.

Hirt (Utzentorf). Selbst auf die Gefahr hin, dass man mir sagt, es sei eine «esprit d'escalier», habe ich einen Antrag zu stellen. Herr von Wattenwyl hat sich bereits einmal in ähnlicher Weise eingesetzt. Artikel 57 ordnet die steuerliche Bewertung der Aktien. Der Regierungsrat erlässt bei aussergewöhnlichen Kursverhältnissen besondere Bewertungsvorschriften für Schweizer Aktien. Für ausländische Aktien gilt das nicht. Dadurch entsteht in der Bewertung von Schweizer Aktien und ausländischen Aktien eine Diskrepanz, die ungleiches Recht bedeutet. Ich beantrage daher, es sei die sinngemässe Bewertung der ausländischen Aktien vorzusehen, indem man das Wort schweizerisch streicht. Ich weiss, dass der Regierungsrat ob meines Antrages nicht erbaut ist. Ich stelle ihn aber aus Gründen der Gerechtigkeit. Ich weiss, dass die Verwaltung lediglich die Umtriebe scheut. Aber das ist kein Grund, ungleiches Recht zu schaffen. – Es geht nicht nur um die Gleichbehandlung, sondern auch um die Heranziehung steuerlich interessanter Kapitalgesellschaften in den Kanton Bern. Bisher mieden sie unseren Kanton, weil unsere Steuergesetzgebung für diese Gesellschaften schlechter ist als die Gesetzgebung anderer Kantone. Gerade die Kapitalgesellschaften, die nicht arbeitsintensiv sind, wären für den Kanton Bern steuerlich interessant. Daher stelle ich meinen Antrag.

Von Wattenwyl. Ich bin Herrn Grossrat Hirt dankbar, dass er den Antrag wieder aufgenommen hat. Ich bin auch dankbar dafür, dass die Kommission nun nicht nur die Regierung ermächtigt, besondere Bewertungsvorschriften zu erlassen, sondern sagt: «Der Regierungsrat erlässt ... abweichende Bewertungsvorschriften». Das Wort «schweizerische» wurde offenbar auf Antrag der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion hineingenommen. Die Begründung des Kommissionspräsidenten hat nicht überzeugen können. Meines Erachtens kann man auch die Ertragsverhältnisse für ausländische Aktien beurteilen. Es ist das Verhältnis von Kurs zu Dividende. Wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir das Wort «schweizerische» streichen.

Ackermann Ernst. Der Begriff «aussergewöhnliche Kursverhältnisse» befriedigt mich nicht. Darunter kann man ganz verschiedene Dinge verstehen. Ich wäre dankbar, wenn uns der Finanzdirektor sagen könnte, wie er den Begriff umschreibt. Dann wissen wir, unter welchen Verhältnissen die Spezialanordnungen getroffen werden müssen. Sollte die Umschreibung des Begriffes schwierig sein, würde ich mir vorbehalten, in dem Sinn einen Abänderungsantrag einzureichen, dass wir die Bewertungsvorschriften, die der Regierungsrat aufstellt, nicht auf aussergewöhnliche Verhältnisse beschränken.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In bezug auf den Antrag Hirt kann ich nur wiederholen, was ich schon sagte. Die Kommission kann das nicht entgegennehmen. Persönlich hat mich das, was der Antragsteller sagte, eher überzeugt. Ich habe aber keine solchen Aktien und habe keinen Einblick in die inneren Verhältnisse.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir revidieren den Artikel 57 wegen den ausserordentlichen Kursverhältnissen der letzten Jahre. Wir hatten für gewisse Aktien Renditen zwischen 0,4 und 1 Prozent. Die Steuern wurden teilweise durch die Rendite nicht gedeckt, bedeuteten demzufolge eine Vermögensabgabe. Diese aussergewöhnlichen Verhältnisse beschränken sich im wesentlichen auf Schweizer Aktien. Die Rendite repräsentativer Schweizer Aktien betrug 0,4 bis etwa 3 Prozent, aber die Rendite amerikanischer, kanadischer, deutscher, holländischer, belgischer, französischer, englischer, italienischer und spanischer Wertpapiere betrug mindestens 1 Prozent und stieg bis auf 8 Prozent. Bei den ausländischen Papieren war also im Durchschnitt keine so niedrige Rendite vorhanden wie bei Schweizer Aktien. Die Ausnahmebestimmung müssen wir im Blick auf die Schweizer Papiere vorsehen. – Natürlich kann man die Rendite auf ausländischen Wertpapieren berechnen, für gewisse Aktien geschieht das so schnell wie für schweizerische Wertpapiere, besonders dann, wenn die ausländischen Aktien an schweizerischen Börsen kotiert sind. Für die ausländischen Wertpapiere kann man die Rendite bis spätestens Mitte März oder anfangs April feststellen. Eine gewisse Komplikation ergibt sich allerdings, wenn Gratisaktien, Anrechte, Stockdividenden, Splits usw. angeboten werden. Das alles kann man in den ersten Monaten des folgenden Jahres feststellen. Aber das verursacht jedenfalls eine Vermehrung des administrativen Aufwandes. – Wir haben uns auf schweizerische Aktien beschränken wollen, weil bei diesen die Rendite sehr schlecht ist. Nun sagt man uns, die Lösung sei ungerecht. Es wurde uns mit der staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht wegen Verstoss gegen den Artikel 4 der Bundesverfasung gedroht. Ich glaube aber nicht, dass dieser Artikel verletzt wird.

Mit dem, was heute vorgeschlagen wird, kommen wir weit entgegen. Wir haben jetzt den Grundsatz verankert, dass der Ertragswert berücksichtigt wird. Die Verwaltung ist willens, den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wir haben ein Interesse daran, dass die Wertpapierbesitzer nicht wegziehen. Wir haben jeweilen insbesondere mit den Banken Fühlung genommen. Wie in den letzten Jahren, haben wir noch heute aussergewöhnliche Verhältnisse. Es können wieder andere Verhältnisse eintreten, die sich jetzt nicht voraussehen lassen. Bisher bestand das Aussergewöhnliche darin, dass mit der Dividende die Steuern nicht bezahlt werden konnten. – Wir haben einen wesentlichen Fortschritt erzielt in bezug auf die Gewinnsteuer, indem wir den Altbesitz privilegieren. Ich wäre gerne weitergegangen, analog der Lösung in Zürich oder Basel. Wir können aber nicht alles miteinander erreichen. Wir haben einen sehr guten Anfang. Auch der Vermögenssteuertarif wird günstiger gestaltet.

Ich bitte, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Hirt (Utzenstorf). Ich muss an meinem Antrag festhalten. Der Finanzdirektor hat mich hier nicht überzeugen können. Mir geht es nicht darum, was die Erleichterungen für den Einzelnen ausmachen. Ausländische Aktien habe ich keine, rede also nicht pro domo. Mir geht es um die Gerechtigkeit, wobei ich anerkenne, dass im Artikel 57 in bezug auf die Bewertung der Aktien ein Fortschritt erzielt worden ist, über den die Portefeuille-Besitzer froh sein dürfen. Bei den Aktien sollte nicht zweierlei Recht geschaffen werden. Verwaltungstechnisch lässt sich das Problem lösen.

Ackermann Ernst. Ich habe mir vorbehalten, je nach Antwort der Finanzdirektors einen Antrag einzureichen. Sie ist so ausgefallen, wie ich es erwartet habe. Niemand könnte die Antwort anders geben. Das Aussergewöhnliche liegt darin, dass es zum normalen Zustand geworden ist. Dem sollte man in der Gesetzgebung Rechnung tragen. Das kann man, indem man den zweiten Satz neu wie folgt formuliert:

«Der Regierungsrat erlässt Bewertungsvorschriften für Aktien, wobei auch die Ertragsverhältnisse zu berücksichtigen sind.»

Damit ist auch die Frage der Behandlung ausländischer Aktien geregelt. Die Regierung muss, wenn das Gesetz in Kraft ist, infolge der aussergewöhnlichen Kursverhältnisse besondere Bewertungsvorschriften aufstellen. Darum wollen wir im Gesetz der Regierung diese Aufgabe generell übertragen.

Von Wattenwyl. DenAntrag von Dr. Ackermann verstehe ich sehr gut. Er hat aber den ersten Satz von Artikel 57 übersehen, lautend: «Für Wertpapiere mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode als Verkehrswert.» Nachher wird auf die aussergewöhnlichen Verhältnisse hingewiesen. Dem Antrag Ackermann könnte ich zustimmen, wenn er den ersten Satz auch ersetzen und sagen würde, die Regierung werde den Steuerwert der Aktien auf einen Stichtag festlegen. Dann haben wir ein anderes System. Wenn der erste Satz stehen bleibt, kann man den Antrag Ackermann meines Erachtens nicht annehmen. Er sagt richtig, die aussergewöhnlichen Umstände seien fast der normale Fall geworden. Es verhält sich da gleich wie bei den amtlichen Werten. Wir müssen sehr aufpassen, was unter Verkehrswert verstanden wird. Der Verkehrswert ist nicht mehr das, was man früher darunter verstanden hat. Es ist schwer, das gesetzlich zu umschreiben. Wir dürfen uns nicht täuschen. Die jetzigen hohen Verkehrswerte sind bei Aktien und Grundstücken wegen der Flucht in die Sachwerte entstanden; darin liegt das Aussergewöhnliche. Infolge der Flucht in die Sachwerte (Aktien und Grundstücke) lässt sich nicht der bisherige Begriff des Verkehrswertes anwenden. Ich glaube, wir sollten den Antrag Hirt annehmen; er bringt eine gerechte Lösung.

Friedli. Wahrscheinlich haben sowohl Herr Hirt wie Herr von Wattenwyl wie Herr Ackermann recht. Herr von Wattenwyl hat recht, der Antrag Ackermann passt nicht zum ersten Satz des Artikels 57. Ich frage mich, ob man nicht die Kommission bitten sollte, eine Synthese zu finden, um diese Anträge einzubauen. Die Nuancen sind nicht gross. Ich beantrage, den Artikel 57 an die Kommission zurückzuweisen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Mir scheint die Rückweisung an die Kommission überflüssig zu sein. Ich beantrage, das Problem zu bereinigen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon in der ersten Beratung wurde eine Umschreibung des Begriffes «aussergewöhnlich» verlangt. Das lässt sich aber nicht anders umschreiben. Wir sind mit Herrn Dr. Ackermann einig. Grundsätzlich bleiben wir beim Kurswert können nicht anders, denn wir haben die grundlegende Vorschrift, die effektiven Werte zu besteuern. Der Kurswert ist bekannt. Das wird im ersten Satz von Artikel 57 ausgedrückt. Der zweite Satz handelt von den aussergewöhnlichen Verhältnissen. Das lässt sich nicht genauer umschreiben.

Das einzige Problem besteht darin, ob wir die ausländischen Aktien den schweizerischen gleichstellen wollen. Das könnte der Rat jetzt entscheiden und braucht nicht an die Kommission zurückgegeben zu werden.

Ich lehne den Ordnungsantrag ab.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Friedli ..... Minderheit

Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Ackermann Ernst. Das Votum von Kollege von Wattenwyl veranlasst mich zu einer Klarstellung. Im ersten Satz ist von Wertschriften die Rede. Das ist ein Sammelbegriff. Der Grossteil davon sind Obligationen mit festem Ertragswert. Nachher ist von den Aktien, mit variablem Ertragswert, die Rede. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Verkehrswertes spielt der Ertragswert eine Rolle. Der Verkehrswert ist nicht der Durchschnittskurs eines Monats, sondern es muss der Ertragswert hineinspielen. Die Überlegung von Herrn von Wattenwyl kann auch für die Zeit der aussergewöhnlichen Kursverhältnisse angestellt werden. Mein Antrag wird durch den ersten Satz von Artikel 57 nicht gestört.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich bitte, beim Antrag der Kommission zu bleiben. Herr von Wattenwyl hat glaube ich recht, aber Herr Ackermann hat mich nicht überzeugt. Aussergewöhnliche Verhältnisse können auch andauern; sie sind nicht unbedingt etwas Vorübergehendes. Die Hochkonjunktur ist etwas Dauerndes und doch etwas sehr Aussergewöhnliches. Darum finde ich, der vorliegende Text sei logisch gefasst.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Hirt (Utzenstorf) .... 75 Stimmen
Für den Antrag Ackermann Ernst ... 8 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 49 Stimmen
Für den Antrag Hirt (Utzenstorf) .... 57 Stimmen

Beschluss:

Art. 57, Abs. 1, zweiter Satz

Der Regierungsrat erlässt bei aussergewöhnlichen Kursverhältnissen abweichende Bewertungsvorschriften für Aktien, wobei auch die Ertragsverhältnisse zu berücksichtigen sind.

(Rest des Artikels laut Antrag der Kommission.)

Art. 59

Angenommen.

Art. 61 bis 64

Angenommen.

Art. 65

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier beantragt die Regierung eine Ergänzung, die aus Versehen weggeblieben war, indem sie auch auf Artikel 42ter verweist. Die Kommission stimmt zu.

Angenommen.

Beschluss:

Für verbuchte Wertvermehrungen, den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer oder für gemeinnützige Zwecke und von Verlusten sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommenssteuer sinngemäss anwendbar (Art. (Art. 31, 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41, 42bis, 42ter, 43, 44 und 45).

Art. 68

Angenommen.

Art. 71

Angenommen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Der Zusatz ist nötig geworden, um die bisherige Praxis zu sanktionieren. Ferner wurden die Absätze umgestellt, was bewirkt, dass dem Regierungsrat eine weitere Ermächtigung gegeben wird.

Angenommen.

Art. 71bis

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Die Vertauschung der Absätze ist eine Folge der Änderung von Artikel 71.

Angenommen.

Art. 73

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Schon in der Eintretensdebatte ist das Ergebnis aus den Kommissionsverhandlungen festgehalten worden.

Angenommen.

Art. 77

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Auf Antrag der Regierung wurde in Absatz 2 eine Verdeutlichung angebracht.

Herr Dr. Christen hat verlangt, dass auch Gewinne aus Familien-Aktiengesellschaften nach zehn Jahren nicht mehr besteuert werden. So wie das dargelegt worden ist in der Kommission, soll es sich um ein Missverständnis handeln. Die Verwaltung hat festgehalten, dass Aktien in der Regel im Privatvermögen des Aktionärs sind, so dass die Besteuerung nach zehn Jahren dahinfällt. Eine Änderung der Bestimmung ist daher nicht nötig.

Über den Absatz 3, betreffend die Besteuerung der Grundstückgewinne der Händler, hat die Kommission längere Zeit diskutiert. Man fragte sich, ob man nicht lieber bei der alten Situation bleiben, das heisst die Gewinne als Einkommen erfassen, wolle. Die Kommission hat aber die Waffe, die man gegen die Bodenspekulation zu schmieden versucht, nicht preisgeben wollen und hat einen Änderungsantrag mit 21:2 Stimmen und im Rückkommen mit 18:4 abgelehnt. Sie hat aber insofern eine Verdeutlichung angebracht, als im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises wertvermehrende Arbeiten ausgeführt sein müssen, damit der Gewinn auf Grundstücken dem Einkommen zugeschlagen wird.

Ein Antrag, bei Litera b die alte Fassung stehen zu lassen, wurde mit 18:4 Stimmen abgelehnt.

Bei Litera d verlangte Kollege Staender zu prüfen, ob Gewinne aus Baurechten nicht der Vermögensgewinnsteuer zu unterstellen seien Er hat der Kommission lange Ausführungen vorgetragen. Ergebnis: Gewöhnliche Baurechte, das heisst solche, die zeitlich befristet sind und deren Erlös in wiederkehrenden Leistungen (Grundrente) besteht, sind nach Artikel 77 Absatz 3 Litera c der Einkommenssteuer unterworfen. Die Kapitalisierung der Grundrente, die nötig wäre, wenn man sie der Gewinnsteuer unterwerfen wollte, würde derartige Werte ergeben, dass sehr oft die Vermögensgewinnsteuer im Zeitpunkt, wo sie ausgelöst wird, nicht bezahlt werden könnte. Herr Staender hatte wahrscheinlich den Fall im Auge, wo das Baurecht durch einmalige Entschädigung abgegolten wird. Es soll der Gerichtspraxis überlassen bleiben, ob das nicht der Veräusserung gleichzustellen ist. Das Verwaltungsgericht hat schon heute die Praxis, dass bei unbefristetem Baurecht, verbunden mit Kaufrecht nach Artikel 83, eine Veräusserung des Grundstückes angenommen wird, so dass hier eine Umgehung nicht möglich sein sollte.

Angenommen.

Art. 78

Angenommen.

Art. 80

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In Litera c hat Herr Michel beantragt, die Steuerbefreiung auch dann vorzunehmen, wenn ein Grundstück zu Arrondierungszwecken verkauft wird. Er hat an den Tatbestand der Güterzusammenlegung angeknüpft, wo die Befreiung auch vorgenommen wird. Die Kommission hat dem Antrag nicht folgen können. Die Güterzusammenlegung ist ein bestimmtes Verfahren, zum Teil ein zwangsweises, während der Verkauf zu Arrondierungszwecken sich in der Praxis nicht abgrenzen lässt.

Es ist schon sehr schwer zu sagen, was Arrondierung ist. Der Weg zu Missbräuchen und Steuerungerechtigkeit wäre offen.

Buchstabe d: Sie erinnern sich, dass wir schon in der ersten Lesung eingehend diskutierten, ob bei Verkäufen an die öffentliche Hand (Eidgenossenschaft, Kanton, Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden) eine Steuerbefreiung platzgreifen soll. Entsprechende Anträge sind in der ersten Lesung jeweilen knapp unterlegen. Der Antrag Staender, das Wort «Eidgenossenschaft» zu streichen, wurde mit 90: 11 Stimmen abgelehnt. Die Kommission hat den Fragenkomplex nochmals diskutiert. Sie hat sich vor allem einen Schrecken davor einjagen lassen, dass nun die Liegenschaftshändler unter die Gewinnsteuer fallen und dass dann die Befreiung stattfinde, ferner, dass sie überhaupt befreit würden, wenn sie an die öffentliche Hand verkaufen. Die andern Gründe wurden schon in der ersten Lesung genannt. Die Kommission hat mit 12:8 Stimmen beschlossen, bei der alten Fassung des Gesetzes zu bleiben.

Buchstabe e: Hier verlangte Kollege Hänsenberger, dass bei Abtretung auf Rechnung einer Erbschaft auch eine Steuerbefreiung platzgreife, wenn die Abtrennungsrestanz zu verzinsen ist. Die Kommission hat es abgelehnt, das zu berücksichtigen, weil nur bei Unentgeltlichkeit eine richtige Abtretung vorliegt. Man hat uns dargelegt, dass das der Praxis des Bundesgerichtes entspricht, die bei der Regelung der Frage im Vordergrund stand.

Hänzi. In Litera c steht, die Steuer auf Grundstückgewinnen werde bei Güterzusammenlegung und Baulandumlegung nicht erhoben. Wie verhält es sich in der Praxis, wenn eine Gemeinde Land kauft, die im Moment keine Güterzusammenlegung und auch keine Baulandumlegung vornimmt, aber Land für den Strassenbau kaufen muss? Meines Erachtens sind Baulandzusammenlegungen häufig durch den Strassenbau bedingt. Ich bitte um Auskunft, wie es sich steuerlich verhält.

Michel. Der Kommissionspräsident erwähnte den Antrag, den ich in der ersten Lesung stellte. Ich reiche ihn, etwas abgeändert, nochmals ein. Aus dem vorliegenden Artikel geht nicht hervor, dass bei Landzukäufen für die Arrondierung landwirtschaftlicher Heimwesen keine Gewinnsteuer zu zahlen sei. Wir haben an diesen Arrondierungen ein Interesse. Güterzusammenlegungen werden subventioniert, wenn sie auf genossenschaftlicher Basis stattfinden. Man erwartet auch vom Einzelnen, dass er, im Sinne der Selbsthilfe, das gleiche anstrebt. So kommt es vor, dass von einzelnen Grundbesitzern, ausserhalb von Güterzusammenlegungen, ein Abtausch vorgenommen wird, oder dass ein abgelegenes Stück Land verkauft und aus dem Erlös ein näher gelegenes Stück gekauft wird. Das letztere ist dann ein Geschäft in zwei Etappen, unter drei Kontrahenten. Bei diesem Geschäft wäre die Steuer zu bezahlen. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Es ist sicher nicht der Wille des Gesetzgebers, dass die Initiative der Privaten bestraft wird. Mein abgeänderter Antrag lautet nun:

«Die Steuer auf dem Grundstückgewinn wird nicht erhoben, wenn das Grundstück verkauft wurde, um mit dessen Erlös ein näherliegendes landwirtschaftlich genutztes Grundstück zum Zwecke der Abrundung zu erwerben.»

Das beschränkt sich ausdrücklich auf landwirtschaftlichen Boden. Es geht um die immer wieder verlangte Aufstockung, Strukturverbesserung in Landwirtschaftsbetrieben. Der Fiskus kommt ja trotzdem zum Zuge, indem der Verkäufer des nähergelegenen Grundstückes besteuert wird. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Herr Hänzi fragt, ob bei Landerwerb für Strassenbau Steuerbefreiung eintrete. Man kann sich auch andere Verwendungszwecke denken. Das wäre in Litera d vorgesehen gewesen. Die Kommission hat die Worte «sowie bei Veräusserung an die Eidgenossenschaft, den Staat Bern und an eine bernische Einwohner- oder Kirchgemeinde der gelegenen Sache» gestrichen.

Der Antrag Michel ist gutgemeint, die Idee ist mir sehr sympathisch, zu sagen, man soll nicht nur im Moment eingreifen, wo der Staat dahintersteht, sondern auch die Privatinitiative würdigen. Aber ich betone nochmals, dass die Arrondierung kein Abgrenzungsbegriff ist. Bei der Güterzusammenlegung haben wir einen klaren Tatbestand. Was heisst im Zusammenhang mit der Arrondierung der Ausdruck «Landwirtschaft», oder «Übergangszone», usw? Mit dem Antrag Michel würden wir Unklarheiten und damit auch Ungerechtigkeiten schaffen. Ich bitte, das abzulehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an.

Abstimmung

Für den Antrag Michel	33 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen

Stauffer (Büren a. A.). Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion stelle ich zur Litera d folgenden Abänderungsantrag:

«Die Steuer auf dem Grundstückgewinn wird nicht erhoben: d) im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung, sowie bei Veräusserung an die Eidgenossenschaft oder den Staat Bern oder an eine bernische Einwohner- oder Kirchgemeinde, wenn ein Grundstück vom Erwerber zur Errichtung eines öffentlichen Werkes oder zur Leistung von Realersatz erworben wird. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben musste.»

Neu sind die Worte «wenn ein Grundstück vom Erwerber zur Errichtung eines öffentlichen Werkes oder zur Leistung von Realersatz erworben wird.» In der ersten Lesung haben wir Verkäufe an die öffentliche Hand von der Besteuerung ausgenommen, um ihr einen gewissen Vorrang im Erwerb von Grundstücken zu geben. Das wäre sicher recht gewesen. Sie wissen alle, wie schlimm es mit Gemeinden bestellt ist, die nicht rechtzeitig

Land erworben haben. Nach dem Antrag der Kommission sollen nun aber Kanton und Gemeinden den Privaten wieder gleichgestellt werden. Das ist nicht richtig. Man sollte dazu ermuntern, der öffentlichen Hand Land zu verkaufen, wenn es für öffentliche Zwecke oder für späteren Realersatz nötig ist.

Man redet von Konjunkturdämpfungsmassnahmen, von Kaufkraftschwund. Warum sorgt man nicht auf diesem einfachen Weg dafür, dass die Landpreise für die Gemeinwesen nicht weiter hinaufgetrieben werden? Jetzt lässt sich der Private, bevor er sein Land anbietet, vom Notar die Liegenschaftsgewinnsteuer ausrechnen und schlägt sie zum Preis. Ich kann ein pendentes Geschäft nennen, wo die Gemeinde ein grosses Stück Land um Fr. 200 000.— billiger erwerben kann, wenn die Grundstückgewinnsteuer dahinfällt. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Blaser (Urtenen). Ich möchte am praktischen Beispiel unserer Gemeinden den Antrag Stauffer illustrieren. Wir haben zwischen Moosseedorf und Schönbühl die erste Auffahrt auf die bernische Autobahn. Das hat zur Folge, dass unsere Gemeinde gegenwärtig an der Schwelle eines Wachstums ist, wie man sich das vor wenigen Jahren noch nicht vorstellen konnte. Wir haben momentan ein bewilligtes Bauvolumen (publiziert oder im Bau) von 610 Wohnungen. Rechnet man pro Wohnung drei Personen, ergibt sich für die nächsten zwei bis drei Jahre eine Einwohnervermehrung um 1800 Personen. Jetzt haben wir 1700 Einwohner. Weil wir das kommen sahen, haben wir vor zwölf Jahren angefangen, Land zu kaufen, zum Beispiel für die Schulanlage zwischen Urtenen und Schönbühl. Wir zahlten damals im freihändigen Kauf Fr. 6.— pro Quadratmeter, im gleichen Jahre in einem Expropriationsverfahren für Arrondierung Fr. 7.50. Vor ungefähr drei Jahren haben wir weiter arrondiert, bis zum Gehalt von 33 000 Quadratmetern und haben netto Fr. 30.— bezahlt. Diese Käufe ermöglichen, in unserer Gemeinde ein geographisches und geistiges Zentrum zu schaffen. Wenn man das Land heute kaufen wollte, dürfte man nicht unter Fr. 80.— diskutieren. Wir brauchen auch zusätzlich Land für die Industrie. Dann müssen wir Land verkaufen für die Blockbauten. Diese wiederum belasten die Gemeinde durch die Kanalisation, das Druckwasser, die Strassenbauten, die Beleuchtung, die Feuerwehr (für die grossen Wohnbauten genügt die bisherige Feuerwehr nicht mehr). Die Kosten muss der bisherige Steuerzahler aufbringen. Wer neu zuzieht, profitiert von den Einrichtungen der Gemeinde, bevor er zum Zahlen kommt. Die Überbrückung muss entweder durch Steuererhöhung oder durch Heranziehung von Industrie erfolgen. Vor sechs Jahren haben wir im Blick auf die zukünftige Lage den Steuersatz von 2,5 auf 3,0 erhöht.

Nun können wir momentan und wahrscheinlich auch in der Zukunft im Bezirk Schönbühl-Urtenen kein Land vermitteln, weil die Bauern keinen Quadratmeter verkaufen, aus dem einfachen Grunde, weil die Landpreise bei uns von Monat zu Monat steigen. Wir sind daher gezwungen, zum voraus Land in der Kulturzone zu beschaffen. Den Realersatz können wir nicht erst beschaffen, wenn wir mit irgendeinem Industrieunternehmen in Diskussion eintreten, denn dann sollten wir das Land schon haben. Die meisten unserer Grundstückbesitzer im Bezirk Schönbühl dürfen kein Bauland mehr verkaufen, gemäss Agrargesetzgebung; sie dürfen nur verkaufen, wenn sie Realersatz haben. Wir müssen daher Realersatz beschaffen, dürfen damit aber nicht so lange zuwarten, bis über diesen Realersatz zu diskutieren ist.

Auch aus einem andern Grund brauchen wir Realersatz. Wir können nicht zuwarten, bis die Baulandpreise auch in der Kulturzone um ein Mehrfaches des amtlichen Wertes steigen. Das beginnt schon. Wir können in unserer Kulturlandzone kein Land mehr für Fr. 1.— bis Fr. 10.— kaufen. Der Preis ist in der Kulturlandzone schon höher. Nicht nur für die Industrie brauchen wir zusätzliches Land, sondern auch wieder zu Schulzwecken. In drei Etappen erstellen wir eine Schulanlage für 1000 Schulkinder. Momentan haben wir 220 Schulkinder. Wir müssen daran denken, eine Quartierschule zu bauen. – In den letzten zwei Jahren haben wir Land zu Industriezwecken und zu Schulzwecken gekauft. Das haben wir machen können, weil die Gemeinde als Käufer gegenüber einem Privatkäufer im Vorteil war, indem die Liegenschaftsgewinnsteuer der Gemeinde hat erlassen werden können.

Nun weiss ich genau – man kann immer wieder davon lesen –, dass, wenn die Gemeinde für Landkäufe einen Vorteil hat, man dann sehr gerne von Verstaatlichungstendenzen und sozialistischer Planwirtschaft redet. Persönlich bin ich der Meinung, dass derartige Begründungen Requisiten einer dogmatischen Parteipolitik sind, die der Vergangenheit angehören. Wir wollen einmal praktisch untersuchen, wie die Verstaatlichung aussieht, und zwar am Beispiel einer Gemeinde, die nicht mehr Land haben muss, um die zukünftigen Aufgaben zu erledigen. Die Gemeinde umfasst 723 Hektaren. Im Gemeindebesitz sind 726 Aren, das ist ziemlich genau 1 Prozent des Gemeindebannes. Dieser umfasst allerdings auch Wald. Gemessen an der Fläche der Bauzone sind es 6 Prozent. Die Regionalplanung des Kantons Bern rechnet für unsere Gemeinde auf das Jahr 1980 mit 10 000 Einwohnern. Um für diese Wohnraum zu schaffen, braucht es 120 Hektaren. Das in der Bauzone liegende Land der Gemeinde umfasst nur 6 Prozent hievon.

Politisch betrachtet stellt sich für unsere Gemeinde folgende Frage: Wenn die gegenwärtige Gemeindeverwaltung ihre Aufgabe erfüllen will, heute und in den nächsten Jahren, muss sie die Möglichkeit erhalten, Land anzukaufen, auch im Sinne des künftigen Realersatzes. Wenn sie das nicht macht, so wird nicht die nachkommende Generation, sondern noch die gegenwärtige, unserer Verwaltung vorhalten, sie habe ihre Pflicht gegenüber der Allgemeinheit nicht erfüllt. Die jetzige Gemeindeverwaltung ist nicht mehrheitlich sozialdemokratische, sondern mehrheitlich bürgerlich. Wenn man ihr die Erfüllung ihrer Pflicht erschwert, könnte das zur Folge haben, dass sich das bei den nächsten Wahlen rächt und sich wieder eine sozialdemokratische Mehrheit ergibt.

Das Problem wäre im Grund der Dinge sehr einfach. Wenn unser Vertreter des Amtes Fraubrunnen im bernischen Grossen Rat den Bauern klarmachen könnte, dass sie nicht mehr Bauland verkaufen sollen, hätten wir keine zusätzlichen Sorgen, und dann wäre das Bekämpfung der Hochkonjunktur in Reinkultur.

Ich bitte dem Antrag Stauffer zuzustimmen.

Ackermann Ernst. Ich bitte, den Antrag Stauffer abzulehnen. Wir wollen nicht von Dogmatik reden und schauen, wer der grössere Dogmatiker ist. Es gibt in der Schweiz Leute, die der Auffassung sind, Grund und Boden seien zu verstaatlichen; andere haben die Auffassung, das soll nicht der Fall sein. Es ist jedermanns Recht, zu seiner Meinung zu stehen. Die, welche dagegen sind, versuchen zu verhindern, dass die Verstaatlichung schlussendlich auf Umwegen zur Realität wird.

Die Gemeinden haben aber tatsächlich Schwierigkeiten. Herr Stauffer sagt, man solle für öffentliche Werke und Realersatz auf die Erhebung der Liegenschaftsgewinnsteuer verzichten. Wir hörten, Herr Blaser disponiert auf das Jahr 1980 hinaus. Eine ander Gemeinde disponiert vielleicht bis zum Jahr 2000. Wer einen tüchtigen Bauinspektor hat, disponiert auf das Jahr 2100. Dann muss alles für die Gemeinde blockiert werden. Ich habe mit Genugtuung gehört, dass in Schönbühl Land für Schulhausanlagen ausgesondert werden konnte. Bern und die umliegenden Gemeinden wären froh, solche Reserven zu haben. Wir mussten aufhören, niedrige Schulhäuschen zu bauen, müssen jetzt drei- und vierstöckige Schulhäuser errichten, um das Land besser auszunützen. – Realersatz ist kein Begriff. Es hängt von der Einstellung der Exekutive und von der Stimmbevölkerung der einzelnen Gemeinden ab, wieviel Realersatz man sich beschaffen will.

Ich unterstreiche, es geht, wenigstens für mich persönlich, darum, zu verhindern, dass man am Schluss auf Umwegen dort landet, wo man nicht sein will.

Was verspricht man sich vom Antrag Stauffer? Angenommen, ein Grundstückeigentümer verhandelt mit der Gemeinde. Für das Grundstück nebenan hat ein Privater Fr. 200.— bezahlt. Nun redet man gar nicht davon, dass der andere Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen musste, sondern der Verkäufer will auch mindestens Fr. 200.— haben. Im Endresultat erhält der, welcher der öffentlichen Hand verkauft, einfach mehr als der, welcher an Private verkauft. Damit wird eine Tendenz verstärkt, die wir hier nicht einreissen lassen wollen.

Friedli. Ich wäre dafür, dass man nun abstimmt. Bei der Aktienbewertung sagte man aus Gründen der Gerechtigkeit, man könne die ausländischen Aktien gleich bewerten wie die inländischen. Hier geht es um ein Steuergesetz, nicht um Privilegien. Das hat mir sogar der Präsident der Kommission das letztemal nahegelegt, obwohl ich das schon wusste. Sie wissen, ich war noch nie Freund der Liegenschaftsgewinnsteuer, denn sie ist in vieler Hinsicht nicht gerecht. Wenn man sie aber schon will, muss man sie gerecht erheben. Es ist nicht richtig, wenn nur die öffentliche Hand diese Steuer nicht bezahlen muss. Sie kann deshalb das Land nicht billiger kaufen. Wenn wir die Liegenschaftsgewinnsteuer, diese umstrittene Steuer, beibehalten wollen, muss die öffentliche Hand die Konsequenzen ziehen und die Steuer auch bezahlen.

Ich bin gegen den neuen Antrag.

Staender. Ich erachte es für richtig, dass man für die öffentliche Hand ein Privileg schafft, hingegen habe ich es schon in der ersten Lesung als unrichtig empfunden, auch Verkäufe an die Eidgenossenschaft von der Steuer auszunehmen. Niemand hat in der ersten Lesung beantragt, das herauszustreichen, was die Kommission nun auf die zweite Lesung hin herausnehmen will. Wir hatten einen Antrag Räz, zu dem ich auch gesprochen habe, aber er wurde mit 47:41 Stimmen, bei dürftiger Besetzung des Rates, abgelehnt. Persönlich kann ich mich dem Antrag Stauffer anschliessen, wenn er bereit ist, die Eidgenossenschaft auszunehmen. Sein Antrag entspricht im übrigen ziemlich genau dem, was Kollege Räz vorgeschlagen hatte.

Es lässt sich beweisen, dass der Wegfall der Liegenschaftsgewinnsteuer nicht einfach den Landpreis unberührt lässt. Gerade wo unter Expropriationsdrohung Land erworben werden kann, ohne Berechnung der Liegenschaftsgewinnsteuer, lassen sich erhebliche Preissenkungen machen. Das dürfte Herrn Ackermann bekannt sein.

Die Gemeinde Köniz hat in Niederwangen Land gekauft. Der Wert würde Fr. 120.— betragen. Der Kaufpreis betrug Fr. 97.50, weil man auf die Liegenschaftsgewinnsteuer verzichten konnte. Natürlich wird der Eigentümer den bestmöglichen Preis herauszuholen suchen. Wenn die Liegenschaftsgewinnsteuer nicht erhoben wird, kann die Gemeinde das Land bestimmt günstiger erwerben.

Die Meinung über das Problem bildet sich auf Grund der politischen Einstellung zur Bodenpolitik. Ich vertrete die Auffassung, dass die Gemeinden eine bestimmte Landreserve haben müssen, um ihre Planung usw. ordentlich abzuwickeln. Sie sollen natürlich im Landerwerb nicht überborden, und es soll nicht zur Verstaatlichung kommen. Dafür sorgt ja auch der Gemeindebürger, der über die betreffenden Vorlagen abstimmen muss. Darum kann man nicht wegen des Wegfalls der Liegenschaftsgewinnsteuer das Gespenst der Verstaatlichung von Grund und Boden an die Wand malen.

Räz. Ich stelle meinen Antrag nochmals, nachdem ich gesehen habe, dass sich auch die sozialdemokratische Seite für die Steuerbefreiung bei Landkauf durch die öffentliche Hand zwecks Realersatzes entscheidet, was ja auch ein Bestandteil meines Antrages war. Wir wissen, dass wir Land zu öffentlichen Zwecken abtreten müssen. Wir sind bereit, einen einigermassen gerechten Mittelweg einzuschlagen. Darum lautet mein Antrag zu Litera d:

«Im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung bei Veräusserungen an Kanton, bernische Einwohner- oder Kirchgemeinden, wenn sie diesen zur Ausführung oder als Realersatz für öffentliche Werke dienen.»

Der Rest wäre unverändert. Das Wort «Eidgenossenschaft» ist herausgenommen. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Bischoff. Die Lösung hat man in der Kommission erst bei einem Rückkommensantrag gefunden. Vorher wurde nichts gesagt, sondern im letzten Moment, als es pressierte, weil es schon 6 Uhr war, wurde das behandelt, und man ist mit 18:3 Stimmen, bei einer Enthaltung, unterlegen. Es ist ungerecht, wenn bei Verkäufen an die Gemeinde die Vermögensgewinnsteuer zu erheben ist, denn sie wird auf den Preis geschlagen. In Langenthal wurde eingewendet, dann brauche der Liegenschaftshändler keine Steuer zu bezahlen. Das ist aber nicht unsere Meinung, sondern wenn die Gemeinde selber das Land vom Eigentümer erwirbt, soll keine Liegenschaftsgewinnsteuer erhoben werden. Dann gibt es keine Agenten und Zwischenhändler. Damit ist das Argument, das in Langenthal vorgetragen wurde, widerlegt. Ich bitte, den Anträgen Räz und Stauffer zuzustimmen.

Oester. Die Diskussion war sehr interessant. Das Verantwortungsbewusstsein derer, die für die Gemeinden tätig sind, ist sicher vorhanden. Ich glaube, man sollte die Anträge Räz und Stauffer verschmelzen und die Eidgenossenschaft herausnehmen. Letztes Mal bin ich noch für die Eidgenossenschaft eingetreten, weil ich Lohnverdiener bei der Eidgenossenschaft bin. Ich fühlte mich zu dieser Stellungnahme verpflichtet.

Verstaatlichung: Ich möchte das gleiche sagen wie Herr Staender. Der Gemeindebürger hat bei der Abstimmung das Wort. Er kann sogar das Budget ablehnen. Das ist kürzlich in einer grossen Gemeinde passiert.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich danke Herrn Staender, dass er nochmals klargestellt hat, welches die Ausgangslage war. Es ging aus meinem Votum nicht eindeutig hervor. Tatsächlich wurde in der ersten Beratung kein Antrag auf Streichung der Privilegierung gestellt, sondern es lag nur der Antrag Räz, lautend auf Einschränkung, vor. In der Kommission ist die Diskussion etwas anders gelaufen. Es hat nicht so sehr Aufbruchstimmung geherrscht, wie das Herr Bischoff sagte. Wir waren alle bei vollen Kräften, als wir das entschieden. Wir hatten des langen und breiten darüber diskutiert. Herr Gerber, der den Antrag einbrachte, sagte, die Lösung der Kommission befriedige nicht alle Kollegen, weil man mit der Befreiung der Verkäufe an die öffentliche Hand Ungleichheiten schaffe. Im Volk errege das Kopfschütteln, besonders weil dann auch noch die Liegenschaftshändler frei ausgehen. – Das hat den Schrecken ausgelöst, und das hatte die Lösung zur Folge, die Ihnen nun vorliegt. Der Beschluss wurde mit 12:8 Stimmen gefasst. – Das Für und Wider ist Ihnen schon in der ersten Lesung genügend dargelegt worden. Beide Seiten können beachtliche Gründe vortragen. Man darf die Möglichkeit der Einwirkung auf wirtschaftliche Verhältnisse durch das Steuerrecht nicht überschätzen. Um die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beeinflussen, muss man mit noch ganz andern Mitteln dahintergehen. Ich bitte Sie zu entscheiden.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin in einer besonderen Lage. In der Kommission habe ich den ursprünglichen Antrag der Regierung vertreten. Die Kommission hat ihn angenommen, und er ist in der ersten Lesung im Rat gegenüber dem Antrag Räz durchgedrungen. In der zweiten Beratung der Kommission, in Langenthal, glaubte ich, es wäre leicht, unseren Antrag zu vertreten, bin dann aber unterlegen. In der Folge hat man die Anträge der Kommission in die Regierung gebracht, und diese hat sich der Kommission angeschlossen. Für uns wäre der ursprüngliche Text, modifiziert durch die Anträge Stauffer und Räz, eine grosse Erleichterung. Die Steuerbefreiung spielt in der Bodenpreisgestaltung eine gewisse Rolle. Wer für die öffentliche Hand Land kaufen muss, ist nicht in beneidenswerter Lage. Wenn man eine Offerte macht, heisst es, der Preis sei der und der, letzthin sei beispielsweise Fr. 60.— gehandelt worden, das wolle man vom Staat oder von der Gemeinde auch haben. Dann heisst es, man müsse noch die Steuern erlassen. In dem Punkt sind wir immer in einen gewissen Konflikt geraten. Haben wir die Steuern erlassen, so hat das den Quadratmeterpreis entsprechend hinaufgesetzt. Wenn wir wieder Land wollten, ist der frühere Preis plus Steuer der neue Richtpreis gewesen. Das hat sich wiederholt. In diesem Sinne wäre die Erleichterung, die wir vorgesehen haben, eine gute Lösung. Die Befürchtungen, die geäussert wurden, es würde von den Gemeinden und vom Staat unbesehen Land gekauft, teile ich nicht, denn die öffentliche Hand hat nicht unbeschränkt Mittel zur Verfügung. Darum hätten wir diese Lösung gerne gesehen. Die Kommission hat anders entschieden, und die Regierung hat sich angeschlossen.

Ich glaube, der Rat sollte nun, da das Ende der Sitzung naht, entscheiden, ob er sich grundsätzlich der Kommission anschliessen will, oder wünscht, dass eine Formulierung gemäss dem Antrag Räz-Stauffer eingebaut werde. Wenn Sie sich für die Anträge Räz-Stauffer entscheiden, würden wir über den Mittag eine redaktionelle Lösung suchen und Ihnen diese am Nachmittag unterbreiten. Ich will die Frage jetzt offen lassen, ob wir die Eidgenossenschaft berücksichtigen sollen oder nicht. Persönlich habe ich die Meinung, man sollte aus Höflichkeitsgründen, im Blick auf die Bundeshauptstadt die Eidgenossenschaft nicht ausnehmen. Sie tätigt wenig Käufe, und wo sie Land braucht, hat sie ohnehin das Expropriationsrecht.

Stauffer (Büren a. A.). Ich halte an meinem Antrage fest.

Präsident. Ist der Rat einverstanden, dass wir nun gemäss Vorschlag des Finanzdirektors abstimmen? (Zustimmung)

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 35 Stimmen
Für den zu bereinigenden Antrag Räz-Stauffer ..... 113 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission

Bei 167 ausgeteilten und 163 wiedereingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 45, in betracht fallend 118, also bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat P é q u i g n o t, mit 118 Stimmen.

Wahl von 2 Mitgliedern der Paritätischen Kommission

Bei 171 ausgeteilten und 169 wiedereingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 23, in Betracht fallend 146, also bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat M a r t h a l e r, mit 127 Stimmen;

Herr Grossrat O e s t e r, mit 126 Stimmen.

Wahl eines Ersatzmannes in das Verwaltungsgericht

Bei 150 ausgeteilten und 142 wiedereingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 45, in Betracht fallend 97, also bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat S c h o r e r, mit 97 Stimmen.

Wahl des Präsidenten der Kantonalbank

Bei 148 ausgeteilten und 145 wiedereingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 47, in Betracht fallend 98, also bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Walter S i e g e n t h a l e r, mit 98 Stimmen.

Wahl von 5 Mitgliedern in die grossrätliche Kommission der Nationalbank

Bei 130 ausgeteilten und 127 wiedereingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 123, also bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat A s t, mit 92 Stimmen;

Herr Grossrat B l a s e r (Zäziwil), mit 78 Stimmen;

Herr Grossrat D e l a p l a c e, mit 83 Stimmen;

Herr Grossrat D r o z, mit 85 Stimmen;

Herr Grossrat Z i n g g, mit 73 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 12. Februar 1964, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder; abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aegerter, Arn, Barben, Christen (Bern), Favre, Gerber, Glatthard, Kocher, Mäder (Vogelbuch), Mischler, Nahrath, Petignat, Roth, Scherz, Schlapbach, Schnyder, Schürch, Schwander, Wandfluh, Winzenried, Wyss (Lützelflüh), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Kautz und Weisskopf.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

(Siehe Seite 108 hievor)

Art. 80

Buchstabe e

Präsident. Wir gehen zuerst über zu Buchstabe e, weil es besser ist, die Diskussion über Buchstabe d erst vorzunehmen, wenn der Rat besser besetzt ist.

Wüthrich. Es handelt sich bei Buchstabe e um die Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Dieser Abschnitt befriedigt nicht recht, denn es ist hier die Rede davon, dass die Guthaben unverzinslich und unkündbar seien. In der Landwirtschaft werden noch 70 Prozent sämtlicher Verkäufe beim Erbgang getätigt. Nehmen wir den Fall, dass jemand in einer Steuerveranlagungsperiode ein Heimwesen zum Ertragswert übernommen hat und es in der nächsten Steuerperiode wieder zum Ertragswert veräussert. Der entstehende Gewinn muss versteuert werden. So etwas begreift man in der Landwirtschaft nicht ganz, denn es bedeutet eine Härte. Der Gewinn steht ja nur auf dem Papier. Freilich können für bauliche Aufwendungen die entsprechenden Abzüge gemacht werden, aber es bleibt doch ein Gewinn. Wenn z. B. ein Vater noch anderen Kindern etwas zuhalten will, ist er gezwungen, diesen Teil auf einer Bank zu belehnen. Er erhält nachher keinen Zins, muss aber der Bank Zins bezahlen. Das befriedigt nicht restlos. Darum werden Wege gesucht, die Steuern zu umgehen. Nach meiner Auffassung sollte das Wort «unverzinslich» gestrichen werden, damit eine klarere Situation geschaffen wird. Je nach der Antwort des Regierungsrates behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Was Herr Wüthrich verlangt, ist genau dasselbe, was Herr Kollege Hänsenberger in der ersten Lesung verlangt hat. Die Kommission hat diesen Antrag geprüft. Man muss sich klar sein, dass die Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer im Hinblick auf die unentgeltliche Abtretung erfolgt. Wenn die Abtretungsrestanz verzinslich wird, kann man nicht mehr von Unentgeltlichkeit sprechen. Deshalb hat man sich in der Kommission entschlossen, das Wort «unverzinslich» stehen zu lassen. Bei der Vermögensgewinnsteuer gibt es natürlich immer wieder Tatbestände, bei denen man sich fragen kann, ob etwas richtig ist oder nicht. Aber das gehört in das allgemeine Kapitel, wonach man nicht jedes einzelne besondere Verhältnis bei den Steuern berücksichtigen kann. Ich bitte Sie deshalb, bei der Formulierung, wie sie vorliegt, zu bleiben.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Präsident der Kommission hat ausgeführt, was rechtlich für ein Unterschied besteht. Wenn wir noch unterscheiden wollen zwischen Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft und Kaufverträgen, so müssen Kautelen eingebaut sein. Früher war eine Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft unentgeltlich und unverzinslich, sonst handelte es sich nicht um eine solche. Die Unkündbarkeit könnten wir noch weglassen, nicht aber die Unverzinslichkeit, weil wir sonst einen Kaufvertrag haben. Darum müssen wir es ablehnen, das Wort «unverzinslich» zu streichen.

Präsident. Nach den Ausführungen von Kommissionspräsident und Finanzdirektor verzichtet Herr Wüthrich auf einen Antrag.

Angenommen.

Buchstabe f

Angenommen.

Absatz 2

Angenommen.

Präsident. Wir kehren nun zur Behandlung von Buchstabe d zurück.

Buchstabe d

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben versucht, die Anträge Stauffer und Räz unter einen Hut zu bringen. Buchstabe d würde nun folgendermassen gefasst: «Im Falle der Veräusserung an die Eidgenossenschaft, den Staat Bern und eine bernische Gemeinde (Art. 192) der gelegenen Sache, wenn das Grundstück vom Erwerber zur Errichtung eines öffentlichen Werkes oder zur Leistung von Realersatz in einem Enteignungsfall verwendet wird. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer von der bevorstehenden Erwerbsabsicht des Gemeinwesens Kenntnis haben konnte.»

Der Rahmen des Antrages ist gleichgeblieben. Sie haben darüber zu entscheiden, ob die Eidgenossenschaft eingeschlossen werden soll. Wir haben diesen Punkt im Antrag vorgesehen. Es heisst: «Im Falle der Veräusserung an die Eidgenossenschaft, den Staat Bern und eine bernische Gemeinde.» Hier habe ich folgende Bemerkung anzubringen. Wir verweisen auf Artikel 192 des Steuer-

gesetzes, weil wir gefragt wurden, ob es sich auch um eine Gemeinde handelt, wenn eine der Viertelsgemeinden von Ostermundigen für ein öffentliches Werk, z. B. für ein Schulhaus, Land erwirbt. Darum haben wir uns auf das Wort «Gemeinde» beschränkt, und verweisen, wie gesagt, auf Artikel 192, wo die Rede ist von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden, deren Unterabteilungen, sowie von Kirchgemeinden. Damit ist umschrieben, für wen die Bestimmung gilt. Die Unterabteilungen sind also eingeschlossen.

Weiter heisst es im neuen Antrag, «wenn das Grundstück vom Erwerber zur Errichtung eines öffentlichen Werkes oder zur Leistung von Realersatz in einem Enteignungsfall verwendet wird.» Im Enteignungsfall liegt also insofern eine Einschränkung vor, als die Gemeinde, die öffentliche Hand, nicht befugt ist, einfach unbesehen Land zu kaufen; sie darf es nur kaufen, um Realersatz zu leisten. Dabei bleiben natürlich auf weite Sicht gewisse Komplikationen bestehen. Wir müssen das der Praxis überlassen.

Ferner heisst es in diesem neuen Antrag: «Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer von der bevorstehenden Erwerbsabsicht des Gemeinwesens Kenntnis haben konnte.» Es handelt sich hier nicht um den Antrag der Regierung, die sich ursprünglich dem Kommissionsantrag anschloss, sondern um die Quintessenz der Anträge Stauffer (Büren a. A) und Räz.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Um eine klare Situation zu schaffen, bemerke ich, dass der Antrag erst dann zur Diskussion gestellt werden kann, wenn er von jemandem im Rat aufgenommen wird, d. h. wenn jene, die Anträge gestellt haben, zugunsten des neuformulierten Antrages der Regierung auf ihren eigenen Antrag verzichten. Ich kann diesen Antrag auch nicht als Antrag der Kommission vorlegen, weil wir darüber nicht befunden und beschlossen haben.

Stauffer (Büren a. A.). Die neue Formulierung des regierungsrätlichen Antrages wäre an sich hundertprozentig in Ordnung, aber mit den drei Worten «in einem Enteignungsfall» können wir nicht einig gehen.

Räz. Ich bin mit der neuen Fassung einverstanden, auch damit, dass man den Bund hineinnimmt, wenn das ein Schönheitsfehler gewesen sein soll. Unter «öffentlichen Werken» verstehe ich grundsätzlich nur Schulhaus-, Strassen-, Wasser- und Kirchenbau.

Bischoff. Ich will keinen neuen Antrag stellen; der Begriff Realersatz sollte aber etwas besser ausgelegt werden. Vielleicht ist eine Gemeinde auch gezwungen, Land zu kaufen für industrielle Betriebe. In einem solchen Falle muss die Gemeinde das Land noch billiger abgeben, als sie es erworben hat. Die Gemeinden sollten daher die Möglichkeit erhalten, auch Land für Industrieansiedlungen als Realersatz zu erwerben. Ich bin befriedigt, dass man von Realersatz spricht, hätte aber von der Regierung gerne Auskunft, ob dieses Land für Industrieunternehmungen tatsächlich als Realersatz verwendet werden kann.

Bratschi. Die sozialdemokratische Fraktion könnte sich ohne weiteres dem unterbreiteten Vorschlag anschliessen, sofern die drei Worte «in einem Enteignungsfall», die in der Praxis sicher zu Unannehmlichkeiten führen würden, wegfielen. Was will überhaupt der sozialdemokratische Vorstoss? Er will ganz einfach den Gemeinden ermöglichen, eine gewisse Landreserve zu schaffen. Es soll weiss Gott keiner Verstaatlichung Vorschub geleistet werden; die entsprechende Antwort hat Ihnen heute Herr Blaser gegeben. Die Gemeinden sollen Land kaufen können, solange noch Land zu haben ist, um es später entweder für öffentliche Bauten oder zur Leistung von Realersatz zu verwenden. Wenn Gemeinden wie Urtenen-Schönbühl Industrie ansiedeln wollen, müssen sie der Industrie Land offerieren können. Deshalb muss die Gemeinde die Möglichkeit haben Land zu erwerben. Um Industrie in eine Gemeinde zu bringen, kann man nicht enteignen. Darum bedeuten die Worte «in einem Enteignungsfall» eine Einengung, die gar nicht erwünscht wäre.

Dass man nicht verstaatlichen will, geht aus dem Wort «Realersatz» hervor. Die Gemeinde kann nicht einfach Land kaufen und dieses für irgendwelche Verstaatlichungszwecke gebrauchen. Es darf nur Land gekauft werden, um Realersatz zu schaffen, um das Land weiterzugeben. Das ist Sinn und Zweck der Fassung, um steuerfrei auszugehen. Die Worte «in einem Enteignungsfall» sollten daher gestrichen werden. Wenn z. B. eine Gemeinde heute Land für Realersatz kauft und so steuerfrei ist, in 5 Jahren aber das Land für Industrieansiedlung verwenden wollte, darf sie das nicht tun, weil für Industrieansiedlungen keine Enteignung möglich ist. Eine solche Praxis würde zu nichts führen. Man kann dem Vorschlag der Regierung zustimmen, aber die Worte «in einem Enteignungsfall» sind zu streichen.

Schaffroth. Es geht um eine prinzipielle Frage. Ich befürchte, dass man hier irgendwie Zufallsentscheide fällt, hinter denen niemand hundertprozentig stehen kann. Ich stelle daher den Ordnungsantrag, dass man auch diesen Artikel noch einmal an die Kommission zurückweist, damit sie die Möglichkeit hat, Stellung zu nehmen.

Da ich schon das Wort habe, gestatte ich mir, materiell noch eine Frage zu stellen. Wenn eine Gemeinde in einer anderen Gemeinde Land kauft, fällt dann automatisch die Liegenschaftsgewinnsteuer dahin? Wäre es tatsächlich richtig, dass eine grössere Gemeinde einer kleineren Aussengemeinde, in einer Agglomerationsgemeinde – ich sage das gegen die eigenen Interessen als Gemeindepräsident – Land kauft, weil die kleinere Gemeinde nicht imstande ist, das Land zu erwerben und so um die Liegenschaftsgewinnsteuer gebracht wird, auf die sie vielleicht angewiesen ist? Diese Frage sollte abgeklärt werden. Ich stelle daher den Ordnungsantrag, den Buchstaben d an die Kommission zurückzuweisen, damit die Frage dort noch behandelt werden kann.

Hadorn. Ich unterstütze den Ordnungsantrag von Herrn Schaffroth. Ich habe das Gefühl, dass nicht alle Ratsmitglieder wissen, um was es sich bei den vorliegenden Anträgen restlos handelt.

Es ist daher gut, wenn die Frage auch in den Fraktionen noch besprochen werden kann.

Horst. Auch ich unterstütze den Ordnungsantrag Schaffroth, bitte aber, dass man der Kommission noch gewisse Anregungen und Gedanken mitgibt, die ebenfalls bei dieser Gelegenheit geprüft werden könnten.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Schaffroth, weil es sehr unangenehm ist, über etwas abzustimmen, was man nicht formuliert vor sich hat. Wir wollen nicht etwas beschliessen, was sich nachher als falsch erweist.

Wenn jemand noch den Wunsch haben sollte, sich materiell zu diesem Problem zu äussern, so sollte es jetzt geschehen, damit die Kommission in Kenntnis der Ratsmeinung alles noch einmal prüfen und entsprechende Vorschläge unterbreiten kann.

Horst. Ich möchte auf einen konkreten Fall zu sprechen kommen, wo in einer Gemeinde Industrie angesiedelt werden sollte. Man hat in den Behörden berechnet, dass dies für die Gemeinde eine ziemlich hohe Liegenschaftsgewinnsteuer abwerfen würde, womit man einen Teil der Erschliessungskosten bezahlen könnte. Wenn nun aber Buchstabe d von Artikel 80 ohne jede Einschränkung angenommen wird, dann werden die Parteien zu den Behörden kommen und erklären: Nach der Fassung von Artikel 80 Buchstabe d brauchen wir keine Liegenschaftsgewinnsteuer zu zahlen. – Die betreffende Gemeinde erhält also kein Geld für die Erschliessung durch die Liegenschaftsgewinnsteuer. Ich bitte die Kommission, hier eine genaue Abklärung vorzunehmen.

Bischoff. Die Auffassung von Herrn Horst mag richtig sein, und da man schon Anregungen machen kann, möchte ich ebenfalls eine solche unterbreiten. Nach dem neuen Bauvorschriftengesetz kann die Gemeinde immer noch sagen, was der betreffende Unternehmer oder Industrielle zu leisten hat. Vielleicht ist er bereit dazu, wenn er billiges Land usw. bekommt.

Präsident. Der umstrittene Buchstabe d von Artikel 80 wird an die Kommission zurückgenommen.

Art. 81

Angenommen.

Art. 82

Angenommen.

Art. 83

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier haben Sie in Absatz 3 einen Antrag des Regierungsrates. Es handelt sich um eine verbesserte Formulierung, die notwendig wurde im Zusammenhang mit einer Klarstellung bei der Übergangsordnung. Die Kommission stimmt der Formulierung des Regierungsrates zu.

Angenommen.

Beschluss:

[3] Für ererbte oder auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Für Grundstücke, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichungswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Art 226[ter] bleibt vorbehalten.

(Rest des Artikels wie in Beilage hiervor.)

Art. 84

Angenommen.

Art. 85

Angenommen.

Art. 86

Präsident. Herr Tschannen wünscht, auch Artikel 86 zu behandeln, da er dort einen neuen Absatz einfügen möchte. (Zustimmung)

Tschannen. Wir haben, der Stimmung im Volke Rechnung tragend, diesmal das durchgebracht, was wir im Gesetz 1956/57 nicht durchbringen konnten, nämlich den gewerbsmässigen Liegenschaftshändler der Vermögensgewinnsteuer zu unterstellen. Eine Milderung liegt insofern vor, als der Liegenschaftshändler nur dann unter diese Steuer fällt, wenn er nicht mindestens 25 Prozent wertvermehrende Arbeiten in die Liegenschaft gesteckt hat.

Nun habe ich mich in den Beratungen des Gesetzes überzeugen lassen, dass man den Liegenschaftshändler nicht nur steuerlich viel stärker, sondern auch ungerecht belastet. Ich helfe hin und wieder bei Steuerverschärfungen mit, aber nicht bei ungerechten Belastungen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Artikel 86 einen vierten Absatz beizufügen, der lautet: «Der Steuerpflichtige, der in Ausübung seines Berufes Grundstückgewinne erzielt, ist indessen berechtigt, vom rohen Grundstückgewinn die in Art. 34 Steuergesetz genannten Abzüge vorzunehmen, soweit er sie nicht bereits bei seinem übrigen Erwerbseinkommen in Abzug gebracht hat. Das Veranlagungsverfahren richtet sich nach den Artikeln 103 ff.»

Der Sinn liegt darin – hier haben wir eigentlich bei den Verhandlungen in Langenthal eine Auskunft erhalten, die nicht ganz stimmte –, dass dem Liegenschaftshändler auf Grund von Artikel 34 nichts entgeht. Wir wollen Artikel 34 generell, nicht irgendwie eingeschränkt anwenden. Das bedeutet, dass der berufsmässige Liegenschaftshändler die Gewinnungskosten wie die andern Berufsgruppen der Gewerbetreibenden und Selbständigerwerbenden abziehen kann. Es bestünde also keine Einschränkung mehr auf die Buchstaben d und e des Artikels 34. Materiell wäre die Sache sowieso nicht klar, denn bei einer Einschränkung müsste man sich fragen, wo der Liegenschaftshändler seine Schuldzinsen abziehen kann, denn die Schuldzinsen nach Buchstabe d von Artikel 34 können nur in der Bemessungsperiode erfasst werden. Welches ist aber die Bemessungsperiode bei einem kurzfristigen Liegenschaftshandel, wenn z. B. im Januar eine Liegenschaft gekauft, im April aber bereits wieder verkauft wird? Da haben wir keine

Bemessungsperiode; hier käme Artikel 130 in Frage.

Zur Illustration: Letzthin wurde anfangs einer Woche Land für Fr. 140.— pro m² von einem Liegenschaftshändler gekauft und am Ende der Woche bereits für Fr. 180 pro m² wieder veräussert. In diesem Fall hätte der Liegenschaftshändler keine 25 Prozent wertvermehrende Arbeiten hineingesteckt. Es ginge um einen reinen Liegenschaftsgewinnhandel.

Man fragt sich, mit welchem Recht man den Liegenschaftshändler schlechter stellen sollte. Der Hinweis auf die Veranlagung nach Artikel 103 ff. bedeutet, dass wir den Liegenschaftshändler für das Erwerbseinkommen und den Liegenschaftsgewinn nach Artikel 103 ff. veranlagen; heute würde er für den Liegenschaftsgewinn, der je nachdem den grösseren oder den kleineren Teil seines Erwerbseinkommens ausmachen kann (gemäss Vorlage), nach Artikel 130 und 132 veranlagt. Damit gingen ihm aber viele Abzugsmöglichkeiten verloren. Wir machen da nichts Neues. Wir haben eine Parallele zu Artikel 65, wo auf die Artikel 34 bis 38 verwiesen wird.

Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen. Dann lassen wir auch den Liegenschaftshändler, den wir schärfer besteuern werden, Gerechtigkeit widerfahren.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich bin Herrn Tschannen dankbar, dass er hier auf eine offenbare Lücke hingewiesen hat. Wenn ich mich recht erinnere, haben wir in der Kommission auch schon auf diese Lücke aufmerksam gemacht; von seiten der Verwaltung wurde aber erklärt, es bestehe keine Lücke. Ich muss Ihnen jedoch erklären, dass ich hier nicht einfach etwas aus dem Ärmel schütteln kann. Ich würde bluffen, wenn ich sagen wollte, es sei genau so und so. Es ist wohl richtig, die Formulierung in der Kommission noch einmal zu überprüfen. Es sind ja noch andere Bestimmungen zurückgenommen worden; da geht es im gleichen zu, auch den Antrag von Herrn Tschannen noch einmal zu prüfen und die Meinung der Verwaltung anzuhören. Es besteht da offensichtlich eine gewisse Meinungsverschiedenheit.

Wenn jemand grundsätzliche Bedenken zum Antrag von Herrn Tschannen haben sollte, bitte ich ihn, sich zu äussern, damit man im klaren ist, ob man prinzipiell den Vorschlag von Herrn Tschannen aufnehmen könnte.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, dass der Antrag Tschannen in der Kommission geprüft wird.

Präsident. Wird gegen dieses Vorgehen aus der Mitte des Rates Opposition gemacht?

Tschannen. Es handelt sich um eine Frage, die ganz einfach und klar ist. Ich sehe nicht ein, warum man nicht zustimmen kann. Es ist mir auch in der Kommission nicht möglich, mehr zu sagen. Wir tun nur etwas, was wir an andern Orten auch schon getan haben. Wir besteuern bei Annahme meines Antrages den gewerbsmässigen Liegenschaftshändler, wenn wir ihn für den kurzfristigen Liegenschaftshandel schärfer besteuern, mindestens so gerecht wie die andern, indem wir ihm die Möglichkeit geben, die Abzüge vom rohen Einkommen vorzunehmen. Nach meiner Auffassung könnte man abstimmen.

Von Wattenwyl. Ich bin dafür, dass man den Antrag von Herrn Tschannen an die Kommission zurücknimmt. Herr Tschannen hat die Sache schriftlich vor sich, wir jedoch nicht. Grundsätzlich bin ich mit ihm einverstanden, denn er hat einen sehr guten Vorschlag gemacht; wir können aber in diesen Dingen nicht einfach aus dem Handgelenk entscheiden. Wir sind alle Berner und etwas langsam; darum wollen wir es schriftlich haben. Wir sind froh, wenn die Kommission über den Antrag noch berät.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mein Einverständnis, diesen Antrag an die Kommission zurückzunehmen, hat noch einen besonderen Grund. Wir haben vorhin Artikel 80, Buchstabe d, wo es sich um die Verkäufe an die Eidgenossenschaft, an den Staat und die Gemeinde handelt, zurückgenommen. Im Zusammenhang damit ist das Problem der Liegenschaftsvermittler zu diskutieren. Man kann das nicht übers Knie brechen. Es ist gut, beides zu prüfen, abgesehen davon, dass wir von der Verwaltung aus den Antrag Tschannen im Blick auf Artikel 88 Absatz 2 als überflüssig betrachten. Wir haben, wenn schlussendlich alles nichts nützt, alle Möglichkeiten, die Veranlagungen zu revidieren, auch die Vermögensgewinnveranlagungen der Liegenschaftsvermittler.

Präsident. Herr Tschannen ist einverstanden, dass sein Antrag in der Kommission überprüft wird.

Art. 87

Angenommen.

Art. 88

Angenommen.

Art. 89

Angenommen.

Art. 90

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In Artikel 90 hat Herr Grossrat Péquignot verlangt, dass die Lotteriegewinne höchstens im Umfange der Verrechnungssteuer, d. h. mit 27 Prozent belastet werden. Er will damit die Steuerehrlichkeit heben, so dass auch für die Gemeinden etwas abfällt. Wir haben das Problem studiert und gesehen, dass auf diesen Lotteriegewinnen nicht nur die Staats- und Gemeindesteuer, sondern auch die Wehrsteuer erhoben wird, und dass es der Höchstansatz der Verrechnungssteuer, da er unzureichend ist, nicht gestattet, hier eine Begrenzung vorzunehmen. Auch die Durchführung ist nicht so einfach und stösst auf Schwierigkeiten, besonders deshalb, weil bei den Steueranlagen der Gemeinden unterschiedliche Berechnungen zu machen wären. Ginge man von einer Gesamtanlage von 4,1 aus, so würde die Gewinngrenze, die noch ausgeschöpft werden könnte, Fr. 59 900.— betragen, bei einer Gesamtanlage von 5 noch Fr. 25 900.—, also die Hälfte, so dass man wiederum zu Rechtsun-

gleichheiten käme. Deshalb beantragt die Kommission, diesen Gedanken von Herrn Péquignot nicht zu berücksichtigen.

Friedli. Ich habe nur eine kleine redaktionelle Änderung vorzuschlagen. Es heisst in Artikel 90: «Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer usw.» Es handelt sich nicht um eine Jahressteuer, sondern um ein Einzelobjekt, das automatisch nur einmalig erhoben wird. Ich beantrage daher, dass man die Worte «für ein Jahr» streicht. Es muss also heissen: «Zur Berechnung der zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer . . .»

Péquignot. Malgré les arguments du président, peut-être même à cause d'eux, je maintiens la proposition que j'ai faite en première lecture. Je pense que contrairement à ce qu'il a dit, l'inégalité de droit n'est pas dans ma proposition mais elle est dans la réglementation actuelle. En décrétant que l'impôt total à payer sur les gains de loteries ne dépassera pas la valeur de l'impôt anticipé, je mets au contraire chaque contribuable devant la même somme maximum. Je ne cherche pas tellement à alléger les charges de ceux qui ont la chance de gagner 100 000 francs à la loterie ou au sport-toto, je voudrais surtout que ni les communes, ni les paroises ni le canton ne perdent ces 27 000 ou 30 000 francs pour un gain de 100 000 francs si l'heureux gagnant ne déclare pas son gain. Or, nous devons partir de la réalité. Vous savez très bien qu'il y a énormément de contribuables qui ont gagné à la loterie et ne le disent pas de peur de devoir payer plus que le 30 % de l'impôt anticipé. Ayant fait leurs calculs, ils voient qu'ils devront payer 31, 32 ou 33 000 francs. Ils renoncent alors aux 30 000 de l'impôt anticipé qui restent dans la caisse de la Confédération; l'Etat les communes perdent ainsi leur part.

Je voudrais attirer spécialement l'attention des petites communes où la quotité d'impôt est supérieure à 2. Si, une fois, un habitant de la commune a la chance de gagner 100 000 francs et que par l'honnêteté de ce contribuable qui aura déclaré son gain, la caisse communale récupère 13 ou 14 000 francs, je pense qu'il serait quand même préférable de récupérer ces 13 ou 14 000 francs que d'en perdre 15 000 parce qu'on n'aura pas voulu limiter cet impôt à 30 %, c'est-à-dire à la valeur de l'impôt anticipé.

Il est clair que la part de l'impôt à payer pour la défense nationale n'est pas touché par ma proposition quisque nous faisons ici une loi concernant l'impôt cantonal et l'impôt fédéral sur les gains de loteries est calculé de tout autre façon. Cet impôt est calculé sur le revenu. Dans la déclaration d'impôt, cela ne figure pas à la même place et vous avez, pour la défense nationale, le même impôt que pour les autres revenus.

Je ne comprends pas que ce soit uniquement pour les raisons de facilités administratives qu'on veuille écarter ma proposition qui, si j'ai bien compris, n'est pas combattue sur le fond mais simplement parce qu'on a peur d'inégalités dans le traitement. C'est pourtant assez simple. Le gain de 30 000 francs doit être réparti au prorata entre le canton, la commune et la paroisse, selon la quotité. Je précise également que lorsque les communes ont une quotité inférieure à 2, disons 1,5 ou 1,6, par exemple, cette part totale de l'impôt cantonal, communal et de paroisse à payer pourrait être inférieure à ce 30 %. Dans ce cas, ma proposition ne les touche pas.

C'est pourquoi je vous prie, dans l'intérêt des communes, d'accepter cette proposition qui n'a aucune espèce d'influence sur la défense nationale.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Die Ausführungen von Herrn Péquignot haben auf den ersten Blick tatsächlich etwas Bestechendes an sich. Am Schlusse entsteht aber doch eine Schwierigkeit, wenn man die Limitierung bei den 27 Prozent macht, weil ja die Steuern nicht einfach in gleichem Masse zwischen Gemeinde und Kanton aufgeteilt werden können, da die Steueranlage unterschiedlich ist. Es ist keineswegs gesagt, dass die Regelung unbedingt so getroffen werden müsste, dass zunächst die Gemeindesteuern vorweggenommen werden und dann der Rest noch dem Staat verbleibt. Es wäre irgendwie eine allgemeine proportionelle Aufteilung vorzusehen. Man müsste Vorschriften aufstellen, wie nachher die ganze Aufteilung durchzuführen wäre. Das wird Schwierigkeiten geben. Ganz abgesehen davon, ist es nicht richtig, wegen des allfälligen Tatbestandes der Steuerhinterziehung, eine derartige Begrenzung gerade bei den Lotteriegewinnen vorzunehmen. Es kommen hier noch andere Tatbestände als nur die Steuerhinterziehung in Frage, so dass die Annahme des Antrages von Herrn Péquignot wirklich als ein Fremdkörper erscheinen müsste. Ich bitte Sie, bei der Formulierung zu bleiben, wie sie vorliegt.

Für die Anregung von Herrn Friedli danke ich; wir nehmen sie zuhanden der Redaktionskommission entgegen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Kommissionpräsidenten an. Wir können nicht in einer Sparte der Vermögensgewinnsteuer, wo die Verrechnungssteuer hineinspielt, einfach sagen: Die maximale Limite beträgt 27 Prozent. Der Antrag geht praktisch darauf aus, dass man jemanden, der durch die Progression auf andern Sparten total mehr als die 27 Prozent bezahlen muss, nachher auf 27 Prozent zu reduzieren hätte. Diese Konsequenzen können wir nicht akzeptieren.

Präsident. Der Antrag von Herrn Friedli wird zuhanden der Redaktionskommission entgegengenommen. Über den Antrag Péquignot stimmen wir ab.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	111 Stimmen
Für den Antrag Péquignot	8 Stimmen

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Zuhanden des Protokolls wäre noch festzuhalten, dass im Sinne des Antrages der Kommission beschlossen worden ist, dem sich die Regierung angeschlossen hat. (Zustimmung)

Art. 90bis

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich bei diesem Artikel noch einmal eingehend über die Möglichkeiten unterhalten, die sich bieten würden, um die Anregungen und Anträge der Herren Dr. Schorer und Dr. Augsburger zu berücksichtigen, d. h. der Geldentwertung bei den Steueransätzen mehr Rechnung zu tragen. Man hat uns dargelegt, dass an und für sich eine Änderung möglich wäre. Es gibt Steuersysteme, in denen eine grössere diesbezügliche Berücksichtigung erfolgt. Man musste aber einsehen, dass bei uns eine solche Berücksichtigung nur mit einem Systemwechsel möglich ist. Man konnte sich nicht damit befreunden, im Zusammenhang mit einer Teilrevision einen Systemwechsel vorzunehmen. Deshalb hat es die Kommission mit 7:2 Stimmen abgelehnt, bei Artikel 90bis Absatz 1 eine Änderung zu treffen.

In Absatz 2 haben Sie den Antrag der Kommission und den Antrag des Regierungsrates. Die Kommission hat sich zu einer Fassung durchgerungen, die etwas weitergeht als ihr ursprünglicher Antrag und der Antrag des Regierungsrates, indem bei der Besitzesdauer auf die letzte entgeltliche Handänderung abgestellt wird, was unter Umständen in bezug auf den Steuersatz eine bedeutende Besserstellung sein kann. Die Kommission hat mit 12:1 Stimmen beschlossen, am Antrag der Kommission festzuhalten, also den Antrag der Regierung abzulehnen.

Hänsenberger. Ich will versuchen, dem Absatz 1 des Artikels 90bis einen weiteren Satz beizufügen, nämlich: «Hatte eine natürliche Person das Grundstück während 35 Jahren zu Eigentum, so wird keine Vermögensgewinnsteuer mehr erhoben.»

Der Wertpapierbesitzer wird nach der neuen Regelung des Artikels 77 stark entlastet von der Vermögensgewinnsteuer. Nur noch die Kapitalgewinne sind steuerbar, die innert zehn Jahren seit dem Erwerb erzielt werden. Eine entsprechende Begünstigung des Liegenschaftseigentümers fehlt. Der sogenannte Besitzesdauerabzug wurde, trotz der in den letzten Jahren rapiden Geldentwertung, nur unwesentlich erhöht (in den ersten 10 Jahren auf je 2 Prozent statt wie bisher 1 Prozent). Die nach 35 Jahren erreichbare maximale Entlastung ist 70 Prozent statt wie bisher 50 Prozent nach 30 Jahren. Die letzten 30 Prozent des Gewinnes sollen jedoch nach dem Ihnen vorliegenden Entwurf zeitlich unbeschränkt weiter erhoben werden. Es scheint mir gegeben, dass den natürlichen Personen (also ohne die Immobiliengesellschaften usw.) hier bei der Vermögensgewinnsteuer ein etwas grösseres Entgegenkommen gezeigt wird, als es im vorliegenden Entwurf der Fall ist. Für eine grosse Gruppe von Liegenschaftshandänderungen sieht nämlich dieser Entwurf eine wesentliche Verschärfung vor.

Bis jetzt konnte eine Liegenschaft, die sich in der Erbschaft befand, bei der Erbschaftssteuer zumVerkehrswert deklariert werden. Der Verkehrswert, auf dem die Erbschaftssteuer bezahlt wurde, galt damit für die Erben als Erwerbspreis, und damit konnte meistens eine grössere Vermögensgewinnsteuer vermieden werden. Diese Möglichkeit der Höherbewertung im Erbfall wird nun beseitigt, und die Erben haben auf dem amtlichen Wert die Erbschaftssteuer zu bezahlen; von hier bis zum Verkaufspreis (oder bei Zuteilung an einen Erben in der Teilung bis zu dessen Anrechnungspreis) wird Vermögensgewinnsteuer bezahlt werden müssen. Aus diesem neuen System werden sich bei den Vermögensgewinnsteuern ganz gewaltige Mehrerlöse ergeben, die im Bericht der Steuerverwaltung zu der Revisionsvorlage nur sehr bescheiden berücksichtigt worden sind.

Ich wehre mich gegen diese neue Veranlagungstechnik nicht, weil dies aussichtslos sein wird. Immerhin möchte ich hier darauf hinweisen, dass bei dieser Steuer, wie auch bei der Liquidationssteuer, durch relativ geringfügige Änderungen im Text des Steuergesetzes eine Gruppe von Steuerpflichtigen zu sehr grossen Mehrleistungen verpflichtet wird.

Wegen dieser Mehreinnahmen, die beträchtlich sein werden (was ich schon allein durch die Erfahrungen in meinem kleinen Landnotariat nachweisen könnte), lässt sich aber ein Entgegenkommen für die natürlichen Steuerplichtigen hier bei der Liegenschaftsgewinnsteuer rechtfertigen.

Im Vergleich zum Wertschriftenbesitzer ist die Frist auch nach meinem Vorschlag noch recht lang bemessen. Die unterschiedliche Behandlung lässt sich vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus kaum rechtfertigen, doch dürfte der massive Druck von seiten der Wertschriftenbesitzer dafür ausschlaggebend gewesen sein, dass dort die Frist mit 10 Jahren relativ kurz gehalten wurde. Ferner spielt natürlich eine Rolle, dass der Liegenschaftsgewinn sehr leicht erfasst werden kann, indem das Grundbuchamt dem Fiskus sämtliche Verträge von Amtes wegen meldet (nebenbei gesagt: mit ziemlich allen Vertragsbestimmungen) und infolgedessen die Steuerbehörden die sich ergebenden Einschätzungen vornehmen können. Eine entsprechende Publizitäts- und Mitteilungspflicht fehlt beim Wertschriftenhandel, ist dort auch nicht denkbar.

Ein weiteres Argument spricht für die Begrenzung steuerpflichtiger Gewinne auf eine vernünftige Frist. Der steuerpflichtige Verkäufer hat die von ihm oder dem Erblasser vorgenommenen Aufwendungen an der Liegenschaft nachzuweisen. Wer bewahrt aber Quittungen und Rechnungen 50 und mehr Jahre auf? Bei so langen Fristen lässt sich nur noch mit Schätzungen arbeiten und dabei zieht der Steuerpflichtige meiner Erfahrung nach meist den Kürzeren, indem viele kleine Aufwendungen, die sich im Ganzen aber zu beträchtlichen Summen auflaufen können, unberücksichtigt bleiben.

Nach einer Frist von 35 Jahren liegt bestimmt keine Spekulation im üblichen, abschätzenden Sinne mehr vor. Der jetzt noch entstehende Gewinn dürfte vor allem nominell sein und auf der Geldentwertung beruhen. Ein entsprechender Vorstoss in der Kommission, dass die Geldentwertung zu berücksichtigen wäre, ist unterlegen und wird auch im Rate unterliegen, weil man eine Indexklausel einführen müsste.

Ich ersuche Sie, meinem Vorschlag zuzustimmen und bei natürlichen Personen nach einer Eigentumsdauer von 35 Jahren auf jede Gewinnbe-

steuerung zu verzichten entsprechend der Entlastung der Wertschriftenbesitzer bereits nach 10 Jahren. Es lässt sich dies im vorliegenden Artikel 90bis tun, indem man dem Absatz 1 den vorgeschlagenen Text beifügt: «Hatte eine natürliche Person das Grundstück während 35 Jahren zu Eigentum, so wird keine Vermögensgewinnsteuer mehr erhoben.»

Augsburger. Der Antrag von Herrn Hänsenberger liegt ganz auf der Linie meiner Ausführungen anlässlich der ersten Lesung. Ich glaube, wir alle zusammen wissen, was wir wollen. Auf der einen Seite sind die Spekulationsgeschäfte, die diesen Namen verdienen, besser und schärfer zu erfassen; auf der andern Seite sind die Leute, bei denen es sich in keiner Weise um Spekulation handelt, zu entlasten. Mir scheint, dass gerade die Diskussion bei Artikel 80 so recht deutlich darauf hingewiesen hat, wie problematisch von einem gewissen Moment an die Liegenschaftsgewinnsteuer werden kann, denn aus den Ausführungen verschiedener Votanten ging doch eindeutig hervor, dass im Grunde der Dinge nicht der Verkäufer, sondern der Käufer direkt oder indirekt für die Steuer aufkommen muss. Wer will kaufen? Die jüngere und mittlere Generation. Diesen Leuten bürdet man eine Zahlung auf, die man eigentlich von Gesetzes wegen nicht wollte. Anderseits ist zu bemerken, dass man die alten Leute, die ihr Leben lang eine Liegenschaft hatten, nicht in eine Zwickmühle bringt, wenn man dem Antrag Hänsenberger zustimmt. Ich bitte Sie, diesem Antrag sympathisch gegenüberzustehen.

Gullotti. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Hänsenberger ebenfalls wärmstens. Wer als Notar praktiziert, kennt die Fälle, die man heute nicht verstehen kann, indem auf der einen Seite die Verschärfung eingeführt wurde, eine Liegenschaft nicht mehr schätzen lassen zu können, sofern ein Erbfall vorliegt, und auf der andern Seite der Schätzungswert der Erbschaftssteuer unterliegt. Man hat jetzt eine andere Lösung gewählt, zu der ich mich durchgerungen habe. Es ist tatsächlich unrichtig, wenn diese Liegenschaftsgewinnsteuer nicht irgendeinmal aufhört, sonst kann dies bei Erbschaftsauseinandersetzungen eine ausserordentliche Tragweite haben und zu Meinungsverschiedenheiten führen. Ich bitte Sie, dem Antrag Hänsenberger zuzustimmen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Zunächst weise ich darauf hin, dass der Ansatz früher nur 50 Prozent betrug, jetzt aber auf 70 Prozent gestiegen ist, so dass eine gewisse Besserstellung eingetreten ist. Nach der Meinung der Kommission wird die letzte entgeltliche Handänderung berücksichtigt. Der Antrag hat seine finanziellen Konsequenzen. Es wird ein Ausfall entstehen, bei dem man sich fragen muss, ob er tragbar ist. In der ersten Kommissionssitzung vor der ersten Beratung wurde auch ein ähnlicher Antrag gestellt, wonach die Besteuerung nach einer Besitzesdauer von 50 Jahren aufhören solle. Die damaligen Berechnungen ergaben, dass dies einen Ausfall von 2,2 Millionen zur Folge habe, wobei allerdings festzuhalten ist, dass dies nicht nur für die natürlichen Personen galt. Nun geht Herr Kollege Hänsenberger auch mit der Frist zurück, weshalb auch aus diesem Umstand eine Erhöhung eintritt, Wieviel es ausmacht, kann ich Ihnen nicht sagen. Vielleicht ist der Herr Finanzdirektor in der Lage, noch eingehendere Ausführungen zu machen. Von der Kommission aus muss ich den Antrag ablehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich lehne den Antrag von Herrn Hänsenberger ab. Ich habe schon von Anfang an darauf hingewiesen, dass es sich bei der ganzen Revision um eine Frage des Masses handelt, wenn wir Entlastungen vornehmen. Wir können die Sache bei einer Teilrevision nicht gleich beurteilen wie bei einer Gesamtrevision. Wir müssen schrittweise vorgehen. Wie aus den Anträgen der Regierung zu ersehen ist, haben wir, im Gegensatz zur Kommission, in der ganzen Angelegenheit Einsicht walten lassen. Ich war auch der Meinung, man sollte den Antrag der Regierung zu Artikel 90bis fallenlassen und der Kommission zustimmen. Ich bin nach wie vor dieser Auffassung.

Früher gingen wir auf 50 Prozent; jetzt gehen wir gesamthaft auf 70 Prozent. Das ist immerhin ein weitgehendes Entgegenkommen. Wir können nicht einfach aus dem Ärmel schütteln, wieviel der Ausfall ausmacht, wenn der steuerbare Gewinn der natürlichen Personen nach 35 Jahren aufhört. Früher rechnete man bei einer Ermässigung bis 70 Prozent mit 2,2 Millionen Ausfall. Nun werden nach dem Antrag Hänsenberger noch ungefähr 50 Prozent oder vielleicht 2/3 mehr dazu kommen, also etwa 1,5 Millionen. Ich bin nicht in der Lage, in der zweiten Lesung aus dem ganzen Komplex heraus, den wir schön zusammengestellt haben, einfach wieder auf Millionen zu verzichten und so weitgehende Konzessionen zu machen. Ich bitte Sie, dem Rechnung zu tragen und den Antrag von Herrn Hänsenberger abzulehnen. An sich ist er sympathisch, aber wir können nicht so weit gehen. Wir müssen das Steuersubstrat beieinander behalten.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 63 Stimmen
Für den Antrag Hänsenberger ..... 57 Stimmen

Art. 95

Präsident. Herr Bischoff stellt den Antrag, auch Artikel 95, der in der Revisionsvorlage nicht enthalten ist, in Diskussion zu ziehen. (Zustimmung)

Bischoff. Ich habe schon anlässlich der ersten Lesung in der Kommission versucht, bei Artikel 95 einen Zusatzantrag einzubringen. Der Grund, warum ich einen solchen Antrag einbringen wollte, steht auch in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Steueramnestie. Da kann man wörtlich lesen: «Dagegen wird zu prüfen sein, ob stark marktorientierten Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben des Kleingewerbes nicht zugemutet werden kann, wenigstens buchhaltungsähnliche Aufzeichnungen zu machen und

diese zuhanden der Steuerbehörden aufzubewahren.»

In einem Zeitungsartikel lese ich, wie die Massnahmen des Bundes aussehen werden. Darnach soll die Aufbewahrungspflicht von Urkunden durch die Selbständigerwerbenden sowie ihre Buchführungspflicht erweitert werden. Eine solche Massnahme wird in einer andern Zeitung bekämpft, weil dadurch sehr stark in das Privateigentum eingegriffen werde. Die Abstimmung über die Steueramnestie hat nun bewiesen, dass man noch mehr Steuern hinterziehen will. In Artikel 59 des Steuergesetzes heisst es in Absatz 1: «Der Steuerpflichtige hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und in andere massgebende Urkunden zu gewähren.» Ich beantrage nun, diesem Satz beizufügen «und wenigstens buchhaltungsähnliche Aufzeichnungen zu machen und diese zuhanden der Steuerbehörde aufzubewahren.» Ich empfehle Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Meiner Ansicht nach ist das nicht zuviel verlangt, denn es heisst ja in Artikel 96 der Revisionsvorlage unter Absatz 3: «Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde Einzellohnausweise auf amtlichem Formular oder ein Verzeichnis sämtlicher von ihm ausgerichteter Löhne und Spesenvergütungen (Lohnliste) einzureichen.» Heute morgen wurde sehr viel von Steuergerechtigkeit gesprochen. Nach dem soeben vorgelesenen Absatz 3 von Artikel 96 verpflichten wir den Arbeitgeber – ich bestreite nicht, dass dies richtig ist –, Lohnlisten einzureichen. Anderseits aber will man gewisse Kreise nicht einmal verpflichten, buchhaltungsähnliche Aufzeichnungen für zwei Jahre aufzubewahren. Da ist die Steuergerechtigkeit an einem kleinen Ort.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Wir sprechen nicht zum erstenmal über diese Frage. Sie kennen meine Ansicht, die ich schon anlässlich der ersten Lesung dargelegt habe. Ich bin einfach dagegen, dass man auf dem Wege der Steuergesetzgebung die Buchführungspflicht regelt. Man wollte dies tatsächlich auf eidgenössischem Boden tun, wie Herr Bischoff ausführte; Sie kennen aber die Reaktionen, die das ausgelöst hat. Wenn wir etwas Ähnliches einführen wollten, so müsste das ganze Problem noch etwas eingehender untersucht werden. Ich glaube aber nicht daran, dass durch einen solchen Zusatz die Steuerehrlichkeit wesentlich gehoben werden kann. Es braucht nachher natürlich auch jemanden, der kontrolliert, ob die Buchhaltung wirklich geführt wird. Weiter ist jemand notwendig, der den Leuten sagt, wie man es machen muss. Jeder, der mit der Buchhaltungseinrichtung im Gewerbe zu tun hat, weiss, wie schwer es bei der grossen Belastung ist, die Leute zu solchen Einrichtungen zu bewegen. Ich frage übrigens: Soll auch noch die Landwirtschaft eine Buchhaltung führen oder buchhaltungsähnliche Aufzeichnungen machen? Wir können auf den Antrag Bischoff nicht eintreten. Ich empfehle Ihnen Ablehnung.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um ein Problem, das immer wieder Anlass zu Diskussionen gibt. Der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung hätte es die Arbeit erleichtert, wenn der Bund, sofern die Amnestie angenommen worden wäre, präzisere und weitgehendere Massnahmen eingeführt hätte. Aber das ist nun nicht zustandegekommen. Wir können durch unser Steuergesetz die Vorschriften über die Buchführungspflicht nicht abändern. Die Möglichkeit, bessere Resultate zu erzielen, liegt eher bei der Auffassung, wie sie der Herr Kommissionspräsident angetönt hat. Unser Steuergesetz ist gut. Wir verbessern die Veranlagungsmethoden immer mehr, und wenn wir das qualifizierte Personal hätten, um es den Betrieben, die richtig Buch führen, zur Verfügung zu stellen – die Zusammenarbeit mit diesen Betrieben ist gut – kämen wir vielleicht einen Schritt weiter.

Für die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens studieren wir neue Veranlagungsmethoden für die Betriebe, bei denen keine Buchhaltungspflicht besteht oder nur in beschränktem Umfang. Wir werden diesbezüglich im Zusammenhang mit den Veranlagungsvorschriften, die wir herausgeben wollen, noch Vorschläge unterbreiten. Ich sehe aber keine Möglichkeit, über Artikel 95 bestehende eidgenössische Vorschriften über die Buchführungspflicht usw. abzuändern. Ich bitte Sie, Artikel 95 zu belassen, wie er ist. Wir haben die Möglichkeit, bei den Veranlagungsvorschriften darüber noch zu sprechen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	73 Stimmen
Für den Antrag Bischoff	41 Stimmen

Art. 96

Angenommen.

Art. 99

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist neu in die Revision einbezogen worden. Er bewirkt, dass der Samstag fristtechnisch als Feiertag betrachtet wird, in Anpassung an das Bundesgesetz.

Angenommen.

Art. 105

Angenommen.

Art. 110

Ackermann Ernst. Im gegenwärtig geltenden Gesetz ist in Artikel 110 festgelegt, dass die Beschlussfassung über die Hauptrevision von amtlichen Werten Sache des Grossen Rates ist. Das hat sich, glaube ich, bewährt. Gerade die gegenwärtige Diskussion und die, welche beim Artikel 227 zu erwarten ist, zeigt, wie wichtig es ist, dass der Grosse Rat die Frage, ob und in welchem Umfange eine Hauptrevision durchgeführt werden soll, weiterhin entscheidet. Bisher war es möglich, Zwischenrevisionen durchzuführen. Jetzt heisst es, wenn sich in einer Gemeinde seit der letzten Hauptrevision besondere Verhältnisse, insbesondere bezüglich des Wertes der Grundstücke ergeben, könne der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teils der amtlichen Werte in der Gemeinde anordnen. Für die Zwischenrevision gel-

ten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten Hauptrevision. – Klar ist die gebietsmässige Einschränkung und das Verfahren, nach welchem die Zwischenrevision durchzuführen ist. Die Notwendigkeit einer solchen kann sich in einer Gemeinde im Zusammenhang mit einer neuen Erschliessungsstrasse ergeben, durch die der Wert der anliegenden Grundstücke stark geändert wird. Im Entwurf redet man nicht mehr von den Gemeinden, sondern von einem einzelnen Gebiet. Für alle Gemeinden dieses Gebietes kann der Regierungsrat die Zwischenrevision anordnen. Man kann sich darüber unterhalten, was ein einzelnes Gebiet ist. Das Seeland ist ein einzelnes Gebiet des Kantons Bern, auch zum Beispiel das Emmental. Das ist eine deutliche Ausweitung. Das legt man also dem Regierungsrat in die Hand.

Alinea 2: Ich habe darauf hingewiesen, dass in der gegenwärtigen Gesetzgebung klar festgelegt ist, nach welchem Verfahren die Zwischenrevision vorgenommen werden muss. Im vorgesehenen Alinea 2 heisst es: «Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten Hauptrevision, unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.» Je nachdem, wie sich die Ertrags- und Verkehrswerte ändern, können bei der Zwischenrevision die Bewertungsnormen oder das Verfahren geändert werden. Die Folge davon ist, dass der Grosse Rat sich sehr wahrscheinlich für längere Zeit nicht mehr wird mit der Frage einer Hauptrevision der amtlichen Werte auseinandersetzen müssen. Wenn wir dem Artikel 110 zustimmen, wird eine Grundlage geschaffen, dass in der Zukunft das Verfahren, das sonst dem Grossen Rat zustand, durch den Regierungsrat geordnet wird. Aber gerade die gegenwärtige Diskussion und die, welche wir zum Artikel 227 haben werden, zeigt zwingend, dass der Grosse Rat weiterhin für sich das Recht in Anspruch nehmen muss, darüber zu befinden, ob eine Hauptrevision stattfinden soll und wenn ja, in welchem Umfange. Daher beantrage ich, den Artikel 110 des jetzigen Gesetzes unverändert beizubehalten.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Tatsächlich wird hier die Kompetenz der Regierung erweitert. Das ist aber beabsichtigt. Das ist die notwendige Folge der Entwicklung. Wir haben schon darüber diskutiert, ob das in der Hand des Grossen Rates oder in der Hand der Regierung sein soll. Das letzte Mal haben wir hierüber abgestimmt. Ursprünglich entschied die Kommission, dass der Grosse Rat zuständig sein soll. Die Regierung hat dann einen Gegenantrag gestellt, dem Sie in der ersten Lesung gefolgt sind. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, an der vorliegenden Formulierung festzuhalten.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Artikel 110 hängt mit der amtlichen Bewertung zusammen. Wir haben die Artikel 53, 54, 110 und 227 in dem Sinne vorbehalten, dass die Abstimmung noch nicht vorgenommen wird und wir dazu erst am Schluss abschliessend Stellung nehmen, oder dass Sie diese Artikel an die Kommission zurückweisen.

Soll man, da die Kompetenz erweitert wird, jetzt statt der Regierung den Grossen Rat einsetzen? Darüber ist in der Kommission und im Rat diskutiert worden. Bisher hat die Kompetenz des Regierungsrates nicht zu Diskussionen Anlass gegeben, indem er bisher gar keine Zwischenrevisionen vorgenommen hat, namentlich nicht gemeindeweise oder in grösseren Kreisen, sondern nur bei einzelnen Objekten. Ein Misstrauen gegenüber der Regierung wäre in dem Sinne nicht gerechtfertigt gewesen. Nachher ergab sich die Frage, ob angesichts der Kompetenzausweitung die Regierung zuständig bleiben soll oder nicht. Es hat keinen Sinn, darüber weiter zu diskutieren. Es wird sich darum handeln, festzustellen, ob der Grosse Rat nach Antrag von Grossrat Berger beschliesst, gewisse Grenzen schon im Gesetz festzulegen. Wenn man wie bisher vorgeht, dass sich in Zukunft eine Zwischenrevision an die Bewertungsansätze der Hauptrevision zu halten hat, gemäss Gesetz oder Dekret – ich habe heute morgen darauf hingewiesen –, bleibt wahrscheinlich keine Möglichkeit der Zwischenrevision, weil die Geldentwertung so weitergeht, dass die Bewertungsnormen der Hauptrevision bald überholt sind. Wir müssen in dem Sinn eine Kompetenzerweiterung vornehmen, weil Zwischenrevisionen nur einen Sinn haben, wenn sie den neuen Gesetzen angepasst werden können. Darüber müssen wir diskutieren. Darum hat es keinen Sinn, dass ich hier weitere Ausführungen mache.

Zurückgestellt.

Art. 111, 113 und 115

Angenommen.

Art. 121

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich über die Vorbringen von Kollege Strahm zu Absatz 2 unterhalten. Der erste Teil des ersten Satzes lautet: «Der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission begutachtet zuhanden der Veranlagungsbehörde die Steuererklärungen . . .» Oft kommt es vor, dass man die rein rechnerische Kontrolle aus technischen Gründen und aus Vereinfachungsgründen nicht der Kommission überbindet, sondern das in der Verwaltung regelt. Herr Strahm hat sich dagegen gewendet, dass Fälle nicht an die Kommission gelangen, die dieser überwiesen werden müssten. Man hat uns zugesichert, dass in Sonderfällen das Recht zur Begutachtung selbstverständlich der Kommission offensteht und dass sie jederzeit Einsichtsrecht hat. Der Regierungsrat sieht vor, das im Dekret und in den Weisungen klarzustellen. Eine Gesetzesänderung scheint nicht nötig zu sein.

Angenommen.

Art. 122 bis 124 und Art. 132

Angenommen.

Art. 134

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist in die Behandlung einbezogen worden. Man will hier der Tatsache Rechnung tragen, dass die Stempelsteuer abgeschafft worden ist. Man hat das Wort «gestempelt» herausgenommen.

Angenommen.

Art. 139, 142, 150

Angenommen.

Art. 152

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier hat die Kommission gemäss Ersuchen der Herren Trachsel, Staender und Hirt die Frage geprüft, ob man nicht eine Vorschrift für die Sicherung der Grundstückgewinnsteuer schaffen könnte. Der Kommission lag in dem Sinn eine Lösung vor, das durch ein gesetzliches Grundpfandrecht für die Steuer zu sichern. Es hat sich aber gezeigt, dass eine solche Vorschrift zu grossen Umtrieben führen würde. Die Verwaltung erklärte, man würde zwei bis drei Beamte mehr brauchen. Auch die Hälfte einer Arbeitskraft hiefür einzusetzen, wäre ein Missverhältnis. Ausserdem würde der Hypothekarkredit untergraben, wenn ein gesetzliches Grundpfandrecht existieren würde, das nicht im Grundbuch eingetragen ist. Für den Erwerber ist es sehr unangenehm, wenn seine Liegenschaft als Pfand für die Schuld des Verkäufers dient. Er müsste versuchen, die Höhe dieser Steuer zu erfahren und sich gegenüber dem Verkäufer sichern. Dadurch würde die Verwaltung zusätzlich beansprucht. Deshalb hat die Kommission mit 10:9 Stimmen eine solche Lösung abgelehnt.

Kollege Schürch wünschte, dass geprüft werde, ob Pensionierte mit Wohnsitz im Ausland nicht in der Schweiz zur Besteuerung herangezogen werden könnten. Diese Besteuerung ist nicht möglich, weil wir auf das Wohnsitzprinzip abstellen. Es bestünden gewisse Möglichkeiten, aber die müsste man durch Doppelbesteuerungsabkommen festlegen.

Trachsel. Der Sprechende hat in der ersten Lesung angeregt, der Litera c anzufügen: «Für gewisse Kategorien von Grundstücken und Kapitalgewinnen.» Ich bedaure, dass sich die Kommission und die Regierung nicht haben dazu durchringen können, das aufzunehmen. Natürlich würde es Umtriebe verursachen, die Grundstückgewinnsteuer an der Quelle zu beziehen, aber die Einstellung von ein bis zwei Beamten für diese Aufgabe würde sich lohnen. Nicht nur können Verluste eintreten, es gibt auch Zinsverluste. Manchmal dauert es anderthalb bis zwei Jahre, bis eine Grundstückgewinnsteuer fällig wird. Das freut den Schuldner. Wenn er aber das Geld inzwischen braucht, haben Staat und Gemeinden das Nachsehen. Ich verzichte darauf, meinen Antrag nochmals zu stellen.

Hänsenberger. Im Absatz 5 wird von besonderen Tarifansätzen gesprochen. Das ist verständlich, wenn es sich auf Künstler usw., ohne Wohnsitz in der Schweiz, bezieht. Bei einmaligem Gastspiel sind Sozialabzüge nicht möglich. Auch der Einheitssatz kann nicht angewendet werden, weil man das übrige Einkommen nicht kennt. Es geht aber sehr weit, das auch gemäss Absatz 3 Litera a auf bestimmte Gruppen von unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen zu beziehen. Darunter sind vor allem die ausländischen Arbeitskräfte gemeint. Für diese sollten meines Erachtens die üblichen Grundsätze unseres Steuergesetzes angewendet werden. Die ausländischen Arbeitskräfte haben auch Anspruch auf Anwendung der Einheitsansätze. Nach Absatz 5 könnte man die unselbständigerwerbenden Ausländer praktisch vom ganzen übrigen Steuergesetz ausschliessen und für diese eine besondere Tarifsteuer festlegen. Ich glaube, man sollte in Absatz 5 nur auf Absatz 3 Litera b bezug nehmen. Ich behalte mir vor, einen Antrag zu stellen.

Tschannen. Ich verstehe die Frage von Herrn Hänsenberger. Das bezieht sich auf das Dekret über die Fremdarbeiter (ausländische Arbeitnehmer). Das neue Steuergesetz würde auf den 1. Januar 1965 in Kraft treten. Wenn ich recht orientiert bin, ist man daran, die Veranlagung der ausländischen Angestellten und Arbeiter neu zu regeln, und zwar ähnlich, wie es in andern Kantonen schon geregelt ist, damit es nicht mehr vorkommt, dass man die Leute veranlagt, wenn sie schon fort sind. Man hätte das Rückbehaltsystem durch den Arbeitgeber wählen können. Aber man weiss ja jeweilen noch nicht, welche Lohnansprüche bestehen und wie lange sie gearbeitet haben. Damit man volle Freiheit hat, sollte man im Absatz 3 die Litera a stehen lassen, womit wir den Grossen Rat ermächtigen, durch Dekret bestimmte Gruppen von unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen anders zu veranlagen. Das ist so in Ordnung.

Staender. Mich beschäftigt die Sicherung des Bezuges der Liegenschaftsgewinnsteuer. Ich gebe zu, dass Schwierigkeiten enstehen können, wenn man hier etwas einbaut und irgendwelche Sicherungsmassnahmen treffen wollte. Man könnte durch Dekret den Bezug an der Quelle einführen. Jetzt heisst es «Durch Dekret kann . . .». Man schafft nur die Möglichkeit; der Regierung und dem Grossen Rat ist es freigestellt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen. Ich bedaure, dass der Antrag Trachsel nicht angenommen wurde. Man hätte gewiss eine Lösung gefunden, das mit weniger als zwei oder drei Beamten durchzuführen. Ich nehme den Antrag Trachsel wieder auf und bitte, ihn gutzuheissen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Die Änderung in Absatz 3 wurde vorgeschlagen, um die Möglichkeit der Quellenbesteuerung nicht nur für Unselbständigerwerbende, sondern auch für freiberuflich tätige Künstler zu haben. Besonders für diese muss man gewisse Tarifansätze vorsehen. Aber es ist durchaus nicht gesagt, dass man das nicht auch für gewisse Kategorien von Unselbständigerwerbenden tun muss. Die Verhältnisse bei diesen sind oft unstabil. Ob ein Künstler unselbständigerwerbend oder selbständigerwerbend ist, darüber kann man Dissertationen schreiben. Es gibt viele Gerichtsentscheide darüber. Es wäre meines Erachtens falsch, den Absatz 5 einzuschränken. Es heisst dort: «Nach Dekret kann ausserdem . . .», und nicht «Das Dekret muss ausserdem . . .». Ich sehe nicht ein, warum wir uns zum vorneherein binden sollen.

Den Herren Trachsel und Staender kann ich sagen, dass ich keine solche Ermächtigung aufnehmen möchte. Wir haben Gescheiteres zu tun, als der Sache nachzuspringen und uns weitere

Schwierigkeiten zu schaffen wegen gewissen Beträgen, die unter Umständen verloren gehen könnten. Die Verluste waren bis heute sehr klein. Herr Staender hat einen Antrag gestellt, aber er ist noch nicht formuliert, man müsste in den Akten nachgraben, wie er gelautet hat. Ich empfehle weiterzufahren und über den Antrag Staender abzustimmen, wenn er schriftlich vorliegt.

Zurückgestellt.

Art. 154

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier haben wir dem Antrag Arni Folge gegeben. Es heisst nicht mehr «14 Tage nach Zustellung» sondern «mit der Zustellung».

Angenommen.

Art. 155

Präsident. Herr Anklin wünscht zu diesem Artikel eine Anregung vorzubringen. (Zustimmung)

Anklin. Im Artikel 155 wird die Steuerzahlung umschrieben. Der Artikel ist im Amtsdeutsch verfasst. Auf alle Fälle haben ihn viele Gemeindekassiere und Amtsschaffnereien nicht verstanden. Steuerrechnungen werden oft verspätet zugestellt. An gewissen Orten werden die Steuerpflichtigen dann zu Verzugszinsen verknurrt, indem man sagt, die Steuer sei am 10. Januar fällig gewesen. Das sollte man redaktionell richtigstellen. Bei Erbschaften hat der Erbschaftssteuerpflichtige den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung innert 30 Tagen seit Eröffnung der amtlichen Einschätzung und, falls Beschwerde geführt wird, seit Eröffnung des Beschwerdeentscheides, zu entrichten. – Der Artikel 155 ist nicht klar. Eine Rechnung ist erst fällig, wenn man sie erhält. Ich frage mich, ob man diesen Artikel nicht ähnlich abfassen könnte wie die betreffende Bestimmung für die Erbschaftssteuer.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Herr Burger hat in der Kommission beantragt, die Verzugszinsen sollen erst von der endgültigen Veranlagung an laufen. Das hat die Kommission abgelehnt, denn der Schuldner kann provisorisch Zahlungen leisten; wenn er zuviel bezahlt hat, wird ihm der Überschuss mit 4 Prozent Zins zurückvergütet. – Der Vergleich mit der Erbschaftssteuer ist nicht stichhaltig. Bei den ordentlichen Steuern haben wir ein normales Veranlagungsverfahren, während die Erbschaftssteuer ein Einzelfall ist, den man eröffnen muss. Was Kollege Anklin gesagt hat, hat durchaus unter dem geltenden Gesetzesartikel Platz. Der Verzugszins läuft erst von der Eröffnung an. Es ist aber nicht so, dass die endgültige Veranlagung massgebend ist, denn bis zu dieser kann eventuell viel Zeit vergehen. Die Fälligkeit wird durch Einsprachen usw. nicht hinausgeschoben. Ich bitte, es bei Artikel 155 bewenden zu lassen.

Präsident. Ich glaube, es ist Herrn Anklin darum gegangen, eine klare Antwort zu erhalten. Vielleicht kann sich der Regierungsrat noch äussern.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Früher kam man mit der Veranlagung in der normalen Zeit durch, in den letzten Jahren war das nicht mehr möglich. Wir haben jeweilen für die Steuern den Fälligkeitstermin publiziert. Nach Ablauf der 30tägigen Zahlungsfrist begann der Verzugszins zu laufen. Heute sind wir z. B. nur mit den Einzelveranlagungen noch nicht fertig. Ich bin der Meinung, dass die Steuerverwaltung ganz genau sagen muss, wann die Zahlungsfrist für später veranlagte Steuern abläuft. Dann herrscht Klarheit. Infolge der Rückstände hat man eben keine einheitliche Fälligkeit der Steuern mehr.

Anklin. Ich bin befriedigt, wenn das generell gelöst wird. Welches die Lösung sein wird, weiss ich nun noch nicht.

Tschannen. Das Gesetz lautet: «Auf den nichtbezahlten Steuerbeträgen wird vom 30. Tage von der Fälligkeit an ein Zins von 4 Prozent geschuldet, gleichgültig, ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht.» Schon im Sommer setzt die Regierung die Fälligkeit auf den 10. Dezember fest. Da viele Pflichtige die Unterlagen nicht rechtzeitig einsenden, geraten die Veranlagungsbehörden, auch die Gemeinden, in Rückstand. Man hat sich so beholfen, dass man die Bezugsfrist um 30 Tage verlängerte. Das wäre nicht gesetzeskonform. Da sollte eine Regelung her. Das einzig Vernünftige besteht darin, vom Datum der Rechnungszustellung innert 30 Tagen Zahlungsfrist zu gewähren. Man schuldet nur etwas, wenn man weiss, wie hoch der Betrag ist, sonst weiss man ja nicht, wieviel man bezahlen muss. Der Steuerbetrag ändert sich von einer Veranlagung zur andern wesentlich. Die Zahlungsfrist sollte also 30 Tage, dato Zustellung der Rechnung, betragen.

Präsident. Ich glaube, das sollte man nochmals prüfen, und man sollte uns klar mitteilen, wie die Angelegenheit in Zukunft gehandhabt wird.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich glaube auch, dass der Finanzdirektor dazu Stellung nehmen sollte. Das Gesetz müsste man dann nicht ändern.

Anklin. Ich werde einen schriftlichen Antrag stellen, über den wir dann befinden können. Ich werde beantragen, dass die Steuer 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig ist. Der Rekurs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Zurückgestellt.

Art. 152

Präsident. Herr Staender beantragt, in Artikel 152 Absatz 3 eine Litera c einzufügen, lautend: «Für gewisse Kategorien von Vermögensgewinnen.»

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich habe schon ausgeführt, dass die Kommission das ablehnt.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist der Punkt, den Herr Grossrat Trachsel in erster Lesung aufgegriffen hat. Er hat ihn unter dem Artikel 90ter in einem Postulat formuliert. Es handelt sich um die Sicherung der Vermögensgewinnsteuer. Durch die neue Litera c, gemäss Antrag Staender, könnte die Vermögensgewinnsteuer an der Quelle bezogen werden. Aber an welcher Quelle? Geschieht es beim Verkäufer, der den Kaufpreis einkassiert, oder beim Notar, der den Kaufvertrag schreibt? Darüber hat die Kommission lange beraten. Es wurde auf Verluste hingewiesen, und ich habe festgestellt, dass wir in zwei Jahren 15 bis 20 Millionen Franken Vermögensgewinnsteuern einkassierten und in einem Jahr einen Verlust von Fr. 30 000.— und im andern einen von Fr. 40 000.— hatten. Man erwiderte, das sei nicht schlüssig, es habe Gemeinden gegeben, die mehr verloren hätten. Das ist möglich, aber die Massnahmen, die man treffen müsste, um diese Sicherungen einzubauen, sind so weitgehend, zum Beispiel über ein gesetzliches Pfandrecht, dass die Kommission darauf verzichtet hat, einen Antrag zu stellen. Soll der Käufer, der den Preis bezahlt hat, für die Steuer haftbar sein? Oder soll der Notar, der vom Kaufpreis nichts gesehen hat, verantwortlich sein? Wie würde es sich bei Tauschgeschäften usw. verhalten? Ich nehme an, das Sicherungspfandrecht müsste allen Hypotheken vorausgehen. Welche Bank würde dann noch Hypothekardarlehen gewähren, wenn sie nicht weiss, wieviel Vermögensgewinnsteuer bezahlt werden muss? Ich denke an die kleinen Liegenschaftsgeschäfte unter einfachen Leuten. Besonders für diese würde der Liegenschaftsverkehr sehr erschwert, weil die Bank sich sichern müsste. Ich beantrage Ablehnung des Antrages.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Ablehnung des Antrages Staender) ..... Grosse Mehrheit

Art. 157

Oester. Im Oberland gibt es einige Gemeinden, die auch jetzt noch nicht die Steuerrechnungen für 1963 haben. Wir werden sie vielleicht im März erhalten. Die Gemeinden sollten jetzt aber Geld haben um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ich bitte das Möglichste zu tun, dass man jeweilen auf Ende des Jahres die Rechnungen verschickt. Wahrscheinlich fehlt es an Personal oder an der Lochkartenmaschine. Die Verwaltung muss diesen Missstand beseitigen.

Angenommen.

Art. 159bis

Angenommen.

Art. 160

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Beim Absatz 3 stellt die Regierung einen vom Kommissionsbeschluss abweichenden Antrag. Die Kommission hat sich nun dem Antrag der Regierung angeschlossen. Das ist eine bessere Formulierung. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erlass bei Krankheitskosten, und zwar auch in bezug auf die Gemeindesteuern. Sie haben einen Entwurf der Verordnung erhalten, woraus Sie ersehen, wie das zu regeln beabsichtigt ist. Der Steuererlass der Gemeinde verhält sich zum Steuererlass des Staates wie der Steuerfuss der Gemeinde zum Steuerfuss des Staates. Die Gemeinde kann natürlich mehr erlassen, aber nicht weniger. Ferner möchte ich festhalten, dass der Erlass auf Grund der Verordnung nicht ausschliesst, dass noch ein Erlass nach Absatz 1 gewährt wird, sofern eine offenbare Härte vorliegt und aus der Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung für den Schuldner resultiert. Ich empfehle, den Antrag der Regierung anzunehmen.

Wenger. Der Absatz 1 regelt den Erlass, wie er bisher möglich war. Der Absatz 3 gibt bei Krankheitskosten einen Rechtsanspruch auf Erlass. Das ist ein grosser Fortschritt. Der Kommissionspräsident sagte, das eine schliesse das andere nicht aus. Darüber hätte ich gerne eine Erklärung vom Finanzdirektor. Bei Krankheit besteht ein Rechtsanspruch darauf, dass das Erlassverfahren spielt. Dazu kann aber noch ein anderes Unglück kommen, Geschäftsverluste, Autounfall, Bürgschaft usw. Es könnte sein, dass die Steuerverwaltung dann erklären würde, der betreffende Schuldner habe schon einen Erlass gehabt. Ich bitte um eine Erklärung über die Auslegung dieser Frage.

Friedi. Der Rechtsanspruch auf Erlass ist hier nicht klar herausgeschält. Es heisst: «Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Finanzdirektion . . .». Damit besteht noch kein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen. Im Absatz 3 steht dann wiederum: «Der Regierungsrat erlässt auch für die Gemeinde . . .». Man kann sich mit der Formulierung zufrieden geben, wenn der Finanzdirektor erklärt, diese Bestimmung werde als Rechtsanspruch betrachtet. Sonst würde ich mir vorbehalten, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Trachsel. Ich danke der Regierung, dass sie meinem Wunsch Rechnung getragen und uns einen Verordnungsentwurf zugestellt hat. Ich danke auch für die Festlegung des Rechtsanspruchs bei Krankheit. Ich bitte ebenfalls, dem Zusatzantrag der Regierung zum Absatz 3 beizupflichten.

Die Verordnung sieht vor, dass ein Anspruch auf Berücksichtigung von Krankheitskosten besteht, wenn sie höher sind als die Staatsteuern. Mir geht es aber darum, dass auch ausgesprochene Härten berücksichtigt werden. Angenommen, ein Steuerpflichtiger mit Fr. 5000.— Einkommen habe Fr. 500.— Krankheitskosten. Er hätte einen Rechtsanspruch auf Steuerermässigung; es würden ihm Fr. 10.— erlassen. Hat er Fr. 2300.— Krankheitskosten, würden ihm etwa Fr. 100.— erlassen. Das scheint mir richtig zu sein. Es gibt auch Härten bei grösserem Einkommen. Angenommen, es habe jemand ein Einkommen von Fr. 15 000.— und ein Vermögen von Fr. 50 000.—. Er habe Franken 2000.— Krankheitskosten. Er hätte Anspruch auf eine Steuerreduktion von etwa Fr. 70.—. Nach meiner Ansicht liegt da noch keine Härte vor. Wenn er aber Fr. 7000.— bis Fr. 10 000.— Krankheitskosten hat, besteht zweifellos eine Härte, auch

dann, wenn er noch Vermögen besitzt. Es würde mich interessieren zu vernehmen, ob dann die Ermässigung noch gewährt würde. Ich habe Bedenken,es bleibe alles beim alten. Man geht bei der Verordnung soweit hinunter mit dem Rechtsanspruch, dass man nachher trotzdem immer wieder prüfen muss, ob eine Härte vorliege oder nicht. Ich bitte den Finanzdirektor, zu erklären, ob ein Pflichtiger mit einem kleinen Vermögen grundsätzlich auch einen Rechtsanspruch haben kann oder nicht. Nach der Verordnung wäre das zu bejahen, aber mir fehlt der Glaube, weil gemäss Absatz 3 eine ausgesprochene Härte vorliegen muss.

Péquignot. Vous avez prévu de rendre la remise obligatoire pour la commune. Je propose d'ajouter, après «commune» les mots «et pour la paroisse». Il est clair que si l'Etat et la commune sont obligés de faire la remise, il faut également inclure la paroisse pour que le contribuable soit quitte de présenter une demande séparée au Conseil de cette paroisse.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich bin Herrn Péquignot dankbar, dass er das noch vorgetragen hat. Es sollte tatsächlich heissen «auch für die Gemeinden». Die Einzahl, «Gemeinde», ist ein Druckfehler. Wenn man es in die Mehrzahl setzt, fallen auch die Kirchgemeinden darunter. Das sollte meines Erachtens klar sein.

Ich bin froh, dass Herr Friedli auf die Geschichte hingewiesen hat. Er hat durchaus recht, wenn er sagt, im Gesetz sei der Rechtsanspruch nicht fixiert. Er ist aber insofern fixiert, als wir den Regierungsrat auf eine Verordnung verpflichtet haben. Was man uns in der zweiten Kommissionssitzung vorlegte, waren Weisungen. Damit haben wir uns nicht einverstanden erklärt. Wir sagten, es müssten Vorschriften sein, die im Amtsblatt publiziert werden und auf die sich der Steuerpflichtige berufen kann. Ich gebe zu, der Regierungsrat könnte das so formulieren, dass der Rechtsanspruch gegeben wäre, aber in der Praxis nicht so gestaltet würde, wie wir es haben möchten. Wir müssen da der Regierung vertrauen. Regierungsrat Moser hat für die Situation Verständis gezeigt. Ein Entwurf liegt vor, nach welchem nun wirklich ein Rechtsanspruch besteht. Man muss mit der Praxis einmal beginnen. Wir sind dann auch wieder da, wenn die Verordnung nicht befriedigen sollte, und jedes Mitglied des Grossen Rates kann durch einen Vorstoss eine Änderung anstreben, obwohl wir darüber dann nicht mehr legiferieren.

Herr Trachsel hat nicht ganz verstanden, wie es gemeint ist. Nach der Verordnung kommt es nicht mehr auf die Härte an, sondern wenn die Krankheitskosten unverhältnismässig gross sind, gibt das einen Anspruch auf Erlass von Steuern. Das hindert nicht, nachher auf Grund von Absatz 1, wenn eine besondere Härte vorliegt, einen weiteren Erlass zu gewähren. Das letztere ist dann freies Ermessen, und es besteht kein Rechtsanspruch mehr.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Anfrage von Herrn Grossrat Wenger: Man hat den Artikel 160 im Blick auf die Krankheitskosten ergänzt. Der Absatz 1 enthält den Grundsatz; er gilt auch für Krankheitskosten. In der Praxis werden Erlasse wegen Krankheitskosten zuerst nach Absatz 3 behandelt, andere Schadenfälle nach Absatz 1. Das eine schliesst das andere aber nicht aus. Wir haben dokumentiert, dass wir für solche Fälle Verständnis haben.

Die Anregung von Herrn Grossrat Péquignot möchte ich noch genau anschauen. Wenn man schreibt «Gemeinden», also Mehrzahl, müssten die Kirchgemeinden auch in der gleichen Proportion die Steuer erlassen. Ich neige dazu, das sei nicht möglich. Ich werde mit Herrn Péquignot deswegen noch Fühlung nehmen.

Zur Frage des Rechtsanspruchs, wozu die Herren Trachsel und Friedli gesprochen haben: Ich glaube nicht, dass wir im Artikel 160 sagen müssen, der Steuerpflichtige habe einen Rechtsanspruch, sondern in Härtefällen soll der Steuerpflichtige ein Gesuch machen können, wenn er das Gefühl hat, es sei ein Härtefall. In bezug auf Krankheit sagen wir im Paragraph 1 der Verordnung: «Krankheitskosten sind im Erlassverfahren zu berücksichtigen.» Wir sagen nicht «im Veranlagungsverfahren».

Herr Grossrat Trachsel hat auf die Härtefälle bei Krankheit hingewiesen. Ist es bei einer Staatssteuer von Fr. 200.— eine Härte, Fr. 40.— Krankheitskosten zahlen zu müssen? Darüber könnte man diskutieren. Nach der Verordnung ist das kein Härtefall. Herr Grossrat Trachsel befürchtet nun, dass man den Gesuchsteller auch bei ungünstigeren Fällen abschüttle. Wir haben aber das Verfahren sichergestellt. Natürlich kann man die Steuern im günstigsten Falle nur auf null reduzieren, kann nicht noch etwas herauszahlen. Immerhin ist es möglich, auch die Vermögenssteuer zu erlassen, insbesondere zum Beispiel, wenn jemand nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherung noch etwa Fr. 7000.— Krankheitskosten hat. Beim Erlassverfahren gehen wir gleich vor, wie wenn wir diese besonderen Umstände im Veranlagungsverfahren berücksichtigen würden. Damit ist der Sache Genüge geleistet, und man sollte zustimmen können.

Präsident. Der Antrag Péquignot wird noch von der Kommission geprüft. Die übrigen Anregungen wären damit erledigt.

Zurückgestellt.

Art. 162

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In diesem Artikel hat man das Wort «gestempelt» streichen müssen.

Angenommen.

Art. 175, 177, 178, 180, 181 und 186

Angenommen.

Art. 190

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier wurde der Antrag Stauffer berücksichtigt. Es heisst nun nicht mehr «Zur Sicherung der Inventaraufnahme ist der Nachlass innert 24 Stun-

den zu versiegeln», sondern «... ist der Nachlass ohne Verzug amtlich zu versiegeln.»

Angenommen.

Art. 198

Angenommen.

Art. 202

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In Litera d haben wir noch eine redaktionelle Änderung angebracht, indem wir das Wort «bernischen» eingefügt haben, wie es schon in Litera a und c vorhanden ist.

Bei Artikel 202 hat Herr Péquignot verlangt, die Steuerteilung soll sich bei Aufenthalt dann auf das ganze Einkommen und Vermögen erstrecken, nicht nur auf den Ertrag von beweglichem Vermögen, sowie die Renten und Pensionen, wie es im Teilungsdekret heute vorgesehen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann. Nach Paragraph 5 des Teilungsdekretes bemisst sich der Anteil der Aufenthaltsgemeinde nach der bundesrechtlichen Regelung über die Doppelbesteuerung. Bei Saisonaufenthaltern wird die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes berücksichtigt. Es soll nun nicht eine Diskrepanz geschaffen werden zwischen kantonalen und interkantonalen Verhältnissen. Das Problem hat keine besonders grosse Tragweite. Im letzten Jahr waren kaum 20 Teilungsfälle zu verzeichnen. Die Kommission hat daher dem Antrag Péquignot nicht entsprochen.

Péquignot. Je ne sais pas si je dois m'excuser de n'être pas d'accord avec l'argumentation du président et de vous retenir encore pendant quelques instants en me faisant le porte-parole des petites communes de montagne. Ma proposition demande que la part d'impôt comunal à répartir entre communes bernoises – je précise bien que cet article 202 ne vise que des contribuables d'une commune bernoise qui vont séjourner pendant plus de 90 jours dans une autre commune bernoise. A mon avis, cela n'a rien à voir avec le droit fiscal intercantonal. Nous n'allons pas réclamer des parts d'impôt à une commune de Zurich ou de Bâle. C'est une commune bernoise qui laisse une part des impôts à une autre commune bernoise.

Jusqu'à maintenant, cette part d'impôt n'est valable que pour la fortune. Je propose que cette part comprenne également le revenu. Si on ne peut pas changer la loi, on pourrait changer le décret. C'est le décret qui a contourné la loi. Si le président de la commission dit qu'il n'y a une qu'une vingtaine de cas dans tout le canton pour 1961 ou 1962, cela provient justement du fait que comme on ne peut pas faire la part de revenu, plusieurs communes renoncent à demander une part sur la fortune parce que celle-ci est trop petite, ce qui ne serait pas le cas, si l'on prenait en considération également le revenu.

De quoi s'agit-il en fait? Il s'agit non pas de gens qui vont tous les week-ends passer un jour et demi dans leur chalet au bord du lac de Bienne, de Thoune ou dans l'Oberland ou dans les Franches-Montagnes, il s'agit de personnes qui, au sens de l'article 7 de la loi, séjournent de façon presque ininterrompue, pendant plus de trois mois. Ces gens, pendant 3 ou 6 mois, profitent, si c'est l'hiver, de l'ouverture des chemins et, si c'est l'été, d'autres avantages. Ils sont en contact avec la population de la commune au sein de laquelle ils vivent et désirent payer des impôts. Des contacts que j'ai eus avec plusieurs personnes ayant une maison dans les Franches-Montagnes, j'ai reçu l'impression que ces gens voudraient se sentir à la maison et avoir avec la population campagnarde des contacts plus étroit puisqu'elles passent avec elle une partie de l'été ou une partie de l'hiver. Ces gens ne demandent qu'une chose, c'est de payer la part d'impôt dans la commune où ils passent une partie de l'année. Pour les petits communes qui obtiendraient ainsi peut-être 1000 ou 2000 francs représentant la part d'impôt de gens qui viennent généralement de communes beaucoup plus importantes, telles que Berne, Thoune, Moutier ou Delémont, cela serait un apport très intéressant pour assurer leur budget communal que les 2000 francs soustraits aux finances de communes plus riches.

Je vois dans cette possibilité de régler une affaire dans le cadre du canton de Berne qui, avec toutes ces nuances et ces particularités, a basé la fiscalité bernoise sur la compensation fiscale, de l'aide des grands aux petits, je ne comprends pas pourquoi vous ne voulez pas, dans ce Grand Conseil, accorder à ces petites communes de l'Oberland ou des Franches-Montagnes, la possibilté d'augmenter leurs revenus sans faire tellement de tort à ces grandes communes d'où viennent ces gens qui sont souvent des industriels, des gens bien placés qui peuvent ainsi, par leurs impôts, alléger un peu les charges de la commune qui est devenue leur commune de séjour, leur commune d'élection; ces gens ne demandent qu'une chose, c'est d'être sur le même pied que les autres. C'est pourquoi je fais appel aux communes, dans un esprit de solidarité, pour reprendre cette question. La proposition que je fais l'est dans l'intérêt bien compris de la fiscalité cantonale.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 13. Februar 1964, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder; abwesend sind 17 Mitglieder alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Barben, Cattin, Christen (Bern), Favre, Gassmann, Gerber, Glatthard, Kocher, Mäder (Vogelbuch), Marthaler, Nahrath, Petignat, Scherz, Schürch, Wandfluh, Winzenried, Zingre.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die geschädigten Waldbesitzer der Föhnkatastrophe vom 7./8. November 1962 konnten ihr Holz noch nicht restlos rüsten und absetzen. Die erzielten Preise waren nur zum Teil befriedigend. Mehrheitlich ist aber grosser Schaden entstanden, der trotz dem Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden in keiner Weise gedeckt wird.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, für die Wiederaufforstung nebst den im Forstgesetz vorgesehenen Beiträgen an die Geschädigten eine höchstmögliche zusätzliche Hilfe zu gewähren.

12. Februar 1964

Stoller
und 32 Mitunterzeichner

II.

In den Gemeinden Madiswil, Lotzwil, Langenthal, Thunstetten und Aarwangen stellt sich die Frage der Umfahrungsstrasse. Die bauliche Entwicklung der Ortschaften, die dem heutigen Verkehr je länger je weniger genügenden Durchgangsstrassen, der zu erwartende vermehrte Schwerverkehr von und zum Autobahnanschluss in Niederbipp, die Frage des Ersatzes der Aarebrücke in Aarwangen und die in Aarwangen und z. T in Thunstetten geplante Gesamtmelioration machen das Problem dringend. Zur Erreichung einer sauberen und auf weite Sicht dienlichen Lösung ist eine Koordination und Gesamtplanung des Strassenbaues für den Durchgangsverkehr in den obenerwähnten Gemeinden unumgänglich.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen zu veranlassen, dass sofort in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ein Gesamtprojekt über die Führung der Umfahrungsstrassen ausgearbeitet wird.

12. Februar 1964

Ischi
und 7 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Gegenwärtig laufen Massnahmen des Bundes zur Dämpfung der Hochkonjunktur.

Der Regierungsrat wird um genaue Interpretation der beschlossenen Massnahmen in bezug auf den Strassenbau gebeten.

11. Februar 1964

Stauffer (Büren a. A)

II.

Wie aus Zeitungsmeldungen hervorgeht, besteht dank einer Offerte der Balair die Möglichkeit einer Flugbedienung Berns auch für den Sommer 1964. Diese Offerte, die eine Eliminierung Berns aus den internationalen Flugplänen verhindert und überdies eine bessere Bedienung der Bundesstadt und ihres Einzugsgebietes als bis anhin sichert, muss meines Erachtens begrüsst und gewürdigt werden. Die Offerte der Balair dürfte zudem geeignet sein, die Frage der Flugbedienung Berns auch für die Zukunft in zufriedenstellender Weise zu lösen.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, seine Meinung bekanntzugeben.

12. Februar 1964

Augsburger
und 2 Mitunterzeichner

III.

Durch eine bernische Tageszeitung ist die Öffentlichkeit von einer Flugplanofferte der Fluggesellschaft Balair an die Eisenbahndirektion des Kantons Bern orientiert worden, wonach die Balair den Zubringerdienst für 1964 zu den Flugplätzen der Städte Zürich und Genf zu interessanten Bedingungen zu übernehmen bereit ist.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu dieser Flugplanofferte Stellung zu nehmen und hierüber Auskunft zu erteilen.

12. Februar 1964

Abbühl

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I.

1. Zwischen den Ortschaften Heimberg und Kiesen kann der Radfahrerweg dem Hasliwald entlang nur in einer Richtung befahren werden. Nach der andern Richtung haben die Radfahrer die Strasse zu benützen. Dadurch besteht für diese auf dem stark befahrenen Strassenstück vermehrte Gefahr. Es haben sich hier schon Unfälle ereignet. Der Regierungsrat wird angefragt, ob deshalb der Radfahrerweg am Hasliwald nicht so zu verbreitern ist, dass er nach beiden Richtungen befahren werden kann.

2. Der Verkehr auf der Strasse Bern—Thun nimmt ständig zu. Glaubt der Regierungsrat, dass der Bau der Autobahn nach dem Oberland früher als vorgesehen ist begonnen werden kann? Ist er andernfalls bereit, die notwendige Weiterführung des Radfahererweges an der Bern-Thun-Strasse zu fördern?

11. Februar 1964

Huwyler

II.

Zur Durchführung der Weinlesekontrolle 1963 im Rebgebiet des Bielersees wurden durch die Landwirtschaftsdirektion u. a. Gymnasiasten eingesetzt. Als Entschädigung für wenig anstrengende Tätigkeit von 3 Arbeitstagen wurden einem 16-jährigen Gymnasiasten Fr. 255.50 ausgerichtet. Mit einem solchen Entschädigungsansatz verdirbt der Staat den Geldbegriff bei den Jungen, fördert die spätere Begehrlichkeit und lähmt zudem den Einsatz für harte Arbeit, die ein Studium erfordert.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu erteilen, nach welchen Gesichtspunkten die Entschädigungsansätze festgelegt werden. Er wird ersucht, sich darüber auszusprechen, ob er bereit ist, die notwendigen Weisungen zu erteilen, damit in Zukunft der erzielte Lohn in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand steht.

11. Februar 1964

Winzenried

III.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungstafel Nordausgang Staatsstrasse Herzogenbuchsee—Langenthal befindet sich linkerhand zwischen Gebäude Zubackerhof und Garage Wagner. Ausserhalb dieser Tafel ist also dem Fahrzeugführer gestattet, bei der Einfahrt nach Herzogenbuchsee eine wesentlich höhere Geschwindigkeit beizubehalten. Wegen Unachtsamkeit eines Strassenbenützers, der zum Gebäude Steinhauer Schwarz von links her abbiegen wollte und wegen einem von Zürich mit erheblicher Geschwindigkeit herkommenden Fahrer hat sich dort im Dezember ein schwerer Zusammenstoss ereignet, der glücklicherweise bloss schweren Materialschaden zur Folge hatte.

Nachdem das Gebiet um die Staatsstrasse herum auch nördlich der besagten Tafel deutlich Ortschaftscharakter aufweist, ist gar nicht einzusehen, warum die Geschwindigkeitsbeschränkungstafel (60 km) nicht viel weiter gegen Bützberg zu angebracht werden sollte. Ist der Regierungsrat nicht auch dieser Meinung?

11. Februar 1964

Kautz

Gehen an die Regierung.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 121 hievor)

Friedli. Ich habe das Wort zu diesem Artikel eigentlich nicht verlangen wollen, weil er mir richtig erscheint. Hingegen hat Herr Péquignot Erweiterungen beantragt, die nach meinem Dafürhalten zu weit gehen und eigentlich daneben greifen. Wenn jemand an zwei Orten Liegenschaften hat, wird die Vermögenssteuer auf Grund des Gesamtvermögens behandelt, und zwar progressionsgemäss. Dort, wo ein Weekend-Häuschen oder ein anderes Häuschen steht, wird das Vermögen nach dem höhern Steuersatz versteuert, so dass in dieser Richtung eine durchaus vernünftige Lösung besteht.

Was das Einkommen anbetrifft, so ist, soviel ich orientiert bin, grundsätzlich ein Steuerdomizil für jedermann dort vorhanden, wo er seine Lebensinteressen hat. Man kann nicht gut sagen, man wolle auch noch an einem andern Ort von diesem Einkommen wegsteuern, es sei denn, dass zwei Steuerdomizile vorliegen. Aber dann muss man am andern Ort ganz bestimmte Zeit Aufenthalt ohne Unterbruch haben. Wollte man übrigens jemanden, der ein Weekend-Häuschen besitzt – das hat Herr Péquignot nicht gesagt – und jede Woche die Sonntage dort verbringt, auch noch mit einer Einkommensbesteuerung belegen, so müsste man auch einen Wohnwagenbesitzer oder den Hotelgast besteuern und das Einkommen nach der Zahl der Tage, an denen sie in der betreffenden Gegend Wohnsitz haben, besteuern. Die heutige Ordnung ist richtig.

Jenzer. Wenn ich Herrn Péquignot richtig verstanden habe, will er die Steuer der Aufenthalter bei einem Aufenthalt von über 3 Monaten einführen. Man kann aber nicht die Steuer für die Aufenthalter einführen und ihnen nicht das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten geben. Es wäre interessant zu vernehmen, was die französischsprechenden Gemeinden des Juras dazu sagen würden, wenn man die Steuer für die Aufenthalter einführen wollte, ohne ihnen das Stimmrecht zu geben. Ich lehne daher den Antrag von Herrn Péquignot ab, es sei denn, er wolle sowohl die Bezahlung der Steuer wie die Einführung des Stimmrechts in diesen Gemeinden.

Péquignot. Ma proposition ne va évidement pas aussi loin qu'on veut bien la faire aller.

Tout d'abord, pour répondre à M. Friedli, je rappelle que pour les personnes qui sont imposées selon la loi actuelle qui prévoit déjà ce système pour l'imposition du revenu d'une pension ou du revenu de la fortune, il reste entendu que ces personnes sont imposées selon la quotité de leur commune d'habitation de sorte que ces personnes ne subissent aucun préjudice financier de par la réglementation actuelle. Si, au contraire, la quotité de la commune de séjour est inférieure, alors le contribuable bénéficie de cet allégement. Ce que je propose existe donc déjà dans la loi mais pas pour le revenu.

Quant au droit de vote, cette question-là ne peut être réglée qu'à une seule place. Ou bien on a le droit de vote à Berne, ou à Thoune. Si ces gens veulent avoir le droit de vote dans une comune, ils doivent y déposer leurs papiers.

Je suis surpris qu'on veuille faire de cette question fiscale une tout autre chose. Mais je continue à être persuadé que dans la compensation financière recherchée dans l'ensemble du canton, ma proposition aurait d'heureux effets dans toutes les petites communes qui se plaignent maintenant du fait des allégements que la nouvelle loi va leur enlever et que par conséquent elles n'auront plus des recettes fiscales aussi importantes que maintenant. Je vous prie de replacer ma proposition dans son cadre fiscal et de l'accepter.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Herr Péquignot schlägt eine andere Steuerteilung vor, als sie heute existiert. Zunächst halte ich fest, dass die Frage der Steueranteile der Gemeinden. in Artikel 203 behandelt wird, wo es heisst: «Der Grosse Rat ordnet in einem Dekret die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden; er kann...». Wir würden also nach Antrag Péquignot den Grundsatz, den wir bis jetzt in einem Dekret geregelt haben, in das Gesetz aufnehmen. Ich möchte ein Fragezeichen dazu machen, ob es notwendig ist, eine derart umstrittene Frage aus dem Dekret herauszunehmen und sie im Gesetz zu fixieren.

Herr Péquignot übersieht meines Erachtens, dass das ganze Problem nicht nur ein kantonales, sondern vorab ein interkantonales Problem ist. Unter den Leuten, die im Jura ihre Ferienhäuser haben, befinden sich sehr wahrscheinlich bedeutend mehr Basler als Berner. Es würde eigentlich nur für die Berner eine Sondersituation geschaffen. Gerade das hat man bis jetzt nicht gewollt. Bei den im Dekret fixierten Grundsätzen hat man auf die bundesrechtlichen Regeln betreffend Doppelbesteuerung abgestellt. Diese Regeln können wir nicht einfach changieren. Sofern wir innerhalb des Kantons etwas anderes bestimmen, scheint mir das eine Komplikation zu geben, die nicht notwendig ist und auch nicht die Wirksamkeit hat, die sich Herr Péquignot daraus verspricht. Ich weise noch einmal darauf hin, dass nach den uns gemachten Angaben im letzten Jahr insgesamt 20 Teilungsfälle vorkamen. Bezüglich der Steuern der Aufenthalter sind ja offenbar die Hasen, die im Jura herumspringen, nicht so fett. Ich bitte Sie daher, bei der heutigen Regelung zu bleiben.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Ablehnung des Antrages Péquignot. Ich will kurz rekapitulieren. Gemäss bundesrichterlicher Praxis im Doppelbesteuerungsrecht ist der Ertrag aus dem beweglichen Vermögen am Aufenthaltsort besteuerbar, das Einkommen aus Erwerb aber dort, wo der Erwerber Wohnsitz hat. Das gilt interkantonal. Die Frage ist: Wollen Sie interkantonal unter den Gemeinden diesen Grundsatz durchbrechen? Das führt zu grossen Komplikationen für sehr wenig Fälle. Man sollte auch unter den Gemeinden von der bestehenden Regelung nicht abgehen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	116 Stimmen
Für den Antrag Péquignot	12 Stimmen

Art. 217

Stauffer (Gampelen). Ich wärme eine Platte aus der ersten Lesung auf. In diesem Artikel schanzt man den Gemeinden etwas zu, was man ihnen vorher durch all die Erleichterungen, die wir in der Revision gewährt haben, genommen hat, und zwar geschieht dies auf dem Rücken jener, die man vorher von der Einkommenssteuer befreit hat. In Artikel 23 ist genau aufgezählt, wer von der direkten Einkommenssteuer befreit ist. In Ziffer 9 von Absatz 1 ist dort von den gemeinnützigen Institutionen die Rede, die dem Staat, den Gemeinden oder den Kirchen helfen, ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Darum sind sie von den Steuern befreit. In Artikel 217 will man nun plötzlich die Liegenschaften mit dem doppelten Steueransatz belasten. Das ist nicht recht. Ich will an zwei bis drei Beispielen die Sache näher erklären. Erstens einmal werden die Institutionen vom Staat unterstützt. Den meisten nimmt man das Defizit ab, oder man muss ihnen die Beiträge einfach erhöhen, damit keine Defizite entstehen. Nach diesem Artikel wird die Steuer doppelt abgeschöpft und den Gemeinden gegeben. Indirekt zahlt also der Staat Bern den Gemeinden Steuern. Das ist sicher nicht der Sinn der ganzen Sache. Ich denke z. B. an das Seelandheim in Worben, das von unserem Kollegen Dennler geführt wird. Es ist mit 15 Millionen ausgebaut worden. Das ergibt einen hohen amtlichen Wert. Als wir letztes Mal darüber sprachen, wussten wir noch nicht, was Artikel 227 bringen soll. Jetzt wissen wir es. Es wird eine massive Erhöhung der amtlichen Werte eintreten. Die Heime werden gewaltig hinaufgeschätzt; die Gemeinden halten durchwegs einen Liegenschaftssteueransatz von 1,5 Promille. Jetzt will man auf 3 Promille verdoppeln. Man hat gesagt, die Heime würden den Gemeinden die Steuern vorenthalten. Wir wollen die Wahrheit sagen. Im Heim in Worben, das ich genannt habe, sind 90 Angestellte. Das gibt eine bedeutende Lohnsumme. Alle diese Angestellten zahlen Gemeindesteuern. Sie können ganz sicher sein, dass durch diese Angestellten den Gemeinden viel mehr Steuern zufliessen, als wenn das Heim ein Bauernbetrieb geblieben wäre. Die meisten Heime und Anstalten waren früher ja Landwirtschaftsbetriebe. Sie wurden aufgekauft und ausgebaut zu einem gemeinnützigen Zweck.

Die Gemeinden kommen also noch besser auf ihre Rechnung.

Nach meinem Antrag soll in Absatz 2 von Artikel 217 nach den Worten «... erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftssteuer auf das Doppelte», angefügt werden «mit Ausnahme der Institutionen gemäss Artikel 23 Absatz 9.» Ich bitte Sie um Zustimmung. Dieser Zusatz bringt den Gemeinden keinen grossen Steuerausfall, auf der andern Seite trifft man die, die man treffen wollte, trotzdem.

Tschannen. Herr Stauffer hat schon in der ersten Lesung einen ähnlichen Antrag gestellt. Ich muss diesen Antrag noch einmal bekämpfen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Liegenschaftssteuer eine reine Gemeindesteuer, und zwar eine sehr wesentliche ist. Wenn er behauptet, man gehe mit den amtlichen Werten hinauf, so wird sich das erst zeigen. Wir wissen noch nicht, in welchem Umfang eine Erhöhung stattfindet. Herr Stauffer sagt, der Staat zahle den Gemeinden Steuern. Das ist nichts Neues. Das geschieht schon durch den Finanzausgleich. Der Staat tut das, damit die Gemeinden nicht auf einen Steuerfuss von 4 und 5 kommen, sondern auf ein normales Mass. Bis heute konnten noch nicht viele Gemeinden den hohen Steueransatz senken, da sie einen grossen Nachholbedarf haben. Ich ersuche Sie, den Artikel 217 so zu belassen, wie er vorliegt.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Nach meiner Auffassung wird hier ein Problem, das vielleicht in Einzelfällen gelten mag, in einer Weise ausgeweitet, die allgemein nicht gilt. Wenn etwas vereinfachend gesagt wurde, der Staat zahle den Gemeinden quasi Steuern, so glaube ich nicht, dass das zutrifft. In Artikel 23 ist allgemein die Befreiung von der Steuerpflicht festgelegt. In Artikel 217 gilt die Verdoppelung nicht nur für diese Institutionen; sie stehen sehr im Hintergrund. Das gilt auch für andere Institutionen. Wie schon in der ersten Lesung gesagt wurde, hat man den Artikel eingefügt, weil man eine Befreiung der Fürsorgeeinrichtungen vorgenommen hat, die nicht alle unbedingt öffentlich-rechtlichen Charakter haben oder Gemeinden und Staat helfen, sondern einfach Fürsorgeeinrichtungen sind. Mir scheint deshalb, man sollte keine Änderung vornehmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ablehnung dieses Antrages wie in der ersten Lesung. Es ist schon eine Motion hängig, in der es heisst, man solle rechtzeitig dafür sorgen, dass der Finanzausgleich ausgebaut werde und rechtzeitig einsetze, wenn die Gemeinden weniger Steuern einnehmen. Nun sehen wir in Artikel 217 vor, den Gemeinden im Blick auf die Institutionen, die allgemein von den Steuern befreit sind, unter die Arme zu greifen und ihnen eine vermehrte Liegenschaftssteuer zuzuhalten.

Der Antragsteller hat erklärt, wenn man die amtlichen Werte beträchlich hinaufsetze, komme man zu unheimlichen Beträgen. Über diesen Punkt werden wir noch reden. Im allgemeinen hat man an Orten mit grossem Staatsbesitz oder staatlichen Heimen mit ausgedehnten Liegenschaften wohl eine grosse und schöne Gemeinde, aber sehr wenig Steuern, weil der Staat nichts bezahlt. In Artikel 217 will man ein Korrektiv anbringen, das den Gemeinden zugute kommt. Das will man nun ablehnen und jammert auf der andern Seite über grosse Ausfälle in den Gemeinden. Das reimt sich nicht. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Für den Antrag Stauffer (Gampelen) ..... Minderheit

Art. 225bis

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Bei Artikel 225bis sehen Sie unter Artikel 29 eine Änderung. Die Änderung trägt dem Antrag von Herrn Michel Rechnung. Die Frist für den Verzugszins wird entsprechend der Steuergesetzgebung auf 30 Tage vereinheitlicht.

Angenommen.

Art. 225ter

Angenommen.

Art. 226

Angenommen.

Art. 226ter

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Bei Artikel 226ter haben Sie einen Antrag der Kommission und einen Antrag des Regierungsrates. Die Kommission hat sich in ihrer letzten Sitzung zugunsten des Antrages des Regierungsrates entschieden. Der Antrag des Regierungsrates bringt noch eine Besserstellung für Übergangsfälle, indem dem Steuerpflichtigen für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang oder Schenkung erworben wurden, ein gewisses Wahlrecht eingeräumt wird. Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

[2] Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert als Erwerbspreis (Art. 83) angerechnet werden. In diesem Falle wird die Besitzesdauer (Art. 90bis) vom Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung an berechnet.

[2] Art. 83 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Abs. 2 in der Fassung der grossrätlichen Kommission fällt weg.

(Rest des Artikels gemäss Antrag der Kommission.)

Art. 227

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Wir kommen nun zum sogenannten Schicksalsartikel, der immer drohend über allen Verhandlungen stand. Es handelt sich um die amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte, bei denen auf den 1. Januar 1967 eine Hauptrevision durchzuführen ist. Ich will dazu einige Ausführungen machen.

Die amtlichen Werte sind auf den 1. Januar 1957, also vor 7 Jahren, neu festgesetzt worden. Wie im Vortrag ausgeführt wird, haben sich die Verhältnisse seither stark verändert. Vorab ist der Verkehrswert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke sprunghaft angestiegen. Das Missverhältnis hat zu einer gewissen steuerrechtlichen Privilegierung der Grundeigentümer geführt. Die Beseitigung dieses Missverhältnisses ist einer der Grundsätze der vorliegenden Steuergesetzrevision. Die Erhöhung der amtlichen Werte soll dem Staat rund 5 Millionen einbringen und den Steuerausfall, der durch notwendige Entlastungen entsteht, teilweise kompensieren. Auch in den Gemeinden soll damit der Ausfall gemildert werden. Die Grundsätze für die amtliche Bewertung sollen in einem Dekret aufgestellt werden. Es ist tatsächlich ein gewisser Nachteil, dass wir infolge des Zeitdruckes nicht gleichzeitig mit dem Gesetz auch das Dekret verabschieden können. Da ist es irgendwie verständlich, dass Stimmen laut wurden, man wolle nicht die Katze im Sack kaufen. Diese Leute wollen nicht, dass man dem Steuerzahler eine Steuerreduktion verspricht und dann im Endergebnis bei einer Steuererhöhung landet. Der Klärung dieser Fragen, denen schon in den ersten Beratungen der Kommission und zum Teil auch im Rate selber grosse Bedeutung zukam, hat die Kommission sehr viel Zeit gewidmet. Wir haben uns von der Verwaltung nochmals über die Absichten orientieren lassen die für die Vorlage eines solchen Dekretes bestehen. Wir legten Wert darauf, dass auch der Rat über die Absichten orientiert wird; deshalb wurde Ihnen auf Veranlassung der Kommission ein Bericht zugestellt, der Ihnen Aufschluss gibt, in welcher Richtung der Entwurf des Dekretes ungefähr gehen soll. Ich sage ausdrücklich «Entwurf». Das letzte Wort in dieser Frage hat der Grosse Rat. Er wird nach eingehender Untersuchung der Verhältnisse die Grundlagen festzulegen haben und die Grenzen ziehen müssen. Ich persönlich zweifle keinen Moment daran, dass man einen gesunden Ausgleich finden wird. Nach meiner Auffassung ist es etwas verfrüht, wenn man heute die Öffentlichkeit allzustark alarmiert, gestützt auf Grundlagen, die noch ungewiss sind. In den Beratungen erklärten alle Parteien, sie seien bereit, Lösungen zu suchen, die die Steuergerechtigkeit möglichst verwirklichen. Niemand hat ein Interesse daran, dass der landwirtschaftlich genutzte Boden weiter in die Höhe getrieben wird, oder auch bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken eine Bewertung stattfindet, die mit den effektiven Verhältnissen in keinerlei Zusammenhang mehr steht und schlussendlich in einen Fiskalismus ausarten würde. Wir haben meines Erachtens absolut keinen Anlass zu Misstrauen in unsere eigene Kraft. Wenn die Verwaltung da und dort gewisse Gelüste haben sollte, über die amtlichen Werte die Steuerschraube anzuziehen, so dürfen wir doch erwarten, dass der Finanzdirektor und auch der Regierungsrat die Zügel im gegebenen Moment wieder straff anzieht. Vorab aber müssen wir – ich unterstreiche das noch einmal – in unsere eigene Kraft vertrauen. Für Misstrauen besteht in keiner Weise Anlass.

Noch ein paar Worte zur Ausgangssituation, damit man weiss, auf welchen Grundlagen man diskutiert. Die amtlichen Werte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke sind unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes festzusetzen. Das ist in Artikel 54 so festgelegt. Die landwirtschaftlichen Grundstücke sind in der Regel nach dem Ertragswert zu bewerten. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, in welchem Verhältnis Verkehrs- und Ertragswert zu berücksichtigen sind. Darüber – ich betone das erneut – hat der Grosse Rat in dem von ihm zu erlassenden Dekret verbindliche Vorschriften aufzustellen, die grundsätzlich andere Bewertungsresulate bewirken können, als sie im Exposé festgelegt sind, das Ihnen zur Orientierung zugestellt wurde. Die Ausführung dieses Dekretes wird durch die kantonale Schätzungskommission von 30 Mitgliedern erfolgen. Diese Kommission wird die Bewertungsnormen, wie sie im Dekret festgelegt sind, anwenden. Die Mitglieder dieser kantonalen Schätzungskommission sind vom Regierungsrat aus den verschiedenen Landesteilen und Wirtschaftsgruppen auszuwählen.

Damit glaube ich Ihnen die Ausgangslage vorgezeichnet zu haben. Die Kommission hat dem Artikel 227, wie er vorliegt zugestimmt. Ich bitte Sie namens der Kommission, ihm ebenfalls zuzustimmen.

Präsident. Artikel 227 geht zurück an die Kommission; wir haben aber beschlossen, die Diskussion darüber anzuhören.

Haltiner. Der mit uns sehr charmante Kommissionspräsident hat mir gestern Einkehr empfohlen und gewissermassen in einer Aschermittwochstimmung seinen Bannstrahl auf mich gerichtet, weil ich beantragt hatte, es sei in der Kommission noch einmal über Artikel 46 zu sprechen. Es wurde erklärt, die Kommission trete nicht mehr zusammen. Wir stehen aber vor der Tatsache, dass auf Antrag unseres Fraktionschefs, Herrn Dr. Schaffroth, vier Artikel noch einmal von der Kommission zu überprüfen sind, nämlich Artikel 53, 54, 110 und der jetzt zur Diskussion stehende Artikel 227. Alle diese Artikel stehen in einem inneren Zusammenhang. Ich habe Einkehr gehalten, Busse getan und mich in der letzten Zeit vornehmlich von Zahlen genährt. Ich habe so versucht, mich in das Problem, das uns heute beschäftigt, zu vertiefen.

Auch wenn der Bürger mit der Höherbewertung der amtlichen Werte zu rechnen hat, so handelt es sich in der Praxis doch um eine Frage des Masses. Ich musste daheim gewissermassen eine Telefonordonnanz anstellen, die sich mit den Einfamilienhausbesitzern und mit der allgemeinen Höherbewertung, namentlich mit der Relation

Landwirtschaft/Nichtlandwirtschaft befasste. Da geht es ans Lebendige. Wir haben vor 10 Jahren eine Hauptrevision der amtlichen Werte beschlossen,und zwar gestützt auf einen grossen Expertenbericht von Nichtparlamentariern und Parlamentariern. In diesem Bericht ist darüber Auskunft gegeben, wie weit die amtliche Bewertung im Kanton Bern gerecht ist. Die Zahlen, die seither erschienen, sind für eine Synopsis, für eine vergleichende Darstellung, ziemlich spärlich. Das, was ich jetzt sage, macht nicht Anspruch auf absolute Richtigkeit; aber es gibt ungefähr den Trend wieder, den man festhalten kann. Aus der ersten Steuerstatistik des Jahres 1953 geht hervor, dass der amtliche Wert des Grundeigentums im Kanton Bern 4,75 Milliarden Franken betrug. In einer späteren Statistik von 1955 hat man wieder die Zahlen der Gemeindesteuern hervorgehoben (Heft 39 des Statistischen Amtes). Hier gelangte man nach zwei Jahren auf Werte von ungefähr 8 Milliarden Franken. Im Bericht des Jahres 1959 (Heft 44) ist der steuerliche amtliche Wert des Grundeigentums auf 11,4 Milliarden gestiegen, so dass wir in der Zeit von 4 Jahren immerhin eine Erhöhung von rund 50 Prozent haben. Im Bericht, den uns die Regierung über die Durchführung der Neueinschätzung der Liegenschaften im Kanton Bern, also über die Hauptrevision erstattet hat – der Bericht datiert aus dem Jahre 1958 – steht auf Seite 11, für Einfamilienhäuser habe sich der amtliche Wert stärker erhöht als für Mehrfamilienläuser. Da treffe ich mich mit der Betrachtungsweise von Herrn Kollegen Dr. Friedli, dass gewisse Dinge einfach ungerecht seien, so im Falle, wenn einer ein Leben lang gespart hat, um sich ein Einfamilienhaus zu sichern, und dann über Nacht erstmals einen höheren amtlichen Wert versteuern muss, vom höheren Vermögen ein höheres Einkommen und dann erst noch dem Risiko ausgesetzt ist, einen höheren Eigenmietzins als Einkommen versteuern zu müssen. Wenn man davon ausgeht, dass bei der Bewertung der Liegenschaften im Kanton Bern (8 Milliarden oder 11,5 Milliarden) in beiden Perioden ziemlich genau 45 Prozent der Werte auf die Amtsbezirke Bern, Thun, Biel und Nidau entfallen, so sieht man, dass die Mehrbelastung ziemlich einseitig über die städtischen Liegenschaften und ihre Agglomerationen erfolgt. Innerhalb dieser Belastungen gibt es zusätzliche Belastungen für Einfamilienhäuser nach den Angaben, die uns die Regierung im Bericht des Jahres 1958 selbst gemacht hat. Darum stelle ich fest, dass trotz dieser an sich unbestrittenen gesetzlichen Grundlagen, die uns der Herr Kommissionspräsident zitiert hat, der Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis enorme Bedeutung zukommt. Ich weise darauf hin, dass es natürlich nicht richtig ist, wenn man für die nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften auf den Verkehrswert des Jahres 1963, also eines Jahres, abstellt, für die landwirtschaftlichen Liegenschaften aber auf den Ertragswert während einer Periode von 30 Jahren. Das ist zu lesen im Zusatzbericht, den die Regierung dem Grossen Rat auf die zweite Lesung erstattet hat; das steht im Widerspruch zum Dekret, das wir im Grossen Rat neu beraten müssen: es heisst dort, bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken sei beim Ertragswert auf eine längere Zeitspanne abzustellen. Das kann unmöglich ein Jahr sein, unmöglich ein Zufallsresultat von zwei oder vier Prozent. Aus diesen Gründen ist natürlich bei den Betroffenen eine Unruhe eingetreten, ja ein grosses Misstrauen ausgebrochen. Man muss sich bewusst sein, dass wir im Kanton Bern rund 450 000 Grundstücke zu schätzen haben. Wenn man den Bauboom seit 1958 einkalkuliert – der Kanton Bern hat jährlich ein Bauvolumen von zirka 1 Milliarde Franken – dann entsteht natürlich bei den 150 000 Eigentümern der 450 000 Grundstücke eine gewisse Unruhe. Ich bin der Auffassung, dass man, ähnlich wie in meinem Postulat, das ich zu gleicher Zeit wie Herr Tschannen zur Steuergesetzrevision eingereicht habe, von langfristigen Tendenzen ausgehen muss. Wenn wir hier gewisse Zusicherungen erhalten, können wir nachher auf prozentuale Plafonierungen verzichten, denn sie wären ebenso ungerecht. Jede Plafonierung ist zugleich ein Maximum. Das müssen wir ebenfalls ablehnen.

Ich rede deshalb so lange, weil uns in der Debatte zu früheren Artikeln vom Regierungsrat erklärt wurde, man möchte dem Rat den Puls fühlen, um zu wissen, was der Rat über diese Artikel denkt. Zu Artikel 227, den man als Schicksalsartikel deklariert hat, betone ich, dass es um eine Frage des Masses geht. Wenn der Grosse Rat auch im Zusammenhang mit Artikel 110, wo wichtige regionale Entscheide über eine neue amtliche Bewertung fallen, sein Recht als Vertreter des Souveräns wahrt, brauchen wir keine Bedenken zu haben. Man darf die amtliche Bewertung nicht restlos der Verwaltung überlassen. Sonst geht es wie 1957, wo um rund 25 Prozent höher geschätzt wurde. Bei Einfamilienhäusern geht man 10 Jahre später noch einmal in die Höhe und kommt so indexmässig auf 180 oder 190 wenn bei Ausgang (1956) 100 galt. Da ist die Frage berechtigt: Ist es richtig, zurzeit eine Aufwertung von 90 Prozent durchzuführen? Es sind daher für bestimmte Kategorien Sicherungen einzubauen, nämlich für gewöhnliche Einfamilienhäuser und Siedlungsbauten. Bis zum einfachen Mann herunter verdient aber das Streben nach Eigenbesitz und verdient der Sparsinn eine gewisse Unterstützung auch durch den Steuergesetzgeber des Kantons.

Ich unterstütze daher den Antrag auf Rückweisung dieses Artikels an die Kommission. Er soll gründlich in Verbindung mit den andern zitierten Artikeln erdauert werden.

Berger. Trotz den beruhigenden und teilweise ermahnenden Worten unseres verehrten Kommissionspräsidenten gestatte ich mir, zu Artikel 227 einen Abänderungsantrag zu stellen. Schon gestern wurde mehrmals von einem Antrag gesprochen, dessen Vaterschaft man mir unterschiebt. Ich muss richtigstellen, denn dieser Antrag ist der einstimmige Antrag unserer Fraktion. Ich verlese ihn noch einmal im Wortlaut: «Auf den 1. Januar 1967 ist eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchzuführen, für die wegleitend ist: a) Im allgemeinen sollen Erhöhungen, im Verhältnis zu den geltenden Werten, innerhalb folgender Zuschläge bleiben: bei landwirtschaftlichen Grundstücken 10 Prozent, Waldungen 15 Prozent, Wohn- und Geschäftshäu-

sern 30 Prozent, industriellen Liegenschaften 25 Prozent, Liegenschaften des Gastgewerbes 30 Prozent, Wasserkräften 20 Prozent; b) In Ausnahmefällen, sofern aussergewöhnliche Wertzunahmen vorliegen, darf die Grenze gemäss Lit. a hievor, überschritten werden.

Der Grosse Rat erlässt das erforderliche Dekret.»

Ich begründe diesen Antrag wie folgt: Nach Referaten von Steuerfachleuten über die vorgesehene amtliche Neubewertung der Grundstücke hat man allgemein den Eindruck erhalten, dass das, was vorgesehen ist, zu weit gehe, und dass vor allem ein grosser Teil der Ausfälle durch die zugestandenen Steuererleichterungen über die amtliche Neubewertung dem Staat wieder eingebracht werden soll. Berechnungen zeigen, dass Grundstück- und Häuserbesitzer vielfach, trotz höheren Sozialabzügen und günstigeren Tarifen, mehr Steuern bezahlen als vorher. Nach dieser Erkenntnis hat man vom Herrn Finanzdirektor ein Exposé gewünscht, wie er eine massvolle Anpassung der amtlichen Werte – er hat sich jeweils so ausgedrückt – sehe.

Das verlangte Exposé liegt vor, und ich stelle fest, dass es genau der Abguss dessen ist, was die Experten der Steuerverwaltung unter dieser Erhöhung der amtlichen Werte verstehen, die wir als zuweitgehend erachten. Es wird einer grossen Gruppe von Steuerzahlern Sand in die Augen gestreut, wenn man mit dem revidierten Gesetz Steuererleichterungen verspricht und sie mit einer massiven amtlichen Werterhöhung wieder illusorisch macht. Für den Landwirt und zum grossen Teil auch für die Häuserbesitzer ersetzt die Reserve zwischen dem amtlichen Wert und dem Verkehrswert die meistens in diesen Kreisen fehlende Pensionskasse. Auch aus diesen Gründen ist eine massvolle Bewertung am Platz.

Ich habe durchaus Verständnis, wenn gesagt wird, dass Grundstücke beim Verkauf sehr oft ein Mehrfaches des amtlichen Wertes gelten. Ich glaube aber, dass es Möglichkeiten gibt, diese Gewinne zu erfassen, ohne dass man in massiver, fast ungerechter Art die Ausfälle auf den Grundbesitz überwälzt. Unsere Fraktion hat eine massvolle Erhöhung der amtlichen Werte nie abgelehnt, obschon man sich fragen könnte, ob das bei der überhitzten Konjunktur und im Zeichen der Konjunkturdämpfung opportun ist. Immerhin möchte ich im Namen unserer Fraktion die neue Fassung zu Artikel 227, wie sie Ihnen verteilt wurde, beantragen. Selbtsverständlich kann man über die Zahlen diskutieren; wir haben das in unserer Fraktion auch eingehend getan. Die Zahlen sind nicht einfach aus dem Handgelenk geschüttelt, sondern im Einvernehmen mit den betreffenden Kreisen aufgestellt worden. Ich masse mir an zu sagen, dass sie eine gewisse Berechtigung haben. Dagegen glaube ich, es sei richtig, für die amtliche Bewertung einen gewissen Plafond zu schaffen. Ein Rahmen, innerhalb dessen man individuell die amtlichen Werte anpassen kann, ist sicher auch abstimmungspolitisch nicht schlecht. Ich glaube, den extremen Fällen, die wir alle meinen, kommt man dann über Lit. b im beantragten Artikel bei.

Ich bitte Sie, diesem Artikel beizupflichten. Wenn er an die Kommission zurückgeht, ersuche ich die Kommission, ihn in wohlwollendem Sinne aufzunehmen.

Schilling. Ich habe ein anderes Problem, das ich im Zusammenhang mit Artikel 227 noch darlegen möchte. Schon in der Kommissionssitzung in Spiez wies ich auf das Problem der Eigenmietwerte hin. Es ist dies hier auch schon geschehen. Ich möchte nun das Problem noch mit einem andern Argument beleuchten, und zwar mit den Auswirkungen der amtlichen Werte auf das Kleinrenterprivileg nach Artikel 50.

Stellen wir uns einen bescheidenen Bürger vor. Er besitzt ein eigenes Haus. Er wird älter und bezieht eine kleinere Pension oder eine kleinere Rente. Ist er selbständig, bezieht er vielleicht einen Pachtzins für das von ihm verpachtete Gewerbe. Wir nehmen an, er komme in den Genuss des Rentnerprivilegs. Nun kommt die Neubewertung. Setzen wir voraus, das Haus, das er besitzt, habe ihn Fr. 40 000.— gekostet. Nach dem Exposé wäre die neue Schatzung mindestens 60 000 Franken. Den Eigenmietwert den wir bescheiden mit Franken 1500.— annehmen, wird logischerweise auf Fr. 2250.— erhöht, also Fr. 750.— mehr. Dieser Mehrbetrag, der zum Einkommen aufgewertet wird, könnte bewirken, dass der betreffende Mann des Kleinrentnerprivilegs, also der steuerlichen Vergünstigung, verlustig geht, dass er also Vermögenssteuer und mehr Liegenschaftssteuer zahlen muss, dass er zufolge der Erhöhung der Eigenmietwerte in eine höhere Progression rutscht. Der Mann muss also mehr Steuern zahlen, hat aber keinen Fünfer mehr Einnahmen. Dieses Problem müssen wir diskutieren, denn es entsteht hier wieder für eine Gruppe von Leuten ein Unrecht. Sie sind sicher mit mir einig, dass hier eine Prüfung am Platze ist. Dieser Mann hätte allen Grund, Sturm zu laufen; aber es ist unsere Aufgabe, im Zuge der Beratung noch zum Rechten zu sehen. Wir stimmten alle mit Aufgeschlossenheit den schönen Verbesserungen bezüglich des Kleinrentnerprivilegs zu, weil wir Verständnis für die Kleinsparer und Rentner haben, jedoch nicht in der Meinung, dass diese Errungenschaften nachher durch eine höhere Bewertung der Liegenschaften wieder weggenommen werden. Das war nicht unsere Auffassung und wahrscheinlich auch nicht diejenige der Verwaltung. Es muss deshalb hier etwas vorgekehrt werden. Dieser Gedanke ist in der Kommission noch zu überprüfen. Es tut mir leid, dass unser Kommissionspräsident immer wieder mit Neuem beauftragt wird, aber was ich hier über die Eigenmietwerte ausgeführt habe, ist unbedingt gerechtfertigt. Ich möchte ihm ein Stück weit entgegenkommen. Wir haben den Artikel sehr wahrscheinlich neu zu redigieren. Über den ersten Punkt will ich mich nicht äussern; bei der Beratung des Dekretes wird aber der Grosse Rat seine Kompetenz zur Geltung bringen müssen. Dem Artikel 227 wäre ein neuer Absatz beizufügen, der lautet: «In diesem Dekret setzt der Grosse Rat auch das Ausmass der Auswirkungen der amtlichen Bewertung auf die Miet- und Mieteigenwerte fest.» Das wäre die Ausgangslage, über die man bei der Dekretsberatung diskutieren muss, um die zu erwartenden Härtefälle und neuen Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Auch andere Fragen – ich denke an

das Votum von Herrn Kollegen Dr. Friedli – könnten mit dieser Formulierung in Diskussion gestellt werden. Ich ersuche den Herrn Kommissionspräsidenten und den Herrn Finanzdirektor, meinen Gedanken in der Kommission zu überprüfen.

Ackermann Ernst. Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, Artikel 227 sei der Schicksalsartikel, Ich bestreite das. Entscheidend ist die Absicht, was mit diesem Artikel gemacht werden soll. Die Absicht ist in einem Bericht der Verwaltung, der uns ausgeteilt wurde, niedergelegt. Das ist hier zu präzisieren. Was in diesem Bericht niedergelegt ist, lässt die Vermutung aufkommen, dass unser Finanzdirektor offenbar etwas Sorgen hat, bis er im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision die Bilanz wieder einigermassen ins Gleichgewicht gebracht hat. Man steht unter dem Eindruck, dass der Finanzdirektor der Verwaltung mit einer Sorgenfalte erklärt hat, er sollte so und soviele Millionen haben, die auf andere Weise eingebracht werden. Dabei wollen wir uns klar darüber sein, dass es nicht um diese 5 Millionen geht, die im Bericht stehen. Es geht sicher um einen wesentlich höheren Betrag. Man war in der Verwaltung offenbar bestrebt, dieser Aufforderung des Finanzdirektors nachzukommen. Das hat dazu geführt, dass man vielleicht den Methoden und Grundlagen, die zu überprüfen gewesen wären, weniger Rechnung getragen hat. Darum wollen wir auch jene entschuldigen, die den Bericht abgefasst haben. Gestern erschien in einer bekannten Berner Zeitung ein netter Artikel, warum die Berner keinen Sinn für Fastnacht haben, mit der Schlussfolgerung, es sei gut, diesen Sinn für die Fastnacht und die Fastnacht selber nicht zu haben. Ich sage das deshalb, weil es nicht ganz gerechtfertigt wäre, diesen Bericht als Fastnachtsscherz zu bezeichnen, da er offenbar einfach der Ausfluss eines erteilten Auftrages ist. Es ist klar, dass unsere Diskussion für weitere Beschlüsse entscheidend sein wird. Wir wollen uns keinen Illusionen hingeben: Das Dekret wird durch den Grossen Rat behandelt; aber wir können in diesem Dekret nicht alles festlegen. Der Wille, was mit diesem Dekret gemacht werden soll, scheint mir wesentlich zu sein.

Die heutige Diskussion soll sicher dazu dienen, um zuhanden der Kommission den Kropf etwas zu leeren. Ich möchte zwei Punkte erwähnen, die mir wesentlich erscheinen. Man kann sich grundsätzlich fragen, ob es heute richtig ist, die Landwirtschaft zusätzlich zu belasten, nachdem man erkannt hat, dass sie in zunehmendem Masse in eine Kostenklemme kommt, die dazu führt, dass die öffentliche Hand ebenfalls in zunehmendem Masse der Landwirtschaft beispringen muss. Man kann sich also mit Recht überlegen, ob es richtig ist, diese Kostenklemme durch Massnahmen des Staates noch einmal zu vergrössern. Ich möchte das als Nichtlandwirt hier mit aller Deutlichkeit festhalten. Diese Frage ist genau zu prüfen.

Das hat nun auf der andern Seite zur Folge, dass man natürlich auch für die nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften entsprechende Konsequenzen ziehen muss. Das ist leider im Bericht nicht geschehen. Was bei der Landwirtschaft vorgesehen wird, ist grundsätzlich richtig. Es ist dort vorgesehen, auf das Normale abzustellen, d. h. auf Landwirtschaftsbetriebe, die nicht die Hand ändern. Sodann scheint mir auch richtig zu sein, dass man auf eine längere Dauer abstellt, dass man die Ertragslage nach einer grösseren Anzahl von Jahren beurteilt. Falsch ist aber, dass man auf der andern Seite bei den nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften, insbesondere bei den Wohn- und Geschäftshäusern gerade das Gegenteil macht. Wenn man den Bericht liest, kommt man zur Auffassung, dass man sich überhaupt nicht um jene kümmert, die ein Haus haben und mit der Familie darin wohnen wollen; man interessiert sich nur um den kleinen Prozentsatz, der aus irgendwelchen Gründen die Liegenschaft verkauft. Man schafft eine zweite Ungleichheit, indem es im Bericht auf der zweitletzten Seite heisst: «Hauptsächlichstes Grundlagejahr wird 1964 sein». Es ist gegen alle Vernunft, wenn man als hauptsächlichstes Grundlagejahr 1964 nimmt, nachdem man im Satz vorher noch das Bedauern ausgesprochen hat, dass man aus praktischen Erwägungen nicht auch auf das Jahr 1964 abstellen kann. So ergibt sich direkt ein vollständig verzerrtes Bild, und wir werden im Rahmen des Dekretes Mühe haben, die Sache an den richtigen Ort zu stellen.

Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die Auswirkung in steuerlicher Hinsicht. Ich will nicht von den Auswirkungen auf die Vermögenssteuer und die Liegenschaftssteuer sprechen – das ist alles bekannt –, sondern von den Auswirkungen auf die Einkommenssteuer. Herr Schilling hat vorhin die Eigenmietwerte erwähnt. Der Herr Kommissionspräsident hat uns diesen Vormittag aufgerufen, wir sollten kein Misstrauen aufkommen lassen. Über die Eigenmietwerte hatten wir in diesem Saale schon verschiedene Interpellationen. Herr Wenger hat einen Vorstoss unternommen, und ich selber habe zweimal postuliert und interpelliert. Die Antworten waren jedesmal unbefriedigend. Man hat einfach erklärt, man hätte die Sache früher anders legen sollen. Man muss also etwas Verständnis haben, wenn man hier ein bisschen mehr auf die Finger schauen will. Es ist nicht so, wie Herr Schilling ausgeführt hat, dass die Eigenmietwerte um 50 Prozent steigen und damit das steuerbare Einkommen auch um 50 Prozent steigt. Obwohl die «Tagwacht» gefunden hat, es handle sich um eine komplizierte Sache, möchte ich doch versuchen, mit wenigen Zahlen die Auswirkungen zu zeigen. Nehmen Sie eine Liegenschaft mit einem heutigen amtlichen Wert von Fr. 50 000.—. Wir wollen uns klar sein, dass es sich da nicht um einen Palast handelt. Nehmen wir grundsätzlich auch an, dass die Liegenschaft mit 60 Prozent durch eine I. Hypothek belastet ist; das sind 30 000 Franken. Ferner nehmen wir an, dass der Brandversicherungswert durch die Revision der amtlichen Werte nicht tangiert wird. Dann ergibt sich folgendes Beispiel, wie das aus dem Eigenwert entstehende Einkommen sich vermehrt. Wenn wir 30 Prozent zuschlagen nach dem Antrag, wie ihn Herr Berger dargelegt hat, erhöht sich das steuerbare Einkommen, das vorher 1510 Franken betragen hat, auf 1970 Franken, also bereits um 30 Prozent. Wenn wir den amtlichen Wert nach der Absicht der Verfasser des Berichtes um 50 Prozent erhöhen, nimmt der Steuerbetrag um 91 Prozent zu. Im

Bericht heisst es, dass ohne weiteres auch Erhöhungen bis zu 100 Prozent und mehr denkbar sind, und zwar nicht nur in den Städten Bern und Biel. In einem Fall macht es 182 Prozent aus. Das sind die Grössenverhältnisse, die heute zur Diskussion stehen. Nehmen wir eine andere Liegenschaft mit den gleichen Voraussetzungen, aber mit einem amtlichen Wert von Fr. 100 000.—. Bei der beabsichtigten Erhöhung von 50 Prozent des amtlichen Wertes wird das daraus resultierende versteuerbare Einkommen um 119,5 Prozent erhöht. Die Details dieser Zahlen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit diesen kleinen Beispielen möchte ich zeigen, dass irgendwie im Brutkasten operiert wurde, also an einem Ort, wo keine Luft dazu kam. Deswegen ist über diese Angelegenheit zu sprechen. Wenn man schon die Auffassung hat, es sei etwas in einem Brutkasten geboren, so muss es in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt werden.

Das sind einige grundsätzliche Überlegungen, die ich anbringen wollte. Ich stelle dabei fest, dass das Problem nicht durchgearbeitet wurde. Was uns vorgelegt wird, ist nicht durchdacht worden. Sie werden begreifen, dass ich etwas Mühe habe, daran zu glauben, dass die Kommission am Montagmorgen alles vollständig wird durcharbeiten können. Ich möchte Ihnen auch sagen: Der Antrag von Herrn Berger, so sympathisch er mir erscheint, ist «Handgelenk × Pi». Das einzige Beispiel, das ich gebracht habe, zeigt, dass eine 30prozentige Erhöhung bereits eine 30prozentige Erhöhung des steuerbaren Einkommens zur Folge hat.

Ich muss noch etwas anderes in diesem Zusammenhang erwähnen. Wenn die Erhöhung der amtlichen Werte kommt, dann wird mancher Eigentümer von Liegenschaften, um nicht in hohe Progressionen zu kommen, wahrscheinlich gezwungen sein, mehr Geld aufzunehmen und sein eigenes Geld an einem andern Ort anzulegen. Es ist klar, dass er das eigene Geld auch wieder in Sachwerten anlegt. Wir fördern also etwas, was es zu verhindern gilt, nämlich einen vermehrten Geldabfluss in die Sachwerte.

Zingg. Die amtlichen Werte sind mit einer grossen Problematik behaftet, und es macht fast den Anschein, dass nicht nur heute eine ausgedehnte Diskussion stattfindet, sondern dass wir uns erneut in der Kommission und dann wieder im Rat sehr stark mit all den Problemen, die durch die Neubewertung aufgeworfen werden, befassen müssen.

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei muss ich noch auf Artikel 110 aufmerksam machen. In diesem Artikel 110 sind gebietsweise Zwischenrevisionen vorgesehen. Wenn wir den Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei näher betrachten, müssen wir uns fragen, ob Artikel 110 überhaupt noch im Gesetz behalten werden kann. Ich habe diesen Punkt als ein weiteres Problem, das unbedingt gelöst werden muss, anmelden wollen. Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, ob nach der neuen Fassung des Artikels 227 die Möglichkeit besteht, Artikel 110 im Gesetz aufrechtzuerhalten. Auf jeden Fall wäre im neuen Artikel ein Hinweis darauf zu machen, dass Artikel 110 gleichwohl Gültigkeit hat, sofern die Regierung überhaupt glaubt, die Sache sei durchführbar.

Horst. Ich gestatte mir, aus dem Fragenkomplex noch einen Punkt herauszugreifen, nämlich die sogenannte Überganszone. Der Kommissionspräsident hat richtig ausgeführt, dass diese Angelegenheit im Dekret geregelt wird. Es wäre mir aber nicht möglich, dem Gesetz, wie es vorliegt, zuzustimmen, ohne gewisse Anhaltspunkte zu haben, wie die Übergangszone geregelt werden kann. Ich muss gestehen, dass ich Angst habe für die Berufskollegen, die ohne ihre Schuld in dieser Zone sind. Solange sie nicht verkaufen, ziehen sie keinen Nutzen oder Vorteil daraus. Das Gegenteil ist der Fall. Es erwachsen ihnen verschiedene Nachteile. Eigentlich wird die Sache in Artikel 54 geregelt; man hat aber erklärt, man wolle dieses Problem auch in Zusammenhang mit Artikel 227 diskutieren.

In Artikel 54 heisst es in Absatz 2: «Für Grundstücke . . ., deren Verkaufswert im wesentlichen durch die Nutzungsart bestimmt wird, ist der Ertragswert massgebend.» Wenn man sich genau überlegt, wie die Verhältnisse heute liegen, so muss man sagen, dass nur noch in seltenen Fällen der Ertragswert bestimmend ist für den Verkehrswert, für den Preis, der für das Grundstück bezahlt wird. Schon aus diesem Grunde ist Absatz 2 von Artikel 54 heute höchst problematisch. Beim Durchlesen des Exposés der Finanzdirektion verstärkten sich die Bedenken. Es heisst darin, man müsse davon ausgehen, dass die Abgrenzung ungefähr dort vorzunehmen sei, wo das Land einen Verkehrswert, einen Preis von Fr. 7.— habe. Heute will man auf Fr. 10.— hinaufgehen. Heute ist jedoch der Preis ein Mehrfaches von Fr. 10.—. Man kommt also auch nicht durch, wenn man nach dem Preis abgrenzt.

Noch etwas gibt mir zu denken. Man hat mir gesagt, man übe mit der Übergangszone auf die, welche im Dorf sind, irgendwie einen Zwang aus, dass sie ihr Grundstück eher verkaufen. Einer hat erklärt, schliesslich könne er erneut einen kleinen Bauplatz verkaufen, dann sei es ihm wieder möglich, die Steuern zu zahlen. All das zeigt mir, dass die Übergangszone an sich sehr problematisch ist. Der Fiskus kommt gleichwohl zum Zug, und zwar über die Liegenschaftsgewinnsteuer bei einem Verkauf, vorausgesetzt, dass man sie nicht allzustark durchlöchert, wie man gestern fast den Eindruck bekommen musste. Ich frage den Herrn Kommissionspräsidenten, ob er bereit ist, auch diesem Punkt volle Aufmerksamkeit zu schenken und vielleicht nach einer besseren und gerechteren Lösung zu suchen.

König. Mit der Plafonierung der amtlichen Werte in Land- und Forstwirtschaft ist die 15-prozentige Erhöhung beim Wald an der oberen Grenze; sie kann nur für ganz schönen Wald in Frage kommen. In den letzten Jahren hat der Wald durch Naturkatastrophen, Schneedruck und Föhnsturm in gewissen Gebieten grosse Schäden erlitten. Das alles hat zu Zwangsnutzungen geführt und den Wald in einem grossen Ausmass entwertet.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel von einer Hektare mittleren Waldes. Sie stand mit 20 Punkten in

der Bewertung, so dass man im Jahre 1947 auf einen Betrag von Fr. 3000.— kam. Die neue Bewertung von 1957 brachte mit 25 Zuschlag eine Erhöhung auf Fr. 3750.—. Nach der heutigen Berechnung mit 15 Prozent macht es Fr. 4312.— aus, was als sehr hoch erachtet wird. Zudem sind die Holzerlöse eher rückläufig, wie die Statistik beweist. Ich gebe Ihnen die Nettozahlen pro Kubikmeter, Staat: 1957 Fr. 66.—, 1962 Fr. 60.—, technische Verwaltungen: 1957 Fr. 59.30, 1963 Franken 52,80; Gemeinden: 1957 Fr. 48.70, 1962 Franken 46.—. Ausserdem dient der Wald der ganzen Bevölkerung zur Erholung.

Ingold. Wir haben in den Steuergesetzdebatten gezeigt, dass wir dem Steuerzahler entgegenkommen wollen. Mit der Fassung von Artikel 227 jedoch werden gewisse Leute wieder recht kräftig am Schopf gepackt. Ich möchte deshalb an den Herrn Kommissionspräsidenten und den Herrn Finanzdirektor die Anfrage richten, ob durch die Erhöhung der amtlichen Werte im Wohnungsbau auch die Eigenmietwerte erhöht werden. Sollte das der Fall sein, so mache ich darauf aufmerksam, dass die Eigenmietwerte in den Landgemeinden bereits heute auf 1700 bis 2500 Franken stehen. In den gleichen Gemeinden zahlen aber die Leute in Mietwohnungen 1000 bis 1700 Franken. Die Eigenmietwerte sind also in diesen Gemeinden schon jetzt um zirka 700 Franken höher. Wenn wir, unter der Voraussetzung, dass die Mietwerte erhöht werden, auf Grund der gehörten Zahlen im sozialen Wohnungsbau eine Rechnung z. B. für einen Familienvater mit zwei Kindern anstellen, wird sich ergeben, dass viele Leute von der jetzigen Steuergesetzrevision gar nichts profitieren. Es ist daher dringend am Platze, dass der bernische Grosse Rat für den Sparer eintritt. Man sagt unter anderem, wer vor 10 oder 15 Jahren ein Haus gebaut habe, sei heute besser daran als jener, der in einem teuren Mietlogis wohnt. Es ist aber ganz sicher nicht der Wille des bernischen Grossen Rates, jene Leute, die gespart haben, zu strafen. Die Fassung von Artikel 227 wird jedoch dazu führen, dass man vor allem die Hausbesitzer von Ein- und Zweifamilienhäusern an den Kopf trifft. Nehmen wir doch den umgekehrten Fall. Wenn für den Eigentümer eines Wohnblocks die Mietwerte so erhöht werden, dass er sie selber nicht mehr tragen kann, wird er sie auf die Mieter abwälzen, so dass wir innert kurzer Zeit eine Mietpreiserhöhung haben. Ich appelliere, dass man sich die Sache auf dem Sektor Wohnungsbau gut überlegt, sonst haben wir einer ganzen Reihe von Leuten, denen wir zu helfen glaubten, nicht geholfen.

Noch eine Frage: Heute besitzen viele Privatleute Land. Sie verpachten es an einen Landwirt. Auch Kleinbauern, die aufgehört haben, Landwirtschaft zu treiben, verpachten ihr Land an Landwirte. Frage: Handelt es sich da um landwirtschaftliche oder industrielle Grundstücke? Die Frage ist wichtig wegen des Steuersatzes. Wie wird das im Steuergesetz ausgelegt? Ich wäre dem Kommissionspräsidenten und dem Herrn Finanzdirektor dankbar, wenn sie bereits heute auf diese Frage Antwort geben könnten.

Brechbühl. Ich bedaure, dass man im Umlageverfahren über die amtlichen Werte die Steuerausfälle einkassieren will. Ich habe in unserer Fraktion mit grosser Hemmung der Plafonierung zugestimmt. Meine Gedanken bewegen sich in der gleichen Linie wie die von Herrn Ingold. Wenn man die amtlichen Werte erhöht, kommen wir automatisch in das Mietzinsproblem hinein. Auf der einen Seite geben wir Millionen für den sozialen Wohnungsbau aus und auf der andern Seite nehmen wir Erhöhungen vor. Dazu ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Gegenwärtig sollten wir die Überkonjunktur bremsen. Wir fördern sie aber, wenn wir das machen, was vorgesehen ist. Herr König hat den Wald erwähnt. Ich habe in der Fraktion erklärt, man sollte die Waldungen ausschliessen. Der Industrie erlauben wir, Reserven anzulegen. Wo aber kann der Landwirt Reserven anlegen? Im Wald hätte er eine solche Reserve. Darum hätte man den Wald streichen sollen. Man hätte dann eine Reserve gehabt, die auch dem Staat zugute kommt. Durch die Waldschäden ist für Generationen geholzt.

Noch ein Wort zum Gewerbe: Es wird gesagt, man betreibe ständische Politik. Nehmen wir eine Bäckerei in der Stadt Bern. Weil sie eine gute Lage hat, wird sie höher geschätzt, auf 30 Prozent, wenn wir plafonieren. Da wird es ausgeschlossen sein, dass der Sohn den Betrieb weiterführen kann. Das gleiche ist bei einer Wirtschaft der Fall. Wenn eine Höherschätzung erfolgt, kann deswegen der Pachtzins nicht hinaufgesetzt werden, denn dieser richtet sich nach dem Umsatz.

Noch eine allgemeine Bemerkung zum Gewerbe. Sie wollen den Mittelstand erhalten. Wenn Sie aber die amtlichen Werte in diesem Ausmass erhöhen, werden die Wagner, Schreiner, Schuhmacher, die ein eigenes Haus besitzen und dieses dem Sohn übergeben wollen, um den Zins daraus als Pension zu verwenden, nicht mehr bestehen können. An all das ist zu denken, sonst tun wir etwas, das wir nicht wollen, und erdrücken damit den Mittelstand. Mein Wunsch an die Kommission ist: Nehmen Sie sich diese Sache zu Herzen!

Friedli. Die heutige Diskussion ist erfreulich, denn man sieht langsam, worum es geht. Gestern hat man das noch nicht begreifen wollen, auch vorher nicht, als ich bei Artikel 28 gerne einen Zusatz eingefügt hätte, wonach man bei der Festsetzung des Eigenwertes von Wohnungen dem Alter des Objekts sowie der Besitzesdauer des Steuerpflichtigen in billiger Weise Rechnung tragen solle. Heute sieht man nun ganz allgemein ein, dass es mit der Erhöhung der Liegenschaftswerte nicht sein Bewenden hat, sondern dass damit ein Übergriff auf die Einkommen erfolgt. Da liegt die Entscheidende Komponente. Ich möchte vor allem die Voten der Herren Schilling, Haltiner, Ackermann und Ingold unterstützen. Es ist sehr erfreulich, dass man das Problem erkennt. Ich möchte aber zugleich auch darauf hinweisen, dass nach meinem persönlichen Dafürhalten die Frage in der Tat noch nicht spruchreif ist, da ganz neue Grundsätze eingebaut werden müssen. Wenn man die Zusicherung geben kann, dass dies im Dekret geschieht, kann man Artikel 28, wie er vorliegt, zustimmen. Es ist heute erwiesen, dass wenn einem aus dem

Erwerbsleben Ausgeschiedenen, sei es ein Beamter oder ein Privater, der sein Einkommen nicht mehr erhöhen kann, das Haus um 10 000 oder 20 000 Franken höher bewertet wird, dieser mehr mehr Steuern bezahlen muss als bisher, denn es werden ihm damit 800 oder 1000 Franken mehr Einkommen angerechnet.

Wir wollen ein gerechtes Steuergesetz. Ist es aber gerecht, wenn die alten Leute, d. h, diejenigen, die die Schrittmacher der heutigen guten Konjunktur sind, mit dem neuen Steuergesetz schlechter gestellt werden? Es geht da um eine moralische Frage der Gerechtigkeit. Man hat mir einmal gesagt, ich solle nicht immer die Frage der Gerechtigkeit aufwerfen. Es handelt sich aber hier tatsächlich um eine Frage der Gerechtigkeit, der Moral. Es muss einfach eine Zwischenlösung gefunden werden, damit solche Härten vermieden werden können. Ich bitte die Kommission, meinen Antrag zu Artikel 28 im Zusammenhang mit Artikel 227 noch einmal zu prüfen und darnach zu trachten, eine elegantere Übergangslösung zu finden.

Bratschi. Die Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion lässt sich in drei Punkte zusammenfassen.

Wir Sozialdemokraten sind der Auffassung, dass auch mit dieser Steuergesetzrevision unbedingt eine Angleichung der amtlichen Werte an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgen muss. Das ergibt sich ganz einfach aus der Steuergerechtigkeit. In der letzten Zeit wird viel von der Steuergerechtigkeit gesprochen; aber dann muss man auch bei den amtlichen Werten eine Angleichung an die effektiv gestiegenen Grundstückwerte vollziehen.

Sodann sind wir Sozialdemokraten der Meinung, dass die Formulierung, wie sie von der Regierung und von der Kommission gewählt wurde, an sich in Ordnung ist. Wir sind aber nicht unbedingt der Auffassung, dass man eine Plafonierung in das Gesetz aufnehmen muss, weil wir komischerweise mehr Vertrauen in den Finanzdirektor haben als seine eigene Fraktion (Heiterkeit). Auch glauben wir, dass eine Aufnahme von Zahlen in das Gesetz für eine Anpassung der amtlichen Werte im Jahre 1967 vielleicht verfrüht sein könnte, weil es möglich ist, dass sich die Verhältnisse bis dann ändern. Wenn es so weitergeht wie in den letzten Jahren, wird das sicher geschehen. Es ergibt sich daraus eine etwas schwerfällige Lösung. Man könnte sich nämlich vorstellen, dass am Ende des Jahres 1967 plötzlich eine neue Gesetzesrevision an die Hand genommen werden müsste, weil die Plafonierung in keiner Art und Weise mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

Wir Sozialdemokraten sind aber keineswegs so eingestellt, dass wir nicht zu einer vernünftigen Plafonierung Hand bieten. Was vernünftig ist, wird sich in den Kommissionverhandlungen zeigen. Ich will nicht vorgreifen, sondern nur kurz bemerken, dass wir Sozialdemokraten bei den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht über eine Plafonierung von 10 Prozent und bei den Wohnhäusern nicht über eine Plafonierung von 20 Prozent gehen wollen. Wir sind also nicht der Meinung, dass man die Geschäftshäuser und Wohnhäuser über einen Leist schlägt. Wir werden auf Grund des Antrages Berger eine Lösung finden können; aber bitte, denken Sie daran, dass man die Wohnhäuser besser behandeln sollte, als es der Antrag Berger vorsieht.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, möchte ich gleich anfangs festhalten, dass ich nie dagegen war, diese Probleme noch einmal zu diskutieren. Es ist notwendig, dass alles, was gesagt wurde, festgehalten wird. Ich bin nun gestern nicht, wie Herr Haltiner gesagt hat, in Aschermittwochsstimmung gewesen; ich war vielmehr gut aufgelegt, bis ich nach Hause kam, wo es nur Kartoffelsuppe gab, weil Fasttag war. Nach meiner Meinung hätte man aber alle diese Fragen anlässlich der ersten Lesung diskutieren und auseinanderlegen sollen. Dann wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, die verschiedenen Fragen in aller Ruhe eingehend abzuklären. Wir sind mit der heutigen Diskussion etwas spät gekommen. Nach der ersten Lesung konnte man gemeinhin den Eindruck haben, man sei mit dem, was vorgelegt ist, einverstanden, auch mit den genannten Ansätzen. Ich kann natürlich jetzt nicht auf alle gefallenen Voten Auskunft geben; dazu bin ich nicht in der Lage. Ich glaube auch nicht, dass es der Kommission möglich ist, alle aufgeworfenen Fragen zu bearbeiten. Das ist auch nach der Meinung meines Namensvetters Ackermann ausgeschlossen. Wir haben nächsten Montag um 9 Uhr eine Sitzung und müssen die ganze Angelegenheit bis 12 Uhr erledigen. Wir wollen uns also keinen Illusionen hingeben, dass wir alle Probleme, die mit den amtlichen Werten zusammenhängen, à fonds studieren könnten. Wir müssen die ganze Angelegenheit auf das zurückführen, was wir zu diskutieren haben.

Es stellt sich als erste Frage: Will man die Neubewertung auf den 1. Januar 1967, oder will man das nicht? Darüber wird noch einmal zu reden sein. Aus den gefallenen Voten habe ich im grossen und ganzen den Tenor herausgehört, dass man die Spiesse in bezug auf die Bewertung des Vermögens wieder gleich lang machen will. Die Frage ist nur, wie es geschehen soll. Im Gesetz ist es nicht möglich. Im Gesetz können wir nur gewisse Sicherungen einbauen. Wir sollten aber zur besseren Beurteilung sämtliche statistischen Unterlagen, Materialien, Beziehungen usw. vor uns haben, sonst besteht, wie Herr Bratschi gesagt hat, eine gewisse Gefahr, dass man die Grenzen etwas willkürlich zieht. Das ist aber nicht so schlimm, wenn man die fiskalischen Interessen wahrt und vor allem die Grenzen nicht so auslegt, als ob man möglichst an die Grenzen herangehen müsse. Wenn das nicht der Fall ist, kann man schon eine höhere Grenze für Wohnbauten festlegen. Man stellt auf die tatsächlichen Verhältnisse ab und fixiert im Dekret, was man als verantwortlich betrachtet. In diesem Sinne nehme ich diese Frage für die Beratung der Kommission zurück, niemals aber in dem Sinne, dass wir alle Fragen in diesem Zusammenhang regeln könnten. Man darf nicht fälschlicherweise glauben, wir würden im Zusammenhang mit dem Steuergesetz alle Fragen, die mit der amtlichen Bewertung zusammenhängen, bereinigen und quasi die Marschroute festlegen. Das stimmt nicht. All das geschieht bei der Beratung

des Dekretes, wenn wir sämtliche Unterlagen besitzen. Leider ist durch den Bericht der Verwaltung eine gewisse Unsicherheit entstanden. Hier muss ich Herrn Kollege Berger recht geben. Ich habe mir eine Zusammenstellung gemacht über die Angaben, die wir jeweils erhalten haben. Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken z. B. sind im Vortrag 10 Prozent angegeben; in der ersten Kommissionssitzung sprach man von 15 Prozent, in der zweiten Kommissionssitzung von 10 bis 15 Prozent und im Bericht wiederum von 10 bis 15 Prozent. Bei den nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften sprach man von 50 Prozent, liess aber zum Teil durchblicken, man könne auch auf 70 Prozent gehen. Diese Unsicherheit wurde noch dadurch verstärkt, weil wir die Grundlagen, Statistiken usw. nicht vor uns hatten. Wir müssen einfach von der Ausgangslage ausgehen, dass wir die Grundsätze im Zusammenhang mit dem Dekret eingehend beraten werden.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nicht ausführlich zu allen Voten Stellung nehmen. Ich habe dazu noch Gelegenheit, wenn wir das Geschäft endgültig behandeln. Es wäre natürlich interessant, einige finanzpolitische Betrachtungen über die Staatsfinanzen für die Zukunft anzustellen; ich will das aber heute nicht tun. Ich habe aus der Diskussion, die mich sehr interessierte, festgestellt, dass sich grundsätzlich niemand gegen die Erhöhung der amtlichen Werte ausgesprochen hat. Das wird für die Kommission wegleitend sein. Man hat durchblikken lassen, dass es sich um eine Frage des Masses handelt. Dieser Meinung sind wir ebenfalls. Ich habe schon ein- oder zweimal in der Kommission erklärt, dass ich für eine massvolle Festlegung der neuen amtlichen Werte bin. Das Exposé das wir herausgegeben haben, ändert an dieser Auffassung nichts. Ich habe schon früher betont, dass keine Rede davon sein könne, die überhitzten Werte auf allen Gebieten als Ausgangslage zu nehmen. Bei der Landwirtschaft bin ich der gleichen Meinung wie Herr Grossrat Dr. Ackermann; man muss sich fragen, ob man durch die Erhöhung der amtlichen Werte noch dazu beitragen soll, die Produktionskosten zr erhöhen. Das sind Fragen, die geprüft werden müssen. Ich habe schon gesagt, dass wir ein Verfahren durchführen werden, das uns die nötigen Aufschlüsse gibt. Wir werden Betriebe haben, wo die amtlichen Werte gegenüber 1956 zurückgegangen sind. Da und dort werden wir bescheidene Erhöhungen feststellen. Bei einer industrialisierten Landwirtschaft wird man mit 10 Prozent nicht durchkommen. Bleiben wir, gesamthaft gesehen, bei 10 %, wegen 1 % darüber oder darunter, brauchen wir das komplizierte Verfahren nicht durchzuführen. Man könnte also sagen: Landwirtschaft 5 Prozent, die anderen 10 oder 15 Prozent. Wir haben studiert, ob man so vorgehen wolle; ich neige aber dazu, keine derartige Pauschalierung durchzuführen, es wird eine individuelle Schätzung gemacht werden.

Die Diskussion hat gezeigt, wie ausserordentlich kompliziert die Sache auf allen Sektoren ist. Vom Votum des Herrn Dr. Ackermann bezüglich der Landwirtschaft bis zum Votum von Herrn Dr. Bratschi hinsichtlich der Wohn- und Geschäftshäuser ist ein weiter Weg; die Meinungen gehen auseinander. Kompliziert wird es besonders auf dem Gebiet der Übergangszone, wovon Herr Horst gesprochen hat.

Herrn Dr. Ackermann muss ich sagen, dass wir von der letzten Novembersession bis heute schlechterdings kein eingehendes Exposé abgeben konnten, wie die amtlichen Werte festgelegt werden sollen. Ich muss den Vorwurf zurückweisen, der Bericht sei oberflächlich. Das stimmt nicht. Man hat uns in der Kommission aufgefordert, die ganze Angelegenheit noch etwas zu präzisieren und ein paar Aspekte zu geben, wie die Entwicklung seit 1956 gewesen ist und wo wir heute und eventuell 1967 stehen. Ich bin einverstanden, dass der Bericht nicht vollständig ist; aber wir sehen vor, gleich vorzugehen wie letztes Mal. Wir erlassen ein Dekret, geben Richtlinien heraus, setzen eine Schatzungskommission ein und nehmen mit den Beteiligten Stellung. Ich bin absolut nicht einverstanden mit der Publikation des Grund- und Hauseigentümerverbandes, der erklärt, es sei keine Art und Weise, einem das Wort nicht zu gönnen; man habe ihn nicht gefragt. Das ist nicht richtig. Ich habe ausdrücklich gesagt, dass es sich nur um allgemeine Grundlagen für eine Diskussion handelt. Nachdem man in der ersten Lesung mit dem Grundsatz einverstanden war und heute keine Opposition gemacht wird, dass eine neue amtliche Bewertung bis zum Jahre 1967 zu erfolgen habe, glaubten wir, der Sache sei Genüge getan. Wenn wir heute ohne Grundlagen eine Normierung im Gesetz festlegen, so frage ich, ob dann in absehbarer Zeit noch einmal eine Steuergesetzrevision durchgeführt werden könnte. Man sollte wissen, wie sich die amtlichen Werte, die die Schatzungskommission, gestützt auf das Dekret, festlegt, im Jahre 1965 oder 1967 auswirken. Man kann nicht «Handgelenk × Pi» Normen in das Gesetz aufnehmen, die sowohl für die Staats- wie für die Gemeindefinanzen wesentlich sind. Wir wissen ja nicht, war für politische Verhältnisse wir in einem halben Dutzend Jahre haben. Wir haben 1956, also vor 8 Jahren, revidiert. Ich bin überzeugt, dass wir in gewissen Abständen immer wieder Revisionen durchführen müssen; aber wenn wir heute ohne Grundlagen gesetzlich etwas festlegen, kommen wir schlechterdings nicht mehr vorwärts. Mit Zwischenrevisionen können Sie dann nicht mehr rechnen, besonders wenn festgelegt ist, wie bisher, für Zwischenrevisionen seien die gleichen Zahlen wie für die Hauptrevision massgebend. Wenn wir 1980, gestützt auf die Normen, die wir 1963 festgelegt haben, eine Zwischenrevision machen sollen, so bezweifle ich wirklich, ob das eine gute Lösung ist. Das sind einige grundsätzliche Bemerkungen, die ich machen wollte.

In der Diskussion wurden besonders stark die sogenannten Eigenmietwerte hervorgehoben. Dieses Problem werden wir prüfen; aber die Eigenmietwerte hängen nicht direkt mit den amtlichen Werten zusammen. Es besteht hier eine ganz andere Grundlage. Praktisch gesehen, müssten wir die Eigenmietwerte in jeder Veranlagungsperiode neu festlegen. Sie bilden nämlich eine Grundlage des Einkommens. Das Einkommen wird alle zwei Jahre neu festgelegt. Wir müssten also eigentlich

auf den 1. Januar 1965 die Eigenmietwerte ebenfalls neu festlegen, weil Veränderungen eingetreten sind. Wie gesagt, das hat mit den amtlichen Werten direkt nichts zu tun; es hing aber in dem Sinne damit zusammen, dass wir 1956 bei den Liegenschaftsschatzungen, wo als Grundlage Ertragswert und Verkehrswert gelten, die Erträge der Mieten den Eigenmietwerten zugrundegelegt haben. Wir haben die Mieten sehr massvoll festgelegt, weshalb auch fast keine Einsprachen erfolgten. Wir haben nun nicht die Absicht, die Eigenmietwerte auf den 1. Januar 1965 vorwegzunehmen, sondern werden, weil wir auf den 1. Januar 1967 eine neue amtliche Bewertung durchführen, die Mieten und Ertragswerte wieder überprüfen. Wir waren schon bis jetzt massvoll und haben in keiner Weise die Absicht, zu überborden.

Herr Grossrat Brechbühl hat von Konjunkturdämpfung gesprochen. Das Problem, das uns beschäftigt, hat mit der Konjunkturdämpfung wahrscheinlich gar nichts zu tun. Oder hat vielleicht jemand die Auffassung, dass infolge der Massnahmen zur Konjunkturdämpfung die Liegenschaftswerte massiv zurückgehen? Sollte dies der Fall sein, werden wir es in einer individuellen Bewertung berücksichtigen. Wenn man die Theoretiker anhört, müsste der Staat die Steuern wesentlich erhöhen, um die Konjunktur zu dämpfen. Da besteht also ein gewisser Widerspruch. Wir werden sicher das Mass für die Erhöhung der amtlichen Werte finden. Das soll aber nicht im Gesetz verankert werden. Ob die Verankerung in einem Grossratsbeschluss erfolgen soll, damit wir etwas in der Hand haben, wenn wir vor das Volk müssen, wird zu prüfen sein. Ich biete also Hand, das Mass suchen zu helfen; aber auf jeden Fall mache ich darauf aufmerksam, dass es sich hier um ein Steuergesetz handelt. Wir müssen zu den Steuern des Staates, namentlich auch zu den Steuern der Gemeinden Sorge tragen. Wir müssen darnach trachten, dass die Steuerbelastung einigermassen gerecht verteilt wird. In diesem Sinne sollten wir das Werk auch tatsächlich zum Abschluss bringen.

Noch ein Wort zum Misstrauen: Einverstanden, beraten wir zuerst das Dekret über die amtlichen Werte, bevor wir über das Gesetz abstimmen. Das ist der beste Weg, und ich könnte ihm zustimmen. Dann besteht kein Misstrauen mehr.

Präsident. Damit ist Artikel 227 vorläufig erledigt.

Zurückgestellt.

Art. 231ter

Angenommen.

II.

Angenommen.

Präsident. Rückkommensanträge werden erst am Schlusse der Gesetzesberatung behandelt. Immerhin möchte der Herr Finanzdirektor noch auf die beiden Anfragen der Herren Grossräte Anklin betreffend Artikel 157, Steuerbezug, und Péquignot, betreffend Artikel 160, Kirchensteuer, antworten.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Péquignot hat zu Artikel 160 noch eine Präzisierung gewünscht. Er hat darauf hingewiesen, dass der Steuererlass, den Staat und Gemeinden bewilligen müssen, auch auf die Kirchensteuern Anwendung finden sollte. Seine Frage ging dahin, ob man nicht in diesem Sinne Artikel 160 zu ergänzen hätte. Als er die Anfrage stellte, war mir nicht gegenwärtig, dass wir eine diesbezügliche Vorschrift im Kirchensteuerdekret haben. Dort heisst es in § 21: «Ein von den zuständigen Behörden bewilligter Steuererlass gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuer», so dass wir nach unserer Auffassung Artikel 160 des Steuergesetzes nicht zu ergänzen brauchen.

Herr Grossrat Anklin hat auf gewisse Divergenzen hingewiesen, die im Steuerbezug betreffend Fälligkeitstermin, Zahlungsfristen und Verzugszinsen bestehen. Mit einem grossen Teil der Veranlagungen werden wir bis Ende November fertig, so dass der Fälligkeitstermin vom Regierungsrat in der Regel auf den 10. Dezember festgelegt wird. Auf dieses Datum, oder schon einige Tage vorher erhält der Steuerpflichtige die Steuerrechnung. Vom Fälligkeitsdatum an hat der Steuerpflichtige Zeit, seinen Steuerbetrag innert 30 Tagen, also bis zum 10. Januar, zu entrichten. Von diesem Zeitpunkt an läuft die Verzugszinsfrist. Dieser Fall ist klar.

Wenn jemand Einspruch gegen die Einschätzung erhebt, muss er gleichwohl die Steuer bezahlen, sonst wird er verzugszinspflichtig; andernfalls könnte der Steuerpflichtige noch ein Jahr lang vom Zins profitieren. Auch dieser Fall ist klar. Gleich ist der Fall gelagert bei vorläufigen Taxationen.

Nun hat Herr Anklin einen Fall aufgegriffen, wo dem Steuerpflichtigen die Steuerrechnung später zugestellt wurde, was zu Differenzen führte. Deswegen möchte ich aber das Gesetz nicht abändern. Die Angelegenheit ist leicht auf administrativem Wege zu berichtigen. Ich bin überzeugt, dass man diese Fälle loyal erledigt. Der Fall, den Herr Anklin erzählt, wurde wahrscheinlich nicht richtig entschieden. Der Steuerverwalter hat davon Kenntnis genommen. Wegen Einzelfällen sollen aber die Grundsätze im Gesetz nicht abgeändert werden. Ich stelle Ihnen den Antrag, es bei der jetzigen Fassung bewenden zu lassen.

Präsident. Herr Anklin erhält das Wort zu einer Erklärung.

Anklin. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, er wolle das Gesetz wegen solcher Fälle nicht ändern; die Sache könne administrativ geregelt werden. Aber es ist halt doch so, dass einer der die Steuerrechnung nicht auf den Fälligkeitstermin erhalten hat, nach Artikel 155 trotzdem Verzugszinspflichtig wird, denn es heisst dort: «Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen wird vom 30. Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von 4 Prozent geschuldet» (das ist klar), aber es heisst dann weiter, «gleichgültig, ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht.» Das besagt, dass

derjenige, der Einspruch erhoben hat, nicht von der Steuerpflicht entbunden wird; aber in unserem Fall ist die Steuerverwaltung in Verzug und schickt die Steuerrechnung später. Wer kennt übrigens das Steuergesetz mit allen seinen Bestimmungen! Der gewöhnliche Bürger wartet doch einfach auf die Steuerrechnung mit dem Einzahlungsschein und dann bezahlt er. Wenn er nicht bezahlt, treten die gesetzlichen Folgen ein.

Die Kommission soll im Gesetz nicht nur über die Fälligkeit sondern auch über die Zahlungsart etwas sagen. Ich habe versucht, in Artikel 154, wo es heisst: «Der Regierungsrat setzt alljährlich den Termin für die Fälligkeit der Steuern fest», beizufügen: «Der Steuerpflichtige hat den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu bezahlen. Für später zugestellte definitive und provisorische Steuerrechnungen beginnt die Fälligkeit mit dem Datum der Zustellung. Eine Einsprache gegen die amtliche Einschatzung schiebt die Fälligkeit nicht auf.» Das ergibt eine klare Situation, und wir können Artikel 155 entsprechend ändern. Ich bitte die Kommission, dies zu prüfen.

Präsident. Damit ist die Diskussion beendet. Die Artikel 53, 54, 110 und 227 gehen an die Kommission zurück.

Motion des Herrn Grossrat Freiburghaus (Rüfenacht) — Finanzausgleich in den Gemeinden

Siehe Jahrgang 1963, Seite 748)

Freiburghaus (Rüfenacht). Meine Motion steht in direktem Zusammenhang mit dem Steuergesetz. Die Motion verlangt von der Finanzdirektion einen umfassenden Bericht, erstens über den Stand des Finanzausgleichs und zweitens über die Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die bezugsberechtigten Gemeinden. Die Finanzdirektion hat bereits Berechnungen angestellt und gelangt zum Schluss, dass in den Gemeinden, in denen kein Gewerbe, keine Industrie, keine Handelsunternehmungen sind, ein Ausfall bis zu 30 Prozent angenommen werden muss. Der Ausfall von fast einem Drittel (infolge der Erhöhung des Abzuges für Kinder, des allgemeinen Abzuges usw.) fällt im gegenwärtigen Zeitpunkt für diese Gemeinden umso mehr ins Gewicht, als in den Gemeinden die verschiedensten Investitionen gemacht wurden. Man hat, soweit als möglich, Schulhäuser und Strassen gebaut. Auf Grund ihrer Finanzschwäche konnten die Gemeinden nicht bar zahlen. Sie haben daher vorgängig mit der Gemeindedirektion die Finanzpläne mit den Amortisationszeiten für 40 bis 45 Jahre aufgestellt. Die Gemeindefinanzen sind ausserordentlich angespannt. Zinsen und Amortisationen müssen bezahlt werden. Es sollte auch noch etwas für die laufende Verwaltung bleiben; aber da geht den Gemeinden fast der Atem aus. Sie können nicht mit erhöhten Steuereingängen rechnen. Die Konjunktur geht weitgehend an diesen Gemeinden vorbei.

Genau vor 10 Jahren haben wir das Dekret über den Finanzausgleich verabschiedet, und ein Jahr vorher wurde das Gesetz angenommen. Es ist wohl allen Vertretern aus den Gemeinden klar, dass man bei einem Steuergesetz nicht auf 40, 100 oder 250 bezugsberechtigte Gemeinden allein abstellen kann. Das wäre nicht richtig. Es handelt sich um eine Minderheit; wir müssen aber das Steuergesetz nach der Mehrheit richten; deshalb besteht ein Finanzausgleich. Das Steuergesetz würde wesentlich anders aussehen und jedenfalls für den Kanton nicht gut sein, wenn man es nur nach den Gemeinden, die in den Genuss des Finanzausgleiches kommen, ausrichten wollte. Auch der Tarif, worüber wir viel diskutiert haben, basiert nicht auf einer Gemeindesteueranlage von ungefähr 2,8, sonst würde der Tarif vielleicht wieder anders aussehen. Herr Dr. Ackermann hat in seinem Votum über den Tarif gesprochen. Es ist nicht alles falsch, was Herr Dr. Ackermann sagt; zu einem grossen Teil hat er recht. Das kantonale Mittel der Steueranlage ist 2,4. Nun haben wir aber eine grosse Zahl von Gemeinden, 40 bis 50, die eine Steueranlage von über 3,5 ausweisen. Rechnen Sie aus, wie die Progression zu wirken anfängt, wenn man die Prozentsätze der Progression multiplizieren muss mit 3,5, 3,6, 3,7 statt mit 1,5 oder 2. Das ergibt eine gewaltige Steigerung der Steuerbeträge. Es gibt in der Nähe von Thun eine nicht rein landwirtschaftliche Gemeinde; die Steuerkraft ist klein, und je kleiner die Steuerkraft ist, umso grösser muss der Ansatz sein, um das Geld zu beschaffen; diese Gemeinde müsste eine Steueranlage von 16 Einheiten haben. Das ist natürlich Theorie; aber es zeigt drastisch, wie sich die Progression auswirkt. Nach dem jetzt noch geltenden Steuergesetz, bei dem die Progression bei Fr. 85 000. steuerbares Einkommen aufhört, müsste jemand, der in dieser Gemeinde wohnt und Fr. 85 000.— zu versteuerndes Einkommen besitzt, Fr. 124 000.— Einkommenssteuer zahlen. Es ist so, wie Herr Dr. Ackermann ausgeführt hat: Es ist ausgeschlossen, dass im Kanton Bern ein Steuerzahler in den höheren Rängen in einer armen Gemeinde wohnen kann, es sei denn, die Gemeinde sei so klein, dass er allein die Steuern aufbringen würde. Man müsste schon ein Konsortium von 5 bis 6 Steuerpflichtigen bilden, die in dieser Gemeinde wohnen gingen. Dann wäre es tragbar, aber wer wollte sich da einigen? Für einen Einzelnen wäre es aber, wegen der Progression unmöglich, in einer Gemeinde, die ein Finanzbedürfnis von Fr. 100 000.— aufweist, den Betrag beizubringen. Dann kommt erst noch die Vermögens- und Liegenschaftssteuer dazu.

Wir haben die Motion von Herrn Tschannen angenommen. Viele, die die Materie zuwenig kannten, glaubten, das führe zu einer Verstärkung des Finanzaugleichs und damit sei die Sache erledigt. Herr Tschannen hat aber deutlich gesagt, dass er nur eine Korrektur auf dem Sonderfonds erwirken wolle. Der Sonderfonds wurde für Spezialfälle errichtet, z. B. für Unwetterkatastrophen in einer kleinen Gemeinde. Wir hatten eine kleine Gemeinde, die notgedrungen sofort innert ein paar Wochen Schäden im Ausmass von 35 0000 Franken decken musste. Das wäre über den normalen

Weg nie möglich gewesen. Für solche Fälle ist der Sonderfonds vorhanden. Im Dekret über den kantonalen Finanzausgleich heisst es in § 11, dass 3 Prozent von den jährlichen Einlagen in den Finanzausgleichsfonds in einen Sonderfonds abgezweigt werden müssen. Nun hat Herr Tschannen verlangt, dass man diesen Sonderfonds vergrössern solle, d. h. dass man ihn nicht nur bis auf 1 Million, sondern bis auf 4 Millionen speisen kann. Diese Motion wurde angenommen. Weiter haben wir noch den Gemeindeunterstützungsfonds und den Hauptfonds, den sogenannten Finanzausgleichsfonds, der heute ein Vermögen von 16 Millionen ausweist. Auf Grund des Dekretes ist der Regierungsrat gezwungen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, wenn der Hauptfonds auf 8 Millionen zurückfällt.

Ich möchte Sie nicht allzulange mit dieser weitschichtigen und komplizierten Materie unterhalten; aber weil so viele neue Mitglieder im Rate sind, ist es doch gut, immer wieder auf diese Frage aufmerksam zu machen. Es ist hier auch Gelegenheit, all den Gemeinden, die sich in günstigerer finanzieller Lage befinden, für ihren Beitrag an den Finanzausgleichsfonds zu danken, denn nur so war es möglich, die grossen Beträge in den letzten 10 Jahren auszuschütten. Ich sage es den Gemeinderäten immer wieder, man dürfe die Beiträge, die geleistet werden, nicht als Selbstverständlichkeit betrachten. Alles, was ausbezahlt wird, wird an einem andern Ort verdient und entgeht einem andern. Es handelt sich um eine staatspolitische Angelegenheit, und in dieser Beziehung ist der Grosse Rat immer weitsichtig gewesen. Wir konnten auf diese Art viele Schwierigkeiten überwinden und haben auch der Landwirtschaft dadurch die Möglichkeit gegeben, einigermassen ihre gesetzlichen Aufgaben zu lösen.

An vielen Orten, sogar bei den Grossräten, ist man sich nicht immer klar darüber, wie der Fonds spielt. Das ist auch der Grund, warum ich in meiner Motion einen umfassenden Bericht verlange. Ich lege persönlich Wert darauf, dass wir hier wegen der ständigen Zeitnot nicht immer wieder lange grundsätzliche Erläuterungen bringen wollen. Das kann in einem umfassenden Bericht geschehen, den man den in der Politik tätigen Leuten und Gemeinderäten zustellt. Nur was vom Volk beschlossen ist oder vom Grossen Rat auf dem Dekretswege verordnet ist, ist ausgleichsberechtigt; alles andere wird abgezogen.

Ich bin enttäuscht, dass die Regierung meine Motion nur als Postulat entgegennehmen will, heisst es doch in Artikel 225ter, den der Sprechende im Jahr 1956 beantragte und der angenommen wurde: «Reichen die Mittel dieses Fonds für die Beitragsleistungen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieses Gesetzes nicht aus, so hat der Regierungsrat dem Grossen Rat davon Kenntnis zu geben und ihm die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen.» Ich bin überzeugt, dass dies eine in jeder Beziehung richtige Forderung ist, und zwar aus dem Grunde, weil die Materie nicht nur, wie es vorhin hiess, «Handgelenk × Pi» behandelt werden kann. Um über die Materie richtig befinden zu können, müssen weitsichtige Grundlagen vorliegen. Namentlich die neuen Mitglieder müssen wissen, wie es sich mit diesem Finanzausgleichsfonds verhält.

Das Dekret seinerseits enthält genaue Vorschriften, was mit dem Fonds zu geschehen hat. So heisst es in § 12 Absatz 2: «Überschreitet der Finanzausgleichsfonds den Betrag von 15 Millionen Franken, so ist der Regierungsrat ermächtigt, den Mehrbetrag zur Aufbesserung der Beiträge zu verwenden.» Wir haben die Grenze jetzt überschritten. Darum muss der Retourweg beschritten werden. Es heisst in Absatz 3 des gleichen Paragraphen: «Der Grosse Rat kann durch besonderen Beschluss die verwendbare Jahressumme durch Entnahme aus dem Finanzausgleichsfonds erhöhen, solange und soweit dieser den Bestand von 8 Millionen Franken übersteigt.»

Wir erwarten also einen Bericht des Regierungsrates. Ich verlange in der Motion kein Geld; ich sage nicht, der Fonds soll verstärkt werden oder die 7 Millionen, die wir in Reserve haben, seien auf die oder jene Art zu verteilen. Es wäre falsch, wenn wir die Veranlagung mit den entsprechenden Unterlagen für 1965 abwarten und erst nachher über diese Angelegenheit diskutieren wollten, denn dann sind wir in Zeitnot. In diesem Zeitpunkt sollten wir Geld ausschütten können, weil die Gemeinden auf das Geld angewiesen sind. Weil wir nicht unter Zeitdruck diskutieren wollen, sollte der Bericht bald erscheinen; die Verwaltung hat ja bereits Erhebungen durchgeführt. Endgültig werden wir das Ergebnis nach der Veranlagung 1965 erhalten. Ich verlange also weder Geld, noch einen Termin, und darum begreife ich nicht, wieso man meine Motion nur als Postulat entgegennehmen will, obwohl im Gesetz deutlich steht, dass der Bericht des Regierungsrates zu erfolgen hat, wenn die Verhältnisse sich ändern. Nun aber ändern wir im neuen Steuergesetz die Verhältnisse in den Gemeinden ganz grundlegend. An sich liegt mir nicht daran, dass meine Motion angenommen wird. Es geht hier aber nicht um eine persönliche Frage, denn ich wohne nicht mehr in einer steuerschwachen Gemeinde. Rüfenacht liegt ungefähr auf der Ebene von Urtenen-Schönbühl. Ich bekomme damit eine gewisse Distanz, was vielleicht für die weiteren Beratungen wertvoll ist.

Die Annahme der Motion hat auch eine psychologische Wirkung. Man hat in den Gemeinden draussen richtig Angst. Die Gemeinderäte wissen, wie spitz die Budgets sind. Sie wissen, dass es einfach nicht mehr angängig ist, die Steueranlage zu erhöhen. An vielen Orten ist eine Steueranlageerhöhung einfach illusorisch. Wenn statt Franken 10 000.— nachher Fr. 12 000.— Steuereingänge resultieren, so wurden doch die Schulhäuser in einem Kostenbetrag von Fr. 600 000.— bis Franken 700 000.— gebaut. Eine solche Erhöhung bedeutet also einen Tropfen auf einen heissen Stein. Jene, die noch einigermassen Steuern bezahlen, vertreibt man damit. Der Lehrer und andere werden so bald als möglich die Gemeinde verlassen, denn es wird ihnen gar nicht mehr möglich sein, dort zu wohnen. Man würde es in den Gemeinden nicht begreifen, wenn Regierungsrat und Grosser Rat durch Ablehnung der Motion bekunden würden, dass die Angelegenheit nicht so dringend, nicht so wichtig ist. Ich will nicht dramatisieren, aber man darf die Leute, die in diesen Ge-

meinden die Verantwortung tragen, nicht enttäuschen. Ich bitte Sie daher, der Motion zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung weiss, dass die Steuergesetzrevision nicht nur auf die Staats-, sondern auch auf die Gemeindefinanzen Auswirkungen hat. Ich habe immer betont, dass wir gewillt sind, mit dem Finanzausgleich einzugreifen, und dass wir nicht nur auf die Finanzen der schwachen Gemeinden abstellen können, sondern auch die Finanzen der andern Gemeinden berücksichtigen müssen. Auf jeden Fall wollen wir den Finanzausgleich loyal handhaben. Das ist heute noch die Auffassung der Regierung.

Warum die Regierung die Motion als Postulat annehmen will, hat verschiedene Gründe, zum Teil formelle. Herr Grossrat Freiburghaus hat erklärt, der Bericht müsse jetzt zur Beruhigung der Gemüter herauskommen; er habe deshalb kein Datum gesetzt. Wir haben also einerseits eine Marge, anderseits muss der Bericht sofort erscheinen.

Was sollen wir in diesem Bericht sagen? Das Steuergesetz ist noch nicht angenommen, und die Berechnungen, die man überall über die Ausfälle, die entstehen, angestellt hat, sind sehr problematisch. Ich möchte nicht behaupten, dass die Steuerverwaltung schon eingehende Untersuchungen gemacht hat. Einiges ist geschehen; auch von den Gemeinden aus sind schon Publikationen herausgekommen. Ich muss aber vor allem bemerken, dass die Veranlagung nicht so viele Ausfälle ergeben hat, wie man nach der Novelle 1962 glaubte. Wenn wir einen eingehenden Bericht herausgeben sollen, sind verschiedene Fragezeichen anzubringen. Der Bericht soll sich auf statistische Untersuchungen stützen. In diesem Zusammenhang will ich nur auf eines hinweisen. Wir sind in unserer Verwaltung ordentlich beschäftigt. Wir sind mit den Verhandlungen bereits zurückgefallen. Wenn wir da noch zwischenhinein Erhebungen im ganzen Kanton durchführen und Berichte abfassen sollen, muss ich einige Vorbehalte anbringen, da wir genötigt sind, auf Zahlen abzustellen, die reine Schätzungen sind. Wenn das Steuergesetz auf den 1. Januar 1965 in Kraft tritt und wir Ende 1965 das erste Ergebnis haben, müssen wir auch noch das zweite Veranlagungsjahr abwarten. Dazu kommen die amtlichen Werte, von denen wir über die Vermögens- und Liegenschaftssteuer eine Verbesserung der Gemeindefinanzen erwarten. Die amtliche Bewertung erfolgt auf den 1. Januar 1967; sie ist aber erst noch auszuwerten. Wenn wir einen überzeugenden Bericht abgeben sollen, müssen wir die Gegebenheiten studieren. Wir können nicht etwas aus der Luft greifen, abgesehen davon, dass es erwiesen ist, dass seit der letzten Steuergesetzrevision auch in den finanzschwachen Gemeinden die Steuerkraft mindestens um 7 Prozent im Jahr, wenn nicht mehr, zugenommen hat. Auch das kommt noch zu diesen Imponderabilien hinzu, die wir im Bericht zu berücksichtigen haben. Nun sehen wir einfach nicht ein, wie wir sofort einen Bericht ausarbeiten sollen, wenn uns doch wichtige Unterlagen fehlen.

Es handelt sich auch um die Frage: Haben wir genug Geld im Fonds? Zurzeit ist viel Geld darin; wir sind noch lange nicht an der Grenze, wo die Finanzdirektion von Amtes wegen einen Bericht erstatten muss. Abgesehen davon erstatten wir jedes Jahr im Staatsverwaltungsbericht über den Finanzausgleich Bericht. Aus diesem Bericht kann man schon in den nächsten Jahren ersehen, wie die Auswirkungen in den Steuerveranlagungsperioden sind. Man hat also jedes Jahr die Kontrolle. Wenn der Fonds zusammenschrumpft, müssen wir einen Extrabericht vorlegen. Darum sieht die Regierung nicht ein, dass man auf Grund von statistischen Unterlagen, die sehr problematisch sind und keine materielle Bedeutung haben, einen eingehenden Bericht verfassen sollte, und dazu noch sofort. Daher wollen wir nicht eine Motion entgegennehmen und sie zu verwirklichen suchen mit Zahlen, die nicht schlüssig sind. Wenn einmal das ganze Verfahren durchgespielt ist, können wir einen solchen Bericht in Aussicht nehmen. Wir wollen uns notieren, dass ein solcher Bericht verlangt wurde; eine Motion aber, die sehr fragwürdig ist, lehnen wir ab.

Freiburghaus (Rüfenacht). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt. Der erste und beste Bericht wäre die Annahme der Motion durch den Regierungsrat; dann würde man den guten Willen spüren. Nach der Veranlagung 1965 kommen die definitiven Zahlen. Die Regierung hat aber jetzt schon Unterlagen und muss daher den Bericht ausarbeiten. Im Interesse der ganzen Frage sollten die Gemeinden Aufschluss über die Grundlagen erhalten. Es ist nicht notwendig, schon defintive Zahlen zu haben. Es ist bei diesem Bericht wie beim Steuergesetz: Die Zahlen wechseln ständig; sie sind immer im Fluss. Vor allem ist es mir unmöglich die Begründung anzunehmen, die Verwaltung sei nicht in der Lage, diesen Bericht zu verfassen. Das Problem ist derart wichtig, dass das Argument, es fehle an Zeit, keine Entschuldigung ist. Ich halte an der Motion fest.

Wenger. Ich möchte nur eine kurze Erklärung abgeben. Tatsächlich ist eine grosse Zahl von Gemeinden an diesem Bericht interessiert. Man sollte sich hüten, die Motion abzulehnen. In vielen ländlichen Gemeinden besteht eine grosse Angst vor den Auswirkungen des Steuergesetzes. Man kann diese Sache nicht einfach bagatelliseren. Die Angst ist buchstäblich vorhanden. Die Leute fragen sich: Was geschieht nach der Annahme des Gesetzes? Wie steht es mit dem Finanzausgleich? Ist er überhaupt imstande, die Lücken auszufüllen, sofern solche bestehen? Aus diesen Gründen sollte man den Bericht möglichst bald haben. Wenn man den Bericht erst nach der Annahme des Steuergesetzes verfassen will, so steht zwar die Ablehnung des Gesetzes nicht direkt in Frage; immerhin wird es viele Stimmbürger geben, die der Steuergesetzrevision etwas skeptisch gegenüberstehen. Man sollte sich davor hüten, in den belasteten Gemeinden Misstrauen zu säen. Deshalb empfehle ich Ihnen der Motion zuzustimmen. Wir haben im Verband der bernischen Gemeinden eine diesbezügliche Resolution angenommen. An der Delegiertenver-

sammlung mit 400 Delegierten wurde das Problem stark diskutiert. Es handelt sich also nicht nur um eine Bagatelle; man wartet wirklich auf den Bericht. Der Bericht ändert an der ganzen Sachlage nicht viel, aber er gibt eine Beruhigung. Ein solcher Bericht wird ein Beweis sein, dass man sich alle Mühe gibt, auch von der Regierung aus den Gemeinden zu Hilfe zu kommen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 73 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Postulat des Herrn Grossrat Fankhauser (Toffen) — Entschädigungen an die Staatswegmeister

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 750)

Postulat des Herrn Grossrat Wenger — Entschädigungen an die Staatswegmeister

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 750)

Fankhauser (Toffen). Ich habe das Ihnen bekannte Postulat eingereicht, um den zu tiefen Stundenlohn bei der Überzeitarbeit der Staatswegmeister zu verbessern. Zugleich sollen auch die Entschädigungen für Fahrzeuge, Kleider und Auswärtsverpflegung besser angepasst werden. Franken 3.50 Stundenlohn ist für die verantwortungsvolle Nachtarbeit, die Schneeräumung, die Glatteisbekämpfung und Wasserschadenbekämpfung unbedingt zu tief. Die Staatswegmeister sind immer auf Pikett, was für alle Strassenbenützer von grösster Wichtigkeit ist. In den Winternächten kontrolliert der verantwortliche Staatswegmeister von Zeit zu Zeit das Wetter und sogar die Strasse, damit, wenn es notwendig sein sollte, morgens in aller Frühe, bevor der Verkehr beginnt, die Schneeräumung oder Glatteisbekämpfung durchgeführt werden kann. Ich fahre täglich auf den stets sauber gehaltenen Staatsstrassen unseres Kantons und stelle fest, dass die Staatswegmeister ihrer Selbständigkeit Ehre einlegen, indem jeder seine Region in bestem Zustand hält.

Ich danke dem Herrn Finanzdirektor, dass er das Postulat annimmt und bitte den Rat um Zustimmung.

Wenger. Die Staatswegmeister sind eine kleine Gruppe, und kleine Gruppen werden gerne etwas vergessen. Man muss sie etwas in Erinnerung rufen, oder die Leute müssen sich selber bemerkbar machen. Die Wegmeister haben das getan und im Oktober 1963 eine Eingabe an die Regierung gerichtet, worin sie ihre Begehren festhalten. Der heutige Staatswegmeister ist nicht mehr ganz der gleiche wie vor 10 oder 20 Jahren. Damals hatte noch jeder sein Strassenstück, das er besorgen musste. Heute sind die Staatswegmeister zu Gruppen zuammengezogen; das verändert die ganze Situation. Früher konnten sie sich daheim verpflegen. Heute nicht mehr. Sie müssen auswärts essen. Bis jetzt wurde für die Mittagsverpflegung Fr. 6.— ausbezahlt. Neu werden Fr. 7.— verlangt, für andere Mahlzeiten Fr. 5.—. Ausserdem müssen die Staatswegmeister das Telefon haben. Sie haben das nicht in erster Linie wegen der eigenen Familie, sondern wegen des Staates, damit man sie zu Schneeräumungsarbeiten, zum Salzen usw. rufen kann. Der Staat sollte wenigstens das Telefonabonnement vergüten. Die Kilometerentschädigung pro Tag bei einer Entfernung von über 6 km betrug bis jetzt 70 Rappen. Neu wird Fr. 1.50 verlangt. Die Fahrradentschädigung beträgt heute Fr. 30.— pro Jahr. Verlangt werden neu Fr. 50.—. Wenn die Staatswegmeister motorisiert sind, so sollte die Entschädigung gemäss § 4 des Regulativs über die Entschädigung an Beamte der Staatsverwaltung erfolgen. Man muss die kleinen Beamten gleich behandeln wie die andern. Unbefriedigend ist auch die Überkleiderentschädigung. Vor allem sollte die Arbeitszeit geregelt werden. Die Staatswegmeister haben nur 12 freie Samstage. Hier sollte unbedingt Remedur geschaffen werden können.

Von der Überzeitentschädigung hat bereits Herr Fankhauser gesprochen.

Ich empfehle Ihnen, mein Postulat anzunehmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wünsche der Staatswegmeister wurden am 14. März 1963 mündlich durch eine Delegation des bernischen Staatspersonalverbandes unterbreitet. Die Herren wurden ersucht, ihre Begehren in einer Eingabe etwas zu konkretisieren. Diese Eingabe traf erst im Oktober 1963 ein. Mittlerweile haben das Personalamt, die Finanzdirektion und die Baudirektion zu den Begehren Stellung genommen. Die Verhandlungen laufen noch, werden aber bald zum Abschluss gelangen. Wir nehmen die beiden Postulate entgegen; eventuell muss sich der Grosse Rat damit beschäftigen.

Abstimmung

Für Annahme beider Postulate ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Elfte Sitzung

Montag, den 17. Februar 1964, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder; abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Christen (Bern), Gerber, Jenzer, Mäder (Vogelbuch), Petignat, Wandfluh, Wyss (Lützelflüh), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Fleury.

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Erste Lesung

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Kommission. Im Menu der mehr als in einer Beziehung ausserordentlichen Session wird jetzt noch einmal ein grosser Gang serviert, obschon wir den grossen Brocken, das Steuergesetz, noch nicht ganz verabschiedet haben. Ich weiss, dass das für schwache Mägen eine Zumutung ist und bitte, den Missmut darüber, dass wir wahrscheinlich eine volle dritte Woche werden weiterkämpfen müssen, nicht etwa am Primarschulgesetz oder am Kommissionspräsidenten auszulassen. Beide können nichts dafür. Es wäre schade, wenn die Beratung dieser Aenderungen unter Verdauungsschwierigkeiten der letzten Woche leiden sollte. Wir haben uns überlegt, ob man das Gesetz nicht zurücklegen wolle. Wenn wir aber die Revision nicht jetzt behandeln, können die wichtigen Neuerungen nicht auf 1965 in Kraft gesetzt werden.

Ich weiss, dass es auf keinem Gebiet so viele Fachleute gibt wie auf dem der Schulfragen. Mehr als ein Sechstel des Grossen Rates besteht aus Lehrern, natürlich aus einer Elite der Lehrerschaft, die weiss, dass das Schulgesetz nicht ein Gesetz für die Lehrer ist, wie man es da und dort glaubt, sondern ein Gesetz für die Heranbildung der Jugend zu brauchbaren Menschen, in der Regel in Zusammenarbeit mit den Eltern. Uebrigens sind alle andern Ratsmitglieder als Schulkommissionsmitglieder, als Väter, als Gemeinderäte oder auf jeden Fall als ehemalige Schüler auch Schulfachleute. Es wird für uns alle eine grosse Anstrengung brauchen, den vorliegenden Revisionsentwurf, bei 200 Fachleuten im Rat, im Laufe dieser Woche zu verabschieden. Ich appelliere an den guten Willen. Selbstverständlich muss auch diskutiert werden können.

Die Zeit für eine Totalrevision ist noch nicht gekommen. Das wäre übrigens nur im Zusammenhang mit der Aenderung der Gesamtgrundlagen unseres Schulwesens (Primarschulgesetz, Mittelschulgesetz, übriges Schulgesetz) möglich und würde eine jahrelange Vorarbeit bedingen. Es sind aber dringliche Aufgaben zu lösen. Darum schlagen wir den rascheren Weg der Teilrevision vor.

Eine Frage drängt sich vielleicht auf: War vielleicht das, was wir 1951 schufen und 1952 in Kraft setzten, falsch aufgezogen? Ich sage nicht deshalb nein, weil ich damals Kommissionspräsident war und mich nachträglich rechtfertigen müsste. Ich bin überzeugt, dass das Primarschulgesetz von 1952 grosse und gute Auswirkungen hatte. Das weiss man in den Gemeinden. Ich denke an die Schulhausbauten. Aber die Entwicklung geht heute rasch weiter. Der Bevölkerungszuwachs, die wirtschaftliche Umschichtung wirken sich auf allen Schulstufen aus.

Ich beschränke mich darauf, beim Eintreten die vorgesehenen Aenderungen im Blick auf ihre allgemeine Tendenz zu skizzieren. Ausführungen über die einzelnen Artikel finden Sie im ausgiebigen und klaren Vortrag der Erziehungsdirektion. Das Hauptstück der vorliegenden Revision sind die Sofortvorschläge der Kommission für Schulfragen, die sie in ihrem Bericht von 1962 niederlegte und die sich übrigens weitgehend mit den Vorschlägen einer Kommission des Lehrervereins decken. Diese Vorschläge sollen möglichst vollständig verwirklicht werden. Die Arbeit der Expertenkommission und der grossrätlichen Kommission wurde durch die Kommission für Schulfragen erheblich erleichtert. Noch selten sind übrigens Kommissionsvorschläge so rasch in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Schon letztes Jahr geschah das für einen Teil bei der Abänderung des Mittelschulgesetzes, betreffend die Gymnasien. Diese Kommission hat sicher nicht für die Katze gearbeitet.

Wie lauten die Sofortanträge, auf die sich die Vorlage bezieht? Unter Sofortmassnahmen für die Primarschule hatte die Kommission für Schulfragen vorgesehen: Obligatorium und Ausbau des Französischunterrichts, Einführung des Obligatoriums für technisches Zeichnen, Einführung von zusätzlichem Unterricht für begabte bildungswillige Kinder (dazu sind im Rat früher Postulate gestellt worden, und das hat überhaupt zur Einsetzung dieser Kommission geführt), Ausarbeitung des Lehrplanes im Sinne der Beschränkung auf das Wesentliche (das ist nicht leicht im Zusammenhang mit den andern Forderungen), vermehrte Ausscheidung von Unterbegabten in untere Klassen, Schaffung von regionalen Hilfsklassen (Sonderklassen) auf dem Lande, fakultatives zehntes Schuljahr, Verbesserung der materiellen Ausrüstung und Entlastung von disziplinarisch schwierigen Elementen. Das alles soll soweit irgend möglich durchgeführt werden. Ich werde auf einzelne Schwierigkeiten bei der Einzelberatung eintreten. Daraus ergibt sich, dass die Weiterbildung der Lehrerschaft an die Hand genommen werden muss.

Was die Kommission für Schulfragen dann in ihren Vorschlägen auf weite Sicht angetönt hat, ist klar, und diesen Wünschen ist ebenfalls bereits Rechnung getragen.

Das Ziel könnte man wie folgt zusammenfassen: Aufwertung der Primarschule zugunsten der bildungswilligen Kinder der Primarschule, insbeson-

dere derer, denen erst später der Knopf aufgeht. Das war ja auch die Grundidee der seinerzeitigen Postulate.

Es gibt eine weitere wichtige Gruppe von Aenderungen. Sie finden sie unter dem Titel «Besondere Abteilungen»; bisher war das der Titel «Fürsorge». Man will sowohl organisatorisch wie praktisch vermehrtes Gewicht auf die Schaffung von genügenden Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für alle legen, die aus irgend einem Grunde nicht in die Normalklasse aufgenommen werden können. Die Erziehungskommission bleibt für all die Schulbildungsfähigen zuständig, die in Sonderklassen zusammengefasst werden. Bei dieser Gelegenheit fällt auch der wenig beliebte Begriff «Hilfsklasse» unter den Tisch. Neu ist die Fürsorgedirektion für alle die zuständig, welche vom Besuch der öffentlichen Schulen inklusive Sonderklasse, befreit sind, wie es wörtlich heisst «die in Sonderschulen, Heimen oder auf andere Weise angemessene Pflege, Erziehung oder Ausbildung erhalten». Durch die Invalidenversicherung mit ihren segensreichen Wirkungen, mit der ja die Fürsorgedirektion ohnehin eng zusammenarbeitet, hoffen wir, einen weiteren Ausbau der Möglichkeiten für solche Kinder zu erreichen. Gerade auch für sie soll alles versucht werden, was möglich ist; sie verdienen es besonders. In die gleiche Richtung gehört die klarere Fassung betreffend Schulung der Kinder, die sich längere Zeit in Spitälern, Erholungsheimen, Sanatorien usw. aufhalten. In den Dekreten werden die Neuregelungen dieses Abschnittes und die Zuständigkeit im einzelnen genauer umschrieben.

Unter dem Abschnitt «Schulhygiene» wird die Führung von Erziehungsberatungsstellen und des jugendpsychiatrischen Dienstes als gemeinsame Aufgabe von Erziehung und Fürsorgebehörden bezeichnet.

Mit dem Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz wird der nötige Ausbau ganz sicher gefördert werden. Wir hoffen, dass die Zahl der Erziehungsberatungsstellen mit dem Gesetz sich rasch vergrössern wird. Auch hier sollen die Einzelheiten durch ein Dekret geregelt werden.

Eine dritte Gruppe von Aenderungen betrifft all die Anpassungen, die sich im Verlauf der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes aus irgendeinem Grunde als wünschbar herausgestellt haben. Sie betreffen die verschiedensten Fragen. Ich zähle nicht alles auf, nenne nur zum Beispiel die Stellung der Schulkommissionen, die Vermehrung der Schulinspektorate (dies angesichts des rasenden Wachstums der Schülerzahl und der Klassen), die Bussenpraxis (mehr Ermessensraum für die Richter auf Grund einer Motion der Justizkommission), Disziplinarfragen (nachdem die Zahl der besonders widersetzlichen Schüler, die ganze Klassen vergiften können, leider immer mehr zunimmt), usw. Diese Gruppe kann man zum Zugemüse zählen. Es heisst, in zwei bis drei Artikeln sei noch Dynamit enthalten; wir werden bei der Einzelberatung sehen, ob das so schlimm ist.

Schliesslich wird das alte Schulgesetz über Mädchenhandarbeiten, von 1878, bei dieser Gelegenheit ins Primarschulgesetz eingebaut. Das ergibt eine Vereinfachung im immer noch genügend unübersichtlichen Gesetzesgärtchen.

Nicht durch die Senkung des Niveaus der Sekundarschule, sondern durch die Hebung der Primarschule für den geistig lebendigen Teil ihrer Schüler und durch ein fakultatives zehntes Schuljahr sollen den geeigneten Primarschülern mehr Anschlussmöglichkeiten an anspruchsvollere Berufe verschafft werden. Den psychisch oder physisch aus irgendeinem Grunde benachteiligten Kindern gehört alle erdenkliche Ausbildungshilfe; man will sie verstärken. Die disziplinar schwierigen Elemente bilden ein neues Problem. Die Schulbehörden und die Lehrer verlangen eine bessere Handhabe, ohne dass damit der Willkür Tür und Tor geöffnet werden soll. Die Aufwertung der Primarschule setzt vermehrte Weiterbildung der Lehrerschaft voraus, auch des Teils, der das nicht von sich aus machte. Ein grosser Teil der Lehrerschaft hat von sich aus immer grössten Wert darauf gelegt, sich weiterzubilden. Sodann müssen die Erfahrungen mit dem bisherigen Primarschulgesetz bei dieser Revision ausgewertet werden. Aber neue Gesetzesartikel genügen nicht, sie müssen durch das Zusammenwirken der Behörden, der Lehrerschaft und der Eltern erst zur vollen Wirkung gelangen. Das ist dann die Aufgabe, die folgt. Was wir mit der Revision anstreben, gibt vielen tausend gesunden und behinderten Kindern bessere Chancen und bessere Schulungsmöglichkeiten.

Die Erziehungsdirektion verdient für ihre Vorarbeit unseren Dank. Die Kommission, in der sich übrigens keine Stimme für eine Totalrevision, anstelle der Teilrevison, erhoben hat, beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Huwyler. Auch ich empfehle, auf die Gesetzesvorlage einzutreten. In der jetzigen, schnellebigen Zeit muss die Primarschule rasch der Zeit angepasst werden. Man muss versuchen, den Schülern, die lernen wollen und denen aus diesem oder jenem Grunde der Besuch der Sekundarschule verschlossen blieb, ein vermehrtes Wissen beizubringen. Daher habe ich im Jahr 1962 vorgeschlagen, auf der Oberstufe der Primarschule für gute, fleissige Schüler, denen der Knopf erst später richtig aufgegangen ist, zusätzlich fakultativen Unterricht in Geometrie, elementarer Algebra oder in Französisch und Deutsch zukommen zu lassen. Wo man den Unterricht schon versuchsweise durchgeführt hat, wurden gute Erfahrungen gemacht. Man will in der Richtung noch weitergehen. Das ist anerkennenswert. Besonders anerkennen wir die Lösung in bezug auf die Sonderklasse. Den Kindern, die nicht bildungsfähig sind, soll man das zu geben versuchen, was ihnen im späteren Leben nützen kann.

Mit der Gesetzesrevision will man den Artikel 36 Absatz 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 (Beitragsleistung an Privatschulen) erweitern. Weil unsere Staatsschule gut ist und sie es verdient, dass man zu ihr Sorge trägt, kann eine solche Erweiterung Gefahren in sich bergen. Daher sucht man auch die Lösung für die Unterstützung besonderer Italienerschulen anders. Ich bin dem Erziehungsdirektor dankbar, wenn er die Grenze der Beitragsausrichtung an die Privatschulen bekannt gibt.

Die neuen Artikel des Primarschulgesetzes werden sich gut auswirken. Auch die freisinnige Fraktion wird auf die Vorlage eintreten.

Fankhauser (Trachselwald). Mit der Revision sollen die oberen Stufen der Primarschule verbessert werden. Gerade Kinder in ländlichen Gebieten, wo man keine Sekundarschule hat, können daraus Nutzen ziehen. Es profitieren davon auch die Stadtkinder, denen in den ersten Schuljahren der Knopf noch nicht aufgegangen ist und die in der Primarschule blieben, weil sie nicht in die Sekundarschule oder ins Progymnasium übertreten können. Das erfährt man häufig. Diese Kinder sind also die Nutzniesser des verbesserten Primarschulgesetzes. Der Französischunterricht soll im alten Kantonsteil obligatorisch werden, im Jura fakultativ. Alle andern Fächer, die dazugekommen sind, sind fakultativ. Wer dem Französischunterricht nicht folgen kann, kann davon dispensiert werden.

Sie kennen das Postulat der Justizkommission über die Schuldispensationen respektive die Strafzumessung des Richters. Das gab immer wieder zu reden, wenn hier Begnadigungsgesuche vorlagen. Auch da gibt es Aenderungen, und in der Folge werden weniger Begnadigungsgesuche eintreffen.

Die, welche vom Gesetz am meisten tangiert werden, haben hier nichts dazu zu sagen, auch bei der Volksabstimmung nicht. Das sind die Kinder. Man muss sich gut überlegen, was man den Kindern zumuten darf. Sie dürfen nicht überlastet werden. Der Stoff muss richtig verarbeitet werden können. Auch die Eltern sollten einverstanden sein. Die Ausbildung muss den Bedürfnissen der Zeit angepasst sein. Ich habe in der Kommission gewünscht, dass man darauf besonders achte. Was hier vorliegt, ist der heutigen Zeit angepasst. Das Kind wird damit nicht überfordert. Ich erachte das aber als Maximum, das nicht alle Kinder erreichen können Dem aber dem der Knopf erst später aufgeht, wollen wir Gelegenheit geben, sich entsprechend den Bedürfnissen der Zeit auszubilden.

Ich appelliere auch an die Lehrerschaft und an die Seminarleitungen. Dem neuen Stoff der Primarschule muss schon in den Seminarien Rechnung getragen werden. Der Französischunterricht muss dort soweit getrieben werden, dass er nachher in der Primarschule ohne Extrakurse erteilt werden kann.

Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat die Vorlage gründlich besprochen und beantragt, auf die Revision einzutreten. Sie behält sich vor, zu einigen Artikeln Anträge zu stellen. Ich war schon in der Expertenkommission tätig und empfehle Ihnen auch persönlich, auf die Vorlage einzutreten.

Künzi. Auch die sozialdemokratische Fraktion hat das Gesetz gründlich durchberaten. Es war für mich als Kommissionmitglied interessant, festzustellen, dass in der Fraktion entweder genau die gleiche einhellige Zustimmung erfolgte oder die gleichen Bedenken zu gewissen Artikeln geäussert wurden, wie sie in den Kommissionen vorgebracht wurden. Auch unsere Fraktion wird Abänderungsanträge stellen oder beantragen, gewisse Artikel nochmals an die Kommission zurückzuweisen. Im ganzen ist unsere Fraktion von der Revision befriedigt und verspricht sich davon einen grossen Fortschritt.

Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass in der Kommission kein Antrag auf Gesamtrevision gestellt wurde. Es wurde immerhin darüber diskutiert. Wir haben uns dann überzeugen lassen, dass gewisse Aenderungen so dringend sind, dass man sie noch dieses Jahr unter Dach bringen muss. Andere Punkte, die auch revisionsbedürftig sind, müssen noch erdauert werden. Wenn man alles in Angriff nehmen wollte, könnten die dringenden Aenderungen nicht auf nächstes Jahr in Kraft treten.

Durch das Gesetz wird die Primarschule aufgewertet. Das bedeutet vor allem eine Aufwertung des Primarschülers. Die Mehrheit der Schüler unseres Kantons sind immer noch Primarschüler. Sodann bringt das Gesetz eine Anpassung gewisser Vorschriften an die neuen Verhältnisse, die sich zum Teil langsam, zum Teil aber sehr rasch ergeben haben. Die Meinungen über die Dauer des Lehrermangels gehen sehr stark auseinander. Wie weit man da mit der Anpassung Konzessionen machen muss, wird sich in der Diskussion ergeben. Aus der Revision werden grosse administrative Verbesserungen hervorgehen, zum Beispiel durch den Einbau gewisser Artikel des Arbeitsschulgesetzes ergeben sich Vereinfachungen, ebenso durch eine Trennung der Gewalten, indem die Erziehungsdirektion gewisse Kompetenzen an die Fürsorgedirektion abtritt, wo sie besser am Platze sind. Von der Warte aus kann man die schwächsten und ärmsten der Schüler, die halb- oder nichtbildungsfähigen, besser betreuen. Das betrachten wir als Fortschritt, administrativ und in sozialer Hinsicht. Diese Kategorie von Kindern hat es besonders nötig, mit besonderem Wohlwollen behandelt zu werden. In der Kommission wurde immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass wir ein Gesetz für das Kind schaffen. Sie hat dem bis zum äussersten Rechnung getragen. Diesen Standpunkt habe ich auch in der Fraktion vertreten. Diese Revision dient sehr dem Wohle der Jugend.

Angesichts all dieser Verbesserungen beantragt Ihnen die sozialdemokratische Fraktion ebenfalls Eintreten und bittet um Ihr Wohlwollen für das Gesetz und um rege und loyale Mitarbeit.

Kautz. Angesichts dieses Entwurfes könnte die Meinung aufkommen, die Schüler hätten beim Uebertritt ins fünfte Schuljahr nun die Möglichkeit, entweder in der Primarschule zu bleiben oder in die Sekundarschule überzutreten, denn in beiden Schulen bestehe der genau gleiche Bildungsgang. Dieser Gedanke wurde im Lande herum verschiedentlich geäussert. Es wäre ganz falsch, das Gesetz unter diesem Gesichtspunkt zu beraten. Wir wollen nur denen, die in der vierten Klasse nicht zum Zuge gekommen sind oder regional die Möglichkeit nicht hatten, in die Sekundarschule überzu treten, eine zusätzliche Möglichkeit bieten, sich weiterzubilden. Diese können dann allerdings so weit kommen wie Sekundarschüler.

Vor Jahren hörte man im Kanton Bern zahlreiche Rufe nach Reform unserer Schulverhältnisse. Weite Wirtschaftskreise verlangten, man solle unsere Schule den Forderungen der Wirtschaft, auch gesellschaftspolitisch, besser anpassen. Es war gut, dass die Kreise, die das Gesetz vorbe-

raten mussten, sich von diesen Rufen nicht allzu stark beeinflussen liessen. Heute haben wir eine schöne Vorlage vor uns, die Gewähr für eine gute Primarschule bietet, ohne dass wir uns in ein Abenteuer stürzen und den Primarschüler zum Versuchskaninchen für einen neuen Schultypus machen. Darüber sind wir froh.

Mit dem Primarschulgesetz verhält es sich ähnlich wie mit den Autobahnen. Als wir an die Beratung der Autobahnfragen herantraten, hiess es, der Kanton Bern sei zu spät, die andern Kantone seien voraus und würden diktieren, wo wir die Anschlüsse erstellen müssen. Der Kanton Bern ist aber vorangegangen und hat nichts verpasst. Er ist im Autobahnbau à jour. Das gleiche gilt für das Primarschulgesetz.

Imboden. Die vorliegenden Neuerungen bedeuten Fortschritte, die wir brauchen. Trotzdem erhebe ich ein paar Einwendungen. Im Jahr 1951 führten wir eine Gesetzesrevision durch. Die heutige Revision umfasst einen Drittel aller Artikel. Warum ist die Revision nach so kurzer Zeit nötig? War das Gesetz zu eng gefasst, oder ist die Entwicklung so unerhört rasch gewesen? Ich glaube, beides hat ein wenig mitgewirkt. Nun wollen wir die Revision nicht so eng fassen, dass sie in kurzer Zeit schon wieder überholt ist. Die Artikel 27, 27bis und 27ter sind meines Erachtens zu eng gefasst. Der Artikel 27 zählt die obligatorischen Fächer auf. Dort kann man geteilter Auffassung sein. Wir werden nicht so bald weitere Fächer obligatorisch erklären. Immerhin sollten wir Erweiterungsmöglichkeiten haben, ohne dass eine neue Gesetzesrevision durchgeführt werden muss.

Ist es richtig, den Französischunterricht obligatorisch zu erklären? Besser wäre vielleicht, die Schulen würden verpflichtet, Französischunterricht zu erteilen, wobei die Teilnahme fakultativ wäre. Immerhin können jetzt die, welche sich nicht eignen, weggeschickt werden. Die Aufwertung der Schule hängt nicht allein davon ab, dass man alle in den Französischunterricht zwängt.

Wichtig ist, dass alle Lehrkräfte so ausgebildet werden, dass sie allen obligatorischen Unterricht erteilen können, ohne nachträglich Spezialkurse besuchen zu müssen.

Die Lehrerinnen werden gesetzlich bis zum vierten Schuljahr zugelassen. Es wäre am Platz, ihren Lohn dem der Lehrer anzupassen.

Vermutlich ist die Meinung, unsere Primarschule benötige eine Aufwertung, aus den ostschweizerischen Kantonen zu uns gekommen. Aber unsere Primarschule lässt sich nicht mit der in der Ostschweiz vergleichen. Dort nimmt man zuerst die Kinder für die Bezirksschule weg, dann die für die Sekundarschule, und dann bleibt ein sehr kleiner Teil für die Primarschule übrig. Ich befasse mich etwa mit dem Lehrlingswesen und habe verschiedentlich festgestellt, dass unsere Primarschüler auch Berufe mit hohen technischen Ansprüchen zu lernen imstande sind. Es gab einmal eine Zeit, wo man für Mechaniker oder Elektriker keine Primarschüler wollte. In den Gewerbeschulen konnte man feststellen, dass auch Primarschüler imstande sind, solche Berufe zu lernen. Fleissige Primarschüler haben später im zweiten oder dritten Lehrjahr mit den Sekundarschülern schrittgehalten. Das wird noch schneller möglich sein, wenn die Primarschüler künftig Unterricht im Technischzeichnen, Alegbra usw. haben können.

In diesem Sinne bitte ich Sie zu helfen, unserer Primarschule den Ruf zu geben, den sie verdient. Sie ist gut, wird noch besser werden. Wir können die Primarschüler für alle Berufe brauchen. In diesem Sinne beantrage ich, auf die Vorlage einzutreten.

Weisskopf. In der Eigenschaft als Präsident des kantonalbernischen Initiativkomitees «Schuljahrbeginn nach den Sommerferien» möchte ich eine Erklärung abgeben. Das Komitee, das vor einiger Zeit gegründet worden ist, hat im Oktober 1963 der Erziehungsdirektion eine Eingabe eingereicht; sie ist von 15 Organisationen und von etwa 100 Einzelpersonen unterschrieben worden und enthält den Wunsch, man möchte eine Expertenkommission einsetzen, die die Frage des Schuljahrbeginnes nach den Sommerferien abzuklären hat. Die Erziehungsdirektion hat, gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrates, vom 11. Oktober 1963, dem Initiativkomitee mitgeteilt, dass man mit dem Vorgehen einverstanden sei. In dieser Expertenkommission sollen nach der Angabe der Erziehungsdirektion folgende Organisationen vertreten sein: Amt für berufliche Ausbildung, Bernischer Lehrerverein, Inspektoren-Konferenz, Kommission der Gymnasial-Rektoren, Universität, Synodalrat der evangelisch-reformierten Kirchen, katholische Kommission, Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft, Bernischer Bauernverband, Gewerbeverband, Gewerkschaftskartell, Hotellerie, Reisekasse, Schulärzte, Erziehungsberatung, Erziehungsdirektion, Volkswirtschaftsdirektion, Landwirtschaftsdirektion, Initiativkomitee. Eine Sitzung dieses Komitees hat bisher nicht stattgefunden. Wir verzichten darauf, bei der Gesetzesrevision einen Antrag zu stellen. Der Artikel 54 steht teilweise zur Diskussion, aber nicht der Absatz 2, wo das Schuljahr festgelegt ist. Es beginnt am 1. April. Wir wollen das Geschäft zuerst in der Expertenkommission behandeln und werden später darauf zurückkommen.

Fankhauser (Toffen). Ein Grossteil der Eltern — teilweise arbeiten sie in Schulkommissionen mit — erachtet es als unrichtig, dass die Auslese der Schüler für die Seminarien vorwiegend nach Wissen erfolgt, im Gegensatz zum Berufstest der Berufsberater. Die Revision der Erziehungsfragen ist nötig. In dieser Vorlage ist nichts enthalten, das darauf abzielt, den bei unserem Nachwuchs am meisten auftretenden Mängeln beizukommen. Vor allem sollte man der Charakterschulung mehr Bedeutung schenken. Die Wirtschaft verlangt vom Nachwuchs erstens Charakter, zweitens Eignung, drittens Bereitschaft und erst an vierter Stelle das Wissen. Warum urteilt die Wirtschaft immer mehr nach dieser Reihenfolge? Weil die junge Generation im modernen, ringen Leben die Bereitschaft heute kaum mehr kennt. Im Leben kommt diese aber vor dem Wissen. Trotz stets besserer Schulung unserer Jugend kommen wir in der Charakterbildung nicht weiter vorwärts. Es zählt nur das Lernen, und dadurch werden die Kinder einseitig erzogen. Man wird mir entgegenhalten, die Cha-

rakterbildung sei Sache der Eltern. Die Schule muss aber in der Beziehung das Elternhaus mehr unterstützen. Man sagt, in der Schweiz habe es im Verhältnis zu andern Ländern zu wenig Intellektuelle. Ich weiss nicht, ob das zutrifft. Wir haben bald eine Million Fremdarbeiter, die uns als Herrenvolk schildern, die wir brauchen, um unsere Wirtschaft in Gang halten zu können. In der Hinsicht darf sich die Erziehungsbehörde nicht zu einseitig verhalten. Die Jungen sollen nicht glauben, nur das Studiertsein oder das möglichst ringe Geldverdienen zähle im Leben. Dieser Angelegenheit muss sich der Rat vermehrt annehmen.

Iseli. Vor noch nicht langer Zeit ertönte der Ruf nach Stoffabbau in den Schulen. Heute tritt man mit neuen Stoffanforderungen an die Primarschule heran. Wir begreifen das, weil wir sehen, dass die Konjunktur mit seltener Zähigkeit andauert und wie die technische Entwicklung vorwärts drängt. Wir begreifen, dass jetzt eine Anpassung gesetzlicher Bestimmungen nötig ist. In dieser kurzlebigen Zeit dürfen aber die Bestimmungen nicht zu starr sein, sonst sind sie in ein paar Jahren überholt, und vielleicht findet man dann wiederum nicht Zeit für eine grundsätzliche Neuorientierung.

Trotz unserem starken Föderalismus, dessen positive Wirkungen nicht verkannt werden, ist die Annäherung der verschiedenen kantonalen Schultypen dringend nötig geworden, dies allein schon infolge der immer stärkeren Wanderbewegung. Das Gesetz sollte gewisse Erweiterungen oder Einschränkungen auf dem Verordnungs- oder Dekretswege ermöglichen. Ich erwähne zum Beispiel den Artikel 27ter, welcher die Schulfächer abschliessend umschreibt. Dort sollte man die Möglichkeit der Erweiterung offen lassen. Beispielsweise sollte in oberländischen Dörfern statt Algebra oder Französisch Englischunterricht erteilt werden können. Ich werde einen entsprechenden Antrag einbringen. Im Artikel 69 sind die Kleinklassen erwähnt. Es heisst dort: Wenn normalbegabte Kinder einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen, so seien sie in eine Kleinklasse einzuweisen. Wäre es nicht vorteilhaft, in dem Zusammenhang den Versuch von Basel zu erwägen, der vorsieht, dass keine Kinder, die schulpflichtig werden, zurückgestellt werden dürfen, sondern in Kleinklassen zu fördern sind, um sie nachher in Normalklassen einzuweisen. Wäre es nicht manchmal eine Wohltat, wenn ein Kind, das über zwölf Jahre alt ist und in der Primarschule nicht mehr recht vorwärtskommt, also repetieren sollte, einer Kleinklasse zugewiesen werden könnte. Sehr oft ist so auf Grund der Begabung eine Förderung möglich.

In dem Zusammenhang wäre die Frage der Werkklassen einzubeziehen.

Unsere turbulente Zeit ist mit der Epoche von 1848 nicht vergleichbar. Die ständigen Wandlungen erfordern auf allen Gebieten Gesetzesrevisionen, in Gemeinden, Kanton und Bund. Erhöhte Kompetenzen an gesetzgebende und ausführende Behörden wären die politische Konsequenz, wenn man nicht Befürchtungen hegen würde, man baue damit die Demokratie ab. Die Interesselosigkeit der Bürger bei Wahlen und Abstimmungen zeigt aber, dass wohl gerade der allzu häufige Urnenruf das Interesse erlahmen lässt. Ein Gesetz mit starren Bestimmungen wird bald wieder revisionsbedürftig sein, ein Gesetz aber, das Regierungsrat und Grossrat die Anpassung an neue Verhältnisse auf dem Verordnungs- und Dekretswege ermöglicht, wird Bestand haben.

Gobat. Dans notre canton, chacun le sait, l'autonomie communale est très grande et les communes, à juste titre, tiennent jalousement aux libertés qu'elles possèdent. Dans les circonstances particulières que nous vivons, circonstances caractérisées, comme on l'a dit à cette tribune, par une pénurie chronique d'enseignants, on peut cependant se demander si le projet que nous allons discuter va suffisamment loin.

Certes, il y a d'heureuses innovations, telle la possibilité donnée à la Direction de l'instruction publiques, à l'article 24, d'inviter une commune à ouvrir une nouvelle classe ou à fermer une classe existante dans des cas bien définis. Il y a aussi les mesures envisagées pour faciliter la fréquentation d'une école dans un autre arrondissement.

Ce qui manque dans notre canton, c'est une collaboration plus étroite entre communes, et cela très souvent, proches les unes des autres. Nous connaissons un cas dans le Jura et il y en a certainement d'autres dans le canton, où le manque d'entente entre communes a abouti à la construction de deux petites écoles de montagne très proches l'une de l'autre. C'était une solution peu rationnelle regrettable. Une seule école eût été souhaitable pour le bien des enfants. De tels faits devraient être évités et je demande si la Direction de l'instruction publique n'a pas la possibilité légale d'intervenir dans des cas semblables. Si elle ne possède pas ce droit, ne serait-il pas indiqué de le lui accorder? Je serais heureux de connaître le point de vue du Directeur de l'instruction publique en cette matière.

Schädelin. Es ist, wie verschiedentlich gesagt wurde, begrüssenswert, dass unsere Primarschule gehoben wird, dass das Kind den Anschluss an das Berufsleben findet. Das wollen wir ihm gönnen, und in diesem Sinne ist das Gesetz ein Gesetz für das Kind. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass unsere Schulen je länger desto mehr einer Sintflut ausgesetzt sind, und dass gewisse Dämme errichtet werden müssen, damit die Schulen nicht überspült werden. Von den Berufen, von der Spezialisierung unseres Lebens, von der Technik, von den Naturwissenschaften, von der modernen Welt her werden die Anforderungen immer grösser, so dass man sich fragen kann: Wo soll das enden? Werden wir in 50 Jahren noch eine Schule haben, wo gelehrt wird, zu leben? Das ist aber nicht eine Frage an das Primarschulgesetz; die Frage schliesst vielmehr eine Befürchtung bezüglich der Mittelschule in sich. Es ist ein Glück, wenn der Abstand zur Sekundarschule durch dieses Gesetz verkleinert werden kann; ich befürchte jedoch, dass das Gesetz eine Druckwirkung auf die Mittelschule ausübt, d. h., dass diese, wenn man durch das Obligatorium des Französischunterrichtes und durch die fakultativen Fächer die Differenzen etwas verkleinert, über kurz oder lang nachstösst und den Abstand wiederum auf das heutige Mass vergrössert, dass also das Pensum in der Sekundarschule eine unerträgliche Höhe erreicht, und dass man

dem Kinde rein technisch und wissensmässig Dinge abfordert, die man den Erwachsenen schon lange nicht mehr abfordert, dass man zu einer Arbeitsbeanspruchung gelangt, die über die 44-Stundenwoche hinausgeht. Ich wäre dem Herrn Erziehungsdirektor dankbar, wenn er einige beruhigende Worte über den Trend unserer Mittelschule und der Sekundarschule im speziellen sagen könnte.

Bischoff. Man kann sich fragen, ob man nicht eigentlich die ganze Vorlage zurückweisen sollte, denn sie befriedigt nicht in allen Teilen. Es wurden schon etliche Postulate gestellt, bevor das jetzt noch geltende Gesetz in Kraft getreten ist, und seither auch noch, damit man endlich einmal den alten Zopf der Lehrerwohnentschädigung beseitigen würde. Wenn man es bei den Sekundarschulen machen kann, so sollte es auch bei den Primarschulen möglich sein.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich werde in der Eintretensdebatte noch nicht auf einzelne Vorstösse zu sprechen kommen; das soll in der Detailberatung geschehen. Ich will nur wenige Bemerkungen zu einigen grundsätzlichen Punkten machen. Auch soll den Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors nicht alles vorweggenommen werden.

Herr Fankhauser (Trachselwald) hat erklärt, der vorliegende Entwurf sei ein Maximum. Das deckt sich irgendwie mit dem, was Herr Schädelin sagen wollte. Es gibt eine Grenze nach oben. Man kann nicht immer nur aufladen, sonst wird der Zweck der Uebung nicht erreicht. Die Frage betreffend die Mittelschule will ich nicht beantworten; die Mittelschule darf aber nicht den alten Abstand wieder herstellen, das ergäbe eine unerfreuliche Situation.

Herr Kautz hat mit Recht erklärt, man solle die Primarschule nicht zur Sekundarschule machen. Es geht aber nicht um diese Frage, sondern darum, mehr Möglichkeiten beruflicher Art für die Primarschüler, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, zu schaffen.

Herr Fankhauser (Toffen) hat eine grundsätzliche Frage angeschnitten, über die zu sprechen sicher der Wert ist. Ich muss aber doch darauf hinweisen, dass unsere Schulgesetzgebung nicht nur das Schulwissen erfassen will, sondern gleichzeitig auch versucht, andere Komponenten zu berücksichtigen. Wenn wir ein fakultatives 10. Schuljahr einrichten, wo ein Primarschüler, der sich spät entwickelt hat, die Voraussetzungen erfüllt, um das Seminar besuchen zu können, so ist damit einem der Wünsche, die Herr Fankhauser vorgebracht hat, Rechnung getragen, und zwar in dem Sinne, dass nicht nur Kinder einer bestimmten Schicht ins Seminar kommen sollen.

Was nun die Charakterschulung betrifft, wird es nie möglich sein, diese im Gesetz zu regeln. Es existiert im Primarschulgesetz kein Artikel, auf Grund dessen die Charakterschulung vorgesehen werden könnte. Wie wollen Sie so etwas im Gesetz umschreiben? Wir können einzig und allein bei der Auslese unserer Lehrerschaft von den Eltern und Behörden her mithelfen, dass man nie vergisst, dass Charakter mehr als nur wichtig, sondern unter Umständen entscheidend ist. Das setzt voraus, dass die, welche die Ausbildung besorgen, Charakter haben. Besitzen sie Charakter, so können sie ihn übertragen; besitzen sie ihn nicht, so nützen alle Gesetzesbestimmungen nichts.

Interessant ist der Gegensatz, der sich irgendwie in der Eintretensdebatte gezeigt hat zwischen den Wünschen, nicht allzu starre Bestimmungen aufzustellen, also Möglichkeiten offen zu lassen, auf dem Dekretswege und sonstwie da und dort zu erweitern und zu ergänzen, und den Bedenken, man gerate in eine wahre Sintflut von Anforderungen hinein. Das sind widersprüchliche Pole. Es besteht natürlich die Gefahr, dass der Rat oder das Volk nachher mehr dazu zu sagen hat, wo die Grenze gezogen werden soll. Das spricht dafür, dass man nicht einfach via Dekret die Möglichkeit offen lässt, immer noch mehr einzuführen. Wir werden aber darüber noch bei den einzelnen Artikeln sprechen.

Ich fasse zusammen: Die Eintretensvoten haben gezeigt, dass man auf das Gesetz eintreten will. Ueber die einzelnen Wünsche, die angetönt wurden, soll bei der Detailberatung gesprochen werden. Grundsätzlich sind wir einig, dass der Charakter eine entscheidende Rolle spielt; es ist aber nicht möglich, diesen Punkt im Gesetz zu regeln. Es darf überhaupt nicht zuviel ins Gesetz hineingenommen werden, sonst überladen wir das Fuder.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens tout d'abord à remercier M. Bircher, président de la commission, ainsi que les représentants des divers groupes qui sont intervenus au cours du débat sur l'entrée en matière en recommandant le projet de loi.

Comme l'a dit M. Bircher, il y a deux points qui me paraissent essentiels dans le projet que nous vous soumettons. C'est tout d'abord le désir de revaloriser l'école primaire, ensuite celui d'assouplir notre organisation scolaire en favorisant les enfants doués, dès 6e et 7e années et en donnant une formation plus rentable, plus psychologique et plus appropriée aux élèves déficients ou inadaptés. Je tiens à dire immédiatement que dans le projet en revision, nous ne voulons en rien porter ombrage à l'organisation de l'école secondaire.

Je m'empresse de répondre aux divers orateurs qui sont intervenus.

M. Huwyler a soulevé la question des enfants italiens. Ainsi que j'ai déjà eu l'occasion de le dire à deux ou trois reprises à cette tribune, nous voulons respecter le principe de la territorialité. Nous ne voudrions pas, dans une loi, faire figurer aujourd'hui le cas des écoliers italiens ou espagnols, dans un an peut-être celui des écoliers yougoslaves et, dans deux ou trois ans celui des enfants turcs. Une loi est faite en reposant sur quelques principes essentiels. Nous pouvons toujours aider, par des subventions, en réglant chaque cas d'espèce, les communes qui introduisent des classes d'adaptation, pour enfants étrangers mais pas des classes composées exclusivement d'élèves italiens. Je pense que, d'entente avec la Direction des œuvres sociales, on doit arriver à trouver une solution pour les enfants qui sont dans des homes ou des institutions de ce genre.

M. Künzi a insisté sur le fait d'une revision totale de la loi et s'est demandé pourquoi nous n'avions

pas envisagé une telle solution. Pour une revision totale, il aurait fallu au minimum cinq ou six ans, et consulter toutes les organisations intéressées à l'école. C'eût été presque organiser un plébiscite. Nous aurions été obligés de reprendre toutes les questions qui ont provoqué les discussions d'il y a douze ans, lors de la discussion de la loi. Ce furent, vous vous en souvenez, des débats d'ordre philosophique sur les buts de l'école, sur les genres d'enseignement, etc.

Je dirai à M. Imboden que mes intentions sont bien précises. Je ne veux pas sacrifier l'éducation générale au seul facteur économique. Il est évident que les réformes de structure de la société, d'ordre économique, politique et social, ont des répercussions inévitables sur l'organisation scolaire. Mais l'école doit d'abord s'occuper des forces vives qui sont dans l'enfant. L'école est faite pour l'enfant, et lui apprendre à observer, à s'exprimer, à raisonner. Nous voulons en faire un enfant complet, un adolescent normal, avant qu'il devienne un homo economicus.

Je ne suis pas pessimiste au sujet de l'intervention de M. Imboden et, sans être prophète, je puis dire que la réforme que nous envisageons maintenant, en ce qui concerne l'école primaire, vaudra certainement pour une période de 15 à 20 ans. Cependant, dans la loi, nous ne voulons pas fixer trop d'obligations. Il faut laisser une certaine souplesse aux plans d'études. Il ne serait pas sage, ainsi que l'a indiqué un orateur, de prévoir encore des branches nouvelles. A la demande d'une partie du corps enseignant et de la commission extraparlementaire — je précise bien que ce n'est pas nous qui l'avons demandé — nous avons prévu l'obligation de l'étude du français au degré supérieur dans l'ancien canton. Il est entendu que les élèves qui ne sont pas doués peuvent être dispensés par les commissions d'école, sur la proposition du corps enseignant. C'est presque une branche à option. Un proverbe du sud de la France dit qu'il ne faut jamais conduire un âne à l'abreuvoir quand il n'a pas envie de boire. Si un certain nombre d'enfants ont de la peine à suivre l'enseignement primaire normal, il ne faudrait pas les charger encore par un programme plus étendu. C'est une question de souplesse et de compréhension de la part du corps enseignant.

Il va sans dire que la revalorisation de l'enseignement primaire impliquera aussi une modification des plans d'études dans les écoles normales. Ce sera l'objet d'une loi en préparation. Je voudrais dire encore à M. Imboden qu'un élève sortant de l'école normale n'a que des éléments de culture générale et professionnelle. C'est une base de départ et je souhaite que les instituteurs, au cours de toute leur carrière, jusqu'au jour qui précède la retraite, continuent d'avoir le désir de se perfectionner, de suivre des cours. L'école normale, je le répète, ne donne qu'une base mais non une culture achevée. Il n'y a aucune honte, quelle que soit la profession qu'on exerce, à se perfectionner jusqu'à la fin de sa carrière.

M. Weisskopf a soulevé la question du début de l'école au printemps ou en automne. Je le remercie de ne pas avoir voulu lier ce problème à celui de la revision de la loi sur l'école primaire. Nous avons désigné une commission spéciale — M. Weisskopf l'a rappelé — avec des représentants de tous les milieux, pour discuter de ce problème ardu. Je tiens à faire la déclaration suivante, comme responsable de la Direction de l'instruction publique: Pour un important problème comme celui du début de l'école au printemps ou en automne, ce sont surtout des considérations d'ordre pédagogique et psychologique qui nous intéressent et non pas les pressions de groupes X, Y ou Z, de caractère économique ou touristique. Le principe du début de l'école au printemps ou en automne aura ses répercussions sur les écoles techniques, sur les apprentissages, sur les gymnases, sur l'université. Vous comprendrez aisément que ce n'est pas à l'occasion de la revision de la loi sur l'école primaire qu'un problème aussi important peut être résolu. Pareil problème risque, au contraire, de provoquer dans l'opinion publique des discussions assez vives. Si nous l'avions lié à la revision de la loi sur l'école primaire, nous aurions probablement mis dans une position périlleuse le projet auquel nous nous sommes attachés.

M. Fankhauser (Toffen) insiste sur la formation du caractère et non pas seulement sur l'acquisition de connaissances. Nous sommes tous d'accord d'accepter cette thèse d'ordre philosophique, à savoir que le caractère prime les connaissances. Mais la loi est une chose et la pratique une autre chose. On aura beau admettre tous les principes qu'on désire, ce n'est pas par la loi qu'on renforcera ou qu'on diminuera le caractère. La formation du caractère, c'est d'abord affaire d'hérédité, affaire innée. Ensuite, elle est l'œuvre de la famille, de l'école et de la société. Je pense que lorsque la société est bien faite, le premier devoir des parents c'est d'aider les maîtres dans leur tâche difficile; et quand la société est encore mieux faite, le premier devoir des maîtres est de ne jamais faire d'allusions déplaisantes, dans quelque domaine que ce soit, religieux ou politique, qui dressent l'enfant contre la famille.

Je suis d'accord avec M. Iseli en ce qui concerne une certaine souplesse à attribuer à la loi. Cependant, nous sommes obligés, dans une loi, même en désirant le plus possible de souplesse et un minimum d'articles, de désigner certaines branches obligatoires et des branches à choix. M. Iseli lui-même a fait allusion à l'enseignement de l'anglais à l'école primaire. Il ne faut pas mélanger l'école primaire et les branches spéciales. Si, un jour, dans une commune de l'Oberland, pour des raisons touristiques, on veut introduire l'enseignement de l'anglais, on peut le faire par des cours parascolaires. Un Etat comme le nôtre ne connaît que deux langues officielles. Ce n'est pas à l'école primaire d'introduire l'enseignement de l'anglais, pas plus qu'on ne peut introduire l'espagnol ou le russe ou je ne sais quelle autre langue pour tenir compte de la conjoncture internationale.

M. Iseli a parlé des «Werkklassen» et des classes-pilotes. Ce sont des mots à la mode. Nous n'avons besoin ni de classes-pilotes ni de «Werkklassen». Ce sont là des termes qui proviennent d'Etats ou de cantons où l'organisation scolaire est totalement centralisée. Chez nous, nous ne nous opposerons pas à l'introduction de classes pilotes ou de «Werkklassen», mais c'est une affaire de programmes, de plans d'études. Je crois que c'est un miroir aux

alouettes que de prévoir dans la loi sur l'école primaire des classes-pilotes ou autres genres de classes C'est une affaire de décrets, de plans d'études, de programmes et de règlements. Il ne faudrait pas aller plus loin.

Je puis répondre à M. Gobat que la collaboration entre communes ne joue pas toujours comme elle le devrait. Cependant, la loi prévoit cette collaboration. Lorsque des cas de litiges nous parviennent, nous réunissons les intéressés pour discuter avec eux. Il est arrivé à plusieurs reprises que deux petites communes — cela s'est passé il y a trois ou quatre ans en Haute-Argovie — ont fusionné en une seule «Schulgemeinde». C'est le cas aussi de petites communes perdues de l'Oberland. Nous avons les moyens de régler les litiges et de travailler à une meilleure coordination.

Je dirai à M. Schädelin qui a soulevé le problème du conflit entre les exigences économiques et les principes d'éducation que nous ne voulons pas de confusion entre l'école primaire et l'école secondaire. Elles ont, l'une et l'autre, des buts différents. L'école primaire est plus pratique. A l'école secondaire, plus on va vers le degré supérieur, plus l'école doit avoir un caractère humaniste. Un type d'école ne doit pas exclure l'autre. Je connais le désir de M. Schädelin de favoriser la deuxième voie de formation. Nous suivons de près cette question.

M. Bischoff a soulevé la question des «Naturalentschädigungen». Cela n'a rien à voir avec la revision de la loi sur l'école primaire. C'est une question qui concerne la loi sur les traitements et les rapports entre l'Etat et les communes. Nous en prenons note.

Permettez-moi, pour conclure, de vous dire que la loi sur l'école primaire dans le canton — nous n'insisterons jamais assez sur ce point — doit être une loi-cadre, ce que cous appelez un «Rahmengesetz». Elle doit être souple et je crains que certains députés ne considèrent la loi que sous l'angle de leur commune, petite ou grande, et ne veuillent imiter Obwald ou Bâle-Ville. Ces derniers ont des problèmes indentiques, tandis que dans un canton comme Berne, où nous comptons des communes de l'importance de Berne, de Bienne, de Delémont et d'autres beaucoup plus petites, les besoins scolaires sont totalement différents. Ils sont en fonction de la géographie et de la structure sociale. C'est pourquoi les lois scolaires ne doivent pas tout prévoir jusque dans les moindres détails. Il faut laisser aux organes responsables un certain nombre de compétences à fixer par arrêts et par règlements.

Je constate que les lois faites il y a plus d'un siècle ont été gravées dans l'airain. La loi sur l'université, qui datait de 1834, a été revisée en 1954. La loi sur l'école secondaire, qui datait de 1856, a été refaite en 1957.

La loi sur l'école primaire qui date du 2 décembre 1951 a déjà besoin d'une adaptation. L'évolution économique est plus rapide, l'évolution technique aussi. Il y a d'autres exigences envers l'école. Je constate cependant avec mélancolie que, depuis 1951, date à laquelle on m'a confié la Direction de l'instruction publique — j'ai fait un pointage — il y a eu 80 interventions parlementaires de 1952 à 1963 sur l'école primaire. Si vous voulez faciliter notre travail en rationalisant le travail du Grand Conseil, efforcez-vous de rédiger une loi qui ne succombe pas sous les détails, et laissez aux décrets et aux règlements le soin de fixer les questions de détail. La loi n'est pas faite seulement pour les villes de Berne, de Bienne ou de Delémont, mais aussi, au même titre et au même degré, pour les petites communes rurales. Je vous remercie.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 4 Abs. 2

Bircher, Präsident der Kommission. Bei Artikel 4 weichen wir vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit ab, indem in einem neuen Absatz 2 Artikel 71 Absatz 1 lit. c vorbehalten wird, der lautet: «die Schul- und Kostgelder für Kinder in Sonderklassen gemäss Artikel 69 Absatz 1 lit. a». Dieser neue Absatz 2 heisst aber nicht, dass die Primar- oder Sonderschulung der Kinder für die Eltern nicht gratis sein soll. Wenn aber der Staat die Kosten tel quel übernimmt, wird die Invalidenversicherung nichts zahlen. Durch diese Bestimmung tritt also eine Entlastung der staatlichen Leistungen ein, die dafür anderswo eingesetzt werden können.

Angenommen.

Art. 6

Bircher, Präsident der Kommission. Durch Artikel 6 werden alle Lehrkräfte, die an öffentlichen Primarschulen unterrichten, unter das Gesetz fallen. Die Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen werden dadurch gleichberechtigt und können z. B. auch an Lehrerkonferenzen usw. teilnehmen. Das ist auch gegeben durch den Einbau des Gesetzes über die Mädchenhandarbeit.

Angenommen.

Art. 9

Bircher, Präsident der Kommission. In Absatz 1 wird gesagt, dass jedes Kind die Schule des Schulkreises zu besuchen hat, in welchem es sich dauernd aufhält. Man wollte mit dem Wort «dauernd» schlauen Eltern, die während der Schulzeit z. B. sechs Wochen in die Ferien gehen, die Möglichkeit verschliessen, zu erklären, das Kind könne einfach am Ferienort die Schule besuchen, es halte sich ja in der betreffenden Gemeinde auf. Das ist aber nicht der Sinn des Gesetzes.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter die Kinder in die Schule einer andern Gemeinde oder in Landgemeinden mit langen Schulwegen in die Schule eines anderen Kreises aufgenommen werden können, sofern dadurch der Schulweg wesentlich erleichtert wird. Seinerzeit beschäftigte sich sogar das Bundesgericht mit einem Entscheid, ob der Schulweg zumutbar sei oder nicht. Bis jetzt war der weite Schulweg der einzige Grund, dass ein Kind in einen anderen Schulkreis versetzt werden konnte.

In Absatz 3 wird nun beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, dass ein Kind in die Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde aufgenommen wird. Als einfachstes Beispiel nenne ich die Möglichkeit für das Kind, das laufende Schuljahr

am alten Schulort zu beendigen, wenn die Eltern in der Zwischenzeit wegziehen. Das Kind würde nämlich einen Nachteil erleiden, wenn es mitten im Quartal infolge des Wegzuges der Eltern seine Klasse, mit der es verwachsen ist, verlassen müsste. Nur in ganz schwerwiegenden Ausnahmefällen spielt dieser Absatz 3, auch in Fällen, wo tiefgehende Differenzen zwischen Eltern und Schule bestehen, so dass es für beide Seiten besser ist, wenn das Kind eine andere Schule besucht. Es soll aber verhütet werden, dass Eltern, denen der Lehrer aus irgendeinem Grunde nicht passt, weil z. B. das Kind über ihn schimpft, einen Wechsel vornehmen können, ohne dass der Fall genau auf beiden Seiten untersucht worden ist. Jeder, der mit der Schule zu tun hat, weiss aber, dass es Fälle geben kann, wo es im Interesse der Schule und des Kindes liegt, eine Aenderung eintreten zu lassen. Diesem Umstand will man in Absatz 3 Rechnung tragen.

Rohrbach. Der Herr Kommissionspräsident hat in seinen Erläuterungen zu Absatz 2 ausgeführt, dass die Kinder mit langen Schulwegen in die Schule eines anderen Kreises aufzunehmen sind, sofern dadurch der Schulweg wesentlich erleichtert wird. Nach meiner Auffassung sollte man das Wort «sind» durch «können» ersetzen. Schon in der Kommission wurde von einem Teil der Mitglieder erklärt, die Formulierung in Absatz 2 sei zu imperativ. Diese Formulierung geht wahrscheinlich auf den Bundesgerichtsentscheid zurück, den der Herr Kommissionspräsident erwähnt hat. Ich stelle daher zuhanden der zweiten Lesung folgenden Antrag: «Auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter können Kinder in die Schule einer anderen Gemeinde oder ... eines anderen Kreises aufgenommen werden, sofern dadurch der Schulweg wesentlich erleichtert wird». Im alten Gesetz heisst es «Kinder, denen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, dürfen auf das Gesuch ... in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden». Man hat nun in der Revisionsvorlage eine Unterabteilung in Absatz 2 (lange Schulwege) und in Absatz 3 (andere wichtige Gründe) vorgenommen. Nach Absatz 4 ist der Erziehungsdirektion immer noch der Entscheid vorbehalten, wenn Gemeinden oder Schulkreise Gesuche nach Absatz 2 oder 3 abweisen. Wenn Absatz 2 den imperativen Charakter behält, dann ist der Schulkommission und der Gemeinde die Kompetenz weggenommen, da schon von Gesetzes wegen entschieden ist. In diesem Falle braucht die Erziehungsdirektion gar nicht mehr zu entscheiden. Ich beantrage also, zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu überlegen, ob nicht in Absatz 2 statt der imperativen Form «sind» die Kann-Formel verwendet werden sollte. Ich möchte auch zu bedenken geben, dass in erster Linie die Schulkommissionen in der Lage sind, bei einem Gesuch zwischen vorgebrachten und verschwiegenen Gründen zu unterscheiden. Meistens sind die verschwiegenen Gründe wichtiger als die vorgebrachten.

Buchs. Grundsätzlich möchte ich dem Absatz 3 keine Opposition machen, obschon gerade in Lehrerkreisen ziemlich viel darüber diskutiert wurde. Ich habe mich von den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten etwas beruhigen lassen. Wenn man aber schon die Möglichkeit schafft, dass die gesetzlichen Vertreter mit Gesuchen vorstellig werden können, so finde ich, dass man auch der Schulkommission mehr Verfügungsrecht einräumen sollte. Ich gestatte mir daher, folgende Abänderung von Absatz 3 vorzuschlagen: «Bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe können Kinder auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch Anordnung der Schulkommission in die Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde aufgenommen werden.» Auch aus praktischen Ueberlegungen sollte man der Schulkommission mehr Verfügungsrecht einräumen. In grossen Schulgemeinden mit verschiedenen Kreisen kommt es manchmal bei Gesamtschulen vor, dass die eine plötzlich ziemlich klein wird, die andere aber Zuwachs erhält. Dann könnte nach meinem Antrag die Schulkommission jeweils von Fall zu Fall die einen Schüler in einen anderen Schulkreis verweisen, womit ein Ausgleich geschaffen wäre. Mit einer solchen Bestimmung hätte die Schulkommission mehr gesetzliche Bewegungsfreiheit.

Blaser (Urtenen). Anfänglich wollte ich zu Absatz 3 folgenden Antrag einreichen: «Beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe können Kinder auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter oder der Schulkommission in die Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde aufgenommen werden.» Mein Zusatz hätte also gelautet «oder der Schulkommission», während der Zusatz von Herrn Kollege Buchs heisst «auf Anordnung der Schulkommission». Die Formulierung von Herrn Buchs scheint mir besser zu sein. Ich stelle deshalb meinen Antrag nicht. Ich möchte aber den Gedanken aus der Praxis heraus kurz begründen.

Nach den Versicherungen des Herrn Erziehungsdirektors Moine soll jeweils der Schulinspektor an Ort und Stelle genau abklären, ob eine Versetzung in einen anderen Schulkreis oder in eine andere Gemeinde wirklich gerechtfertigt sei. Wenn man die Möglichkeit einer Versetzung nicht nur aus Gründen des Schulweges, sondern, wie es im Vortrag heisst, auch aus Gründen ausserordentlich tiefer und nicht anders zu behebender Differenzen zwischen Schule und Elternhaus schafft, muss diese Möglichkeit logischerweise auch für die Schulkommission und die Lehrerschaft gegeben sein. Wenn man die Versetzungsmöglichkeit und damit die Differenzen grundsätzlich bejaht, so muss man die Möglichkeit nicht nur den Eltern, sondern auch dem zweiten Partner, eben der Schulkommission und der Lehrerschaft, gewähren. Wenn zwischen Eltern und Lehrern Differenzen bestehen, so ist das, im Gegensatz zu früheren Erziehungsauffassungen, im heutigen 20. Jahrhundert sehr oft darauf zurückzuführen, dass die Lehrkraft am Mittagstisch vor den Kindern kritisiert wird. Ein solches Kind leistet nachher automatisch in der Schule passiven Widerstand. Es weiss ja, dass es Vater oder Mutter im Rücken hat. Letzte Woche sagte einer unserer Erstklässler, weil ihn die Lehrerin disziplinarisch strafen musste, in der Pause seinen Kollegen: «Die Mutter muss wieder einmal in die Schule kommen; es bessert dann wieder» (Heiterkeit). Bei Kindern, die zuhause beim Mittagstisch hören, wie die Lehrkraft kritisiert

wird, können Lehrer oder Lehrerin den Widerstand des Kindes nicht brechen, weil zuerst gegen die Eltern angetreten werden müsste. Lehrer und Lehrerinnen müssen hier von der psychischen Last befreit werden. In den neuen Siedlungen unserer Gemeinde, die immer schneller an die Peripherie der Stadt Bern heranwächst, wird eine grosse Zahl der Wohnungen von Leuten gemietet, die irgendwie aus der Randzone der Stadt Bern kommen und aus irgendwelchen Gründen ihren bisherigen Wohnsitz verlassen müssen. Die Veränderung des Wohnsitzes geschieht nicht freiwillig, sondern zwangsläufig, sei es, dass die Steuern oder der Hauszins nicht bezahlt werden, oder dass Schulden bei Hauslieferungen, Metzger usw., vorhanden sind. Diese Leute suchen dann möglichst in der Nähe der Stadt eine Wohnung, z. B. in Schönbühl, das eine gute Verbindung zur Stadt aufweist. Vater und Mutter arbeiten in der Stadt und gewinnen nie einen inneren Zusammenhang mit der Wohngemeinde. Die Wohngemeinde ist eigentlich nur Hotelbetrieb für sie. Das Spiel, das vorher in den Randgebieten der Stadt gespielt wurde, fängt in unserer Gemeinde erneut an. So kommen z. B. alle neuen Vormundschaftsfälle und alle neuen Ruhestörungen in der Schule von dieser Kategorie von Leuten her. Wir machen dabei die Erfahrung, dass ein einziges schlechtes Element eine ganze Klasse verderben kann, dass aber eine ganze Klassengemeinschaft nicht ein einziges schlechtes Element auszumerzen vermag. Ich denke da an Schüler, die von der untersten bis zur obersten Klasse mit sämtlichen Lehrkräften, Lehrerinnen oder Lehrern disziplinarisch zu tun haben. Und immer werden die Lehrkräfte, nie die Eltern schuld sein! Man könnte einwenden, dass mit dem Wechsel des Schulortes das Disziplinarproblem nicht gelöst sei. Das stimmt, es ist nur verschoben. In einer anderen Schule kann das Spiel unter Umständen neu beginnen; aber wenn man den Eltern die Möglichkeit gibt, ein Gesuch um Aufnahme eines Kindes in die Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde zu stellen, so soll auch die Schulkommission dieses Recht haben. Das dürfte eine Warnung an die Adresse der Eltern sein, wenn alle Diskussionen und Besprechungen mit ihnen sonst nichts genützt haben. Ich beantrage Ihnen, dem Antrag Buchs zuzustimmen.

Ueltschi. Ich muss Ihnen offen und ehrlich gestehen, dass ich gewisse Hemmungen habe, mich hier vor dem illustren Kollegium unserer bernischen Lehrerschaft als Laie und Nichtpädagoge zu äussern und gewisse kritische Bemerkungen zur Gesetzesrevision anzubringen.

Absatz 3 von Artikel 9 sieht vor, dass ein Kind aus wichtigen Gründen in einen anderen Schulkreis oder in eine andere Gemeinde versetzt werden kann. Ich habe in der Praxis als Vertreter von Kommissionen und Gemeinden x-mal die Erfahrung gemacht, dass sich die wichtigen Gründe, wie es im Votum des Herrn Kommissionspräsidenten als auch in den Ausführungen der Herren Buchs und Blaser zum Ausdruck gekommen ist, immer und immer wieder auf die Differenzen zwischen Lehrer und Kind beziehen. Ich frage daher den Herrn Erziehungsdirektor und den Herrn Kommissionspräsidenten an, ob man die sogenannten wichtigen Gründe nicht in einer numerativen Aufzählung umschreiben könnte, denn für mich bedeuten die Worte «wichtige Gründe» eine richtige Gummiformulierung, die in erster Linie Anwaltsfutter bedeutet. Ich persönlich halte nach wie vor fest — das ist auch in der Eintretensdebatte genügend zum Ausdruck gekommen —, dass man die Revision unseres Primarschulgesetzes für das Kind, und nicht für den bernischen Anwaltsverband machen will. Ich bitte Regierung und Kommission, in Absatz 3 noch einmal gründlich zu prüfen, wie man diese wichtigen Gründe klipp und klar umschreiben kann. Jedenfalls ist eine absolut restriktive Interpretation am Platze, wie es bereits von meinen Vorrednern betont wurde. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Buchs aufs wärmste, denn die Spiesse müssen gleich lang sein, wenn man zum Kampfe antritt. Infolgedessen muss man der Schulkommission das gleiche Recht wie den Eltern einräumen.

Bircher, Präsident der Kommission. Den Antrag von Herrn Rohrbach zu Absatz 2 lehne ich nicht tel quel ab; aber wenn der lange Schulweg wirklich unbestritten ist, sollte es nicht vorkommen, dass eine Gemeinde, weil ihr die Versetzung aus irgendeinem Grunde nicht passt, einfach abweisen darf mit der Begründung, es handle sich in Absatz 2 um eine Kann-Formel, also müsse man nicht. Wir wollen daher den Antrag Rohrbach gut überlegen, um nicht eine Ungerechtigkeit an einem andern Ort zu begehen.

Bei Absatz 3 bezeichne ich die Formulierung, wie sie Herr Blaser ursprünglich in seinem Antrag hatte, besser als die Formulierung von Herrn Buchs; es heisst nämlich in Absatz 4, dass die Erziehungsdirektion endgültig über die Zuweisung eines Kindes entscheidet, wenn eine Gemeinde oder ein Schulkreis ein Gesuch nach Absatz 2 oder 3 abweist. Wenn wir nach Antrag Buchs «auf Anordnung der Schulkommission» sagen, so heisst das, dass die Schulkommission eine solche Versetzung anordnen kann. Dann bestünde keine Möglichkeit mehr, das Gesuch abzulehnen; dann könnte sich die Erziehungsdirektion nicht mehr einschalten. Darum muss es nach dem ursprünglichen Antrag von Herrn Blaser (Urtenen) heissen «oder der Schulkommission». Eltern und Schulkommission können also das Gesuch stellen. Nur in diesem Fall haben wir gleichlange Spiesse. Weist dann eine Gemeinde oder ein Schulkreis das Gesuch ab, dann entscheidet die Erziehungsdirektion.

Herr Ueltschi möchte bei Absatz 3 irgendeine Aufzählung der Fälle. In der Kommission wurde ein Versuch gemacht. Wir werden noch einmal probieren, eine Umschreibung herzubringen, denn niemand in der Kommission hat ein Interesse daran, dass irgendwie Missbrauch, sei es zugunsten der Kinder oder zugunsten der Schule getrieben werden kann. Aber es ist immerhin folgendes zu bedenken: Wenn wir zwei oder drei Fälle aufzählen, dann könnte es plötzlich einen Fall 4 geben, an den man nicht gedacht hat. Dann müsste man sich sagen: Wie dumm, dass wir abschliessend aufgezählt haben! Wir wollen aber die ganze Angelegenheit noch einmal prüfen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Quelques mots au sujet des remarques faites par MM. Buchs, Blaser et Ueltschi. Je suis prêt à examiner, pour la deuxième lecture, leurs propositions.

Je voudrais dire à M. Blaser que nous nous efforçons, à la Direction de l'instruction publique, d'avoir un seul mode de procéder, un seul type d'appréciation. Nous n'ignorons pas les inspecteurs scolaires; jamais un cas n'est tranché sans que l'inspecteur scolaire ne soit l'instance première de la Direction qui met en présence la commission d'école, le corps enseignant et les parents. Nous ne réglons pas depuis Berne les cas in abstracto. Nous n'avons qu'un principe: la défense des intérêts de l'enfant d'abord. Nous savons par expérience qu'un cas est allé jusqu'au Tribunal fédéral et nous nous sommes fait, comme on dit, taper sur les doigts à propos du transfert d'un élève. Il faut éviter la passion locale dans l'appréciation de cas semblables.

M. Ueltschi pose un problème qu'il est impossible de résoudre en un tournemain, surtout quand il s'agit d'un conflit opposant la famille et le corps enseignant; nous ne jugeons qu'en tenant compte de l'intérêt de l'enfant. Je prends l'exemple d'un enfant qui, au lieu de faire 3 km tous les jours, le matin, à midi et l'après-midi, peut prendre pension pendant toute la semaine chez un oncle ou un parent. C'est un motif suffisant, dans l'intérêt de l'enfant.

D'autre part, il est évident que la Direction de l'instruction publique n'a aucun intérêt à ravaler l'instituteur au deuxième rang. Lorsqu'un instituteur est l'objet d'un conflit, la Direction de l'instruction publique s'efforce de l'apaiser. Si le cas devient tragique, il n'y a qu'une possibilité c'est — et nous le faisons seulement in extremis — le déplacement d'un élève. Je dois dire que ce cas s'est peu produit jusqu'ici.

Präsident. Alle vorgebrachten Anträge werden von Kommission und Regierung zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen.

Angenommen.

Art. 9bis

Schlapbach. In Artikel 9bis Absatz 4 heisst es: «Für Kinder in Heimen, die eine öffentliche Schule besuchen, gilt Artikel 73». Dieser Artikel bezieht sich aber nur auf anormale Kinder in Anstalten und Heimen. Ich bitte die Kommission, zu prüfen, ob man nicht Artikel 73 für die zweite Lesung in die Revisionsvorlage aufnehmen sollte. Es gibt immer gewisse Anstände, wer für normale Kinder, die in privaten oder gemeinnützigen Heimen untergebracht sind, das Schulgeld zu bezahlen hat. Man hat sich schon verschiedentlich auf Artikel 73 gestützt; aber dieser Artikel bezieht sich, wie gesagt, eindeutig nur auf anormale Kinder. Man sollte prüfen, ob dieser Artikel nicht abgeändert werden sollte, damit die Bestimmung für alle Kinder Geltung erhält.

Schädelin. Bei Artikel 9bis muss man aufpassen, dass bezüglich der Bezahlung des Schulgeldes für Pflegekinder nicht ein allzu grosses Durcheinander entsteht. Ich bitte die Kommission, zuhanden der zweiten Lesung zu untersuchen, wie es mit der Bezahlung für die Zahnbehandlung von Pflegekindern bestellt ist.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Frage wegen Artikel 73 sollten wir behandeln, wenn wir in der Gesetzesberatung soweit vorgerückt sind, nicht hier bei Artikel 9bis. Wenn die Behandlung von Artikel 73 gewünscht wird, kann dies ohne weiteres geschehen, auch wenn er nicht in der Revisionsvorlage enthalten ist.

Bei Artikel 9bis ging es uns darum, die Aufenthaltsgemeinde eines Pflegekindes zu entlasten, weil wir ein Interesse daran haben, gute Pflegeplätze zu erhalten. Wenn eine Gemeinde mit guten Pflegeplätzen, an die man gerne Pflegekinder schickt, ständig zusätzlich belastet wird, schliesst sich eines Tages die Türe. Darum haben wir die Formulierung, wie sie vorliegt, gewählt. Ueber die Frage der Bezahlung der Zahnpflegekosten haben wir nicht gesprochen. Wir wollen das noch genauer ansehen.

Angenommen.

Art. 15bis

Bircher, Präsident der Kommission. Dieser Artikel bezweckt eindeutig die Hebung der Primarschule, heisst es doch hier: «Der Staat kann an die Kosten der Beschaffung allgemeiner Lehrmittel Beiträge ausrichten. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung». Bis jetzt waren Primarschulen zum Teil dürftig ausgestattet. Kostspielige, aber wertvolle Lehrmittel, die in den Mittelschulen selbstverständlich sind, z. B. Schulfunkgeräte, Bildprojektoren, Bildapparate, Mikroskope und Musikgeräte, waren bis anhin bei einem Schulhausneubau nicht subventionsberechtigt; die Gemeinde hatte für diese Kosten allein aufzukommen. Das soll nun geändert werden. Auch die Primarschüler haben Anspruch auf modernere Schulformen. Wir kommen einen Schritt vorwärts, wenn die Kosten der Beschaffung solcher Lehrmittel teilweise durch Staatsbeiträge mitgetragen werden. Die Gemeinden erhalten dann mehr Mut, in dieser Richtung etwas zu unternehmen.

Bratschi. Ich danke dem Regierungsrat und der Kommission namens der sozialdemokratischen Fraktion herzlich für den fortschrittlichen Gedanken in diesem Artikel 15bis, an die Kosten der Beschaffung allgemeiner Lehrmittel Beiträge auszurichten. Das ist der Weg, um die Bildung auch in jene Volkskreise zu bringen, die finanziell nicht so stark sind.

Wenn man nun schon einen solchen Grundsatz festlegt, sollte er auch klar gefasst sein. Was hier steht, ist nach meiner Auffassung zu wenig deutlich. Man sollte nicht nur sagen: «Der Staat kann an die Kosten der Beschaffung allgemeiner Lehrmittel Beiträge ausrichten». Es sollte nicht nur die Möglichkeit für solche Beiträge bestehen; denn unsere Primarschulen haben ein Recht darauf. Wenn es in Absatz 2 heisst: «Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung», so kann auf diesem Wege immer noch festgelegt werden, wie weit

man gehen soll; aber der Grundsatz sollte klipp und klar herausgearbeitet sein, indem man nicht die Möglichkeits-, sondern die verpflichtende Form wählt: «Der Staat richtet an die Kosten der Beschaffung allgemeiner Lehrmittel Beiträge aus.» Ich ersuche Sie, diesen Antrag zuhanden der zweiten Lesung zu überprüfen.

Schluss der Sitzung um 16.15 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Dienstag, den 18. Februar 1964,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder; abwesend sind 19 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Barben, Christen (Bern), Favre, Gerber, Hofmann (Burgdorf), Kohler, Kressig, Mäder (Vogelbuch), Marthaler, Nahrath, Oeuvray, Petignat, Stauffer (Gampelen) Wandfluh, Weisskopf, Winzenried, Wyss (Lützelflüh), Zingre.

Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 21 hievor)

§ 9

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Paragraphen 14 und 15, die zurückgewiesen wurden, nochmals besprochen und abgeändert. Die neuen Anträge sind Ihnen ausgeteilt worden. Die Kommission hat auch den Paragraphen 9 in die Beratung einbezogen und schlägt Ihnen dessen Streichung vor.

Ich beginne mit dem Paragraphen 9. Die ursprünglich vorgelegte Fassung hat verschiedene Auslegungen zugelassen. Das hat die Stellungnahme des Kommissionspräsidenten, des Regierungsrates und des Kollegen Flückiger bei der Beratung in der zweiten Sessionswoche gezeigt. Meine Auffassung war folgende: Der Paragraph 9 gehört zu Paragraph 3, wo die wirtschaftliche Lage des Eigentümers berücksichtigt wird, wenn ein Einzelner das Werk ausführt. Dem Unternehmer wird dann zugemutet, dass er alle eigenen Mittel einsetze und fremde Mittel bis zur Belehnungsgrenze aufnehme. Erst wenn die Belastung diese Mittel übersteigt, wird ihm eine Subvention gewährt. Nur die Schulden, die nach vollständiger Berücksichtigung des Vermögens und nach Grundlastaufnahme bis zur Belehnungsgrenze gemacht werden, werden nach dem Dekret durch eine Subvention gedeckt. Es gibt aber Fälle, wo diese strenge Auslegung nicht befriedigen könnte. Bei der Güterzusammenlegung kann die Errichtung eines Siedlungshofes an der Peripherie des Güterzusammenlegungsgebietes im Interesse des ganzen Unternehmens sein, nicht nur im Interesse des betreffenden Siedlers. Die Zuteilung von Land an die übrigen Bauern des Unternehmens wird erleichtert, wenn ein solcher Siedlungshof

erstellt werden kann. Weiter ist die Belastungsgrenze praktisch nicht anwendbar, wenn eine juristische Person ein solches Werk ausführt, zum Beispiel eine Burgergemeinde. Die Belastung eines einzelnen Objektes würde nichts über die wirtschaftliche Lage des Eigentümers aussagen. Die Verwaltung hat der Kommission in der gestrigen Sitzung Angaben zukommen lassen, wonach die Anwendung der Belastungsgrenze den Kanton Bern gegenüber der Eidgenossenschaft in Nachteil versetzen würde. Die Belastungsgrenze sei in unserem Kanton bedeutend höher als in andern Gebieten. Der Bund stellt dann streng auf die Belastungsgrenzen ab, und damit entgeht dem bernischen Bauern ein ansehnlicher Teil der Bundesmittel.

Aus diesen Überlegungen, und um der Regierung die Anwendung des Dekretes nicht zu erschweren, hat sich die Kommission entschlossen, den Paragraphen 9 vollständig zu streichen und es bei der allgemeinen Formulierung des Paragraphen 3 bewenden zu lassen. Danach muss man die wirtschaftliche Lage des Eigentümers berücksichtigen. Alles weitere bleibt der Praxis überlassen. Ich glaube nicht, dass man für das Dekret eine Formulierung fände, die befriedigen würde. Es handelt sich immer um Einzelfälle, wo die Vermögenslage und das Interesse der übrigen Beteiligten abgewogen werden müssen. Die Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, den Paragraphen 9 zu streichen. Die Numerierung der folgenden Paragraphen würde geändert.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kommissionspräsident hat erklärt, er habe seinerzeit mitgeteilt, man könnte den Paragraphen 9 im Paragraphen 3 unterbringen. Das wäre nicht weltbewegend gewesen. Die Expertenkommission war der Meinung, der Vorschlag gemäss Entwurf sei besser. – Nun hat der Chef des Meliorationsamtes den Paragraphen 9 im privaten Gespräch anders ausgelegt als der Kommissionspräsident, und auch anders, als ich es hier vorletzte Woche darlegte. Wir haben am Freitag in einer Extrasitzung zu dieser Frage im Beisein eines Vertreters des Bundes Stellung genommen. Die Abklärung hat ergeben, dass, wenn wir streng auf die Belastungsgrenze abstellen, das heisst erst nach deren Erreichung einen Beitrag zahlen, sich für die Finanzierung der Siedlungen grosse Schwierigkeiten ergäben. Ich halte an dem fest, was ich im Grossen Rat ausführte, nämlich dass in vielen Fällen auch Beiträge bezahlt werden müssen, wenn die Belastungsgrenze noch nicht erreicht ist. Erst wenn die Belastungsgrenze überschritten wird, soll das Maximum an Subvention ausbezahlt werden. Aber der Kanton Bern wird gegenüber den andern Kantonen benachteiligt, wenn wir in den Ausführungsbestimmungen als Grenze die Belastungsgrenze festlegen. Diese würde vom Bund nachher ebenfalls beachtet. Er stellt sich nämlich auf den Standpunkt, diese Belastungsgrenze sei für den Bund auch dann massgebend, wenn sie im Kanton Bern höher ist als in andern Kantonen. Darum haben wir uns entschlossen, der Kommission zu beantragen, den Paragraphen 9 zu streichen. Die Regierung hat dazu nicht Stellung nehmen können, aber ich bin überzeugt, dass sie den Streichungsantrag billigen würde. Ich schliesse mich also dem Antrag der Kommission an.

Gestrichen.

§ 14

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat an diesem Paragraphen festgehalten. Aber die ursprüngliche Fassung gemildert. Das Alinea 1 ist unverändert. Das Grundbuchamt ist verpflichtet, die nötigen Meldungen zu erlassen. Es konnte keine Amtsstelle gefunden werden, die mit gleicher Zuverlässigkeit und verhältnismässig so wenig Aufwand die Mitteilungspflicht erfüllen könnte. Die Kommission legt auf die Mitteilungspflicht grossen Wert. Durch die Güterzusammenlegung erfährt das Grundbuchamt Arbeitserleichterungen. Die Parzellenzahl wird drastisch vermindert, die Dienstbarkeiten werden dezimiert, neu geordnet und die Pfandrechte werden übersichtlicher gestaltet. Natürlich bringt die Güterzusammenlegung grosse Arbeit. Nachher aber sind die Verhältnisse für das Grundbuchamt bedeutend übersichtlicher und einfacher.

Das Alinea 2 des Entwurfes wurde von der Kommission gestrichen. Man hat den Absatz 3 zum Absatz 2 gemacht, hat aber aus der dort enthaltenen Jahresfrist eine Ordnungsfrist ohne Verwirkungsfolgen gemacht. Auch in dieser Form dient die Vorschrift der Rechtssicherheit. Der Gewinnansprecher wird darauf hingewiesen – das geschieht schon beim Schreiben des Grundbuchamtes an ihn –, dass von ihm erwartet werde, dass er innert einem Jahr seit der Mitteilung Klage einreiche, wenn er sich vorher nicht gütlich einigen könnte. Der Verkäufer, der zur Gewinnteilung verpflichtet ist, kann somit nach einem Jahr wissen, wer noch einen Gewinnanteil fordert, kann die nötigen Mittel reservieren und kann nachher wieder frei handeln. Er muss also nicht die allgemeinen Verjährungsfristen verstreichen lassen. Wir bitten Sie, unserem neuen Antrag zu Paragraph 14 zuzustimmen.

Cattin. Nous nous trouvons devant une situation paradoxale. Nous avons, d'un côté, le Conseil-exécutif qui propose la suppression de l'article 14 et, d'un autre côté, la commission qui veut se montrer plus gouvernementale que le gouvernement et plus à cheval sur le droit que la Direction de la justice. Dans un préavis qui me semble net et qui emporte ma conviction, la Direction de justice insiste sur le caractère personnel et de droit privé de l'obligation pour le membre du syndicat de verser un gain ou une part de gain aux anciens propriétaires fonciers. L'Etat n'a pas à intervenir pour la sauvegarde de droits strictement personnels. Ce serait une immixtion inadmissible de l'Etat dans la sphère des intérêts privés. Les anciens propriétaires disposent, de par la loi, de toutes les garanties nécessaires à la sauvegarde de leur droit au gain. Ils ont la possibilité de consulter en tout temps le registre des valeurs officielles des communes, le registre des propriétaires des géomètres d'arrondissements et le registre foncier afin de s'assurer s'il y a eu des transferts de propriété ou non.

En outre, cette disposition ouvrirait la voie à de nombreuses difficultés et à de nombreux li-

tiges. A réception d'un tel avis, chaque ancien propriétaire se croira obligé de présenter une réclamation, même si cette dernière est injustifiée. Nous voyons ce qui se passe dans la pratique lorsque, par exemple, dans un cas d'apurement de servitudes, par suite de morcellement d'immeubles, le bénéficiaire d'un tel droit reçoit l'avis du registre foncier, selon l'article 744 du code civil. Obligatoirement, il réagit.

Il faut en outre examiner les répercussions dans la pratique de l'insertion d'une telle disposition. D'abord, ce sera imposer au registre foncier un travail supplémentaire de recherches dans l'Etat des anciens propriétaires et de consultations des plans. Dans un remaniement parcellaire, le nouveau feuillet est constitué le plus souvent de portions d'anciens immeubles. Dans un nouvel état, vous aurez peut-être 10 nouveaux feuillets. Or, ces 10 nouveaux feuillets seront formés de portions d'anciens immeubles ayant appartenu peut-être à 20 anciens propriétaires.

Cette obligation de restitution s'étend sur un laps de temps de 15 ans. Or, en 15 ans, il peut survenir des modifications, des décès. Et dans ce cas, qui faudra-t-il aviser? Les héritiers des anciens propriétaires, bien sûr. En cas de dévolution en ligne directe, cela sera relativement aisé, mais prenez le cas d'une dévolution en ligne collatérale. Si les héritiers sont des neveux ou des nièces, peut-être encore des parents plus éloignés qui seront peut-être dispersés aux quatre coins de la Suisse, voire à l'étranger, vous vous rendez aisément compte des démarches qu'aura à entreprendre le conservateur du registre foncier qui devra, dans ses recherches des héritiers, se couvrir soit en exigeant d'un notaire un certificat d'hérédité soit en requérant des extraits du registre des bourgeois et lorsque les héritiers seront inconnus, comme cela arrive dans certains cas, faudrait-il procéder à des publications dans des feuilles officielles? Le conservateur du registre foncier et respectivement l'Etat, verront leur responsabilité engagée car si un héritier a été oublié, il ne manquera pas, si ses droits sont lésés, de rechercher qui de droit en responsabilité.

Il y a encore un problème de frais. Toutes les operations du registre foncier seront certainement soumises à émoluments car l'Etat n'a pas l'habitude de travailler gratuitement. Ces émoluments viendront s'ajouter aux droits fixes déjà très élevés, souvent même trop élevés, dans les affaires de moindre importance, telles qu'on les rencontre dans nos districts campagnards où, en majeure partie, la terre appartient encore aux paysans et, en définitive, ce seront les paysans qui feront les frais de cette opération.

Cette disposition est dangereuse et doit être supprimée. Elle est en outre inutile, elle est superflue, elle est néfaste et tracassière. C'est pourquoi je vous demande de suivre la proposition du Conseil-exécutif et de biffer purement et simplement cet article 14 du décret.

Freiburghaus (Laupen). Ich möchte, im Gegensatz zu den Ausführungen von Kollege Cattin, den Paragraphen 14 befürworten. Ich glaube, es ist richtig, dass die Regierung an dieser Formulierung festgehalten hat, denn es können viele Fälle eintreten, wo ein früherer Besitzer von der Handänderung keine Kenntnis erhält. Er ist vielleicht nicht mehr am betreffenden Ort. Da ist es für die Wahrung seines Rechtes ausserordentlich wichtig, dass er von der Handänderung erfährt. Das kann er zuverlässig nur durch das Grundbuchamt vernehmen.

Bei Alinea 2 war ich insofern skeptisch, als man aus der Formulierung zuerst hätte annehmen können, es handle sich bei der Frist von einem Jahr um eine Verwirkungsfrist. Eine Verjährungsfrist darf man im Dekret nicht festlegen, das müsste im Gesetz geschehen. Nun besteht allgemein die Auffassung, es sei eine Ordnungsvorschrift. Daher bin ich einverstanden, dass man das Alinea 2 so belässt, wie es dasteht. Auf alle Fälle scheint mir der ganze Paragraph 14 sehr richtig zu sein. Ich befürworte wärmstens, ihm zuzustimmen.

Arni (Bangerten). Nachdem nun die Kommission den Absatz 2 des bisherigen Paragraphen 14 fallen liess, dürfen wir dem neuen Antrag der Kommission zustimmen. Das Alinea 2 hat mich sehr gestört. Man mutete da dem Grundbuchamt zuviel zu. Der neue Absatz 2 enthält eine Ordnungsvorschrift, die sich auf das Gesetz stützt. Es ist der Sache gedient, wenn man dem Grundbuchamt diese relativ bescheidene Mehrarbeit zumutet.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Eine Antwort an Herrn Cattin: Die Kommission hat sich in bezug auf ihre juristischen Kenntnisse nichts eingebildet. Immerhin hat sie das Gutachten der Justizdirektion, das Herr Cattin ansucht, nicht als besonders klar und schlüssig erachtet. Bei der letzten Kommissionsberatung war Verwaltungsgerichtspräsident Professor Roos zugegen. Er hat die Zulässigkeit dieser Bestimmung bejaht. Nach der Meinung der Kommission werden durch diese Methode die Streitigkeiten vermindert. Diese neue Aufgabe des Grundbuchamtes lässt sich mit der Pflicht vergleichen, bei Handänderungen den Inhabern von Grundpfandtiteln, auch bei der kleinsten Flächenänderung, Mitteilung zu machen. Gemäss Meliorationsgesetz sind alle Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz erfolgen, kostenfrei.

Ich bin mit den Herren Freiburghaus und Arni einverstanden, es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, ohne Verwirkungsfolgen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Paragraph 14 ist in der ursprünglichen Fassung von der Regierung abgelehnt worden. Ich habe das in der vorletzten Woche dargelegt. Auf Wunsch des Kommissionspräsidenten haben wir dann allen Grossräten die Stellungnahme der Justizdirektion schriftlich bekanntgegeben. In der ersten Abstimmung war die Mehrheit nur klein (55 : 50 Stimmen), weshalb dann ein Rückweisungsantrag gestellt wurde. Das war richtig, denn in der ursprünglichen Fassung wäre der Artikel zu weit gegangen. Die Kommission und auch die Experten haben dazu nochmals Stellung genommen. Interessanterweise hat Professor Roos, im Gegensatz zu andern Experten, die Haltung eingenommen, die der Kommissions-

präsident soeben bekanntgegeben hat. Die andern Experten sind nach wie vor der Meinung, es gehe zu weit, das Grundbuchamt mit dieser Aufgabe zu belasten. Sie sind der Meinung, man müsse in den Statuten festhalten, dass auf der Gemeindekanzlei eine Depotstelle sei. Normalerweise werden alle Pläne auf der Gemeindekanzlei abgelegt, und dort kann man Einsicht nehmen. Man will das künftig in den Statuten festhalten. Das melden der Verkäufe wird zum Teil einen ziemlich grossen Leerlauf geben, allerdings nicht für alle Genossenschaften. Ich erinnere zum Beispiel an die Zweckentfremdung in der Flurgenossenschaft Busswil b. B. Diese Genossenschaft hat seit der Landzusammenlegung sehr viele Grundstücke als Bauland veräussert. Ich nehme an, dass solche Genossenschaften dem Grundbuchamt viel Arbeit verursachen werden. Meine eigene Gemeinde anderseits hat seit 20 Jahren im Genossenschaftsgebiet sehr wenig Landverkäufe gehabt, so dass diese Gemeinde dem Grundbuchamt nicht viel Arbeit verursacht hätte. Nach fünfzehn Jahren hört das Gewinnbeteiligungsrecht auf. Man kann sich daher fragen, ob es richtig sei, das Gesetz so zu perfektionieren, dass man das Grundbuchamt einsetzt, oder ob sich nicht die früheren Landeigentümer selber dafür interessieren sollen, was mit diesem Land geschieht. Sie können das ohne weiteres vernehmen. Die Regierung hat der grundsätzlichen Überlegung zugestimmt, die Grundbuchämter nicht einzuspannen. Diese sind im allgemeinen ohnehin überlastet und mit den Arbeiten stark im Rückstand. Darum lehnt die Regierung den Paragraphen 14 ab. Ich hatte keine Gelegenheit, den neuen Antrag der Kommission noch der Regierung zu unterbreiten, darf aber annehmen, dass sie den Paragraphen 14 nach wie vor ablehnen würde. Die Regierung beantragt also die Streichung des Paragraphen 14.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 94 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates ..... 22 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Geltendmachen des Anspruches

[1] Wird innert 15 Jahren seit Genehmigung des Neuzuteilungsplanes durch den Regierungsrat Land im zusammengelegten Gebiet veräussert oder werden Nutzungsrechte an solchem Land eingeräumt, so gibt das Grundbuchamt allen Beteiligten Grundeigentümern im alten Bestand Mitteilung unter Hinweis auf Art. 43 des Meliorationsgesetzes und die Dekretsbestimmungen.

[2] Können sich die Parteien über den Gewinnanspruch nicht einigen, so hat der Ansprecher innert einem Jahr seit der Mitteilung nach Absatz 1 Klage beim Zivilrichter zu erheben.

§ 15

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Unser neuer Antrag enthält nur in Ziffer 1 Litera a eine Aenderung. Danach kann jeder weitere Verkäufer bei der Gewinnberechnung den ausgelegten Kaufpreis abziehen. Dasselbe wird in Ziffer 2 nicht ausdrücklich gesagt, aber es ist selbstverständlich, dass die Ziffer 1 bei der Einräumung von Nutzungsrechten sinngemäss anzuwenden ist, das heisst, die Abzüge gemäss Litera b bis e sind in Ziffer 2 ebenfalls zuzulassen. Ich ersuche, dem Paragraphen 15 zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Berechnung des Gewinnes

Der Gewinn im Sinne von Artikel 43 Absatz 4 des Meliorationsgesetzes wird wie folgt berechnet:

1. Bei Verkauf:

   Vom Verkaufspreis werden abgezogen:

   a) der landwirtschaftliche Verkehrswert im Zeitpunkt des ersten Verkaufs; bei späteren Verkäufen der jeweilige Erwerbspreis;

   b) die Meliorationskosten;

   c) allfällige Rückerstattungen von Bundes- und Kantonsbeiträgen infolge Zweckentfremdungen, sofern sie vom Verkäufer geleistet wurden;

   d) Handänderungsgebühren, Vermögensgewinnsteuern, Notariats- und Vermessungskosten;

   e) allfällige Aufwendungen des Verkäufers in der Zwischenzeit, die zur Werterhöhung führten.

   Die Abzüge sind zu belegen.

2. Bei Einräumung von Nutzungsrechten.

   Der über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Gewinn.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes 138 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschulen

(Fortsetzung siehe Seite 152 hievor)

Art. 15[bis]

Bircher, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden, hier die Kann-Formel wegzulassen und zu sagen «Der Staat richtet aus». Es war nicht die Meinung, dass das gnadenhalber geschehen könne.

Präsident. Der Erziehungsdirektor erklärt sich einverstanden.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeiträge an allgemeine Lehrmittel

Art. 15bis. [1] Der Staat richtet an die Kosten der Beschaffung allgemeiner Lehrmittel Beiträge aus.

[2] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Art. 21

Bircher, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um eine der Bestimmungen über Mädchenhandarbeitsschulen. Solche Bestimmungen werden im Gesetz immer wieder eingefügt, ich werde mich nicht jedes Mal äussern.

Angenommen.

Art. 22

Bircher, Präsident der Kommission. Hier sehen wir für die Lehrerinnen als Regel den Unterricht in den ersten vier Schuljahren vor. Bisher waren die ersten drei Jahre vorgesehen. Diese Aenderung entspricht der Entwicklung, der Lehrermangel zwingt dazu, und glücklicherweise haben wir bei den Lehrerinnen genügend Nachwuchs. Die Lehrerinnen sind durchaus in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen.

Imboden. Schon jetzt geben die Lehrerinnen vielfach über das vierte Schuljahr hinaus Unterricht. Sollte man nicht die Gelegenheit benützen, sie gleich zu besolden wie die Lehrer?

Schlapbach. Ich kann mich mit den Worten «in der Regel» des Kommissionantrages nicht befreunden. Der Artikel ist sowohl für die Gemeinden wie für die Lehrerinnen zu eng gefasst. Man sollte ihn ganz weglassen oder sagen:

«In den ersten vier Schuljahren kann der Unterricht von Lehrerinnen erteilt werden.» Wenn die Lehrerinnen in der Regel im vierten Schuljahr unterrichten, ergeben sich auf dem Land gewisse Schwierigkeiten. Auch in Zukunft ist das vierte Schuljahr der Start in die Sekundarschule. Es ist gut, wenn in diesem Jahre die Schüler mit dem Lehrer in Kontakt kommen, nicht erst in der Sekundarschule. Wir haben uns sogar schon überlegt, ob wir die Lehrerinnen nicht im ersten und zweiten Schuljahr und dann wieder im fünften und sechsten Primarschuljahr einsetzten sollen. Das sollte den Schulgemeinden freigestellt sein. Ich bin einverstanden, dass die Lehrerinnen im Zeichen des Lehrermangels vermehrt eingesetzt werden, aber es sollte beidseitig mehr Freiheit bestehen. Die Lehrerinnen können im fünften und sechsten Schuljahr so gut unterrichten wie im vierten. Bei Verwirklichung meiner Anregung erhielte der Wunsch des Kollegen Imboden, die Lehrerinnen gleich zu besolden wie die Lehrer, noch mehr Berechtigung. Ich frage die Kommission an, ob sie bereit sei zu prüfen, entweder die Schulbehörden in der Richtung ganz frei zu lassen, oder dann eine elastischere Formulierung zu wählen.

Rohrbach. Der Antrag der Kommission bringt nichts Neues. Bei dreiteiligen Landschulen hat man häufig zwei Lehrerinnen und einen Lehrer. Der Lehrer unterrichtet dann im fünften und sechsten Schuljahr.

Gegenwärtig haben wir Mühe, Kandidaten zu finden, die ins Seminar eintreten wollen; dagegen wollen mehr Mädchen ins Seminar eintreten, als man annehmen kann. Im letzten Frühjahr mussten 50 % der Bewerberinnen zurückgewiesen werden. Könnten nicht durch Errichtung neuer Klassen mehr Lehrerinnen ausgebildet werden? Wir werden später noch weitergehen müssen, als es im vorliegenden Artikel beantragt wird.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Verhältnisse sind im Kanton so unterschiedlich, dass wir sie nicht im Gesetz regeln können. An einzelnen Orten bestehen noch Hemmungen, die vierte Klasse einer Lehrerin zu geben, an andern Orten ist das schon lange Tradition. Ich weiss nicht, ob man mit der Einbeziehung der fünften und sechsten Klasse nicht in gewissen Gemeinden, wo eine andere Auffassung besteht, Befürchtungen und Schwierigkeiten schafft. Immerhin, wir wollen gerne untersuchen, ob wir den Text flexibel gestalten können. In unserem Antrag wird gesagt, was die Regel sein soll. Somit werden nicht die Abweichungen die Regel sein. Aber der Artikel 22 schliesst ein anderes Vorgehen nicht aus.

Angenommen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je réponds d'abord aux questions d'ordre matériel qu'ont posées MM. Imboden et Schlapbach. La formule «à travail égal, salaire égal» est très belle mais je me permets de vous rappeler que nous traitons de la revision de la loi sur l'école primaire et que ce qui est présenté ici ne peut être qu'un vœux. Le problème «à travail égal, salaire égal» et l'adaptation du traitement des institutrices concernent la loi sur les traitements du corps enseignant. C'est un postulat qui peut être revu, développé et repris lors de la revision de la loi sur les traitements du corps enseignant. Poser ce principe dans une loi sur l'école primaire serait déplacé parce que cette question concerne aussi bien les maîtresses d'école secondaire que primaire. Ce n'est donc pas un problème à insérer dans la loi sur l'école primaire, d'autant plus qu'il pourrait mettre en péril notre projet au moment de la votation.

M. Schlapbach a critiqué l'expression «in der Regel». Nous désirons une certaine souplesse. Si nous avons mis «dans la règle», c'est justement pour obtenir cette souplesse. Si des communes veulent confier à des institutrices l'enseignement jusqu'à la 5e ou 6e année, c'est leur affaire. Si des communes éprouvent quelque difficulté à avoir des institutrices pour la 4e année, nous sommes prêts à examiner le cas et à déroger au principe de la loi dans l'intérêt même des communes et des écoles.

Je voudrais rappeler aux députés que plus nous pratiquons une politique sociale en faveur des gymnasiens, plus nous ouvrons de nouveaux gymnases, plus les sources de recrutement des écoles normales diminuent. L'ouverture d'un nouveau gymnase à Thoune a fait chuter à la verticale le nombre des candidats à l'école normale de Hofwil-

Berne. Le même phénomène se retrouvera à Langenthal et à Interlaken. Maintenant que les jeunes gens ont la possibilité d'obtenir des bourses pour faire des études jusque et y compris l'université; maintenant qu'on peut fréquenter le gymnase en sachant que pour devenir chimiste, dentiste ou médecin, on pourra bénéficier de bourses jusqu'à 23, 24 ou 25 ans, la profession d'instituteur aura de moins en moins d'attrait et d'attirance. Il faut voir les choses telles qu'elles sont. Dans les Etats industrialisés des Etats-Unis d'Amérique, par exemple, la proportion est de 80 % d'institutrices contre 20 % d'instituteurs tandis que dans les Etats restés agricoles, la fonction d'instituteur a encore un certain attrait et l'on peut dire que les 3/4 des membres du corps enseignant sont encore des instituteurs et non des institutrices.

Or, dans le canton de Berne, nous entrons dans le cycle de l'industrialisation et de la mécanisation. Je suis convaincu que dans 20 ou 25 ans, il faudra confier les postes de l'enseignement jusqu'à la 5e ou 6e année à des institutrices, à moins qu'on ne modifie complètement la conception qu'on a du recrutement des instituteurs, en exigeant la fréquentation du gymnase, avec bourse. Je le dis publiquement.

Je déclare à M. Schlapbach que pour nous «dans la règle» correspond à une nécessité. Il arrivera un moment où les communes seront très heureuses de disposer d'institutrices pour la 4e, peut-être la 5e et même la 6e année.

Je réponds maintenant à M. Rohrbach qu'actuellement la proportion de recrutement des institutrices est beaucoup plus grande que celle des instituteurs. Je cite de mémoire les chiffres des examens d'admission à l'école normale du Jura, examens qui ont eu lieu la semaine dernière. On a admis 10 candidats garçons à Porrentruy contre 30 candidates institutrices à Delémont. Sur 17 candidats à Bienne, il y a 13 institutrices et 4 instituteurs. Vous pouvez constater que le recrutement dans le Jura est de 40 à 45 institutrices contre 14 instituteurs. Dans l'ancien canton, nous assisterons au même phénomène, de sorte que se justifie l'expression «dans la règle». Peut-être sera-t-on heureux, dans vingt ans, que ce ne soit plus «dans la règle» mais que ce soit absolu.

Art. 23

Bircher, Präsident der Kommission. Ueber den neuen Absatz 2 werde ich im Zusammenhang mit Artikel 24 etwas sagen.

Angenommen.

Art. 24

Bircher, Präsident der Kommission. Die Erziehungsdirektion kann die Schaffung neuer Klassen verfügen. Anderseits kann eine Schule ohne Einverständnis der Gemeinde nicht aufgehoben werden. Das kann von Bedeutung sein, wenn eine Gemeinde eine sehr kleine Sekundarschule führt. Diese Sicherung ist wichtig.

Boss. Der Artikel 24 hängt mit Artikel 70 zusammen. Ich beantrage zuhanden der zweiten Lesung, nach «neue Klassen» einzuschalten «auch Sonderklassen». Dann kann die Regierung eine Gemeinde auffordern, eine Sonderklasse einzurichten.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich nehme die Anregung ohne weiteres entgegen.

Präsident. Der Erziehungsdirektor erklärt sich einverstanden, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Angenommen.

Art. 26

Bircher, Präsident der Kommission. Hier wird der Lehrplan verankert. In Anlehnung an das Mittelschulgesetz umschreiben wir hier, wenigstens in der Hauptsache, was durch den Lehrplan geregelt wird.

Angenommen.

Art. 27

Bircher, Präsident der Kommission. Hier kommen wir zur ersten Gruppe von grundlegenden Aenderungen. Sie finden hier die neuen obligatorischen Fächer aufgezählt. Für die Oberstufe ist im deutschen Kantonsteil für das siebente bis neunte Schuljahr Französischunterricht als obligatorisches Fach vorgesehen. Auch das Technischzeichnen wird auf der Oberstufe obligatorisch erklärt. Die Staatskunde, die bisher ein Anhängsel der Geschichte war, erhält vermehrte Bedeutung, indem man einen besonderen Absatz hier macht: «Auf der Oberstufe ist Staatskunde zu unterrichten». Das braucht nicht allein in der Geschichtsstunde zu geschehen, sondern kann auch im Zusammenhang mit andern Fächern unterrichtet werden.

Der Absatz 5 sieht den Unterricht in der Gesundheitspflege vor.

Im Absatz 3 ist die Möglichkeit gegeben, Schüler, die dem Französischunterricht nicht zu folgen vermögen, auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission zu dispensieren.

In der Kommission und in den Fraktionen wurde das Fehlen des Korrelates für den Jura diskutiert. Im französischsprechenden Kantonsteil ist der Deutschunterricht nicht obligatorisch. Es hiess, das Gleichgewicht sei nun nicht vorhanden. Wir müssen aber bedenken, dass im deutschen Kantonsteil fast überall schon jetzt Französischunterricht erteilt wird. Wir ändern also die Verhältnisse nicht grundlegend. Anders wäre die Situation, wenn wir als Mehrheit der Minderheit das Obligatorium des Deutschunterrichtes auferlegen würden. Sie könnte das Gefühl haben, die Mehrheit wolle etwas aufoktroyieren. Auch im Jura gibt es zwar eine ansehnliche Zahl von Gemeinden, in denen Deutsch unterrichtet wird. Wir wollen das aber der Minderheit nicht aufzwingen. Es verhält sich aber nicht etwa so, dass wir unter den Drohungen gewisser Leute — Sie wissen, wen wir im Auge haben — zu unseren Anträgen gelangt sind. Im Gegenteil, wir haben von uns aus und auf Wunsch der Jurassier, die positiv zum Kanton Bern stehen, gesagt, es sei nicht ganz das gleiche, ob wir uns selber etwas auferlegen, oder ob die Mehrheit der Minderheit etwas auferlege. Im übrigen ist das Deutsche für die Welschen viel schwieriger als das

Französische für die Deutschsprachigen. Gemäss Artikel 27bis können die welschen Gemeinden den Deutschunterricht als fakultatives oder obligatorisches Fach vom fünften, sechsten oder siebten Schuljahr an einführen. Die Möglichkeit, Deutsch zu lernen, wird dort also nicht beeinträchtigt. Es scheint uns staatspolitisch, als Haltung der Mehrheit gegenüber der Minderheit, richtig, wenn wir keinen Zwang einführen, sondern dieses scheinbare Ungleichgewicht bestehen lassen.

Imboden. Ich habe beim Eintreten erwähnt, man könne darüber diskutieren, ob man das Obligatorium für den Schüler oder für die Schule erklären soll. Ein Obligatorium für die Schüler, wobei sie dispensiert werden können, ist ein Novum. Ich bin der Meinung, das Obligatorium sei für die Schule zu erklären, das heisst jeder Ort muss die Möglichkeit bieten, Französischunterricht zu nehmen. Das würde genügen. Ich bitte, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Brechbühl. Ich bin mit dem Obligatorium für den Französischunterricht einverstanden, aber das wirft, wie wir eben hörten gewisse Fragen auf. Wie verhält es sich mit den Gemeinden, die dieses Fach nicht unterrichten? Vielleicht erschweren wir denen ihre Situation. Ich frage Erziehungsdirektor Moine, ob diese Gemeinden nicht noch mehr Schwierigkeiten haben werden, Lehrer zu finden. Mit dem Obligatorium untermauern wir gesetzlich eine Nebenbeschäftigung. Vor nicht langer Zeit hat man für die Regierungsräte das Gegenteil beschlossen. Wenn wir jetzt dem Antrag der Kommission folgen, schaffen wir eine Ungerechtigkeit. Dort, wo schon Französisch erteilt wird, werden die Lehrer mit Fr. 7.— bis Fr. 9.— pro Stunde entschädigt. Die Lehrer wollen aber Fr. 10.— haben. Da beginnt schon wieder das Markten. Diese Situation sollten wir vermeiden. Die Angelegenheit gehört nicht ins Gesetz. Ich bitte aber, sich diesen Umstand gut zu überlegen. Die Oberlehrer erklärten, sie hätten jedes Mal die grösste Mühe, den Kuchen so zu verteilen, dass keiner zu kurz komme. Wer Nebenstunden geben kann, sei besser bezahlt als andere. Solche Ungerechtigkeiten sollten wir vermeiden. Ein Lehrer sagte mir, das beste wäre, Jahresstunden zu entschädigen. Diesen Vorschlag müsste der Finanzdirektor behandeln. Ich bitte, den Gedanken bei der nächsten Gelegenheit zu prüfen.

Ueltschi. Kollege Hadorn aus Spiez hat vor ein paar Jahren ein Postulat eingereicht, dahingehend, die stoffliche Ueberlastung in den Sekundarschulen und in den Mittelschulen zu vermeiden. Daran muss man auch bei der Revision des Primarschulgesetzes denken. Sie werden vielleicht sagen, ich sei hinterwäldlerisch. Ich bin sicher für den Fortschritt zu haben. Ich beurteile die Angelegenheit vom Standpunkt des Oberlandes aus. Die bisherige Regelung hat sich sehr gut bewährt, wonach die Gemeinden den Französischunterricht fakultativ erteilen oder ihn obligatorisch erklären konnten. Das wurde mir auch aus der Lehrerschaft bestätigt. Die Schulkommissionen, die Gemeinderäte und die Vormundschaftsbehörden können das Bedürfnis im Einzelfall am besten beurteilen. Durch das Obligatorium wird auf Kinder ein Druck ausgeübt, die das nötige Rüstzeug nicht haben, drei Jahre Französischunterricht zu nehmen. Man wird mir entgegenhalten, das Obligatorium werde ja zum Wohle des Kindes beschlossen, wenn es nur ein paar Brocken Französisch könne, sei das ein Auftrieb für die spätere Tätigkeit, besonders wenn das Kind sich ins Welschland begebe oder einen Beruf erlerne. Unser bisheriger Französischunterricht hat sich bewährt. Mir ist x-mal entgegengehalten worden, dass bei der bisherigen Regelung die Pflegekinder zu kurz kämen. Heute wird aber unter dem Titel der Fürsorge speziell in unserem Kanton für die Pflegekinder, auch für die ausserehelichen Kinder, sehr viel getan. Ich weiss, dass zu diesen mitunter besser geschaut wird als mitunter zu Kindern, die in zerrütteter Familie leben. Ich erinnere mich, dass in der Sekundarschule gewisse Kinder grosse Mühe hatten, dem Französischunterricht zu folgen. Die gleiche Erscheinung werden wir in der Primarschule haben. Man wird sogenannte Schleiftröge drei Jahre lang durchschleppen müssen. Man wird mir entgegenhalten, es bestehe die Möglichkeit, die Bildungsunfähigen zu dispensieren. Warum wollen Sie denn nicht, um einen gedeihlichen Französischunterricht zu gewährleisten, zum vornherein die ausklammern, die nicht mitmachen wollen, also den Französischunterricht fakultativ erklären? Das ist eine Frage aus der Praxis, die die Lehrer besser beurteilen können als ich.

Ich komme auf das gestrige Votum von Kollege Fankhauser zurück. Ist das theoretische Schulwissen das Ideal des Menschen, oder ist es nicht viel mehr der praktische, klare Sinn, eine gute, zuverlässige Ausbildung, eine charaktervolle, bodenständige Einstellung zum Beruf? Die Menschen mit den letzteren Eigenschaften gewinnen in der Regel das Rennen und sind im Leben in den ersten Rängen.

Mit dem, was der Kommissionspräsident zum Deutschunterricht im Jura sagte, bin ich unter dem Titel der Staatsräson und der staatspolitischen Gesichtspunkte einverstanden. Ich verstehe aber nicht, dass man im alten Kantonsteil den Französischunterricht als obligatorisch einführen will, obwohl gewisse Landgegenden deswegen mit Schwierigkeiten werden kämpfen müssen. Ich warne dringend vor diesem Obligatorium. Ich warne dringend davor — wir sitzen alle im gleichen Schiff —, im Kanton zweierlei Recht zu schaffen. Für viele Kinder im alten Kantonsteil ist schon der Deutschunterricht eine grosse Belastung, ist doch das Schriftdeutsch ein Stück weit Fremdsprache.

Ich bitte die Kommission und die Regierung, diese Fragen auf die zweite Lesung hin noch zu prüfen.

Schlapbach. Gemäss Artikel 27 soll der Unterricht im Französischen und im Technischzeichnen obligatorisch erklärt werden. Im Artikel 27quater Absatz 2 steht: «Dieser Unterricht wird besonders entschädigt». Ich will nicht an der Primarlehrerbesoldung herumschmürzeln. Findet der genannte Absatz auch auf den Unterricht im Französischen und im Technischzeichnen Anwendung? Bisher bestand das Prinzip, dass aller obligatorische Unterricht in der Lehrerbesoldung eingeschlossen sei.

Man hat nur die zusätzlichen Fächer besonders entschädigt. Man sollte sich gut überlegen, bevor man obligatorische Fächer besonders entschädigt. Die Schwierigkeit besteht darin, dass Lehrer, die bisher Französisch erteilten, nun keine Entschädigung mehr erhalten würden. Vielleicht findet man die Lösung so, dass in der Oberstufe die Lehrer allgemein besser besoldet werden. Mit der Zeit kommen wahrscheinlich noch andere obligatorische Fächer dazu. Wenn man das alles besonders entschädigt, weiss das Volk bei einer Abstimmung über die Lehrerbesoldungen nicht, was eingeschlossen ist und was nicht. Ich bitte die Kommission, sich diese Frage nochmals zu überlegen.

Devain. La rédaction du texte de l'article 27, alinéa 3, n'est pas satisfaisante. Si vous voulez bien suivre avec moi ce texte vous constaterez qu'il dit: «Les élèves qui ne sont pas capables de suivre l'enseignement de la langue française en seront dispensés par la commission d'école, sur proposition de l'instituteur».

Je suis instituteur; j'ai des élèves, dans ma classe française, qui ont de la peine à suivre l'enseignement du français. Ils seront très heureux, ces élèves, si ce texte entre en vigueur. C'est pourquoi il faut ajouter, je crois «les élèves de la partie allemande du canton, qui ne sont pas capables . . .» Sans cela, on pourrait croire que cela touche aussi les Jurassiens et je ne voudrais pas faire leur bonheur malgré eux.

Häberli. Die Eltern der Kinder haben hier überhaupt kein Mitspracherecht. Das sehen wir besonders im Absatz 3, wonach die Schulkommission auf Antrag des Lehrers einen Schüler vom Französischunterricht entfernen kann. Das scheint mir nicht in Ordnung zu sein. Man sollte sagen:

«Schüler, die dem Französischunterricht nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag der Lehrkraft und im Einverständnis mit den Eltern durch die Schulkommission zu dispensieren.» Die Eltern sollten via Schulinspektor gegen den Ausschluss Einsprache erheben können. Man wird entgegnen, es gebe Eltern, die ehrgeizig seien und sich dem Ausschluss des Kindes widersetzen würden. Das mag zum Teil zutreffen. Auch der andere Fall kann eintreten. Ein Jüngling in der ersten Sekundarschulklasse hatte im Französischen die Note 3. Der Lehrer sagte dem Vater, der Schüler sei schwach, er brauche Nachhilfestunden. Das hat ein anderer Lehrer, der sehr gut Französisch unterrichtet, übernommen. Nach drei Stunden sagte er, das Kind brauche keine Nachhilfestunden, die Leistungen seien gut. Es ist nicht in Ordnung, die Eltern ganz auszuschalten. Das gleiche zeigt sich im Artikel 27bis Absatz 5. Ich bitte die Kommission auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob den Eltern ein Mitspracherecht eingeräumt werden könnte.

Friedli. Ich verstehe, dass man von den Primarschülern mehr verlangen will als bisher. Aber schon heute wird ja ziemlich viel verlangt. Ich frage mich auch, weshalb wir im alten Kantonsteil Französischunterricht erteilen lassen, das Umgekehrte aber im welschen nicht verfügt werde. Die Ausführungen des Kommissionpräsidenten haben mich überzeugt. Im welschen Kantonsteil sollte wenigstens die Möglichkeit geboten werden, Deutsch zu lernen.

Wir bauen die Sekundarschule immer mehr aus und sind bestrebt, die Schüler in die Sekundarschule zu nehmen. Warum will man das Programm der Primarschule fast gleich gestalten? Nach Absatz 3 können allerdings Kinder, die dem Französischunterricht nicht folgen können, dispensiert werden. Nach meinem Dafürhalten wird da ein Experiment gemacht, die Primarschule halb oder ganz der Sekundarschule anzugleichen. Das ist mir nicht sympathisch.

Dübi. Die Diskussion über den Artikel 27 überrascht mich nicht, denn es konnte erwartet werden, dass der Antrag auf Obligatorium im Französischunterricht da und dort Kopfschütteln auslösen werde. Ich war überrascht, in der Expertenkommission und in der grossrätlichen Kommission feststellen zu müssen, dass man gerade im Französischunterricht bedeutend weiter hat gehen wollen, als man es nach den Erfahrungen für angemessen erachtet hat. Im Artikel 27bis will man die Gemeinden sogar ermächtigen, den Französischunterricht nicht nur vom siebten bis neunten Schuljahr, sondern vom fünften Schuljahr an zu erteilen.

Es wurde gesagt, nachdem mehr als die Hälfte der Gemeinden den Französischunterricht eingeführt habe, sei der Schritt zum Obligatorium nicht mehr gross. Man hat viel von der Aufwertung der Primarschule gesprochen, und ich begrüsse es, dass man den Schritt jetzt tut. Er entspricht den Vorschlägen der Kommission, die auf Wunsch auch des Grossen Rates eingesetzt wurde. Es ist richtig, die Schüler, die dem Unterricht nicht folgen können zu dispensieren. Ich glaube nicht, dass man das von der Zustimmung der Eltern abhängig machen kann. Auf Grund von Artikel 50 des Primarschulgesetzes können immerhin die Eltern, wenn sie mit dem Dispensationsbeschluss nicht einverstanden sind, Beschwerde führen und eine Untersuchung veranlassen. Das in Artikel 27 nochmals zu sagen, ist nicht nötig.

Wisard. Je voulais intervenir à l'article 27bis à propos du mot «facultatif», relativement à l'enseignement de l'allemand dans le Jura mais la possibilité m'est donnée d'intervenir à l'article 27.

Je m'explique. L'enseignement comprend les branches suivantes à l'article 27: «La religion chrétienne, d'après l'histoire biblique, langue maternelle, français pour le degré supérieur (7e à 9e années scolaires) dans la partie allemande du canton . . .» Je fais la proposition de supprimer après «langue maternelle» le mot «français» et d'ajouter: «. . . une deuxième langue cantonale» biffant ensuite «dans la partie allemande du canton».

J'explique cette proposition. Nous ne devons pas faire une affaire d'Etat de l'étude du français ou de l'allemand mais nous devons avant tout considérer l'instruction de notre jeunesse. Je suis certain que tous les députés jurassiens ont à cœur que toute la jeunesse du Jura puisse apprendre une deuxième langue qui leur est nécessaire soit dans l'administration fédérale ou cantonale, soit dans le privé en particulier dans l'industrie. Aujourd'hui, une deuxième langue nationale c'est comme le permis de conduire, on le demande à n'importe qui.

Par conséquent, on ne doit pas hypothéquer l'instruction de la jeunesse en vertu même de la loi. Le geste de l'ancien canton est très gentil et on l'a remarqué en tenant compte de cette minorité. Pour une fois, au nom de cette minorité et en mon nom personnel — je ne sais pas ce qu'en pensent mes collègues — il faut souligner le fait. Un jeune homme du Jura doit avoir la possibilité d'apprendre l'allemand. Un jour, il sera appelé à se débrouiller. Il ne faut pas alors qu'il puisse dire: Dans mon village, je n'ai pas pu apprendre les langues bien que j'aie eu l'instruction nécessaire parce que mon instituteur, arguant de la faculté laissée à son appréciation m'a dit: Il n'y a que toi, on ne fait rien!

On doit aller plus loin et faire un grand pas, demandant l'obligation d'une deuxième langue cantonale. Voilà ma proposition au sujet de cet article 27 dont la teneur serait la suivante: «L'enseignement comprend les branches suivantes: religion chrétienne d'après l'histoire biblique, langue maternelle et une deuxième langue cantonale pour le degré supérieur (7e à 9e années scolaires) . . .»

Droz. Der Vorredner hat das gesagt, was ich schon die ganze Zeit gedacht habe. Wir können nichts dafür, wenn das Schicksal es einfach wollte, dass wir an einer Sprachgrenze liegen, die vom Unterlauf des Rheins hinübergeht ins Elsass, nach Strassburg, Colmar, Mülhausen und dann durch den Jura gegen Biel. Das hat zur Folge, dass die Bevölkerung verschiedener Sprachen sich verständigen muss, schriftlich und mündlich. Daraus ergibt sich, dass man eine Sprache lernen muss, die es einem ermöglicht, sich mit dem andern Volksteil zu verständigen. Ich glaube deshalb, es sei eine Pflicht, die zweite Sprache im Kanton obligatorisch zu unterrichten. Wir dürfen nicht nur Berner oder Schweizer sein, müssen auch ein wenig Europäer sein.

Bircher, Präsident der Kommission. Im Bouquet, das uns da präsentiert worden ist, hat es mehr Disteln als anderes.

Zum Vorschlag von Herrn Imboden, das Obligatorium nicht für die Schüler, sondern für die Schule einzuführen, möchte ich Bedenken äussern. Zum vornherein würde gut ein Drittel wegbleiben, denn die Kinder oder deren Eltern würden entscheiden, ob der Französischunterricht besucht werden soll. Das ist kein Obligatorium mehr. Wir halten unseren Antrag für besser.

Herr Brechbühl hat auf die Entschädigung der Nebenstunden hingewiesen. Wir haben die Besoldung in Artikel 27quater Absatz 2 geregelt, haben keinen andern Weg gefunden.

Herr Ueltschi, unterstützt durch Herrn Dr. Friedli, fragte, warum das Obligatorium überhaupt gewünscht werde, man solle doch die stoffliche Ueberlastung nicht noch vergrössern. Ich bin erstaunt, dass Herr Ueltschi, der aus einem Fremdenverkehrsgebiet kommt, nicht mit Begeisterung zum Französisch-Obligatorium steht. Ich hätte mir vorgestellt, im Fremdenverkehrsgebiet schätze man es sehr, eine zweite Sprache zu lernen.

Zur Belastung der Kinder: Die seinerzeitigen Vorstösse der Herren Hadorn und anderer Ratsmitglieder — auch Herr Rohrbach hat sich geäussert — waren sicher berechtigt. Wir wollen nicht zuviel verlangen. Aber es besteht kein Grund, die Primarschüler der oberen Klassen wegen der Belastung zu bedauern. Die Aufgeweckteren langweilen sich, weil von ihnen zu wenig verlangt wird; sie könnten mehr leisten. Bedauern wir doch nicht immer die Kinder und glauben wir nicht, sie seien fürchterlich überlastet. Es ist nicht halb so schlimm, sicher in den oberen Klassen der Primarschule nicht. Sehen Sie nur zu, wozu diese Schüler Zeit haben: Nebenbeschäftigungen in den Ferien, da und dort Mitwirkung in einem Vereinlein oder Grüpplein. Zu solchen Sachen reicht die Zeit immer, nur wenn es um die Schule geht, wird gejammert. Wir dürfen die Kinder nicht verwöhnen. Es besteht sowieso die Tendenz, immer nur von den armen Kindern zu reden, die so sehr überlastet seien. Was wir hier für die Primarschüler der Oberstufe vorsehen, ist für diejenigen tragbar, die sich wirklich eine bessere Bildung zulegen wollen. Wir dürfen da nicht, in negativer Beurteilung des Schulwissens, die Frage der Charakterbildung einwerfen. Wir wollen den Primarschülern eine zusätzliche Chance geben. Das Obligatorium im Französischen einzuführen, ist kein gewagter Schritt, das ist längst überreif. Eine Frage ist nur, wie wir die Angelegenheit für den französischen Kantonsteil regeln sollen. Zu den Interventionen der Herren Wisard und Droz wird sich der Erziehungsdirektor äussern. Ich nehme an, die jurassische Deputation werde dazu auch etwas zu sagen haben. Wenn von dort her der Wunsch auf Obligatorium kommt, sind wir nicht dagegen.

Herr Devain hat einen richtigen Hinweis gemacht. Selbstverständlich sollen die jurassischen Kinder, die dem Französischunterricht nicht folgen können, vom Unterricht in ihrer Muttersprache nicht dispensiert werden.

Herr Häberli hat die Antwort von Herrn Dübi schon erhalten. Die Eltern sind nicht ausgeschaltet, ihre Möglichkeit, zu intervenieren, ist in einem besonderen Artikel gegeben.

Es ist nicht so, wie Herr Friedli befürchtet, dass wir aus der Primarschule eine Sekundarschule machen wollen. Es gibt sehr viele Schüler, die aus irgendwelchem Grunde den Weg in die Sekundarschule nicht gefunden haben, sich geistig gut entwickeln und mehr leisten möchten. Denen muss man dazu Gelegenheit geben. Der Artikel 27 ist der erste Schritt in der Richtung.

Wenn verlangt wird, das Obligatorium für das Französische zu streichen, müsste ich eine Abstimmung verlangen, damit die Kommission für ihre nachherige Diskussion eine Richtlinie hat. Ueber diese Grundsatzfrage müsste also gegebenenfalls entschieden werden.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Après les interventions des MM. Bircher et Dübi, j'ai la possibilité de répondre très brièvement aux députés.

Je rappelle à M. Imboden, membre de la commission parlementaire, que nous avons choisi la formule la plus libérale qui soit puisque nous ne voulons pas rendre la deuxième langue cantonale obligatoire pour tous les élèves, quels qu'ils soient, dans l'ancien canton, la possibilité étant donnée au corps enseignant et aux commissions d'école de

dispenser les élèves ayant de la peine à suivre cet enseignement.

Je dirai à M. Brechbühl que nous ne nous faisons pas de souci au sujet de l'introduction de l'article 27. Nous résolvons les problèmes au fur et à mesure qu'ils se posent et il est bien évident que l'obligation de l'enseignement d'une deuxième langue cantonale contraindra les écoles normales à modifier en conséquence leurs plans d'études et leurs programmes d'enseignement.

Si la deuxième langue cantonale doit être considérée comme étant obligatoire au degré supérieur, on devrait, à l'école normale, faire dans ce domaine un effort plus grand.

Les considérations de M. Ueltschi m'ont un peu étonné. A certains moments, on évoque le spectre du surmenage. Veuillez, je vous prie, lire les articles 55, 56 et 56bis du projet de loi que nous vous soumettons et comparez-les à l'organisation actuelle. Vous constaterez qu'il n'y a vraiment pas de surcharge.

Il est bien connu que le canton de Berne est un de ceux où l'on est le plus généreux dans le domaine des vacances. Cela tient peut-être au fait que, dans de nombreux cantons suisses, on a huit années d'école alors qu'à Berne on en a neuf; il est normal, qu'on ait donc plus de vacances que dans d'autres cantons. Tant mieux pour les élèves ... et peut-être aussi pour le corps enseignant!

M. Ueltschi a évoqué la question du surmenage. Eh bien, dans la loi actuelle, il est prévu 35 semaines d'école, alors que notre projet en prévoit 36, soit une de plus par an. Il n'y a pas de différence au point de vue du nombre d'heures d'école par an. Actuellement, 700 heures pour la première année; ce chiffre est maintenu. Actuellement 800 heures pour les 2^{e} et 3^{e} années; sans changement. Pour les 7^{e} à 9^{e} années, il y aura 970 heures (au lieu de 900), soit 70 heures de plus. Par conséquent, pas de différence pour les semaines d'école en première année: 24 heures d'enseignement par semaine pour la première année; 27 heures pour les 2^{e} et 3^{e} années; 30 heures pour les 4^{e}, 5^{e} et 6^{e} années et 33 heures pour les 7^{e}, 8^{e} et 9^{e} années.

Pour les branches à option, il n'y aura que quelques élèves qui seront touchés, à raison d'une heure ou deux de plus par semaine. Seulement, je voudrais que vous chassiez de vos esprits le schéma des écoles dans lesquelles vous avez été instruits. Nous désirons un système beaucoup plus souple, nous voulons, pour les élèves de 7^{e}, 8^{e} et 9^{e} années, qu'on puisse combiner les horaires comme on le fait à l'école secondaire. Nous voudrions que, dans les petites communes, on puisse rassembler les élèves pour certaines branches ou disciplines. Je ne crois pas que le système que nous proposons provoquera un surmenage ou une surcharge. Cependant, il est un fait dont je suis certain; la réforme scolaire profitera autant, sinon plus, aux élèves des petites localités qui n'ont pas d'école secondaire, qu'à ceux des villes et des grands villages qui ont la possibilité de suivre l'enseignement secondaire. Il ne s'agit pas d'une révolution; mais d'une réforme rationnelle.

On vient de me remettre le rapport sur l'administration de l'Etat pour 1962. Je constate que dans le rapport de gestion, le français a été enseigné dans 539 écoles primaires. Il y a environ 650 «Schulgemeinden» dans le canton; sur ce nombre 539, en 1962, connaissaient déjà l'enseignement du français. C'est également le cas pour 52 communes scolaires dans le Jura, soit le tiers. On peut donc nous faire confiance. Il vaut la peine d'élaborer une nouvelle loi, ou plutôt de procéder à une adaptation de la loi sur l'école primaire. Tout d'abord, j'insiste sur le fait qu'à l'alinéa 3, on peut dispenser les élèves inaptes. J'ai dit hier qu'il ne faut jamais conduire un âne à l'abreuvoir s'il n'a pas soif. C'est un principe pédagogique. Ce serait une erreur, à mon avis, que d'obliger tous les élèves d'une classe à une gymnastique intellectuelle pour apprendre la deuxième langue cantonale, alors que certains ont déjà beaucoup de peine à suivre un programme normal. C'est une question de souplesse des plans d'études et des programmes.

M. Ueltschi a fait allusion à l'éducation du caractère. Je pense que le but premier de l'éducation est précisément de former le caractère. Les parents désirent des enfants ayant un caractère. Personnellement, je préfère même ceux qui ont un mauvais caractère à ceux qui n'en ont pas du tout! C'est la tâche des parents, de l'école et de toutes les institutions que de tendre à ce but. Ce sont les maîtres qui modèlent le caractère mais sans être liés à la question du plan d'études et des programmes.

La remarque de M. Devain est pertinente. S'il avait lu le texte allemand, il aurait compris que c'était une traduction et que cela ne concerne pas la partie française du canton.

La proposition de M. Häberli paraît dangereuse. «Im Einverständnis mit den Eltern», cela signifie que pour dispenser n'importe quel enfant, il faut d'abord demander l'avis des parents. Certains parents seront exigeants parce que c'est dans leur intérêt. Il faut laisser la possibilité aux parents qui ne sont pas contents, de recourir contre une décision qui est du ressort du corps einseignant et des commissions d'écoles, sans pour autant prévoir dans la loi une disposition préalable.

Dernière remarque, à l'intention de M. Wisard. Je tiens, à ce propos, à faire une déclaration personnelle. Ce n'est pas moi qui ai demandé ou même qui ai eu l'idée de l'obligation de la deuxième langue cantonale dans la partie allemande du canton. Cette demande a été formulée par des sections d'instituteurs et des commission spéciales. J'ai été personnellement réconforté de voir que dans la partie allemande du canton, on a le désir manifeste d'introduire une deuxième langue cantonale. Nous avons été prudents pour la partie française pour des raisons psychologiques.

La proposition Wisard est digne d'intérêt; mais étant donné certaines plumes acérées, il ne faudrait pas que le Grand Conseil prenne cette décision sans soumettre au préalable la proposition Wisard à la députation jurassienne qui se réunit précisément à 11 heures. On sera quitte ainsi de lire dans certaine presse, cet après-midi, en gros caractères: Le Grand Conseil a majorisé le Jura et a introduit, à titre obligatoire, l'étude de l'allemand dans les écoles primaires!

Je fais mienne la proposition de M. Wisard pour des raisons pédagogiques. Je vous demande cependant s'il ne serait pas sage d'attendre une demi-heure ou trois quarts d'heure la réunion de la députation jurassienne. Les députés jurassiens pour-

ront venir déclarer à l'unanimité ou à une très forte majorité: «nous avons décidé de faire comme vous, dans l'ancien canton, et d'introduire l'enseignement d'une deuxième langue cantonale à l'école primaire». Ce serait plus sage que de prendre directement une décision maintenant et donner l'impression d'imposer un «Diktat»!

Bircher, Präsident der Kommission. Ich möchte wissen, was die jurassische Deputation zu diesem Antrag sagt und dann über den Antrag Wisard entscheiden lassen. Wenn sie den Antrag unterstützt, bin ich bereit, ihn entgegenzunehmen; sonst müsste der Rat entscheiden.

Präsident. Herr Wisard ist einverstanden, dass sein Antrag der Députation jurassienne unterbreitet wird.

Zurückgestellt.

Art. 27bis

Bircher, Präsident der Kommission. Die Gemeinden können die Schulpflicht für gewisse Fächer mit Genehmigung der Erziehungsdirektion einführen. Wenn sie den Artikel 27 ändern, ist nachher auch der Artikel 27bis zu modifizieren. Jetzt ist vorgesehen, im deutschen Kantonsteil Französischunterricht im fünften oder sechsten Schuljahr zu erteilen. Das ist neu. Es wurde gesagt, es gehe relativ weit, schon im fünften Schuljahr mit Französisch einzusetzen. Im ursprünglichen Entwurf der Erziehungsdirektion war das sechste Schuljahr vorgesehen. Das fünfte Schuljahr wurde hineingenommen, weil in der Kommission gesagt wurde, einzelne Schulen würden die Kinder schon im fünften Schuljahr in die zweite Landessprache einführen. Daher sehen wir nicht ein, warum das nicht im Gesetz stehen soll. Das will nicht heissen, dass der Beginn mit Französischunterricht im fünften Schuljahr geregelt werden soll.

Zum Punkt 2: Im französischen Kantonsteil kann Deutsch als fakultatives oder als obligatorisches Fach vom fünften, sechsten oder siebten Schuljahr an eingeführt werden. Der Erziehungsdirektor hat gesagt, ungefähr ein Drittel der Gemeinden hätten den Unterricht eingeführt. Es wäre wünschbar, wenn das auch weitere Gemeinden tun würden. Der Abschnitt hängt davon ab, welches die Meinung der jurassischen Deputation ist, ob sie wünsche, dass die zweite Landessprache für die Schüler obligatorisch eingeführt werde. Das Obligatorium für die Schüler wäre viel einschneidender, weil es nicht nur einzelne Gemeinden treffen würde, wie im deutschen Kantonsteil, sondern ungefähr zwei Drittel der Gemeinden müssten die Neuerung einführen.

Im Absatz 2 ist die Dispensationsmöglichkeit für Schüler vorgesehen, die dem Unterricht in der zweiten Landessprache nicht folgen können.

Hänzi. Beim Artikel 27 haben wir das Obligatorium für den Französischunterricht in den Primarschulen beschlossen. Ich befürworte das. Es scheint mir richtig, dass die Primarschüler im siebten bis neunten Schuljahr Französischunterricht erhalten. Dagegen gehen wir im Artikel 27bis wonach mit dem Französischunterricht im fünften Schuljahr begonnen werden kann, etwas zu weit. Der ursprüngliche Entwurf sah den Beginn beim sechsten Schuljahr vor. Die Kommission hat das abgeändert. Ich kann mich mit dem Beginn im fünften Schuljahr nicht befreunden. Schüler, die aus der vierten Klasse herauskommen, sind einfach noch Kinder. Wir bürden ihnen zuviel auf, wenn wir mit dem Französischen im fünften Schuljahr beginnen. Ich habe vier Grosskinder, die in Grenchen zur Schule gehen. Dort hat man sechs Jahre Primarschule und nachher zwei Jahre Bezirksschule; die Schulpflicht dauert nur acht Jahre. Jene Kinder sind nicht dümmer. Wenn wir nun im Gesetz die Möglichkeit schaffen, im fünften Schuljahr Französischunterricht zu erteilen, werden die Gemeinden davon Gebrauch machen. Ich beantrage, in Absatz 1 und 2 das fünfte Schuljahr zu streichen und es beim sechsten bewenden zu lassen.

Rohrbach. Das tägliche Brot der Schüler ist der Artikel 27. In den Artikeln 27bis und 27ter kommt das Dessert. Es wird à la carte serviert. Zum Teil können die Gemeinden, zum Teil die Schüler auslesen, was ihnen passt. Ich möchte das Dessert à la carte vermehren und beantragen, in Artikel 27bis Absatz 1 in einer neuen Ziffer 6 das Schwimmen aufzunehmen. Das würde nicht viele Stunden in Anspruch nehmen, ist in vielen Schulen seit Jahrzehnten eingeführt. Das Schwimmen ist eines der ältesten Unterrichtsfächer. Im Schwimmen wurde unterrichtet lange bevor man auf die Idee kam, Französisch, Geometrie und Algebra an den Primarschulen zu unterrichten. Als man die zusätzlichen Fächer zusammenstellte, liess man sich von der Frage leiten, was sich später in Münze umsetzen lasse, ausgenommen vielleicht Instrumentalunterricht und Gartenbau. Das Gewicht ist schon jetzt schlecht verteilt. Es wäre tragbar, Schwimmunterricht zu erteilen. Damit wird der Gesundheit ein grösserer Dienst erwiesen, als wenn Unterricht in Gesundheitspflege erteilt wird. Wenn man sich im alten Griechenland ausweisen wollte, dass man gebildet sei, musste man sagen, ob man erstens lesen könne und zweitens, ob man schwimmen könne. Wer das konnte, besass das Minimum an Bildung.

Die Konsequenzen für die Gemeinden: Viele erteilen den Unterricht schon jetzt. Das Schwimmen würde gemäss Artikel 27quater Absatz 2 besonders entschädigt. Gemäss Absatz 3 würde der Staat hieran Beiträge ausrichten. Mindestens 50 % der Kinder (nicht der Gemeinden) erhalten schon jetzt Schwimmunterricht.

Ich will Ihnen ein paar Sätze aus dem Lehrbuch für das schweizerische Schulturnen, 4. Band, vorlesen. Körperliche Erziehung und Turnen sind das einzige Fach, das in der Schweiz eidgenössisch geregelt ist und vom Militärdepartement betreut wird. Im Jahr 1961 hat das Eidgenössische Militärdepartement ein neues Lehrbuch für das schweizerische Schulturnen, in vier Bänden, herausgegeben. Auf Grund dieses Lehrbuches werden die obligatorischen Turnkurse in der ganzen Schweiz durchgeführt. Jeder Lehrer erhält gratis vom Eidgenössischen Militärdepartement die Sammlung dieser Bücher. Im vierten Band sind die zusätzlichen Disziplinen des Turnens geregelt: Orientie-

rungslauf, Schwimmen, Skifahren, Eislaufen usw. In keiner dieser Disziplinen, ausgenommen im Schwimmen, wird verlangt, dass man zusätzliche Stunden einführen solle. Ueber das Schwimmen wird ausgeführt: «Das Schwimmen ist eine vorzügliche Leibesübung. Besser als jede andere körperliche Betätigung vertieft es die Atmung, regt den Blutkreislauf an, härtet ab gegen Witterungseinflüsse und ist ausserdem ein gutes Mittel gegen Haltungsschäden.» Wer ein Auge dafür hat, bemerkt die Haltungsschäden bei Kindern und Erwachsenen. Weiter: «Es fördert den Mut und das Selbstvertrauen und ermöglicht unter Umständen, sein eigenes Leben oder dasjenige eines Mitmenschen zu retten. Der Schule erwächst dadurch die Pflicht, diese wertvolle Leibesübung ausgiebig zu pflegen, wobei man erwarten muss, dass jede Lehrerin und jeder Lehrer des Schwimmens kundig ist.» Weiter: «In der warmen Jahreszeit sollten die Turnstunden überall, wo es möglich ist, für das Schwimmen verwendet werden.» Das wird vielerorts so gemacht. Da, wo ich Schulunterricht erteile, lernt man im Turnen auch das Schwimmen. Weiter: «Die Schwimmstunden, die im Rahmen des ordentlichen Turnunterrichtes erteilt werden können, reichen aber kaum aus, um einen möglichst grossen Teil der Schüler zu Schwimmern heranzubilden. Es lohnt sich deshalb, einen zusätzlichen Schwimmunterricht zu organisieren. Dieser soll für ganze Jahrgänge, am besten für Schülerinnen und Schüler des neunten, zehnten oder elften Altersjahres, durch die Schulbehörde als obligatorisch erklärt und durch besonders geeignete, gut ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden.»

Wenn vom neunten bis elften Altersjahr die Rede ist, stimmt das mit unserer Erfahrung überein, dass man die Kinder am besten in den mittleren Schuljahren schwimmen lernen kann. Das Argument der Ueberbelastung fällt dahin, denn in den mittleren Schuljahren sind die andern zusätzlichen Fächer noch nicht zu erteilen.

Der Grosse Rat hat in der Sache kürzlich den ersten Schritt getan. Kollege Stauffer hat am 4. September 1963 eine Motion eingereicht, von 36 Ratsmitgliedern unterzeichnet, worin er staatliche Richtlinien für die Subventionierung von Schwimmbadanlagen verlangte. Am 4. November 1963 nahm der Erziehungsdirektor im Namen der Regierung die Motion an, und der Grosse Rat stimmte mit grosser Mehrheit zu. Die Richtlinien sind in Ausarbeitung begriffen. Damit ist der erste wichtige Schritt getan worden. Die Auswirkungen sind allerdings gegenwärtig durch die Massnahmen der Konjunkturdämpfung verzögert.

Ich ersuche den Rat, jetzt einen zweiten Schritt im Interesse unserer Kinder zu tun. Die Verwirklichung meines Vorschlages ist von der Konjunkturdämpfung unabhängig. Es wird den Gemeinden keine Vorschrift gemacht. Sie können absolut frei entscheiden. Wo aber die Voraussetzungen für die Erteilung des Schwimmunterrichtes vorhanden sind, würden die Gemeinden ermuntert, dem Wunsche des Eidgenössischen Militärdepartementes nachzukommen. Der Kanton sollte es sich zur Pflicht machen, die Empfehlungen des Bundes zu unterstützen.

Der Erziehungsdirektor sagte, wir würden ein Rahmengesetz schaffen. In dieses passt mein Vorschlag sehr gut hinein. Ich ersuche Sie, im Rahmen des Ganzen zu denken, nicht im Rahmen der eigenen Schule oder Gemeinde. Bedenken Sie, dass die Annahme meines Antrages mindestens 50 % der Kinder zugutekommt. Ich bitte, ihn anzunehmen.

Imboden. Die Artikel 27^{bis} und 27^{ter} sind zu eng gefasst. Man sollte die Möglichkeit der Erweiterung offen lassen, das heisst später neue Wahlfächer aufnehmen können, ohne das Gesetz revidieren zu müssen. Ich weiss, dass noch ein Antrag für die Erweiterung des Kataloges vorliegt.

Das bernische Jugendparlament hat zum Filmkundeunterricht in der Schule Stellung genommen. Daran besteht in der Stadt offensichtlich ein Interesse. Bei uns auf dem Land ist das weniger der Fall. Die beiden Anträge zeigen, dass wir immer wieder Wünsche haben werden, den Katalog mit freiwilligen Schulfächern zu erweitern. Aus diesem Grunde möchte ich hier nicht weiter aufzählen, aber mindestens zuhanden der zweiten Lesung eine Erweiterungsmöglichkeit schaffen, indem man der Erziehungsdirektion in Verbindung mit den Gemeinden die Vollmacht gibt, weitere Fächer aufzunehmen.

Dübi. Ich möchte zu diesem Artikel einen Antrag aufnehmen, den ich schon in der Kommission eingebracht habe, mit dem ich aber dort nicht durchgedrungen bin, weil ich die Filmkunde unter die obligatorischen Fächer aufnehmen wollte. Jetzt reihe ich das in Artikel 27^{bis} ein, so dass die Gemeinden entscheiden können, ob sie das Fach wollen oder nicht. Ueber die Filmerziehung hat man im Grossen Rat oft gesprochen. Im Jahre 1949, als wir das Primarschulgesetz behandelten, war das noch nicht so aktuell. Seither ist die Bedeutung des Films als Mittel der Massenbeeinflussung immer mehr beachtet worden. Dem muss von pädagogischer Seite und von Staates wegen grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Film und das Fernsehen, das neu dazugekommen ist, üben einen grossen Einfluss auf die geistige Entwicklung und die Haltung unserer Jugend aus. Seit wir das letzte Mal das Primarschulgesetz revidiert haben, haben sich die pädagogischen Kreise mehr und mehr mit dem Problem befasst. Die Erkenntnis ist durchgedrungen, dass man sich heute nicht mehr desinteressieren und dergleichen tun kann, das existiere nicht, sondern die Schule und der Staat müssen sich dem widmen. Dieser Wunsch kommt in vielen Bemühungen in der Schweiz und auch in den Diskussionen der OECE über dieses Problem zum Ausdruck. Sie kennen die Situation des Kinos. Während der obligatorischen Schulzeit ist der Kinobesuch untersagt. Nach unseren Beobachtungen in Bern führt das dazu, dass die jungen Leute, wenn ihnen der Kinobesuch nicht mehr verboten ist, pro Woche zwei- bis dreimal ins Kino gehen. Sie waren für die Beurteilung der Filme weder von der Schule noch von den Eltern vorbereitet. Das ist bedenklich. Je mehr das Kinogewerbe sich ausdehnt und der junge Mensch — auch wir alle, ich nehme uns nicht aus — sein Leben von der Vergnügungs- und Unterhaltungsindustrie bestimmen lässt, um so bedeutungsvoller wird die Angelegenheit. Wir alle haben die Meinung, die Jugend müsse vor schlechter Literatur geschützt werden. Aber

dafür, dass der schlechte Film von der Jugend ferngehalten wird, setzt sich niemand ein. Wir haben uns wiederholt mit den Kinobesitzern unterhalten, wurden dazu immer wieder durch parlamentarische Vorstösse veranlasst. Wir fragten, ob wirklich nichts gegen schlechte Filme zu machen sei. Die Kinobesitzer sagten, das Problem werde immer falsch aufgezogen, man müsse an den Wurzeln anfangen, nämlich beim Kinobesucher. Wenn dieser die schlechten Filme ablehne, wie der Leser die schlechte Literatur, sei der Produzent gezwungen, bessere Filme zu produzieren. Man müsse eben den Kinobesucher geschmacklich bilden und erziehen. Darum beantrage ich, in Artikel 27bis als neues Fach auch die Filmkunde einzuführen. Der Antrag lautet als neue Ziffer:

«Filmkunde vom achten Schuljahr an.»

Ich weiss, dass die Lehrer noch nicht darauf vorbereitet sind. Mit den gesetzlichen Grundlagen machen wir den Anfang. Dann wird man im Seminar die Lehrer entsprechend ausbilden. Schon vorher können wir geeignete Fachleute für dieses Fach beiziehen. Man wird das nicht ins Wochenpensum aufnehmen. Die Kantone Zug, Schwyz und Luzern haben bereits die gesetzlichen Grundlagen für dieses Fach geschaffen, weil sie rascher erkannt haben, wie wichtig es ist. Als ich die Anregung in der grossrätlichen Kommission vorbrachte, antwortete man mir, für die Landgemeinden spiele das Fach keine Rolle, höchstens in den Städten Bern, Biel und Thun; über dieses Problem könne man sich hinwegsetzen. Es ist aber für das Land ebenso wichtig wie für die Stadt. Niemand hätte geglaubt, dass das Fernsehen in der kurzen Zeit einen so ungeheuren Aufschwung nehmen würde. Auch auf dem Lande sind viele Fernsehapparate eingerichtet. Die Kinder sehen vor dem Fernsehschirm das, was man ihnen im Kino zu sehen nicht gestattet. Wir müssen uns um dieses Problem kümmern.

Unabhängig von mir hat sich das Jugendparlament in der Stadt Bern in den letzten Tagen mit diesem Problem befasst. Es wurde beantragt, im achten und neunten Schuljahr die Filmkunde einzuführen. Der Sprecher der Exekutive wollte den Antrag ablehnen; er wurde dann aber vom Jugendparlament sehr deutlich angenommen. Das beweist, dass die Jugend selbst das Bedürfnis nach einer Orientierung im Filmwesen empfindet.

Ich beantrage Ihnen, den Artikel 27bis so zu ergänzen, dass die Gemeinden die Filmkunde vom achten Schuljahr an als fakultatives Fach einführen können.

Fafri. Wer noch mit der Eisenbahn fährt, kann beobachten, dass ein Grossteil der Kondukteure aus den Kantonen Wallis und Freiburg stammen. Meist sind es Primarschüler. Diese Leute werden bevorzugt, weil sie zwei, mitunter sogar drei Sprachen sprechen. Wer beispielsweise in Brig aufwächst, kann meistens drei Sprachen. Sie lernen die Fremdsprachen auf der Strasse, sprechen sie meist ohne Accent. Ich glaube, man könnte im Kanton Bern sehr gut vom fünften Schuljahr an Französischunterricht erteilen. Es gibt Privatschulen, zum Beispiel die Steiner- Schule, die damit noch früher beginnen, weil sie gemerkt haben, dass es im frühesten Kindesalter am leichtesten geht. Wenn man den Berner französisch reden hört, auch unsere Kollegen, merkt man keinen Unterschied mehr gegenüber den Welschen, sie haben keinen Accent fédéral. Wenn hingegen einer aus der Ostschweiz französisch redet, geht einem das auf die Nerven, man hört es nicht gern. Geben Sie also den Gemeinden die Möglichkeit, schon vom fünften Schuljahr an Französischunterricht zu erteilen. Je später man mit dem fremdsprachigen Unterricht beginnt, um so schwieriger ist das Erlernen der Fremdsprache.

Stauffer (Büren). Die Ziffer 1 lautet: «Im deutschen Kantonsteil Französisch im fünften oder sechsten Schuljahr». Ich beantrage zu sagen:

«Im deutschen Kantonsteil Französisch vom fünften oder sechsten Schuljahr an.»

Bircher, Präsident der Kommission. Herr Hänzi hat sich dagegen geäussert, vom fünften Schuljahr an Französisch zu erteilen. Herr Fafri vertritt die gegenteilige Meinung. Wo es an Lehrern fehlt, die diesen Unterricht erteilen wollen, wird die Gemeinde den Unterricht nicht einführen. Die Bedenken gegen den Kommissionsantrag scheinen mir nicht berechtigt zu sein.

Herr Rohrbach möchte das Schwimmen als Ziffer 6 aufnehmen. Ich will nicht die Koryphäen, die wir im Saal und auf der Tribüne in Sachen Schwimmen haben, ins Unrecht setzen; aber das gehört meines Erachtens zum Turnen. Dort ist festgelegt, dass Schwimmen gegeben werden soll. Ein selbständiges Fach daraus zu machen, stünde im Widerspruch zu gewissen Bedenken, man wolle den Stoff immer mehr erweitern.

Herr Imboden möchte keine abschliessende Aufzählung haben, sondern eine Klausel, die etwa lauten würde: «Weitere Fächer können von der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit den Gemeinden noch eingeführt werden.» Auch das steht im Widerspruch zum Wunsche, die Kinder nicht noch mehr zu überlasten. Anderseits ist es durchaus denkbar, dass sich im Laufe der Zeit ein weiteres Fach als nötig erweist. Ich bin bereit, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob wir eine solche Ermächtigung einführen können. Ich möchte dann aber genügend Gewähr haben, dass mit der Zeit nicht noch zwei bis vier neue Fächer hineinrutschen, ohne dass eine Gesetzesrevision nötig wäre. Auch wenn weitere Fächer «à la carte» erteilt würden, dürfen wir den Katalog doch nicht unbeschränkt erweitern.

Herr Dübi hat auf die Filmerziehung hingewiesen. Der Ausdruck ist vielleicht nicht glücklich gewählt. Gerade die Diskussion im Jugendparlament hat gezeigt, dass man vor allem die schädlichen Auswirkungen des Filmes bekämpfen will. Schon an den ausgehängten Bildern mag man oft erkennen, welcher Riesenkitsch himmeltraurigster Sorte geboten wird. Das ist unter jedem Niveau. Aber solche Filme werden gebracht, auch gerne von ausländischen Arbeitskräften gesehen, die offenbar dieses Niveau suchen. Junge Leute, die sich solches ansehen, werden höchstens geschädigt. Dazu kommt noch der Einfluss der Television. Er besteht auch auf dem Lande. Diese Fragen können wir nicht aus dem Handgelenk heraus erledigen. Wir wollen schauen, ob wir im Gesetz Filmkunde und Filmerziehung, inklussive Beschäftigung mit den Massenkommunikationsmitteln, unterbringen kön-

nen. Ich glaube allerdings nicht, dass das möglich sein wird. Immerhin wollen wir dann schauen, unter welchen Fächern diese Angelegenheiten behandelt werden könnten. Ich möchte also die Anregung Dübi nicht einfach unter den Tisch wischen, obwohl sie in der Kommission kein Echo gefunden hat. Wir werden uns nochmals darüber unterhalten. Der Einfluss von Film, Fernsehen usw. ist von gewaltiger Bedeutung und kann viele Anstrengungen von Eltern und Lehrern zunichte machen.

Herr Stauffer hat einen Antrag redaktioneller Art gestellt, den ich ohne weiteres annehme.

Herr Rohrbach möchte das Schwimmen als Fach einführen. Das gehört aber zum Turnen. Wir wollen nicht nach aussen den Eindruck erwecken, wir würden zuviel auftürmen und damit die Leute kopfscheu machen.

Wir wollen schauen, ob ein Weg besteht, das eine oder andere Fach unter den weiteren Schulfächern vorzusehen, wenn sich das im Laufe der Zeit aufdrängen sollte. Die Lösung darf aber nicht freie Hand zum Aufstocken geben, ohne dass der Rat sich darüber vorher äussern kann.

Den Antrag Stauffer habe ich zuhanden der Kommission entgegengenommen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Permettez-moi quelques brèves considérations d'ordre général. Je rappelle à M. Hänzi qu'il s'agit de compétences données aux communes. Elles sont libres de faire ce qu'elles veulent. Il est possible qu'à la frontière des langues — j'admets la thèse de M. Fafri — il y aura peut-être cinq ou six communes qui introduiront dès la 5e année primaire le français comme deuxième langue cantonale. Je ne pense pas qu'il faille l'interdire.

Le problème qui se pose à Gampelen ne se pose pas de la même façon à Heimiswil ou à Frutigen. On peut laisser aux communes une certaine liberté dans ce domaine.

M. Rohrbach défend avec un beau courage la question de l'introduction de la natation comme branche obligatoire. Je rejoins les considérations de M. Bircher. Dans la gymnastique, nous avons toujours compris la natation, le ski ou le patin, même le handball et le football. Il y a quelque danger à introduire la natation comme discipline isolée. Je reconnais son importance et je rejoins ici M. Dübi. Je me permettrai une remarque à son propos. «Dieser Unterricht wird besonders entschädigt.» La natation fait partie du programme général. On finira par avoir, à un moment donné, par suite des caprices d'un maître, une deuxième ou plusieurs nouvelles branches indemnisées spécialement. Il ne faut pas disperser les programmes en introduisant encore la «Filmkunde». Elle a sa place à l'école complémentaire et dans les écoles professionnelles. Ce n'est pas avec les élèves de 7e à 8e années qu'il faut commencer à étudier la «Filmkunde», même si la télévision s'installe jusque dans les villages perdus du Jura ou de l'Oberland. Cette discipline fait partie de l'éducation. On pourrait y introduire au même titre la littérature, la critique des textes, la critique du roman policier, etc.

Je suis partisan d'une concentration de l'enseignement. Au moment où l'instinct sexuel s'éveille, à la fin de la scolarité, à l'école professionnelle, dans les gymnases, dans les écoles normales, on doit faire de la «Filmkunde» de façon systématique; mais je conçois difficilement qu'on puisse l'appliquer aux élèves de 7e et 8e années.

C'est pourquoi je rejoins les considérations de M. Bircher. Nous étudierons cette question pour la deuxième lecture. Je ne vous cache pas cependant qu'à priori, j'ai une certaine méfiance à l'égard de l'extension démesurée des programmes.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Ablehnung des Antrages Hänzi)	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Rohrbach	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit

Präsident. Der Antrag Dübi wird zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen.

Art. 27ter

Bircher, Präsident der Kommission. Hier werden die Wahlfächer behandelt. Das führen wir ein für Schüler, die den Uebergang in die Sekundarschule nicht gefunden haben, aber die nötigen Fähigkeiten hätten und anspruchsvollere Möglichkeiten ausnützen möchten. Ihnen soll die Chance gegeben werden, diese Wahlfächer zu besuchen. Eine Zeitlang stand die Variante zur Diskussion, die Leute aus grösseren Schulen herauszunehmen und besondere Klassen zu bilden. Das hätte den Nachteil, den Klassen die Zugrösschen zu entziehen, wodurch der Unterricht weniger lebendig würde. Wir müssen diese Schüler beieinander lassen und denen die Wahlfächer erteilen, die sie nehmen wollen. Das entspricht den Vorschlägen der Kommission für Schulfragen. Dieses Bedürfnis ergibt sich daraus, dass andere Kantone das, was wir auf dem Lande erweiterte Oberschule nennen, ihrerseits als Sekundarschule bezeichnen. Was wir als Sekundarschule bezeichnen, geht weiter als das, was andere Kantone als Sekundarschule bezeichnen. Dadurch sind unsere jungen Leute bei der Bewerbung um Lehrstellen benachteiligt. Mit den Zusatzfächern ermöglichen wir ihnen, ihre Ausbildung besser zu dokumentieren. Für geeignete, bildungswillige Schüler ist vom achten Schuljahr an vorgesehen: erweiterten Unterricht im Technischzeichnen, erweiterten Unterricht in Geometrie und Einführung in die Grundlagen der Algebra. Die Primarschüler haben es in der Berufsschule leichter, den Anschluss zu finden, wenn sie Algebra-Kenntnisse haben.

Vom achten Schuljahr an kann erweiterter Unterricht in der Muttersprache erteilt werden. Auf allen Schulstufen kann Instrumentalunterricht im Klassen- oder Schulverband gegeben werden. Eine Schule kann zum Beispiel ein kleines Orchester zusammenstellen, und es wird geholfen, dass die Kosten tragbar sind.

Der Hinweis im Absatz 2: «Artikel 28 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung», ist nötig. Die Gemeinden können auch Schüler aus andern Gemein-

den aufnehmen, die für die Einführung der Wahlfächer keine genügende Beteiligung hätten.

In der Kommission und in den Fraktionen wurde die Einführung weiterer Fächer angeregt. Ich bitte, nicht zuviel aufzuladen.

Iseli. Im Gegensatz zu den letzten Ausführungen des Kommissionspräsidenten möchte ich zuhanden der zweiten Lesung vorschlagen, den Artikel 27ter elastischer zu gestalten und zu sagen:

«Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion ausserdem für geeignete und bildungsfähige Schüler weitere zusätzliche Fächer beschliessen, wie . . .» Die Numerierung in der Aufzählung würde wegfallen.

Die Diskussion bei Artikel 27bis hat gezeigt, dass man sich nicht allzu eng binden sollte. Man darf auch nicht zuviel aufladen. Die Gemeinden werden das richtige Mass finden. Vielleicht wollen gewisse Gemeinden nicht Alegbra, sondern etwas anderes einführen. Um die Schüler nicht zu überlasten, wird man das eine oder andere weglassen.

Ich bedaure, dass Herr Rohrbach in bezug auf den Schwimmunterricht unterlegen ist. Im Laufe der Zeit wird dieses Fach doch kommen. Eine Reihe von Gemeinden, auch kleinere, erteilen Schwimmunterricht zusätzlich, ausserhalb des Turnunterrichtes, und der Lehrer wird besonders entschädigt.

Gegen die Ueberlastung ist ein Ventil eingebaut. Die Erziehungsdirektion hat das letzte Wort zur Einführung weiterer Fächer.

Stoller. Kurz ein paar Worte vom handwerklichen Standpunkt aus: Seit meiner Tätigkeit im eigenen Geschäft habe ich etwa 20 Lehrbuben ausgebildet. Man sieht einen Unterschied zwischen Primarschülern und Sekundarschülern. Ich begrüsse daher den weiteren Unterricht im Technischzeichnen, in Geometrie und eventuell in Algebra für die Primarschüler. Das gibt ihnen eine Grundlage, um es in der Lehre dem Sekundarschüler gleichzutun. Gute Primarschüler haben bei mir sehr gute Leistungen vollbracht, mitunter bessere als Sekundarschüler, die sich beim Eintritt in die Lehre einbildeten, sie seien den Primarschülern überlegen und müssten sich daher in der Gewerbeschule weniger anstrengen. Ich stimme dem Artikel 27ter zu.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Elastizität der Gesetzesbestimmungen muss ihre Grenzen haben. Ich will möglichst nicht alles auf die zweite Lesung zurücknehmen. Wenn ich hier aber die Prüfung ablehne, wird der Antrag in der zweiten Lesung wieder aufgenommen, und dann müssen wir doch darüber diskutieren. Darum will ich mich dem Antrag Iseli nicht widersetzen.

Präsident. Der Erziehungsdirektor ist mit der Prüfung einverstanden.

Angenommen.

Art. 27quater

Bircher, Präsident der Kommission. Hier haben wir eine der logischen Konsequenzen, die sich aus dem Vorhergehenden ergeben. Die Lehrer müssen für die neuen Fächer ausgebildet sein. Wir werden zum Beispiel in bezug auf das Französische einiges vorzukehren haben, bis das Gesetz spielen kann. Das ist eine der grossen Aufgaben, die sich aus der neuen Bestimmung ergeben. Schon bei Artikel 27 wurde gesagt, es befriedige nicht, zu sagen, dieser Unterricht werde besonders entschädigt, wenn es sich um ein obligatorisches Fach handelt. Bisher wurde aber der Französischunterricht besonders entschädigt. Für diese Lehrer soll keine Einbusse entstehen, wenn das Fach obligatorisch erklärt wird. Daher müssen wir die Möglichkeit der besonderen Entschädigung offenlassen. Wenn sich einmal eine grundlegende Revision der Lohnfragen ergibt, kann das vielleicht in einer Form eingebaut werden, dass wir den Absatz 2 von Artikel 27quater ändern können. Jetzt hapert es noch mit der Ausbildung unserer Lehrer für das Französische. Im Seminar scheint Französisch ein wenig das Aschenbrödel zu sein. Was wir einführen, wird noch viele andere Konsequenzen für den Aufbau des Stoffes und die Schulung im Seminar haben, so dass das böse Wort nicht gilt, wer aus dem Seminar komme, habe eigentlich nur fünf Jahre Französisch gehabt, nämlich neun minus vier (gemeint sind die vier Seminarjahre). Die Lehrer sind sich klar, dass auf dem Gebiet besondere Anstrengungen nötig sein werden.

Schlapbach. Ist der Präsident bereit, die Frage, die ich beim Artikel 27 betreffend Entschädigung der obligatorischen Fächer angeschnitten habe, auf die zweite Lesung zu prüfen und eine entsprechende Lösung zu suchen? Wenn man keinen befriedigenden Weg findet, kann ich mich damit schliesslich abfinden.

Angenommen.

Art. 28

Angenommen.

Art. 28bis

Bircher, Präsident der Kommission. Vor dem Artikel 28bis kommt ein neuer Untertitel, nämlich «Weiterbildung». Hier handelt es sich um eine wichtige Neuerung, ein weiteres Herzstück der Revision. Hier wird das freiwillige zehnte Schuljahr, das auch von der Kommission für Schulfragen vorgeschlagen wurde, eingeführt. Es handelt sich um die unentgeltliche Weiterbildung fähiger Schüler während eines Jahres im Anschluss an die obligatorische Schulzeit. Dann wird im Absatz 2 der Zweck dieses Schuljahres umschrieben. Wir versprechen uns vom zehnten Schuljahr sehr viel. In versuchsweise eingeführten Weiterbildungsklassen konnte man die Primarschüler so weit bringen, dass sie nachher ins Seminar eintreten konnten. So haben die Primarschüler auch ihre Chancen. Nicht jeder würde diesen Unterricht fertigbringen, aber die Erfahrungen sind gut, und wir glauben, dass sich das gerade in abgelegenen Gebieten segensreich auswirken werde.

Gemäss Absatz 3 übernimmt der Staat weitgehend die Kosten des zehnten Schuljahres, nämlich im Ausmass von 70 bis 90 %, je nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden. Wir gehen also ebenso weit wie zum Beispiel bei den Gymnasien.

Im Absatz 4 ist ein Dekret vorgesehen. Wir führen hier etwas Wichtiges ein. Das Dekret soll die Kostenverteilung usw. (Absatz 3) regeln. Es wird auch die Gründung der Gemeindeverbände zur Führung gewisser Klassen regeln. Wir hoffen, dass solche Gemeindeverbände zustandekommen werden. Das Dekret wird auch die Berechtigung zum Besuch solcher Klassen durch Schüler anderer Gemeinden und den Schulgeldbezug regeln. Die Vorbildung der Lehrkräfte wird darin ebenfalls geregelt werden.

Wesentlich sind auch Stipendien und weitere Ausbildungsbeihilfen des Staates an die Schüler. Schülern aus sehr abgelegenen Gebieten soll das zehnte Schuljahr nicht aus finanziellen Schwierigkeiten heraus unmöglich sein. So schafft man den abgelegenen Gebieten vermehrte Ausbildungsmöglichkeiten. Die Schüler, welche das zehnte Schuljahr absolvieren, werden natürlich vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit.

Angenommen.

Art. 29

Bircher, Präsident der Kommission. Diesem Titel wird die Ueberschrift «Der Lehrer» vorangestellt. Der Absatz 1 ist unverändert. Der Absatz 2 enthält neu, dass die Einzelheiten der Prüfung für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes durch Reglement des Regierungsrates geordnet werden. Ich halte fest, dass von Lehrern mit ausserkantonalem Patent, die in unserem Kanton Unterricht erteilen wollen, wenn möglich der Erwerb des bernischen Lehrerpatentes verlangt werden soll. Die Kommission ist aber der Meinung, die bisherige Praxis sei nicht zu verschärfen, sondern eher zu liberalisieren. Man hat manchmal etwas enge Maßstäbe angelegt und manchmal mit etwas Ueberheblichkeit über den Kanton Bern hinausgesehen. Wir glauben nicht, unser Patent sei so viel besser als das anderer Kantone. Wir wollen aber verantwortungsbewusst bleiben und nicht tel quel eine vollständig unadäquate Ausbildung automatisch der unseren gleichstellen. Die Kommission ist der Meinung, das Reglement soll eine gewisse Liberalisierung bringen, aber gleichzeitig den Wert und die Bedeutung des heutigen Patentes schützen.

Angenommen.

Beschluss:

Titel von Art. 29:

Der Lehrer.

Art. 32

Bircher, Präsident der Kommission. Gemäss Diskussion in den Fraktionen ist in diesem Artikel Dynamit versteckt. In der Praxis sind da und dort aus der authentischen Interpretation des Artikels Schwierigkeiten entstanden, wonach im Sinne des Artikels eigentlich nicht eine Gemeindebehörde Schulkommission sei, und dass also die Gemeindebehörde nicht Wahlbehörde für die Lehrerschaft sein könne. Man wollte die Interpretation ändern, damit diese Möglichkeit geschaffen würde. Nun sind offenbar Bedenken vorhanden, dass man ins Gegenteil verfalle und praktisch die Wahl überhaupt nur in die Hand der Kommissionen legen wolle, was ja nie die Meinung war, auch in der Kommission nicht. Die Meinung war die, man solle die Möglichkeit dort schaffen, wo in der Gemeinde aus den Verhältnissen heraus der Wunsch vorhanden sei, dass auch die Schulkommission Wahlbehörde sein kann.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Den bisherigen Anstrengungen der kantonalen Behörden ist es noch nicht gelungen, unser Strassennetz den Bedürfnissen des ständig wachsenden Verkehrs anzupassen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, für den Ausbau der Hauptstrassen, Verbindungsstrassen und Nebenstrassen in den Jahren 1965 und 1966 je Beträge in der Grössenordnung von 35 Millionen Franken bereitzustellen.

13. Februar 1964

Klopfenstein

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

In der Verordnung vom 13. November 1962 betreffend die Strassenverkehrsregeln sind unter den Sicherungsvorkehren in Art. 31 die Verwendungsarten der Lichter bei Motorfahrzeugen aufgezählt, wonach bei Nebel, Schneetreiben oder starkem Regen die Nebellichter oder Abblendlichter, auch tagsüber, zu verwenden sind. Die durch die Polizeiorgane durchgeführten Lichtkontrollen führen häufig zu einer ungerechten Strafverfolgung der Automobilisten indem die Auffassungen und Vorstellungen über die Witterungsverhältnisse bei den Polizeiorganen oft verschiedene sind.

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten, ob nicht inskünftig allgemein verbindliche Normen erlassen werden können, um die Automobilisten vor Unrecht und Willkür zu bewahren.

13. Februar 1964

Dr. Ueltschi

II.

Wie man Pressemitteilungen entnehmen konnte, sind die Verhandlungen über die Verstaatlichung der BLS und den mitbetriebenen Linien in vollem Gange. In weiten Volkskreisen wird u. a. besonders das Verfahren über die Beschlussfassung bei einem endgültigen Vertragsabschluss diskutiert. Man ist namentlich über die Notwendigkeit einer Volksabstimmung im unklaren.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, darüber Auskunft zu geben, wer nach eidg. Gesetzen und der Staatsverfassung des Kantons Bern zur

definitiven Beschlussfassung in der Eidgenossenschaft und im Kanton Bern berechtigt ist.

17. Februar 1964

und 20 Mitunterzeichner
Wenger

III.

Die vor ca. zwei Jahren auf 10 m ausgebaute Staatsstrasse Thun—Spiez weist auf der ganzen Länge von der Gemeindegrenze Gwattstutz bis nach Spiezmoos keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf. Die Strasse führt teilweise durch dicht besiedeltes Gebiet, dessen Anwohner ständig grossen Gefahren des starken Motorfahrzeugverkehrs ausgesetzt sind. So sind seit Inbetriebnahme des neuen Strassenstückes auf einem Abschnitt von nur 1 km ca. 20 Unglücksfälle zu verzeichnen, deren sieben tödlich verlaufen sind.

Die Behörden von Spiez haben vor Jahresfrist den zuständigen Instanzen die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung beantragt. Eine solche wurde aber in der Folge abgelehnt und seither waren drei weitere tödliche und mehrere andere, zum Teil schwere Unfälle zu beklagen. Die Bevölkerung ist beunruhigt und erwartet, dass nun endlich Massnahmen getroffen werden, welche geeignet sind, die grossen Unfallgefahren zu beseitigen.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass in diesem Wohngebiet die Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit, wenigstens für den berüchtigten Strassenabschnitt, dringend nötig wäre? Der Regierungsrat wird ferner gebeten, Auskunft über die zu erfüllenden Kriterien für das Aufstellen von Geschwindigkeitsbeschränkungen zu erteilen.

17. Februar 1964

Zuber
und 12 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

Der Prozess gegen die Inhaber einer Grossmetzgerei in Büren hat allgemeines Aufsehen erregt. Im Zusammenhang mit diesem Prozess wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die Produktionsbetriebe für Lebensmittel regelmässig auf allgemeine Sauberkeit kontrolliert?

2. Wird die Qualität von Wurstwaren durch regelmässige Stichproben untersucht?

3. Welche Massnahmen zur Ahndung von Verstössen gegen die Volksgesundheit sind vorgesehen? Kann in besonders schwerwiegenden Fällen die Schliessung eines Betriebes angeordnet werden?

13. Februar 1964

Schwander

II.

Dans l'enseignement de l'arithmétique, la méthode des nombres en couleurs Cuisenaire commence à être utilisée dans les classes jurassiennes grâce à des cours régionaux organisés à l'intention du corps enseignant déjà en fonctions. De leur côté, les normaliens de Porrentruy sont formés à cette étonnanté méthode, alors que les normaliennes de Delémont n'y sont pas initiées. Ce regrettable manque d'unité dans la formation pédagogique est d'autant plus préjudiciable à l'école jurassienne que la méthode Cuisenaire doit d'abord être enseignée au degré inférieur de l'école primaire.

Au vu de ce qui précède, le Gouvernement est-il disposé:

1. à accorder à la Commission jurassienne des cours de perfectionnement les moyens financiers nécessaires pour accélérer la formation du corps enseignant à la méthode Cuisenaire?

2. à veiller à ce que les jeunes institutrices qui quittent l'Ecole normale de Delémont soient à même d'appliquer cette méthode dès leur entrée dans l'enseignement?

17 février 1964

Péquignot

(Im Jura beginnt die «Méthode des nombres en couleurs Cuisenaire» im Rechenunterricht dank örtlichen, für bereits amtierende Lehrkräfte veranstalteten Kursen Anwendung zu finden. Die Seminaristen von Pruntrut ihrerseits werden in dieser erstaunlichen Methode bereits unterrichtet, während dies den Seminaristinnen von Delsberg vorenthalten bleibt. Dieser bedauerliche Mangel an Einheit in der pädagogischen Ausbildung ist für die jurassischen Schulen um so nachteiliger, als die «Méthode Cuisenaire» zuerst in der Unterstufe der Primarschule unterrichtet werden muss.

Ist der Regierungsrat deshalb bereit:

1. der französischsprachigen Kommission für Lehrer-Ausbildungskurse die erforderlichen finanziellen Mittel zu gewähren, um die Ausbildung der Lehrkräfte in der «Méthode Cuisenaire» zu beschleunigen?

2. den jungen Lehrerinnen, welche das Seminar Delsberg verlassen, zu ermöglichen, diese Methode bei Antritt des Lehramtes anzuwenden?)

III.

Vor einem seeländischen Amtsgericht hatte sich im Vorwinter ein Berner Grossmetzger zu verantworten, der vom Tierschutzverein Biel-Seeland-Jura im Januar 1963 eingeklagt war, weil er eine Schafherde bei grosser Kälte und ohne Nahrung über die vereisten Felder des Seelandes habe ziehen lassen.

Der langjährige Präsident des Tierschutzvereins hatte damals erklärt, dass er in seinem Leben nie so etwas Katastrophales wie diese leidenden Schafe gesehen habe. Sehr aufgebracht waren auch die Bauern des Seelandes, die den leidenden Tieren Heu und Stroh zur Verfügung stellten, das dann vom Tierschutzverein bezahlt wurde. Um den Fall

vor Gericht beurteilen zu können, hatte man insgesamt sieben Expertisen einholen lassen, die zwar durchblicken liessen, dass Schafe bei grösster Kälte mehrere Tage ohne Nahrung ziehen können, ohne dabei gesundheitliche Schäden davonzutragen. Der Verteidiger des Grossmetzgers forderte aus diesem Grunde nicht nur Freispruch des Angeklagten, sondern beantragte, die Verfahrenskosten dem Staat oder dem Tierschutzverein aufzuerlegen. Gleichzeitig forderte er eine Summe von Fr. 6000.— für den Angeklagten, um den durch die ganze Angelegenheit erlittenen Schaden zu decken.

Der Gerichtspräsident stützte sich bei seinem Urteil auf die Expertisen und sprach den Grossschlächter von Schuld und Strafe frei, wobei der Staat die Verfahrenskosten übernehmen wird. Eine Entschädigung an den Angeklagten lehnte er ab, da dieser durch den Freispruch Genugtuung habe.

Schlägt das nicht den heute grossgeschriebenen Bemühungen um Natur- und Tierschutz und allem humanen Empfinden dem Tier gegenüber mitten ins Gesicht? Auf jeden Fall konnte das Urteil vom Volk nicht verstanden werden und hat auch in der Presse ein entsprechendes Echo ausgelöst.

Ich frage an: Teilt der Regierungsrat die im vorliegenden Urteil begründete Auffassung, dass diese Wanderschäferei wenigstens im Winter verboten werden sollte? Auch in Anbetracht der Tatsache, dass diese zur Hauptsache von finanziell gutgestellten Grossbetrieben ausgeübt wird, die absolut in der Lage sind, ihre Tiere auf eine humanere Art zu ernähren, als sie im strengsten Winter im Freien sich selbst zu überlassen.

18. Februar 1964

Huber

Gehen an die Regierung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dreizehnte Sitzung

Dienstag, den 18. Februar 1964,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 164 anwesende Mitglieder; abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aegerter, Barben, Baumann, Cattin, Christen (Bern), Eichenberger, Flückiger, Freiburghaus (Rüfenacht), Friedli, Gerber, Glatthard, Graber, Hofmann (Burgdorf), Huber, Ingold, Kocher, Kohler, Kressig, Lädrach, Leuenberger, Mäder (Vogelbuch), Mischler, Nahrath, Petignat, Probst, Roth, Scheidegger, Stauffer (Gampelen), Stouder, Stucki, Wandfluh, Winzenried, Wüthrich, Wyss (Lützelflüh), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Scherz.

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

(Siehe Seite 166 hievor)

Art. 32

(Fortsetzung)

Geissbühler (Spiegel-Bern). Herr Grossrat Imboden hat der Primarschule in der Eintretensdebatte das Kompliment gemacht. Er legte dar, es sei bei der heutigen Ausbildung in der Primarschule einem Schüler möglich, eine Laufbahn einzuschlagen und Stellungen zu versehen, die seinen Fähigkeiten entsprechen. Ich danke Herrn Grossrat Imboden für sein Votum. Es war eine längst fällige, verdiente Anerkennung der Primarschule.

Artikel 32 handelt von der Wahl der Lehrer. Absatz 1 besagt, dass das Gemeindereglement die definitive Lehrerwahl den Stimmberechtigten der Gemeinde bzw. des Schulkreises oder einer Gemeindebehörde überträgt. In Absatz 2 heisst es dann: «Wo die Schulkommission nicht Wahlbehörde ist, steht ihr das Antragsrecht zu.» Ich bin hieher gekommen, um der Fassung dieses Artikels den Kampf anzusagen. Bis jetzt wählte die Gemeinde oder der Schulbezirk den Lehrer, während die Schulkommission den Antrag stellte, wobei die Gemeindeversammlung — entweder die Versammlung der Einwohnergemeinde oder nur der Schulgemeinde — nicht an den Antrag der Schulkommission gebunden war. Es kam manchmal vor und passiert immer wieder — wenigstens habe ich heute vormittag einen derartigen Fall vernommen —, dass sich die Gemeindeversammlung nicht an die Vorschläge der Schulkommission hält, sondern nach freiem Ermessen einen Lehrer wählt. Wir können uns nur freuen über die Tatsache, dass der

Lehrer an der Volksschule — das ist unsere Primarschule — von den Bürgern gewählt werden soll, nicht von irgendeinem Gremium, z. B. der Schulkommission. Ich betrachte es als eine Abwertung der Stellung des Lehrers, wenn er durch die Schulkommission gewählt wird. Man wird mir entgegenhalten, das sei bei der Sekundarschule auch so. Primarschule und Sekundarschule sind aber zwei paar Hosen. In der Sekundarschulkommission sitzen einerseits die Gemeindevertreter, anderseits die Staatsvertreter. Die Kommission ist ganz anders zusammengesetzt, als eine Primarschulkommission. Die Primarschulkommission wird von der Gemeindeversammlung oder von einem Stadtrat oder von einem grossen Gemeinderat gewählt, also nur aus der Reihe stimmberechtigter Bürger in der Gemeinde, während ein Teil der Sekundarschulkommission von der Gemeinde und der andere Teil vom Staat gewählt wird. Zusammensetzung und Wahlart sind also bei diesen beiden Kommissionen nicht gleich. Darum darf man auch nicht vergleichen. Ich betrachte es, wie gesagt, als eine Abwertung der Stellung des Primarlehrers, wenn man ihn über die Schulkommission wählt.

Noch eine grundsätzliche Frage. Wir jammern ab und zu über die schlechte Stimmbeteiligung bei Abstimmungen und Wahlen. Wir jammern darüber, dass eine grosse Anzahl Bürger kein Interesse mehr an öffentlichen Angelegenheiten hat. Nun wollen wir aber in Artikel 32 dem Bürger ein demokratisches Recht wegnehmen, so dass er sich zwangsweise an den Lehrerwahlen desinteressieren muss und nachher erklären kann, man wähle doch so, wie man wolle, man habe nichts dazu zu sagen. Das verankern Sie im Gesetz, wenn es in Absatz 2 von Artikel 32 heisst: «Wo die Schulkommission nicht Wahlbehörde ist, steht ihr das Antragsrecht zu.» Mit andern Worten besagt doch dieser Absatz 2: Die Gemeinde kann der Schulkommission die Wahl des Lehrers übertragen, wodurch, wie ich bereits ausgeführt habe, dem Bürger das demokratische Recht der Teilnahme an den Lehrerwahlen weggenommen wird. Meine staatspolitische Ueberzeugung nötigt mich, einer solchen Fassung Opposition zu machen. Wir müssen den Bürgern dieses Recht lassen. Ich bitte daher die Kommission, diesen Artikel noch einmal genau zu überprüfen. Könnte sich die Kommission mit diesem Vorschlag nicht einverstanden erklären, so müsste ich einen entsprechenden Antrag stellen. Darnach wären in Absatz 1 die Worte «oder einer Gemeindebehörde» zu streichen und Absatz 2 müsste einfach lauten: «Der Schulkommission steht das Antragsrecht zu.»

Ich erinnere daran, dass ich vor etwa zehn oder zwölf Jahren hier im Rate für eine authentische Interpretation der Artikel 32 ff. des Primarschulgesetzes plädiert habe. Man hatte in diesen Artikeln nämlich eine Unklarheit geschaffen. Infolge dieser Unklarheit merkten einige Leute, dass man die Wahl des Lehrers auf eine andere Art als durch die Gemeindebürger oder die Bürger einer Schulgemeinde durchführen kann. Es gab damals im Rate ziemliche Auseinandersetzungen, bis die Erziehungsdirektion einen Vorschlag einbrachte, den man einigermassen akzeptieren konnte. Nun geht man hier noch viel weiter. Ich weiss nicht, ob die Formulierung von der Erziehungsdirektion oder der Kommission stammt. Es ist natürlich gleichgültig, wer die Formulierung gemacht hat; aber man will hier noch einmal mehr zurückdrehen und die demokratischen Rechte ausser Kraft setzen. Das darf nicht geschehen, und zwar im Interesse der Schule selbst. Man kann nicht auf der einen Seite durch ein gutes Gesetz die Primarschule ausbauen, alle Möglichkeiten schaffen, um der Primarschule Auftrieb und mehr Wert zu geben und auf der anderen Seite eine Massnahme treffen, die einen Teil dieser Aufwertung wieder beseitigt.

Wenn man bereit ist, diesen Artikel für die zweite Lesung noch einmal zu überprüfen, stelle ich keinen Antrag. Ich müsste mir aber vorbehalten, den Ihnen vorgelesenen Antrag zu stellen, sofern die Kommission nicht einverstanden wäre, diese Prüfung noch einmal vorzunehmen und eine Lösung in dem Sinne zu suchen, wie ich sie geschildert habe.

Steffen. Man hat vermutet, dass dieser Artikel zu einer Diskussion führen werde. Wie wir bis jetzt festgestellt haben, ist der ganze Artikel von verschiedenen Seiten etwas zu schwarz dargestellt worden. Schon nach dem alten Gesetz ist es möglich, dass ein Gemeinderat oder eine extra als Wahlbehörde eingesetzte Kommission die Wahl vornehmen kann, ohne dass die Gemeindeversammlung nötig ist. Dass der Schulkommission die Wahl übertragen werden kann, hat seinen Grund. Dieser liegt im Lehrermangel, der die Schulkommissionen in eine heikle Lage bringt, wenn sie, sofern sie nicht vom Gemeinderat die Kompetenz hat, wenigstens eine provisorische Wahl vorzunehmen, den Angemeldeten erklären muss: Wir können euch noch nicht wählen, die Wahl geschieht durch die Gemeindeversammlung. Wenn die Schulkommission eine provisorische Wahl vornimmt, können Sie sicher sein, dass die Gemeindeversammlung nur den einen Wahlvorschlag erhält. Da kommt es fast auf das gleiche heraus, wenn die Schulkommission den Lehrer gerade selber wählen könnte. Die Schwierigkeiten bestehen besonders auf dem Land. Wenn wir einen Lehrer provisorisch wählen, muss diese Wahl durch die Gemeindeversammlung bestätigt werden. Man beruft aber nicht wegen einer Lehrerwahl eine Gemeindeversammlung ein. Da würde niemand erscheinen; es würde einfach heissen: Diese Wahl wird auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben. Wenn die provisorische Wahl des Lehrers auf den 1. Oktober fällt und die Gemeindeversammlung im November zusammentritt, bleibt der Schulkommission nichts anderes übrig, als den Lehrer noch einmal provisorisch bis 31. März des folgenden Jahres zu wählen. Das hat nur Nachteile für den Lehrer.

Herr Geissbühler hat vorhin ausgeführt, eine Sekundarschulkommission und eine Primarschulkommission seien nicht gleich gelagert; die Primarschulkommission werde von der Gemeinde gewählt, während die Sekundarschulkommission zum Teil von der Gemeinde und zum Teil vom Staat gewählt werde. Der Teil, der vom Staat gewählt wird, wird aber meistens auf Vorschlag der politischen Parteien in der Gemeinde gewählt; es kommt also genau auf dasselbe heraus: Wo von den verschiedenen Parteien ein Mindestvertretungs-

recht in Anspruch genommen ist, kann vielleicht der eine oder andere dieser Partei gewählt werden. Man kann aber auch in der Primarschulkommission das Mindestvertretungsrecht fordern. Ich ersuche Sie, Artikel 32 entweder in der jetzigen Fassung zu belassen oder ihn noch einmal der Kommission zurückzugeben. Wenn wir die Sache genauer betrachten, besteht nach dem neuen Artikel heute schon die Möglichkeit, die Wahl nicht der Schulkommission zu überlassen; denn auch hier kann das Gemeindereglement vorschreiben, dass die Wahl durch die Gemeindeversammlung oder durch den Gemeinderat erfolgt. Wir hoffen aber, dass die Wahl unter Umständen auch der Schulkommission übertragen wird. Das will noch lange nicht heissen, dass alle Gemeinden so vorgehen. Vielleicht findet die Wahl aus politischen Erwägungen in dieser Weise statt; aber beim heutigen Lehrermangel ist das nicht besonders gefährlich.

Man will nur eine Teilrevision, weil die Zeit so rasch vorwärts schreitet, dass eine Abänderung des Gesetzes nicht lange auf soliden Füssen steht. Wenn wir wieder zu einer Revision des Primarschulgesetzes kommen, ist der Lehrermangel noch nicht behoben. Wir sind im gleichen Spital krank. Vielleicht hat sich der Lehrer, wenn er nicht wenigstens provisorisch oder definitiv gewählt werden kann, an einem andern Ort gemeldet und wird dort gewählt. So fällt man unter Umständen zwischen Stuhl und Bank. Wenn man die Lehrerwahl in der Schulkommission vornimmt, hat man tagelang Herzklopfen ob sich überhaupt ein Lehrer meldet. Besitzt aber die Schulkommission die Wahlbefugnis, so hat sie wenigstens vorübergehend die Möglichkeit, einen Lehrer zu bekommen. Das ist auch für den Lehrer wichtig. Er kann sich dann sagen: Ich bin gewählt und kann die Anmeldung an einem andern Ort zurückziehen.

Bischoff. Ich möchte Ihnen beliebt machen, die Anregungen von Herrn Kollege Geissbühler zu unterstützen und sie für die zweite Lesung an die Kommission zur Prüfung zu übergeben. Herr Kollege Steffen hat zuletzt noch gesagt, man könnte unter Umständen zwischen Stühle und Bänke fallen. Das müsste nicht sein, wenn man aufgeschlossene Schulinspektoren hätte, die noch etwas demokratisch eingestellt sind (Heiterkeit). Es gibt aber Schulinspektoren, die dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Schulkommission in einer Konferenz erklären: Ihr habt gar nicht auf den Gemeinderat zu hören, die Wahl geht ihn nichts an; Ihr habt einfach die Stelle auszuschreiben; erst wenn Euer Vorschlag vorliegt, müsst Ihr dafür sorgen, dass der Gemeinderat sofort die Gemeindeversammlung einberuft. Der Sprechende hat sich gegen eine solche Auffassung gewehrt. Wenn wir rechtzeitig von einer Demission erfahren, kann man noch ein oder zwei andere Geschäfte für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vorbereiten und sie innert 14 Tagen einberufen. In dieser Zeit wäre es sicher möglich, einen Vorschlag zu unterbreiten, damit der Lehrer, der demissioniert hat, nicht einfach davonläuft, wie Herr Steffen meint. Es fängt jetzt vielleicht an zu bessern; wir wollen es hoffen.

Die Erziehungsdirektion möchte, dass in den politischen Gemeinden einfach die Schulkommission die Lehrerwahlen vornehmen kann. Dann hätte überhaupt niemand mehr etwas zu sagen. Die Schulkommission würde dann machen, was sie wollte. Das finde ich nicht recht. Die Primarschule ist eine Volksschule; wir wollen Sorge tragen zu ihr. Die Stimmbürger sollen auch noch etwas zur Lehrerwahl zu sagen haben. Die Sekundarschulen und Gymnasien sind bereits höhere Schulen; da ist der Bürger von der Lehrerwahl ausgeschlossen. Bei der Primarschule entziehen Sie aber dem Bürger mit den Bestimmungen von Artikel 32 ein demokratisches Recht. Es ist richtig, wenn ein Stadtrat oder ein Grosser Gemeinderat Wahlbehörde ist; aber in einer kleineren Gemeinde mit Gemeindeversammlungen nimmt der Bürger gerne auch noch an den Lehrerwahlen teil.

Stoller. Wir müssen irgendwie einen Unterschied machen zwischen den verschiedenen Gemeinden; denn die Lehrerwahlen werden in keiner Gemeinde gleich durchgeführt. Wir haben im Kanton zentralisierte, aber auch dezentralisierte Gemeinden mit Unterabteilungen. Bei uns bilden die sechs Unterabteilungen eine Schulgemeinde, und diese Schulgemeinde besitzt eine selbständige Schulkommission. Die Schulkommission muss eine offene Lehrerstelle ausschreiben. Wenn Anmeldungen eingehen, hat die Schulkommission diese zu prüfen, dazu Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen. Wenn die Schulkommission Antrag stellt, ist die Gemeindeversammlung oder die Schulgemeinde, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt, noch lange nicht gebunden, den Lehrer, den die Schulkommission beantragt, zu wählen. Mit dem Stimmzettel kann man noch sagen, wen man als Lehrer will. Ich war acht Jahre Schulgemeindepräsident. Man war bei freiwerdenden Stellen froh, wenn eine, zwei oder drei Anmeldungen eingingen. Es war oft so, dass die Schulkommission von sich aus dem betreffenden Anwärter eine provisorische Wahl zusichern musste und sogar eine Schulgemeindeversammlung einberief, damit er nicht eventuell an einem andern Ort gewählt wurde. Artikel 32 ist so, wie er vorliegt, in Ordnung. Ich müsste mich jedem anderen Antrag widersetzen.

Stalder. Ich möchte dem Artikel 32 ebenfalls in der Fassung zustimmen, wie er vorliegt. Als ehemaliger Gemeindepräsident habe ich es manchmal erlebt, dass man in den letzten Jahren schnell handeln und der Schulkommission die Kompetenz übertragen musste, ohne weiteres einen Lehrer auf Zusehen hin zu wählen, bis die Gemeindeversammlung die Wahl guthiess. Das wird in den nächsten Jahren noch nicht besser werden. Sollte es aber besser werden, so können wir in den Landgemeinden nur froh sein darüber. Wenn wir der Schulkommission alle möglichen Pflichten übertragen, so sollten wir auch das Zutrauen zu ihr haben, dass sie richtige Lehrerinnen und Lehrer wählt. Das ist sicher an den meisten Orten der Fall. Es war mir in den dreissiger Jahren immer etwas peinlich, wenn sich zwölf oder mehr Lehrerinnen oder Lehrer mit Hemmungen den Gemeindebürgern vorstellten; das war auch nicht alles. In der heutigen Situation

ist es sicher richtig, wenn man dem Artikel 32 ohne Abänderung zustimmt. Die Schulkommissionen verdienen das Zutrauen. Sie sorgen sicher dafür, dass wir rechte Lehrerinnen und Lehrer erhalten, sofern sich überhaupt Lehrkräfte bei einer Ausschreibung melden.

Geissbühler (Spiegel-Bern). Nach dem Votum von Herrn Stoller zu schliessen, hat er offenbar Absatz 2 von Artikel 32 nicht gelesen. Dort heisst es doch ganz deutlich: «Wo die Schulkommission nicht Wahlbehörde ist, steht ihr das Antragsrecht zu.» Das will heissen: Die Gemeinde kann der Schulkommission die Wahl der Lehrer übertragen. Dann trifft aber nicht ein, was Herr Stoller verteidigt hat. Er hat verteidigt, dass entweder die Gemeindeversammlung oder der Schulkreis oder die Schulgemeinde den Lehrer wählt. Wenn man aber Absatz 2 von Artikel 32 in Kraft setzt, hat die Schulgemeinde nichts mehr zu sagen; die Schulkommission wählt dann. Den Widerspruch im Votum von Herrn Stoller kann man sich nur erklären, wenn er Absatz 2 nicht richtig gelesen hat.

Ich möchte auch noch gegenüber meinem lieben Freund Fritz Steffen etwas bemerken. Er hat ausgeführt, wenn eine Lehrerstelle ausgeschrieben sei und nachher die Schulkommission aus den Anmeldungen einen Vorschlag unterbreite, gehe es zu lange, bis eine Gemeindeversammlung einberufen werde; dann aber laufe der Lehrer davon. Ich kann nichts dafür, dass Herr Steffen aus einer Gemeinde kommt, wo es lange dauert, bis eine Gemeindeversammlung einberufen wird. Herr Bischoff hat gesagt, bei ihnen gehe es 14 Tage. Man muss also den Gemeindebehörden Beine machen, dass eine Gemeindeversammlung einberufen wird. Es ist sicher angezeigt, wegen einer Lehrerwahl eine Gemeindeversammlung einzuberufen; das liegt im Interesse der Schule und der Gemeinde selbst.

Dass man wegen des Lehrermangels ein demokratisches Recht preisgeben will, geht mir nicht in den Kopf hinein. Ich akzeptiere nicht, dass man den Bürgern ein Recht wegnimmt, nur weil wir zu wenig Lehrer haben. Bei einer solchen Politik kann ich nicht mithelfen.

Noch ein Wort zum Unterschied zwischen Primar- und Sekundarschule. Der Sekundarschullehrer hat die Möglichkeit, renitente Schüler, die nicht fähig sind dem Unterricht zu folgen, zu entfernen. Das können wir in der Primarschule nicht. Wenn ein Lehrer unter Umständen gegen renitente oder schwache Schüler vorgehen und Anträge stellen muss, dann ist der Teufel los, dann fällt man über den Lehrer her. Ich bin seit 12 Jahren Mitglied einer Schulkommission und seit zwei Jahren Präsident; auch bin ich früher selber Lehrer gewesen. Ich habe es als aktiver Lehrer und als Mitglied und Präsident einer Schulkommission erfahren, was es bedeutet, Lehrerwahlen vorzunehmen. Diese Erfahrungen führen mich zur Erklärung: Wir wollen den Bürgern das demokratische Recht der Lehrerwahl lassen. Es soll nicht einfach unter dem Druck der Verhältnisse etwas geschaffen werden, das nicht befriedigt. Ich bitte Sie um Zustimmung, meine Anregung für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Es wird sich dann zeigen, was die Kommission vorschlägt. Je nachdem werde ich mir erlauben, zu gegebener Zeit einen Antrag zu stellen.

Bratschi. Die sozialdemokratische Fraktion neigt eher zur Auffassung von Herrn Kollege Geissbühler. Was Herr Steffen gesagt hat, entspricht weniger unserer Meinung, und zwar ganz einfach deshalb — ich darf das auch als Städter sagen — weil der Lehrer auf dem Lande eine Persönlichkeit darstellt, die für die Dorfgemeinschaft von Bedeutung ist. Wie hoch eine solche Persönlichkeit steht, wird weitgehend davon abhängen, von wem sie gewählt wird. Wenn die Wahl durch das Volk erfolgt, steht diese Persönlichkeit höher, als wenn eine Kommission die Wahl vornimmt. Sogar in der Stadt ist es so. Diesem Umstand sollte man Rechnung tragen, wenn wir die Bedeutung des Lehrers, insbesondere auf dem Lande, heben wollen. Der Lehrer soll also weiterhin durch das Volk gewählt werden. Auf jeden Fall wäre es kurzsichtig, wenn man aus einer momentanen Situation heraus diese Volkswahl beschneiden wollte. Wir schaffen ein Gesetz für 10 bis 20 Jahre. Da darf man sich nicht von Schwierigkeiten leiten lassen, wie sie Herr Kollege Steffen für Lehrerwahlen geschildert hat. Ich beantrage Ihnen, diesen Artikel 32 in der Kommission noch einmal zu prüfen. In der zweiten Lesung kann man dann erneut darüber sprechen und abstimmen.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Situation ist nicht gerade einfach. Auf der einen Seite wurde dem Artikel der Kampf angesagt, ohne dass jedoch ein Antrag gestellt wurde. Auf der anderen Seite haben wir aber verschiedene Gründe, die für die Lösung sprechen, wie sie hier in Artikel 32 vorgelegt wird. Eigentlich sollte der Rat konsultativ über die gefallenen Anregungen entscheiden; dann wüssten wir in der Kommission, woran wir uns zu halten haben. Nach dem supponierten Antrag von Herrn Geissbühler wären die Worte «oder einer Gemeindebehörde» zu streichen. Der Rat soll darüber entscheiden; ich bin ohne weiteres bereit, die Meinung des Rates zu erforschen. Auf jeden Fall werden wir, nachdem sich auch Kommissionsmitglieder zu diesem Artikel ausgesprochen haben, in der Kommission noch einmal darüber befinden. Ich kann aber jetzt schon sagen, dass ich mich mit aller Entschiedenheit gegen die Streichung der Worte «oder einer Gemeindebehörde» wehren werde, denn dadurch würde die bisherige Lösung noch verschärft, indem in der Stadt Bern nicht einmal mehr der Stadtrat die Lehrerwahlen vornehmen könnte. In Zürich z. B., wo Hunderte von Lehrern gleichzeitig durch das Volk gewählt werden, weiss niemand mehr, wen er wählt. Sie hätten die Pressestimmen über die kürzlich stattgefundenen Bestätigungswahlen in Zürich lesen sollen! Wir im Kanton Bern müssen eine vernünftige Mittellösung finden. Ich verstehe, dass dem Lehrer auf dem Lande die Wahl durch die Gemeindeversammlung einen anderen Boden gibt, als wenn die Wahl nur durch eine Kommission stattfindet. Das dürfen wir nicht einfach bagatellisieren. In der Kommission bestand keinen Augenblick die Auffassung, man wolle die Gemeinde nicht mehr als Wahlbehörde. Die Frage war nur: Soll man unter bestimmten Umständen die Möglichkeit schaffen, dass auch die Schulkommission die Wahl vornehmen kann?

Nun hat man Bedenken, dass Gemeinden, die lieber bei der Volkswahl geblieben wären, nachher gezwungen sind, die Wahl durch die Schulkommission ebenfalls einzuführen. Diesen Bedenken ist Rechnung zu tragen, und ich bin deshalb bereit, Absatz 2 noch einmal in der Kommission zu prüfen. Er ist nicht so gemeint, wie es ausgelegt wurde, dass überhaupt das Hauptgewicht auf der Wahl durch die Schulkommission liege. Es handelt sich nur um eine Ventilmöglichkeit. Wenn das durch die jetzige Formulierung zu wenig zum Ausdruck kommt, müssen wir eben den Text noch einmal genauer ansehen. Wir können aber nicht davon abgehen, dass eine Gemeindebehörde wählen kann; das ist immer so gewesen. Die demokratische Schulorganisation wird dadurch nicht in Frage gestellt. Auf jeden Fall sollte man wissen, dass der Rat nicht einen Schritt rückwärts machen will. Darum hätte ich gerne eine konsultative Abstimmung darüber gehabt, erstens ob die bisherige Einschränkung bleiben oder die weitergehende von Herrn Geissbühler in Betracht gezogen werden soll; zweitens ob die Schulkommission die Möglichkeit erhalten soll, Lehrerwahlen vorzunehmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Permettez-moi deux ou trois remarques de principe.

Je suis d'accord avec MM. Geissbühler et Bratschi. Il ne s'agit pas de tenir compte, quand on élabore une loi, de la pénurie ou de la pléthore du corps enseignant. Une loi est conçue pour une situation normale et non pas pour un régime d'exception.

En revanche, je ne peux pas suivre M. Geissbühler quand il demande qu'on biffe «oder einer Gemeindebehörde.» Nous ne vivons pas dans un régime jacobin. La caractéristique de la démocratie bernoise, c'est l'autonomie communale et la structure très diverse de nos communes. Je pense que si vous biffez ce texte, le Jura ne pourrait pas se déclarer d'accord, parce que de nombreuses et grandes communes jurassiennes ne connaissent pas les «Grosse Gemeinderäte», des Grands conseils communaux; elles ont conservé la «Landsgemeinde» communale, l'assemblée de tous les citoyens. Or, on a constaté, en période de pléthore du corps enseignant, qu'il était vraiment navrant, dans une ville qui compte 2000 électeurs, de voir les candidats obligés de faire du porte à porte en s'engageant politiquement, en promettant d'être entraîneur de football, ou directeur de la fanfare, ou de chant d'église. C'est un acte déprimant pour un candidat instatuteur que de mener ainsi campagne pour obtenir une place.

Avec beaucourp de sagesse, dans certaines communes jurassiennes, on a créé des conseils scolaires. Il n'y a pas de «Grosser Gemeinderat». Le conseil scolaire est élu proportionnellement et comprend, selon les communes 18, 30 ou 60 membres. Ce sont ceux-ci, mandatés par l'assemblée communale, qui nomment le corps enseignant primaire. Ce procédé me paraît démocratique. Si l'on acceptait la proposition de M. Geissbühler, ce serait un recul et ce pourrait être considéré comme blessant pour beaucoup de membres du corps enseignant. Je ne pourrais pas me rallier à cette proposition.

M. Geissbühler a fait une profession de foi démocratique. Il a parlé de la «Volksschule». Je peux faire la même profession de foi que lui en faveur de l'école populaire. Il n'a pas été dans notre idée en rédigeant le texte «wo die Schulkommission nicht Wahlbehörde ist», de restreindre en quoi que ce soit les droits démocratiques ou de recommander le choix de l'instituteur par la commission d'école. C'est une affaire strictement communale. Personnellement, dans les petites communes, je ne verrais pas de bon œil l'élection du corps enseignant par une commission d'école. Je préférerais de beaucoup qu'il y ait purement et simplement le choix populaire, plutôt qu'une délégation à une commission de 7, 11 ou 13 membres où les ressentiments politiques ou personnels contre le corps enseignant ou de celui-ci contre la commission d'école jouent un rôle plus important. Notre idée n'a pas été de recommander telle ou telle forme d'élection. La formule bernoise est sage plus que celle de certains cantons de l'ouest, où le gouvernement nomme les membres du corps enseignant, et plus encore que la formule zurichoise où l'élection et la réélection du corps enseignant incombe au peuple, même dans la grande ville de Zurich. La semaine dernière on a pu lire dans les journaux que le corps électoral zurichois était appelé à réélire 213 membres du corps enseignant. Ce n'est plus qu'une caricature de la démocratie. Quel est le citoyen de la ville de Zurich qui peut déclarer, en son âme et conscience, qu'il connaît les 213 candidats? La démocratie poussée à l'extrême aboutit à la condamnation de la démocratie.

Je pense qu'on doit pouvoir trouver une forme entre les deux exemples extrêmes. Jusqu'à présent, dans le canton de Berne, la formule adoptée paraît rationnelle.

Je demande donc de maintenir la première partie de l'article telle qu'elle vous est présentée. Pour la deuxième partie, je me rallie à la proposition de M. Bischoff qui désire faire procéder à un vote consultatif.

Präsident. Es werden keine Anträge gestellt. Regierung und Kommission nehmen die Anregung von Herrn Geissbühler zuhanden der zweiten Lesung entgegen. Ich frage Herrn Geissbühler an, ob er noch eine Erklärung abgeben will.

Geissbühler. Ich möchte die Erklärung abgeben, dass ich meinen eventuellen Antrag zu Absatz 1, die Worte «oder einer Gemeindebehörde» zu streichen, fallen lasse. Hingegen kann ich bei Absatz 2 nicht nachgeben. Da aber die Kommission diese Angelegenheit prüfen will, bin ich vorläufig zufrieden.

Angenommen.

Art. 33

Angenommen.

Art. 33bis

Bircher. Präsident der Kommission. Artikel 33bis zeigt, dass man die Lehrerwahl durch die Gemeindeversammlung nicht auszuschliessen beabsichtigte. Für den Fall, dass die Gemeindeversammlung wählt, wollen wir dafür sorgen, dass nicht extra eine Gemeindeversammlung notwendig ist,

wenn vier Wochen später die Budgetgemeinde zusammentritt. Man soll dann rückwirkend wählen können. Das ist eine Erleichterung, die sich aus der Praxis ergibt. Die Wahl durch die Gemeindeversammlung ist also, wie gesagt, nicht ausgeschlossen.

Anklin. Ich möchte lediglich eine Anregung zuhanden der zweiten Lesung machen. Mir scheint, in diesem Artikel 33bis sei ein Widerspruch enthalten. In Absatz 1 heisst es: «Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre». Im letzten Satz von Absatz 3 steht: «Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen». In Biel erfolgt nächstes Jahr die Wiederwahl sämtlicher Lehrer. Wer jetzt neu gewählt wird, wird effektiv nur für ein Jahr gewählt. Darunter befindet sich auch ein Kollege, der etwas Mühe hatte und von dem die Schulkommission sagte, sie könne ihn ruhig vorschlagen, denn die Amtsdauer betrage nur ein Jahr. Wenn er sich nicht eigne, brauche man ihn nächstes Jahr nicht mehr zu wählen. Ich beantrage Ihnen, den Widerspruch in diesem Artikel zu entfernen. Grundsätzlich wird jeder Lehrer für sechs Jahre gewählt; aber er kommt nachher in den Turnus hinein, der in grösseren Gemeinden normalerweise festgelegt wird.

Bircher, Präsident der Kommission. Nach meiner Auffassung besteht hier kein Widerspruch. Es handelt sich um eine Formulierungsfrage, die man in der Kommission noch einmal näher ansehen kann. Mir scheint, dass das, was hier steht, genügt. Der Fall, den Herr Anklin erwähnt hat, mag eine Ausnahme sein.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis disposé à revoir le problème qu'a soulevé M. Anklin, bien que le texte proposé me paraisse clair. Un instituteur est nommé en cours de période et le début de la nomination ne peut être fixé qu'au 1er avril ou au 1er octobre. Il est nommé pour la fin d'une période, c'est-à-dire jusqu'au moment où le corps enseignant est réélu in globo pour une période de six ans. Cette procédure est reprise de la loi sur les écoles moyennes. Par simplification, nous avons demandé la même procédure pour l'enseignement primaire. Prenons, par exemple, le cas de M. Anklin. S'il est nommé le 1er octobre 1963 maître primaire à Bienne, sa nomination courra jusqu'au 1er avril 1965, date à laquelle tout le corps enseignant primaire de Bienne est réélu pour une période de six ans. Un instituteur nommé en 1963 ne l'est pas jusqu'en 1969, mais jusqu'au 1er avril 1965; à cette date il sera renommé, avec tous ses collègues, pour une période de six ans.

Präsident. Die Anregung von Herrn Anklin wird zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen.

Angenommen.

Art. 35

Aufgehoben.

Art. 36

Angenommen.

Art. 39

Angenommen.

Art. 40

Bircher, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist gedacht für solche Gemeinden, die die Urnenwahl haben. Das Wahlorgan soll bereits die provisorische Wiederwahl vorsehen können, ohne dass eine Urnenwahl stattfindet.

Angenommen.

Art. 41

Aufgehoben.

Art. 46

Bircher, Präsident der Kommission. Ich will mich nicht lange äussern, denn es wird eine Diskussion geben. Neu ist in diesem Artikel der Passus: «ausgenommen sind Lehrerwahlen und Verhandlungen, die sie selbst oder einen ihrer Kollegen persönlich betreffen.» In Dreivierteln aller Gemeinden klappt diese Bestimmung. Sie ist aber nicht überall so selbstverständlich. Die Meinungen in den Gemeinden gehen auseinander. Vor allem wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Oberlehrer oder der Schulvorsteher auf jeden Fall anwesend sein könne. Wir wollen diese Frage noch einmal prüfen; der Grundsatz ist aber eigentlich klar, dass beim Wahlakt die Vertretung der Lehrer in Ausstand zu treten hat.

Rohrbach. In Artikel 46 des jetzt noch geltenden Gesetzes heisst es: «Der Lehrer wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, welche weder ihn selbst noch einen seiner Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei.» Nach dem Kommentar zum Primarschulgesetz sind Kollegen im Sinne dieses Artikels Lehrkräfte, die zweierlei Schulkommissionen unterstehen. Der Lehrer musste also bei Lehrerwahlen nicht den Austritt nehmen. Das steht in Uebereinstimmung mit Artikel 89, der vom Schulvorsteher handelt. Dieser Artikel 89 ist nicht in die Revision einbezogen; man muss ihn aber einbeziehen, weil zwischen dem neu vorgeschlagenen Artikel 46 und diesem Artikel 89 ein Widerspruch besteht. In Artikel 89 heisst der letzte Satz: «Er (der Schulvorsteher, also ein Lehrer) wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, von denen er nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei.» Der Widerspruch zu Artikel 46 Absatz 1 der Revisionsvorlage besteht nun darin, dass hier die Lehrkraft bei Lehrerwahlen den Austritt zu nehmen hat. Man müsste also in der Kommission beraten, wie Artikel 46 der Revisionsvorlage mit dem alten Artikel 89 in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Ich habe schon in der Beratung der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass an vielen Orten, besonders in kleineren Gemeinden, die Lehrer als Sekretäre der Schulkommission tätig sind und gefragt, ob ein solcher Lehrer-Sekretär bei Lehrerwahlen oder auch nur bei Vorschlägen zu Lehrerwahlen, denn meistens hat die Schulkommission nur Vorschlagsrecht, nicht Wahlrecht, den Austritt nehmen müsse. Der Herr Erziehungsdirektor anwortete mir, dass es dem Präsidenten der Schulkommission überlassen sei, zu sagen: «Hans du bleibst da, du musst Protokoll führen.» Es scheint mir nun nicht ganz rich-

tig zu sein, durch Interpretierung oder Kommentierung wieder Ausnahmen festzulegen. Ich unterbreite daher eine neue Fassung zuhanden der zweiten Lesung. Absatz 1 würde lauten: «Die Lehrkraft wohnt den Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei, ausgenommen sind Verhandlungen, die sie selbst oder einen ihrer Kollegen persönlich betreffen.» Als neuer Absatz 2 käme dazu: «Bei Lehrerwahlen hat die Lehrkraft auf Verlangen der Schulkommission oder einzelner Mitglieder den Austritt zu nehmen.» Mit dieser Fassung könnten wir allen Verhältnissen gerecht werden, besonders dem Wunsch der Schulkommission, die den Lehrer als Protokollführer bei Lehrerwahlen dabei haben will. Ich spreche nicht vom Standpunkt des Lehrers, sondern von der Praxis aus, denn dem Lehrer ist es angenehmer, wenn er den Austritt nehmen kann. Wenn Artikel 46 Absatz 1 der Vorlage bestehen bleibt, gibt es immer noch allerlei Möglichkeiten, das Gesetz zu umgehen; man kann einfach die Besprechung vorher durchführen, beim Wahlakt den Austritt nehmen, und dann ist die Wahl in zwei bis drei Minuten vorbei. Dann wäre dem Gesetz auch Genüge getan. Mit der von mir vorgeschlagenen Fassung könnte man, wie gesagt, allen Verhältnissen gerecht werden. Kein Mitglied der Schulkommission müsste irgendwie Hemmungen haben, da jedem Mitglied das Recht zusteht, zu verlangen, dass der Lehrer, auch wenn er Sekretär oder Vorsteher ist, den Austritt zu nehmen hat. Ich bezwecke mit meinem Antrag, Artikel 46 Absatz 1 mit dem nicht in die Revisionsvorlage einbezogenen Artikel 89 in Uebereinstimmung zu bringen.

Strahm. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Lehrer das Recht haben sollen, bei Wahlgeschäften den Sitzungen beizuwohnen. Das ist dem Lehrer peinlich, auch wenn der zu wählende Lehrer noch kein Kollege ist. Ich stimme dem Absatz 1 von Artikel 46 zu, beantrage aber einen neuen Absatz 2, der lauten würde: «Der Schulvorsteher oder der Vertreter der Lehrerschaft (ich weiss nicht recht, wie man auf dem Lande sagt) nimmt an allen Verhandlungen, die ihn nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme teil.» Es scheint mir unmöglich, dass man den Schulvorsteher von Wahlen ausschliesst. Es gibt kaum eine Schulkommission, in der nicht Wahlgeschäfte zusammen mit dem Schulvorsteher oder Oberlehrer vorbereitet werden. Das ist sicher in Ordnung. Wenn Sie meinen Antrag als Absatz 2 einfügen, ist klar, dass der Schulvorsteher oder Oberlehrer oder Vertreter der Lehrerschaft in jedem Fall allen Sitzungen der Schulkommission beiwohnen kann, auch wenn Wahlgeschäfte zu erledigen sind. Der Vorschlag von Herrn Rohrbach hat etwas Bestechendes; aber es passt mir persönlich nicht recht, wenn in der Schulkommission gesagt werden kann: «Ihr Lehrer müsst hinaus, wir wollen unter uns sein.» Es ist für die Lehrer und alle Beteiligten besser, wenn zum vorneherein alles klar geregelt ist. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, wenn Sie nicht heute schon darüber entscheiden wollen.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir machen keinen Unfehlbarkeitsanspruch in der Kommission. Wir haben uns zwar bemüht, eine gute Lösung zu finden. Wenn jedoch neue Ideen vorgebracht werden, wollen wir sie prüfen, wobei gewisse Einschränkungen gemacht werden müssen, sonst können wir den Artikel ebenso gut stehen lassen, wie er vorliegt. Wir wollen klarer als bisher festhalten, was bei Lehrerwahlen zu geschehen hat, und wie die Stellung der Lehrer innerhalb der Kommission ist. Den Schulvorsteher und Oberlehrer nach Artikel 89 könnte man irgendwie vorbehalten. Ob man aber darüber hinausgehen will, möchte ich nicht jetzt schon festlegen. Wir wollen darüber in der Kommission noch verhandeln.

Angenommen.

Art. 49

Bircher, Präsident der Kommission. Wenn wir neue Fächer einführen, muss natürlich die Fortbildung der Lehrkräfte unterstützt werden. Das wird eine wichtige Aufgabe sein. Anlass zu Diskussionen gab die Bestimmung, dass die Erziehungsdirektion den Besuch bestimmter Kurse obligatorisch erklären kann. Darin liegt keine Diskriminierung des Lehrerstandes, denn für den übergrossen Teil wäre kein Obligatorium erforderlich. Wir sehen es vor, damit niemand erklären kann: «Wo nehmt Ihr die rechtliche Grundlage für den obligatorischen Besuch bestimmter Kurse her? Wir kommen nicht.» Wegen solcher Lehrer wollen wir der Exekutive die Möglichkeit geben, den Besuch von Kursen obligatorisch zu erklären. Die Meinung ist nicht, man wolle nur obligatorische Kurse. Es sollen nicht bürokratische Lösungen getroffen werden. Man will nach Möglichkeit mit den Lehrerorganisationen zusammen die Sache regeln. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Anklin. Ich möchte zu Artikel 49 eine Anregung zuhanden der Kommission machen. Ich bemerke aber, dass ich mich nicht irgendwie gegen das Obligatorium auflehne. Auch ich befürworte, dass sich der Lehrer während seiner Tätigkeit weiterbilden soll. Wir müssen uns aber über eines klar sein: Wenn sich der Lehrer für seine Tätigkeit weiterbildet, so ist das nicht ohne weiteres zu vergleichen mit der Weiterbildung von jemandem, der im Bau, in der Mechanik, im Gewerbe oder sonstwie tätig ist. Wenn irgendein Vorarbeiter oder Arbeiter einen Weiterbildungskurs besucht, um sich z. B. mit neuen Materien vertraut zu machen, so hat er nachher die Möglichkeit, in seinem Beruf weiterzukommen. Wenn ein Lehrer einen Fortbildungskurs besucht, kommt das vor allem der Schule und den Kindern zugut. Er bleibt in der genau gleichen Besoldungsklasse wie vorher.

Ich sehe deshalb das Obligatorium in etwas anderer Form vor. In Zürich und Basel z. B. besteht ebenfalls die Verpflichtung zur Weiterbildung. Die Sache wird aber so organisiert, dass der Lehrer — da könnte man dem Postulat Kiener entgegenkommen — verpflichtet ist, in einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren so und soviele Weiterbildungskurse zu besuchen. Die Verpflichtung dazu besteht also; aber der Lehrer kann frei darüber entscheiden, ob er sich weiterbildet an kantonalen Kursen, an einer Universität oder an der Sorbonne in Paris, was für den Französischunterricht nur von Vorteil

sein könnte. Wenn der betreffende Lehrer ein Testat vorweist, wird diese Weiterbildung anerkannt. Diese Art von Obligatorium scheint mir mehr Sinn zu haben.

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Die einzelnen Kantone sind gegenüber der Weiterbildung etwas verschieden eingestellt. Bei der Durchsicht des Budgets ärgere ich mich jeweils — es ist allerdings nicht viel zu machen —, weil dort nur ein Betrag von Fr. 60 000.— für die Weiterbildung der Lehrer eingesetzt ist, während für das Turnen allein Fr. 40 000.— vorgesehen werden. Das hat zur Folge, dass sich die Kosten für einen Kollegen, der sich weiterbilden will, einfach sehr hoch stellen. Wir befinden uns hier im Kanton Bern im Rückstand. In den letzten Jahren übernahm die Erziehungsdirektion jeweilen die Kosten des Kursgeldes; aber wenn heute ein schweizerischer Kurs in Romanshorn stattfindet oder wenn ein Lehrer sich an der Sorbonne weiterbilden will, so entstehen durch den Lohnausfall und die Versetzung allzu grosse Auslagen. Es gibt einzelne Gemeinden, die von sich aus etwas an die Weiterbildungskurse beisteuern. In Städten wie Bern, Zürich usw. können Kurse zusammengefasst werden; aber in den weit zerstreuten Landgemeinden sind für Kurse Auswärtsverpflegung und Unterkunft einfach notwendig. Hier dürfte der Kanton Bern ein Vermehrtes tun, auch wenn es sich darum handelt, einen Kollegen für drei Monate zu dispensieren, um sich in Paris oder Dijon weiterzubilden. Das Problem sollte in der Kommission noch einmal behandelt werden. Ich verspreche mir von dieser Art Obligatorium, wie ich dargelegt habe, mehr als vom Obligatorium, wie es in Artikel 49 niedergelegt ist. Wenn die Erziehungsdirektion einfach den Besuch bestimmter Kurse obligatorisch erklären kann, so fühlt man immer wieder eine gewisse Opposition. Das ist unangenehm. Ich spreche da aus Erfahrung, denn ich habe selber schon Kurse organisiert.

Arni (Bangerten). In unserer Fraktion wurde der Artikel 49 diskutiert. Wenn der Primarschule eine erweiterte Aufgabe übertragen wird: Französischunterricht, Algebra, technisches Zeichnen usw., so könnte es tatsächlich notwendig sein, dass die Lehrer in diesem oder jenem Fach Kurse besuchen müssten. In der Kommission wurde auch die Auffassung vertreten, dass die Schüler, sofern ein Lehrer in einem zusätzlichen Fach nicht genügen sollte, in eine andere Schule zu schicken wären, um diesen Unterricht zu empfangen. Persönlich hat mich diese Auffassung etwas überrascht. Bei der sorgfältigen Ausbildung der Lehrer während vier Jahren sollte man voraussetzen können, dass dieser zusätzliche Unterricht nicht unbedingt eine weitere Ausbildung verlangt. Der Unterricht in Algebra und technischem Zeichnen kann ja nur elementar sein. Auch für den Französischunterricht scheint mir die Seminarausbildung zu genügen. Die beim Lehrer erforderliche Weiterbildung unterscheidet sich nicht von der Ausbildung bei anderen Berufsgruppen. Es gibt keine Berufsgruppe, wo man sich nicht fortlaufend weiterbilden muss. Aerzte, Zahnärzte, Techniker, Ingenieure, Spezialisten usw. müssen ihre Zeitschriften lesen und sich mit den Fortschritten auf ihrem Gebiet vertraut machen. Eine Weiterbildung ist auch beim Landwirt notwendig. Artikel 49 ist eine Selbstverständlichkeit. Wenn in diesem oder jenem Fall ein Lehrer Kurse von grösserem Umfange im Interesse der Schule oder der Gemeinde besucht, scheint es mir richtig, dass die Schulbehörde oder die Gemeinde von sich aus etwas an die Kosten beiträgt. Man kann dem Artikel ohne weiteres zustimmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens tout d'abord à faire une déclaration formelle au sujet de l'article 49. Nous n'avons jamais eu l'idée d'introduire des cours de répétition pour le corps enseignant ou quelque chose d'identique. Pourquoi un nouvel article 49?

1. Parce que nous introduisons dans l'enseignement primaire des programmes différenciés.

2. Parce que de nombreux jeunes instituteurs ont passé par des cours accélérés d'une durée d'un ou de deux ans; il est bon qu'ils suivent certains cours de culture générale.

3. La durée des études à l'école normale a été diminuée parce qu'il a fallu mettre à disposition des communes de jeunes instituteurs et institutrices qui perdent, de ce fait, trois mois ou un semestre d'études.

4. Parce que, d'après toutes les remarques que j'ai entendues à droite ou à gauche, venant d'instituteurs âgés et ayant de l'expérience, le corps enseignant a besoin d'être groupé de temps en temps pour étudier certains problèmes et discuter de méthodes nouvelles.

M. Anklin a fait allusion au fait que le corps enseignant jouit d'un statut spécial. Chaque année j'ai l'occasion d'ouvrir cinq à six congrès universitaires où des médecins et de savants professeurs, des spécialistes d'université, viennent se remettre sur les bancs de l'école, avec beaucoup de plaisir et de sérieux pour confronter leurs méthodes ou leurs découvertes. Je pense que ce qui vaut pour des professeurs d'université et des savants, vaut aussi pour les membres du corps enseignant. Nous ne touchons pas au principe des cours facultatifs.

La société des instituteurs bernois pourra continuer à organiser des cours facultatifs tant qu'elle le voudra et nous la soutiendrons moralement et matériellement. Nous sommes cependant en face du problème suivant: Que faire si on veut introduire de nouveaux manuels et de nouvelles méthodes? Je suis convaincu que le 95 % des instituteurs répondra à cet appel mais le 5 % qui se dérobera comptera probablement ceux qui auraient le plus besoin de suivre un cours. Je ne crains pas de l'affirmer ici carrément. Si nous voulons innover, il n'y a aucune honte, même pour un membre du corps enseignant, à retourner à l'école.

Examinons maintenant la question des moyens financiers à disposition. Cette question est en fonction des cours que nous organiserons. Si nous organisons quelques cours obligatoires, nous obtiendrons les moyens financiers. L'Etat qui convoque devrait aussi indemniser. Je dirai à M. Anklin que j'ai parfois été étonné du fait que des instituteurs dénomment cours de perfectionnement un voyage en Espagne de cinq ou six demoiselles demandant des subventions. Nous désirons des cours de per-

fectionnement facultatifs organisés par la société des instituteurs. Quant à ceux qui suivent des cours à Dijon, en Sorbonne, à Berlin ou ailleurs, ils reçoivent des bourses de caractère individuel et non pas au titre de cours de perfectionnement.

Autre argument. Pendant longtemps, l'Ancien canton n'a compté que deux écoles normales: Berne-Hofwil et Muristalden. Au cours des dix ou quinze dernières années, quatre, cinq et six centres de formation du corps enseignant ont été ouverts. Il est donc dans l'intérêt du corps enseignant lui-même de pouvoir organiser, de temps en temps, des cours obligatoires pour que les intéressés apprennent à se connaître, les uns ayant été formés à Langenthal, les autres à Berne, d'autres encore à Thoune, et à Bienne. Nous pensons que seuls des cours centraux dont l'Etat prend la responsabilité peuvent grouper les membres du corps enseignant.

Je remercie M. Arni de l'aide qu'il nous a apportée. Le simple fait de demander que seuls des cours puissent être organisés par la société des instituteurs nous ramènerait à l'Etat corporatif et nous ne voulons pas de cet état-là.

Le corps électoral et l'opinion publique doivent savoir que nous voulons faire un effort pour revaloriser l'enseignement primaire. L'introduction de la présente loi coûtera deux millions de francs par an. Je pense qu'on peut demander en retour au corps enseignant qu'il ne se sente pas froissé du fait que nous organisons des cours obligatoires, surtout lorsqu'il s'agit de l'introduction de nouvelles méthodes et de nouveaux manuels.

Nous n'enverrons pas d'ordre de marche pour constater si vous avez des souliers cloutés et si le sac à pain ou le fusil sont en ordre!Il s'agit simplement d'une invitation très polie au corps enseignant à participer à des cours que nous considérons comme indispensables et obligatoires.

Angenommen.

Brahier. L'article 54, en son alinéa premier, fait état de l'âge d'entrée à l'école, le fixant à six ans révolus au 1er janvier. En d'autres termes, tout enfant entrant à l'école aura un âge variant entre six ans trois mois et sept ans trois mois. Cette mesure peut se justifier pour les enfants moyennement développés. Pour ceux dont le développement est insuffisant, l'alinéa 3 permet d'accorder des dispenses en ajournant à une année leur entrée. Or, il peut paraître surprenant que l'article ne fasse nullement allusion aux enfants précocement développés. Dès lors, il semblerait logique et équitable de leur offrir tout au moins la possibilité d'entrer à l'école plus tôt. A ce sujet, la loi sur l'école primaire de 1894 était bien moins rigide puisque permettant aux enfants nés en janvier, février ou mars — où sont les «bons mois» d'antan? — de suivre l'enseignement une année plus tôt qu'actuellement. Les expériences faites par la Direction de l'instruction publique — nombreuses demandes motivées mais ne pouvant être prises en considération vu la rigueur de la loi actuelle — ces expériences, dis-je, réclament un assouplissement du système en vigueur. Force nous est de reconnaître que les enfants d'aujourd'hui sont généralement plus précoces que ceux des époques antérieures. Les rapports des psychologues ne font que confirmer cette constatation. Vous rappelant l'article premier de la présente loi — «L'école a pour mission de seconder la famille dans l'éducation des enfants» — il serait, semble-t-il, fort judicieux de faire preuve d'une plus grande souplesse en offrant aux enfants ayant six ans en janvier, février ou mars, la possibilité de commencer l'école dès le 1er avril suivant.

Avec le système actuel, les élèves entrant à l'école à sept ans et trois mois auront plus de 16 ans lorsqu'ils termineront leur scolarité obligatoire. Comme le projet parle d'une dixième année d'école et surtout de la création de classes de perfectionnement, je me demande si, en raison de leur âge avancé, les élèves en question ne se verront dans l'obligation de renoncer à suivre un enseignement qui leur serait bénéfique et profitable.

Pour les enfants nés également dans le courant du premier trimestre de l'année civile et qui plus tard auront la chance de faire des études, l'amendement que je vous propose leur permettra d'entrer à l'école secondaire une année plus tôt que présentement. Même si par malchance ou pour une tout autre raison de tels élèves ne réussissaient pas leur examen d'admission, ils pourraient fort bien le repasser une année plus tard, sans avoir l'inconvénient d'un âge trop avancé.

Dès lors, il paraît tout indiqué que l'autorité cantonale introduise un assouplissement dans la loi, accordant ainsi aux enfants natifs du premier trimestre de l'année civile, pour autant que les parents en manifestent le désir, la possibilité d'entrer à l'école au 1er avril.

D'une part, l'obligation légale ne serait en rien modifiée — six ans révolus au 1er janvier — et les partisans de cette disposition trouveraient satisfaction. D'autre part, une possibilité serait offerte aux parents de présenter une demande pour que les enfants ayant atteint leur sixième année jusqu'à fin mars puissent entrer à l'école au 1er avril. On adoucirait ainsi le système actuel et les enfants les plus défavorisés auraient 7 ans au plus lors de leur admission à l'école.

S'il est heureux qu'on se penche avec beaucoup de mansuétude sur le cas des enfants insuffisamment développés, il serait souhaitable, ne serait-ce que par mesure d'équité, de faire un geste à l'égard des enfants précoces.

Dans ce but, je me permets de vous faire une proposition qui donnerait à l'article 54, alinéa 1, la teneur suivante:

«Tout enfant âgé de six ans révolus au 1er janvier est tenu de suivre l'enseignement dès le début de la nouvelle année scolaire. Toutefois, les enfants ayant six ans jusqu'à fin mars peuvent, sur demande des parents, être admis à suivre l'école dès le 1er avril. En outre la Direction de l'instruction publique peut autoriser des admissions avant l'âge légal lorsque des circonstances exceptionnelles l'exigent.»

Je vous invite donc à voter ma proposition, certain qu'elle aura d'heureux effets.

Iseli. Ich bitte, im Zusammenhang mit Absatz 4 noch eine weitere Frage zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen. Ich habe schon in der Eintretensdebatte eine bezügliche Andeutung gemacht. In Absatz 4 behandelt man die Rückstellung körperlich oder geistig ungenügend entwickelter Kinder.

Ich schlage vor, zu überprüfen, ob nicht eine Möglichkeit bestünde, die Rückstellung zu umgehen oder doch möglichst zu umgehen. In Basel z. B. werden körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder nicht zurückgestellt, sondern für ein, zwei oder drei Jahre in eine sogenannte Kleinklasse eingewiesen, wo sie einzeln gefördert werden können. In dieser Zeit muss durch die Lehrkraft abgeklärt werden, ob das Kind in eine Hilfsklasse oder in eine Normalklasse zu versetzen ist und die Schule ordentlicherweise bis zum Abschluss der Schulpflicht besuchen kann. Nach meiner Meinung ist die Lösung, die Basel seit etwa zwei Jahren ausprobiert, prüfenswert. Man kann natürlich einwenden, in kleinen Ortschaften mit zwei- oder dreiteiligen Primarschulen sei es nicht möglich, noch eine solche Kleinklasse zu eröffnen. Das stimmt; aber in solchen Ortschaften ist das auch weniger nötig. Das Kind ist hier noch gewissermassen in die Familie, in den Betrieb der Landwirtschaft, möchte ich sagen, eingehüllt. Es wird nicht auf die Strasse hinausgeworfen, wie es in grossen Ortschaften und in der Stadt der Fall ist. Wenn das Kind unter diesen Umständen noch ein Jahr länger daheimbleibt, kann man nicht von einem verlorenen Jahr sprechen. In anderen Gebieten bleibt aber manchmal nichts anderes übrig, als das Kind zurückzustellen. Man kann versuchen, das Kind noch ein Jahr in die Kleinkinderschule zu schicken; es wird sich aber dort deplaziert fühlen. Wenn keine Kleinkinderschule besteht oder wenn das Kind dort nicht eingewiesen werden kann, ist es der Strasse überlassen. Wenn eine Drittperson zu ihm schaut, ist diese dem Kind fremd. Gewiss hat man an manchen Orten die Kinderkrippe; aber das Jahr, in welchem das Kind auf den Schuleintritt warten muss, ist in diesem Fall irgendwie als verlorenes Jahr zu betrachten. Wenn man beabsichtigt, durch das neue Primarschulgesetz die Hebung der Primarschule zu fördern, darf man nicht nur an jene denken, denen man zusätzlichen Unterricht geben will, weil sie intelligenzmässig besser als der Durchschnitt dastehen. Man sollte auch an jene denken, die zurück sind. Die Pflicht, die Benachteiligten zu fördern, sollte in diesem Artikel mehr verankert sein. Damit würde man der Primarschule ebenso sehr nützen wie mit der Einführung neuer zusätzlicher Fächer. Ich hoffe, dass die Kommission meine Anregung für die zweite Lesung entgegennimmt und die Frage prüft, ob es nicht möglich wäre, Kleinklassen als Uebergangslösung zu schaffen. Sollte diese Anregung für die zweite Lesung nicht entgegengenommen werden, so behalte ich mir vor, die Angelegenheit in Form einer Motion oder eines Postulates noch einmal zur Sprache zu bringen. Das Problem scheint mir nämlich dringend.

Schlapbach. Ich habe nicht genau die gleiche Auffassung wie Herr Iseli; ich wende mich aber nicht gegen seinen Vorschlag, Kleinklassen einzuführen oder sonst irgendeinen Weg zu suchen, um die zurückgestellten Schüler zu erfassen. Ich verlange aber noch ein gewisses Recht für die Eltern. Herr Häberli hat heute vormittag schon auf diesen Punkt hingewiesen. Wenn die Eltern überzeugende Gründe für die Rückstellung eines Kindes vorbringen, sollte dieses Kind auch wirklich zurückgestellt werden. Absatz 3 lautet ja: «Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission auf begründeten Antrag der Eltern ... zurückgestellt werden. Der Schularzt ist in jedem Falle anzuhören.» Wenn also der Antrag der Eltern begründet ist und der Schularzt zustimmt, ist es falsch, wenn es nachher in Absatz 4 heisst: «Nach Anhören der Eltern ... und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder zurückstellen.» Man darf hier nicht die Kann-Formel wählen, sondern es muss heissen: «Nach Anhören der Eltern usw. sind solche Kinder zurückzustellen.» 90 % unserer Eltern sind sich vollauf der Verantwortung bewusst, die sie ihren Kindern gegenüber haben. Darum müssen wir ihnen das Recht einräumen, etwas dazu sagen zu können, ob ein Kind zurückgestellt werden soll. Anderseits muss auch die Möglichkeit bestehen — Herr Brahier hat das erwähnt —, ein Kind früher in die Schule zu schicken, wenn die Eltern entsprechende Gründe geltend machen. Ich bitte Sie, das Recht der Eltern zu wahren. Man sollte nicht immer nur auf den Beschwerdeweg verweisen, denn viele Eltern unterlassen es nachher, eine Beschwerde einzureichen. Das Recht sollte den Eltern im Gesetz zugestanden werden. Ich ersuche Sie, diesen Punkt für die zweite Lesung noch einmal zu überprüfen.

Haegeli (Tramelan). J'ai entendu tout à l'heure avec infiniment d'intérêt les déclarations de notre collègue Brahier et je voudrais vous recommander aussi la proposition qu'il vient de faire et de l'accepter. Je la trouve extrêmement judicieuse. Je suis titulaire d'une classe de 7e/8e année et j'ai fait dans ce domaine bien des expériences. Si les élèves sont plus avancés actuellement qu'ils ne l'étaient il y a 30 ou 40 ans, ils le sont plus encore au point de vue physique. Nous avons actuellement dans ces classes de 8e année, des garnements et de grandes filles dont la taille dépasse souvent celle du maître. Je trouve que si la proposition de notre collègue Brahier pouvait être acceptée, nous rendrions service d'abord aux parents, ensuite aux maîtres et on pourrait éliminer de nos classes de gros numéros qui n'ont plus rien à y faire.

Achermann Karl. Herr Iseli hat auf das Beispiel in Basel hingewiesen. Ich hatte gerade letzthin Gelegenheit, das System von Basel studieren zu können. Dabei hat sich gezeigt, dass dieses System für einen Stadtkanton wie Basel, der nur drei Gemeinden umfasst, sehr einfach durchzuführen ist. Für den Kanton Bern kompliziert sich die Sache bedeutend. Warum kann Basel das System mit den Sonderklassen durchführen? Weil in Basel der Kindergarten praktisch obligatorisch ist. Das gibt die Möglichkeit, dass der Schularzt für alle Kinder schon im Kindergartenalter die Vorbereitung trifft. Das dürfte bei uns mit den sehr verschiedenartigen Verhältnissen ausserordentlich schwierig sein.

Weil die Verhältnisse in Basel organisatorisch einfach liegen, wurde ein Sonderschulrektorat geschaffen, dem die Sonderklassen unterstehen. Das wäre im Kanton Bern wiederum nicht einfach zu verwirklichen.

Als Hauptpunkt ist aber zu erwähnen, dass es sich bei den Kindern in Basel, die in Sonderklassen untergebracht sind, zum kleineren Teil um zurückgestellte Kinder handelt, sondern um solche, die irgendwie einer Sonderschulung bedürfen. Gerade das Sonderschulrektorat in Basel hat darauf hingewiesen, dass es schon auf der Stufe der ersten Klasse schwierig ist, die Kinder in Sonderklassen einzuweisen. Darum warne ich vor diesem System; es handelt sich da um etwas, wo sofort der Widerstand der Eltern einsetzen würde. Ich will mit meinen Ausführungen nur darlegen, dass man an sich gute Grundsätze, die in andern Kantonen gelten, nicht einfach auf andere Verhältnisse übertragen kann. Wenn die Anregung von Herrn Iseli für die zweite Lesung geprüft wird, so bitte ich die Kommission, sich beim Sonderschulrektorat in Basel zu erkundigen, was für Erfahrungen man dort gemacht hat.

Mosimann. Il y a une dizaine d'années à cette tribune, j'avais soulevé le même problème que notre collègue Brahier a soulevé aujourd'hui. J'avais été battu. Je suis heureux aujourd'hui de constater que M. Brahier reprend à peu près les mêmes arguments. Je voudrais donc soutenir sa proposition.

Il arrive maintenant que les jeunes gens ne peuvent plus faire d'apprentissage avant l'école de recrues; ensuite, ils sont embrigadés dans l'armée et peuvent seulement faire des commissions. Il arrive alors que des jeunes gens aillent au technicum lorsqu'il sont déjà mariés. C'est pourquoi j'appuie la proposition de M. Brahier.

Bircher, Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Brahier ist zweifellos zu prüfen. Was er verlangt, stand früher einmal im Gesetz. Mit einer verhältnismässig knappen Mehrheit wurde es nicht ins Gesetz von 1951 aufgenommen. Soviel ich weiss, gehört Herr Regierungsrat Moine auch zu jenen, die in den ersten drei Monaten eines Jahres geboren sind. Er ist früher in die Schule gegangen, und es ist gut herausgekommen. Auch ich befinde mich im gleichen Fall. Ich bin also nicht dagegen, die Angelegenheit zu prüfen. Man wird gemerkt haben, dass dieser Vorstoss vor allem aus dem Jura kommt.

Herr Iseli hat einen Vorschlag gemacht, zu dem sich bereits Herr Dr. Achermann geäussert hat. Ich bin vollständig mit ihm einverstanden, dass wir, bevor wir eine Prüfung in der Kommission vornehmen, uns über die Erfahrungen in Basel erkundigen wollen. Ein Stadtkanton lässt sich nicht mit unserem Kanton, der viele hundert Gemeinden hat und äusserst verschiedene Verhältnisse aufweist, vergleichen. Weil es aber um das Interesse gewisser Kinder geht, wollen wir die Anregung prüfen. Ich weise jedoch darauf hin, dass man einem Kinde nicht unbedingt einen Dienst leistet, wenn man es nicht zurückstellt, sondern in eine Extraklasse einweist, womit es von Anfang an als Sonderfall dasteht. Wenn es ein Jahr später in die Normalschule eintritt, ist die Belastung wahrscheinlich geringer. Auch wollen wir festhalten, dass die Zurückstellung um ein Jahr später keine Rolle mehr spielt. Im Moment sieht es nach einem Verlust aus; sobald aber eine gewisse Zeit verstrichen ist, kommt diesem Umstand keine grosse Bedeutung mehr zu. Der Antrag ist aber gut gemeint, und wir wollen ihn prüfen.

Herr Schlapbach stösst sich am Wort «können». Ich mache Herrn Schlapbach darauf aufmerksam, dass wenn Kinder von Amtes wegen zurückgestellt werden, die Eltern aber nicht damit einverstanden sind, es nachher nichts mehr zu pfeifen gibt. Dann sind die Kinder eben zurückgestellt. Umgekehrt werden wir ebenso oft den Fall haben, wo auf Antrag der Eltern zurückgestellt wird, und dann verbaut man sich noch einmal die Möglichkeit, einzugreifen. Ich empfehle Ihnen daher, bei der Kann-Formel zu bleiben; wir wollen ja, wie der Herr Erziehungsdirektor gesagt hat, ein Rahmengesetz schaffen, um so eine gewisse Beweglichkeit zu behalten. Das Wort «können» kann sich ebenso gut zugunsten der Eltern wie zu ungunsten der Eltern auswirken. Wir sind aber bereit, die Frage in der Kommission zu prüfen.

Angenommen.

Brahier. Je suis très heureux que de nombreux orateurs soient venus me soutenir en ce qui concerne cet article. Je suis heureux également que la commission reprenne l'article en question et j'espère que la majorité l'acceptera et que lors de la prochaine lecture, le Grand Conseil pourra l'accepter également.

Dans ce sens, je suis d'accord de retirer ma proposition en tant que proposition pour aujourd'hui afin que la commission l'étudie à fond.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Ainsi que l'a déclaré M. Bircher, je suis de ceux qui sont du «bon mois» parce que nés entre janvier et mars; ils pouvaient alors entrer à l'école en même temps que ceux de l'année précédente. Je ne crois pas que la loi de 1951 ait été accueillie avec enthousiasme sous ce rapport dans la partie jurassienne du canton. Je me rallie aux arguments de M. Brahier et je suis prêt à étudier sa proposition pour la deuxième lecture.

Je fais miennes les conclusions de M. Achermann.

Au sujet des remarques de M. Iseli, je vois difficilement comment on pourrait créer des «Kleinklassen» un peu partout. Il est très difficile de créer un type de classe qui convienne à toutes les communes. M. Haegeli a avancé l'argument des enfants qui grandissent physiquement plus rapidement qu'en intelligence et en sagesse. Je dois dire que par l'introduction de la méthode des «bons mois», de janvier à mars, on ne débarrassera pas la 9e année des nombreux élèves nés du 1er avril au 31 décembre. Ceux-là continueront à fréquenter la 9e année, comme ceux des «bons mois». Jusqu'à présent, je n'ai entendu qu'un argument contre la reprise des «bons mois». Il m'a été donné par un fonctionnaire qui s'occupe de l'organisation scolaire qui déclare que cette procédure compliquerait l'administration. Personnellement, je ne vois pas en quoi l'administration en souffrirait. D'ailleurs, l'administration est au service des enfants et non pas les enfants au service de l'administration.

J'étudierai, pour la seconde lecture, la proposition de M. Brahier.

Angenommen.

Art. 54bis

Bircher, Präsident der Kommission. In Artikel 54bis wird ein Eingriff in unsere neunjährige Schulzeit vorgenommen. Es heisst in Absatz 2: «Liegen zwingende Gründe vor, so kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Eltern oder der Schulkommission Schüler vom Abschluss des achten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen.» Man hat hier renitente Schüler schlimmster Art im Auge. Man kann mit ihnen nichts mehr anfangen, nichts mehr aus ihnen herausholen. Sie bewirken nur eine Vergiftung der ganzen Klasse; aber auch für den Betreffenden selber wird mit einem weiteren Schuljahr kein Fortschritt erreicht, weil er überhaupt keinerlei guten Willen hat; man wäre höchstens gezwungen, die Vormundschaftsbehörde eingreifen zu lassen. Die Bestimmung von Artikel 54bis soll natürlich nur bei zwingenden Gründen spielen. In den Fraktionen ist darauf hingewiesen worden, dass nicht der Wunsch nach raschem Verdienen der Grund sein darf. Das wäre nicht der Sinn der Bestimmung. Wir wollen aber die Schule von Elementen entlasten, die höchstens alle übrigen Schüler stören und aufreizen. Dass eine solche Entlassung aus der Schulpflicht nicht leichthin vorgenommen werden darf, ist klar.

Blaser (Urtenen). Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht nach dem 8. Schuljahr kann in unserem materiellen Zeitalter zu Missbräuchen führen. Absatz 2 lautet: «Liegen zwingende Gründe vor, so kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Eltern oder Schulkommission Schüler vom Abschluss des 8. Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen.» Ich stelle den Antrag, dass die Worte «auf Antrag der Eltern» gestrichen werden. Es können dann nur noch auf Antrag der Schulkommission Schüler vom Abschluss des 8. Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen werden. Mit anderen Kollegen habe ich mich in den Kompromissberatungen damit einverstanden erklärt, dass die Interpretation dieser Gesetzesbestimmung der Erziehungsdirektion überlassen bleiben soll. Mein Antrag schliesst die Interpretation nicht aus.

Ich gestatte mir, den Antrag wie folgt zu begründen: Die gegenwärtige gute Wirtschaftslage weckt bekanntlich rasch die Begehrlichkeit, ohne grosse Mühe, d. h. ohne Lehrzeit, Geld zu verdienen, um sich der Führung der Eltern nicht nur in finanzieller, sondern auch in erzieherischer Hinsicht zu entziehen, um sich beispielsweise möglichst bald ein Motorrad leisten oder pro Woche mindestens ein Vergnügen finanzieren zu können. An der letztes Jahr in Bern stattgefundenen schweizerischen Lehrertagung hat Prof. Jaccard von der Universität Lausanne unter anderem folgendes gesagt: «Einerseits hat die leichte Möglichkeit, italienische oder spanische Arbeiter zu bekommen, unsere Industrie ein wenig davon abgelenkt, der unbedingt notwendigen Modernisierung und Rationalisierung unserer Produktion ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Anderseits hat der Reiz des leichten und sofortigen Geldverdienens unsere Jugend davon abgehalten, lange, aber notwendige Berufslehren durchzumachen oder technische und höhere Schulen zu absolvieren. Ein Zürcher Lehrer hat mir die bezeichnende Antwort einer Arbeiterfrau übermittelt, welcher man vorgeschlagen hatte, ihren sehr begabten Knaben in die Sekundarschule zu schicken: „Wozu soll man in der Schule seine Zeit verlieren? Mein Mann, der mit 14 Jahren zu arbeiten anfing, hat ein besseres Auskommen als Sie". Diese bedauerliche Geisteshaltung erklärt bis zu einem gewissen Grade den Mangel an gelernten Arbeitern, unter dem wir in der Schweiz in zunehmendem Masse leiden.» Dann wird auf den Verwaltungsbericht unserer Bundesbahnen vom Jahre 1961 hingewiesen, wo es heisst: «Unsere Personalschwierigkeiten rühren weniger von einem Mangel an Kandidaten her, als vom Fehlen der Qualifikationen bei den meisten dieser Kandidaten.»

Man wird mir entgegenhalten, dass praktisch keine Schüler der 9. Klasse in Industriebetrieben angestellt werden. Ich glaube aber, dass man sich da in der heutigen Zeit täuscht; es wird sicher viele Eltern geben, die den Rank schon finden, um beim gegenwärtigen katastrophalen Mangel an Arbeitskräften ihren Knaben vorzeitig irgendwie in einem Industriebetrieb unterzubringen. Ich möchte Ihnen ein Kreisschreiben des kantonalen Jugendamtes, das letztes Jahr an sämtliche bernischen Gemeinden verschickt wurde, zitieren, worin es heisst: «In den letzten Monaten häufen sich Meldungen, dass Kinder im Schulalter während ihrer Ferien in Fabriken, auf Bauplätzen oder in Spitälern arbeiten. Das Kantonale Jugendamt macht deshalb die Oeffentlichkeit, vor allem Eltern und Arbeitgeber, auf folgende Bestimmungen aufmerksam: Die Anstellung von Kindern unter 15 Jahren ist im Prinzip verboten (Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, Artikel 4). Das Gesetz sieht zwar Ausnahmen vor; diese sind aber gemäss der kantonalen Verordnung vom 1. Juli 1941 nur mit besonderer Arbeitserlaubnis des zuständigen Regierungsstatthalters zulässig.» Weiter heisst es in diesem Kreisschreiben: «Die Arbeitszeit darf aber für Schulpflichtige während der Ferien fünf Stunden, während der Schulzeit zwei Stunden pro Tag nicht überschreiten.»

Unsere Vormundschaftsbehörde hat letztes Jahr festgestellt, dass in den Sommerferien Knaben des 8. und 9. Schuljahres in den Ziegeleien Zollikofen wie Handlanger gearbeitet und entsprechende Stundenlöhne bezogen haben und unter dem entsprechenden moralischen Einfluss ihrer ganzen Umgebung gestanden sind. Letzthin, d. h. am 5. Februar, ist auch im «Bund» ein Artikel erschienen, der den Titel trägt «Bedenkliche Leistungsrückgänge am Arbeitsplatz». Darin steht u. a.: «Die Verlockung, auch ohne Berufslehre als Hilfsarbeiter nach Schulaustritt rasch und leicht einen relativ hohen Lohn zu erhalten, anstatt sich drei oder vier Jahre als Lehrling abzumühen, ist für die lebensunerfahrenen Jugendlichen gar gross.»

In der Schuldebatte der staatlichen Kommission, die vor einiger Zeit von der Erziehungsdirektion eingesetzt wurde, hat man u. a. auch gesprochen über Urproduktion, sekundärem Sektor und tertiärem Sektor. Dabei hat man festgestellt, dass der Prozentsatz der Handarbeiter abnimmt und die

Zahl der geschulten Spezialisten zunimmt und zunehmen muss. Wir haben das beim Bau der Autobahn gesehen. Auf 3 km Autobahnbau waren z. B. zu gewissen Zeiten sechs oder acht grosse amerikanische Maschinen mit den entsprechenden Spezialisten darauf tätig — diese Maschinen heben 15 bis 20 m³ Material gleichzeitig — während auf demselben Trasse von 3 km nur ein halbes Dutzend Hilfsarbeiter beschäftigt war. Das ist doch sprechend. Persönlich bin ich der Auffassung, dass die Eltern einsehen sollten, dass es für ihre Kinder nicht die Hauptsache ist, möglichst rasch viel Geld zu verdienen bei einfachsten Verrichtungen, die in einigen Jahren von Spezialmaschinen übernommen werden. Ich bitte daher den Herrn Kommissionspräsidenten und den Herrn Erziehungsdirektor meinen Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Fankhauser (Trachselwald). Die Ausführungen von Herrn Blaser (Urtenen) sind sehr richtig. Ich begreife die Angst, die er als Lehrer und Gemeindepräsident hat. Trotzdem könnte ich mich nicht einverstanden erklären, dass man die Worte «auf Antrag der Eltern» streicht. Im Artikel 54bis Absatz 2 steht, dass die Erziehungsdirektion zuständig ist, Schüler aus der Schulpflicht zu entlassen. Es scheint mir nun nicht richtig zu sein, wenn nur die Schulkommission den Antrag auf Ausschluss stellen kann. Auch bei den Eltern können zwingende Gründe für eine vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schulpflicht vorliegen. Diese Gründe brauchen sich keineswegs auf vorzeitiges Geldverdienen im Erwerbsleben zu beziehen. Es kann beispielsweise im Voralpen- oder Berggebiet vorkommen, dass die Mutter auf einem kleinen Heimwesen gelähmt ist oder schwer krank darnieder liegt. Eine Haushalthilfe zu erhalten ist nur schwer möglich, oder wenn es möglich wäre, könnte man sie nicht bezahlen. Da ist es sicher am Platze, dass in einem solchen Fall ein Mädchen der 9. Schulklasse von der Erziehungsdirektion aus der Schulpflicht entlassen wird, um daheim mitzuhelfen, die Familie durchzubringen. Natürlich muss der Antrag von den Eltern aus kommen. Ich könnte mir gut vorstellen, dass die Schulkommission keinen solchen Antrag stellt; darum darf nicht nur die Schulkommission allein berechtigt sein, Antrag zu stellen. Wir müssen daher der Fassung von Regierung und Kommission zustimmen. Die Erziehungsdirektion wird schon dafür sorgen, dass keine Auswüchse entstehen. Rein materielle Gründe, ein Kind vorzeitig ins Erwerbsleben treten zu lassen, dürfen natürlich nicht massgebend sein. Ich bitte Sie also, die Worte «auf Antrag der Eltern» in Absatz 2 stehen zu lassen.

Ueltschi. Sie werden erstaunt sein, dass ich ein drittes Mal zur Revision dieses Primarschulgesetzes das Wort ergreife. Die Schuljugend, die Kinder und ein Stück weit die Lehrer, liegen mir so am Herzen, dass ich meinen integrierenden Beitrag zur Revision dieses Gesetzes leisten möchte, und zwar zu Nutz und Frommen unseres ganzen Kantons. Wenn wir schon aus zwingenden Gründen einen Einbruch in die Schulzeit von neun Jahren vornehmen wollen, so muss ich offen und ehrlich bekennen, dass es grundsätzlich richtiger wäre, sich überhaupt auf das achte Schuljahr zu beschränken. Der Version «zwingende Gründe» ist, wie die Formulierung in Artikel 9 Absatz 3, eine Gummi- oder Kautschukbestimmung, die zu keiner Lösung führt. Nennen wir das Kind beim Namen! Sagen wir, was unter zwingenden Gründen zu verstehen ist. Ich will nicht materiellen Gesichtspunkten Vorschub leisten; das Kind soll nicht unter diesem Titel frühzeitig in den Wirtschaftsprozess eingegliedert werden. Aber entweder setzen wir die Schulpflicht auf acht Jahre fest, oder wir zählen die zwingenden Gründe für eine frühzeitige Entlassung aus der Schulpflicht auf. Die Formulierung «zwingende Gründe» gibt bei jeder sich bietenden Gelegenheit Anlass zu Diskussionen. Wenn wir schon etwas Neues machen, wollen wir doch eine Verbesserung herbeiführen. In der Eintretensdebatte wurde sehr richtig und geschickt darauf hingewiesen, man wolle das Niveau unserer Primarschule heben. Dann dürfen wir aber nicht im gleichen Atemzug wieder rückfällig werden und solche Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen. Ich bitte den Herrn Kommissionspräsidenten und die Regierung, entweder die Aufzählung in klaren Ausdrücken vorzunehmen oder eine authentische gesetzliche Interpretation im strikten Sinne zu geben; sonst kommen wir nicht weiter und erweisen der Revision der Primarschulgesetzgebung einen schlechten Dienst.

Gullotti. Ich habe mir ursprünglich die Frage gestellt, ob nicht Absatz 1 den Absatz 2 ausschliesse. Ich erkenne jetzt aber, dass man irgendwie Ausnahmen vorsehen muss. Der Herr Kommissionspräsident möge es mir jedoch nicht übel nehmen, wenn ich mich nicht mit der Begründung abfinden kann, es gebe Schülerinnen oder Schüler, die aus disziplinarischen Gründen von der 9. Klasse ausgeschlossen werden müssen. Das ist kein Argument, um jemanden vorzeitig aus der Schulpflicht zu entlassen. Gerade diese Leute hätten es am nötigsten, noch ein neuntes Schuljahr zu absolvieren. Ich bin mir durchaus bewusst, dass es ausserordentlich schwierig sein wird, zu umschreiben, welche Gründe massgebend sein können, um von Seiten der Erziehungsdirektion einen derartigen Entscheid zu treffen. Ich hätte aber gerne von der Erziehungsdirektion eine Erklärung, dass wirklich nur in Ausnahmefällen eine solche Bewilligung erteilt wird. Das ist für mich wichtig. Es wäre sicher am einfachsten, wenn man die zwingenden Gründe aufführen könnte, wie es Herr Ueltschi wünscht; aber es ist hier wie bei der Bedürfnisfrage: Der eine schaut dies als Bedürfnis oder als zwingenden Grund an, der andere jenes. Wenn man ins Detail ginge, was unter «zwingend» zu verstehen ist, würde eine lange Liste entstehen, die keineswegs zur Klarheit beitragen könnte. Ich wäre, wie gesagt, dem Herrn Erziehungsdirektor dankbar, wenn er die Erklärung abgeben wollte, dass eine äusserst strenge Praxis zur Anwendung kommen muss.

Ich kann mich leider auch nicht dem Antrag von Herrn Blaser (Urtenen) anschliessen, die Worte «auf Antrag der Eltern» zu streichen. Die Eltern sollen nur einen Antrag stellen; sie entscheiden ja nicht. Die Entscheidung liegt bei der Erziehungsdirektion.

In diesem Zusammenhang noch ein Anliegen: Ich kenne Fälle, wo ein Kind, wenn die Erziehungsdirektion anders entschied, als die Eltern wünschten, einfach in einen anderen Kanton verbracht wurde, der nur die achtjährige Schulpflicht kennt. Das ist sehr bedauerlich, aber ich nehme an, dass man dagegen nichts machen kann.

Strahm. In Absatz 4 handelt es sich genau um das Gegenteil dessen, worüber wir diskutiert haben. Es geht um die Schüler, die freiwillig das 10. Schuljahr besuchen wollen. Hier ist gesagt, in welchen Fällen man den Schülern den Besuch des zusätzlichen Schuljahres verweigern kann. Ich habe keineswegs die Auffassung, dass man allen Schülern das 10. Schuljahr bewilligen sollte. In vielen Fällen wäre das nur verlorene Zeit. Hingegen könnte man diesen Absatz so interpretieren, dass einfach der Lehrer vorschlagen kann, welche Schüler ausgeschlossen werden sollen. Die Schulkommission wäre dann gezwungen, diesem Antrag einfach zuzustimmen, Ja und Amen dazu zu sagen. So ist es nicht gemeint. Ich beantrage deshalb, den Artikel so zu fassen, wie er verstanden werden soll: «Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder durch ihr Betragen besondere Schwierigkeiten bereiten, können auf Antrag der Lehrkraft durch die Schulkommission vom Besuch des zusätzlichen Schuljahres ausgeschlossen werden.» Ich möchte Sie bitten, dieser Fassung zuzustimmen.

Bircher, Präsident der Kommission. Zur Klarstellung muss ich zitieren, was im jetzt geltenden Gesetz steht (Artikel 55): «Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Erziehungsdirektion Schüler nach acht Schuljahren oder im Laufe des neunten aus der Schulpflicht entlassen.» Diese Bestimmung ist übernommen worden, aber etwas spezifiziert. Herr Kollege Blaser will mit seinem Antrag vor allem verhindern, dass materielle Gründe im Vordergrund stehen. Er will aber nicht verhindern, dass in solchen Fällen eingegriffen werden kann. Ich nehme an, dass er als Kommissionsmitglied die Frage noch einmal aufgreifen wird. Wir werden zu überlegen haben, ob wir noch eine andere Formulierung finden werden, um nicht die Fälle auszuschliessen, die Herr Fankhauser im Auge hat.

Herr Dr. Ueltschi stösst sich erneut an der Wendung «zwingende Gründe». Diese Formulierung ist aber schon seit 1952, also seit zwölf Jahren, im Gesetz. Sie genügte offenbar doch einigermassen als Handhabe und Richtlinie, wenn die Erziehungsdirektion entscheiden musste.

Herr Gullotti hat erklärt, man könne doch nicht jemanden aus der Schule weisen, weil er unerträglich sei und sich an keinerlei Disziplin halte. Aber was machen wir eigentlich mit einem Mädchen, das in der 8. Klasse in der Hoffnung ist? Ich muss einmal deutlich sprechen. Solche Fälle kommen leider nicht nur einmal vor und wahrscheinlich nicht nur in der Stadt Bern. Sollen wir uns nun gewissermassen die Möglichkeit nehmen, in solchen Fällen zu erklären: Es hat keinen Sinn mehr, dass das betreffende Kind noch das 9. Schuljahr besucht. Wir können uns aber nicht auf diesen Einzelfall beschränken und ihn allein aufzählen. Oder sollen wir für einen Burschen, der die ganze Klasse verdirbt, so dass der Lehrer erklärt, er gehe weg, wenn dieser Bursche bleibe, die Verantwortung übernehmen? Solche Fälle werden, bevor man einen Entscheid trifft, sehr genau angesehen. Ich bitte Sie, die Sache nicht zu dramatisieren. Im Einzelfall werden alle Beteiligten wissen, um was es geht und werden sich einigen.

Zu Absatz 4 hat Herr Strahm vorgeschlagen, man solle die Kann-Formel wählen. Nach meiner Meinung Ja, weil wir dies in den vorhergehenden entsprechenden Artikeln auch getan haben. Ich wiederhole noch einmal: Der Artikel ist nicht neu; er ist schon im jetzt geltenden Gesetz enthalten. Wir haben ihn nur besser spezifiziert. In der Praxis haben sich jene Fälle herauskristallisiert, die zeigen, was man darunter zu verstehen hat. Wenn der Herr Erziehungsdirektor eine gute Interpretation zu geben weiss, dann um so besser.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis étonné que cet article ait soulevé autant de discussions. Comme l'a dit le président de la commission, il n'apporte absolument rien de nouveau; c'est une façon simplifiée de présenter des dispositions qui se trouvent déjà dans la loi actuelle.

M. Blaser peut être tranquillisé. «Auf Antrag der Eltern oder der Schulkommission»? Je suis d'accord avec M. Fankhauser, il faut maintenir «Auf Antrag der Eltern». Il y a des cas où ce sont les parents eux-mêmes qui peuvent demander une libération anticipée de l'école dès l'automne ou dans le courant de l'hiver.

La thèse de M. Ueltschi n'innove rien. Elle figure déjà dans la loi actuelle.

Quels sont ces «motifs impérieux»? Depuis douze ans que nous appliquons la loi, à la Direction de l'instruction publique nous n'admettons comme «wichtige Gründe», que des cas présentés par la commission d'école ou par les avocats des mineurs, cas auxquels a fait allusion M. Dübi. On a parlé de jeunes filles de 9e année d'école qui seraient enceintes. On est bien obligé, en pareil cas, pour la discipline de l'école et la dignité des élèves, de prendre des mesures. D'autres cas peuvent encore se produire. J'ai eu connaissance d'un élève dont la mère a été subitement atteinte de paralysie et incapable de travailler. Ce serait inhumain, en l'occurrence, de ne pas autoriser la sortie anticipée de l'école d'une grande fille, surtout quand on sait qu'il n'y a pas d'exploitation d'une enfant et que celle-ci travaille à la maison pour remplacer partiellement sa mère. Voilà ce que nous considérons comme «zwingende Gründe». Nous avons toujours refusé jusqu'à présent toute demande de libération anticipée pour entrer en apprentissage ou pour gagner de l'argent.

Quoi qu'en pense M. Ueltschi, le premier alinéa de cet article est clair. «Die Schulzeit dauert neun Jahre.» Il ne peut pas être plus explicite. Je vous ai indiqué les motifs qui peuvent se produire, extraordinaires et indépendants de la volonté, qui nous incitent à une libération anticipée. Je vous demande d'accepter cet article tel qu'il vous est présenté.

Blaser (Urtenen). Nach der Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass man das Problem

in der Kommission noch einmal zur Sprache bringen und diskutieren will, verlange ich keine Abstimmung über meinen Antrag.

Präsident. Der Antrag von Herrn Blaser (Urtenen) geht zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission. Der Antrag von Herrn Strahm, das Wort «werden» durch «können» zu ersetzen, wird von der Kommission entgegengenommen. Der Rat ist damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

[4] Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder durch ihr Betragen besondere Schwierigkeiten bereiten, können auf Antrag der Lehrkraft durch die Schulkommission vom Besuch des zusätzlichen Schuljahres ausgeschlossen werden.

Art. 55

Ackermann Ernst. Ich schlage vor, in der zweiten Lesung das Wort «Antrag» durch «Anhören» zu ersetzen. Der Text, wie er jetzt vorliegt, stimmt nicht mit der Absicht überein, die im Vortrag niedergelegt ist. Nach dem Vortrag soll inskünftig die Schulkommission, nachdem sie die Lehrerschaft angehört hat, den Entscheid treffen. Nach dem Wortlaut des Artikels trifft die Schulkommission den Entscheid nach Antrag der Lehrerschaft, d. h., sie hat überhaupt keine Möglichkeit, zu entscheiden, weil der Entscheid zum vorneherein nach Antrag der Lehrerschaft zu erfolgen hat. Ich bitte Sie daher, das Wort «Antrag» durch «Anhören» zu ersetzen. Dadurch erhält die Schulkommission die Entscheidungsmöglichkeit, die man ihr übertragen will.

Zingg (Rapperswil). Wir beraten Gesetze. Bekanntlich kommen nach Annahme der Gesetze viele Weisungen und Richtlinien dazu heraus. Auch hier in Artikel 55 heisst es in Absatz 2: «Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien über die Promotion.» Es kommt vor, dass die Eltern kurz vor dem Examen oder beim Examen den Bericht erhalten, ihr Kind werde nicht befördert. Das gibt manchmal Unannehmlichkeiten. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor bitten, bei den Weisungen, die er herausgibt, vielleicht zu vermerken: «Bei Nichtbeförderung sind die Eltern wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Schuljahres zu benachrichtigen.» Ich wäre sehr dankbar, wenn diese Anregung berücksichtigt werden könnte.

Ronner. Im Zusammenhang mit der Promotionsordnung bitte ich den Herrn Erziehungsdirektor um die Zusicherung, dass für alle normalbegabten Kinder, auch für jene, die wegen eines körperlichen Gebrechens in einer Sonderklasse unterrichtet werden, eine Promotion ausgesprochen werden kann, d. h., dass für alle normalbegabten Kinder, auch für die in Sonderklassen, ein Notenzeugnis zu verabfolgen ist. Es wäre nicht im Sinne der Rechtsgleichheit, wenn einem Teil der normalbegabten Kinder nur ein Wortzeugnis verabfolgt würde, wie das für minderbegabte Kinder in Hilfsklassen üblich ist.

Bircher, Präsident der Kommission. Beim Antrag von Herrn Dr. Ackermann handelt es sich um eine kleine redaktionelle Aenderung. Wir wollen seinen Antrag überprüfen, damit keine Missverständnisse aufkommen.

Ackermann Ernst. Man sollte über meinen Antrag jetzt entscheiden. Es handelt sich um eine neue Regelung, und da müssen wir uns doch nach Möglichkeit der deutschen Sprache bedienen. Nach der deutschen Sprache drücken wir das, was hier in Absatz 1 von Artikel 55 beabsichtigt ist, dadurch aus, dass die Schulkommission die Lehrerschaft anhört und dann den Entscheid trifft. Darum soll über meinen Antrag abgestimmt werden.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	29 Stimmen
Für den Antrag Ackermann	48 Stimmen

Beschluss:

Art. 55. [1] Die Schulkommission entscheidet nach Anhören der Lehrerschaft am Ende jedes Schuljahres über die Beförderung der Schüler.

[2] Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien über die Promotion.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je réponds à MM. Zingg et Ronner que les directives ne seront pas émises du jour au lendemain. Pour émettre des directives on consultera toute les organisations intéressées. La commission chargée d'elaborer un règlement des promotions dans les écoles secondaires a siégé pendant deux an pour établir des directives. Il en sera de même pour les écoles primaires. Il faudra consulter le corps enseignant, les représentants des commissions d'école, les inspecteurs scolaires et les spécialistes en pédagogie.

Art. 55[bis]

Bircher, Präsident der Kommission. In Absatz 2 haben wir den Fortschritt, dass Dispensationen bis zu sechs Tagen vom Schulinspektor erledigt werden. Das erleichtert das Vorgehen.

In Absatz 4 ist eine Verordnung des Regierungsrates vorgesehen. Er kann darin die Zuständigkeit des Schulinspektors für Dispensationen aus oft wiederkehrenden Gründen (z. B. Alpdispensationen) erweitern.

Staender. In diesem Artikel werden die Kompetenzen für kurze Befreiungen der Schüler vom Unterricht geregelt. Ich vermisse, dass nicht auch die Schulkommission und insbesondere der Oberlehrer Kompetenzen erhalten. Ich möchte nicht unbedingt darauf dringen, dass die Kompetenzen ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Es genügt, wenn sie in der Verordnung des Regierungsrates, die in Absatz 4 vorgesehen ist, enthalten sind.

Ein wahres, also nicht supponiertes Beispiel: Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion macht einen Ausflug ins Gürbetal, um Frau de Meuron zu gratulieren. Zu diesem Zweck müssen Trommler und Pfeiffer aufgeboten werden; es sind also Schüler für zwei Stunden vom Unterricht zu dis-

pensieren. In einem solchen Fall kann niemand begrüsst werden, der in Artikel 55bis genannt ist. Der Oberlehrer muss aus dem Handgelenk entscheiden, damit die Fraktion nicht in Schwierigkeiten gerät. Zwei der dispensierten Schüler haben dann gefunden, es sei im Gürbetal so schön, dass sie länger blieben, als sie dispensiert waren. Aber das gehört nicht ins Dispensationswesen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiendrai compte de la remarque de M. Staender et nous verrons dans le règlement, comment on peut déléguer une partie des compétences des inspecteurs aux commissions d'école et aux directeurs et proviseurs.

Angenommen.

Art. 56

Bircher, Präsident der Kommission. Durch die vorgenommenen Aenderungen beträgt die Unterrichtszeit mindestens 36 Wochen im Jahr, für erweiterte Oberschulen sowie für Schulen, an denen Handfertigkeit und erweitertes technisches Zeichnen unterrichtet wird, wenigstens 37 Wochen. In Absatz 2 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass in besonderen Fällen die Erziehungsdirektion eine Unterrichtszeit von 35 Wochen gestatten kann.

Nach Absatz 3 beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden gemäss Artikel 27 im Jahr wenigstens 700 im ersten Schuljahr, 800 im zweiten und dritten Schuljahr, 900 in den folgenden Schuljahren und 970 im deutschen Kantonsteil vom Beginn des Französischunterrichtes hinweg.

Absatz 4 regelt den Unterricht für die zusätzlichen Fächer, und zwar gemäss Artikel 27bis und 27ter. Für Ausnahmen bedarf es einer Bewilligung der Erziehungsdirektion.

Ursprünglich hatten wir in der Kommission weitergehende Anträge vorgesehen. Glücklicherweise stand uns ein guter Rechner zur Verfügung, der die ganze Sache durcharbeitete und uns bewies, dass man mit diesen jetzt festgelegten Stunden auskommt. Zum Teil muss man keine Korrekturen vornehmen, zum Teil weniger, als man befürchtet hat.

Iseli. Ich habe in der Fraktion gefragt, ob das «und» in Absatz 1 so zu verstehen sei, dass die 37 Wochen nur dann vorgeschrieben werden, wenn beides, Handfertigkeit und erweitertes technisches Zeichnen, unterrichtet werden, oder ob es genüge, dass eines der beiden Fächer unterrichtet wird. Es konnte mir nicht klarer Bescheid gegeben werden. Ich bitte daher um Auskunft.

Bircher, Präsident der Kommission. Nachdem wir sowohl Handfertigkeit wie erweitertes technisches Zeichnen im Obligatorium haben, werden die 37 Wochen nur vorgeschrieben, wenn Handfertigkeit und erweitertes Zeichnen unterrichtet werden. Es genügt nicht, wenn nur das eine oder das andere unterrichtet wird.

Moine. Ich bin mit den Ausführungen von Herrn Bircher einverstanden.

Angenommen.

Art. 56bis

Bircher, Präsident der Kommission. Auch die wöchentliche Stundenzahl muss entsprechend überprüft werden. Wir haben da weniger Korrekturen vorzunehmen, als wir zuerst befürchteten.

In Absatz 2 ist für den Unterricht in Wahlfächern eine Erhöhung um maximal zwei Stunden vorgesehen.

In Absatz 3 ist bestimmt, dass eine Klasse, die ausschliesslich aus Schülern des ersten Schuljahres besteht, abteilungsweise unterrichtet wird. Die Lehrerin hat insgesamt wenigstens 800 Stunden zu unterrichten.

Angenommen.

Art. 57

Kunz (Bern). In Artikel 57 wird gefordert, dass den Schülern römisch-katholischer Konfession zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freizugeben ist. Diese Regelung bestand bis jetzt bereits dort, wo sich die römisch-katholische Bevölkerung in der Mehrheit befindet. Jetzt will man diese Bestimmung ausdehnen auf die Gemeinden, in denen die römisch-katholische Bevölkerung in der Minderheit ist. Das scheint mir staatspolitisch in Ordnung zu sein; es ist auch ein Erfordernis der Toleranz. In der alten Regelung hatte man aber die Kann-Formel gewählt. Es heisst im geltenden Gesetz: «In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freigegeben werden.» Diese alte Bestimmung hatte zur Folge, dass an den meisten Orten nur bis drei Tage freigegeben werden musste, weil man mit dieser Zeitspanne durchkam. In der Revisionsvorlage wird die Mussformel gewählt, auch wenn man in drei bis vier Tagen durchkäme. Das scheint mir für die Kinder nicht ganz korrekt zu sein, weil sie eine ganze Woche Schulunterricht verlieren, ohne es vielleicht nötig zu haben. Ich beantrage zu sagen: «Schülern römisch-katholischer Konfession wird zur Vorbereitung auf die erste Kommunion bis zu einer Woche freigegeben.»

Bircher, Präsident der Kommission. Wir sind ohne weiteres bereit, eine Formel zu finden, die dem Vorschlag von Herrn Kunz Rechnung trägt. Wir haben bewusst die Muss-Formel statt die Kann-Formel angewendet. Davon wollen wir nicht abgehen.

Peter. Je crois que cet article est un peu trop restrictif. On parle des enfants de religion catholique romaine mais, dans nos régions, nous avons une minorité d'enfants protestants. Il ne s'agit pas alors d'une semaine mais, en général, du samedi matin et ces élèves descendent en ville chez le pasteur pour préparer, eux aussi, leur première communion selon le rite protestant. Cela représente plus de six ou sept jours car c'est pendant tout un hiver.

Je pense donc que cet article est un peu trop restrictif en parlant d'une religion car, dans les deux religions, vous pouvez avoir les mêmes besoins. On devrait revoir cette partie de l'article pour permettre aux élèves de suivre les usages de leurs religions respectives.

Il y a encore autre chose. Chez les catholiques, la première communion se fait autour de huit, neuf

ou dix ans alors que chez les protestants le même acte intervient vers 14 ou 15 ans, c'est-à-dire beaucoup plus tard. A mon avis, cet article devrait être revu de façon à le rendre moins restrictif.

Bircher, Präsident der Kommission. Herr Peter muss den ganzen Artikel ansehen. Wir haben nur von Absatz 5 gesprochen. In Absatz 1 steht: «Im 9. Schuljahr sind für den Unterweisungsunterricht im Wintersemester zwei Halbtage in der Schulwoche mit zusammen höchstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden (Unterweisungsweg nicht inbegriffen) freizugeben, die für die Kinder derselben Schulklasse auf die gleiche Zeit angesetzt werden.» Im zweiten Absatz heisst es, dass zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden unter Beiziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung, mit Unterweisung auch im Sommer oder schon im 8. Schuljahr, vereinbart werden kann.

Neu wurde nur Absatz 5 gefasst, indem hier die Muss-, statt die Kann-Formel angewendet wird.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas répéter ce qu'a dit M. Bircher. Il n'y a rien de changé. Nous proposons de modifier seulement l'alinéa 5 qui disait «Dans les communes catholiques, une semaine de congé peut être accordée à la préparation de la première communion». Les alinéas 1, 2, 3 et 4 sont maintenus intégralement. Il n'y aura donc pas de changement pour les élèves protestants.

La proposition faite pour l'alinéa 5 consiste à modifier le texte que je viens de rappeler par: «Une semaine de congé est accordée aux élèves de religion catholique romaine à la préparation de la première communion.» Cette prescription ne concerne pas seulement les communes catholiques mais l'ensemble du canton.

Präsident. Herr Peter ist von der Antwort befriedigt.

Angenommen.

Art. 58bis

Bircher, Präsident der Kommission. Artikel 58bis ist, abgesehen vom Abschnitt «Fürsorge», einer der letzten neuralgischen Punkte. Wir kommen hier auf die zunehmenden Disziplinarschwierigkeiten zu sprechen, die sich nicht wegleugnen lassen. Unsere Absicht war, in einem neuen Artikel diesem Umstand vermehrt Rechnung zu tragen. So heisst es in Absatz 1: «Die Schüler haben sich den Anordnungen und Disziplinarmassnahmen der Schulbehörde und der Lehrerschaft zu fügen.» Dann ist in Absatz 2 vorgesehen, dass sich die Fehlbaren für schwere Verstösse gegen die Disziplin vor der Schulkommission zu verantworten haben, die ihnen einen Verweis erteilen kann. Eventuell kann die Schulkommission die Angelegenheit der Vormundschaftsbehörde überweisen. Das entspricht den Bestimmungen im neuen Mittelschulgesetz. In der Kommission wurden noch weitergehende Wünsche diskutiert; sie sind auch in den Fraktionen wieder zum Ausdruck gekommen. Es ist nicht leicht, einen Weg zu finden, der uns auf dem Boden der Verfassung zur Verfügung steht und trotzdem ein etwas schärferes Zupacken gegen sehr undisziplinierte Elemente ermöglicht.

Buchs. Ich kann mich mit den Ausführungen unseres Herrn Kommissionspräsidenten leider nicht ganz abfinden. Ich wünsche hier noch eine etwas bessere Interpretation. Was versteht man eigentlich unter Disziplinarmassnahmen? Wo beginnt sie, wo hört sie auf? Was für Disziplinarmittel hat man? Ist Arrest ein solches? Ich frage: Darf der Lehrer noch strafen? Ich stelle fest, dass in Sachen Strafen dem Lehrer zu wenig Rückhalt geboten wird. Ich erlaube mir sogar die Frage: Wie stellt man sich zur Körperstrafe? Gottlob gibt es in diesem Saale keine Tomaten, sonst müsste ich befürchten, dass eine auf mich zufliegt. Ich bin mir bewusst, dass diese Frage aus der Höhlenbewohnerzeit stammt; ich verschweige aber nicht, dass ich die Auffassung vertrete: Eine rechte Ohrfeige zur rechten Zeit ist immer noch ein ausgezeichnetes Disziplinar- und Erziehungsmittel. Wenn ich mich an meine Schulzeit zurückerinnere, war das bei mir genau gleich der Fall. Ich weiss noch gut, wie mein Lehrer, der jetzt pensioniert ist, mich aber gegenwärtig vertritt, mir einmal einen rechten Bernerchlapf, den ich verdiente, gegeben hat. Wie reagierte ich darauf? Ich bin nicht heimgesprungen, um es dem Vater zu klagen. Im Gegenteil: Ich habe meinem jüngeren Bruder ans Herz gelegt, mich ja nicht zu verraten. Wenn nämlich durchgesickert wäre, was in der Schule passiert ist, wäre daheim nachgedoppelt worden. Eine ganze Anzahl der Herren Kollegen werden mir bestätigen, dass es in unserer Jugendzeit so gewesen ist. Dieses Verhältnis Schule—Lehrer—Elternhaus hat sich ausgezeichnet bewährt und gegenseitig ergänzt. Gerade in dieser Beziehung vermisse ich heute eine gewisse Zivilcourage. Ich darf glücklicherweise feststellen, dass ich in einem Kreis Schule gebe, wo man, wenn es notwendig ist, jemandem noch eine Ohrfeige geben darf. Die Eltern selber haben das an einer Sitzung gestattet. Wenn man heute dem Lehrer etwas mehr Rückhalt gäbe, würde es auch daheim in manchem Elternhaus weniger Schwierigkeiten geben. Wenn wir eine bessere Zusammenarbeit hätten, hätten es auch die Eltern daheim leichter. Wenn ein Kind den Lehrer einfach verklagen kann, geht es plötzlich nicht nur gegen den Lehrer, sondern gegen die Eltern selber. Man muss sich dann nicht verwundern, wenn das Mädchen oder der Knabe des 7. oder 8. Schuljahres zu Hause befiehlt. Ich wäre dankbar, wenn ich noch ein paar Aufklärungen bekäme.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, hier abzubrechen und die Aufklärungen morgen entgegenzunehmen (Heiterkeit).

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die neuerdings steigenden Geburtenzahlen und die anhaltende Wanderungsbewegung dürfte in

den nächsten Jahren eine weitere Verknappung des Schulraumes verursachen. Damit stellt sich für die Gemeinden und den Kanton das Problem der Erstellung neuer Schulhäuser. Die notwendigen Bauten ergeben auf Jahre hinaus wiederum sehr wesentliche Ausgaben. Wir treten für einen zeitgemässen Ausbau der Schulanlagen aller Stufen ein, verlangen jedoch, dass zweckmässig und rationell gebaut wird. Wir beauftragen daher den Regierungsrat, die Normalien nach folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen und wenn nötig abzuändern:

a) die Ausmasse für Klassenräume und Lehrerwohnungen
b) das Verhältnis Schulräume und Nebenräume
c) die Bemessung der Aussenanlagen
d) die Einrichtungen.

18. Februar 1964

Namens der BGB-Fraktion:
Arni (Bangerten)
und 21 Mitunterzeichner

II.

L'augmentation croissante du prix des constructions vient de provoquer une situation alarmante sans précédent au problème du logement. La hausse des salaires, indispensble par ailleurs en face de l'augmentation du coût de la vie, élimine à une cadence inquiétante les ayants droit aux subventions des constructions. On constate également que, en vertu des dispositions en vigueur, les requérents de conditions trop modestes de par leurs revenus ne peuvent bénéficier de l'aide sollicitée. Les restrictions en cours provoquent les mêmes difficultés dans les montants fixés par pièces habitables. La dernière augmentation a pratiquement rendu impossible l'exécution des travaux en conformité des normes imposées. D'autre part, la disparition croissante des logements de conditions abordables oblige certains locataires à occuper des appartements dépassant leurs possibilités financières.

Au vu de la situation présente largement compromise, le Conseil-exécutif est invité à présenter un projet d'aide financière répondant aux conditions de l'heure.

19 février 1964

Fleury
et 13 cosignataires

(Durch die steigenden Baukosten ist eine alarmierende, in der Wohnfrage noch nie dagewesene. Lage entstanden. Infolge der — angesichts der gesteigerten Lebenshaltungskosten übrigens unumgänglichen Lohnerhöhung — werden die Baubeiträge den Empfängern in unaufhaltsamer Weise vorenthalten. Es ist ebenfalls festzustellen, dass nach den gegenwärtigen Vorschriften den Gesuchstellern mit allzu kleinem Einkommen die verlangte Hilfe nicht zugänglich ist. Die gleichen Schwierigkeiten entstehen auch bezüglich der auf Grund der bewohnbaren Räume festgesetzten Beträge. Durch die letzte Erhöhung wurde eine den bestehenden Normalien gemässe Bauausführung praktisch verunmöglicht. Anderseits sehen sich gewisse Mieter infolge der stetigen Abnahme von Wohnungen mit zugänglichem Mietpreis veranlasst, über ihrem Stand zu wohnen.

Angesichts der gefährdeten Sachlage wird der Regierungsrat eingeladen, den Entwurf zu einer finanziellen Hilfe vorzulegen, die den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Der Ausbau der BLS-Strecke Hondrich-Süd bis Frutigen auf Doppelspur ist im Jahr 1958 in Angriff genommen worden und wird wahrscheinlich bis Jahresende fertig werden.

1. Ist die Regierung bereit, unabhängig von der Frage des Verkaufs der BLS an den Bund in Zusammenarbeit mit der BLS die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der BLS-Strecke zielbewusst weiter voranzutreiben?

2. Ist geplant, in absehbarer Zeit auch die eigentliche Bergstrecke und die Strecke Grenchen—Moutier auf Doppelspur auszubauen?

3. Besteht Aussicht, dass die Bahnhöfe (z. B. Bern, Brig und Domodossola) Mehrleistungen auf der BLS-Strecke werden bewältigen können?

18. Februar 1964

Kunz (Thun)
und 2 Mitunterzeichner

II.

Strassenbelagsarbeiten haben natürlicherweise zur Folge, dass Sicherheits- und Leitlinien wieder nachgezogen werden müssen. Da die Belagsarbeiten im Sommer bei stärkstem Verkehr ausgeführt werden, sollte mit der Erneuerung dieser Linien im Interesse der Unfallverhütung nicht lange zugewartet werden müssen.

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten, warum oft mehrere Wochen vergehen, bis Sicherheits- und Leitlinien wieder hergestellt sind.

18. Februar 1964

Iseli

III.

Als vor Jahren die geplante Ausdehnung der Schiesstätigkeit im Raume Gurnigel/Gantrisch bekannt wurde, löste diese Absicht in weiten Bevölkerungskreisen Beunruhigung aus. Seither bemüht sich die «Gantrisch-Gemeinschaft Bern», dieses stadtnahe Gebiet einer wanderfeudigen und sporttreibenden Bevölkerung als Erholungszone zu erhalten. Es muss anerkannt werden, dass diese An-

strengungen bei den zuständigen militärischen Instanzen weitgehend auf Verständnis stiessen. Um so grösser war die Enttäuschung, als während der Sportwoche der Berner Schulen Scharfschiessübungen im erwähnten Gebiet angekündigt und durchgeführt wurden.

Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Eidg. Militärdepartement dahingehend zu verwenden, dass in Zukunft die zivilen und militärischen Interessen besser aufeinander abgestimmt werden?

18. Februar 1964

Augsburger

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I.

Bei Schlechtwetter ist der den Mitgliedern des Grossen Rates reservierte Parkplatz beim Rathaus in einem unhaltbaren Zustand. Man sollte ständig Ersatzschuhe in der Nähe haben.

Ist der Regierungsrat bereit, mit der Stadt Bern in dem Sinne zu verhandeln, dass dieser Parkplatz im Verlaufe des Sommers 1964 einer Korrektur und entsprechenden Verbesserungen (Oberflächenbehandlung) unterzogen wird, eventuell mit Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Instandstellung?

18. Februar 1964

Hirt (Biel)

II.

Les charges qui incombent aux sociétés de tir pour l'organisation des tirs militaires ont sensiblement augmenté ces dernières années, et grèvent fortement le budget de ces sociétés. Consciente de cette augmentation croissante, l'autorité fédérale a décidé d'augmenter ses subsides fédéraux en faveur des tireurs exécutant le programme obligatoire.

Cette augmentation n'est pas suffisante et je demande au Conseil-exécutif s'il est disposé à augmenter également le subside cantonal en faveur des tireurs astreints au tir obligatoire. Une pareille décision aurait pour but de diminuer les cotisations de ces tireurs, surtout que par l'introduction de la nouvelle organisation de troupes (OT 1961) l'obligation de tir est maintenue jusqu'à fin 1965 à 20 classes d'âge, mais augmente celle-ci à 21 en 1966 et à 22 dès 1967.

18 février 1964

Broquet

(In den letzten Jahren sind die Schützengesellschaften u. a. durch die Organisation von Militärschiessen stark beansprucht, und ihre Finanzen werden dadurch stark belastet. Die eidgenössische Behörde ist sich dessen bewusst und hat beschlossen, ihre Beiträge zu Gunsten der Schützen, die das Pflichtprogramm erfüllen, zu erhöhen.

Diese Erhöhung ist ungenügend, und ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, den kantonalen Beitrag zu Gunsten der Schützen, die das obligatorische Schiessen absolvieren, ebenfalls zu erhöhen. Dadurch würden sich die Beiträge der Schützen vermindern, besonders da durch die Einführung der neuen Truppenordnung (TO 1961) das Pflichtschiessen bis Ende 1965 in 20 Altersklassen beibehalten wird, für 1966 jedoch auf 21, und für 1967 auf 22 Altersklassen erhöht wird.)

Gehen an die Regierung.

Zur Vorberatung der nachgenannten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über die Primarschule; Revision

Dekret über die Erziehungsberatung

und

Dekret über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel

Die Grossräte

Bircher, Präsident
Dübi, Vizepräsident
Achermann Karl
Barben
Blaser (Urtenen)
Blaser (Zäziwil)
Brahier
Fankhauser (Trachselwald)
Hänzi
Hofmann (Büren)
Huwyler
Imboden
Kautz
Kocher
Künzi
Müller (Oschwand)
Ribaut
Rohrbach
Rychen
Schorer
Steffen
Tannaz
Wisard

Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers; Teilrevision

und

Dekret über die staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs-, Abwasser und Kehrichtbeseitigungsanlagen

Die Grossräte

Künzi, Präsident
Hadorn, Vizepräsident
Arni (Bangerten)
Bircher

Bischoff
Boss
Christen (Langenthal)
Fankhauser (Toffen)
Favre
Feldmann
Freiburghaus (Rüfenacht)
Gassmann
Ischi
Jakob
Kämpf
Kunz (Bern)
Lachat
Leuenberger
Nikles
Oeuvrey
Stauffer (Gampelen)
Comte
Devain
Droz
Flückiger
König (Bigenthal)
Rollier
Salzmann
Schnyder
Schwander
Staender
Ueltschi

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Gesetz über die öffentlichen Feiertage

Die Grossräte

Reber, Präsident
Haegeli, Vizepräsident
Bracher
Bühler
Burger
Fuhrer
Geissbühler (Wyssachen)
Glatthard
Gueissaz
Häberli
Hänni
Jenzer
Koller
Nobel
Péquignot
Wandfluh
Zingg (Bern)

Der Redaktor:
W. Bosshard

10 Dekrete betreffend die Versicherungskasse, die Besoldungen und die Teuerungszulagen

Die Grossräte

Friedli, Präsident
Voyame, Vizepräsident
Aegerter
Arni (Schleumen)
Delaplace
Dennler
Eggenberg
Eggenberger
Fankhauser (Trachselwald)
Geissbühler (Spiegel/Bern)
Mäder (Ipsach)
Marchand
Mischler
Mosimann
Oesch
Ronner
Schürch

Dekret über die Organisation der Polizeidirektion; Abänderung

Die Grossräte

Bühler, Präsident
Frosio, Vizepräsident
Bannwart
Burri

Vierzehnte Sitzung

Mittwoch, den 19. Februar 1964, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder; abwesend sind 24 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Barben, Brodbeck, Christen (Bern), Favre, Friedli, Gassmann, Gerber, Hofmann (Burgdorf), Kohler, Kressig, Mäder (Vogelbuch), Mosimann, Nahrath, Oesch, Oeuvray, Petignat, Scherz, Stauffer (Gampelen), Stouder, Trachsel, Wandfluh, Weisskopf, Wyss (Lützelflüh), Zingre.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Februar 1964

Verteilt wird ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Februar 1964, beurkundet:

Das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen ist mit 73 789 gegen 16 381 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2595, die der ungültigen 125.

Das Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs ist mit 49 169 gegen 40 083 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3475, die der ungültigen 163.

Der Volksbeschluss betreffend den Wiederaufbau des Versorgungsheimes «Pré-aux-Boeufs» in Sonvilier ist mit 66 346 gegen 22 914 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3503, die der ungültigen 127.

Der Volksbeschluss über den Neubau eines Staatsseminars in Langenthal ist mit 54 470 gegen 34 487 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3781, die der ungültigen 152.

Der Volksbeschluss betreffend die Aufstockung und Ausführung verschiedener Erneuerungen im Hauptgebäude des kantonalen Frauenspitals in Bern ist mit 77 342 gegen 12 379 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3049, die der ungültigen 120.

Von den 262 109 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 93 569 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabellen auf Seiten 201 und 202 hienach.)

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

Art. 58bis

(Fortsetzung, siehe Seite 166 hievor)

Blaser (Urtenen). Ich weiss, dass die Schullehrer nicht zuviel zu diesem Gesetz sagen sollten. Trotzdem erlaube ich mir, zu Artikel 58bis einen Gedanken zu äussern. In der Lehrerschaft ist man ganz einfach der Meinung, Artikel 58bis sei in der vorliegenden Fassung zu gelinde, zu weich. Wir haben gestern über die Möglichkeit gesprochen, renitente Schüler nach Abschluss des 8. Schuljahres aus der Primarschule entfernen zu können. Nun ist es natürlich nicht so, dass die Ursachen, die zu einem derartigen Beschluss führen, urplötzlich auftreten; sie sind vielmehr das Endresultat einer langen Reihe von Widersetzlichkeiten und Disziplinarmassnahmen, die sich unter Umständen über mehrere Jahre erstrecken. Der Lehrer sollte daher die Möglichkeit haben, schon vorher kurzfristig ähnlich zu strafen, d. h. einen renitenten Schüler für den Rest des Tages wegzuweisen. Ich schlage deshalb zuhanden der zweiten Lesung einen neuen Absatz 2 vor, wobei der jetzige Absatz 2 zu Absatz 3 würde. Mein Vorschlag lautet: «In besonderen Fällen kann die Schulkommission den Lehrer ermächtigen, einen Schüler, der den Unterricht dauernd stört oder sich dem Lehrer widersetzt, für den Rest des laufenden Schultages vom Unterricht wegzuweisen. Die betreffenden Stunden werden als Strafabsenz im Rodel eingetragen.» Es gibt nicht nur eine Pflicht, 9 Primarschuljahre zu besuchen; es ist auch ein Recht, sie besuchen zu dürfen. Vor renitenten Schülern, hinter denen die Eltern stehen, sollten Mitschülerinnen, Mitschüler und Lehrer geschützt werden. Wir können hier nicht wie Pestalozzi wirken, denn dieser hat die widersetzlichen Schüler übers Knie genommen, wenn es notwendig war. Ich möchte hier nicht etwa der Prügelstrafe das Wort reden, und zwar nicht deshalb, weil einem solchen Pädagogen in gewissen Kreisen ein schlechtes Leumundszeugnis ausgestellt wird, sondern weil ich weiss, dass man erziehen und nicht strafen sollte. Im weiteren Sinne ist es aber einfach paradox, dass nach Artikel 278 ZGB der Vormund über sein Mündel das Züchtigungsrecht hat, also es körperlich strafen darf, da er nach dem Sinne des ZGB Vaterstelle an diesem Mündel vertritt. Der Vormund hat sein Mündel während des Jahres, wenn es hoch geht, vielleicht 6mal besucht. Wir Lehrer haben in einer gewissen Art 30 bis 40 Mündel alle Tage bis zu 7 Stunden um uns. Ich weiss um den Unterschied zwischen Lehrer und Vormund. Ich weiss auch, dass der Lehrer nach dem Zivilgesetzbuch nicht die Funktion des Vormundes ausübt; aber der Vormund sollte doch logischerweise in erster Linie erziehen und nicht strafen. Er hätte infolgedessen das Züchtigungsrecht gar nicht notwendig, so wenig wie der Lehrer. Schlimm wird es dann, wenn die Buben wissen, dass ein Lehrer nicht körperlich züchtigen darf. Da kommt es dann vor, dass der eine zum andern sagt: «Wenn dich der Lehrer in die Finger nimmt, so sage es

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen			2. Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs			3. Volksbeschluss betreffend den Wiederaufbau des Versorgungsheimes „Prè-aux-Bœufs“ in Sonvillier		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 706	2 230	404	78	1 475	1 124	113	1 976	646	90
Aarwangen ...	10 544	3 703	892	141	2 020	2 495	221	3 357	1 219	160
Bern	67 375	18 598	3 371	530	12 199	9 609	691	17 473	4 423	603
Biel	17 759	5 639	1 357	210	3 899	3 071	236	5 380	1 624	202
Büren	5 078	1 475	399	75	837	1 036	76	1 401	479	69
Burgdorf	12 226	3 989	811	122	2 441	2 279	202	3 312	1 411	199
Courtelary	7 479	1 856	412	76	1 509	729	106	1 797	494	53
Delsberg	6 949	1 377	503	86	1 063	800	103	1 334	558	74
Erlach	2 472	812	132	21	586	348	31	725	213	27
Freibergen	2 477	605	206	61	430	377	65	555	259	58
Fraubrunnen ..	5 742	1 890	374	83	1 269	994	90	1 639	608	100
Frutigen	4 431	963	281	77	812	434	75	677	489	155
Interlaken	9 619	2 675	536	126	2 362	891	84	2 255	861	221
Konolfingen ..	11 025	3 116	691	93	1 913	1 826	163	2 752	995	153
Laufen	3 314	517	200	39	316	382	58	432	260	64
Laupen	3 128	1 051	239	43	632	647	54	953	328	52
Münster	8 614	1 786	585	101	1 423	953	96	1 862	536	74
Neuenstadt ...	1 308	315	57	10	263	109	10	309	67	6
Nidau	6 934	2 008	393	81	1 346	1 025	111	1 817	575	90
Nd.-Simmental.	5 110	1 635	383	51	1 164	813	92	1 336	601	132
Oberhasli	2 235	528	173	25	431	274	21	436	236	54
Ob.-Simmental.	2 373	543	112	19	440	208	26	433	183	58
Pruntrut	7 364	1 553	612	87	1 127	1 011	114	1 471	703	78
Saanen	2 012	359	81	19	336	116	7	350	82	27
Schwarzenburg	2 769	754	134	17	455	391	59	590	249	66
Seftigen	7 156	1 853	445	53	1 100	1 157	94	1 553	718	80
Signau	7 514	2 103	410	49	1 194	1 226	142	1 617	769	176
Thun	19 642	5 840	1 149	186	3 646	3 237	292	5 103	1 773	299
Trachselwald ..	7 215	1 842	543	70	1 171	1 192	92	1 637	730	88
Wangen	6 539	2 159	496	91	1 308	1 322	116	1 803	821	122
Militär	—	15	—	—	8	7	—	11	4	—
Zusammen	262 109	73 789	16 381	2 720	49 169	40 083	3 638	66 346	22 914	3 630

dem Vater; dann wird der Lehrer angezeigt und gebüsst.»

Zur Illustration erzähle ich Ihnen folgenden Fall. Ein Schüler der 6. Klasse plagte die Hühner eines Bauern. Der Schüler wurde vom Bauern «i Hinger gstüpft», worauf der Bursche zum Gemeindeschreiber lief und erklärte: «De Puur het mi i Hinger gstüpft»; er ist erwachsen, ich bin minderjährig; ich ziehe aber die Anzeige zurück, wenn mir der Bauer 40 Franken Schadenersatz zahlt (Heiterkeit). — Dieses Beispiel zeigt deutlich, was vorkommen kann, wenn die Buben genau im Bilde sind, was in der Schule erlaubt ist und was nicht. Vielleicht liegt darin auch ein Grund, warum der Zudrang zum Lehrerberuf nicht grösser ist. Schon mancher junge Mann hat gesagt: Was soll ich Lehrer werden, einen Beruf ergreifen, den ich vor aller Augen ausführen muss, und bei dem man oft nicht nur die Kinder, sondern die Eltern, die hinter den Kindern stehen, erziehen sollte. Wenn man behaupten wollte, dass wir es noch mit den gleichen Kindern zu tun hätten wie vor 30 bis 40 Jahren, so spricht man an der Realität vorbei. Denn dann wäre es wohl nicht nötig, dass der bernische Lehrerverein seinen Sektionen obligatorische Themata zur Stellungnahme geben würde, wie: «Schule in erschwerten Zeitverhältnissen», oder «Das Disziplinproblem unserer Zeit».

In der Kommission wurde darüber diskutiert, ob der Lehrer renitente Schüler für den Rest des Tages wegweisen könne. In der Praxis wird das gemacht; es ist aber rechtlich nicht niedergelegt und sanktioniert. Man hat uns gefragt, ob eine solche Absenz als entschuldigt oder unentschuldigt zu gelten habe. Die Erziehungsdirektion ist der Auffassung, dass eine derartige Absenz weder entschuldigt noch unentschuldigt sei, denn die Schulpflicht sei verfassungsrechtlich verankert; man dürfe also ein Kind nicht wegweisen. Dazu wäre zu bemerken, dass wir mit unserer Revisionsvorlage die verfassungsmässige Verankerung sowieso anritzen, wenn wir die Möglichkeit schaffen, die Schüler am Schlusse des 8. Schuljahres aus der Schulpflicht zu entlassen. Ich möchte daher die Erziehungsdirektion und die Juristen fragen, ob es haltbar wäre, einen neuen Begriff «Strafabsenz» einzuführen. Es würde sich also um eine Absenz handeln, die weder entschuldigt noch unentschul-

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	4. Volksbeschluss über den Neubau eines Staatsseminars in Langenthal			5. Volksbeschluss betreffend die Aufstockung und Ausführung verschiedener Erneuerungen im Hauptgebäude des Kantonalen Frauenspitals in Bern		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 706	1 646	963	103	2 363	257	92
Aarwangen	10 544	3 532	1 113	91	3 981	609	146
Bern	67 375	14 109	7 766	624	20 391	1 752	356
Biel	17 759	4 404	2 559	247	6 035	999	172
Büren	5 078	1 282	578	89	1 706	191	52
Burgdorf	11 226	2 232	2 504	186	4 115	644	163
Courtelary	7 479	1 485	752	107	1 880	371	93
Delsberg	6 949	1 021	825	120	1 245	395	126
Erlach	2 472	681	255	29	858	79	28
Freibergen	2 477	366	433	73	517	277	78
Fraubrunnen	5 742	1 345	898	104	2 037	229	81
Frutigen	4 431	551	624	146	941	236	142
Interlaken	9 619	1 852	1 271	214	2 714	460	163
Konolfingen	11 025	2 007	1 739	154	3 239	547	124
Laufen	3 314	369	318	69	494	211	51
Laupen	3 128	782	494	57	1 144	144	45
Münster	8 614	1 385	969	121	1 746	619	107
Neuenstadt	1 308	246	124	12	301	68	13
Nidau	6 934	1 615	761	106	2 134	275	73
Nieder-Simmental	5 110	1 095	827	147	1 683	281	105
Oberhasli	2 235	373	296	57	548	125	53
Ober-Simmental	2 373	322	293	59	507	115	52
Pruntrut	7 364	1 128	1 012	112	1 394	738	120
Saanen	2 012	271	154	34	390	48	21
Schwarzenburg	2 769	439	389	77	732	118	55
Seftigen	7 156	1 232	1 021	98	1 935	337	79
Signau	7 514	1 177	1 177	208	1 974	422	166
Thun	19 642	4 283	2 588	304	6 093	852	230
Trachselwald	7 215	1 418	947	90	1 982	386	87
Wangen	6 539	1 811	837	98	2 249	321	106
Militär	—	11	4	—	12	3	—
Zusammen	262 109	54 470	34 487	3 933	77 342	12 379	3 169

digt ist, sondern eben einen neuen Begriff darstellt und im Rodel und Zeugnis eingetragen würde. Ich weiss, was es für Folgen hat, wenn eine solche Strafabsenz im Zeugnis steht. Ich bin mir bewusst, dass man in dieser Beziehung dem Lehrer nicht Generalvollmacht erteilen dürfte; vielmehr müsste die Schulkommission nach einer Reihe von Widersetzlichkeiten dem Lehrer die Kompetenz erteilen, einen renitenten Schüler für den Rest des Tages heimzuschicken. Die Absenz würde im Rodel eingetragen mit Berichterstattung an die Schulkommission. Ich frage an, ob der Begriff «Strafabsenz» haltbar ist und zuhanden der zweiten Lesung geprüft werden kann.

Kunz. (Oey-Diemtigen). Ich möchte versuchen, kurz den Standpunkt der Elternschaft darzulegen. Herr Kollege Buchs hat gestern abend und Herr Kollege Blaser soeben den Standpunkt der Lehrerschaft vertreten. Ich begrüsse die Haltung, die sie einnehmen. Ich schicke auch Kinder in die Schule und habe sie schon gefragt: «Hat Euch der Lehrer in die Finger genommen?» Wenn das bejaht wurde, sagte ich: «Er wird Ursache dazu gehabt haben!» Nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt bereitet der renitente Schüler dem Lehrer am meisten Schwierigkeiten. Da sollte man oft zuerst die Eltern in die Finger nehmen, damit sie ihre Kinder zur Ordnung weisen. Herr Buchs hat erklärt, man sollte zu gegebener Zeit einen richtigen Bernerchlapf geben können. Es ist aber so, wie Herr Blaser ausgeführt hat: Die Kinder wissen genau, dass dem Lehrer die Hände gebunden sind. Wenn aber die Eltern wüssten, dass der Lehrer das Recht hätte, dort einzugreifen, wo sie manchmal fehlen, würden sie die Kinder weniger gegen den Lehrer aufreizen. Ich bitte deshalb die Kommission, den Artikel noch einmal zurückzunehmen und zu prüfen, ob nicht eine schärfere Form gewählt werden könnte, damit die Schüler wissen, dass der Lehrer das Recht hat, gelegentlich gehörig durchzugreifen, wenn sie sich ungebührlich aufführen. Das ist der Standpunkt eines Vertreters der Elternschaft.

Ribaut. L'élaboration ou la revision d'une loi scolaire est un acte important d'un parlement. D'une telle loi dépendra, dans une large mesure,

la formation et l'instruction des générations qui auront pour mission d'assurer la relève de celles d'aujourd'hui.

Au cours de ce débat, il a été répété que si l'instruction est un élément indispensable au citoyen, la qualité du caractère en est un autre plus précieux encore. L'instruction ne peut et ne doit négliger ni l'un ni l'autre.

N'oublions pas que les premières influences qui marquent l'enfant ne proviennent pas de l'école mais de ses parents et de son entourage. Que de mamans se sont lamentées en affirmant que le caractère de leur enfant s'était détérioré après quelques semaines d'école. Nous comprenons aisément le changement brutal qu'éprouve l'enfant qui, d'un jour à l'autre, est promu au grade d'écolier. Cette ascension le martyrisera d'autant plus qu'il n'aura pas été soumis à une discipline adaptée à son âge, naturellement. Il se révoltera inconsciemment contre les mesures d'ordre prises non seulement à son égard, mais à l'intention de tous ses petits camarades.

Les chefs de familles, les chefs d'entreprises, les chefs militaires, les instituteurs aussi, se rendent compte chaque jour qu'un travail effectué dans le désordre et l'indiscipline est inexorablement voué á l'échec. Je m'empresse de souligner que le travail sérieux n'appelle pas la tristesse mais au contraire la gaieté, la joie de vivre et la satisfaction. Ce sont les expériences faites au cours de quarante ans d'enseignement qui m'engagent à m'exprimer ainsi.

L'article 58bis apporte un complément précieux à la loi en vigueur. Il obligera les commissions d'école à établir, en collaboration avec le corps enseignant, un règlement de mesures d'ordre et de discipline, règlement d'ordre et de discipline qui fixera les détails qui ne peuvent figurer dans la loi.

En séance de commission, j'ai demandé à M. le Directeur de l'instruction publique si un règlement-cadre n'aurait pas sa raison d'être. Par ce moyen, tous les écoliers du canton seraient soumis aux mêmes exigences de base.

Je me rends très bien compte qu'aucune réglementation ne supprimera, pas plus à l'école que dans aucun autre milieu, les fautes de discipline. Pourtant, j'estime qu'un homme averti en vaut deux; ce vieux dicton s'applique aussi aux écoliers.

En précisant certaines mesures d'ordre et de discipline qui rappelleraient aux écoliers leur devoir et leur attitude vis-à-vis de l'école et du corps enseignant, il est probable que seraient évités, dans une proportion appréciable, les cas regrettables et douloureux à la suite desquels des membres du corps enseignant ont dû subir l'intervention de la justice, après que des écoliers eurent ressenti les effets de la leur, d'intervention.

Pour mieux fixer mon idée au sujet de ce règlement-cadre qui serait, bien sûr, adapté au milieu «ambiant», permettez-moi de vous donner lecture du compte rendu d'un incident qui s'est passé dans ma classe il y a quelques semaines. Ce texte est le résultat d'une rédaction collective, consignée dans un cahier spécial, portant le titre «Pour mon bien», (de l'écolier) que les parents sont invités à consulter et à signer:

«Fenêtre, danger, prudence et discipline. La classe que nous occupons est le résultat de la transformation d'un logement occupé précédemment par un membre du corps enseignant, notre maître actuel.

Pour des raisons pratiques, le plancher de notre classe dut être haussé. De ce fait, les tablettes se trouvent à 71 cm du sol, alors que celles des classes des étages inférieurs ont une hauteur de 85 cm. Dans les nouveaux locaux aménagés pour l'école secondaire, les appuis des fenêtres sont à 88 cm du parterre.

Indéniablement, cette disposition présente un réel danger quant aux chutes éventuelles. En effet, si un élève de 178 cm de taille (notre classe en compte) s'appuie à la fenêtre ouverte, 107 cm de son corps pourront le faire basculer dans le vide à la suite d'une simple glissade ou d'une bousculade.

En face de cette situation, le maître a pris les dispositions de prudence suivantes:

1. Interdiction formelle aux élèves d'ouvrir les fenêtres du bas.

2. Sur l'ordre de l'instituteur, une exception sera faite à cette interdiction, en sa présence.

3. La classe sera aérée par la partie supérieure des fenêtres (impostes). »

Un jour un garçon de 16 ans se permit d'ouvrir une grande fenêtre pendant l'absence du maître (petite récréation). A son retour, ce dernier constata le fait. Il adressa au coupable une sévère réprimande en expliquant à toute la classe la gravité de sa faute.

L'élève en question reconnut être au courant de la disposition de sécurité prise par le maître au sujet des fenêtres.

Pourquoi le grand garçon en question a-t-il désobéi?

Le maître ne voit pas de réponse valable.

Nous tirons de cet incident — ce sont les élèves qui parlent — la leçon suivante: Plus tard, lorsque nous aurons des enfants, nous exigerons qu'ils observent les ordres que nous leur donnerons. Ainsi seront évités bien des ennuis, voire des malheurs.»

Messieurs les présidents du Grand Conseil et du Gouvernement, Messieurs les députés, pères de familles pour la plupart, chers collègues du corps enseignant, mon exposé est sans prétention. Il invite à étudier de près les mesures qui pourraient apporter à la vie scolaire un souffle d'harmonie favorisant un travail fructueux par la joie, l'ordre et la discipline.

Nobel. Herr Grossrat Blaser hat zuhanden der zweiten Lesung einen Antrag gestellt, dem ich unter keinen Umständen zustimmen könnte. Ich weiss nicht, ob man sich im Rate bewusst ist, was es bedeuten würde, wenn man den neuen Begriff «Strafabsenz» in ein Zeugnis aufnehmen wollte, das nachher das Kind das ganze Leben mitnehmen muss. Herr Blaser hat ausgeführt, es sei dies die letzte Möglichkeit, die der Lehrer benützen könnte. Von einem Lehrer wie Herr Blaser würde man das ohne weiteres annehmen. Wir haben aber soeben von Herrn Ribaut gehört, dass es im Kanton Bern zahlreiche Lehrer gibt, die, wenn ein Schüler nicht gerade zu den allerhellsten gehört, einfach Ohrfeigen austeilen. Man darf nicht soweit gehen, dass

ein Knabe, der sowieso handicapiert ist, weil er die Sekundarschule nicht besuchen konnte, noch den Vermerk einer Strafabsenz im Zeugnis mit ins Leben nehmen muss. Es ist ja hier schon verschiedentlich betont worden, dass wir das Gesetz in erster Linie für das Kind machen. Es sind die Lehrer, die sich hauptsächlich zu dieser Gesetzesvorlage äussern; ich habe nichts dagegen, aber ich sage: Bleiben wir vernünftig! Vergessen Sie nicht, dass das Volk sich zu diesem Gesetz noch aussprechen muss! Ich zweifle, ob das Volk zustimmen würde, wenn man einen solchen neuen Begriff einführen wollte. Im Französischen müsste man sagen «Absence punitive». So etwas kann in einem Schulzeugnis wegen der Zukunft unserer Primarschüler nicht zugelassen werden.

Ackermann Ernst. Im Anschluss an das, was mein Vorredner ausgeführt hat, möchte ich noch eine weitere Ueberlegung anstellen, aus der hervorgeht, dass ich mich nie mit der Auffassung von Herrn Blaser einverstanden erklären könnte. Wenn wir eine Absenz infolge Wegweisung als strafbare Schulversäumnis taxieren, muss sich nachher der Richter damit befassen. Wenn aber ein Knabe morgens 9 Uhr aus der Schule weggeschickt wird und daraus eine strafbare Absenz entsteht, wird vernünftigerweise ein Richter keine Busse aussprechen können. Eine Strafe ist möglich für das, was begangen wurde, aber nicht als Auswirkung einer administrativen oder disziplinarischen Massnahme. Ich halte die Gedanken von Herrn Blaser, rein rechtlich gesehen, für absolut unhaltbar. Schon in der Expertenkommission hat man in dieser Richtung gesprochen. Wenn ich mich recht erinnere, gelangte man damals zur Auffassung, dass ein solcher Begriff rechtlich nicht haltbar wäre. Wir müssen bei allen Gesetzesvorschriften, die wir erarbeiten, auch prüfen, ob sie rechtlich vertreten werden können.

Noch ein Wort zum menschlichen Aspekt. Ist das Problem wirklich gelöst, wenn man einen renitenten Knaben einfach aus der Schule jagt? Ich glaube nicht. Es ist Aufgabe der Lehrerschaft, hier bestimmte Probleme zu lösen, wie sie auch ein Vater oder eine Mutter lösen müssen. Vater oder Mutter können nicht einfach den Knaben, wenn er nicht recht tut, fortjagen, sondern sie müssen sich des Falles annnehmen. Ich bin mir klar, dass im Einzelfall schwere Belastungen des Lehrers, menschlicher Natur, eintreten können; aber bedenken Sie bitte: Es gibt in jedem Beruf Dinge, die man lieber oder weniger lieb hat. Es ist die Aufgabe eines jeden, der in einem Beruf steht, sich mit den auftretenden Schwierigkeiten auseinanderzusetzen. Wir müssen das Hauptgewicht darauf legen, dass das Problem nicht gelöst ist, wenn ein Schüler fortgejagt wird. Es ist unsere Aufgabe, hier nach entsprechenden Lösungen zu suchen.

Tschudin. Es ist einfach nicht tragbar, einen Antrag, wie ihn Herr Blaser gestellt hat, in das Gesetz aufzunehmen. Ich habe mit guten Lehrern über diesen Artikel gesprochen. Einer hat mir gesagt: Die Schulklasse ist immer so wie der Lehrer. Das stimmt bis zu einem gewissen Grade. Die Lehrer, mit denen ich gesprochen habe, erklärten auch, eine richtige Ohrfeige im richtigen Moment sei immer noch das beste Wundermittelchen.

Nun diskutiert man darüber, ob man die Absenz eines Kindes, das weggeschickt wurde, als entschuldigt oder unentschuldigt verbuchen soll. Ich bin in meiner Schulzeit auch heimgeschickt worden; es gab aber nie ein Problem, ob diese Absenz entschuldigt oder unentschuldigt gewesen sei. Die Sache scheint mir nicht so schwerwiegend zu sein, dass man sie nicht lösen könnte. Ich will unserer Lehrerschaft nicht zu nahetreten; aber auf alle Fälle sollte man Lehrkräften, die vielleicht unfähig sind, die Disziplin in der Schule aufrechtzuerhalten, nicht das Werkzeug in die Hand geben, den Schülern einen «Tolggen» ins Zeugnis zu machen, der ewig bleibt. Wir haben genug andere Massnahmen, um den Schülern einen Denkzettel zu verabfolgen.

Rohrbach. Wenn ich angriffig werden wollte, könnte ich, wenn von guten und schlechten Lehrern, von gescheiten und weniger gescheiten Lehrern die Rede ist, sagen: Die Erfahrung, die man mit Disziplinarmassnahmen macht, geht unter dem Sprichwort: «Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm.» Ich möchte aber richtig verstanden sein. Vor einiger Zeit ertrank ein Mädchen aus der Schule von Belp in der Aare. Der Lehrer hatte den Kindern verboten, an die Aare zu gehen. Das betreffende Mädchen ging trotzdem hin und ertrank. Der Lehrer wurde jedoch verurteilt, obschon er geltend machen konnte, dass er das Verbot erlassen hatte. Als Begründung führte das Gericht an, er habe seinen Willen gegenüber den Kindern nicht durchsetzen können. Frage: Was stehen dem Lehrer für Mittel zur Verfügung, um seinen Willen durchzusetzen?

Bircher, Präsident der Kommission. Wenn wir versuchen, gebildet zu sprechen, stehen wir zwischen Szilla und Charybdis. Es ist nicht bestritten, dass wir heute wegen des Versagens vieler Eltern nie gekannte Disziplinarverhältnisse haben. Es hat immer Disziplinarfälle gegeben. Wie mancher Grossrat sitzt wohl hier, der nie in seiner Schulzeit irgendeinen Blödsinn gemacht hat, der den Lehrer mit Recht in Harnisch brachte? In Artikel 58bis geht es aber nicht um normale Lausbubendummheiten, sondern um eine aus vollständig falscher Erziehung heraus entstehende Verwahrlosung des Charakters. Deshalb müssen wir eine Bestimmung in den Artikel aufnehmen, die früher nicht notwendig war. Auf der andern Seite müssen wir verhüten, dass ein nicht voll verantwortungsbewusster Lehrer beim Schüler eine Schädigung auf lange Sicht bewirkt. Daraus entsteht die Verschiedenheit der Auffassung. Die Herren Buchs, Blaser, Kunz, Tschudin und Rohrbach haben die Frage angetönt: Was für Möglichkeiten bestehen, dass der Lehrer zu gegebener Zeit seine Meinung mit Nachdruck durchsetzen kann? Im Blick auf gewisse Kreise, die unter Umständen sagen könnten, wir betrachteten Ohrfeigen mehr oder weniger als das Normale, muss ich Sie bitten, hier vorsichtig zu sein. Wir sind wohl alle im grossen und ganzen gleicher Meinung: Ohrfeigen müssen äusserste Ausnahme sein; vielleicht aber kann der Moment

kommen, wo die Verabfolgung einer Ohrfeige das Richtige ist.

Weil jemand gesagt hat, die Beratung dieses Primarschulgesetzes sei langweilig, will ich das, was Herr Buchs in seinen Ausführungen gemeint hat, mit Versen von Wilhelm Busch umschreiben:

«Hier strotzt die Backe voller Saft,
Da hängt die Hand, gefüllt mit Kraft;
Die Kraft infolge von Erregung,
Verwandelt sich in Schwungbewegung;
Bewegung, die in schnellem Blitze
Zur Backe eilt, wird hier zur Hitze.
Die Hitze aber, durch Entzündung
Der Nerven, brennt als Schmerzempfindung
Bis in den tiefsten Seelenkern,
Und dies Gefühl hat keiner gern.»

Eine Ohrfeige kann einmal wohltätig wirken; dieses Mittel darf aber nicht bei jeder Gelegenheit angewendet werden; sonst kommen wir wieder in eine Art von Schulehalten, die wir jahrelang bekämpft haben.

In Artikel 58bis haben wir als neue Disziplinarmassnahme den Verweis durch die Schulkommission. Herr Blaser will einen neuen Begriff aufnehmen, die Strafabsenz. Sie haben alle gemerkt, wie dieser Begriff sofort bekämpft wurde. Herr Blaser hat denn auch keinen Antrag gestellt, über den jetzt abgestimmt werden soll. Er ist Kommissionsmitglied und kann in der Kommissionsberatung zur zweiten Lesung die Sache wieder aufgreifen; ich will ihm nicht davor sein. Grosse Hoffnungen kann ich ihm jedoch nicht machen. Es ist hier ausserordentlich schwierig, eine passende Formel zu finden. Anderseits weiss ich natürlich, dass Herr Blaser aus Verantwortungsbewusstsein sich fragt: Können wir nicht irgendetwas finden, das uns eine zusätzliche Möglichkeit gibt, gegen äusserst schwierige Elemente vorzugehen. Einen ersten Schritt haben wir im vorliegenden Artikel 58bis Vielleicht werden wir in der Zwischenzeit durch die Justizdirektion noch abklären lassen, ob die Anregung von Herrn Blaser überhaupt rechtlich haltbar ist. In diesem Sinne sind wir bereit, die aufgeworfene Frage zu prüfen. Wenn Herr Blaser in der Kommission seine Anregung noch einmal erläutert, zeigt sich vielleicht ein anderer Weg, ohne dass das tragbare Mass überschritten wird.

Herr Ribaut hat die Frage gestellt, ob nicht ein Reglement geschaffen werden könnte. Auch für diese Frage ist die Prüfung zugesagt.

Herr Dr. Ackermann hat die Frage des Richters aufgegriffen. Ich glaube nicht, dass sich der Richter mit der Angelegenheit befassen müsste; das wäre der Fall, wenn es sich um eine bussenfähige Absenz handelte. Unter Umständen braucht diese Frage gar nicht geprüft zu werden. Sollte sich rein juristisch zeigen, dass eine Möglichkeit des richterlichen Eingreifens bestünde, müssten wir gut abwägen, dass wir nicht Komplikationen schaffen und Missbräuche fördern.

Ich fasse zusammen: Es geht nicht nur um die Frage: Hie Lehrer, hie Schüler, sondern um die Frage: Hie anständiger Lehrer, hie anständiger Schüler, die beide das gleiche Interesse haben, dass jene, die den Unterricht beeinträchtigen, besser am Wickel genommen werden können. Das ist unsere Tendenz, ohne dass wir irgendwelche Zwangsmassnahmen einführen wollen, die wieder in einer anderen Richtung ausschlagen könnten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil executif. Diverses interventions de députés à la tribune ont éveillé en moi des sentiments assez mélangés. Je suis d'accord avec le corps enseignant que la discipline est rendue de plus en plus difficile. Elle l'est surtout par suite des modifications de structure sociale, elle l'est surtout parce que les familles, ayant de moins en moins d'enfants, ont tendance à les choyer et souvent, hélas, à les protéger de façon aveugle.

J'ai déjà déclaré au Grand Conseil il y a trois ou quatre mois que l'école la plus urgente me paraît être l'école des parents. Je le répète ici une fois encore; on n'orientera jamais assez les parents sur leurs responsabilités, sur les problèmes d'éducation et sur la collaboration qui doit exister entre l'école et la famille. Sans cette collaboration, tout œuvre d'éducation devient impossible.

Cependant il y a 50 ou 60 ans, on comptait encore dans le canton de Berne des centaines de classes groupant 50, 60 voire 80 élèves. Combien la discipline devait-elle être plus difficile à l'époque, alors qu'aujourd'hui on a souvent des classes de 25 à 30 élèves au maximum! Le fléchissement du respect de l'autorité dans la famille et hors de celle-ci est compensé par des avantages donnés au corps enseignant qui enseigne dans des classes moins nombreuses.

Je crois que, dans les écoles normales, on devrait donner plus d'importance à la théorie des punitions. Je suis étonné que M. Buchs me demande, avec beaucoup d'humour, la liste des châtiments corporels autorisés et celle de ceux qui sont défendus. On pourrait dresser une liste très longue de ce qu'un instituteur ne doit pas faire et comment il ne doit pas punir. On devrait se rappeler que la punition a un but et qu'elle n'est qu'un moyen. Ce doit être une mise en garde ou un moyen d'amélioration. Mais il faut reconnaître que trop souvent, les punitions atteignent tout, sauf le but qu'on en espérait. Je me souviens, il n'y a pas si longtemps, qu'on obligeait les élèves à écrire cent fois une phrase. J'ai connu des camarades qui, pendant des moments de liberté prenaient de l'avance et écrivaient cent fois la phrase: «Je ne dois pas parler en classe.» Vous avouerez que pareilles méthodes n'ont rien de pédagogique et manquent le but qu'on en attendait.

Un autre procédé à ne pas employer est de «mettre l'élève à la porte», de l'exclure pour un moment. J'ai connu des gosses qui m'ont déclaré: «Le plus beau moment de l'école, c'est quand je suis à la porte!» Croyez-vous que ce soit alors un châtiment? Pour l'élève, il tombe à faux.

Il me semble qu'on devrait repenser le problème des punitions. Je suis tout disposé à établir un catalogue, d'entente avec la Société des instituteurs, des punitions qu'il ne faut pas infliger et de celles qu'on peut décemment appliquer. Je ne voudrais cependant pas ouvrir un arsenal des punitions et surtout introduire ou reconnaître les châtiments corporels.

M. Blaser demande qu'on étudie les «Strafabsenzen». J'y suis personnellement opposé. C'est un

droit imprescriptible des parents que les enfants puissent fréquenter l'école. Si la discipline devient difficile, il y a d'autres possibilités de la maintenir, même dans notre appareil administratif; on a prévu des conseiller d'orientation, des assistantes sociales, des assistants sociaux. On peut recourir, pour les cas graves, aux avocats des mineurs inconnus, il y a 50 ans, tout comme les assistants sociaux ou les conseillers d'éducation.

Il ne faut pas prendre au tragique la crise d'autorité à l'école. Je connais peu de cantons, en Suisse, qui insèrent dans leurs lois scolaires, la liste des sanctions disciplinaires. Dans des règlements, peut-être, mais, en principe, je suis personnellement opposé aux châtiments corporels. Je le déclare puisque la question a été soulevée et si j'y suis opposé, c'est parce qu'ils deviennent très vite une habitude. J'ai connu des maîtres que je respectais beaucoup. L'enfant accepte de temps en temps une bonne gifle, parce qu'il a conscience que l'instituteur est le représentant de la famille. Il sait que lorsqu'il a tendu la corde à l'extrême, à la maison, et mis les nerfs de ses parents à rude épreuve, il reçoit une claque. Ce n'est pas une gifle qui constitue un delit. Ce qui est grave c'est l'habitude que contractent certains maîtres. Admettre implicitement les châtiments corporels, c'est sanctionner une dangereuse habitude. Si j'étais président de commission d'école, et qu'un père de famille vienne se plaindre que son fils a reçu une gifle, je le regarerais dans les yeux en lui disant: «N'avez-vous jamais donné une gifle à votre fils?» Je crois que la discussion serait close.

Je suis prêt à revoir ce problème. Dans l'armée ce ne sont pas les chefs qui punissent le plus qui sont les meilleurs ou les plus respectés. La discipline est une question de personnalité et de comportement. J'admets que la tâche du maître est difficile. Cependant, quand des cas spéciaux se produisent, quand un enfant est déficient, on doit rechercher à tout prix le contact avec la famille. S'il ne peut être pris, on recourt alors à d'autres moyens: aux conseillers d'éducation, aux avocats des mineurs, à la commission d'école.

Präsident. Die Anregung von Herrn Blaser wird zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen. Kommission und Regierung lehnen aber den Antrag, wie er vorgelegt wird, ab.

Angenommen.

Art. 62

Homberger. In den Artikeln 61 und 62 haben wir die Entschuldigungsgründe und die Prüfung der Abwesenheiten. Im Gesetz steht aber nirgends etwas darüber, wer Dispensationsgesuche behandeln muss. Ich erwähne einen konkreten Fall, den ich selbst erlebte. Wir haben von den Athleten in Innsbruck gehört und gelesen. Wenn wir bei Meisterschaften mitmachen wollen, müssen wir bei der Jugend anfangen. Im Schwimmklub sind die besten Schwimmer unter den Schülern zu finden. Nun werden die Schweizer- und Regionalmeisterschaften an zwei Tagen, Samstag und Sonntag, abgehalten. Es ist also eine Erlaubnis einzuholen, dass die Schüler am Samstagvormittag von der Schule wegbleiben können. Die Schüler verlieren also nur einen halben Tag. Da sie sportlich tätig sind, kann man annehmen, dass sie weniger krank sind als die andern, so dass praktisch kein Verlust eintritt. Nun wurde für eine Schülerin ein Gesuch eingereicht. Der Präsident der Schulkommission erklärte, er könne nichts Definitives sagen. Ich habe mich erkundigt, und da hiess es, da die betreffende Schülerin gut sei, könne die Absenz als entschuldigt betrachtet werden, aber erst nachträglich. Die Eltern müssen also das Risiko auf sich nehmen, dass die Absenz unter Umständen als nicht entschuldigt erklärt wird. Das finde ich nicht richtig. Durch einen Nachsatz im Gesetz und durch eine Bestimmung im Reglement sollte hier grössere Klarheit geschaffen werden. Ich bitte den Herrn Kommissionspräsidenten, diese Angelegenheit zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen.

Moine, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des RR. Ich bin einverstanden, diese Angelegenheit für die zweite Lesung näher anzusehen.

Angenommen.

Art. 63

Angenommen.

Art. 64

Bircher, Präsident der Kommission. Entgegen dem Antrag von Regierungsrat und Justizkommission wurde seinerzeit die Begnadigung eines Vaters ausgesprochen, der für seinen Buben das Gesuch einer Alpdispensation eingereicht hatte, den Buben aber trotz Ablehnung des Gesuches auf die Alp schickte. Darauf hat die Justizkommission eine Motion eingereicht, man solle Artikel 64 bei nächster Gelegenheit ändern. Das ist geschehen. Die neue Formulierung räumt dem Richter einen grösseren Spielraum ein.

Angenommen.

Art. 64bis

Angenommen.

Art. 65

Angenommen.

Art. 66

Angenommen.

Titel vor Artikel 68

Angenommen.

Art. 68

Bircher, Präsident der Kommission. Artikel 68 und folgende handeln von Kindern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen ihres Verhaltens nicht in den ordentlichen Klassen unterrichtet werden können. In der Eintretensdebatte wurde bereits gesagt, dass hier wichtige Aenderungen vorliegen. Glücklicherweise hatten wir in der Kommission Herrn Dr. Achermann, den Spezialisten in Fragen der Invalidenversicherung, der uns in allen Punkten beraten konnte.

In diesem Artikel wird der Grundsatz, dass alle Kinder, unbeschadet, ob sie schwer erziehbar sind, irgendeine Schädigung haben oder irgendwelche Schwierigkeiten bereiten, auf Schulung und Be-

treuung Anspruch haben, noch stärker unterstrichen als im alten Gesetz.

Angenommen.

Art. 69

Bircher, Präsident der Kommission. Für die verschiedenen Gruppen von Kindern, die in Artikel 69 aufgezählt sind, behält die Erziehungsdirektion die Verantwortung, während die Verantwortung für die Kinder in Artikel 72 der Fürsorgedirektion übertragen wird. Die Erziehungsdirektion ist also verantwortlich für erstens normalbegabte Kinder mit körperlichen Gebrechen (z. B. Schwerhörigkeit usw.), zweitens normalbegabte Kinder, die wegen ihres Verhaltens einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen und in Kleinklassen unterzubringen sind, drittens minderbegabte, aber schulbildungsfähige Kinder. Alle diese Kinder müssen in getrennten Sonderklassen unterrichtet werden. Bis jetzt sprach man von Hilfsklassen.

Die Kommission für Schulfragen wollte die Primarschule nicht nur allgemein heben, um den aufgeweckteren Schülern mehr Chancen zu geben, sondern sie wollte die Primarschule auch von Kindern entlasten, die praktisch nicht normalschulbildungsfähig sind.

In Absatz 2 von Artikel 69 wird Artikel 72 vorbehalten. In diesem Artikel 72 handelt es sich um jene Kinder, die von der Erziehungsdirektion vom Besuch der öffentlichen Schule befreit sind und in Sonderschulen oder Heimen betreut und ausgebildet werden. Die Gruppe von Kindern in Artikel 69 hingegen ist vom Besuch der öffentlichen Schule nicht befreit.

Jakob. Ich habe zu Artikel 69 nicht einen Antrag zu stellen, sondern eine Anfrage an den Herrn Erziehungsdirektor zu richten. Der Abschnitt «Besondere Abteilungen» behandelt sehr ernsthafte Probleme, nämlich körperliche und geistige Gebrechen der schulpflichtigen Jugend. Alle Eltern dürfen der Erziehungsdirektion und der vorberatenden Kommission dankbar sein, dass auch für diese Jugend das Mögliche getan wird. Beim Studium der Artikel 68 bis 72 stellen sich die Fragen: Wo nimmt die Erziehungsdirektion die ausgebildeten Lehrkräfte für die speziellen Fälle her? Was gedenkt die Erziehungsdirektion für die Ausbildung dieser Lehrkräfte zu unternehmen? Vermutlich kann Artikel 49 hier nicht gut in Anwendung gebracht werden. Heute besteht meines Wissens nur die Ausbildungsmöglichkeit im heilpädagogischen Seminar in Zürich und Freiburg.

Artikel 69, Buchstabe b, spricht von normalbegabten Kindern, die einer besonderen Betreuung bedürfen. Ich denke dabei an die vielen Linkshänder, die oft unter unerfreulichen Umständen von Rechtshändern, seien es die Eltern oder die Lehrerin, auf rechts umerzogen werden.

Ein anderes Gebiet sind die Schüler mit Lesestörungen, die sogenannten Legastheniker. Sie haben unter Umständen die Tendenz zum Umkehren und Verdrehen der Wörter und Sätze. Es gelingt ihnen einfach nichts Schriftliches. Sie werden vom Wissensstoff abgeschnitten, was sich in den oberen Klassen sehr nachteilig auswirkt. Sie werden schulmüde, ablehnend, gelten öfters als Trotzköpfe und faul. Die Störung, das Versagen beim Lesen und Schreiben, kann sich auch auf die anderen Fächer ausbreiten, z. B. auf das Rechnen. So rechnen sie beispielsweise $5 \times 7 = 53$ statt 35; sie schreiben 28 statt 82. Sie haben häufig keinen Begriff für den Zahlenraum. Ich bin natürlich nicht legitimiert, erschöpfend über diese Probleme zu berichten. Das scheint mir Sache der Fachleute mit den entsprechenden Fähigkeiten zu sein.

Die Absicht, hier zu helfen, verdient den Dank und die Unterstützung von uns allen. Viele an sich intelligente Menschen stolpern an solchen Störungen. Als Vater fühle ich mich verpflichtet, Sie auf diese Störungen aufmerksam zu machen, damit Sie mithelfen, das Eis für diese jungen Menschen zu brechen. Es handelt sich vielfach um intelligente Kinder, um eine Reserve, die sehr häufig übergangen wird.

Zum Schlusse wage ich zu sagen, dass die Gedanken, wie sie zu Artikel 58^{bis} entwickelt wurden, vielfach in direktem Zusammenhang mit diesen Störungen stehen. Einmal muss die Persönlichkeit, die in der Schule nicht glänzen kann, durchdringen und sich hervortun. Mit dieser Bemerkung will ich natürlich die renitenten Schüler nicht in Schutz nehmen.

Ronner. Ein Vorrecht der Sonderklassen ist die kleine Schülerzahl. Ohne dieses Vorrecht könnten die Sonderklassen ihre schöne Aufgabe nicht erfüllen. Ich frage mich deshalb, ob es nicht notwendig ist, dieses Privileg auch gesetzlich zu verankern, indem man in Absatz 1 darauf hinweist, dass es sich um Sonderklassen mit geringer Schülerzahl handelt. Man könnte vielleicht die Bezeichnung «Kleinklasse» brauchen; diese Namensgebung befindet sich aber unter Buchstabe b, und zwar in einem andern Sinne. Kleinklasse wird dort als Typenbezeichnung benützt. Ich bitte die Kommission, diese Frage zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu prüfen.

In diesem Zusammenhang liegt mir der Begriff «Hilfsschule» besonders am Herzen. Im alten Gesetz ist dieser Begriff enthalten; im neuen Gesetz haben wir dafür die Bezeichnung «Sonderklassen». Ich habe schon in der Eintretensdebatte gehört, wie der Präsident der Kommission seiner Meinung Ausdruck gab, dass diese ominöse Bezeichnung «Hilfsklasse» in Zukunft wegfallen könnte. Hilfsschüler wären dann einfach Schüler, die eine Sonderklasse besuchen. Ich glaube jedoch, dass es sich hier um eine Illusion handelt. Sowohl gegen aussen als gegen innen kommen wir nicht darum herum, Hilfsschulen als solche zu bezeichnen. Es ist eine genaue Typenbezeichnung erforderlich. Ich erinnere daran, wie es mit der ersten Hilfsschulklasse in Bern war. Sie wurde von Fräulein Bula geleitet. Sofort war die Rede von Bula-Schülern und man rief den Kindern auch Bula-Schüler nach. Auch einer Sonderklasse wird immer etwas Ominöses anhängen. Es kommt nicht einfach auf die Bezeichnung an. Zuerst hatte man Spezialklassen; als dieser Begriff abgewertet war, sprach man von Hilfsklassen; nachdem jetzt auch dieser Begriff abgewertet ist, führt man den Begriff Sonderklassen ein. Dieser Begriff wird ebenfalls abgewertet werden. Wir brauchen den Begriff auch intern. Auf

dem Platze Bern z. B. kommen alle Schüler durch die Erziehungsberatung in die Hilfsschule. Wir müssen doch die Möglichkeit haben, mit den Erziehungsberatern, zu sagen, um was für Schüler es sich handelt. Wir können nicht nur mit dem Begriff Sonderklasse fechten; wir müssen sagen, wer in Sonderklassen, Hilfsklassen oder Arbeitsklassen gehört. Die Arbeitsklassen waren eine Unterabteilung der Hilfsschule, d. h. die Schüler, die in den Hilfsschulen nicht mitkamen, wurden der Arbeitsklasse überwiesen, wo sie hauptsächlich manuell beschäftigt wurden. Die Kinder der Arbeitsklasse unterstehen der Invalidenversicherung. Hier sind eidgenössische Regelungen getroffen, die für uns Gültigkeit haben. Das zeigt, wie wichtig es ist, die Möglichkeit zu haben, die verschiedenen Typen zu unterscheiden. Ich bitte deshalb die Kommission, diese Frage noch einmal zu prüfen. Man hat unter Buchstabe b auch den Begriff «Kleinklasse» aufgenommen; das ist die Bezeichnung für das, was man in der Stadt Bern Beobachtungsklasse nennt. Unter Buchstabe c wären die Typen Hilfsklassen, Arbeitsklassen und Werkklassen aufzuführen. Ich stelle keinen Antrag, ersuche jedoch, diese Fragen zu überprüfen.

Kopp. Unter Buchstabe b von Artikel 69 heisst es: «normalbegabte Kinder, die einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen (Kleinklassen)». Dazu erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Wir haben in Bern die gute Einrichtung der Kleinklassen, und wir möchten sie nicht mehr missen. In der Praxis unterscheidet sich aber das, was wir in Bern haben, irgendwie von dem, was in Artikel 69 unter Buchstabe b steht. Bei uns handelt es sich um Kinder, die Schwierigkeiten in der Schule haben, aber keiner besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen. Es sind zerstreute Kinder, die gelegentlich die Aufgaben nicht machen, die träumen, die abwesend sind, die sich passiv verhalten, die nicht aus sich herausgehen. Diese Kinder sind schwer zu beurteilen, so dass der Lehrer das Gefühl hat, er werde diesen Kindern, die normalbegabt sind, nicht gerecht. Darum werden sie der Erziehungsberatung gemeldet und später einer der Kleinklassen überwiesen. Es stellt sich dann heraus, dass sich die Kinder in diesem günstigen Milieu der Kleinklassen mit guter Betreuung und individueller Behandlung vorteilhaft entwickeln. Später tritt ein normaler Prozentsatz in die Sekundarschule über. Ohne Zweifel erweist man solchen Kindern durch die Schaffung von Kleinklassen einen Gefallen, denn hier können sie gedeihen.

Wenn es nun unter Buchstabe b heisst «normalbegabte Kinder, die einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen», so könnte man meinen, es handle sich um schwererziehbare Kinder. Dieser Eindruck sollte vermieden werden. Ich schlage deshalb vor, das Wort «erzieherischen» zu streichen, so dass Buchstabe b lauten würde: «normalbegabte Kinder, die einer besonderen Betreuung bedürfen (Kleinklassen)». Noch besser wäre die Formulierung von Buchstabe b, wenn man sagen würde: «normalbegabte Kinder, die, weil sie in der Schule Schwierigkeiten haben, einer besonderen Betreuung bedürfen.» Ich bitte die Kommission, diese Vorschläge für die zweite Lesung zu prüfen und allenfalls anzunehmen.

Buchstabe c lautet: «minderbegabte, schulbildungsfähige Kinder». Auch diesen Kindern kann man in gewisser Beziehung nicht gerecht werden, wie schon Herr Jakob bemerkt hat. Es handelt sich um Kinder, die sich gegen die Bildung sträuben und von der Schule nichts wissen wollen. Wir machen nun aber in unserem Kulturkreis, auch in der Schweiz und im Kanton Bern, vielfach den Fehler, dass wir die Bildung mit aller Gewalt aufdrängen wollen, auch wenn die betreffenden Kinder kein Interesse dafür aufbringen. Da sündigen wir oft. Die wahre Bildung hat nur einen Sinn, wenn sie verlangt wird, wenn sie auf Interesse beruht, wenn man sich darnach drängt. Die minderbegabten, schulbildungsfähigen Kinder, denen man einfach das normale Wissen beibringen will, bieten wirkliche Schwierigkeiten; es entstehen Probleme. In Buchstabe c sucht man eine Lösung, und ich möchte vorschlagen, dass man den Ausdruck «Werkklassen» oder «Werkjahr» — Werkklassen würde ich vorziehen — noch in Klammer beifügt. Unter Buchstabe b ist ja auch der Begriff «Kleinklassen» in Klammer gesetzt. Wenn Sie meinem Antrag folgen, haben wir die Werkklassen im Gesetz. Das ist zweifellos eine Institution, die sich aufdrängt und die wir noch entwickeln müssen. Wir haben in der Stadt Bern bereits Anfänge — allerdings nicht als Institution —, wo die Knaben sich in einem Jahr vornehmlich handwerklich betätigen und ihre Talente und Fähigkeiten zeigen können. Dazu erwerben sie noch zusätzlich das, was sie an theoretischem Wissen benötigen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Schürch. Ich möchte zu Artikel 69, Buchstabe a, eine Frage stellen und eine Anregung unterbreiten. Es heisst unter Buchstabe a, normalbegabte Kinder mit körperlichen Gebrechen seien obligatorisch in getrennten Sonderklassen zu unterrichten. Ich kann mir nun nicht vorstellen, dass z. B. ein Kind mit Kinderlähmungshemmungen unbedingt in einer Sonderklasse unterrichtet werden müsste. Wir wissen aus Erfahrung, wie wertvoll es ist, wenn in einer Klasse ein körperlich gebrechliches Kamerädlein mitgenommen werden muss. Natürlich darf es nicht geistig gebrechlich sein; sonst hemmt es den Unterricht. Man sollte daher für die zweite Lesung prüfen, ob nicht in Absatz 1, Buchstabe a, eine Ergänzung in dem Sinne vorzunehmen wäre, dass normalbegabte Kinder mit körperlichen Gebrechen in getrennten Sonderklassen zu unterrichten seien, sofern und soweit durch die körperlichen Gebrechen das Nachfolgen in einem normalen Unterricht ausgeschlossen ist. Es wäre nicht gerechtfertigt, das Kind, nur weil es im Turn- und Handfertigkeitsunterricht nicht zu folgen vermag, aus dem normalen Unterricht herauszunehmen und in eine Sonderklasse einzuweisen.

Bircher, Präsident der Kommission. Zu den Ausführungen von Herrn Jakob wird sich der Herr Erziehungsdirektor äussern.

Die Herren Ronner und Kopp haben die Frage aufgeworfen, ob man nicht unter Buchstabe c beifügen müsste, um was für eine Art von Klassen

es sich handelt. Bedenken Sie aber, dass wir ein kantonales Gesetz erlassen, nicht ein Schulreglement für die Stadt Bern. Die Stadt Bern kann nachher jederzeit spezifizieren, was für Arten von Klassen sie schaffen will. Wir können nicht eine allzu weitgehende Differenzierung von Klassen in das Gesetz aufnehmen. Was für die Stadt Bern richtig ist, braucht nicht für irgendein Dorf im Berner Oberland richtig zu sein. Verschiedene Arten von Klassen können schon rein zahlenmässig nicht überall in Frage kommen. Das Gesetz soll allgemein gehalten sein. Ueberlassen wir es den städtischen Schulordnungen, diese Frage zu regeln.

Die Anregung von Herrn Schürch scheint mir richtig zu sein; wir nehmen sie zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen.

Moine, Directeur de l'instruction publiques, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis un peu étonné de ces interventions qui visent à fixer plus de détails dans une loi.

Ainsi que l'a déclaré M. Kopp, la formation des maîtres se fait dans deux établissements spéciaux à Zurich et à Fribourg. Les maîtres désirant suivres des cours de spécialisation à Zurich et à Fribourg doivent être en possession du diplôme d'instituteur ou d'institutrice et nous accordons des bourses. Nous avons toujours octroyé des bourses substantielles aux instituteurs et institutrices désireux de se spécialiser. Au moment où l'on parle de rationaliser l'enseignement en Suisse, il serait bizarre d'ouvrir à Berne un troisième centre de pédagogie curative. Nous augmenterons le nombre des bourses pour les étudiants se rendant à Zurich et à Fribourg. Pour les enseignants des classes auxiliaires, des cours sont organisés à l'université de Berne, d'une durée d'un à deux ans, à raison d'un après-midi par semaine.

M. Ronner a demandé des «Hilfsklassen». Je crois qu'il faut fixer le moins possible de détails dans une loi. Il n'est même pas nécessaire de mettre dans la loi «mit genügend Schülerzahlen». Pour une classe d'enfants difficiles ou retardés, il est superflu de mentionner cette disposition dans la loi. Elle a sa place dans un décret.

Il en est de même à l'égard des propositions de M. Kopp. Ainsi que l'a dit M. Bircher, elles auraient place dans un règlement pour la ville de Berne. Comment voulez-vous mentionner dans la loi des exigences que vous ne pouvez appliquer à toutes les communes du canton?

J'accepterais les propositions Ronner et Kopp avec tous les détails qu'elles contiennent si nous avions une organisation centralisée. Mais dans le canton de Berne, la première cellule responsable de l'organisation scolaire, c'est la commune. La loi ne peut contenir que des directives d'ordre général auxquelles peuvent se soumettre toutes les communes.

La remarque de M. Schürch est pertinente. Si nous vivions dans un système communiste, je mentionnerais quantité de prescriptions dans la loi. Comme individualiste impénitent, j'admets qu'on ne peut pas, par des contraintes scolaires, passer par dessus la volonté des parents et décider qu'un enfant doit fréquenter tel ou tel type de classe. Nous retenons la suggestion de M. Schürch pour la deuxième lecture. La question est de savoir si elle doit figurer dans la loi ou dans un décret.

Angenommen.

Art. 70

Boss. Ich gestatte mir, zuhanden der zweiten Lesung zwei Anträge zu Artikel 70 einzureichen. Vorerst sollte der Ausdruck in Absatz 1: «Grössere Gemeinden», etwas zwingender und klarer gefasst werden. Wir wissen, dass das Primarschulgesetz auch die Aufwertung der Primarschule zum Ziele hat. Dieses Ziel können wir nur erreichen, wenn wir etwas zwingender veranlassen, dass die Gruppen von Kindern, die in Artikel 69 genannt sind, in die Sonderklassen eingewiesen werden, und dass die Gemeinden die Sonderklassen auch errichten müssen. Absatz 1 sollte nach meinem ersten Antrag lauten: «Gemeinden oder Gemeindeverbände, die eine Sekundarschule führen, haben die nötigen Sonderklassen zu errichten.»

Heute bestehen eine ganze Reihe segensreicher Einrichtungen für Sekundarschüler, so z. B. der Schulbus. Wir sind verpflichtet, auch den Sonderklassenkindern, die im Gehen behindert oder schwerhörig sind und daher im Verkehr grossen Gefahren ausgesetzt werden, etwas Aehnliches zu bieten.

In Absatz 2 soll dem vorliegenden Text ein weiterer Satz beigefügt werden, nämlich: «Sie (die Gemeinden) haben für deren unentgeltlichen und gefahrlosen Transport zu sorgen.»

Bircher, Präsident der Kommission. Wir können die beiden Vorschläge von Herrn Boss noch prüfen, wobei ich darauf hinweise, dass wir in Artikel 71 ein Dekret vorsehen, das die näheren Bestimmungen regeln soll. Ich stelle mir vor, dass wir dort solche Einzelheiten ordnen. Das ist wohl besser, als wenn wir sie im Gesetz festlegen. Wir werden aber diese Vorschläge, wie gesagt, prüfen; wir müssen ja sowieso das Dekret beraten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je comprends les idées de M. Boss mais je suis étonné qu'on veuille charger les articles de loi de toutes sortes de détails alors que l'article 71 prévoit la fixation par voie de décret de tout ce qui concerne les classes spéciales.

La logique veut qu'on donne le maximum de compétences au Grand Conseil pour un domaine aussi nouveau que celui-là.

Qu'il me soit permis de vous rappeler qu'il y eut 80 interventions parlementaires en vue de modifier la loi depuis 1952. Je ne sais pas pourquoi on est obnubilé par l'idée de tout vouloir fixer dans les lois, alors que la voie du décret est plus courte et fait aussi partie de la technique parlementaire.

Je ne me permets pas de vous donner des leçons, mais je prends la liberté d'insister á ce sujet.

Präsident. Kann Herr Boss seine Anträge zurückziehen?

Boss. Ich bin einverstanden, dass sie im Zusammenhang mit dem Dekret geprüft werden.

Angenommen.

Art. 71

Bircher, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wird ein Dekret vorgesehen, in dem die Einzelheiten des Zuweisungsverfahrens in die verschiedenen Sonderklassen geregelt ist. In diesem Dekret hat Verschiedenes Platz, was von den Herren Ronner, Kopp und Boss angeregt wurde. In der Kommission wurde bei der Diskussion über die Artikel 69 und 70 die Frage gestellt, ob man noch mehr regeln wolle in diesen Artikeln. Es wurde ein Ausschuss gebildet, dem die Herren Vizepräsident Dübi, Dr. Achermann und Vertreter der Erziehungsdirektion angehören. Sie gelangten zur Auffassung, die Einzelheiten sollten auf dem Dekretswege geordnet werden. Mir scheint das vernünftig zu sein, weil wir sonst die verschiedenartigen Verhältnisse nicht berücksichtigen können. Unter den Buchstaben a bis d sehen Sie die einzelnen Punkte, die durch das Dekret geregelt werden sollen.

Nach Absatz 2 erlässt der Regierungsrat eine Verordnung, in der insbesondere die Voraussetzung für die Wählbarkeit der Lehrkräfte an eine Sonderklasse geregelt sind.

Wesentlich ist, dass nach Absatz 3 die Erziehungsdirektion Lehrpläne oder Richtlinien für den Unterricht an Sonderklassen ausarbeitet. Auch in diese Bestimmung können verschiedene Einzelheiten aufgenommen werden. Ich bitte Sie, dem Artikel, wie er vorliegt, zuzustimmen.

Ronner. Zu Absatz 1 Buchstabe c, wo über Schul- und Kostgelder gesprochen wird, habe ich eine Frage zu stellen. Diese Frage bezieht sich auf die Schul- und Kostgelder jener gebrechlichen Kinder, die in Sonderklassen unterrichtet werden müssen. Alle diese Kinder unterstehen ja der Invalidenversicherung, d. h. die Invalidenversicherung zahlt für jedes dieser Kinder Beiträge aus. Das ist eidgenössisch geregelt. Nun aber decken die Beiträge nicht die effektiven Schul- und Kostgelder. Es bleibt also eine Differenz. Da die Eltern gebrechlicher Kinder ohnehin zusätzliche Lasten zu tragen haben, sollten sie nicht durch die öffentliche Schule noch mehr belastet werden. Ich hätte also gerne Auskunft, ob nicht der Kanton bereit wäre, die Differenz zwischen dem Beitrag der Invalidenversicherung und den effektiven Schulungskosten zu übernehmen.

Eine andere Frage habe ich zu Absatz 3. Die Lehrpläne für die Normalklassen werden im Primarschulgesetz in den Artikeln 21 bis 27 neu geregelt. Für die Lehrpläne der Sonderklassen sollen nun nach Absatz 3 von der Erziehungsdirektion Weisungen erlassen werden. Das scheint mir nicht ganz richtig zu sein, weil es dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widerspricht. Wenn schon die Lehrpläne für die Sonderklassen nicht wie jene für die Normalklassen im Primarschulgesetz geregelt werden, so sollten sie zumindest durch Dekret des Grossen Rates eingeführt werden. Das wäre die Konsequenz aus der Bestimmung, dass die Aufsicht über die Sonderklassen durch Dekret des Grossen Rates geordnet wird. Ich stelle also den Antrag, es sei ein neuer Buchstabe e einzuführen mit dem Wortlaut: «Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht an Sonderklassen, Sonderschulen und Heimen.»

Bircher, Präsident der Kommission. Zu Punkt 1 von Herrn Ronner: Wenn für Schüler, die die Normalschulpflicht erfüllen, die Unentgeltlichkeit gegeben ist, so besteht sie nach meiner Ansicht auch für die Schüler, die in einer Sonderklasse den Normalschulunterricht besuchen. Wir haben hier nur eine Ausnahme gemacht, um die Invalidenversicherung nicht auszuschliessen. Die Differenz zwischen dem Beitrag der Invalidenversicherung und den effektiven Schulkosten muss aber vom Staat übernommen werden. Darüber sollte kein Zweifel bestehen.

Nun verlangt Herr Ronner weiter, dass die Lehrpläne usw. durch Dekret zu regeln seien. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir die Lehrpläne für die andern Schulen auch nicht im Gesetz regeln. Wir verankern im Gesetz nur den grossen Rahmen. Der Lehrplan selbst ist nicht im Gesetz enthalten. Wenn wir hier neue Lehrpläne und Richtlinien vorsehen, so deshalb, weil bis jetzt keine derartige Bestimmung bestanden hat. Es wäre nun gegeben, zuerst diese neue Bestimmung sich einleben zu lassen. Sie jetzt schon im Dekret zu regeln, hiesse die Behörden einengen. Der Versuch, Lehrpläne zu schaffen, ist sowieso nicht leicht. Lassen Sie die Lehrpläne aus dem Dekret, sonst ergeben sich Komplikationen. Wenn sich die Sache einmal eingelebt hat, kann man später den Dekretsweg immer noch beschreiten. Ich neige gegenwärtig eher dazu, den Verordnungsweg offen zu halten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Ronner me permettra de lui répondre de façon directe. Evitons la confusion des pouvoirs. Le Grand Conseil n'est pas un «synode scolaire»; c'est un organe législatif. Les plans d'études sont de la compétence de la Direction de l'instruction publique. Consultez l'article 26 de la loi: «Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan . . .»

La Direction de l'instruction publique, depuis 1846, en collaboration avec le corps enseignant, fixe les plans d'études. Le Grand Conseil n'est pas compétent. Le Conseil exécutif ne l'est pas davantage; c'est exlusivement du ressort de la Direction de l'instruction publique, d'entente avec le corps enseignant et les diverses organisations intéressées. Je m'excuse de défendre aussi énergiquement nos compétences, mais je le fais pour qu'il n'y ait aucune confusion.

Präsident. Herr Ronner zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen.

Art. 72

Bircher, Präsident der Kommission. Hier erfolgt die Trennung zwischen den Kindern, die nicht durch Artikel 69 erfasst sind. Die Kinder von Artikel 72 werden auf Antrag der Schulkommission

durch die Erziehungsdirektion vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und sollen in Sonderschulen oder Heimen oder auf andere Weise eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung, erhalten. Sie unterstehen der Fürsorgedirektion. Das Nötige soll durch den gesetzlichen Vertreter angeordnet werden. Es ist aber denkbar, dass die gesetzlichen Vertreter die Situation nicht richtig einschätzen, das Nötige nicht vorkehren und das Kind überhaupt nicht melden. Dann muss die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde benachrichtigen.

In Absatz 3 ist gesagt, dass der Regierungsrat die nötige Verordnung erlässt über den Unterricht an Sonderschulen und die Wählbarkeit der Lehrkräfte sowie die Aufsicht über die Sonderschulen und Tagesheime. Am Schluss von Absatz 3 steht der entscheidende Satz: «Im übrigen unterstehen die Heime, Sonderschulen und Tagesheime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.» Wir wollen damit finanziell die Möglichkeiten, die uns die Gesetzgebung gibt, voll ausschöpfen. In den meisten Fällen läuft die Invalidenversicherung bereits und via Fürsorgedirektion wird alles reibungslos vor sich gehen. Wir hoffen, nebenbei bemerkt, dass wir auf diesem Gebiet, obwohl wir im Kanton Bern nicht am Schwanze sind, noch mehr tun können. Ich empfehle Ihnen, diesem Artikel zuzustimmen.

Müller (Oschwand). In Artikel 72 ist die Ausbildung jener Kinder geregelt, die nicht in Sonderklassen unterrichtet werden können, sondern in Sonderschulen oder Heimen eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung erhalten sollen. Ich habe nun als langjähriger Schulpräsident einige Erfahrungen auf dem Lande. Weil das Kind nicht in eine Sonderklasse geschickt werden kann, da eine solche 7 bis 8 km vom Wohnort entfernt ist, behält man das Kind noch ein bis zwei Jahre in der Normalschule, bis auch die elterliche Gewalt erkennt, dass das Kind nicht in diese Schule gehört, sondern in einem Heim versorgt werden sollte. Wenn der Vater noch einwilligt, ist vielleicht die Mutter dagegen, weil sie stark am Kinde hängt. Es heisst nun, man solle sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, wenn vom gesetzlichen Vertreter nicht das Nötige angeordnet wird. Es kann aber auch vorkommen, dass die Vormundschaftsbehörde den Fall hinausschiebt. Ich frage den Herrn Erziehungsdirektor an, was weiter vorgekehrt werden muss, wenn auch die Vormundschaftsbehörde säumig ist.

Ronner. Es geht aus Absatz 3 von Artikel 72 nicht deutlich hervor, wem in Sonderschulen und Tagesheimen das Unterrichtswesen unterstellt ist. Der Schlusssatz lässt vermuten, dass in diesen Heimen der Unterricht ebenfalls der Fürsorgedirektion unterstellt sein soll. Ich halte das nicht ganz für richtig. Ich denke hier nur an die Schulbildungsfähigen Kinder; für die andern, die der Invalidenversicherung unterstehen, liegen ja eidgenössische Regelungen vor. Ein schulbildungsfähiger Schüler untersteht der Aufsicht durch den Schulinspektor resp. durch die Erziehungsdirektion. Kommt dieser Schüler aus familiären Gründen in eine Anstalt, z. B. Erlach oder Landorf, so würde er nach Absatz 3 hinsichtlich seiner Schulung der Fürsorgedirektion unterstellt. Es sollte jedoch vom Grundsatz nicht abgegangen werden, dass schulbildungsfähige Kinder, ob sie nun in einer öffentlichen Schule oder in einem Heim unterrichtet werden, in ihrer schulischen Ausbildung der Erziehungsdirektion unterstellt sind. Ich bitte, Absatz 3 noch einmal für die zweite Lesung zu überprüfen und den Text im Sinne meiner Ausführungen klarer zu formulieren.

Ackermann Ernst. Ich ersuche den Herrn Erziehungsdirektor, wenn möglich zu Absatz 1 über folgenden Zusammenhang eine Erklärung abzugeben. Es heisst dort: «Kinder, die nicht in Sonderklassen unterrichtet werden können ...» Es ist aber nicht gesagt, aus welchen Gründen in Sonderklassen unterrichtet werden muss. Persönlich bin ich der Auffassung, dass es sich um Kinder handelt, die wegen ihrer Fähigkeiten und wegen ihrer Veranlagung nicht in Sonderklassen unterrichtet werden können. Nun haben wir soeben von Herrn Müller gehört, dass es Landesteile gibt, wo sich keine Sonderklassen befinden. Ich möchte nun aber nicht, dass Kinder aus der normalen Schulpflicht entlassen werden, weil eine bestimmte Landesgegend noch keine Sonderklassen hat. Wenn solche Fälle eintreten, muss man prüfen, was für Lösungen getroffen werden können. Ich bitte den Herrn Erziehungsdirektor zu bestätigen, ob die Auffassung richtig ist, dass sich der Begriff «nicht in Sonderklassen unterrichtet werden können», lediglich auf die Fähigkeiten und Anlagen des Kindes bezieht, nicht aber darauf, dass in einer bestimmten Gegend keine Sonderklassen bestehen.

Achermann Karl. Herr Ronner hat zu Absatz 3 gesprochen, wo die Aufsicht über die Sonderschulen geregelt ist. Nach seiner Auffassung sollte man diesen Absatz noch einmal überprüfen. Ich möchte dazu auch noch einige Bemerkungen anbringen. Die Besichtigungen der verschiedenen bestehenden Sonderschulen haben gezeigt, dass diese Schulen den ordentlichen Schulinspektoren aus dem betreffenden Kreis unterstellt sind. Wenn man sich darnach erkundigte, wann zum letzten Mal ein Schulinspektor dagewesen sei, stellte sich heraus, dass ein solcher Besuch meistens weit zurücklag, und dass die Schulprobleme zum Teil sorgfältig, zum Teil aber auch nur am Rande behandelt wurden. Anderseits ist zu vermerken, dass diese Schulen nicht nur der Schulaufsicht, sondern auch der Heimaufsicht unterstehen. In diesen Sonderschulen geht das Schulische und das, was man in der Freizeit macht, stark ineinander über. Sehr oft ist die Ausbildung in der Freizeit, nämlich die manuelle Ausbildung, ebenso wichtig wie das, was in der Schule gelehrt wird. Schul- und Heimaufsicht müssen also miteinander koordiniert sein.

Im Kanton Bern gibt es noch eine dritte Aufsicht. Wenn ein Kind in einem privaten Heim untergebracht ist, tritt die Pflegekinderaufsicht in Funktion, die durch das Jugendamt ausgeübt wird. Es muss also unter den verschiedenen Aufsichtsorganen eine gewisse Koordination geschaffen werden. Diese Koordination ist gar nicht so

einfach. Hier möchte ich noch einmal unterstreichen, was ich schon in der Kommission gesagt habe und was auch der Herr Erziehungsdirektor bestätigt hat: Es ist nicht gut, wenn man sich im Gesetz bindet und Einzelheiten festlegt. Es heisst ja in Absatz 3, dass der Regierungsrat die nötigen Verordnungen erlässt. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass die schulische Aufsicht bei der Erziehungsdirektion liegt und von hier aus eine Koordination zur Fürsorgedirektion hergestellt wird. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch — dieses Problem muss auf längere Sicht gelöst werden —, dass man nicht einfach den ordentlichen Schulinspektor in diese Schulen schikken kann, denn diese stellen besondere Aufgaben. Man wird sich deshalb überlegen müssen, ob man nicht einen Schulinspektor einsetzen muss, der eine spezielle Ausbildung für diese Sonderschulen genossen hat und eine besondere Affinität für sie besitzt. Man sollte sich also hier im Gesetz nicht binden. Wir müssen es dem Regierungsrat überlassen, wie es in Artikel 72 vorgesehen ist, die Ordnung zu treffen, die sich aus der Erfahrung ergibt.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich habe eigentlich nach den Ausführungen von Herrn Dr. Achermann nichts mehr zu sagen. Ich kann diese Darlegungen nur voll unterstützen. Die Fragen der Herren Müller und Dr. Achermann werden vom Herrn Erziehungsdirektor beantwortet.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Müller était déjà intervenu à la commission parlementaire. Je lui répète mes déclarations ainsi, qu'à M. Ackermann. Nous avons qu'un but: que tout les élèves les plus déficients au point de vue physique ou intellectuel, puissent recevoir une formation dans le cadre du canton.

Il est évident que notre intention est claire. C'est ainsi qu'à l'article 36 du projet nous prévoyons d'accorder des subventions aux communes pour les frais de déplacement des enfants qui se rendraient dans une autre commune suivre l'enseignement d'une classe spéciale.

C'est dire que nous cherchons par tous les moyens à faire en sorte que même dans les régions les plus perdues du canton, les enfants puissent bénéficier d'un minimum de formation leur épargnant de tomber ensuite à la charge des autorités ou des œuvres sociales.

Je puis citer à l'appui de ma thèse l'exemple d'Interlaken où 15 communes se sont mises d'accord pour ouvrir un home pour enfants. Cette institution ne profite pas seulement à la commune d'Interlaken. Cette classe spéciale est subventionnée par la Direction de l'instruction publique.

Je dois avouer qu'il y aura toujours des enfants semi-idiots qui risquent d'être oubliés par les commissions d'école. Il est du devoir de celles-là de vérifier qu'à l'âge requis tous les enfants entrent à l'école. Si elles oblient leur devoir, il y a les autorités de tutelle et, au-dessus de celles-ci, l'autorité de surveillance préfectorale.

Angenommen.

Art. 74

Bircher, Präsident der Kommission. Es handelt sich in Artikel 74 um Kinder, die für längere Zeit in Vorbeugungs-, Erholungsheimen und Heilanstalten untergebracht sind. Der bisherige Artikel ist zu wenig klar und entschieden. Im alten Artikel 74 heisst es: «Kinder, die wegen Spital- oder Kuraufenthaltes längere Zeit die Schule nicht besuchen können, sollen einen den Verhältnissen entsprechenden Unterricht erhalten.» Jetzt wird deutlich gesagt: «Vorbeugungs-, Erholungsheime und Heilanstalten haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen.» In Absatz 2 ist auch eine klare Vorschrift über die Finanzierung enthalten. Im alten Gesetz steht noch: «Der Staat beteiligt sich an den daraus erwachsenden Kosten.» Jetzt heisst es: «Der Staat sorgt für die Finanzierung dieses Unterrichtes». Das ist ein Fortschritt.

Die Kinder, die sich monatelang in einem Sanatorium aufhalten müssen, haben das gleiche Recht auf einen den Verhältnissen angepassten Unterricht wie andere Kinder. Es ist gut, dass man sich vermehrt um diese Kinder kümmert.

Angenommen.

Titel nach Artikel 75

Angenommen.

Art. 78

Bircher, Präsident der Kommission. In Artikel 78 haben wir eine neue Fassung über die Bestimmung der Erziehungsberatung. Die Errichtung und Führung von Erziehungsberatungsstellen ist in allen Landesteilen vorgesehen. Neu ist auch der jugendpsychiatrische Dienst in diesen Artikel aufgenommen. Gleichzeitig ist festgelegt, dass es sich hier um eine gemeinsame Aufgabe der Erziehungs- und Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden handelt. In Absatz 2 wird ein Dekret in Aussicht genommen, das diese Fragen lösen soll. Der Dekretentwurf ist bereits von einer Sonderkommission vorberaten worden; er wird selbstverständlich auch noch von der grossrätlichen Kommission überprüft. In diesem Dekret werden die Einzelheiten geregelt. Die Kommission konnte in den Entwurf des Dekretes bereits Einsicht nehmen; sie hat also eine Ahnung vom Inhalt.

Wesentlich ist auch der Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen. Wir hoffen, dass dies die Gemeinden vermehrt veranlassen wird, sich um die Errichtung von Erziehungsberatungsstellen zu kümmern.

Angenommen.

Art. 84

Angenommen.

Art. 88bis

Angenommen.

Art. 91

Bircher, Präsident der Kommission. Wir nehmen in Artikel 91 eine Erhöhung der Zahl der Primarschulinspektoren vor. Vielleicht lässt sich über diese Erhöhung das regeln, was Herr Dr. Achermann angetönt hat. Da jeder im Grossen Rat

die Entwicklung der Primarschule kennt und weiss, wieviel neue Klassen in den letzten Jahren eröffnet werden mussten, wodurch die Belastung der Schulinspektoren entsprechend vergrössert wurde, brauche ich darüber keine weiteren Erläuterungen zu geben. Wir müssen die Schulinspektoratskreise verkleinern, damit mehr Inspektionen durchgeführt werden können, da ja auch noch die Schulbaufragen dazu kommen. Wir haben sehr viele junge Lehrer, die es nötig haben, dass sich der Schulinspektor um sie kümmert; aber bei der geringen Zahl von Schulinspektoren ist das nicht im wünschbaren Masse möglich. Man könnte einen Vergleich ziehen zu den eidgenössischen Fabrikinspektoren, denen es wegen der zunehmenden Fabriken auch nicht mehr möglich ist, genügend Inspektionen vorzunehmen.

Es liegt im Interesse der Schule und der Eltern, wenn die Schulinspektionen wieder etwas besser durchgeführt werden.

Angenommen.

Art. 92

Angenommen.

Art. 97

Angenommen.

Art. 100

Von Wattenwyl. Ich will eigentlich nicht direkt zu Artikel 100 sprechen; da es sich aber um den Schlussartikel des ersten Teils des Primarschulgesetzes handelt, ist es trotzdem am Platze, mein Anliegen vorzubringen. In diesem Gesetz ist zum ersten Mal das Wort «Lehrer» durch das Wort «Lehrkraft» ersetzt. Das ist ein neuer Ausdruck, der gesetzgeberisch verankert wird. Im Lehrerbesoldungsgesetz und auch an andern Orten spricht man überall von Lehrern. In dieser Revisionsvorlage steht aber überall, auch in Artikel 100, der Ausdruck «Lehrkraft». Unter Lehrkraft versteht man einen Lehrer oder eine Lehrerin; ob diese Wendung aber glücklich ist, möchte ich bezweifeln. Muss man denn in Zukunft statt «Lehrergesangverein» «Lehrkraftgesangverein» sagen? (Heiterkeit). Man wird sich also die ganze Sache noch einmal zu überlegen haben. Ich finde es nicht schön, den Lehrer oder die Lehrerin einfach mit Lehrkraft zu bezeichnen. Nach meiner Auffassung sollte man im ganzen Gesetz, wie bisher, den Ausdruck Lehrer verwenden und in einem besonderen Artikel festlegen, dass unter Lehrer auch die Lehrerin zu verstehen ist. So könnte der Superausdruck «Lehrkraft» vermieden werden. Ich nehme an, dass sich die Kommission eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt hat und dass sich wahrscheinlich auch Vorteile ergeben; wenn man mir aber diese Vorteile nicht nennen kann, behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen, das Wort «Lehrkraft» wieder durch «Lehrer» zu ersetzen.

Bircher, Präsident der Kommission. Dass der Ausdruck «Lehrkraft» schön sei, hat in der Kommission niemand behauptet. Man fand einfach, Lehrkraft umfasse besser die beiden Ausdrücke Lehrer und Lehrerin, weil man sonst noch in einem besonderen Artikel vermerken muss, dass unter Lehrer auch die Lehrerin verstanden wird. Es handelt sich um eine redaktionelle Frage; wir werden prüfen, ob wir durchgehend von Lehrkraft reden wollen. Die Lehrergesangvereine aber brauchen keine Angst zu haben; sie müssen sich nicht umtaufen lassen, auch wenn wir in diesem Gesetz durchwegs den Ausdruck «Lehrkraft» verwenden.

Von Wattenwyl. Ich danke für die Auskunft; der Interpellant ist aber nicht auf der ganzen Linie befriedigt. Ich stelle daher den Antrag, es sei im Primarschulgesetz der Ausdruck «Lehrkraft» durch «Lehrer» zu ersetzen. Es handelt sich nur um eine konsultative Abstimmung. Die Kommission kann sich dann je nach dem Resultat mit der Frage auseinandersetzen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La remarque de M. von Wattenwyl ne concerne que le texte allemand.

Präsident. Der Rat ist damit einverstanden, dass diese Frage zuhanden der zweiten Lesung überprüft wird.

II. Teil

Einführung des Gesetzes

(Lehrerbesoldungsgesetz)

Art. 33

Bircher, Präsident der Kommission. Bei diesem Artikel 33 ist nur zu bemerken, dass die Beteiligung des Staates an den besonderen Entschädigungen durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet wird. Die gleiche Kommission, die das Gesetz vorberaten hat, wird auch dieses Dekret behandeln.

Freiburghaus (Laupen). Ich möchte nicht speziell zu Artikel 33, sondern zur Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft sprechen. Dieses Gesetz datiert vom 2. September 1956; es ist jetzt siebenjährig. Es wurde aber bereits am 21. Februar 1960 und am 1. April 1962 abgeändert. Das Lehrerbesoldungsgesetz hat also schon drei Fassungen und bekommt nun durch die Abänderung in Artikel 33 eine vierte Fassung. Wir hatten somit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes alle zwei Jahre eine Abänderung. Ich benütze hier die Gelegenheit, um einmal die Frage aufzuwerfen: Kann man noch von Gesetzgebung sprechen, wenn alle zwei Jahre eine Aenderung vorgenommen werden muss? Das zeigt doch, dass die Gesetzgebungsfabrikationsmaschine, wenn man so sagen darf, irgendwie nicht mehr richtig funktioniert. Wir haben allen Anlass, dafür zu sorgen, dass hier eine Wandlung eintritt. Ich habe so das Gefühl, es fehle nicht nur bei den vorberatenden Behörden, die die Gesetze von der Hand in den Mund vorbereiten, sondern auch am Grossen Rat als Legislative selber. Wir sollten unbedingt darnach trachten, Gesetze zu schaffen, die etwas länger als nur zwei Jahre dauern. In der Eintretensdebatte wurde übrigens bereits bemerkt, dass man in die-

sem Primarschulgesetz einen ganzen Drittel sämtlicher Artikel ändern muss. Auch das mahnt zum Aufsehen. Ich bitte also, für die Zukunft etwas solidere Gesetze zu schaffen. Meine Bemerkung ist eher staatspolitischer Art, aber sicher nicht fehl am Platze.

Wenn man das Lehrerbesoldungsgesetz zum drittenmal ändert, ihm also die vierte Fassung innerhalb von 8 Jahren gibt, so gestatte ich mir auch die Frage: Warum bleibt man im Lehrerbesoldungsgesetz immer noch bei den Naturalentschädigungen? Die Entschädigung für die Wohnungen wird in den Gemeinden draussen — abgesehen vielleicht von der Lehrerschaft, weil durch ein Hintertürchen wiederum eine neue Besoldungsanpassung erfolgen kann — als grosser Nachteil empfunden, da die Anpassung der Werte der Naturalien, die alle sechs Jahre erfolgt, immer wieder zu langen und manchmal unerfreulichen Diskussionen Anlass gibt. Es wäre wirklich einmal an der Zeit, diese Naturalien, namentlich die Wohnungsentschädigungen, in die Barbesoldung einzubauen. Ich habe den Eindruck, dass niemand unter uns weilt, der den Lehrern nicht die richtige Besoldung und Entschädigung gönnt. Wir sehen das aus den entsprechenden Abstimmungen der letzten Jahre. Es gab nie Opposition. Es wird auch in Zukunft keine geben. Man sollte also mit Dingen, die auf dem Lande draussen zwischen den Gemeinderäten und der Lehrerschaft zu Spannungen führen, abfahren. Ich erachte die Naturalentschädigungen, die immer noch im Lehrerbesoldungsgesetz vorgesehen sind ...

Präsident. Nach meiner Auffassung gehören die Ausführungen von Herrn Dr. Freiburghaus nicht hieher, da sie nicht im Zusammenhang mit dem Primarschulgesetz stehen.

Freiburghaus (Laupen). Wenn man hier das Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft abändert, sollte es gestattet sein, auch noch einen neuen Gedanken vorzubringen. Ich bitte die Kommission, meine Anregungen zu überprüfen; vielleicht ist es möglich, für die zweite Lesung einen Vorschlag zu bringen, der die Naturalleistungen aufhebt.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir wollen nicht eine Debatte über das Lehrerbesoldungsgesetz auslösen; wir ändern hier ja nur zwei Artikel, die im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz angepasst werden müssen.

Uebrigens möchte ich Herrn Dr. Freiburghaus fragen, ob er schon ein Besoldungsgesetz gesehen hat, das in der Zeit einer allgemeinen Teuerung, eines allgemeinen Lohnbooms und des Arbeitskräftemangels auf 20 Jahre hinaus bestanden hat. Besoldungsgesetze sind nie zu vergleichen mit andern Gesetzen. Besoldungsgesetze müssen immer wieder überprüft werden. Das ist auch beim Bund und andernorts der Fall. Wir ordnen hier bestimmte Fragen im Dekret, um nicht jedesmal das Gesetz ändern zu müssen. Sobald man gewisse Kompetenzen aus dem Gesetz herausnimmt, stellt sich sofort wieder die Frage der Volksrechte. Ich bitte Sie, dem, was hier vorgesehen ist, zuzustimmen. Die Frage der Naturalentschädigungen können wir nicht im Zusammenhang mit dem Primarschulgesetz lösen. Diese Frage muss für sich aufgegriffen werden, z. B. durch die Einreichung einer Motion.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. L'intervention de M. Freiburghaus m'étonne véritablement. Il s'agit, comme nous l'avons dit et redit, d'une adaptation de la loi sur l'école primaire aux conditions nouvelles. Nous n'avons modifié la loi sur les traitements que pour les incidences qu'ont sur elle les modifications de la loi sur l'école primaire. Il n'y a que des modifications aux articles 33 et 36, conséquence des modifications mêmes de la loi sur l'école primaire.

M. Freiburghaus soulève le problème complexe et délicat des indemnités en nature. C'est une question en soi qui doit être réglée pour elle-même. Nous ne désirons pas présenter au corps électoral une corbeille d'écrevisses où s'entassent, à la fois, des projets concernant des traitements à l'adaptation de la loi sur l'école primaire, le début de l'année scolaire, etc. Je suis étonné que M. Freiburghaus ait évoqué une «machine à fabriquer les lois» et postule en même temps une modification de la loi sur les traitements. C'est son droit, mais il peut alors, par voie de motion, demander que ce problème soit étudié. Celui-ci fait d'ailleurs l'objet actuellement d'une étude approfondie. La caisse d'assurance des instituteurs bernois et la Société des instituteurs s'en occupent aussi. L'association des communes du canton s'en occupera également.

C'est une question qui n'a rien à voir avec le projet de loi que nous vous soumettons.

Angenommen.

Art. 35 Absatz 1

Aufgehoben.

Art. 36 Absatz 1

Kunz (Bern). Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu Artikel 36, weil dieser Artikel neuerdings durch eine Ergänzung eine gewisse grundsätzliche Bedeutung erhalten hat. Bis jetzt beschränkte sich Absatz 1, Buchstabe b von Artikel 36 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen auf Subsidien an private Schulen, sofern besondere Wegschwierigkeiten bestanden. Nun sollen die Beiträge an Privatschulen erweitert werden, wenn diese Schulen dem allgemeinen Interesse dienen. Das bedeutet eine ausserordentlich starke Erweiterung der bisherigen Praxis. Man hat erklärt, man brauche diese Erweiterung für die Täuferschulen im Jura und die Französische Schule in Bern. Die Beiträge sind aber nicht auf diese beiden Schularten beschränkt, sondern können ganz allgemein gewährt werden, wenn eine private Primarschule dem allgemeinen Interesse dient. Freilich muss der Grosse Rat noch ein Dekret erlassen; aber die gesetzliche Grundlage wird mit diesem Artikel 36 geschaffen. Der Grosse Rat hat sich schon hin und wieder mit dieser Frage befasst; das letztemal in grundsätzlicher Art und Weise bei der Behandlung der Motion Gullotti. Diese Motion beschränkte sich auf Stipendien an

Absolventen der Neuen Mädchenschule Bern und des Seminars Muristalden. Der Grosse Rat stimmte dieser Motion zu, weil sie sich auf eine ganz bestimmte Schulart beschränkte. Von den Sprechern der Fraktionen, insbesondere auch vom damaligen Präsidenten der sozialdemokratischen Fraktion wurde aber darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung dieses Gedankens in keinem Fall akzeptiert werden dürfe. Herr Regierungsrat Moine hat damals ausgeführt, dass es eine Aenderung der Verfassung sowie eine Aenderung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen bedürfe, wenn man den Gedanken weiterführen und die privaten Schulen mehr als bis jetzt in den Genuss staatlicher Mittel kommen lassen wolle. Diese Aenderungen sind noch nicht vollzogen. Wenn sie vollzogen werden sollen, muss das Bernervolk aufgeklärt werden und sich in einem Abstimmungskampf entscheiden, ob es das bisherige Prinzip verlassen oder beibehalten will. Man darf auf keinen Fall im Zusammenhang mit dieser Ergänzungsbestimmung des Lehrerbesoldungsgesetzes durch ein Hintertürchen ein ganz neues Prinzip einführen. Wenn man den Täuferschulen im Jura oder der Französischen Schule in Bern vermehrte staatliche Beiträge zukommen lassen will, muss man das klar und deutlich sagen. Es muss aus dem Text hervorgehen, dass die Beiträge auf diese bestimmten Schulen beschränkt sind. Ich könnte eher akzeptieren, dass man der Französischen Schule in Bern den Status einer öffentlichen Schule gibt, statt dass man eine weitere Durchlöcherung unseres liberalen Schulprinzipes Platz greifen lässt. Ich beantrage daher zuhanden der zweiten Lesung, in Absatz 1 Buchstabe b die Worte «oder die dem allgemeinen Interesse dienen», zu streichen. Die Kommission soll prüfen, wie sie durch gesetzliche Bestimmungen den bestehenden Verhältnissen bei den Täuferschulen und der Französischen Schule in Bern gerecht werden kann.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir konnten bis jetzt privaten Schulen nur Beiträge gewähren, wenn sich diese mit Rücksicht auf die Wegschwierigkeiten rechtfertigten. Nun haben wir den Begriff des allgemeinen Interesses aufgenommen. Wir wollen keineswegs unter Umgehung des Grossen Rates und des Volkswillens schnell ein grundlegendes Prinzip einführen, das nicht diskutiert wurde. Herr Kunz hat selber Fälle aufgeführt, die man eventuell aufzählen sollte. Wenn der Grosse Rat das Dekret behandeln wird, hat er die einzelnen Bestimmungen zu umschreiben, damit man genau weiss, was gemeint ist. Der Grosse Rat kann also nicht übergangen werden. Wenn die Meinung aufkommen sollte, man wolle im Dekret etwas ganz anderes, als ursprünglich vorgesehen war, dann kann man das bei der Dekretsberatung aufgreifen, und die verschiedenen Fraktionen können sich zum Grundsatz äussern. Hier aber geht es nicht um den Grundsatz. Da sich gezeigt hat, dass die Berücksichtigung der Wegschwierigkeiten allein nicht genügt, hat man eine Erweiterung vorgenommen, indem man auch Beiträge vorsieht für private Schulen, wenn diese dem allgemeinen Interesse dienen. Ich möchte zuhanden der zweiten Lesung nicht einfach tel quel den Antrag auf Streichung der Worte «oder die dem allgemeinen Interesse dienen», entgegennehmen; nach meiner Auffassung soll vielmehr das ganze Problem bei der Dekretsberatung diskutiert werden.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai rien à ajouter aux remarques pertinentes du président de la commission. Je ne vois pas qu'il y ait grand danger d'ajouter simplement au texte de la loi actuelle: «oder die dem allgemeinen Interesse dienen». Je prends un simple exemple: écoles perdues dans la montagne. Si nous n'avons pas dans la loi «oder im allgemeinen Interesse», nous devons purement et simplement laisser tomber les écoles de montagne, dès que celles-ci sont reliées à la plaine par une nouvelle route.

Nous ne pouvons faire figurer dans la loi l'«Ecole française de Berne». Une loi ne connaît pas de cas d'espèce et le Grand Conseil aura toujours la compétence d'agir par voie de décret.

Angenommen.

(Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten)

Art. 14

Angenommen.

(Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen)

Art. 1 Abs. 1 Ziffer 2

Angenommen.

Präsident. Damit ist das Gesetz durchberaten. Das Wort zu einer Erklärung erhält Herr Wisard.

Wisard. Concernant ma proposition de rendre obligatoire l'enseignement de l'allemand au Jura, j'informe le Grand Conseil que la députation jurassienne a examiné cette proposition. Elle se déclare favorable à cet enseignement dans les classes primaires du Jura. Elle a pris sa décision à l'unanimité. Je souhaite donc que ma proposition soit reprise en deuxième lecture et qu'elle soit acceptée.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

Herr Brechbühl wünscht auf Artikel 27quater Abstaz 2 zurückzukommen. Der Rat stimmt zu.

Brechbühl Artikel 27quater Absatz 2 lautet: «Dieser Unterricht wird besonders entschädigt.» Ich beantrage Ihnen zuhanden der zweiten Lesung das Wort «besonders» durch das Wort «einheitlich» zu ersetzen, und zwar der Gerechtigkeit zuliebe.

Präsident. Wir nehmen von diesem Antrag Kenntnis.

Herr Rohrbach wünscht, dass auch Artikel 79 in die Revision einbezogen wird. Der Rat stimmt zu.

Rohrbach. Artikel 79 des alten Gesetzes trägt den Titel «Schüler und Vereine». Wir wissen alle um die Belastung der Schüler ausserhalb der Schule. Wir wissen auch, dass sie für alles mög-

liche Zeit haben, für Tanzkurse usw. Ich wünsche nun, dass man für die zweite Lesung diesen Artikel in die Revision einbezieht und dass der Regierungsrat die zeitliche Beanspruchung der Schüler in der Verordnung, von der in Artikel 79 die Rede ist, neu regelt. Der Grundsatz dieser zeitlichen Regelung sollte aber schon ins Gesetz aufgenommen werden. Ich beantrage daher einen Absatz 2, der lautet: «Die Verordnung regelt die zeitliche Beanspruchung der Schüler.»

Präsident. Ist der Herr Kommissionspräsident einverstanden, diesen Vorschlag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen?

Bircher, Präsident der Kommission. Herr Rohrbach kann diesen Antrag in der Kommission stellen; er ist ja Mitglied der Kommission.

Rohrbach. Ich möchte den allgemeinen Wunsch anbringen, dass die Erziehungsdirektion zuhanden der Kommission und des Plenums eine Zusammenstellung über diesen Gegenstand macht; wir haben ja ohne eigentliche Grundlagen darüber diskutiert. Wenn man einige zahlenmässige Unterlagen hätte, könnte man in der zweiten Lesung besser diskutieren. Ich habe für mich eine Wunschliste zusammengestellt; die Erziehungsdirektion sollte diesen Wünschen möglichst Rechnung tragen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes ..... 133 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 136 hievor)

Vizepräsident Dübi übernimmt den Vorsitz.

Achermann, Karl, Präsident der Kommission. Die Kommission hat am Montag in einer vierstündigen Sitzung auftragsgemäss nach einer Lösung in der Frage der Hauptrevision der amtlichen Werte gesucht und im weitern die zurückgestellten Artikel bereinigt.

Es ist bis jetzt nicht ganz abgeklärt geblieben, ob die schwere und zum Teil laute Gedankenarbeit der Kommission Erdstösse in der Innerschweiz ausgelöst hat oder ob die Ausläufer dieser Erdstösse mitgeholfen haben, die etwas verspätete Geburt einer Glanzidee zu beschleunigen.

Zu behandeln sind noch die Artikel 54 Absatz 1, Artikel 80 Absatz 1 neuer Buchstabe e, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 90, Artikel 110, Artikel 154 und 155 sowie Artikel 227. Sie haben das Ergebnis der Behandlung dieser Artikel in einem Cliché vor sich, worin es heisst: «Abänderungsbeschlüsse der grossrätlichen Kommission vom 17. Januar 1964.» Es muss natürlich 17. Februar heissen. Ich werde zu den einzelnen Artikeln Stellung nehmen, zuerst jedoch einige allgemeine Ausführungen bezüglich der Hauptrevision der amtlichen Werte vorausschicken.

Die Kommission hat sich erneut ohne Opposition dazu bekannt, dass eine Hauptrevision der amtlichen Werte stattfinden soll, um die steuerliche Gleichstellung der Grundbesitzer mit den übrigen Vermögensbesitzern herbeizuführen. Die Kommission hat sich jedoch ebenso eindeutig dafür ausgesprochen, dass die Erhöhung massvoll sein muss. Da man in der Oeffentlichkeit über dieses Ausmass Bescheid wissen will, ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, es sei Aufgabe der Volksvertreter, dafür zu sorgen, dass im Zeitpunkt der Abstimmung über diesen Punkt Klarheit besteht. Man soll die Auswirkungen der Steuergesetzrevision überblicken können und in der Lage sein, über die voraussichtliche Belastung des Vermögens aus Grundbesitz die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Im Sinne dieser Zielsetzung hat die Kommission in den Artikeln 54 und 227 gewisse Sicherungen eingebaut. Sie gelangte jedoch zur Auffassung, dass eine weitere Fixierung im Gesetz im Sinne des Antrages Berger, der die Erhöhung mit maximalen Prozentsätzen begrenzen möchte, bei den heute zur Verfügung stehenden Grundlagen eine Fahrt ins Ungewisse wäre, die grosse Ueberraschungen, aber unter Umständen auch Ungerechtigkeiten bringen könnte. Die Kommission anerkannte aber die Grundidee des Antrages Berger als richtig. Sie ist jedoch der Meinung, dass die Sicherungen für eine massvolle Erhöhung der amtlichen Werte durch den Grossen Rat im Dekret einzubauen sind. Dieses Dekret über die amtlichen Werte soll sofort ausgearbeitet und dem Grossen Rat in der Maisession zur Beratung vorgelegt werden.

Die Kommission schlägt Ihnen im Sinne eines Ordnungsantrages, der meines Erachtens vorweg zu behandeln wäre, mehrheitlich vor, dass die Schlussabstimmung des Steuergesetzes auf die Maisession zu verschieben ist und nach der Verabschiedung des Dekretes, das in der Zwischenzeit beraten wird, vorgenommen werden soll. Ich muss jedoch unterstreichen, dass nur die Schlussabstimmung auf die Maisession verschoben wird; es soll nicht etwa eine dritte Beratung des Steuergesetzes in der Maisession durchgeführt werden. In der gegenwärtigen Session muss die Beratung zu Ende geführt werden; dann wird in der Maisession zuerst das Dekret behandelt, und dann erfolgt die Schlussabstimmung. Die Finanzverwaltung hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, Hand zu bieten, damit dieses Verfahren abgewickelt werden kann, obwohl dadurch eine starke Massierung in der Arbeitsbelastung entsteht. Anderseits — das möchte ich ebenfalls mit Nachdruck unterstreichen — ist entschieden zum Ausdruck gebracht worden, dass das Inkrafttreten des Steuergesetzes auf den 1. Januar 1965 unter allen Umständen gesichert werden muss. Das ist möglich, wenn das Dekret zu Beginn der Maisession behandelt und die Schlussabstimmung über das Steuergesetz sofort nachher vorgenommen wird. Die Volksabstimmung könnte dann Ende Juni/Anfang Juli stattfinden. Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass Sie den Ordnungsantrag, wie er Ihnen von seiten der Kommission mehrheitlich vor-

gelegt wird, diskutieren und nachher auf die Beratung der einzelnen Artikel die zurückgestellt wurden, eintreten.

Tschannen. Die Minderheit, die bei der Beratung des Ordnungsantrages in der Kommission unterlegen ist, sind unsere Fraktionsvertreter. Wir sehen ein, dass die Konstellation hier im Rate nicht anders sein wird, da bei allen bürgerlichen Fraktionen die überwiegende, wenn nicht einstimmige Meinung herrscht, dass die Schlussabstimmung verschoben werden soll. Wir wollen hier nicht einfach demonstrieren. Immerhin mache ich mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam, dass es nach unserer Auffassung, nachdem heute die zurückgestellten Artikel behandelt werden, korrekter gewesen wäre, wenn man auch die Schlussabstimmung vorgenommen hätte. Wir haben Hand geboten, dass in einem Nachsatz von Artikel 227 eine Sicherheit bezüglich der Erhöhung der amtlichen Werte eingebaut wird; nicht mehr die Verwaltung, sondern der Grosse Rat setzt das Ausmass der Neubewertung fest. Nach unserer Auffassung genügt diese Sicherheit.

Auch wir müssen noch einmal betonen, wie es bereits von seiten des Herrn Kommissionspräsidenten geschehen ist, dass die Verschiebung der Schlussabstimmung auf die Maisession unter keinen Umständen das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1965 illusorisch machen darf. Sollte diese Inkraftsetzung scheitern, so müssten wir ganz entschieden die politische Verantwortung dafür ablehnen. Das Gesetz bringt allen Kreisen in erheblichen Ausmass Entlastungen; das Volk wartet, dass diese Entlastungen in Kraft treten. Das Volk wird daher kaum verstehen, dass man die Schlussabstimmung verschiebt. In der Kommission herrschte immer eine gute Zusammenarbeit, was dadurch dokumentiert wurde, dass sehr wesentliche Beschlüsse immer einstimmig gefasst wurden. Wir wollen nun Hand bieten zu einer weiteren guten Zusammenarbeit und halten unseren Gegenantrag zum Ordnungsantrag nicht mehr aufrecht. Wir enthalten uns bei der Abstimmung über den Ordnungsantrag der Stimme, verlangen aber nicht mehr, dass heute die Schlussabstimmung vorgenommen wird. Wir wollen im gleichen guten Geiste weiterfahren wie bisher, damit das Gesetz unter allen Umständen auf den 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt werden kann.

Schaffroth. Die freisinnige Fraktion ist einstimmig für die Verschiebung der Schlussabstimmung auf die Maisession also für den Ordnungsantrag, wie er mehrheitlich von der Kommission gefasst wurde. Nach den Ausführungen von Herrn Tschannen soll es keinen Kampf, keinen Sturm im Wasserglas um diesen Ordnungsantrag geben. Das kann dem neuen Steuergesetz nur nützen. Selbstverständlich stimmen wir dem Ordnungsantrag nur unter der klaren Voraussetzung zu, dass das revidierte Steuergesetz auf den 1. Januar 1965 in Kraft tritt. Die Finanzdirektion und die Herren der Steuerverwaltung haben uns in der Kommissionssitzung vom letzten Montag die feste Zusicherung gegeben, dass das Gesetz auf den 1. Januar 1965 in Kraft treten kann, auch wenn die Schlussabstimmung erst im Mai erfolgt und die Volksabstimmung im Juli oder im Spätsommer stattfindet. Es ist abstimmungspsychologisch und abstimmungspolitisch wesentlich, dass wir als Volksvertreter vor der Abstimmung eindeutig Auskunft geben können über das Gesetz und seine Konsequenzen; das können wir nur, wenn wir das Dekret über die Neufestsetzung der amtlichen Werte ebenfalls beraten haben. Mit dem Zusatz zu Artikel 227 allein können wir das nicht. Dort ist lediglich ein Grundsatz eingebaut — erfreulicherweise —, aber dieser Grundsatz gibt uns noch keine konkreten Angaben und Zahlen. Das verlangt jedoch der Bürger bei einem Steuergesetz. Deshalb bitte ich Sie im Namen der Fraktion, dem Ordnungsantrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag der Kommission	92 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

Art. 54 Abs. 1 (neu)

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass wir schon im Gesetz gewisse Sicherungen für das Ausmass der amtlichen Bewertung einbauen wollen. Die erste Sicherung finden Sie in einer Ergänzung von Artikel 54. In einem neuen Absatz 1 ist klar festgelegt: «Verkehrs- und Ertragswert bestimmen sich nach dem in den betreffenden Gegenden während einer längeren Zeitspanne geltenden Verhältnissen; insbesondere dürfen die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise nicht berücksichtigt werden.» Die neue Fassung von Absatz 1 wurde in der Kommission mit 19 : 0 Stimmen angenommen. Die Regierung stimmt zu. Ich bemerke gleich jetzt schon, dass die Regierung auch den übrigen Artikeln zustimmt.

Von Wattenwyl. Wir danken der Kommission sehr, dass sie Artikel 54 in dieser neuen Fassung vorlegt. Wir müssen aber darauf aufmerksam machen, dass, wenn man diese Fassung ins Verhältnis zum Antrag Berger setzt, noch keine Rückversicherung vorhanden ist. Aus Gesprächen mit Vertretern aller Fraktionen konnte man erfahren, dass das, was man als massvoll betrachtet, im Antrag von Herrn Berger enthalten ist. Die heutige Lage des Grundbesitzes kann man am besten illustrieren an dem prächtigen Bild, das wir an der grossen Mittelwand vor uns haben. Jeder hat etwas zu tun, jeder etwas zu tragen. Auf dem Mann in der Mitte aber lastet das grösste Gewicht. Diese zentrale Figur ist der Grundbesitz, den man im Steuergesetz besonders ins Auge fasst. Ueberall im Steuergesetz treten bei den Vermöglichen und weniger Vermöglichen Entlastungen ein; aber diese Entlastungen werden beim Grundbesitz eingeholt. Auf diese Situation muss man mit aller Klarheit aufmerksam machen. Diejenigen, welche beauftragt sind, das Dekret auszuarbeiten, müssen die Aufgabe so lösen, dass der Antrag Berger Richtlinie bleibt. Wenn der Antrag Berger im End-

ergebnis der Formulierungen nicht Richtlinie ist, werden wir im Mai einen gehörigen Reif auf unserem Blust haben.

Der Grundbesitz kommt zum Handkuss beim Erben, sofern verkauft wird. Bis anhin hat man den Verkehrswert in das Erbschaftsinventar einsetzen lassen. Das ist nun ausgemerzt. Ich bin darüber nicht unglücklich, denn das Erben ist sowieso eine Lotterie. Diese Ausmerzung kann noch einigermassen in Kauf genommen werden. Man will sich aber bei der Hauptrevision der amtlichen Werte erholen. Glücklicherweise ist der Besitz von Boden im Kanton Bern weitverbreitet. Es gibt kaum eine Familie, die nicht irgendwie mit Grund und Boden verbunden ist. Es würde ein sehr neuralgischer Punkt entstehen, wenn ungerechte Schätzungen vorgenommen würden und entsprechende Belastungen eintreten sollten, während überall sonst eine Entlastung eintritt. Diejenigen, die das Dekret ausarbeiten, müssen da eine glückliche Hand haben. Ich habe seinerzeit bei der Beratung des Fürsorgegesetzes ebenfalls den Standpunkt vertreten, dass man zuerst den Inhalt des Dekretes kennen müsse, bevor man zum Fürsorgegesetz Stellung nehmen könne. Das hat sich bewährt. Vielleicht ist es auch beim Steuergesetz gut, wenn wir zuerst mit dem Dekret vertraut gemacht werden.

Iseli. Das Votum von Herrn von Wattenwyl veranlasst mich, auf das von ihm erwähnte Bild an der Mittelwand des Saales zurückzukommen. Er hat auf die Figur im Zentrum aufmerksam gemacht, die besonders schwer trägt. Ich weiss nicht, ob Sie Kenntnis von einem prachtvollen Gedicht Spittelers haben, worin er schildert, wie ein grösserer Knabe bergauf geht und eine schwere Last, nämlich sein kleineres Schwesterchen trägt. Da begegnet ihm jemand und sagt: «Du trägst schon noch eine schwere Last.» Der Knabe aber gibt zur Antwort: «Nein, es ist mein Schwesterchen.»

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich teile die Ausführungen von Herrn von Wattenwyl. Man muss sich aber fragen: Warum trägt dieser Mann in der Mitte so schwer? Das kann zwei Gründe haben: Entweder ist es ein sehr starker Mann oder aber «e fuule Cheib», der schon lange Zeit nichts mehr getragen hat (Heiterkeit). Nun möchte ich in keiner Weise behaupten, der Grundbesitzer gehöre zu dieser letzteren Kategorie; aber aus den Verhandlungen ist uns doch allen klar geworden — das hat immer wieder durchgeblickt —, dass die Spiesse gleich lang sein sollen, dass eine massvolle Erhöhung eintreten muss.

Noch eine formelle Bemerkung: Wir haben seinerzeit bei den Beratungen die Artikel 53 und 54 (Bewertung der Wasserkräfte) zurückgestellt und sie nachher bereinigt. Wenn niemand das Wort verlangt, sind sie so, wie sie vorliegen, beschlossen.

Tschudin. Ich habe seinerzeit zu Artikel 54 Absatz 2 im Namen der sozialdemokratischen Fraktion den Ergänzungsantrag gestellt: «Für die Wohnungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze». Es ist mir absolut klar, dass einige Schwierigkeiten bestehen, das zu realisieren. Ich hätte den Antrag noch besser präzisieren können, indem ich gesagt hätte: «Für die ganzjährig bewohnten Wohnungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze.» Aber auch so bestehen noch Schwierigkeiten. Ich bin aber etwas enttäuscht, dass man bei einer Revision des Steuergesetzes nicht willens ist, solche Unebenheiten, die man doch zugeben muss, aus dem Wege zu räumen oder wenigstens etwas auszugleichen. Man darf die Unzufriedenheit, die in gewissen Kreisen wegen der ungleichen Bewertung herrscht, nicht einfach ignorieren. Wir sollten eine Verfeinerung der Bewertung der Kriterien anstreben. Nachdem unser Antrag abgelehnt wurde, werden wir ihn bei einer nächsten Steuergesetzrevision, die sicher nicht allzu lange auf sich warten lassen wird, erneut stellen. Sicher macht man sich in allen Kreisen Gedanken, wie man einen Weg finden könnte, um etwas zu egalisieren.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1 (neu)

Der amtliche Wert der Grundstücke ist unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes festzusetzen, soweit hienach keine Ausnahme vorgesehen ist. Verkehrs- und Ertragswert bestimmen sich nach den in den betreffenden Gegenden während einer längeren Zeitspanne geltenden Verhältnissen; insbesondere dürfen (die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise nicht berücksichtigt werden. Im übrigen bestimmt ein Dekret, wie und in welchem Masse den beiden Werten Rechnung zu tragen ist.

Abs. 2, 3 u. 4 (gemäss Revisionsvorlage)

Präsident. Nach der neuen Formulierung von Absatz 1 des Artikels 54 wird auch ein Dekret vorgesehen, in welchem bestimmt werden soll, wie und in welchem Ausmass dem Verkehrs- und Ertragswert Rechnung zu tragen ist. Es wird ausdrücklich gewünscht, dass das Dekret vor der Schlussabstimmung über das Steuergesetz behandelt werden muss. Wir haben nun in der Geschäftsordnung für diese Session keine Kommission für die Behandlung dieses Dekretes vorgesehen. Der Rat sollte deshalb einfach stillschweigend beschliessen, dass die gleiche Kommission, die die Gesetzesvorlage beraten hat, auch das Dekret berät, damit zwischen der Februar- und Mai-Session die Arbeiten vorgenommen werden können.

Zustimmung.

Art. 80

neue Litera e

Bircher. Ursprünglich wollte man ganz allgemein bei Veräusserungen an die öffentliche Hand auf die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer verzichten. Im neuen Buchstaben e hat man eine Mittellösung gefunden, indem man mit den Worten «wenn das Grundstück vom Erwerber zur Errichtung eines öffentlichen Werkes oder zur Leistung von Realersatz

in einem Enteignungsfall verwendet wird» eine Einschränkung vornimmt. Ich schlage Ihnen vor, der neuen Fassung von Buchstabe e zuzustimmen. Die bisherigen Buchstaben e und f werden zu Buchstaben f und g. Die Kommission hat mit 13 : 3 Stimmen zugestimmt. Ich möchte noch betonen, dass auch die Eidgenossenschaft in diesem Buchstaben e eingeschlossen ist.

Ackermann Ernst. Wenn wir den Artikel des alten Gesetzes mit der neuen Fassung vergleichen, liegt der Unterschied nur darin, dass man jetzt in einer Generalklausel für sämtliche Verkäufe an die öffentliche Hand auf die Liegenschaftsgewinnsteuer verzichtet. Vorher bestand die Möglichkeit, von Fall zu Fall zu verzichten. Aus der Erfahrung heraus scheint mir die bisherige Fassung zweckmässiger zu sein. Wenn wir von vorneherein in allen Fällen, wo Verkäufe an die öffentliche Hand stattfinden, in einer Generalklausel auf die Erhebung der Liegenschaftsgewinnsteuer verzichten, so wird das zum Normalfall. Es verletzt das Rechtsempfinden, wenn eine Steuer nur für den Bürger gedacht ist, der mit einem anderen Bürger ein Geschäft abschliesst, nicht aber, wenn ein Geschäft mit der öffentlichen Hand getätigt wird. Ich halte deshalb dafür, dass die bisherige Formulierung, wonach in Ausnahmefällen auf die Liegenschaftsgewinnsteuer verzichtet werden konnte, richtiger war; das hat sich auch bewährt. Ich stelle daher den Antrag, an der bisherigen Formulierung festzuhalten.

Stauffer, (Büren a. d. A.). Im Namen und Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion stelle ich erneut einen Abänderungsantrag zu Artikel 80, Buchstabe e. Ich glaube allerdings nicht, dass es notwendig ist, alle meine Ausführungen von früher noch einmal zur Begründung meines Antrages zu wiederholen. Artikel 80, Buchstabe e, wie er von der Kommission mit knapp 11 : 8 Stimmen angenommen wurde, wird es den Gemeinden ganz und gar nicht erlauben, aktiv in Wettkampf um Grund und Boden mitreden zu können. Ich möchte vielmehr erklären, dass damit für unsere Gemeinden überhaupt nichts getan und vor allem nichts erreicht wurde. Wie es in Wirklichkeit aussieht, können sicher nur die Herren unter uns wissen, die Tag für Tag mit der Gemeindepolitik, mit der stürmischen Entwicklung unserer Gemeinwesen, zu tun haben. Wir müssen unbedingt dafür sorgen, dass es attraktiv wird, unseren Gemeinwesen Land zu verkaufen. Das erreichen wir sicher nur dann, wenn es ums Geld geht, wenn der Private irgendwie einen Vorteil sieht. Realersatz kann man sicher nicht erst dann kaufen, wenn man für irgendein öffentliches Werk Land benötigt. Viel wichtiger als der Realersatz ist unbedingt die Schaffung gewisser Landreserven, die das Gemeinwesen zur Sicherung einer planmässigen Entwicklung nötig hat. Ich möchte hier ausdrücklich auch an die Worte von Herrn Kollege Adolf Blaser anknüpfen, der mit seinen Ausführungen im Laufe der letzten Woche zu diesem Artikel die Notwendigkeit von Landreserven in der Gemeinde ausgezeichnet dargelegt hat. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Es ist wörtlich der Artikel, wie ihn die Regierung nach der Gesetzesberatung der letzten Woche der Kommission vorgelegt hat.

Bischoff. Ich muss Herrn Dr. Ackermann immerhin sagen, dass der alte Artikel für die Gemeinden keine Grundlage bot, günstig Land zu kaufen. Wir wollen nicht auf das Alte zurückgehen. Ich kann natürlich nichts dafür, wenn Herr Dr. Ackermann nicht mehr Verständnis für die Gemeinden hat. Die Gemeinden müssen doch wenigstens für die öffentlichen Gebäude Land haben. Sollen sie dafür auch noch Land kaufen müssen? Ich empfehle Ihnen, dem Artikel so, wie er vorliegt, zuzustimmen.

Noch eine Bemerkung zum Votum von Herrn von Wattenwyl. Der Mann in der Mitte des Bildes trägt einen Stein. So, wie Herr von Wattenwyl gesprochen hat, sollte er einen Geldsack tragen (Heiterkeit).

Mäder (Ipsach). Wir leben im Zeitalter der Planung. Wir reden von Landesplanung, von Regionalplanung. Es wird momentan viel geplant. Wir sollten aber nicht nur planen, sondern den Gemeinden die Möglichkeit geben, Landbesitzer zu werden, damit sie ihre Pläne auch wirklich ausführen können. Ich erinnere an den Strassenbau oder an einen Fall im Tessin mit den SBB. Der vorliegende Artikel 80, Buchstabe e, würde den Gemeinden ermöglichen, Landreserven anzulegen. Es ist dabei zu bemerken, dass die Planung der Gemeinden auch im Zusammenhang mit der Regional- und Landesplanung steht. Die Reserven brauchen nicht unverhältnismässig gross zu sein. Niemand von uns will ja das Land verstaatlichen. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, dem Antrag, wie er von der Finanzdirektion und der Kommission unterbreitet wird, zuzustimmen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Es ist ein Glück, dass man in der Regel nur einmal im Leben Präsident einer Steuergesetzrevision ist. Wenn das nicht der Fall wäre, müsste ich verlangen, dass gewisse Voten des Präsidenten wie die Auskünfte am Telephon automatisiert würden.

Ich glaube, die Meinungen sind jetzt gemacht, und man sollte abstimmen. Selbstverständlich schlage ich Ihnen vor, dem Antrag der Kommission, der mit 13 : 3 Stimmen gefasst wurde, zuzustimmen. Wenn die Fassung, wie sie vorliegt, von Ihnen angenommen wird, so muss noch das Marginale angefügt werden: «Veräusserung an das Gemeinwesen.»

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Ackermann Ernst	57 Stimmen
Für den Antrag Stauffer (Büren a. d. A.)	40 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag der Kommission	99 Stimmen
Für den Antrag Ackermann Ernst	15 Stimmen

Beschluss:

Art. 80 neue Lit. e

Marginale: Veräusserung an das Gemeinwesen

e) im Falle der Veräusserung an die Eidgenossenschaft, den Staat Bern und eine Gemeinde (Art. 192) der gelegenen Sache, wenn das Grundstück vom Erwerber zur Errichtung eines öffentlichen Werkes oder zur Leistung von Realersatz in einem Enteignungsfall verwendet wird. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der Erwerbsabsicht des Gemeinwesens Kenntnis haben konnte.

Bisherige Litera e und f werden zu Litera f und g.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfzehnte Sitzung

Mittwoch, den 19. Februar 1964, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 155 anwesende Mitglieder; abwesend sind 45 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Arn, Barben, Blaser (Urtenen), Bracher, Brodbeck, Cattin, Christen (Bern), Droz, Eggenberger, Fafri, Favre, Flückiger, Freiburghaus (Rüfenacht), Friedli, Geissbühler (Wyssachen), Gerber, Hirt (Biel), Hofmann (Burgdorf), Kämpf, Kautz, Kocher, Kohler, Koller, König, Kressig, Mäder (Vogelbuch), Mosimann, Nahrath, Petignat, Roth, Schädelin, Scherz, Schnyder, Schürch, Siegenthaler, Steffen, Stoller, Trachsel, Trächsel, Wandfluh, Will, Wyss (Habkern), Wyss (Lützelflüh), Zingre. Zuber.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Revision und Abänderung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 216 hievor)

Art. 86

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Der Artikel 86 regelt die Abzugsmöglichkeiten. Sie haben in bezug auf die Liegenschaftshändler zu Bemerkungen Anlass gegeben. Der neue Kommissionsantrag bringt die Unterstellung der Liegenschaftshändler unter die Gewinnsteuer. Diese sollen wie jeder andere Berufstätige Abzüge vornehmen können. Das wird im Artikel 86 Absatz 4 verdeutlicht, der neu in die Beratung einbezogen worden ist. Die Kommission hat der vorliegenden Fassung einstimmig zugestimmt.

Angenommen.

Art. 90

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier hat Herr Dr. Friedli verlangt, dass wir im Absatz 1 die Worte «für ein Jahr» streichen. Wir haben das zuhanden der Redaktionskommission entgegengenommen. Sie hat das auf dem Zirkulationsweg begutachtet und fand, gestützt auf einen Antrag der Finanzdirektion, das sei eine materielle Frage. Sie beantragt, es bei der jetzigen Fassung von Absatz 1 bewenden zu lassen. Herr Dr. Friedli hat ja nichts Materielles ändern wollen.

Angenommen.

Art. 110

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Beim Artikel 110, betreffend die Zwischenrevisionen, hat die Kommission in der ersten Lesung be-

schlossen, die Zuständigkeit zur Anordnung von Zwischenrevisionen soll nicht in den Händen der Regierung, sondern des Grossen Rates sein. Das haben wir im Plenum in der ersten Lesung zurückgenommen. Der Umfang der Zwischenrevisionen hat eine Ausweitung erfahren, indem sie nicht nur für Gemeinden, sondern für eine ganze Region stattfinden können. Darum hat die Kommission mit 11:8 Stimmen entschieden, hiefür den Grossen Rat zuständig zu erklären.

Mäder. (Ipsach). In der Kommission bestand eine starke Minderheit. Dieser Artikel hat in der alten Form den Regierungsrat für zuständig erklärt. Die Kommission beantragt, die Kompetenz dem Grossen Rat zu erteilen.

Die Revision der amtlichen Werte hat einige Unruhe gestiftet. Die Hauptrevisionen sind immerhin Sache des Grossen Rates (Art. 22). Die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass für Zwichenrevisionen der Regierungsrat zuständig sein soll. Wir hatten in der Fraktion schon Schwierigkeiten in bezug auf die amtlichen Werte. Man redet immer von der Förderung des Sparwillens der kleinen Sparer. Wenn wir nicht einmal eine Zwischenrevision durch die Regierung machen lassen können, privilegieren wir noch mehr den, der das Vermögen in Sachwerten angelegt hat. Hier könnten wir beweisen, dass wir den kleinen Sparer schützen und ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich beantrage daher, der Regierungsrat solle für die Zwischenrevisionen zuständig sein. – Kollege Christen strebte die Entlastung des Grossen Rates an, weil es vielen Mitgliedern sonst unmöglich wird, ihr Grossratsmandat beizubehalten. Hier wäre ein Abbau der Geschäfte des Grossen Rates möglich. Zwischenrevisionen durchzuführen, wird beinahe unmöglich sein, wenn der Grosse Rat kompetent ist.

Schaffroth. Ich bitte, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Es geht hier nicht um die Rationalisierung der Verhandlungen des Grossen Rates, sondern um eine politische Frage. Sie gehört ins Parlament zur Entscheidung; das ist nicht nur ein Verwaltungsakt. Wenn die Zwischenrevisionen auf ganze Regionen ausgedehnt werden können, hat das zur Folge, dass wir auf absehbare Zeit keine Hauptrevision mehr werden beschliessen müssen, indem das Ziel durch Zwischenrevisionen erreicht werden kann. Es wäre falsch, wenn der Grosse Rat diese politische Angelegenheit in die Hand der Verwaltung legen würde. Gerade die bisherigen Diskussionen über die amtlichen Werte zeigen, dass das eine politische Frage ist, die im Grossen Rat entschieden werden muss. Wenn man den Grossen Rat entlasten will, muss das bei den einzelnen Verwaltungsgeschäften geschehen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission anzunehmen. Herrn Mäder bin ich dankbar, dass er in dieser wichtigen Angelegenheit nochmals die Gegenseite beleuchtet hat. Er hat durchblicken lassen, es bestehe eine gewisse Befürchtung, die Steuergerechtigkeit käme nicht zum Durchbruch, wenn das in der Hand des Grossen Rates liegen würde. Wir sind aber genau so gut wie der Regierungsrat in der Lage, der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Weil es eine Frage von politischer Tragweite ist, sollte man dem Antrag der Kommission zustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 78 Stimmen
Für den Antrag Mäder ..... 43 Stimmen

Beschluss:

Haben sich in einem Gebiet seit der letzten Haupt- oder Zwischenrevision die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstücken erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die Revision aller oder eines Teils der amtlichen Werte in den betreffenden Gemeinden an.

Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten Hauptrevision unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.

Art. 154 und 155

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Herr Anklin hat bei der Beratung der Artikel 154 und 155 darauf hingewiesen, dass in bezug auf den Verzugszins Unklarheit besteht, wenn der Regierungsrat den Termin fixiert hat, aber nach diesem Termin noch Steuerrechnungen hinausgehen. Man hätte das auf dem Verordnungsweg regeln können. Die Kommission fand aber, es sei besser, über diese wichtige Angelegenheit im Gesetz Klarheit zu schaffen. Der neue Absatz 2 lautet:

«Die Steuer wird erst mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Steuerrechnung fällig, wenn diese dem Pflichtigen nach dem vom Regierungsrat festgesetzten Fälligkeitstermin eröffnet wird.»

Im neuen Absatz 5 wird gesagt:

«Die Bestreitung des Steueranspruches schiebt die Fälligkeit nicht auf.»

Im Artikel 155 ist etwas festgelegt, das bisher nicht deutlich gesagt war: «Der Steuerpflichtige hat die veranlagten oder provisorisch eröffneten Steuerbeträge ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen.» Wenn die Steuerbeträge nicht bezahlt werden, läuft vom 31. Tag der Verzugszins.

Damit sollte die Angelegenheit klargestellt sein.

Anklin. Ich danke der Regierung und der Kommission für ihre klaren Anträge. Es war mir leider nicht möglich, schon auf die erste Lesung hin meinen Antrag zu stellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 154

Marginale: I. Fälligkeit

1. Fälligkeitstermine

a) Hauptbezug

[1] Der Regierungsrat setzt alljährlich den Termin für die Fälligkeit der Steuern fest.

[2] Die Steuer wird erst mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Steuerrechnung fällig, wenn diese dem Pflichtigen nach dem vom Regierungsrat festgesetzten Fälligkeitstermin eröffnet werden.

Marginale: b) Vermögensgewinnsteuer

[3] Die Vermögensgewinnsteuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung (Art. 132 Abs. 1) fällig.

Marginale: c) besonders veranlagte Steuern

[4] Die nach Art. 45, 47, 123, 124, und 125 ausserhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellten Steuern werden mit der Eröffnung der Veranlagungs- oder Revisionsverfügung fällig.

Marginale: d) gemeinsame Bestimmung

[5] Die Bestreitung des Steueranspruches schiebt die Fälligkeit nicht auf.

Art. 155

Marginale: Verzugszins

[1] Der Steuerpflichtige hat die veranlagten oder provisorisch eröffneten Steuerbeträge ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen sowie auf den Mehrbeträgen, die sich nach der endgültigen Veranlagung ergeben, wird vom einunddreissigsten Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von vier Prozent geschuldet.

Marginale: Rückerstattung und Vergütungszins

[2] Ein bezahlter, aber nach Massgabe der rechtskräftigen Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von vier Prozent Zins zurückerstattet.

Art. 227

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Hier ist noch eine zusätzliche Sicherung eingebaut, indem man im zweiten Satz beifügt: «Der Grosse Rat erlässt das erforderliche Dekret und setzt insbesondere das Ausmass der Neubewertung fest.» Damit wird fixiert, dass das Dekret sich auch über das Ausmass der Neubewertung auszusprechen hat.

Ackermann Ernst. Ich danke meinerseits der Kommission für die Arbeit, die seit der letzten Woche geleistet worden ist, danke auch der Finanzdirektion. Eine Reihe der neuralgischen Punkte konnte im Interesse des neuen Steuergesetzes erledigt werden.

Ein wesentlicher Punkt ist noch nicht behandelt worden, das ist die Frage der Eigenmietwerte. Sie hat im Grossen Rat schon viel zu reden gegeben. Ich will nicht auf die Auswirkungen der letzten Steuergesetzrevision und auf die wilde Art und Weise zurückkommen, wie damals parlamentarische Vorstösse aus allen drei Parteien behandelt worden sind. Tatsache ist, dass mit dieser Neuregelung, die die Kommission erarbeitet hat, der Grosse Rat sich ein gewisses Kontrollrecht über das ausbedingt, was vorgesehen ist. Daher begrüsse ich die Neuformulierung von Artikel 227. Darin wird jedoch über die Eigenmietwerte nichts gesagt. Es fragt sich, ob es nicht Aufgabe des Grossen Rates sei, darüber eine Wegleitung zu bieten, wie er es in bezug auf die Neubewertung der Liegenschaften tut. Zwar hat der Finanzdirektor letzte Woche gesagt, die Eigenmietwerte hätten mit der amtlichen Bewertung nichts zu tun, sie würden durch andere Artikel geregelt. Gerade das spricht dafür, die Übersicht zu behalten. Im Dekret müssen die Grundsätze festgelegt werden. Ich beantrage daher, in Artikel 227 zweiter Satz einzuschalten:

«Der Grosse Rat erlässt das erforderliche Dekret und setzt insbesondere das Ausmass der Neubewertung und die Grundsätze für die Bewertung der Eigenmietwerte von Wohnungen fest.»

Damit behalten wir die Übersicht im Rahmen dieses Dekretes. Damit wird auch das Klima für das neue Steuergesetz verbessert. Mein Antrag liegt in der gleichen Richtung wie die Ausführungen von Herrn Dr. Friedli. Ich bitte Sie, dieser Ergänzung zuzustimmen.

Oester. Mit grosser Genugtuung hat unsere Fraktion davon Kenntnis genommen, dass man nun den Antrag Berger nicht im Gesetz niederlegt. Das wäre ein Schönheitsfehler gewesen. Wir begrüssen, dass dies im Dekret wie folgt festgelegt werden soll: «... setzt insbesondere das Ausmass der Neubewertung fest.» Wir wünschen eine massvolle amtliche Bewertung und werden mithelfen, das im Dekret so zu regeln.

Berger. Ich glaube, dass heute vormittag der Grosse Rat im Blick auf den Artikel 227 einen klugen Beschluss fasste, indem er die Abstimmung verschoben hat, bis das Dekret vorliegt.

Um ein Steuergesetz unter Dach zu bringen, braucht es die Unterstützung aller Volksgruppen. Ich habe in der Kommission einen Antrag gestellt, der Ihnen als Antrag der BGB-Fraktion verteilt worden ist und wie folgt lautet:

«Auf den 1. Januar 1967 ist eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Waskräfte durchzuführen, für die wegleitend ist:

a) im allgemeinen sollen Erhöhungen, im Verhältnis zu den geltenden Werten, innerhalb folgender Zuschläge bleiben bei landwirtschaftlichen Grundstücken 10 Prozent, Waldungen 15 Prozent, Wohn- und Geschäftshäusern 30 Prozent, Industriellen Liegenschaften 25 Prozent, Liegenschaften des Gastgewerbes 30 Prozent, Wasserkräfte 20 Prozent;

b) in Ausnahmefällen, sofern aussergewöhnliche Wertzunahmen vorliegen, darf die Grenze gemäss lit. a hievor überschritten werden.

Der Grosse Rat erlässt das erforderliche Dekret.»

Nach dem neuen Antrag der Kommission zu Artikel 227 erlässt der Grosse Rat das erforderliche Dekret und bestimmt insbesondere das Ausmass der Erhöhungen bei der Neubewertung der Liegenschaften. Ich mache keine Prestigefrage daraus, ob die Grundsätze meines Antrages im Gesetz oder im Dekret stehen. Die BGB-Fraktion schliesst sich nun dem Antrag der Kommission an. Sie

erwartet aber, dass das Ausmass der Erhöhungen im Sinne meines Antrages geregelt wird. Unter diesem Vorbehalt stimmen wir dem Artikel 227 zu.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Es gibt nichts Neues unter der Sonne, auch nicht beim Artikel 227. Was Herr Ackermann verlangt, hat der Kommission auch vorgelegen. Wir liessen uns überzeugen, dass es beim Artikel 227 um die Bewertung des Vermögens aus Grundbesitz geht. Bei den Eigenmietwerten geht es um die Bemessung des Einkommens. Das ist im Artikel 28 geregelt, wo es heisst, Einkommen aus Vermögen und unter anderem auch das Einkommen aus beweglichem Vermögen und Wasserkraft, insbesondere aus Vermietung und Verpachtung oder Eigengebrauch. Der Artikel 30 bestimmt, das Einkommen sei nach seinem wirklichen Wert zu bemessen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Bemessung, notabene nicht nur beim Eigengebrauch, sondern auch zum Beispiel dort, wo Naturaleinkommen besteht, also wo jemandem eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird und man diese schätzen muss. Daher gelangten wir zur Auffassung, das gehöre nicht in den Artikel 227 hinein. Herr Ackermann müsste zu den Artikeln 28 und 30 einen Antrag stellen. Ich bitte, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht auf alles zurückkommen, was im Zusammenhang mit den amtlichen Werten im Rat und hinter den Kulissen an die Adresse des Finanzdirektors oder die Verwaltung gesagt wurde. Man kann über die materiellen Sachen diskutieren. Das Höchstpersönliche, das an meine Adresse ging, will ich auf der Seite lassen. Ich habe gesagt, ich sei auch noch Kirchendirektor, und wenn ein Spritzer kam, dachte ich: Herr vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun (Heiterkeit). – So bin ich über verschiedenes hinweggekommen.

Zum Antrag des Herrn Grossrat Ackermann: Auch in der Kommissionssitzung ist eindrücklich dargetan worden, wo die Eigenmietwerte gesetzlich verankert sind. Mit den amtlichen Werten besteht da nur ein ganz mittelbarer Zusammenhang. Wenn wir eine amtliche Revision durchführen, regeln wir bei der Feststellung des Ertragswertes der Liegenschaft soweit nötig auch die Mietzinse als Grundlage für den Ertrag der Liegenschaft. Die Eigenmietwerte werden grundsätzlich in jeder Veranlagungsperiode überprüft. Wie steht es mit den Steuerpflichtigen, die neben der Barbesoldung vom Arbeitgeber ein Gratislogis oder ein billiges Logis haben? Dann müssen wir eben den wirklichen Mietwert der Wohnung zum Einkommen schlagen. Sie sehen, in welche Konflikte wir geraten würden, wenn wir nun im Zusammenhang mit den amtlichen Werten die Eigenmietwerte festlegen wollten. Das müssen wir im Blick auf die Artikel 28 und 34 des Gesetzes ablehnen. Eine entsprechende Bestimmung im Artikel 227 wäre nach unserer Auffassung rechtlich nicht haltbar.

Den Antrag Berger habe ich nicht abgelehnt weil im Gesetz ein Schönheitsfehler entstünde, sondern weil die Annahme materiell zu ganz grossen Ungerechtigkeiten führen würde. Bei der Behandlung des Dekretes können wir uns dazu noch äussern.

Was im Rat, in der Kommission und in den Fraktionen über die amtlichen Werte gesagt worden ist, hat die Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wir wollen dem Gedanken, mit den amtlichen Werten nicht zu hoch zu gehen, Rechnung tragen. Ich bin aber nicht sicher, ob wir am Schluss, wenn wir die Grundsätze der Bewertung zusammengestellt haben werden, zu einem Schema gelangen, wie es Herr Berger aufgezeigt hat. Wir treten jedenfalls unvoreingenommen an das Problem heran. Wichtig ist, weil es nicht nur um die Steuer geht, eine richtige Schätzung durchzuführen, damit wir wieder eine Grundlage haben. Dann wollen wir schauen, wie weit wir gehen wollen. Wir werden Erhebungen machen. Bei der Landwirtschaft ist das einfach. Wir müssen uns entschliessen, welche Bemessungsperiode wir zugrundelegen wollen. Wenn die Bauern einig sind, können wir uns mit ihnen darüber verständigen. Vielleicht laden wir auch den Verband der Haus- und Grundeigentümer zu einer Konferenz ein, damit er uns hilft, die gerechte Lösung zu finden.

Sehr beschäftigt mich aber das Problem, das nachher noch bestehen wird. Man sagte einmal, über das Steuergesetz solle all das vorgekehrt werden, was die Flucht in die Sachwerte, namentlich in die Liegenschaften hindere, damit die Bodenpreise nicht so horrend hinaufgehen. Dieses Problem wird weiterbestehen. Wir kommen ihm aber durch eine bestimmte Politik der amtlichen Bewertung der Liegenschaften nicht bei. Wenn beispielsweise für eine Liegenschaft der amtliche Wert eine halbe Million Franken beträgt und dafür zwei Millionen bezahlt werden, so bedeutet es nicht viel, den amtlichen Wert zum Beispiel um 30 Prozent, also auf Fr. 650 000.— zu erhöhen. Oder was nützt es, Bauland mit einem amtlichen Wert von Fr. 5.— pro Quadratmeter auf den amtlichen Wert von Fr. 6.— hinaufzusetzen, wenn das Land für Fr. 200.— gehandelt wird? Es gibt noch andere Kategorien als die, welche im Antrag Berger anvisiert sind. Es gibt nicht nur Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken und landwirtschaftliche Objekte, sondern noch viele andere Objekte, die sich nicht unter diese Kategorien einordnen lassen. Wir müssen dann aber den Weg durch das Ganze finden. Darum musste ich es ablehnen, aus dem Handgelenk ins Gesetz ein Schema aufzunehmen.

Ich habe ein paar Schwierigkeiten aufgezählt. Ich warne vor der Illusion, dass das Problem mit der neuen Formulierung des Artikels 227 gelöst wäre. Wir wollen uns bemühen, innerhalb von sechs Wochen etwas zustandezubringen, wollen auch Probeschätzungen durchführen. Aber dann stellen sich wieder die gleichen Probleme, und wir werden wieder Diskussionen haben.

Im Rat und in der Presse wurde gesagt, die Verwaltung sei schuld, dass man die Schlussabstimmung nicht durchführen könne. Diesen Vorwurf lehne ich ab. Es ist nicht üblich, bei Beratung eines Gesetzes gleichzeitig schon das dazugehörige Dekret vorzulegen. Die Verwaltung hatte keine Veranlassung, die Grundsätze auf-

zustellen, die im Dekret zu verankern sein werden. Wir haben jetzt sechs Wochen Zeit. Ich bitte, Geduld zu haben und dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Ich hätte einige Vorbehalte anbringen können, verzichte aber darauf, denn die materielle Auseinandersetzung erfolgt bei der Behandlung des Dekretes.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 100 Stimmen
Für den Antrag Ackermann Ernst ..... 15 Stimmen

Beschluss:

Art. 227

Marginale: Hauptrevision der amtlichen Werte

Auf den 1. Januar 1967 ist eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchzuführen. Der Grosse Rat erlässt das erforderliche Dekret und setzt insbesondere das Ausmass der Neubewertung fest.

Art. 39

Präsident. Herr Jaggi will auf den Artikel 39 zurückkommen (Zustimmung).

Jaggi. Ich beantrage, in Absatz 4 eine lit.c zu schaffen, lautend: «Fr. 400.— Abzug für dauernd Invalide, die auf eine ständige Betreuung angewiesen sind.» Seit der letzten Woche hat die Sonne für diese Kategorie von Menschen, die ich vertrete, nicht warm geschienen. Die Behinderten sind dankbar für alles, was getan wird, aber es bestehen noch gewisse Härten. Ich kenne einen Bauarbeiter und einen Knecht; beide sind verheiratet, ihre Frauen hatten die Kinderlähmung und sind total gelähmt. Jeder musste eine Haushalthilfe anstellen. Es ist nicht richtig, dieser Kategorie von Leuten den Abzug nicht zu gewähren. Ich beantrage also, den dauernd Invaliden, die auf eine ständige Betreuung angewiesen sind, den Abzug von Fr. 400.— ebenfalls zu gewähren.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Herr Jaggi weiss, dass ich alles Verständnis für die Invaliden habe und dass Situationen, wie er sie schildert, tatsächlich bestehen. Auf der andern Seite hat er selber ausgeführt, dass in bezug auf das Los der Invaliden in letzter Zeit einiges verbessert wurde, Im jetzigen Zeitpunkt kann man den Antrag Jaggi einfach nicht mehr berücksichtigen. Man müsste noch abklären, wo dies einzufügen wäre. Wenn es in Litera c stünde, wüsste man nicht, in welchem Verhältnis das zu Litera a und b steht. Zur Lösung solcher Probleme ist einfach keine Zeit mehr. Man muss die Beratung einmal abschliessen. Wir wollen hoffen, dass Herr Jaggi bei der nächsten Steuergesetzrevision auch wieder dabei ist; es muss ihm für diese auch noch etwas verbleiben.

Abstimmung

Für den Antrag Jaggi ..... 34 Stimmen
Dagegen ..... 43 Stimmen

Art. 90bis

Hänsenberger. Die freisinnige Fraktion hat mich beauftragt, meinen Antrag zum Artikel 90bis zu wiederholen. Es herrschte die Meinung, die knappe Mehrheit der letzten Woche würde sich jetzt, bei besser besetztem Rat, in eine Minderheit verwandeln. Ich wollte dem Absatz beifügen: «Hatte eine natürliche Person das Grundstück während 35 Jahren zu Eigentum, so wird keine Vermögensgewinnsteuer mehr erhoben.» Der Wertschriftenverkauf wird nur noch mit Vermögensgewinn besteuert, wenn er in kürzerer Zeit als zehn Jahren Besitzesdauer realisiert wurde. Der Wertschriftenbesitzer ist damit stark begünstigt. Eine entsprechende Begünstigung fehlt für die Liegenschaftseigentümer. Man hat den Besitzesdauerabzug nur schwach erhöht. Die maximale Entlastung geht allerdings jetzt bis 70 Prozent (bisher bis 50 Prozent). Das Maximum wird erst nach 35 Jahren erreicht. Die restlichen 30 Prozent werden ohne zeitliche Beschränkung erhoben. Ich glaube, man könnte gegenüber den natürlichen Personen bei der Vermögensgewinnsteuer ein grösseres Entgegenkommen zeigen, nachdem man bei den Erbschaften einen ganz grossen Teil von Liegenschaftsänderungen stärker erfasst als bisher. Daraus werden sich grosse Mehrerlöse ergeben. Die Behörde hat das bei der Revision des vorliegenden Steuergesetzes nicht berücksichtigt. Die lange Frist von 35 Jahren lässt sich nur begründen, indem man sagt, den Liegenschaftsgewinn könne der Staat sehr leicht nachweisen. Die Einschätzungen können von Amtes wegen vorgenommen werden. Das kann man beim Wertschriftenhandel nicht. Man muss die Belege vielleicht 50 Jahre aufbewahren. Das ist für den Steuerpflichtigen eine Zumutung. Die Steuerverwaltung selbst vernichtet ja ihre Unterlagen schon im elften Jahr. Nach 35 Jahren Liegenschaftsbesitz liegt keine üble Spekulation mehr vor. Der entstehende Gewinn ist nominell, beruht auf Geldentwertung. Ich beantrage also, nach 35 Jahren bei natürlichen Personen von der Vermögensgewinnsteuer abzusehen.

Augsburger. Wenn man heute morgen das Votum von Kollege Bischoff hörte, hätte man die Auffassung erhalten können, er sei der Meinung, dass der Hausbesitzer mit vollem Geldsack herumlaufe. Das war ihm wahrscheinlich nicht ernst. Er weiss, dass unter den Hausbesitzern viele kleine und mittelständische Leute sind, die zu ihren Sparbatzen Sorge tragen müssen. Von keiner Seite wurde bestritten, dass die Steuergesetzrevision die wünschbare Entlastung bringe. Das geschieht zu einem schönen Teil auf Kosten des Haus- und Grundbesitzes. Meine Meinung ist daher die, dass wir in all den Punkten, wo man den Haus- und Grundbesitzern ein Entgegenkommen zeigen kann, dies tun soll. Ich will die Gründe hiefür nicht wiederholen. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass nicht nur die Kapitalgewinne eines Tages aus der Gewinnsteuerverpflichtung entlassen werden, sondern dass auch der langjährige Haus- und Grundbesitz etwas besser behandelt wird, als es vorgesehen ist. Ich hörte keine Begründung, die mich vom Gegenteil überzeugt hätte.

Ich unterstütze den Antrag Hänsenberger. Für den Fall, dass er keine Gnade finden sollte, stelle

ich einen Eventualantrag, indem ich die Fassung von Artikel 90bis beibehalte bis und mit dem Worte Erwerb. Dann wären die Wörter «höchstens aber um 70 Prozent» zu streichen und dafür zu sagen: «a) für natürliche Personen bis zur vollständigen Steuerbefreiuung, b) für die übrigen Steuerpflichtigen bis zu 70 Prozent». die natürlichen Personen würden dann nach 50 Jahren Besitzesdauer von der Liegenschaftsgewinnsteuer befreit.

Oester. Was wir erwartet haben, ist eingetroffen, nämlich dass man nun auf den Artikel 90bis zurückkommt. Ich ersuche Sie, den Antrag Hänsenberger abzulehnen. Vorhin hat man den Antrag Jaggi, wo es immerhin die Ärmsten betraf, auch abgelehnt. Hier geht es nun nicht um die Ärmsten. Aus der Annahme des Antrages würde ein Ausfall von 1,5 bis 2 Millionen Franken resultieren. Gerade die Leute aus den finanzschwachen Gemeinden haben kein Interesse, das anzunehmen. Der Staat braucht auch in Zukunft Geld, um seine Aufgaben zu erfüllen. Ich ersuche dringend, den Antrag Hänsenberger und den Eventualantrag Augsburger abzulehnen.

Bischoff. Ich möchte Herrn Augsburger sagen, dass auch in der Arbeiterschaft, gerade in der Sozialdemokratischen Partei, viele Gebäudebesitzer sind, mit dem Unterschied, wie ich es heute morgen sagte, dass sie keinen Geldsack, sondern einen Stein auf dem Rücken tragen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Wir haben beim Artikel 227 eine Vermittlungslösung zustandegebracht. Allseits bestand für eine tragbare, gerechte Lösung Verständnis. Will man auf dem Rückkommensweg aus dem Gebäude, das sorgfältig aufgebaut wurde, einen Eckstein herausbrechen? Herr Hänsenberger sagt, es gehe nicht um grosse Beträge. Es geht immerhin um einen ansehnlichen Betrag. Wenn die andere Seite das Wort hätte, würde sie finden, man könne in einem andern Sektor auch noch eine Entlastung herbeiführen. Wir geraten in eine Spirale, wenn wir ausgeglichene Lösungen stören. Ich muss Sie wirklich bitten, bei der jetzigen Lösung zu bleiben. Es geht da nicht mehr um Allgemeininteressen, sondern entschieden um Sonderinteressen. Es geht darum, ob im letzten Moment noch derartige Sonderinteressen zum Zuge kommen. Ich finde, das wäre nicht richtig.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte, bei der jetzigen Fassung zu bleiben. Wir wussten von Anfang an, dass eine Teilrevision des Gesetzes vorliegt, durch die wir gewisse Ecken schleifen. In diesem speziellen Punkt sind wir nun sehr weit entgegengekommen. Wir sind mit der Steuerreduktion bei langer Besitzesdauer von 50 auf 70 Prozent gegangen. Das war massvoll, und dabei sollten wir bleiben. Das bringt einen Ausfall von 2,2 Millionen Franken. Wir haben die finanziellen Konsequenzen des Antrages Hänsenberger nicht durchrechnen können. Ich schätze sie auf eine Million Franken. Man sollte nicht im letzten Moment einen vermehrten Ausfall schaffen.

Abstimmung

Für den Antrag Hänsenberger	30 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen
Für den Antrag Augsburger	48 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen

Präsident. Die Schlussabstimmung findet in der Maisession statt.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Wir haben noch darüber zu befinden, ob das Gesetz nochmals vor die Redaktionskommission müsse. Nach Reglement verhält es sich so, dass das Gesetz zwischen der ersten und zweiten Lesung dieser Kommission vorzulegen ist, nach der zweiten Lesung aber nur, wenn der Rat es beschliesst. Da wir verschiedene Änderungen vorgenommen haben, empfehle ich Ihnen, das Gesetz nochmals der Redaktionskommission vorzulegen. (Zustimmung)

Dann hätte ich folgendes anzubringen: Ich bin während der Basler Fasnachtszeit verknurrt worden, Kommissionsreferent zu sein. Daher will ich mit einem exparlamentarischen Abgang schliessen und Ihnen folgendes vortragen:

Der Berner Grossrat ist ein Gremium
mit einem netten Publikum.
Wenn es um die Steuer geht,
hast nichts mehr zu lachen;
da tun die Männer von Pruntrut
bis hoch ins Hasletal verwachen.
Es bereitet diesen Volksvertretern Qualen,
wer die vielen Stütz soll zahlen.
Nur den Finanzdirektor freut das Jassen;
er sitzt im Bank und denkt gelassen:
Wenn es strub geht,
hau i's ab in Urwald und ins Schilf,
dänn bleibt mir immer no
d'Entwicklungshilf. (Beifall).

Tschannen. Als Vizepräsident der Kommission möchte ich nochmals betonen: Das Steuergesetz ist ein Verständigungswerk. Die einen sind mehr, die andern weniger zum Zuge gekommen; aber alle kamen zum Zuge. Ich mache darauf aufmerksam, dass es nicht nur die Meinung der Kommission sein kann, sondern die Meinung des ganzen Rates ist – das soll im Protokoll sein –, dass mit der zweiten Lesung das Gesetz durchberaten ist und im Mai nur noch die Schlussabstimmung stattfindet. Ich mache auf das Geschäftsreglement, Artikel 59 Absatz 2 und auf die Staatsverfassung, Artikel 29, aufmerksam. Es hat also nicht die Meinung, dass man im Mai wieder auf einzelne Artikel oder auf neue Sachen zurückkommen könnte. In diesem Sinne möchte ich vollständige Klarheit geschaffen haben, weil wir heute morgen zur Bereinigung des Gesetzes Hand geboten haben.

Präsident. Es findet tatsächlich keine dritte Lesung statt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Interpellation des Herrn Grossrat Staender — Regionalplanung Bern und Umgebung

(Siehe Jahrgang 1963, Seite 751)

Staender. Es geht um die Frage der Agglomeration Bern, in der sich ein gewisses Eigenleben entwickelt hat und die gegenwärtig im Begriffe steht, dieses ein wenig zu organisieren in Form einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden, mit einem Regionalplanungsverein, der schon gegründet worden ist. Teilhaber an diesen Problemen in der Agglomeration Bern sind nicht nur Stadt- und Vorortsgemeinden, sondern auch Kanton und Bund, insbesondere im Sektor der Bodenpolitik usw. Ich möchte das anhand eines Beispiels skizzieren. In der Gemeinde Köniz, die eine Gesamtfläche von 50,5 Quadratkilometern hat, besitzen Staat, Burgergemeinde, Stadt Bern und Bund insgesamt 16 Prozent des Bodens. Die politische Gemeinde verfügt allein über 0,7 Prozent. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass, wenn die Gemeinde – ähnliche Verhältnisse bestehen in andern Gemeinden – etwas unternehmen will, sie sofort in Konflikt mit andern öffentlichen Körperschaften kommt und versuchen muss, mit diesen zusammenzuarbeiten. Das ist nicht einfach. Der Gerechtigkeit halber muss ich immerhin erklären und dem Finanzdirektor dafür danken, dass in der letzten Zeit zwischen Köniz und der kantonalen Liegenschaftsverwaltung eine gewisse Auflockerung der Fronten stattgefunden hat, dies nach einigen Gefechten.

Sie haben gemerkt, was ich anstrebe. Die Interpellation enthält eigentlich ein Postulat. Ich unterbreite es aber in der milden Form der Interpellation. Es geht dahin, dass die kantonale Finanzdirektion die Initiative ergreifen sollte, um innerhalb der Agglomeration Bern ausser den bereits organisierten Gemeinden auch noch die übrigen Liegenschaftspartner wie Bund und Kanton an den gleichen Tisch zu bringen, damit man die Bestrebungen im Bodensektor miteinander koordinieren kann. Es sollte nicht passieren, dass sich Bund und Gemeinde beim Liegenschaftenkauf überbieten, wie es zum Beispiel beim Viktoriagut geschehen ist. Das zu schaffende Gremium sollte gewisse gemeinsame Grundsätze festlegen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir hatten Gelegenheit, über diesen Punkt am Rande zu diskutieren. Die Situation, die wir bei der Agglomeration Bern seit Jahren auf dem Gebiet der Bodenpolitik haben, hat dazu geführt, dass die Liegenschaftsverwalter von Bund, Kanton und Stadt periodisch zusammenkommen, um die Probleme, die sich stellen, unter sich oder mit den Gemeinden zusammen zu besprechen und zweckdienliche Lösungen zu suchen. Der Ausschuss besteht seit 1959 und hat sich sehr gut bewährt. Die Koordination der Probleme, die sich unter den Gemeinden stellen – bis jetzt unter den Vorortsgemeinden –, hat sich aber nicht so gut abgewickelt wie die zwischen Bund, Kanton und Stadt Bern. Man hat sich veranlasst gesehen, gemeinsam an die Probleme heranzugehen und hat einen Regionalplanungsverein gegründet. Ich war war auch dabei, als er ins Leben gerufen wurde. Es hiess aber, da gehöre der Finanzdirektor nicht hinein, die Vorortsgemeinden hätten sonst Angst, es gehe schon wieder um die Steuern. Mir war es gleichgültig, nicht mitzuwirken. Aber ein Mangel bestand darin, dass im Regionalplanungsverein in der Folge eine Kommission für Bodenpolitik eingesetzt wurde, in der weder der Liegenschaftsverwalter des Bundes noch des Kantons noch der Stadt Bern dabei waren. Da muss die Zusammenarbeit einsetzen.

Ich bin aber mit Herrn Grossrat Staender einverstanden: Wir wollen versuchen, diese Zusammenarbeit zu fördern, denn die Probleme, die er erwähnte, stellen sich. Wir müssen uns fast täglich wegen unseren Staatsdomänen mit diesen Problemen auseinandersetzen. Der Wille des Regionalplanungsvereins zur Zusammenarbeit muss aber auch vorhanden sein, und man sollte uns nicht ausschalten, wie es bisher geschehen ist.

Staender. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Gesetz vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer Bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Abänderung)

Erste Beratung

(Siehe Nr. 5 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Bernische Kreditkasse hatte in Zeiten der Krise eine grosse Bedeutung. Jetzt ist sie fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. – Der neungliedrigen Direktion haben bisher vier Regierungsräte angehört. Im Zuge der Einschränkung der Nebentätigkeit der Regierungsräte will man ihre Vertretung reduzieren. Der Finanzdirektor und der Gemeindedirektor müssen im Direktorium bleiben. Man will das Direktorium von neun auf sieben Mitglieder reduzieren, wobei ihm der Volkswirtschaftsdirektor und der Landwirtschaftsdirektor nicht mehr angehören würden. Immerhin, in Zeiten der Krise könnte ihr Mitwirken eine grössere Rolle spielen. Ich beantrage, auf das Gesetz einzutreten und der Abänderung zuzustimmen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I und II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 80 Stimmen (Einstimmigkeit)

Nachkredite 1963

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die anbegehrten Nachtragskredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Berner Alpenbahn-Gesellschaft; Erwerb von Aktien

(Beilage 1, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Brechbühl, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Kauf einer Liegenschaft in Aarberg

(Beilage 1, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Auslandgeschäft der Kantonalbank von Bern

(Beilage 1, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Dekret vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden; Abänderung

(Siehe Nr. 13 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Gullotti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Dekret ändert die Einteilung einiger römisch-katholischer Kirchgemeinden. Die einstimmige Staatswirtschaftskommission ersucht Sie, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§§ 1 bis 6

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Kredit für die technische Erneuerung der Oberaargau-Jura-Bahnen (OJB) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Privatbahnhilfe

(Beilage 1, Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Arni, Mathys und Ischi, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Kredit für die technische Erneuerung der Solothurn-Niederbipp-Bahn (SNB) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Privatbahnhilfe

(Beilage 1, Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Eisenbahndirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Kredit zur Anschaffung eines neuen Motorschiffes der Bielersee-Schiffahrtsgesellschaft (BSG) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Privatbahnhilfe

(Beilage 1, Seite 25)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Rauber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Friedli

(Jahrgang 1963, Seite 631)

Die Zahl der auf dem Bielersee stationierten und von der Eisenbahndirektion immatrikulierten Boote hat sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt. Sie beträgt heute zirka 4000. Die in letzter Zeit neu erstellten Bootshäfen in Lüscherz und Täuffelen vermögen hier nur unbedeutende Abhilfe zu schaffen. Die zuständige Eisenbahndirektion wird prüfen, ob sich weitere Anbindegelegenheiten auf bestimmte Plätze zentralisieren lassen.

Der Bau solcher Anlagen auf dem Südufer ist fraglich. Die dortigen flachen Uferpartien, wo Bise und Bergwind ein leichtes Spiel haben, eignen sich nicht dazu.

Günstiger dürfte das Problem in Biel liegen, wo anlässlich der projektierten Seebucht-Auffüllung der Bootshafen vergrössert werden soll.

Die Eisenbahndirektion wird mit den in Frage kommenden Bielerseegemeinden verhandeln. Sollte sich dabei ergeben, dass der Staat selber neue Bootsanbindeplätze schaffen muss, könnte diese Aufgabe nur übernommen werden, wenn die Benützungsgebühren für Anbindevorrichtungen den Aufwand amortisieren würden.

Herr Friedli ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Wisard

(Jahrgang 1963, Seite 663)

Depuis 1959, le budget de l'Etat comprend sous la rubrique 2500 942 1 (Subventions aux hospices régionaux, communaux et autres) chaque année un crédit de fr. 72 500.—. Un montant fixe de fr. 30 000.— est prélevé sur cette somme, à l'intention de l'établissement pour hommes sourds-muets d'Uetendorf, qui sert principalement de foyer pour les sourds-muets, et dont la situation financière est sensiblement moins favorable que celle des autres homes; cette mesure permet de maintenir le prix de pension aussi bas que possible. Le reste du crédit, soit fr. 42 500.—, a été réparti chaque année entre 18 hospices régionaux et communaux, en fonction de la moyenne des pensionnaires hébergés et soignés l'année précédente. Ainsi p. ex. la moyenne des pensionnaires des 18 établissements pour 1962 a été de 3351 (chiffre déterminant pour la subvention 1963), ce qui, sur une somme à répartir de fr. 42 500.—, représente fr. 12,6827 par pensionnaire. Un foyer qui, en 1962, a hébergé en moyenne p. ex. 115 pensionnaires, a donc reçu pour 1963 une subvention cantonale de fr. 1458.— en chiffre rond.

(Seit 1959 enthält der Staatsvoranschlag unter der Rubrik 2500 942 1 für Betriebsbeiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie andere Heime alljährlich einen Kredit von Franken 72 500.—. Davon erhielt das Taubstummenheim für Männer in Uetendorf, das zur Hauptsache Verpflegungsheim für Taubstumme ist, dessen finanzielle Grundlagen jedoch wesentlich weniger günstig sind als diejenigen der übrigen Heime, jeweils vorweg einen festen Betrag von Fr. 30 000.—; dies um das Pfleglingskostgeld möglichst tief halten zu können. Die restlichen Fr. 42 000.— wurden jedes Jahr auf 18 Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime verteilt, und zwar im Verhältnis der im Vorjahr durchschnittlich verpflegten Insassen. So betrug beispielsweise die für die Ermittlung des Staatsbeitrages 1963 massgebende durchschnittliche Zahl der Pfleglinge des Jahres 1962 in den 18 Heimen 3351, was bei einer Verteilungssumme von Fr. 42 500.— pro Pflegling Fr. 12,6827 ausmachte. Ein Heim, das 1962 im Durchschnitt z. B. 115 Pfleglinge beherbergte, erhielt demnach pro 1963 einen Staatsbeitrag von rund Fr. 1458.—.)

Herr Wisard ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Graf

(Jahrgang 1963, Seite 663)

L'état des tractations relatives aux remaniements parcellaires le long de l'autoroute Lyss–Berne, pour laquelle les plans généraux au 1:5000 ont été mis à l'enquête publique, est le suivant: Le Grand Conseil ayant approuvé le tracé sur le territoire des communes de Kappelen, Lyss et Rapperswil, à l'heure actuelle seul le remaniement parcellaire de la commune de Rapperswil a pu être effectué. Là, le terrain nécessaire à l'autoroute est la propriété de l'Etat sur une longueur de 2,2 km. Dans les communes de Lyss et de Kappelen en revanche, les remaniements parcellaires n'ont pas pu être réalisés, en raison des prix élevés des terrains. On examine cependant la possibilité de procéder à un remaniement parcellaire simplifié et réduit. Il en va de même pour la commune d'Urtenen. Dans les communes de Seedorf, Grossaffoltern et Schüpfen, le terrain pourra être acquis grâce à des remaniements parcellaires d'ici à 1967. Dans les communes de Deisswil, des pourparlers à ce sujet seront engagés au cours de cet hiver. Dès que les travaux préparatoires d'acquisition du terrain seront terminés partout, la construction de l'autoroute Lyss–Berne pourra débuter. Ce sera vraisemblablement le cas en 1967.

(Der Stand der Verhandlungen betr. die Güterzusammenlegungen längs der Autostrasse Lyss–Bern, für welche die generellen Pläne 1:5000 öffentlich aufgelegt worden sind, ist folgender: Nachdem der Grosse Rat die Trasseführungen in den Gemeinden Kappelen, Lyss und Rapperswil genehmigt hat, konnte bis heute einzig in der Gemeinde Rapperswil die Güterzusammenlegung durchgeführt werden. Dort befindet sich das für die Autostrasse erforderliche Land auf 2,2 km Länge im Staatseigentum. In den Gemeinden Lyss und Kappelen dagegen konnten der hohen Bodenpreise wegen keine Güterzusammenlegungen durchgeführt werden. Es wird jedoch geprüft, ob sich ein reduziertes Landumlegeverfahren verwirklichen lässt. Das Gleiche gilt für die Gemeinde Urtenen. In den Gemeinden Seedorf, Grossaffoltern und Schüpfen wird ein Landerwerb über Güterzusammenlegungen bis zum Jahre 1967 möglich sein. In den Gemeinden Deisswil und Wiggiswil sollen noch im Laufe dieses Winters entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden. Sobald die Vorarbeiten des Landerwerbes überall abgeschlossen sind, kann mit dem Bau der Autostrasse Lyss–Bern begonnen werden. Dieser Zeitpunkt dürfte im Jahre 1967 gekommen sein.)

Herr Graf ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Parietti

(Jahrgang 1963, Seite 751)

Il n'y a pas encore à l'heure actuelle de prescriptions d'exécution concernant le déparasitage obligatoire des véhicules à moteur. Mais il existe un ancien postulat de la DG PTT et des milieux intéressés à la Radio et à la TV, aux termes duquel les véhicules à moteur devraient obligatoirement être déparasités. L'art. 8, al. 2, de la nouvelle loi du 19 février 1958 sur la circulation routière (LCR) conférant au Conseil fédéral la compétence de prendre des mesures à l'encontre des effets nuisibles ou incommodants qui résultent de l'emploi des véhicules, la Division de police a envisagé de faire figurer dans les projets de prescriptions d'exécution de la nouvelle LCR les dispositions nécessaires au déparasitage des véhicules à moteur. Il est prévu de traiter cette question dans l'ordonnance consacrée aux problèmes techniques relatifs aux véhicules. Ce projet est actuellement en cours d'élaboration. La Division de police a pris langue il y a longtemps déjà avec les organes compétents des PTT, en vue d'étudier comment arriver à un déparasitage efficace des nouveaux véhicules et de ceux qui se trouvent déjà en circulation et comment le surveiller au sein du trafic. La Division des recherches et des essais de la DG PTT a également mis au point un appareil de mesure simple, permettant d'étudier l'efficacité du déparasitage et de le surveiller dans le trafic aussi.

Les travaux préparatoires en vue de l'élaboration d'une ordonnance technique qui comprendra, ainsi que nous venons de le dire, également les prescriptions de déparasitage, sont – comme la Division de police nous en a informés – si avancés que le projet pourra être soumis pour préavis aux cantons et aux associations durant le ler semestre de 1964. Jusqu'à la promulgation d'une réglementation légale sur le déparasitage, le Bureau des experts tente de convaincre les détenteurs de véhicules à moteur de faire procéder volontairement au déparasitage de leurs véhicules. Le succès obtenu est satisfaisant, mais il pourrait être sensiblement plus grand et plus efficace si tous les milieux intéressés, et en particulier l'industrie automobile, y collaboraient.

(Für die obligatorische Funk-Entstörung der Motorfahrzeuge bestehen bis heute keine Ausführungsvorschriften. Es besteht ein altes Postulat der Generaldirektion PTT und der an Radio und Fernsehen interessierten Kreise, dass die Motorfahrzeuge obligatorisch entstört werden sollten. Nachdem Art. 8 Abs. 2 des neuen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 dem Bundesrat die Kompetenz verleiht, Anordnungen gegen schädliche oder lästige Auswirkungen des Fahrzeugbetriebes zu treffen, hat die Polizeiabteilung in Aussicht genommen, in den Entwürfen der Ausführungsvorschriften zum neuen SVG die für die Funk-Entstörung der Motorfahrzeuge nötigen Bestimmungen aufzunehmen. Es ist vorgesehen, diese Frage in der Verordnung zu behandeln, die sich mit dem fahrzeugtechnischen Problem befassen wird. Am Entwurf dazu wird zurzeit gearbeitet. Die Polizeiabteilung hat sich bereits schon vor längerer Zeit mit den zuständigen Organen der PTT in Verbindung gesetzt, um zu prüfen, wie die Funk-Entstörung bei neuen und bei im Verkehr stehenden Fahrzeugen zweckmässig durchgeführt und später im Verkehr überwacht werden kann. Die Forschungsabteilung der Generaldirektion PTT hat auch bereits ein einfaches Messgerät entwikkelt, welches erlaubt, die Wirksamkeit der Funk-Entstörung zu prüfen und auch im Verkehr zu überwachen.

Die Vorarbeiten für den Entwurf zu einer technischen Verordnung, in der, wie gesagt, auch die Vorschriften über die Funk-Entstörung enthalten sein werden, sind, wie die Polizeiabteilung bekanntgab, heute soweit gediehen, dass dieser in der ersten Hälfte des Jahres 1964 den Kantonen und Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet werden kann. Bis zur gesetzlichen Regelung der Funk-Entstörung versucht das Expertenbüro, die Motorfahrzeughalter auf freiwilliger Basis für die Entstörung ihrer Fahrzeuge zu gewinnen. Der Erfolg ist befriedigend, könnte aber, bei Mitarbeit aller interessierten Kreise, insbesondere des Autogewerbes usw., bedeutend grösser und auch merklich wirksamer werden.

Gestützt auf diese Ausführungen erklärt sich der Regierungsrat bereit, nötigenfalls wegen dieser Angelegenheit bei der Eidg. Polizeiabteilung vorstellig zu werden.)

Herr Parietti ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Baumann

(Jahrgang 1963, Seite 752)

Im Jahr 1959 konnte die Staatskanzlei der Presse die Ergebnisse der Nationalratswahlen am Mittwoch um 12 Uhr melden. 1963 konnte diese Meldung erst um 17 Uhr erfolgen (15 Kandidatenlisten gegen 12, und 313 Kandidaten gegen 259 im Jahr 1959).

Gleichzeitig wurde der Bundeskanzlei das Protokoll zugestellt. Am darauffolgenden Tag hat diese für das einwandfreie Protokoll telefonisch den Dank ausgesprochen, indem sie beifügte, der Kanton Bern sei an erster Stelle.

Gemäss konstanter Praxis werden im Kanton Bern keine provisorischen Ergebnisse über Kandidatenstimmen veröffentlicht, bevor das endgültige Protokoll erstellt ist.

Es wird durch die Staatskanzlei geprüft, auf welche Weise die Ausmittlungsarbeiten noch beschleunigt werden können. Die Arbeitsweise des aus 60 Beamten bestehenden kantonalen Wahlbüros gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Durch eine bessere Arbeitseinteilung in den Stimmausschüssen der Gemeinden dürfte immerhin noch etwas Zeit gewonnen werden. In Bern jedoch ist abzuwarten, bis die Protokolle der 492 Gemeinden eingetroffen sind. Ein speziell organisierter, nicht durch die Post besorgter Zustell-

dienst könnte viel Zeit sparen, eventuell sogar einen ganzen Tag. Diese Frage wird geprüft.

Herr Baumann ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Kopp

(Jahrgang 1963, Seite 752)

Am 18. November 1963 stellte Grossrat Kopp die schriftliche Anfrage betreffend Eingliederung von Körperbehinderten in die Staatsverwaltung und wünschte insbesondere Auskunft über die Zahl der betriebseigenen Invaliden und diejenige der in den letzten Jahren neu in den Staatsdienst aufgenommenen arbeitsfähigen Invaliden.

Die Staatsverwaltung hat sich grundsätzlich seit jeher der Aufnahme körperlich behinderter Leute in staatliche Stellen nicht widersetzt. So sind denn auch mit Stichtag 1. Januar 1964 insgesamt 146 Invalide im Staatsdienst tätig, wovon 104 als betriebseigene Invalide gelten und 42 Invalide innerhalb der letzten 10 Jahre neu in den Staatsdienst eingetreten sind. Bei einem Personalbestand von rund 7000 Beamten, Angestellten und Arbeitern mag dies als geringer Prozentsatz betrachtet werden. Dabei ist aber zu bedenken, dass sich gewisse staatliche Stellen grundsätzlich nicht mit Invaliden besetzen lassen, da für Stellen wie z. B. im Polizeikorps, beim Pflegepersonal, bei den Wegmeistern, Wärtern, Aufsehern u. a. m. nur körperlich voll leistungsfähiges Personal Verwendung finden kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass für die Besetzung vieler Stellen in der Staatsverwaltung Spezialkenntnisse nötig sind und eigentliche Hilfsarbeiter- und Hilfsangestelltenfunktionen eher klein an Zahl sind. Dass die strengen Vorschriften für die Aufnahme in die Versicherungskasse ein Hinderungsgrund für die Eingliederung Invalider in den Arbeitsprozess der Staatsverwaltung wäre, ist kaum anzunehmen, da diesen Leuten ja ohne weiteres von allem Anfang an der Eintritt in die Sparversicherung offensteht. Für die Aufnahme in die Rentenversicherung reicht es einem Invaliden in der Regel auf Anhieb wohl kaum, doch kann nach einer Zugehörigkeit zur Sparversicherung von 20 Jahren unabhängig vom Gesundheitszustand der Übertritt in die Rentenversicherung vollzogen werden, so dass auch in dieser Beziehung der Körperbehinderte nicht benachteiligt ist.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass sich der Staat seiner betriebseigenen Invaliden stets zuvorkommend angenommen und auch aussenstehenden Körperbehinderten den Stellenantritt in der Verwaltung ermöglicht hat. Diese Praxis wird auch in Zukunft verfolgt werden, wobei ein Invalider, der in den Staatsdienst aufgenommen werden will, bei gleichen beruflichen Voraussetzungen einem Gesunden nicht hintangestellt wird, sofern es sich nicht um die Besetzung eines Postens handelt, bei dem auf den Vollbesitz der körperlichen Leistungsfähigkeit des Stelleninhabers nicht verzichtet werden darf.

Kopp. Beinahe befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Wittwer

(Jahrgang 1963, Seite 752)

I. Die Höckerschwäne sind seit mehr als 40 Jahren auf allen unsern Seen heimisch geworden und haben sich dort überall eingewöhnt. Ursprünglich wurden sie aus dem Norden in die zoologischen Gärten eingeführt. Obschon der Schwan aus diesen Tiergärten wieder mehr in die freie Wildbahn ausgesetzt wurde, ist er nie mehr ganz verwildert. Er lebt heute, besonders durch die ständige Fütterung von der Bevölkerung, in einem halb domestizierten Zustand. Die Akklimatisierung des Höckerschwans hat sich sehr rasch vollzogen und wurde durch die Schwanengehege noch stark begünstigt, obschon die Schweiz wahrscheinlich ausserhalb des ursprünglichen Brutgebietes liegt. Besonders in den Stauseen mit ihren grossen Futterreichtümern hat sich der Schwan, auch auf dem Wohlensee, sehr stark verbreitet. Ende November 1963 ist der Bestand auf 300 Stück angewachsen, wovon die Zuwachsrate allein 50 Jungvögel betraf. Zum Schutze der übrigen Schwimmvögel, welche von den Schwänen besonders während der Brutzeit verdrängt und bekämpft werden, drängt sich deshalb eine Herabsetzung des Schwanenbestandes auf. Von den anstossenden Uferbesitzern sind in den letzten Jahren immer wieder Kulturschäden gemeldet worden. Diese Schäden werden durch Ablagerung von Kot und besonders während der Mauserzeit durch Ablegen von Flaumfedern in Grasungen hervorgerufen. Dadurch wird das Gras für Futterzwecke unbrauchbar.

Im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen der Landwirtschaft, des Natur- und Vogelschutzes und des Uferschutzverbandes Wohlensee haben wir den zuständigen Wildhüter beauftragt, den Schwanenbestand im Laufe von 2 Jahren auf die Hälfte zu reduzieren. Diese Massnahme lässt sich in jeder Beziehung rechtfertigen und wird durch Fachleute durchgeführt, die über die nötige Ausbildung und Kenntnis verfügen. Im Laufe des letzten Jahres sind 75 Schwäne eingefangen oder abgeschossen worden. Durch diese Reduktion ist der Bestand ungefähr um 10 Prozent verkleinert worden. Die normale Zuwachsrate zeigt deutlich, dass die im Jahr 1963 erfolgte Reduktion noch nicht genügt.

II. Es ist ausserordentlich schwierig, den tatsächlichen Schaden in Kulturen und Pflanzungen schätzen zu wollen. Die gefährdeten Uferzonen weisen beidseitig eine Strecke von mehr als 15 km auf. Die berechtigten Klagen von den Grundstückeigentümern haben aber deutlich gezeigt, dass die verursachten Schäden im bisherigen Umfang besonders der Landwirtschaft nicht mehr zugemutet werden können. Bei allen Schäden, die uns von der Landwirtschaft gemeldet worden sind, haben wir feststellen können, dass die Verteilung der Schwäne am und auf dem Wohlensee sehr ungleich ist. Es kommt vor, dass über 100 Schwäne vorübergehend auf dem gleichen Grundstück stehen. Leider gibt es keine Massnahmen, um die Gliederung des Schwanenbestandes künstlich zu beeinflussen. Lediglich während der Brutzeit werden diese grossen Bestände etwas aufgelockert.

Da die Schäden, welche durch Schwäne verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht vergütungsberechtigt sind, ist mit Rücksicht auf den grossen Arbeitsaufwand verzichtet worden, den Umfang des gesamten Schadens zu ermitteln.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schorer

(Jahrgang 1963, Seite 752)

Dr. Schorer weist in seiner Anfrage darauf hin, dass die geltenden Bestimmungen über den Schutz der Kinder und Jugendlichen in zahlreichen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen enthalten seien. Es sei für die Behörden oft recht schwierig, die massgebenden Erlasse zu finden und sich sofort an die zuständigen Amtsstellen wenden zu können. Es dürfte aber angesichts der Vielschichtigkeit der Materie und deren inneren Zusammenhängen mit zahlreichen Sachgebieten kaum möglich sein, sämtliche Jugendschutzbestimmungen in einem einheitlichen Erlass zu regeln. Es stelle sich aber die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, die gesamten, in verschiedenen gesetzlichen Erlassen vorhandenen Schutzbestimmungen wenigstens zusammenzustellen und in einem Sammelband zuhanden der interessierten Behörden herauszugeben.

Der Regierungsrat kann den Überlegungen und Anregungen des Anfragenden beipflichten. Sicher ist es wünschbar und zweckmässig, den Amtsstellen des Staates und der Gemeinden und einem weiten Kreis von Interessierten eine Zusammenstellung der einschlägigen Jugendschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat wird eine geeignete Persönlichkeit mit dieser Aufgabe beauftragen.

Schorer. Befriedigt.

Antwort auf die schriftliche Anfrage Gigandet

(Jahrgang 1963, Seite 752)

Wie Grossrat Gigandet vermutet, hat der Regierungsrat die Antwort von Bundesrat Chaudet auf die Interpellation von Nationalrat Jaunin betreffend das Pferdezentrum publizieren lassen, damit die Öffentlichkeit über dieses Problem genau orientiert sei. Er behält sich vor, gegebenenfalls auch in Zukunft so vorzugehen.

Für die Ansprache von Bundesrat Wahlen in Saignelégier war dies nicht erforderlich, da sie durch die Presse genügend bekannt gemacht wurde, und übrigens nicht den öffentlichen Charakter einer im Parlament erfolgten Erklärung aufwies.

Die Verhandlungen im Grossen Rat vom 22. September 1962 betreffend die Abtretung von Heimwesen an die Eidgenossenschaft stützten sich auf ein sogenanntes Direktionsgeschäft. Als Sparmassnahme bei den Verhandlungen des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt erscheinen die daherigen Verhandlungen nicht mehr im Tagblatt des Grossen Rates, sondern in zwei maschinengeschriebenen Bänden, die durch die Staatskanzlei aufbewahrt werden.

Gigandet. Pas satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schwander

(Jahrgang 1963, Seite 753)

In der schriftlichen Anfrage erkundigt sich Grossrat Schwander, ob die Vorschriften der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt über die gewerblichen Gifte genügen, oder ob der Regierungsrat weitere Sicherheitsvorschriften erlassen habe, sofern die Bestimmungen der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt nicht genügen und von welchen Instanzen die Innehaltung der Vorschriften im Kanton Bern kontrolliert und gewährleistet werden.

1. In der Verordnung über Berufskrankheiten der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt vom 27. August 1963 wird Benzol und seine Homologen als gesundheitsschädigend aufgeführt.

2. Die Direktion des Gesundheitsamtes des Kantons Bern prüft eine Verfügung folgenden Inhalts zu erlassen:

- «Die Abgabe von Benzol – ausgenommen für Motorentreibstoff – und Tetrachlorkohlenstoff darf nur durch Apotheken und Drogerien sowie durch autorisierte Giftverkaufsstellen erfolgen.
- Erzeugnisse, die diese Stoffe enthalten, dürfen ohne Sonderbewilligung der Direktion des Gesundheitswesens nicht in den Verkehr gebracht werden oder verwendet werden.
- Der Verkauf dieser Stoffe ist nur gegen Giftempfangsschein gestattet.
- Die Verwendung dieser Stoffe in Reinigungs- und Klebemitteln ist verboten.»

3. Die Innehaltung der einschlägigen Vorschriften wird gewährleistet durch das eidgenössische Fabrikinspektorat, die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt und unser kantonales Industrie- und Gewerbeinspektorat, soweit es sich um Fabrikbetriebe handelt bzw. um Betriebe die dem Unfallversicherungsgesetz unterstellt sind.

Seit Jahren wird versucht, Fabrikbetriebe, in denen Benzol zur Verwendung gelangt, zu veranlassen, ein weniger gefährliches Lösungsmittel zu verwenden. Für jene Betriebe, in denen Benzol verbraucht wird, werden die entsprechenden Absauganlagen und dergleichen verlangt und kontrolliert.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft wird zu erreichen suchen, dass hinsichtlich einer Einschränkung der Verwendung von Benzol ein eidgenössischer Erlass erfolgt.

Schwander. Befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I

Bei der Vorberatung der Steuergesetzrevision ist das Fehlen aktueller statistischer Unterlagen als Lücke empfunden worden. Die letzte repräsentative Staatssteuerstatistik ist 1956 erschienen und behandelt die Ergebnisse des Jahres 1953. Seither haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse unter dem Einfluss der Konjunktur auch im Kanton Bern grundlegend geändert.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Auftrag für die Bearbeitung und Herausgabe einer neuen Staatssteuerstatistik zu erteilen. Diese hätte im besonderen Einblick zu verschaffen in die Steuerleistungen der Haupterwerbsgruppen, der Gemeinden, der Amtsbezirke und Landesteile sowie in die amtlichen Werte der Grundstücke der verschiedenen Bewertungskategorien.

19. Februar 1964

Haltiner
und 6 Mitunterzeichner

II

Die gründliche Untersuchung einer zur Behandlung bernischer Schulfragen eingesetzten Kommission ergab, dass im Oberland noch wertvolle geistige Kräfte brach liegen, weil in diesem Landesteil Ausbildungsmöglichkeiten fehlen, die zentral gelegen und finanziell tragbar sind. Eine Untersuchung der Kommission für Schul- und Ausbildungsfragen der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes stellte ausserdem einen gegenüber dem kantonalen Durchschnitt geringeren Anteil an Technikumsabsolventen und damit eine eindeutige Benachteiligung des Landesteils in bezug auf höhere Fachausbildung fest. Dies führt denn auch seit Jahren zu einer Abwanderung wertvoller junger Kräfte und ihrer Eltern.

Um diesen Umständen und der damit verbundenen Schwächung der oberländischen Volkswirtschaft zu begegnen, beauftragen wir den Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Volksbeschluss für den Bau eines Technikums im Oberland vorzulegen; dies um so mehr, als auch die übrige bernische Wirtschaft neue technische Aufgaben zu lösen haben wird, die vermehrt technisches Personal verlangen.

19. Februar 1964

Namens der Oberländer Grossräte:
Michel
und 60 Mitunterzeichner

III

Gemäss Art. 55 Al. 2 und 3 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 hat der Bundesrat Vorschriften zu erlassen über das Vorgehen bei der Blutentnahme usw. zwecks Feststellung der Angetrunkenheit eines Fahrzeugführers; das kantonale Recht bestimmt, wer zur Anordnung der Massnahmen zuständig ist. Die betreffenden Gesetzeserlasse fehlen bis heute. Gewisse Übelstände aus letzter Zeit veranlassen dazu, das Vorgehen und die Kompetenzen der Polizei, die sich bisher nur auf die Art. 72 und 78 des Strafverfahrens des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 stützen konnte, einlässlich zu normieren.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Beim Bundesrat auf Erlass der in Art. 55 Al. 3 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes vorgesehenen Vorschriften zu dringen,

2. eine Vorlage im Sinne von Art. 55 Al. 2 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes auszuarbeiten.

19. Februar 1964

Ueltschi
und 2 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I

Der Strassenzug Luzern–Langnau–Freiburg über Jabergbrücke–Mühledorf–Kirchenthurnen–Schwarzenburg hat als Querverbindung und als Umfahrungsstrasse der Stadt Bern an Bedeutung sehr gewonnen. Durch den in den letzten Jahren erfolgten Ausbau hat auch der Verkehr stark zugenommen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, den weitern Ausbau zu prüfen und das Reststück dieses Strassenzuges Mühledorf–Kirchthurnen, das sich in einem sehr schlechten Zustand befindet, auf dem nächsten Programm aufzuführen.

19. Februar 1964

Wenger
und 33 Mitunterzeichner

II

Dem Gerichtspräsidenten II des Amtes Konolfingen wird bekanntlich Arbeit aus dem Amt Aarwangen zugeteilt. Die Arbeit des Gerichtspräsideten II von Konolfingen hat nun dermassen zugenommen, dass sich das Hauptamt aufdrängt.

Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, ob nicht der Gerichtspräsident II von Konolfingen in absehbarer Zeit ohne weitere Zuteilung von Arbeit aus dem Amt Aarwangen nur noch für das Amt Konolfingen tätig sein könnte.

19. Februar 1964

Roth
und 3 Mitunterzeichner

III

Für den Besuch staatlicher Seminarien wird kein Schulgeld erhoben. Ausgenommen von dieser Vergünstigung sind jedoch die Schülerinnen der Höheren Mädchenschule Marzili, Bern, die ein Lehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminar umfasst. Es scheint an der Zeit, diese Ungleichheit zu beseitigen.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen zu prüfen, in welcher Weise der Besuch der erwähnten Schule schulgeldfrei gestaltet werden könnte, und dem Grossen Rat hierüber Bericht zu erstatten.

19. Februar 1964

Staender
Haltiner

IV

In verschiedenen Kantonen wird die theoretische Prüfung für den Ausweis zum Führen von Motorfahrzeugen schriftlich abgenommen und bewährt sich sehr gut. Im Kanton Bern wird aber noch immer mündlich geprüft. Es zeigt sich, dass diese Art des Prüfens unbefriedigende Resultate ergibt.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, in welcher Weise die bestehende Prüfungsordnung abgeändert werden könnte.

19. Februar 1964

Buchs
und 20 Mitunterzeichner

V

L'établissement d'un port fluvial à Bourogne, sur le canal à gabarit du Rhône, entre dans la phase des réalisations. Le Grand Conseil a déjà été saisi de ce problème, important pour l'économie jurassienne et l'avenir de la ligne de Delle.

Le Gouvernement est invité à mettre à l'étude les mesures nécessaires pour assurer une participation bernoise effective à l'œuvre en cours.

19. Februar 1964

Parietti

(Die Errichtung eines Schiffhafens in Bourogne am Verbindungskanal zwischen Rhone und Rhein ist auf dem Wege der Verwirklichung. Der Grosse Rat hat sich mit dieser für die jurassische Volkswirtschaft und die Zukunft der Linie Delle wichtigen Frage bereits befasst.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu prüfen, um dem entstehenden Werk eine tatkräftige Beteiligung des Kantons Bern zu sichern.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I

Gemäss Bauprogramm der SBB ist der Beginn der Bauarbeiten für die Erstellung der Doppelspur im Raume Biel–Ligerz für die Jahre 1964/65 vorgesehen. Auf der Strecke Twann–Ligerz müssen auf einigen hundert Metern Geleisestrecke umfangreiche Seeauffüllungen vorgenommen werden. Die SBB hat zu diesem Zweck während des vergangenen Jahres die Beschaffenheit des Ufergrundes eingehend untersucht. Nun hat sich in Twann anfangs Februar dieses Jahres ein Zwischenfall ereignet, der das Projekt einer Uferauffüllung für die SBB und teilweise auch für die Nationalstrasse N 5 in Frage stellt. Die Auffüllung einer Ländte, die später für eine Steindeponie und Verladestation der II. Juragewässerkorrektion dienen sollte, wurde verunmöglicht, indem plötzlich Eisenrammen und Deponie auf dem lockeren Seegrund ins Rutschen gerieten, 30 Meter tief in den Fluten verschwanden und einen Betondamm mit sich rissen.

Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben

a) welches Resultat die Seegrunduntersuchung der SBB im Raume Twann-Ligerz ergeben hat,

b) ob an der projektierten Doppelspurlinie festgehalten wird,

c) welche Massnahmen die Eisenbahndirektion gestützt auf den erwähnten Zwischenfall in Twann zu ergreifen gedenkt.

19. Februar 1964

Schnyder
und 5 Mitunterzeichner

II

Les campings prennent une extension réjouissante pour les uns, inquiétante pour les autres. A ma connaissance, il n'exste dans notre canton aucune prescription permettant le contrôle des usagers des campings. Certains cantons ont édicté des dispositions légales interdisant aux jeunes gens n'ayant pas atteint leur majorité de camper seuls.

Je serais reconnaissant au Conseil-exécutif de renseigner le Grand Conseil au sujet de savoir s'il prévoit l'élaboration de mesures applicables aux campeurs.

19. Februar 1964

Ribaut
et 5 cosigataires

(Die Ausdehnung der Zeltplätze ist teils erfreulich, teils besorgniserregend. M. W. bestehen in unserem Kanton keine Vorschriften für die Überwachung der Zeltbenützer. In gewissen Kantonen ist es den Minderjährigen durch gesetzliche Bestimmungen untersagt, allein zu kampieren.

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat Auskunft zu erteilen, ob er Vorschriften für das Zelten zu erlassen gedenkt.)

III

Nach Annahme des Postulates Hubacher (BGB), Twann, betreffend Ausbau der N 5 wurde darauf hingewiesen, dass auch die ausgebaute N 5 ab 1980 nur ungefähr den halben Ost-West-Verkehr aufzunehmen vermöge. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Bau der Zementfabrik und der Shell-Raffinerie in Cressier und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Transporte auf der Strasse. Eine Planung der rechtsufrigen Entlastungsstrasse drängt sich auf, und sollte schon mit Rücksicht auf die Güterzusammenlegung in Sutz-Lattrigen und in den Gemeinden des Amtes Erlach an die Hand genommen werden, nachdem Biel die Entlastungsstrasse bereits bis Bellmund geplant hat.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben, was er in dieser Sache gemacht hat und was er zu tun gedenkt?

19. Februar 1964

Probst
und 6 Mitunterzeichner

IV

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, wie weit die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes (Motion Oester) in bezug auf die Wohnungsentschädigung vorbereitet ist.

19. Februar 1964

Bischoff

V

Nous lisons fréquemment dans la presse des informations inexactes ou tendancieuses au sujet de la capacité fiscale des diverses régions de notre canton. Le désir d'être renseigné objectivement a d'ailleurs été maintes fois exprimé. Pour dissiper toute équivoque, le Conseil-exécutif ne pourrait-il pas envisager de publier chaque année ou tous les deux ans, dans le rapport de gestion de la Direction des finances, une statistique faisant état des contributions cantonales directes versées par district et par région?

19. Februar 1964

Gobat

(In der Presse erscheinen oft unrichtige oder tendenziöse Nachrichten über die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Landesteile unseres Kantons. Das Begehren, sachlich orientiert zu werden, wurde denn auch schon oft gestellt. Könnte der Regierungsrat nicht, um Missverständnisse zu vermeiden, jedes Jahr oder alle 2 Jahre im Verwaltungsbericht der Finanzdirektion eine Statistik der direkten Staatssteuern nach Amtsbezirken und Landesteilen vorsehen?)

VI

Der Bestand der Bienenvölker nimmt erschreckend ab. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um wenigstens den zur Befruchtung der Obstkulturen nötigen Bestand an Bienenvölkern sichern zu helfen?

19. Februar 1964

Stauffer (Gampelen)
und 2 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I

Die zahlreichen kantonalen Bauvorhaben, wofür erhebliche Kredite vom Grossen Rat oder vom Volk bewilligt werden, sind fast ausnahmslos das Ergebnis von Projektierungsaufträgen an einzelne freierwerbende Architekten oder an Architektengemeinschaften. Läge es nicht im Interesse der architektonisch und wirtschaftlich besten Lösung, wenn für bedeutende Hochbauprojekte ein beschränkter oder ein öffentlicher Wettbewerb unter den Baukünstlern durchgeführt würde?

Der Regierungsrat wird um Auskunft über seine Einstellung zu dieser Frage und über seine Erfahrungen mit architektonischen Wettbewerben ersucht.

19. Februar 1964

Haltiner

II

Dem Willen des Stimmberechtigten wird bei Nationalratswahlen nicht nachgelebt indem Parteilisten mit ihrer Parteibezeichnung nicht gelten, wenn die Nummer der Liste fehlt. Sobald die Parteibezeichnung deutlich vermerkt ist, sollten derartige Listenstimmen der regionalen Partei ohne weiteres zufallen und nicht als ungültig erklärt werden.

Ist der Regierungsrat nicht auch dieser Auffassung?

19. Februar 1964

Fankhauser (Toffen)

Gehen an die Regierung.

Präsident. Wir sind am Schluss der Beratungen, hatten eine stark befrachtete Session. Zwischen ordentlichen und regulären Sessionen besteht eigentlich kein Unterschied mehr. Man erledigt einfach die behandlungsreifen Geschäfte. Ich danke dem Rat für seine Geduld und seinen Einsatz. Vor allem gehört den Kommissionen Dank, die die Geschäfte vorbereitet haben, namentlich den Kommissionspräsidenten.

In dieser Session sind 57 neue parlamentarische Eingänge zu verzeichnen. Damit erreichen wir fast den seinerzeitigen Rekord. Ich glaube, die zahlreichen Eingänge seien auch ein wenig die Folge der dreiwöchigen Session. Trotz unserem Bedürfnis, mit Neueingaben Zurückhaltung zu üben, verzeichnen wir also keinen Rückgang.

Die Kommission, die das Wassernutzungsgesetz vorbereitet, wird am 8. und 9. April tagen, die Kommission für die zweite Lesung des Primarschulgesetzes tagt voraussichtlich am 15. und 16. April.

Ich schliesse Sitzung und Session und wünsche Ihnen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard